

S a m m l u n g

der

noch nicht revidirten ältern

Gesetze und Verordnungen

des

Kantons Luzern,

die

gegenwärtig noch in Kraft bestehen.



Luzern,

gedruckt in der Meyer'schen Buchdruckerei.

1840.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt

der

Sammlung der noch nicht revidirten ältern Gesetze und Verordnungen, die gegenwärtig noch in Kraft bestehen.

	Seite.
Vertrag vom 3. Augustmonat 1804 zwischen Seiner kaiserl. königl. apostol. Majestät und der schweizerischen Eidgenossenschaft, wegen gegenseitiger Aufhebung der Abschoss-, Abfahrts- und Abzugsgelder	5
Freizügigkeitsvertrag vom 20. Heumonat 1804, zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern	8
Staatsvertrag mit dem Königreiche Württemberg über die gegenseitige Freizügigkeit, v. 5. Heum. 1809	11
Beschluß hierüber vom 16. Heumonat 1810	14
Staatsvertrag vom 6. Hornung 1804 zwischen Churbaden und der schweizerischen Eidgenossenschaft, die gegenseitige Freizügigkeit enthaltend	15
Vertrag, den Traktat mit dem Großherzogthum Baden über gegenseitige Gleichhaltung der Unterthanen desselben und der Angehörigen der beigetretenen Kantone der Schweiz bei Konkurs und Fallimentsfällen enthaltend, vom 9. Heum. 1808	21
Vertrag mit dem Großherzogthum Baden, über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher, vom 30. Augustmonat 1808	25
Vertrag mit dem Großherzogthum Baden, über das wechselseitige Heirathen aus einem Lande in das andere, vom 23. Augustmonat 1809	30

	Seite.
Konkordat zwischen den Löbl. Ständen der Eidgenossenschaft, über Schuldbetreibungen gegen Eidgenossen, vom 18. Heumonath 1803	34
Beschluß vom 27. Brachmonath 1804, bezweckend eine einfachere und auf allgemeinen Grundsätzen beruhende Rechtspflege in Rechtsbetreibungssachen, so wie die Bestrafung der betrügerischen Falliten	35
Konkordat zwischen den Löbl. Ständen der Eidgenossenschaft über ein allgemeines Konkursrecht, vom 27. Brachmonath 1804	36
Beschluß vom 21. Hornung 1806, Unterwerfung aller richterlichen und Verwaltungsakten der Unterschrift des Präsidenten und Schreibers	38
Verordnung vom 13. Augustmonath 1804, den Verkauf der Gold- und Silberwaaren betreffend	39
Beschluß vom 28. Brachmonath 1809, Polizeiverordnungen gegen die Hundswuth und die mittelst Ansteckung anmit befallenen Menschen u. Thiere, und Heilung der von tollen Hunden gebissenen armen Leute auf Rechnung der Regierung enthaltend	42
Beschluß vom 15. Brachmonath 1803, betreffend die Wiedereinsetzung der Klöster in ihre Selbstverwaltung, und Bestimmung der Art dieser und der jährlichen Rechnungsablage	52
Beschluß vom 5. Hornung 1806, Berichtabforderung von den Nutznießern mittelbar oder unmittelbar von dem Staate abhängender Zehnten, über die daherigen Loskaufabschätzungsgutachten	58
Gesetz vom 15. Weinmonath 1806 über die Ergänzung der Kongrua bei geistlichen Pfründen, welche durch den Loskauf des Kleinzehnten verloren gehen oder zu stark geschwächt werden sollte	59
Beschluß vom 28. Heumonath 1806 und 22. Fänner 1808, die Sicherung derjenigen Zehnt- u. Grundzinsloskaufskapitalien enthaltend, welche Kirchen, Pfründen, Armen-, Waisen- und Schulanstalten, so wie mit den Zehnten und Grundzinsen verbundene Gegenverpflichtungen u. Sukzessionsverbindlichkeiten berühren	60
Beschluß vom 15. Heumonath 1803 und 29. Heumonath 1805, über das von den auf Pfründen beförderten Geistlichen zu leistende Gelöbniß	63

Beschluß vom 21. Weinmonat 1806, die Kompetenzfähigkeit der Nichtkantonsbürger für geistliche Pfründen inner dem Kanton Luzern bestimmend, und Einräumung des Zutrittes dieser zu den allgemeinen und besondern Konkursprüfungen . . .	65
Beschluß vom 9. Mai 1806 und 18. April 1807, die Bedingungen enthaltend, unter welchen geistliche Nichtkantonsbürger zu inländischen Vikariaten zugelassen werden	67
Beschluß vom 2. Heumonate 1810, die Form der Bewerbung für die Ruhepfründen auf dem Kollegiatstifte zu Münster vorschreibend	69
Beschluß vom 23. April, 25. August 1808 und 31. Jänner 1811, eine allgemeine Feuerordnung vorschreibend	71
Beschluß vom 29. April 1805, durch welchen die persönlichen Einsammlungen freiwilliger Beisteuern für Hilfsbedürftige und Verunglückte verboten sind	106
Beschluß vom 1. April 1808, die Unveräußerbarkeit der Unterstützungsgegenstände, welche die Armen von ihren Gemeinden erhalten, für diese sowohl als zu Gunsten ihrer Gläubiger erklärend	107
Beschluß vom 4. Herbstmonat 1805 und 25. Heumonate 1806 über den Gebrauch der Bäder in Baden für Arme	108
Gesetz vom 27. Weinmonat 1804, betreffend den Loskauf des Jus dominii auf Allmenden	110
Verordnung vom 14. Brachmonat 1805, als Vollziehung des Gesetzes in Betreff des Jus dominii auf Allmenden	112
Verordnung vom 26. April 1804 und 8. April 1807, die Ausrottung der sogenannten Maitäfer betr.	114
Verordnung vom 24. Jänner 1804, Bestimmung eines Schußgeldes für den Erleger eines reisenden Thieres	117
Beschluß vom 29. März 1809, das Verbot des Fischfangs mit Schwebnetzen enthaltend	118
Gesetz vom 10. und 29. Brachmonat 1803, 25. April, 27. Weinmonat 1804 und 11. Weinmonat 1806, den Loskauf der Grundzinse und Zehnten, sowie ihre Einrichtung bis zum erfolgenden Loskaufe betreffend	119

	Seite
Beschluß vom 29. April, 28. Augustmonat, 11. Herbstmonat, 7., 22. und 29. Wintermonat 1805, 22. Jänner und 5. Hornung 1806 und 8. Hornung 1808, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über den Loskauf der Zehnten und Grundzinse	134
Gesetz vom 18. Mai 1805, über die Bestimmung des zum Loskauf der Grundzinse und Zehnten bestimmten Preises der verschiedenen Landprodukte	148
Beschluß vom 29. Wintermonat 1805, als Vollziehung des Gesetzes über den Loskauf der Zehnten und Grundzinse, betreffend den Abzug von Sieben auf jedes Hundert	149
Beschluß vom 16. Christmonat 1805 über die einseitige Bezahlung des aufgekündigten Zehntens, dessen Loskaufskapital sich noch nicht endlich bestimmt befindet	151
Beschluß vom 19. April 1806, die Art, wie die über recurirte Zehntschätzungen anzuordnenden zweiten Abschätzungen vor sich zu gehen haben, anordnend, nebst Mittheilung der nicht unter den Augen der Finanz- und staatswirthschaftlichen Kammer erfolgten gütlichen Uebereinkünfte über appellirte Zehntschätzungen an eben diese Kammer	153
Beschluß vom 19. Weinmonat 1808 über Auffindung der während der Revolution ohne Vorwissen der Bodenzinsherrn verschürgten Bodenzinse, und die ehavorigen Tragerpflichten und Entschädigung der Trager durch den Bodenzinsherrn herstellend	157
Verordnung vom 14. Brachmonat 1809, über die beförderliche Errichtung der Prioritätsgültverschreibungen und deren Aufbewahrung bei Zehnten, welche mit Gegenverpflichtungen behaftet sind	159
Beschluß vom 9. Augustmonat 1809, nähere Erläuterung des §. 17 des Gesetzes vom 27. Weinmonat 1804, wegen Errichtung der Prioritätsgülten für Zehntloskäufe	163
Beschluß vom 25. April 1810, Art der Vertheilung der Prioritätsgülten auf die zerstückelt werden, pflichtigen Grundstücke	165
Beschluß vom 28. Brachmonat und 20. Christmonat 1809, den Zeitpunkt zur Verzinsung der Zehntloskaufskapitale unter der Gefahr, daß die län-	

ger ausstehenden, daherigen Zinse zu einer fahrenden Ansprache würden, bestimmend	166
Beschluß vom 12. Heumonate 1809, Erläuterung des Gesetzes vom 25. April 1804, über Entrichtung der Zehnten, welche noch nicht zum Loskauf aufgekündet sind	168
Beschluß vom 4. März 1808, über den Loskauf der emphyteutischen Verträge oder Mannlebenspflicht u. s. w.	170
Beschluß vom 5. Heumonate 1811, die Kauffertigungsgerichte verpflichtend: gegen den Zehntherrn die Anzeige über die Käufe zu machen, wo zehntpflichtiges Land zu zehntfreiem zugekauft würde	171
Gesetz vom 16. Weinm. 1813, den §. 19 des Grundzins- und Zehntloskaufgesetzes erweiternd . . .	172
Beschluß vom 17. Brachmonate 1816, über die eine Hälfte der Sieben Prozent vom Zehnten zum Behuf des Primarschulwesens näher verfügend	173
Erläuterung des §. 33 des Zehntgesetzes, angehend den Nichtanspruch auf Güsel und Stroh, wo der Fruchtzehnt aufgestellt wird, v. 8. März 1826	176
Erläuterungsgesetz über die Anwendung des Hoheitlichen Landkatasters für Ausmittlung des Loskaufskapitals bei Kleinzehnten, vom 15. Hornung 1830	177
Vollziehungsbeschluß über das Erläuterungsgesetz, wegen Ausmittlung des Loskaufskapitals bei Kleinzehnten mit Hinsicht auf die im Jahr 1823 herabgeschätzte Katasterschätzung vom 5. März 1830	179
Von der Lieferung der Zehnt- und Bodenzinsfrüchten, so wie von dem Zehntnachlaß, im Falle der Hagel auf ein Gut schlägt	180
Beschluß vom 15. Jänner 1806, Verbotung der Versekung der Jahrmärkte, deren Abhaltung in ungünstige Witterung gefallen	182
Gesetz vom 19. Weinmonate 1798, Aufhebung der Innungen und Zünfte	183
Gesetz vom 13. Hornung 1799 über den Bergbau .	183
Gesetz vom 18. April und 4. Weinmonate 1810, das Auflagensystem enthaltend	185

	Seite.
Verordnung vom 3. Hornung 1804, den Salzhandel betreffend	203
Gesetz vom 12. Weinmonat 1804, den Salpeterhandel betreffend	204
Gesetz vom 19. April 1804, den Verkauf des Schießpulvers betreffend	205
Verordnung vom 23. April 1804, die Patentirung von Pulverhändlern betreffend	206
Verordnung vom 14. Herbstmonat 1814, Bestimmung des Verkaufspreises des Schießpulvers enthält.	207
Gesetz vom 10. Heumonat 1801, die Aufhebung aller Zugrechte verordnend	208
Ueber den Abzug bei Wegziehung von Gut ins Ausland	209
Verordnung vom 9. Christmonat 1803, die Berechnung der Marchzahlzinse betreffend	210
Beschlüsse vom 17. März und 9. Mai 1806 und 30. Mai 1810, die Vorschrift der innert dem Kanton zu gebrauchenden Heimathscheine anordnend	211
Beschluß vom 25. Weinmonat 1809, die Heimathscheine für die Kantonsbürger ledigen und verhehelichten Standes vorschreibend, welche ins Ausland gehen.	215
Beschluß vom 10. Hornung 1813, die Visirung der Zeugnisse zu den Heimathscheinen nach dem Auslande, durch den betreffenden Oberamtmanu vorschreibend	220
Gesetz vom 14. Mai und 15. Weinmonat 1813, über die Heimathrechte der dem Kanton Luzern in Folge eidgenössischer Konkordate und Beschlüsse zufallenden Heimathlosen	221
Beschluß vom 19. Weinmonat 1812, über das Einkommen der Pfarrsigristen, in Folge der Zuründerung der Pfarreien	223
Gesetz vom 11. Mai 1813, die Besoldung der Schullehrer durch den Staat anordnend	225
Beschluß vom 19. Wintermonat 1813, die Nichtbesoldung der Schullehrer durch den Staat bei denjenigen Gemeinden verhängend, welche ihre Schulhausbauten vernachlässigt haben	226
Beschluß vom 30. April 1813, allgemeine und besondere Polizeimaßregeln gegen Viehkrankheiten und erkranktes Vieh anordnend	227

Gesetz, die vorzügliche Mitleidenheit der Blutsverwandtschaft zur Unterstützung armer oder unvermögender Anverwandten, so wie den Vergütungsrückgriff für diese und die Waisendämter, wegen geleisteten Unterstützungen, auf den Unterstützten festsetzend, vom 23. Brachmonat 1819	238
Beschluß die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Brachmonat 1819, auch für diejenigen Gemeinden anordnend, welche einen Armenfond besitzen, vom 9. Hornung 1820	253
Beschluß über eine neue Einrichtung des Armenwesens vom 11. Christmonat 1819	254
Beschluß über den Bezug, die Verwendung, und die Rechnungsart über die Gemeinde- und Polizeisteuern, vom 29. Christmonat 1819	283
Beschluß, Anordnungen über Besorgung der erkrankenden Armen enthaltend, vom 13. März 1829	291
Instruktion für die Bezirksärzte und Bezirkswundärzte vom 7. Weinmonat 1819	299
Beschluß über obige Instruktion	308
Verordnung die Art der Prüfung und Patentirung der Medizinalpersonen vorschreibend	309
Beschluß über obenstehende Verordnung	321
Verordnung, das polizeigerichtliche Fach der Thierarznei betreffend	322
Beschluß vorstehender Verordnung, vom 1. August 1821	326
Verordnung, die Aufstellung von Badern, Zahnärzten und Schröpferinnen betreffend	327
Beschluß über vorstehende Verordnung vom 1. Augustmonat 1828	331
Verordnung vom 11. Heumonat 1811, das Verbot des Verkaufs von Arzneiwaaren, ohne besondere Bewilligung erneuernd	332
Beschluß, den Giftverkauf einer polizeilichen Aufsicht unterwerfend vom 27. Mai 1829	333
Gesetz vom 28. Fänner 1820, die Strafbestimmungen gegen Medizinal- und Nichtmedizinalpersonen enthaltend, die sich gegen die Medizinalordnung vergehen	338
Verordnung die Hausapotheken der Landärzte betreffend	347

	Seite.
Beschluß vorstehender Verordnung vom 20. Herbstmonat 1820	354
Münzverordnung vom 12. Brachmonat 1816	354
Münzverordnung vom 26. Herbstmonat 1826	356
Gänzlichcs Verbot und Außerkurssetzung der schon früher verbotenen und in der Regierungsverordnung vom 16. Herbstmonat 1826 herabgesetzten Scheidemünzen und Strafbestimmungen gegen die Dawiderhandelnden, vom 23. Hornung 1828	359
Münzverordnung vom 7. Mai 1830	362
Beschluß vom 24. Heumonats 1818, den Gerichtsstatthaltern die Befugniß einräumend, Verbote gegen widerrechtliche Befahrung oder Einwegung liegender Güter zu erlassen, und für die Uebertreter eine Strafe von 1 bis 10 Frk. festzusetzen	365
Beschluß vom 10. Heumonats 1819, über Aufrechterhaltung früherer Niederlassungen von Eidgenossen	367
Konfordat vom 10. Heumonats 1819, über die Niederlassung der Eidgenossen	368
Beschluß vom 17. März 1820, über die Ertheilung von Reise- und Lauspässen an Angehörige und Fremde, sowohl zum Reisen im Innern der Schweiz, als nach dem Auslande	375
Beschluß vom 17. März 1820, über die Einführung von Wanderbüchern und Aufhebung der Kundschaften für Angehörige und Fremde sowohl zum Reisen im Innern der Schweiz, als nach dem Auslande	384
Wanderbuch- und Reisepaßformular	390
Beschluß, die Polizeiaufsicht über die den Kanton bereisenden Fremden, die Visirung ihrer Reisepässe und Wanderbücher, und die Haltung von Herbergskontrollen anordnend, vom 7. April 1820	392
Beschluß die Anschaffung der Feuersprißen für die Gemeinden unter die Aufsicht des Polizeiraths stellend vom 14. Brachmonat 1820	396
Staatsvertrag zwischen Sr. Majestät, dem König von Sachsen und der schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Freizügigkeit	397
Beschluß über vorstehenden Staatsvertrag vom 4. Weinmonats 1820	401
Decret vom 30. Christmonats 1814, über die Werbung	

	Seite.
für den ausländischen Kriegsdienst und die Strafen gegen das Falschwerben	402
Dekret vom 6. Mai 1825, die Aufhebung der hinsichtlich des Tretens in fremde Kriegsdienste bis dahin bestandenen Beschränkungen und Erlass der Strafe für die dießfalls Fehlbaren festsetzend .	406
Beschluß vom 11. Heumonath 1815, das Werbungsreglement, so wie die Anordnungen über die zu führenden Werbeprotokolle und Todtenregister von den im ausländischen kapitulirten Kriegsdienst mit Tod Abgehenden, enthaltend	408
Gesetz vom 26. Brachmonath 1830, das Verbot der Anwerbung von Landesfremden unter die kapitulirten Truppen in auswärtigen Diensten enthaltend	423
Vollziehungsbeschluß vom 3. Herbstmonath 1830, über das vorstehende Gesetz gegen die Anwerbung von Landesfremden unter die kapitulirten Truppen in auswärtigen Diensten	425
Gesetz vom 27. Wintermonath 1828. Die Militärorganisation für den Kanton Luzern	428
Gesetz vom 17. Mai 1805, über die Rechtsbetreibung gegen Eliten und Besorgung ihrer Liegenschaften während ihrer Abwesenheit im Dienste	583
Beschluß vom 16. März 1807, über die Verlegung der Husarenpferde	585
Beschluß vom 23. Hornung 1821, über die Taxation der nach dem Militärgesetz alljährlich in die Kriegskassa Beitragspflichtigen	586
Beschluß vom 8. April 1821, anordnend das Gegenrecht gegen die im löbl. Stand St. Gallen bestehenden Vorschriften, über Behandlung der Vaterschaftsflagen	588
Verordnung vom 27. Hornung 1822, über Anerkennung der mit dem Vorbehalt der zehnjährlichen Landrechtserneuerung versehenen Heimatscheine des löbl. Standes Schwyz	593
Konfordat vom 28. Christmonath 1825, über die gegenseitigen Niederlassungsverhältnisse der Angehörigen des hiesigen und des löbl. Standes Schwyz	594
Staatsvertrag vom 20. März 1822, zwischen der Regierung der Herzogthümer von Parma, Piacenza	

	Seite.
und Guastalla und der schweizerischen Eidgenossenschaft, gegenseitige Aufhebung der Heimfalls- und Abzugsrechte	600
Beschluß des vorstehenden Staatsvertrags vom 20. März 1822	604
Freizügigkeitsvertrag vom 21. Weinmonat 1823, zwischen dem Großherzogthum Hessen und der schweizerischen Eidgenossenschaft	606
Beschluß über vorstehenden Vertrag vom 31. Oktober 1823	608
Beschluß vom 25. August 1824, das Holzausreuten längs den Ufern der Bergströme und Waldbäche verbiethend	609
Beschluß vom 11. Jänner 1826, das Holzflößen längs dem Emmenstrom verbiethend	611
Beschluß vom 15. April 1825, die Art der Bekanntmachung der Gesetze und obrigkeitlichen Verordnungen des Nähern festsetzend	614
Uebereinkunft vom 22. März 1826, zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Krone Württemberg, betreffend die gegenseitige Kostenvergütung bei Requisitionen in Straffällen	616
Beschluß obiger Uebereinkunft vom 22. März 1826	619
Uebereinkunft vom 28. Brachmonat 1826, zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Krone Württemberg, betreffend die Konkursverhältnisse und gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen	620
Beschluß über vorstehende Uebereinkunft vom 28. Juni 1826	624
Verordnung vom 4. August 1826, über die Aufbewahrung, Sicherstellung und Verwaltung des Vermögens von geistlichen = wie von Küsterpfründen	626
Folgen der Religionsänderung in Bezug auf Land- und Heimatrecht. Konkordat vom 8. Heumonat 1819, zwischen den XVII löbl. Ständen: Zürich, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel, Zug, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf	629

	Seite.
Beschluß über vorstehendes Konkordat vom 4. August 1827	631
Eheeinsegnungen und Kopulationscheine. Konkordat vom 4. Heumonath 1820	632
Beschluß über vorstehendes Konkordat unterm 4. August 1827	635
Verordnung vom 26. Brachmonath 1828, über das Halten der Hunde, und Versehen derselben mit Zeichen	636
Staatsvertrag zwischen Frankreich und der Schweiz, über gegenseitige Niederlassung ihrer Angehörigen, den 30. Mai 1827 abgeschlossen	644
Beschluß über obigen Staatsvertrag unterm 25. Brachmonath 1828	648
Vertrag mit der k. k. Krone Oesterreich über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher vom 14. Juli 1828	650
Beschluß hinsichtlich obenstehenden Vertrages unterm 19. Wintermonath 1828	661
Gesetz vom 28. Jänner 1828 über die Aufstellung von Kantonsfürsprechern und Rechtsanwaltern, ihre Pflichten, Einrichtungen, Rechte und Tazen	662
Beschluß vom 13. Hornung 1829, bezeichnend diejenigen Beamten und Behörden, von welchen die Bestrafung des Vergehens der Ueberschreitung der Gemeindegrenzung zu erfolgen hat	672
Beschluß vom 1. Heumonath 1829, den allfälligen Nachdruck der herauszugebenden Werke des Hrn. Bischofs Sailer oder dessen Verkauf in dießseitigem Kanton verbietend	674
Beschluß vom 4. Herbstmonath 1829, den allfälligen Nachdruck der herauszugebenden Werke des Dichters und Geschichtschreibers Friedrich von Schiller, oder dessen Verkauf in dießseitigem Kanton verbietend	676
Erbfälle aus einem Kanton in den andern, Reziprozitätsgrundsatz bei denselben. Konkordat vom 24. Juli 1826, zwischen den achtzehn löbl. Ständen, nämlich: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz,	

	Seite.
Glarus, Zug, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf	678
Beschluß über vorstehendes Konkordat vom 26. Herbst- monat 1829	678
Beschluß vom 16. Weinmonat 1829, die jährliche Verlesung der Gesetze und Regierungsverord- nungen, hinsichtlich der Brandasssekuranz anord- nend	679
Allgemeine Todten- und Begräbnisordnung, vom 23. Weinmonat 1829	681
Beschluß vom 30. Weinmonat 1829, eine modifizierte Zurücknahme der Regierungsverordnung über die Salpetergewinnung anordnend	689
Gesetz vom 14. Mai 1830, über das Erziehungs- und öffentliche Schulwesen	690
Vollziehungsbeschluß vom 1. August 1830, über das allgemeine Erziehungsgesetz, in Betreff des Pri- mar- und Sekundarschulwesens	717
Schulplan vom 25. Herbstmonat 1830, für die höhere Zentrallehranstalt, so wie für die lateinischen Schulen im übrigen Theile des Kantons	738
Beschluß vom 16. Weinmonat 1818, die Privat- unterweisung der Jugend ohne Bewilligung des Erziehungsrathes verbotend	750
Beschluß vom 15. Jänner 1827, über die den Schul- lehrern in den Schulhäusern anzuweisende Woh- nung, und wo eine solche abgehen würde, über die ihnen dafür abzureichende, jährliche Geld- entschädigung	751
Gesetz vom 24. Wintermonat 1830, über Entschädi- gungsleistungen bei Abtretung von Grund und Boden oder Gebäulichkeiten	754
Gesetz vom 28. Jänner 1824, die bürgerliche Gerichts- und Prozeßordnung vorschreibend	762
Beschluß vom 27. Hornung 1824, über die Vollzie- hung der bürgerlichen Gerichts- und Prozeßord- nung und daherige nähere Anleitung	823

Dekret vom 28. Jänner 1830, die Bestimmung enthaltend, Refursbegehren gegen von untern Gerichten erlassene Weisungen und Erkenntnisse an das Appellationsgericht zu appelliren . . .	826
Gesetz vom 15. Mai 1823, den Staatshaushalt, das daherige Rechnungswesen, und die daraus hervorgehende Verantwortlichkeit anordnend und festsetzend	828

Nachtrag.

Bundesvertrag zwischen den XXII Kantonen der Schweiz vom 7. August 1815	837
Konkordat über Effekten eines Falliten, die als Pfand in Kreditors Händen in einem andern Kanton liegen, vom 7. Juni 1810; bestätigt den 8. Juli 1818	853
Beschluß, betreffend die Aufrechthaltung früherer Niederlassungen von Eidgenossen vom 10. Juli 1819	855
Konkordat, betreffend die Ausschreibung, Verfolgung Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beschuldigten; die dießfälligen Kosten; die Verhöre und Evokation von Zeugen in Kriminalfällen, und die Restitution gestohlener Effekten vom 8. Juni 1809; bestätigt den 8. Juli 1818	856
Konkordat wegen gegenseitiger Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen vom 7. Juni 1810, bestätigt den 9. Juli 1818	866
Konkordate über verschiedene bürgerliche Verhältnisse der Niedergelassenen	867
Vertrag zwischen der Krone Frankreich und der Eidgenossenschaft, betreffend verschiedene nachbarliche, gerichtliche und polizeiliche Verhältnisse .	875
Vertrag zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen und der schweizerischen Eidgenossenschaft, wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeld vom 3. März 1812	883

	Seite.
Erklärung wegen Ausdehnung der seit 1812 zwischen der Königlich-Preussischen Regierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Frei- zügigkeitsübereinkunft, auf sämtliche jetzige Königlich-Preussische und zur schweizerischen Eid- genossenschaft gehörige Lande vom 25. Oktober 1817	888
Actenstücke betreffend die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bisthums Basel	891
Uebereinkunft wegen der Wiederherstellung und neuen Umschreibung des Bisthums Basel	893

Wir Präsident und Großer Rath
des
Kantons Luzern;

Auf das Gutachten des Kleinen Raths,

Beschließen:

§. 1.

Die noch nicht revidirten ältern Gesetze und Verordnungen vor dem Jahr 1831 sollen in einen Band zusammengedruckt werden, mit dem Titel: Sammlung der noch nicht revidirten ältern Gesetze und Verordnungen, die gegenwärtig noch in Kraft bestehen.

§. 2.

Die Gesetzgebungscommission in Verbindung mit dem Kleinen Rathe sei mit der Veranstaltung des Druckes dieser Sammlung, der das gegenwärtige Dekret voranzustellen ist, beauftragt.

§. 3.

Wenn bei Vollziehung dieses Auftrags gedachte Stellen glauben, daß das eine oder andere Gesetz oder Verordnungen als obsolet wegzulassen sei, so werden sie darüber dem Großen Rathe Bericht erstatten.

§. 4.

So wie gedachte Sammlung vollendet und publizirt sein wird, verlieren die übrigen ältern Gesetzesammlungen vor dem Jahr 1831 ihre Autorität für die Zukunft.

§. 5.

Beinebens soll mit der Revision der in obgedachter Sammlung fallenden Gesetze und Verordnungen fürgefahren werden.

§. 6.

Gegenwärtiges Dekret ist dem Kleinen Rathe und der Gesetzgebungscommission in Urschrift zur Vollziehung zuzustellen und in's Staatsarchiv niederzulegen.

Gegeben in unserer Sitzung,
Luzern, den 16. Dezember 1839.

Der Präsident:

L. B. Meyer.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

N. Rietschi,

Joh. Staffelbach.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
 d e s
 Kantons Luzern;

In Vollziehung des Dekrets des Großen Rathes vom 16. Dezember 1839, anordnend die Zusammenstellung der noch nicht revidirten ältern Gesetze und Verordnungen, die gegenwärtig noch in Kraft bestehen;

Beschließen:

1. Es soll mit dem Druck der gedachten Sammlung sofort der Anfang gemacht und derselbe ebemöglichst zu Ende geführt werden.
2. Sollten in ältern noch geltenden Gesetzen einzelne Bestimmungen in Vorschein kommen, welche mit den Bestimmungen jüngerer Gesetze nicht im Einklang stehen, so ist verstanden, daß die Bestimmungen der jüngern Gesetze den Vorzug genießen.
3. Benanntlich, wo in den ältern Gesetzen polizeiliche Berrichtungen den einzelnen Richtern in den Gemeinden (Gemeinderichtern) sich übertragen befinden, sind dieselben als auf die Gemeindeammänner übergegangen zu betrachten.

4. Gegenwärtiger Beschluß soll der zu bewerkstelligenden Sammlung neben dem Dekret des Großen Rathes vom 16. Dezember 1839 vordruckt werden.

Gegeben Luzern, den 6. Hornung 1840.

Der Schultheiß:

J. K. U m r h y n.

Namens des Kleinen Rathes;

Der erste Staatschreiber:

C. Siegwart-Müller.

V e r t r a g

vom 3. Augustmonat 1804.

Zwischen Seiner kaiserl. königl. apostol. Majestät und der schweizerischen Eidgenossenschaft, wegen gegenseitiger Aufhebung der Abschoss-, Abfahrts- und Abzugsgelder.

Nachdem Seine kaiserl. königl. apostolische Majestät, durch die Berücksichtigung: daß durch die Erhebung der Nachsteuern, Abschoss- oder Abfahrts-Gelder, welche von den um- und wegziehenden Landeseinwohnern auch in Erbschaftsfällen gefordert wurden, der freie Verkehr zwischen den Unterthanen benachbarter Staaten erschwert, und der möglichen Erhöhung des Gewerbsfleißes Schranken gesetzt werden, sich bewogen gefunden haben, den sämtlichen neunzehn Kantonen der löbl. schweizerischen Eidgenossenschaft den Wunsch zu einem freundschaftlichen Einverständnisse hierüber eröffnen zu lassen; und die so eben versammelte Tagsatzung, als oberste Behörde der Schweiz, in Kraft eines im vorigen Jahre genommenen Beschlusses, von gleichen Gesinnungen für das Beste ihrer Landeseinwohner beseelt, zu einem solchen Freizügigkeitsvertrag sich willfährigst erklärte; so haben die beiderseitigen Bevollmächtigten, nämlich: der bei der schweizerischen Eidgenossenschaft akkreditirte kaiserl. königl. wirkliche, geheime Rath, Kom-

mandeur des königl. Ungarischen St. Stephanordens und bevollmächtigte Minister, Heinrich Freiherr von Crumpipen; und von Seite der eidgenössischen Tagsatzung: die Herren David Stofar von Neunforn, des Kleinen Raths, und Gesandter des Kantons Schaffhausen, und Karl von Neding, Regierungsrath und Gesandter des Kantons Aargau, mit Vorbehalt der unmittelbaren Genehmigung Sr. kaiserl. königl. apostol. Majestät und der eidgenössischen Kantone, dahin miteinander sich vereinbaret:

§. 1.

Es soll von dem Tage der ausgewechselten Ratifikationen an, zwischen sämtlichen Staaten Seiner kaiserl. königl. apostol. Majestät und sämtlichen neunzehn Kantonen der löbl. schweizerischen Eidgenossenschaft eine Freizügigkeit beobachtet, und von allen Angehörigen beider Staaten, bei ihrem Hin- und Herziehen, bei künftigen Erbschaften oder anderweitigem Vermögensanfalle, ein Abschoss-, Abfahrts- oder Abzugsgeld, insoweit solches bisher zwischen Oesterreich und der Schweiz mit Zehn, und zwischen Oesterreich und dem ehemaligen Freistaate der drei Bünden mit Fünf vom Hundert in die Landesfürstlichen oder Kantonskassen geflossen ist, — nimmermehr eingehoben werden.

§. 2.

Hiervon sind ausgenommen: die Schreib- und Handänderungsgebühren, die von den im Lande wohnenden und darin bleibenden Einwohnern ebemäßig bezogen werden.

§. 3.

In Bezug auf diejenigen Abschöß-, Abfahrts- oder Abzugsgelder, welche Gemeinden oder Herrschaften in den kaiserl. königl. Staaten zu beziehen berechtigt sind, soll eine vollkommene Reziprozität Statt haben.

Die eidgenössischen Kantone wollen denjenigen Gemeinden und Herrschaften, welche die bisher genossenen Rechte gegen die Schweiz aufgeben, die gleiche Freizügigkeit ebenfalls gestatten; dagegen sie sich die nämlichen Bezüge gegen diejenigen für die Kantonskasse vorbehalten, die auf ihren Bezugsrechten beharren wollen.

Sollte man in der Folge finden, daß einige Artikel des gegenwärtigen Traktats Erläuterungen bedürfen; so haben die unterhandelnden Mächte sich ausdrücklich dahin einverstanden: durch eine gütliche Uebereinkunft die einer Ausgleichung bedürftenden Artikel des Nähern zu bestimmen.

Dieser Vertrag soll, als ein Staatsvertrag, von beiden Seiten unwiderrufliche Gültigkeit erhalten, und, vom Tage der erfolgten, beiderseitigen, unmittelbaren Genehmigung, zu wirken anfangen.

Diese Ratifikation und die Auswechslung soll innerhalb dreißig Tagen erfolgen.

Zur Urkunde dessen, haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Vertragesurkunde, nachdem sie gleichlautend, doppelt ausgefertigt worden, eigenhändig unterschrieben, besiegelt und gegen einander ausgewechselt.

So geschehen in Bern, den 3. August 1803,
und von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter-
zeichnet.

(L. S.) H. v. Crumpipen.

(L. S.) D. Stofar von Neunforn.

(L. S.) K. v. Reding.

Genehmigt von dem Großen Rathe des Kantons
Luzern, den 3. Weinmonat 1803.

Freizügigkeitsvertrag

vom 20. Heumonat 1804.

Zwischen der schweizerischen Eidgenossen-
schaft und Seiner Churfürstl. Durch-
laucht von Pfalzbaiern.

Nachdem von der schweizerischen, eidgenössischen
Tagsatzung der Grundsatz aufgestellt worden: mit
allen benachbarten Staaten, die gegen die Schweiz
Abzugsfreiheit eintreten lassen wollen, reziprozirliche
Freizügigkeitstraktaten abzuschließen, und, in Folge
dieses Grundsatzes, Seine Churfürstliche Durchlaucht
von Pfalzbaiern durch Höchstderoselben bei der
schweizerischen Eidgenossenschaft beglaubigten Mini-
sterresidenten an die schweizerische Tagsatzung An-
träge haben gelangen lassen, eine solche reziprozir-
liche Freizügigkeit zwischen beiden Staaten einzu-
führen, um die bisher bestandenen, freundschaftlichen
Verhältnisse noch fester zu knüpfen, und den wech-

seitsseitigen Verkehr möglichst zu begünstigen; so ist hierauf, belebt von Uebereinstimmung der Gesinnungen und Wünsche, zwischen den von der schweizerischen Tagsatzung bevollmächtigten Hochgeachten Herren: Herrn Morell, Regierungsrath und Gesandten des Kantons Thurgau, Herrn Sarasin, Bürgermeister und Gesandten des Kantons Basel und Herrn Fehle, Appellations- und Legationsrath des Kantons Aargau; und dem Herrn Ministerresidenten Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern, Herrn Freiherrn von Berger, dießfällige Unterhandlung gepflogen und, als Resultat derselben, folgender Freizügigkeitsvertrag verabredet und abgeschlossen worden:

§. 1.

Es soll, von dem Tage der wechselseitigen Ratifikation an, zwischen den sämtlichen, jetzigen und künftigen Landen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern, und den gesammten, jetzigen und künftigen Landestheilen der Eidgenossenschaft, ein vollkommen freier Vermögenszug Statt haben, und alle Angehörige der beiderseitigen Staaten, bei ihrem Hin- und Herziehen, bei Anfall von Erbschaften oder sonstigem Vermögensanfalle, von einer Seite auf die andere, von allen und jeden dießfälligen Abgaben, — sie mögen nun den Namen von Abzugs-, Manumissions- und Emigrationsgebühren oder irgend einen andern Namen tragen, und von dem Staate selbst oder von Gemeinheiten oder Beamten bezogen worden sein, — auf ewige Zeiten befreit bleiben,

und hierin von beiden Staaten die vollkommenste Gleichheit beobachtet werden.

§. 2.

Hiervon sind einzig ausgenommen: die Schreibgebühren und Theilungstagen, die von den im Lande wohnenden und darin bleibenden Einwohnern in gleichem Falle auch bezogen werden, und nicht von der Exportation herrühren; sonst alles, ohne irgend ein Bedingniß, noch Vorbehalt.

§. 3.

Die Ratifikation sowohl Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern, als der sämtlichen Kantone der Eidgenossenschaft wird, bei Unterzeichnung des Vertrages, vorbehalten.

§. 4.

Die Ratifikation soll im Laufe des Herbstmonats dieses Jahres, und, sobald solche erfolgt ist, die förmliche Auswechslung der Traktate geschehen.

Urkundlich mit beiderseitigen Unterschriften und Betschaften versehen.

(L. S.) Morell.

(L. S.) Sarasin.

(L. S.) Fehle.

(L. S.) Fr. von Berger.

Genehmigt von dem Großen Rathe des Kantons Luzern, den 3. Weinmonat 1804.

Staatsvertrag

vom 5. Heumonath 1809,

mit dem Königreiche Württemberg, über
die gegenseitige Freizügigkeit.

„Nachdem die schweizerische Eidgenossenschaft und
„Seine königliche Majestät von Württemberg es dem
„Wohl ihrer beiderseitigen Staaten, so wie den
„bestehenden, freundschaftlichen Verhältnissen ange-
„messen gefunden haben, die bisher in Vermögens-
„Exportationsfällen aus einem Staate in den andern,
„erhobenen Abgaben und Abzüge gegenseitig aufzu-
„heben, und darüber in einem eigenen Staatsver-
„trage die nähern Bestimmungen festzusetzen; so
„wurden zu letzterm Zwecke, von Seite der Eidge-
„nössischen Tagsatzung, die Hochgeachteten Herren
„Konrad von Escher, Bürgermeister und Gesand-
„ter des Kantons Zürich, Ferdinand Ludwig
„von Jenner, Sekelmeister und Gesandter des
„Kantons Bern, und Johann Morell, Regie-
„rungs Rath und Gesandter des Kantons Thurgau;
„und, von Seite Sr. königl. Majestät von Würtem-
„berg, der Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herr
„Johann Baptist Martin Arand, Edler von
„Ackerfeld, des Zivilverdienstordens Kommandeur,
„Kreis Hauptmann und bevollmächtigter Gesandter
„in der Schweiz, ernannt und mit den erforderlichen
„Instruktionen und Vollmachten versehen, worauf
„diese in den gepflogenen Unterhandlungen, unter
„Vorbehalt der Allerhöchsten Ratifikationen, folgende
„verbindliche Uebereinkunft getroffen haben:

§. 1.

„Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem
 „aus einem Staate in den andern gehenden Ver-
 „mögen, unter was immer von einem Namen, er-
 „hoben worden, sollen, vermöge des gegenwärtigen
 „Vertrages, zwischen den beiden Staaten gänzlich
 „aufgehoben sein, ohne allen Unterschied: ob das
 „Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf,
 „Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere
 „Weise ausgezogen wird. .

§. 2.

„Nur diejenigen Abgaben, welche in dem einen
 „oder andern Staate, bei Kauf, Tausch, bei Erb-
 „schaften, Legaten und Schenkungen eingeführt sind,
 „oder künftig eingeführt werden, und von dem eige-
 „nen Unterthane selbst, ohne Rücksicht auf Vermö-
 „gensexportation, entrichtet werden müssen, sind
 „hierdurch nicht aufgehoben.

§. 3.

„Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auf
 „den ganzen Umfang der beiden Staaten.

§. 4.

„Nach diesem Grundsatz soll daher kein Unter-
 „schied gemacht werden: ob die Abzüge bisher in
 „die Staatskassen geflossen oder andern Grundherr-
 „schaften, Individuen und Korporationen zugefallen
 „sind; und es sollen demnach auch alle Privatnach-
 „steuer- und Abzugsrechte, in Bezug auf beider-
 „seitige Staaten, aufgehoben sein.

§. 5.

„ Uebrigens soll, bei der Anwendung des gegenwärtigen Vertrages, nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so: daß von dem Augenblicke an, wo die Freizügigkeitskonvention in Wirkung trittet, und wozu der erste Jänner des nächstkünftigen Jahres 1810, als bestimmter Termin, angenommen wird, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

§. 6.

„ Gegenwärtiger Vertrag ist in Duplo ausgefertigt worden, und sollen die beidseitigen Ratifikationen noch im Laufe dieses Jahres ausgewechselt werden. “

„ Geschehen, unterzeichnet und gesiegelt, Freiburg, den 5. Heumonats 1809.

(L. S. „ Von Escher, Bürgermeister und Gesandter des Kant. Zürich.

(L. S.) „ Von Jenner, Sekelmeister und Gesandter des Kantons Bern.

(L. S.) „ Morell, Regierungspräsident und Gesandter des K. Thurgau.

(L.S.) „ D'Arand, Edler von Akerfeld, Königlichwürttembergischer, bevollmächtigter Gesandter bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Kommandeur des Zivilverdienstordens.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Rätthe
 d e s
 Kantons Luzern;
 Verordnen:

§. 1.

Der vorstehende Freizügigkeitstraktat sei Unserm Orts, seinem ganzen Inhalte nach, genehmigt.

§. 2.

Der Kleine Rath sei demnach mit der Anzeige Unserer erfolgten Ratifikation, so wie seiner Zeit mit der Vollziehung und Bekanntmachung dieses Staatsvertrages beauftragt.

§. 3.

Zu diesem Ende soll derselbe dem Kleinen Rathe mit dem gegenwärtigen Genehmigungsdekret, unter Beidruckung des Staatsiegels, in Urausfertigung versehen, zugestellt werden.

Also verordnet, Luzern den 12. April 1810.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
 d e s
 Kantons Luzern;
 Beschließen:

Es soll vorbemeldter, zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Würtemberg abgeschlossener und vom diesseitigen Großen Rathe am 12. April fließenden Jahres genehmigter Freizügigkeitstraktat, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung, dem Kantonsblatte beigerückt werden.

Also beschlossen, Luzern den 16. Heumonats 1810.

Staatsvertrag

vom 6. Hornung 1804,

zwischen Churbaden und der schweizerischen
Eidgenossenschaft, die gegenseitige Frei-
zügigkeit enthaltend.

„Da, bei Gelegenheit der Konferenzhandlungen
„zwischen den Herren Abgeordneten Seiner Chur-
„fürstlichen Durchlaucht von Baden und Seiner
„Exzellenz des Herrn Landammanns der Schweiz,
„über die Besitzungen des ehemaligen Hochstifts und
„Domkapituls von Konstanz in der Schweiz, Chur-
„badischer Seits der Antrag gemacht worden: daß
„die mit der ehemaligen Helvetischen Regierung in
„den Jahren 1801 und 1802 eingeleiteten und bis
„zum Abschlusse gediehenen, durch die nachgefolgten
„politischen Umstände aber unterbrochenen Unter-
„handlungen, wegen einer wechselseitigen Abzugs-
„freiheit, wieder aufgenommen und vollends been-
„diget werden möchten; hierauf auch die Herren
„Abgeordneten der Schweiz von Seiner Exzellenz
„dem Herrn Landammanne den Auftrag dazu erhalten
„haben; so sind beiderseitige Bevollmächtigten, näm-
„lich: von Seite des Herrn Churfürsten von Baden,
„die Hochwohlgebornen Herren Franz Baur von
„Heppenstein, Churfürstlicher Hofrathspräsident, und
„Karl Maximilian Maler, geheimer Hofrath
„und Referendar; von Seite Seiner Exzellenz des

„Herrn Landammanns der Schweiz aber, die Hoch-
 „wohlgebornen Herren David Stofar von Neun-
 „forn, des Kleinen Raths zu Schaffhausen, und
 „Karl von Neding, Regierungsrath zu Aarau,
 „darüber zusammengetreten, und haben sich, nach
 „verschiedenen Unterredungen und durchgesehenen
 „vorherigen Verhandlungen, über folgende Punkte
 „miteinander vereinigt:

§. 1.

„Vom Tage der Bestätigung dieser Konvention
 „an, soll zwischen den sämtlichen jetzigen und künf-
 „tigen Landen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht
 „von Baden und den gesammten jetzigen und künf-
 „tigen Landestheilen der Hochlöblichen Eidgenossen-
 „schaft ein vollkommen freier Zug dergestalt bestehen:
 „daß alle Angehörigen des einen und des andern
 „Staates bei ihrem Hinüberziehen oder, wenn ihnen
 „eine Erbschaft oder sonst ein Vermögen auf der
 „andern Seite zufällt, von allen und jeden desfall-
 „sigen Abgaben, — es mögen dieselben den Namen
 „Abzugs-, Manumissions- und Emigrationsgebühren,
 „oder welchen andern Namen immer haben; sie
 „mögen bisher von dem Staate selbst oder dessen
 „Dienern bezogen worden sein, — auf ewige Zeiten
 „befreit sein, und soll hierin die vollkommenste
 „Gleichheit von beiden Staaten beobachtet werden.

§. 2.

„Jene Abgaben, welche nicht von der Expor-
 „tation herrühren, sondern die in dem gleichen Falle
 „auch von den, im Lande wohnenden und darin

„bleibenden Einwohnern bezogen werden, sind hier-
 „unter nicht begriffen, und es werden daher,

§. 3.

„Diejenigen Handänderungsgebühren, welche in
 „mehreren Kantonen von Verkauf, Abtretung oder
 „Schanfung unbeweglichen Eigenthums, nach be-
 „stehenden Gesetzen, bezogen werden, ebenso vorbe-
 „halten, als:

§. 4.

„Die, wegen den Kriegskosten, in der Baden-
 „schen Markgrafschaft auf jedes außer Land gehende
 „Hundert gelegte Abgabe von 2 p. Cto. fernerhin,
 „bis zur Tilgung dieser Kosten, zu entrichten sind,
 „wobei aber den Hochlöblichen Kantonen freigelassen
 „ist: so lange diese Abgabe Churbadenscher Seits
 „erhoben wird, dieselbe auch von dem aus Ihrem
 „Gebiete in die Badensche Markgrafschaft gezogen
 „werdenden Vermögen auf gleiche Weise zu beziehen.

§. 5.

„Kann sich diese wechselseitige Abzugsfreiheit
 „auf die in dem anliegenden Verzeichnisse bemerkten,
 „unter Churbadenscher Landeshoheit befindlichen Orte
 „und Landsassen, welche für sich zum Abzuge ganz
 „oder zum Theile berechtigt sind, — so lange sie
 „sich nicht freiwillig diesem Vertrage anschließen, —
 „als weßfalls man sich Churbadenscher Seits noch
 „ferner alle Mühe geben wird, nicht erstrecken: da-
 „gegen bleibt aber auch den Hochlöblichen Kantonen
 „unbenommen, den gleichen Abzug von dem Ver-
 „mögen, das aus Ihrem Gebiete in solche Orte

„ verbracht wird, fernerhin und bis auf den unter-
 „ stellten Fall, zu erheben.

§. 6.

„ Wird die Ratifikation Seiner Durchlaucht des
 „ Herrn Churfürsten von Baden, so wie auch die
 „ Ratifikation Seiner Exzellenz des Herrn Landam-
 „ manns der Schweiz und die der Gemeineidgenöss-
 „ sichen Tagsatzung, vorbehalten, und sollen diese
 „ Genehmigungen, sobald sie erfolgt sind, gegenein-
 „ ander ausgewechselt werden.

„ Urkundlich nachstehender beiderseitigen Unter-
 „ schriften und beigedruckten Siegel.

„ So gegeben Schaffhausen, den 6. Hornung
 „ 1804.“

Wir Landammann der Schweiz und die Ehren-
 gesandten der Kantone einer Hochlöblichen
 schweizerischen Eidgenossenschaft, in Unserer
 allgemeinen Tagsatzung in Bern versammelt;

Urkunden hiermit:

Das Wir, nach genommener Einsicht der zu
 Schaffhausen den 6. Hornung 1804 zwischen den
 Herren Franz Bauer von Heppenstein, Hofrath-
 präsident, und Karl Maximilian Maler, geheimen
 Hofrathe und Referendar, als Abgeordneten Seiner
 Churfürstlichen Durchlaucht von Baden, und den
 Herren David Stofar von Neunforn, Secfelmeister
 des Kantons Schaffhausen, und Karl von Reding,

Regierungsrath des Kantons Aargau, bevollmächtigten Kommissärs der schweizerischen Eidgenossenschaft, unterzeichneten Uebereinkunft, wegen einer gegenseitigen Abzugsfreiheit zwischen den Churbadenschen und Schweizerischen Landen, diese Konvention genehmiget, ratifiziert, und dadurch feierlich Unsern Willen erklärt haben: derselben in allen ihren Theilen nachzuleben.

In Kraft dessen ist die gegenwärtige Urkunde mit dem eidgenössischen Staatsiegel und den Unterschriften des Landammanns der Schweiz, nebst jener des Kanzlers der Tagsatzung, versehen worden.

Gegeben in Bern, den 9. Brachmonat 1804.

Genehmigt von dem Großen Rathe des Kantons Luzern, den 12. April 1804.

V e r z e i c h n i s s

der Orte und Ortschaften in den
Churbadenschen Landen, die zur Abzugs-
erhebung berechtigt sind.

§. 1.

In der Badenschen Markgrafschaft, nach ihrem jetzigen ganzen Umfange, nur die Stadt Durlach und die Gerichtsbezirke der Freiherren von Gemmingen und von Leutrum.

§. 2.

In der Badenschen Pfalzgrafschaft, also mit Inbegriff des vormaligen Hochstifts Speier und Ritterstifts Odenheim, oder des Fürstenthums Bruchsal:

Heidelberg *), die Stadt.

Mauer und Schetthausen, dem Landsassen von Zyl-
lenhard gehörig.

Angeloch, Landsaß von Bettendorf.

Spechbach, Eschelbronn und Zuzenhusen dem von
Benningen gehörig.

Münchzell, dem von Uexküll.

Danspach, dem von Göler.

Mosbrunn, dem Grafen von Degenfeld.

Michelbach, dem Herrn von der Layen und Regie-
rungsrathe von Schmitz.

Reichertshausen.

Epfenbach, dem von Zandt und Wambold.

Helmstadt und Flinsbach, dem von Berlichingen.

Dautenzell, dem von Gemmingen.

Baurthal.

Iltesheim, ein Lehnort von Hundheim.

Leutershausen und Urfenbach, Lehnorte des Grafen
von Wiesen.

§. 3.

Im obern Fürstenthume:

Die Stadt Meersburg. Die Stadt Markdorf.

Die Gemeinden von der Reichenau.

Die Gemeinden der Herrschaft Rötelen.

Biberach. Ueberlingen. Pfullendorf.

*) In Folge der Eröffnungen Sr. Exzellenz des Herrn
Bundeslandammanns vom 17. Heumonats 1810, ist
diese Stadt dem Freizügigkeitstraktat beigetreten,
und demnach, vom Weinmonat 1809 an, als freizügig
zu behandeln.

V e r t r a g

vom 9. Heumonate 1808,

den Traktat mit dem Großherzogthum Baden, über gegenseitige Gleichhaltung der Unterthanen desselben, und der Angehörigen der beigetretenen Kantone der Schweiz, bei Konkurs- und Fallimentsfällen, enthaltend.

Wir Schultheiß Kleine und Große Rätthe
 d e s
 Kantons Luzern.

Nachdem Wir durch die Botschaft des Kleinen Rathes vom 21. verflommenen Herbstmonats, in Kenntniß gesetzt worden sind: daß der zwischen Seiner königlichen Hoheit, dem Großherzoge von Baden, und der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach den hierüber von der hohen Tagsatzung unter'm 9. Heumonate 1808 aufgestellten Grundsätzen, verhandelte Traktat, über Gleichheit der Rechte beidseitiger Staaten Angehörigen, bei Konkurs- und Fallimentsfällen, bereits abgeschlossen, unterzeichnet und am 30. Heumonate fließenden Jahres, gegenseitig ausgewechselt worden sei, welcher folgenden Inhaltes ist:

„Wir der Landammann der Schweiz, und die
 „versammelte schweizerische Tagsatzung

„urkunden hiermit:

„Nachdem Uns von Seiner königlichen Hoheit,
 „dem Herrn Großherzogen von Baden, unter'm
 „13. März des laufenden Jahres, der freundschaft-
 „liche Antrag, zu Errichtung eines gegenseitigen
 „Konkursverkommnisses in Fallimentsfachen, gemacht
 „worden, sind Wir, in der Ueberzeugung: daß ein
 „solches Verkommniß nicht nur den zwischen dem
 „Großherzogthum Baden und der schweizerischen
 „Eidgenossenschaft bestehenden Verhältnissen vollkom-
 „men angemessen, sondern selbst für den nachbar-
 „lichen Handelsverkehr beider Staaten vortheilhaft
 „sei, mit Sr. königlichen Hoheit, dem Großherzoge
 „von Baden, über nachstehende Bestimmungen über-
 „eingekommen:

§. 1.

„In allen Fallimentsfällen werden, sowohl in
 „verpfändeten als laufenden Schulden, von der
 „privilegirten und allgemeinen Klasse, die Einwoh-
 „ner des Großherzogthums Baden und derjenigen
 „Kantone der Eidgenossenschaft, so dem gegenwär-
 „tigen Verkommnisse beitreten, nach gleichen Rechten,
 „d. h. also behandelt und kollozirt: daß je die An-
 „gehörigen des einten Staates dem Einheimischen
 „im andern Staate gleich und, — je nach Beschaf-
 „fenheit ihrer Schuldforderungen, — so gehalten
 „werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für
 „die Einheimischen selbst vorschreiben.

§. 2.

„Zwischen den Angehörigen derjenigen Staaten,
 „für welche die gegenwärtige Uebereinkunft verbind-
 „lich ist, dürfen, nach Ausbruch eines Falliments,
 „keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falli-
 „ten anderst, als zu Gunsten der ganzen Schulden-
 „masse, gelegt werden.

§. 3.

„Die gegenwärtige Konvention hat auf der
 „einen Seite für den ganzen Umfang der Groß-
 „herzoglich-Badenschen Lande, und auf der andern
 „für die eidgenössischen Kantone, mit Ausnahme
 „von Schwyz und Glarus, verbindliche Kraft, und
 „zwar von demjenigen Tage an, wo die Ratifikatio-
 „nen beider Theile gegenseitig ausgewechselt sein
 „werden.

§. 4.

„Gegen diejenigen Kantone der schweizerischen
 „Eidgenossenschaft, welche dem gegenwärtigen Ber-
 „kommnisse noch nicht beigetreten sind, wird die
 „Anwendung der obbestimmten Artikel, von dem-
 „jenigen Zeitpunkte an, Statt finden: wo sie ihren
 „Beitritt, zu welchem sie von den konsentierenden
 „Kantonen noch werden eingeladen werden, gegen
 „die Großherzoglich-Badensche Regierung werden
 „erklärt haben.

„Zu dessen wahrer und steter Urkunde ist hier-
 „über das gegenwärtige Instrument ausgefertigt,
 „mit der Unterschrift des Herrn Landammanns und
 „des Kanzlers der Eidgenossenschaft versehen, wie
 „auch mit dem Eidgenössischen Siegel bekräftiget,

„und mit Seiner königlichen Hoheit, dem Herrn
 „Großherzogen von Baden, gegen ein gleichlauten-
 „des Doppel ausgewechselt worden.

„So geschehen den 9. Heumonats 1808.“

Und mit Rücksicht auf Unsere Schlußnahme,
 welche Wir über den gleichen Gegenstand den 13.
 April lezthin genommen haben;

B e r o r d n e n :

I. Vorstehender Vertrag mit dem Großherzog-
 thume Baden, über die Gleichheit der Rechte beid-
 seitiger Staaten Angehörigen, bei den in diesen
 Staaten sich ergebenden Konkurs- und Falliments-
 fällen, welchem Wir mit den Kantonen Uri, Unter-
 walden, Zürich, Zug, Bern, Freiburg, Solothurn,
 Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Grau-
 bündten, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt zur
 Zeit Unsere Genehmigung ertheilt haben, sei anmit
 zum Gesetz erhoben.

II. Dem zufolge haben sich alle richterlichen Stellen
 und Vollziehungsbeamten streng nach dem Willen und
 Inhalte gegenwärtigen Vertrages, bei vorkommenden
 Fällen, zu benehmen.

III. Gegenwärtiges Gesetz, mit dem Staatsiegel
 versehen, soll dem Kleinen Rathe, zur Bekannt-
 machung und Handhabung, in Urschrift zugestellt
 werden.

Also beschlossen in Unserer Großen Rathssitzung,
 Luzern, den 5. Weinmonats 1808.

V e r t r a g

vom 30. Augustmonat 1808,

mit dem Großherzogthume Baden, über die
gegenseitige Auslieferung der Verbrecher.

Nachdem sowohl Sr. königl. Hoheit, dem Großherzoge von Baden, als auch den Kantonen der Hochlöbl. schweizerischen Eidgenossenschaft daran gelegen ist, daß die Gott gefällige Justiz gehandhabt, und Verbrechen, deren Urheber sich aus den Großherzoglichen Landen in die Schweiz oder aus der Schweiz in die Großherzoglichen Lande flüchten, nicht ungestraft bleiben; so ist zwischen beiden Staaten folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Wenn ein oder mehrere Großherzoglich-Baden-sche Unterthanen oder Personen aus dritten Staaten, welche nicht zum Eidgenössischen Bund gehören, sich in den Staaten des Großherzogthums eines im zweiten Artikel genannten Verbrechens schuldig gemacht oder einen begründeten Verdacht desselben auf sich gezogen hätten, daher von ihrer Obrigkeit durch Verhaftsbefehle, in welchen das Verbrechen oder Inzichten desselben benamset sind, verfolgt und im Gebiete der Eidgenossenschaft betreten würden; so soll, nach aufgenommenem Präkognitionsverhöre, die Auslieferung derselben bewilliget werden.

Gegenseitig und unter den gleichen Bedingnissen sollen verabfolget werden: jene schweizerischen Angehörigen oder Personen aus dritten Staaten, welche von schweizerischen Obrigkeiten verfolgt, in den Großherzoglichen Staaten betreten würden.

§. 2.

Die Verbrechen, um welche die verabredete Auslieferung Statt finden soll, sind: Hochverrath, Aufruhr, Vergiftung, Mordbrand, Brandstiftung, Straßenraub, Mord, Todschlag, Verfälschung öffentlicher Schriften und Wechsel, Falschmünzer, Untreuung öffentlicher Gelder und des Staatsvermögens, Nothzucht, Raub an Sachen oder Menschen, Diebstahl bei Tag oder Nacht, mit Einbruch oder Einsteigen, an Kirchen und in gefriedeten Orten oder ab den Bleichen.

§. 3.

Es soll den Personen, welche von dem einen oder andern Staate mit Vollmacht abgeschickt sind, um die Verbrecher abzuholen, sowohl zur Verwahrung als zum Transport, hülfreiche Hand geleistet werden.

Die Azungskosten der Gefangenen werden täglich zu sieben Bazen, und die der begleitenden Person zu zwanzig Bazen festgesetzt, und von demjenigen Staate getragen, der die Auslieferung verlangt.

§. 4.

Gegenstände und Sachen, die in einem Staate gestohlen, in den andern geschleppt und dort, bei wem es sei, in Natur wieder gefunden sind, sollen

getreulich angezeigt und, unbeschwert von Prozeß- oder Ersatzkosten, dem Eigenthümer zurückgestellt werden.

Dem durch diese Rückgabe Beschädigten bleibt, nach den Zivilgesetzen, der Regreß auf seinen Verkäufer offen, und dieser soll von beidseitigen Obrigkeiten unterstützt werden.

Die Kosten der Ablieferung und des Transports der Effekten werden von dem Theile getragen, an welchen die Auslieferung geschieht. Sollten aber die gestohlenen Waaren und Effekten nicht mehr vorgefunden werden; so bleibt dem Beschädigten die Ersatzklage gegen den Beschädigenden offen, und diese werden auch die beidseitigen Obrigkeiten beschützen.

§. 5.

Wäre es nothwendig, daß, zu Erhebung eines Verbrechens oder seiner Umstände, Großherzogliche oder schweizerische Angehörigen, zu Ablegung eines Zeugnisses, einvernommen werden müßten; so werden dieselben, auf vorläufige Ersuchungsschreiben, die Zeugnisse vor ihrem natürlichen Richter, der Regel nach, ablegen.

Die persönliche Stellung der Zeugen kann auch in außerordentlichen Fällen, wenn nämlich solche zur Anerkennung der Identität eines Verbrechers oder der Sachen nothwendig ist, von der Regierungsbehörde begehrt; und, insofern dadurch eine bloße, freiwillige Aussage der Zeugen beabsichtigt wird, kann diese mündliche Abhörnung nicht verweigert werden.

Sollten hingegen diese Verhöre weiter als auf eine freiwillige Aussage oder gar auf die Verflechtung der Zeugen mit dem Verbrecher zielen; so muß diese Absicht in dem Ersuchungsschreiben ausgedrückt werden. Von dem natürlichen Richter des aufgerufenen Zeugen hängt dann ab: ob die persönliche Stellung zu bewilligen oder von ihm selbst gegen den Zeugen das Angemessene zu verfügen sei.

§. 6.

In diesem Falle machen sich beide Staaten wechselseitig anheischig: dem Zeugen die nöthigen Pässe zu ertheilen; und dem Requirirenden liegt ob: dem Zeugen nothwendigen Vorschuß und volle Entschädigung, nach Maßgabe der Entfernung, der Dauer des Aufenthalts, des Standes, Gewerbes und übriger Verhältnisse desselben, zu ertheilen und zukommen zu lassen.

§. 7.

Sollte es sich in der gerichtlichen Untersuchung offenbaren, daß der Zeuge als Mitschuldiger des Verbrechens entdeckt würde; so soll derselbe, auf Kosten der Behörde, die ihn einberufen, seinem natürlichen Richter, bis auf die Gränze des nächsten Großherzoglichen oder respektiven, schweizerischen Kantonsgebiets heimgeschickt und zur Bestrafung abgeliefert werden.

§. 8.

Würde je von einem der kontrahirenden Staaten gegen den andern ein Verbrecher verfolgt, dessen Verbrechen die in dem zweiten Artikel dieses Ver-

trages benannten nicht erreichen, folglich keine Auslieferungsverbindlichkeit nach sich ziehen würde; so verpflichtet sich der Staat, in dessen Gebiet der Verbrecher betreten wird: entweder denselben aus seinem Gebiete wegzuweisen, oder er übernimmt die Bestrafung desselben, nach seinen eigenen Gesetzen, insofern nämlich ihm die nöthigen Beweise der Klage an die Hand gegeben und vollständige Entschädigung der Prozeßkosten geleistet werden.

§. 9.

Sollten in einigen Grenzkantonen der Schweiz solche, für ihre Lokalität nothwendig erachteten Uebungen gegen die Großherzoglichen Lande Statt gefunden haben oder noch bestehen, wodurch dem fünften und achten Artikel des gegenwärtigen Vertrages eine mehrere Ausdehnung gegeben, und sowohl die Zeugenstellung als das Forum Delicti in Polizeifällen zur gegenseitigen unbedingten Regel angenommen gewesen wären; so mögen solche ferner Platz finden, jedoch: daß diese Norm weder den übrigen Artikeln des jetzigen Vertrages, noch den darin stipulirten Rechten der in diesen Grenzkantonen befindlichen Bürger anderer Kantone nachtheilig und präjudizierlich sei, sondern diese letztern gänzlich nach dem Inhalte des gegenwärtigen Traktats behandelt werden sollen.

Also geschehen in Aarau, den 30. Augustmonat 1808.

Genehmigt von dem Großen Rathe des Kantons
Luzern, den 12. April 1810.

V e r t r a g

vom 23. Augustmonat 1809,

mit dem Großherzogthume Baden, über
das wechselseitige Heirathen aus einem
Lande in das andere.

Da sich seit einiger Zeit mehrere Fälle ereignet haben, daß Großherzoglich-Badensche Unterthanen, welche sich in der Schweiz aufgehalten und daselbst mit schweizerischeingebornen Personen ehelich verbunden haben, ohne daß jene in ihrem Geburtsorte die Bürger- oder Hintersassenannahme der letztern ausgewirkt, noch daß solche einen sogenannten Heimatschein erhalten haben, und hierdurch vielfältige Inkonvenienzen entstanden sind; und da Se. königliche Hoheit, der Großherzog von Baden, gegen Se. Exzellenz, den Herrn Landammann der schweizerischen Eidgenossenschaft, den Wunsch geäußert: solchen durch Aufstellung von sachgemäßen Grundsätzen für immer zu begegnen, und hierzu von letzterm eine bereitwillige Erklärung eingekommen; so sind beiderseits Bevollmächtigte, nämlich: von Seite Sr. königlichen Hoheit, des Großherzogs von Baden, der Herr geheime Rath von Jttner, Gesandter bei der Eidgenossenschaft, und von Seite Sr. Exzellenz, des Herrn Landammanns der Schweiz, der Herr Karl Feßer, Aargauischer Regierungsrath, ernannt worden, um hierüber feste Grundsätze für die Zukunft

aufzustellen, und es haben nunmehr die ebengenannten Bevollmächtigten, bei ihrer dießfälligen Zusammenkunft und Besprechung, Nachfolgendes, jedoch ohne rückwirkende Kraft, unter vorbehaltener Ratifikation ihrer Hohen Kommittenten, verabredet und festgesetzt, wie folgt:

§. 1.

Von Seite der Regierungen der eidgenössischen Kantone, welche unter'm §. 7 genannt sind, wird der Grundsatz anerkannt: daß jeder aus den Großherzoglich - Badenschen Staaten gebürtigen Person das Heirathen in dem Umfange der eidgenössischen Lande nicht eher erlaubt werden soll, als gegen vorherige Beibringung eines Erlaubnißscheines der Obrigkeit, wo der Heirathende sein Heimatrecht hat, durch welchen bezeugt wird, daß derselbe, auch nach der Heirath, mit seiner Familie jederzeit wieder in seine Heimat zurückkehren könne.

§. 2.

Eben so soll die im Großherzoglich - Badenschen am 23. Herbstmonate 1806 ergangene Generalverordnung: „daß den Schweizerbürgern das „Badensche Staatsbürgerrecht, zum Behuf „des Heirathens im Badenschen, ohne besondere Erlaubniß Seiner königlichen „Hoheit, des Großherzogs, nicht ertheilt „werden soll“ forthin bestehen, und es soll kein Schweizerbürger, ohne vorgelegten Erlaubnißschein seiner Orts - und Landesobrigkeit, durch welchen erklärt wird: daß der Heirathende mit seiner Familie

jederzeit in seine Heimat zurückkehren könne, in dem Umfange der Großherzoglich - Badenschen Lande heirathen dürfen.

§. 3.

Ein solcher Erlaubnißschein muß von der Obrigkeit des Heimatsorts desjenigen, der ihn nöthig hat, ausgestellt, und schweizerischen Seits durch die Unterschrift und das Siegel der betreffenden Standeskanzlei, badenscher Seits aber durch die betreffende Provinzregierung gehörig legalisirt sein.

§. 4.

Derselbe muß die rechtsgültige Bescheinigung enthalten:

- a) Daß der betreffende Angehörige, seiner Abwesenheit ungeachtet, und bei noch längerer Fortdauer derselben, als Bürger des Orts angesehen werde, und im Genusse des fortwährenden Bürgerrechts verbleiben soll.
- b) Daß seine Verlobte und die mit solcher erzeugenden Kinder jederzeit in seinem Heimatsorte als Angehörige und Bürger anerkannt und aufgenommen werden, und
- c) Daß er in seinem Heimatsorte mit seiner Verlobten, nach Landesgewohnheit, verkündet worden sei.

§. 5.

Kein Pfarrer ist befugt, vielmehr ist jedem derselben ausdrücklich und bei eigener Verantwortung aller Folgen, die daraus entstehen können, verboten: die Ehe eines schweizerischen oder badenschen Ange-

hörigen einzusegnen, oder auch nur die Verkündung derselben vor sich gehen zu lassen, wenn nicht ein solcher Erlaubnißschein in gültiger Rechtsform, und der nicht älter als zwei Monate sein darf, vorher beigebracht ist; es muß daher jeder Pfarrer, der eine solche Verkündung der Ehe und nachherige Einsegnung derselben vornehmen will, vorher die Verkündungsscheine von der Heimat der Verlobten und die legale Erlaubniß, zur Verkündung und nachherigen Einsegnung der Ehe, von seiner eigenen Obrigkeit erhalten haben.

§. 6.

Wenn es aber, dieser Vorschrift ungeachtet, geschehen sollte, daß entweder in dem Umfange der Großherzoglich-Badenschen oder in den schweizerisch eidgenössischen Landen die Ehe eines Schweizerbürgers oder eines badenschen Unterthanen eingeseget und vollzogen würde, ohne daß die vorgedachten Erfordernisse gehörig beigebracht wären; so hat derjenige Staat allein, in welchem die Eheeinsegnung vor sich gegangen, alle weitem Folgen zu übernehmen, und derselbe ist sodann schuldig, solche Eheleute mit ihren erzeugenden Kindern auf seinem Gebiete zu dulden und im Nothfalle, für die Unterstützung derselben zu sorgen, ohne die Befugniß zu haben, solche in den andern Staat zurück - oder überhaupt von sich wegzuweifen, sondern er mag und muß sich mit dem etwanigen Regreß an die Schuldigen begnügen.

§. 7.

Die gegenwärtige Konvention hat auf der einten Seite für den ganzen Umfang der Großherzoglich-

Badenschen Lande, und auf der andern für die eidgenössischen Kantone: Luzern, Unterwalden, Zürich, Glarus, Bern, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Aargau und Thurgau verbindliche Kraft, und zwar von dem Tage an: wo die Ratifikationen beider Theile gegenseitig ausgewechselt sein werden.

Den übrigen Kantonen der Eidgenossenschaft wird der etwa nachherige Beitritt vorbehalten.

§. 8.

Die Ratifikation Sr. königlichen Hoheit, des Großherzogs von Baden, so wie auch die Ratifikation Sr. Exzellenz, des Herrn Landammanns der Schweiz, im Namen der betreffenden eidgenössischen Kantone, wird vorbehalten und es sollen diese Genehmigungen, sobald sie erfolgt sind, gegeneinander ausgewechselt werden.

Also geschehen in Aarau, den 23. Augustmonat 1809.

Genehmigt von dem Großen Rathe des Kantons Luzern, den 12. April 1810.

K o n f o r d a t

vom 18. Heumonat 1803,

zwischen den löbl. Ständen der Eidgenossenschaft, über Schuldbetreibungen gegen Eidgenossen.

Auf den Vortrag einer den 13. Heumonat, in Sachen der Arreste und Schuldbetreibungen, niedergesetzten, besondern Kommission, hat die Tagsatzung,

auf Ratifikation hin, zu beschließen gut gefunden, daß der vormals in der ganzen Eidgenossenschaft bestandene Grundsatz: „daß der säßhafte, aufrecht stehende Schuldner, den alten Rechten gemäß, vor seinem natürlichen Richter gesucht werden müsse,“ aufs neue anerkannt und aufgestellt sei, demnach dann auch in Fällen von Schuldbetrieben von einem Eidgenossen gegen den andern darnach verfahren werden solle.

Der Große Rath des Kantons Luzern ist vorstehendem Konkordate unterm 9. April 1804 beigetreten.

B e s c h l u ß

vom 27. Brachmonat 1804,

bezweckend eine einfachere und auf allgemeinen Grundsätzen beruhende Rechtspflege, in Rechtsbetreibungssachen, so wie die Bestrafung der betrügerischen Falliten.

In Folge des durch das Konkordat vom 18. Heu-
monate 1803, über Arreste und gerichtliche Betrei-
bung, aufgestellten Hauptgrundsatzes, und in mög-
lichster Entsprechung desjenigen Wunsches, welchen
die vorjährige, hohe Tagsatzung, in Betreff der Ein-
führung einer einfachern, auf allgemeinen Grund-
sätzen beruhenden Rechtspflege, in den Abschied ge-
legt hatte, sind den 27. Brachmonat 1804, auf den

Bericht einer eigenen, hierüber niedergesetzten Kommission, folgende drei Punkten beschlossen worden:

§. 1.

Es liegt in den Befugnissen jedes Kantons: seine eigene Rechtspflege in Schuldbetreibungssachen gesetzlich zu bestimmen, doch so, daß alle Schweizer ungehemmter und gleicher Rechte genießen, als wie die Kantonsbürger selbst.

§. 2.

Die Kantonalregierungen sind eingeladen, diese Triebrechte möglichst zu beschleunigen und unkostspielig einzurichten.

§. 3.

Die Kantone werden endlich gegen betrügerische Falliten entweder schon bestehende Gesetze handhaben oder, wo keine solche vorhanden sind, das Erforderliche darüber festzusetzen ersucht.

K o n k o r d a t

vom 27. Brachmonat 1804,

zwischen den löblichen Ständen der Eidgenossenschaft, über ein allgemeines Konkursrecht.

In Betreff der Einführung eines allgemeinen Konkursrechtes endlich, worüber im letztjährigen Abschiede ebenfalls ein Wunsch enthalten war, haben die

Ehrengesandtschaften, dem Vorschlage der Kommission gemäß, und in Erwägung, daß solches ein allgemein dringendes Bedürfnis der Schweiz sei, welches nur durch eine gegenseitige oder allgemeine Verkommnis befriedigt werden kann, folgende drei Punkte, als Konkordat unter den Kantonen, angenommen.

§. 1.

In Fallimentsfällen werden alle Schweizer, sowohl in verpfändeten als laufenden Schulden, in der privilegirten und der allgemeinen Klasse, nach gleichen Rechten behandelt und kollozirt, als wie die Bewohner des Kantons selbst, in welchem der Geldstag vorgeht.

§. 2.

Zwischen denjenigen Kantonen, welche dieser Verkommnis beitreten dürfen, nach ausgebrochenem Fallimente, keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders, als zu Gunsten der ganzen Schuldenmassa, gelegt werden, und endlich

§. 3.

Diese Bestimmungen sind einzig zwischen den beitretenden Kantonen gültig und zwar von dem Augenblicke an, wo Se. Excellenz der Herr Landammann der Schweiz den Kantonen das Verzeichniß der beigetretenen mitgetheilt haben wird, zu dem Ende hin der Herr Landammann der Schweiz diesen Beschluß den Kantonen zuzusenden und ihre Beitrittserklärung bis den 1. Jänner 1805 einzufordern ersucht ist.

Vorstehendem Konkordate, an welchem die Kantone Schwyz und Glarus allein keinen Antheil nehmen wollten, ist der Große Rath des Kantons Luzern unterm 28. Christmonat 1804 beigetreten.

B e s c h l u ß

vom 21. Hornung 1806,

Unterwerfung aller richterlichen und Verwaltungsakten der Unterschrift des Präsidenten und Schreibers.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
d e s
K a n t o n s L u z e r n ;

B e r o r d n e n :

§ 1.

Von nun an soll kein von einer im Kanton bestehenden, richterlichen oder Verwaltungsbehörde amtlich ausgehender Akt als gültig anerkannt werden, wenn er nicht die Unterschrift ihres Präsidenten und Schreibers zugleich an sich tragen würde.

Verordnung

vom 12. Augustmonat 1804.

Den Verkauf der Gold- und Silberwaaren
betreffend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe

des

Kantons Luzern;

Verordnen:

§. 1.

Ein jeder Gold- und Silberarbeiter soll von nun an weder verarbeitetes Gold noch Silber verkaufen, noch austauschen dürfen, wenn es nicht die Probe von dreizehn Loth beim Silber und achtzehn Karat beim Golde hält, und mit dem ersten Buchstaben seines Namens und Zunamens bezeichnet ist.

§. 2.

Jeder derselben ist daher verpflichtet, bevor er verarbeitetes Gold und Silber veräußert, es dem Kantonswardein zuzubringen, welcher dann solches genau untersuchen, und, nachdem er es als probhaltig gefunden, es mit dem Luzernerstilde bezeichnen wird.

§. 3.

Der Wardein soll sich nicht nur an den Strich halten, sondern ein Stücklein von dem verarbeiteten

Silber und Gold abstechen, dasselbe auf die Kapelle bringen, und würde sodann das Silber nicht für dreizehnlöthig und das Gold für achtzehn Karat erprobet, soll er es zerschneiden und die Stücke dem Gold- oder Silberarbeiter zurückstellen.

Alles Gold und Silber aber, welches weniger als vier Loth wiegt, soll durch den Strich probirt werden.

§. 4.

Der Wardein bezieht von jedem Stücke verarbeiteten Goldes oder Silbers, so er mit dem Striche probirt, wenn es nicht mehr als vier Loth wiegt, einen halben Bazen, für jedes Stück hingegen, welches mehr wiegt, einen Bazen, und falls ein Stück mit dem Feuer probirt werden müßte, so hat derselbe von jedem sechs Bazen zu beziehen.

§. 5.

Wenn ein Gold- oder Silberarbeiter sich begeben ließe, verarbeitetes Gold oder Silber zu veräußern, das nicht mit dem ersten Buchstaben seines Namens, Zunamens und mit dem Kantonsstempel durch den Wardein bezeichnet wäre, dem soll dergleichen Gold und Silber, zu Handen des Staats, konfisziert und er überhin mit einer Strafe von sechszehn Franken belegt werden.

§. 6.

Der Wardein ist gehalten, sich jährlich zwei- bis dreimal in die Werkstätten der Gold- und Silberarbeiter zu begeben und ein halb Quintlein Silber und ein achtel Kronen Gold zu einer Probe ab der Brettbank oder Feilenbüchse zu nehmen, dasselbe

auf die Kapelle zu bringen, und wenn es sich zeigte, daß der einte oder andere dieser minderhaltendes Silber oder Gold verarbeitete, soll er denselben, ohne mindeste Nachsicht, dem betreffenden Gemeindegerrichte verzeigen, welches dem Gold- oder Silberarbeiter seine Waaren konfisziren und ihn mit sechszehn Franken bestrafen wird.

§. 7.

Dem Wardein liegt ob, in den Jahrmärkten bei den Silberkrämern herumzugehen, ihre Waaren zu untersuchen und, falls er nicht probehaltende Waaren anträfe, für das erstemal diese, zu Handen des Staats, in Beschlag zu nehmen und den betreffenden Krämer mit zehn Franken und das zweite Mal, nebst der Konfiskation derselben, mit zwanzig Franken zu bestrafen; das dritte Mal aber soll dem Krämer der ganze Laden, zu Handen des Staats, in Beschlag genommen werden.

Der Wardein und der mitgehende Schreiber beziehen sammenthaft den Drittel der Strafe.

§. 8.

So oft der Wardein die Werkstätten der Gold- und Silberarbeiter, so wie auf den Jahrmärkten die Läden der Silberkrämer besuchen will, ist er schuldig, es zuerst dem Herrn Präsidenten des betreffenden Gemeindegerrichts anzuzeigen, welcher alsdann entweder sich persönlich mit demselben dahin verfügen, oder aber solchem ein von ihm zu ernamendes Mitglied des Gemeindegerrichts, nebst dem Gerichtsschreiber mitgeben wird.

§. 9.

Es sollen zwei Kantonswardeine ernannt werden, von welchen einer für das Amt Luzern, der andere aber für die Aemter Sursee, Hochdorf, Willisau und Entlebuch bestimmt ist.

Ein jeder derselben hat von dem Staate alle Quartal vier Franken zu beziehen.

B e s c h l u ß

vom 28. Brachmonat 1809.

Polizeiverordnungen gegen die Hundswuth und die mittelst Ansteckung anmit befallenen Menschen und Thiere, und Heilung der von tollen Hunden gebissenen armen Leute auf Rechnung der Regierung enthaltend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
d e s

Kantons Luzern;

Verordnen:

Erster Abschnitt.

Polizeivorsorgen zur Verhütung der Hundswuth.

§. 1.

Bei anhaltender Hitze im Sommer, bei anhaltender Kälte im Winter, und im Falle in den angrenzenden Gegenden die Hundswuth sich zeigte,

soll Jedermann bei der strengsten Verantwortlichkeit gehalten sein, seine Hunde entweder im Hause zu versorgen, beim Ausgehen aber dieselben angebunden mit sich zu führen, oder mit einem Nasenbände zu versehen.

Zu seiner eigenen Sicherheit, und damit die bei diesen Thieren so gewöhnliche Krankheit nicht erfolge, wird der Eigenthümer wohl thun, wenn er Obacht giebt, daß dieselben an einem kühlen Orte verwahrt, sich auf irgend eine Art weder erhitzen, noch ereifern, auch ihnen öfters frisches Wasser und wenig Fleischspeisen gereicht werden. Im Winter aber und bei strenger Kälte werden die Hunde am besten unter obigen Vorsichtsregeln an einem mäßig-warmen Orte gehalten.

§. 2.

Alle Gemeindegerrichte sind bei strenger Verantwortlichkeit beauftragt, bei obiger sich ereignenden Witterung, und namentlich bei der in der Nähe sich äußernden Hundswuth, das letzte sogleich sowohl der Polizeikammer, als dem Sanitätsrathe anzuzeigen, und nach vorläufiger Bekanntmachung in jeder Gemeinde Jemand zu bestellen, der alle herumlaufenden Hunde mit Vorsicht auffangen und sorgfältig verwahren soll.

Im Falle dieselben in fünf Tagen, nachdem sie aufgefangen worden, von dem Eigenthümer reklamirt würden, wird er sie für das Lösegeld von fünf Bazen und das Kostgeld von zwei Bazen täglich ausliefern, widrigenfalls nach Verfluß dieser Zeit auf die Seite schaffen; sollten sich aber bei densel-

ben Zeichen der Hundswuth zeigen, so soll dem Gemeindegerrichte sogleich die Anzeige davon gemacht werden, welches dann, wie unten folgt, in der Sache verfahren wird.

Zweiter Abschnitt.

Zeichen der Hundswuth.

§. 3.

Um beurtheilen zu können, ob wirklich die Hundswuth vorhanden sei, wird Jedermann auf nachbeschriebene Zeichen genauest achten:

- a. Erster Grad. Werden die Hunde traurig, suchen wider ihre Gewohnheit die Einsamkeit, lassen Fressen und Saufen verdrüsslich stehen, schleichen mit herabhängenden Ohren und Schweife umher, bellen nicht mehr und murmeln nur statt dessen, fallen mit heimtückischem Gram unbekannte Menschen an, und nur ihren Meister scheuen sie noch.

Man nennt diesen Grad gemeiniglich die stille Wuth, allein demungeachtet ist ihr Biß schon alsdann gefährlich, denn bald darauf fangen sie an bei dem

- b. zweiten Grade zu feuchen, strecken die Zunge aus ihrem geifernden und bald schäumenden Rachen hervor, verkennen ihren eigenen Herrn und schnappen nach ihm wie nach einem Fremden.

Ihr Gang wird unordentlich, sie schleichen halb taumelnd umher; bald thun sie einen jähen Schuß oder Sprung, der von der

rechten Bahn abweicht; die Augen werden trübe und fließend, die sie nun anfangen zu schließen. Endlich aber beim

- c. dritten Grade fallen sie ohne Unterschied Menschen und Thiere und Alles, was ihnen in den Weg kömmt an, beißen und zerreißen ohne Zellen Alles, was ihnen vorkömmt; sie können nicht mehr schlucken und fliehen vor dem Wasser, sperren das Maul weit auf, schnappen gierig nach Luft, schäumen heftig, und hängen ihre Zunge, die nun eine bläulichte oder gelbe Farbe erlangt hat, weit heraus, und in diesem Zustande fliehen alle Hunde schüchtern vor ihnen; können solche aber nicht entweichen, so legen sie sich ohne Widersehung zaghaft vor ihnen nieder und schmeicheln denselben.

Und in diesen beiden Graden ist ihr Biß allen Menschen und Thieren fast allemal tödtlich.

Dritter Abschnitt.

Polizeivorsorgen bei wüthenden Hunden.

§. 4.

Berspürt ein Eigenthümer an seinem Hunde die Anzeige der anfangenden Wuth, oder ist ihm ein mit diesen Zeichen befallener Hund entlaufen, so wird er bei strengster Verantwortlichkeit sogleich die Anzeige davon dem Gemeindegerrichte machen, das im ersten Falle sogleich, wie unten steht, zur Wegschaffung des Hundes Anstalten treffen wird; im zweiten Fall aber soll derselbe, so wie alle andern herumlaufenden, mit Zeichen der Wuth befallenen

Hunde oder auch andere Thiere sogleich mit Gewehren verfolgt und so geschwind als möglich erlegt werden, wozu jeder Gutgesinnte mit Vorsicht die Hand bieten wird.

Das Gemeindegerecht aber soll, wenn ihm von diesem wüthenden Thiere Kenntniß gegeben wird, dieses mit schleuniger Beförderung seiner Gemeinde und den nächstliegenden mit der möglichst umständlichen Beschreibung des Thieres bekannt machen, damit besonders Kinder vor Schaden können verwahrt werden.

§. 5.

In dem Falle, daß sich in einer Gemeinde ein Hund oder andere Thiere befänden, die mit der Wasserscheue (Hundswuth) behaftet wären, sollen die beim ersten Abschnitte angeführten Maßregeln dahin verschärft werden, daß alle zugelaufenen, ohne Nasenband und nicht festgemachten Hunde von Jedem mit Vorsicht können todtgeschossen werden; auch wird das Gemeindegerecht bei der ersten Anzeige davon Leute dazu beordern, die dieses aus Auftrag thun sollen.

Die Wegschaffung dieser Thiere geschieht auf die beim fünften Abschnitte enthaltene Anleitung.

Vierter Abschnitt.

Polizeivorsorgen, wenn Menschen oder Thiere von wüthenden Hunden gebissen werden.

§. 6.

Sollte ein verdächtiges, jedoch mit den Zeichen der Wuth nicht augenscheinlich befallenes Thier Fe-

mand gelect oder gebissen haben, so ist augenblicklich dasselbe, wenn noch keine Verletzung geschehen, todt zu schießen und nach dem fünften Abschnitte zu verfahren.

Im Falle einer Verletzung aber soll dasselbe, wenn man von dessen Wuth nicht zuverlässig versichert ist, mit der möglichsten Vorsicht, wenn es ohne Gefahr geschehen kann, an Ketten fest gemacht, eingesperrt und dem Gemeindegerrichte die Anzeige davon gemacht werden, damit man sich von dessen Zustand vergewissern und allenfalls den Verletzten über seinen Zustand beruhigen könne, ohne jedoch bei demselben die Mittel zu verabsäumen, die bei dem Biß verdächtiger Thiere nöthig sind.

§. 7.

Wenn ein Mensch von einem Hunde oder einem andern wüthenden Thiere verletzt wird, — sei die Wunde klein oder groß, oder sei derselbe auch nur von dem Geifer eines solchen Thieres besleckt, — so soll ohne Zeitverlust der nächste Wundarzt herbeigerufen und dem Gemeindegerrichte die Anzeige davon gemacht werden, welches sodann durch Eilboten den Bericht der Polizeikammer und dem Sanitätsrathe ertheilt.

Inzwischen wird dem Verletzten der besleckte Theil sorgfältig mit kaltem Wasser, hernach mit seinem eigenen Harne von dem Speichel gesäubert und die damit besleckten Kleidungsstücke und dabei gebrauchten Tücher werden nachher verbrannt. Bei einer Verwundung aber wird nach obigem Verfahren die Wunde mit Salzwasser von zwei Hand voll

Salz und einer halben Maß warmen Wassers bereitet, mehrmalen und herzhast mit Tüchern ausgerieben. Dabei muß sich der Gebissene ruhig und stille halten und den Durst mit Wasser, in welchem Gerste abgekocht und darunter man ein Paar Löffel Bienenhonig und eben so viel Essig gemischt hat, löschen, und so die Ankunft des Wundarztes erwarten, der alsdann den Kranken pflichtmäßig behandeln wird, und welchem nach seiner Vorschrift das Gemeindegerecht im Verlaufe der Krankheit zu Allem die Hand bieten soll.

§. 8.

Sollte es sich ereignen, daß von einem wüthenden Hunde andere, dem Menschen nöthige Thiere, als Pferde, Horn- oder Schmalvieh gebissen würden, so sollen dieselben sogleich an einem besondern wohlversicherten Orte aufbewahrt, zu keinem andern Vieh gelassen und dem Gemeindegerechte die Anzeige davon gemacht werden, welches alsdann, wenn Gewisheit da ist, daß dieser Hund wüthend war, sogleich zur Wegschaffung dieses Thieres Anstalten treffen, widrigenfalls aber das Thier so lange abgesondert zu halten befehlen soll, bis man darüber eine gänzliche Gewisheit hat. Indessen aber werden bis zur Herbeischaffung eines Thierarztes mit Vorsicht ebenfalls jene Mittel angewandt, welche, wie oben angezeigt, für den Menschen verordnet sind.

Fünfter Abschnitt.

Polizeivorsorgen, welche mit an der Hundswuth gestorbenen Menschen und getödteten Thieren zu beobachten.

§. 9.

Ist ein wüthender Hund oder ein anderes, in dieser Hinsicht verdächtiges Thier an dieser Krankheit gefallen oder getödtet worden, so soll der Eigenthümer oder die Anwesenden bei Verantwortlichkeit gehalten sein, dasselbe so zu bewachen, daß weder Thiere noch Menschen demselben sich nähern können und zugleich dem Gemeindegerrichte die Anzeige davon machen, welches ohne Verzug durch eigene dazu bestellte Leute und unter seiner Aufsicht das todte Thier mit Haut und Haar an einem entlegenen Orte, — wenn es klein ist, wenigstens vier Schuhe, ist es groß, acht Schuhe — tief verlocken läßt, nachdem vorher auf das Nas eine hinlängliche Menge guten Kalks geworfen worden ist. Der Platz wird hernach mit Steinen und Gesträuchen belegt. Das Gerricht wird ferner dafür sorgen, daß beim Transporte weder von dem Geifer noch dem Blute des todten Thieres die Straßen besleckt werden, auch daß die Stelle, wo dasselbe todt gefunden oder getödtet wurde, bestmöglich und mit Vorsicht gereinigt werde. Die zu diesem Geschäft gebrauchten Geräthschaften sollen verbrannt werden.

§. 10.

Im Falle, daß das Unglück eintreten sollte, daß ein Mensch an dieser schrecklichen Krankheit sterben würde, soll derselbe unter der Aufsicht des Gemeindegerrichtes wenigstens sechs Schuhe tief vergraben

und mit Kalk bedeckt werden. Alle Kleidungsstücke, Bettzeug und alle Geräthschaften, die der Unglückliche während seiner Krankheit gebraucht, und die im Geringsten verdächtig sind, daß er sie mit seinem Schweiß, Speichel oder übrigen Säften befleckt hätte, sollen nebenhin ohne Ausnahme verbrannt werden. Die Zusammentragung dieser Geräthschaften sollte vermittelst hölzerner Gabeln oder Zangen geschehen, die dann auch mit dem übrigen verbrannt werden.

Das Zimmer, in welchem dieser Elende gestorben, soll vorerst mehrere Wochen nacheinander alle Tage öfters mit Essigdampf ausgeräuchert und ausgelüftet, alsdann mit Vorsicht gewaschen und gereinigt werden; das dabei gebrauchte Wasser aber soll in ein in die Erde gemachtes Loch geschüttet, zugedeckt und die dabei gebrauchten Geschirre und Instrumenten verbrannt werden.

§. 11.

Die Gemeindegerrichte werden vorzüglich ihren Augenmerk dahin richten und streng darauf halten, daß die Menschen, welche das Unglück haben sollten, von wüthenden Thieren verwundet worden zu sein, oder die mit dieser Krankheit selbst befallen würden, nach den vorgeschriebenen Heilmitteln genauest und sorgfältigst behandelt werden.

Würden diese Unglücklichen erweislich arm sein, so übernimmt die Regierung, nach Maßgabe der Umstände, die Bezahlung der Kosten, welche aus einer solchen Heilung entspringen sollten, welcher dann darüber von dem betreffenden Gemeindegerrichte eine

spezifizierte und von ihm selbst gutgeheißene Rechnung, mit einem förmlichen Armuthscheine begleitet, jedesmal überreicht werden muß.

§. 12.

Da, wo ein Gemeindegerechtskreis aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist, sollen die, nach Inhalt der §§. 4, 6, 7, 8 und 9 an das Gemeindegerecht zu machenden Anzeigen, zu Händen desselben, unmittelbar an den in der Gemeinde wohnenden Gemeinderichter, und in dessen Abgang an den Gemeindevorsteher gethan werden, welcher dann, gemäß den Anordnungen gegenwärtigen Beschlusses, das den Umständen Angemessene auf der Stelle vorläufig anordnen und die Sache zur nachherigen endlichen Verfügung dem Gerichte auf der Stelle anhängig machen wird.

§. 13.

Endlich werden sich die Gemeindegereichte, einzelne Richter und Gemeindevorsteher, so wie die betreffenden Partikularen bei jedem vorkommenden Falle pünktlichst nach den vorliegenden Anordnungen verhalten, wofür sie der Regierung besonders verantwortlich sind.

B e s c h l u ß,

vom 15. Brachmonat 1803,

betreffend die Wiedereinsetzung der Klöster
in ihre Selbstverwaltung, und Bestimmung
der Art dieser und der jährlichen
Rechnungsablage.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
d e s

Kantons Luzern;

B e r o r d n e n :

Die Klöster St. Urban, Eschenbach, Rathhausen und St. Anna im Bruch, in der Gemeinde Luzern, seien in die ihnen vor der im Jahre 1798 ausgebrochenen Revolution zugestandenen Rechte, insoweit diese die Selbstverwaltung ihrer Einkünfte, Gefälle, Liegenschaften und übrigen Klostervermögens berühren, eingesetzt.

§. 2.

In Folge dessen seien die bei denselben bisher, nach Inhalt der frühern Gesetze, bestehenden, unmittelbaren Staatsadministrationen aufgehoben, die daherigen Verwalter ihrer Stellen entlassen, und den vorerwähnten Klöstern das Recht anberaunt: sich die für ihr Oekonomikum erforderlichen Beamten selbst wählen zu können.

§. 3.

Den zwei Franziskanerklöstern zu Luzern und Werthenstein, deren Personale sich auf eine sehr geringe Anzahl hinuntergesetzt befindet, sei ebenfalls die Verwaltung ihrer Klostergüter und Einkünfte zugestanden; jedoch sollen die Gültbriefe des erstern, wie bis hin, unter doppeltem Schlüssel, wovon der eine in den Händen des Kleinen Rathes liegen wird, verbleiben; jene des zweiten müssen aber fortwährend im Regierungsarchive aufgehoben werden.

§. 4.

Sämmtliche Klöster sollen zu einer jährlichen Rechnungsablage, über ihre Selbstverwaltung, verpflichtet sein. Sie werden demnach ihre dahierigen Jahresrechnungen zu bestimmter Zeit dem Kleinen Rathe im Doppel, zur Einsicht, Prüfung und Genehmigung, vorlegen.

- a) Der Zeitpunkt der Abfassung und Stellung dieser Rechnungen ist auf das Ende jeden Jahres festgesetzt; die Ueberreichung derselben aber an den Kleinen Rath wird unfehlbar bis den 1. Hornung des neueingetretenen Jahres Statt finden.
- b) Diese Rechnungen sollen nach der den ihrer Stellen entlassenen Verwaltern, mittelst des Nationalschaffners, im Märzmonat 1801 ertheilten Vorschrift abgefaßt sein, welche demnach, bei erfolgender Uebergabe, von den abtretenden Verwaltern den Klöstern zurückgelassen werden soll.

- c) Würden sich in der Folge sowohl neue Einnahmsquellen als Ausgaben ergeben, welche unter die in der vorerwähnten Vorschrift ausgeworfenen Rubriken nicht eingetheilt werden könnten; so müssen dießfalls neue, unter einer schicklichen Benennung, angenommen werden.
- d) Jede Ausgabe soll mit einer Quittung, acquitteden Rechnung oder einem spezifizirten und durch den Klostervorsteher legalisirten Auszug aus der Klosterbuchhaltung belegt werden.
- e) Bei jeder Einnahme von Kapitalzinsen, Zehnten, Grundzinsen, Abtragung ausstehender Forderungen, Pachtzinsen soll das Jahr ihres Verfalles, für welches sie entrichtet worden sind, bestimmt ausgeworfen werden.
- f) Das Gleiche versteht sich auch bei der in der Ausgabe allenfalls erscheinenden Verzinsung der vorhandenen Klosterschulden.
- g) Die bei den Pachtbriefen für das Bedürfniß des Klosters allenfalls ausbedungenen Lebensmittellieferungen, insoferne diese nicht unter die in der Vorschrift „über die Bildung einer Fruchtrechnung“ benannten Produkte gehören, werden, unter der Rubrik, Lebensmittellieferungen, in die baare Einnahme, ihren verschiedenen Gattungen nach, abgesondert, mit beigemerkttem Quantitativum, aufgenommen, und in einem mittlern Geldpreise in der Rechnung ausgeworfen.
- h) Diesen Rechnungen soll, gleich nach Ansetzung der Schlußrechnung, jedesmal in Soll und Haben abgetheilt, eine Uebersicht über den

wirklichen, realen Vermögenszustand des betreffenden Klosters beigefügt werden, welcher enthalten wird,

A. Bei dem Haben:

1. Die zinstragenden Gültverschreibungen, in eine Totalsumme zusammengezogen.
2. Die Hinterlagen gleicher Natur.
3. Die auf Handschriften zinsweise ausgeliehenen Gelder.
4. Die nicht zinstragenden Anforderungen.
5. Den durch die Rechnung sich zeigenden Früchtenvorrath, nach dem laufenden mittleren Kaufpreise, in Geld ausgesetzt.
6. Die bei den drei ersten Punkten allenfalls ausstehenden Zinsen und Marchzinsen, auf das jedesmal zu Ende gehende Jahr ausgerechnet, werden jedem derselben zugleich einzeln, und daher dieser Uebersicht, nach vorhergegangener Aussetzung des Kapitalbetrages, in einer besondern Summe beigefügt.

B. Bei dem Soll hingegen:

Die ausstehenden Schulden, ebenfalls nach vorstehenden Punkten abgesondert.

- i) Insoferne die bei dem Guthaben- oder Schuldenverzeihen in Vorschein kommenden und in den vorstehenden Nummern 2, 3 und 5 näher angegebenen Punkten schon beim Uebergange der Klöster zu der nun aufgehobenen Staatsverwaltung, vorhanden waren, und in den seitherigen Verwaltungsrechnungen verzeigt worden sind, mögen dieselben, zwar ihrer Natur nach

abgeföndert, in eine Totalsumme zusammengezogen, in den künftigen Rechnungen erscheinen; alle übrigen hingegen, so wie die seither aufgelaufenen oder noch künftighin auflaufenden Gegenstände dieser Art müssen in denselben postenweise, mit Beimerkung des Datums und der Art ihrer Entstehung, ihrer Natur (insofern diese nicht schon durch jene bestimmt angegeben wird) und des Schuldners oder Gläubigers, ausgesetzt werden.

- k) Diese Uebersicht wird am Ende, sowohl beim Soll als Haben, mit einem Summarium geschlossen, und derselben noch ein namentliches Verzeichniß der jedesmaligen Klosterliegenschaften, des Ordenspersonale, der Klosterbeamten und Bediensteten und des allfälligen, eigenthümlichen Viehbestandes des Klosters (letztere drei Punkten nach Anleitung der in dem §. 4 Lit. B angezogenen Rechnungsvorschrift verfaßt) angefügt.

§. 5.

Bemeldte Jahrechnungen, bevor sie dem Kleinen Rathe übersandt werden, müssen dem Konvente, zur Einsicht und Guttheißung, vorgelegt und, in dieser Hinsicht, nach desselben erhaltener Approbation, nebst dem Vorsteher (der Vorsteherin) noch von zwei Ordensgliedern, welche dasselbe bestimmen wird, unterzeichnet werden.

§. 6.

Von den einzugebenden Rechnungsdoppeln wird sodann das eine, nach vorhergegangener Unter-

suchung, Genehmigung oder allenfalls erfolgter Berichtigung derselben, dem betreffenden Kloster, mit der Gutheißung des Kleinen Rathes versehen, seiner Zeit zurückgestellt.

§. 7.

Nebst der Fahrrechnung werden die zwei Franziskanerklöster zu Luzern und Berthenstein noch, von drei zu drei Monaten, besondere Quartalrechnungen eingeben, und hiermit zu Ende des künftigen Herbstmonats, vom bevorstehenden Julius an gerechnet, den Anfang machen; über ihre frühere Selbstverwaltung aber eine Bruchrechnung bilden.

§. 8.

Sämmtliche Klöster können weder Liegenschaften noch Schuldtitel, noch überhaupt alles, was zu ihrem Klostervermögen gehört, veräußern, und ebensowenig neue Aquisitionen machen, ohne vorher die Genehmigung dazu von dem Kleinen Rathe erhalten zu haben.

B e s c h l u ß

vom 5. Hornung 1806,

Berichtabforderung von den Nutznießern mittelbar oder unmittelbar von dem Staate abhängender Zehnten, über die daherigen Loskaufabschätzungsgutachten.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe

d e s

K a n t o n s L u z e r n ;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Alle Nutznießer des, vom Staate mittelbar oder unmittelbar abhängenden, geistlichen oder weltlichen Korporationen zugehörenden Zehntens, welcher von den betreffenden Pflichtigen aufgekündigt und sonach auf die durch das Gesetz und die hierauf Bezug habenden Verfügungen vorgeschriebene Art abgeschätzt worden ist, seien bei Verantwortung gehalten: über die dießfalls ihnen zur Hand gestellten Zehntabschätzungsgutachten ihre daherigen Bemerkungen mit diesen begleitet, beförderlich an unsere Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer einzuschicken, damit diese vollkommen in den Stand gesetzt werde, zu erkennen, ob eine solche erste, vor sich gegangene Zehntabschätzung angenommen werden könne, oder ob dagegen auch von ihrer Seite mit einer Appellation einzulangen sei.

G e s e z

vom 15. Weinmonat 1806,

über die Ergänzung der Kongrua bei geistlichen Pfründen, welche durch den Loskauf der Kleinzehnten verloren gehen oder zu stark geschwächt werden sollte.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Rätthe

d e s

K a n t o n s L u z e r n ;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Da, wo durch den Loskauf der Kleinzehntpflicht die Kongrua der unmittelbaren Seelsorge dergestalt abschweinen sollte, daß die verordnete Besoldungsklassifikation einer solchen Pfründe weder aus andern Stiftungen noch durch den inner dem gleichen Kirchspiele fallenden Großzehnten wiederum vervollständigt werden könnte, soll dieselbe durch die betreffende Kirchgemeinde, mit billiger Rücksicht auf diejenigen, welche ehedem diese Kongrua zu leisten hatten, nach dem dießfalls von dem Kleinen Rathe zu bestimmenden Maßstabe, ergänzt werden.

B e s c h l u ß

vom 28. Heumonath 1806 und vom 22. Jänner 1808.

Die Sicherung derjenigen Zehnt- und Grundzinsloskaufkapitalien enthaltend, welche Kirchen, Pfründen, Armen-, Waisen- und Schulanstalten, so wie mit den Zehnten und Grundzinsen verbundene Gegenverpflichtungen und Successionsverbindlichkeiten berühren.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
d e s

K a n t o n s L u z e r n ;

B e r o r d n e n :

§. 1.

In jeder Gemeinde, in welcher irgend eine Zehnt- oder Grundzinspflicht, welche mit Gegenverpflichtungen behaftet wäre, zum Loskauf aufgekündet, oder wo über derlei Gefälle zwischen dem Eigenthümer und Pflichtigen eine Uebereinkunft abgeschlossen wird, soll jedesmal dem betreffenden Gemeindevorsteher, — der sich schon von Amtswegen in genaue Bekanntschaft über solche, mit dießartigen aus seiner Gemeinde zu entrichtenden Gefällen verbundenen Gegenschuldigkeiten, die von Seite des betreffenden Zehnt- oder Grundzinseigenthümers zu leisten sind, zu setzen hat, — von den sich loskaufenden Pflichtigen vollständige Anzeige davon gemacht werden, der

sonach gehalten ist, denselben einen Schein für diese an ihn geschehene Anzeige auszustellen, den die Pflichtigen sodann immer entweder der Bittschrift, in welcher sie Uns um Anweisung der Zehntschäfer ansuchen, oder, falls über den loszukaufenden Zehnten eine gütliche Uebereinkunft Statt gefunden hätte, der, nach Inhalt des Regierungsbeschlusses vom 19. April 1806, zu machenden Mittheilung einer solchen Verkommniß, beizulegen haben.

§. 2.

Sobald die Ausfertigungen eines von Uns festgesetzten Zehntloskaufes, von welchem eine Kirche, Pfründe-, Armen-, Waisen- oder Schulanstalt unmittelbarer Nutznießer ist, zu Handen der betreffenden Pflichtigen, einer Gemeindeverwaltung zugesandt sein werden, soll diese dafür sorgen, daß dieselben den hierzu bestimmten Ausgeschossenen unverzüglich zu Handen gestellt, die gesetzlichen Prioritätsgülten errichtet oder, statt der mit Baarschaft abbezahlten Loskaufssummen, andere, gegen doppelte gerichtliche Hypothek errichtete Kapitalbriefe angekauft, dieselben an einem feuersichern Orte in Verwahr gelegt und davon jedesmal spezifizierte Verzeichnisse an Unsere geistliche Kassaverwaltung eingeschickt werden.

Im übrigen soll damit, nach Vorschrift des §. 10 des siebenten Abschnitts der Uebereinkunft in geistlichen Dingen vom 19. Hornung 1806, verfahren werden.

Keine von solchartigen losgekauften Zehnt- und Grundzinsgefällen ausgestellte Quittungen sollen daher künftighin zur Einregistrierung eingereicht werden

dürfen, wenn nicht auf einer solchen Quittung zugleich das mit der Unterschrift und Siegel angebrachte Visum derjenigen Gemeindeverwaltung, die, wie vorhin gemeldet, für die Sicherstellung genannter Kapitalien zu sorgen hat, angebracht sein wird.

§. 3.

Die gleichen Ausfertigungen eines bestimmten Zehntloßkaufes, welcher, zur Erfüllung gewisser, mit einer Sukzessionsverbindlichkeit behafteter Vermächtnisse, nothwendig gesichert sein muß, so wie desjenigen, der auf einem Fideikommiß beruht, sollen immerhin der Gemeindeverwaltung, welche für die Sicherstellung eines solchen Fonds und somit auch der daherigen Kapitalien zu sorgen hat, zugestellt werden.

Die daherigen Quittungen müssen demnach, wie im vorigen §. 2 bestimmt worden, ebenfalls mit dem Visum der betreffenden Gemeindeverwaltung vorschriftsmäßig versehen sein.

§. 4.

Sämmtliche den inländischen Stiften und Klöstern von abgelösten Grundzins- und Zehntgefällen eingegangenen Kapitalien und Gelder sollen in ihren jährlich an uns einzureichenden Verwaltungsberechnungen spezifisch und, wo und wie dieselben an Zins gestellt worden seien, bemerkt werden.

§. 5.

Da, wo in einer Gemeinde Zehnt- oder Grundzinsgefälle, auf welchen Gegenverpflichtungen haften, fließen, sind die betreffenden Gemeindeverwaltungen,

mit Rückweisung auf den §. 6 des Gesetzes vom 27. Weinmonats 1804, wiederholt aufmerksam gemacht, darauf zu wachen: daß von solchen Gefällen oder aber derselben Loskaufskapitalien sogleich so viel in ihrer Gemeinde zurückbleibe, als die Genügeleistung der damit verbundenen Gegenverpflichtung erfordern mag.

§. 6.

Korporationen, Beamte und Gemeinden haften in Solidum für alles dasjenige, was ihnen hiermit, gemäß frühern Gesetzen und Regierungsverordnungen, durch gegenwärtigen Beschluß zur Besorgung übergeben wird.

B e s c h l u ß

vom 15. Seumonats 1803, und 29. Seumonats 1805.

Ueber das von den auf Pfründen beförder-
ten Geistlichen zu leistende Gelöbniß.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe

d e s

K a n t o n s L u z e r n ;

Beschließen:

§. 1.

Alle Geistlichen, die sich um eine Pfründe im Kanton Luzern bewerben, sollen der Regierung ge-

loben, sich aller in Bezug auf ihre Pfründe zu treffenden Verfügungen willig zu unterziehen.

§. 2.

Diejenigen Geistlichen, welche, seit dem 15. Heumonath 1803 der obenerwähnten Schlußnahme des Kleinen Rathes, zu Pfründen im Kanton Luzern sind erwählt worden, und der Regierung noch nicht angelobt haben, was der vorstehende Artikel von ihnen fordert, sollen, zu Händen der Regierung, demselben schriftlich entsprechen.

§. 3.

In Zukunft aber sollen auch die Konkurrenten für Pfründen, welche die Regierung in unserm Kanton nicht vergiebt, gleich nach überstandener Konkursprüfung, oberwähntes Gelöbniß der Regierung schriftlich zuschicken.

§. 4.

Nur durch Erfüllung der mehrbemeldten Bedingungen werden die Ernennungen zu Pfründen im Kanton Luzern von der Regierung als gültig anerkannt.

B e s c h l u ß

vom 21. Weinmonat 1806.

Die Kompetenzfähigkeit der Nichtkantonsbürger für geistliche Pfründen inner dem Kanton Luzern bestimmend; und Einräumung des Zutrittes diesen zu den allgemeinen und besondern Konkursprüfungen.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe

des

Kantons Luzern;

Verordnen:

§. 1.

So lange sich um eine im Kanton Luzern erledigt werdende, geistliche Pfründe taugliche Geistliche des Kantons selbst bewerben, sollen diese vor den Nichtkantonsbürgern stets den Vorzug haben.

§. 2.

Fänden sich aber bei einem solchen, eintretenden Wiederbesetzungsfalle keine tauglichen, geistlichen Kantonssubjekte unter der Zahl der daherigen Kompetenten vor, und würden sich für eine solche, zu bestellende Pfründe auch andere hinlänglich fähige Nichtkantonsbürger bewerben; so sei der betreffende Kollator verbunden, sich namentlich um die Kompe-

tenzfähigkeitsanerkennung dieser bei der Regierung zu bewerben.

§. 3.

Eine, ohne vorläufige Erhaltung dieser Regierungsbewilligung, auf einen Nichtkantonsbürger fallende Wahl sei demnach als ungültig erklärt.

§. 4.

Nichtsdestoweniger bleibt den geistlichen Nichtkantonsbürgern gestattet: sich den, nach Inhalt des Regierungsbeschlusses vom 23. Augustmonat 1805 verordneten, allgemeinen oder jährlich gewöhnlichen, und den besondern Konkursprüfungen, gleich den Einheimischen, unterwerfen und diese bestehen zu können.

Da, wo sie aber bloß an einer besondern Konkursprüfung Antheil nehmen wollten, haben sie diese nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich zu bestehen.

Dieselben erlangen aber hierdurch kein Kompetenzfähigkeitsrecht für geistliche Pfründen, inner dem Kanton Luzern gelegen, sondern können dieses immer nur auf dem im nächstvorgegangenen Beschlussesartikel vorgeschriebenen Wege erhalten.

B e s c h l u ß

vom 9. Mai 1806 und 18. April 1807.

Die Bedingungen enthaltend, unter welchen geistliche Nichtkantonsbürger zu inländischen Vikariaten zugelassen werden.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
d e s

K a n t o n s L u z e r n ;

Beschließen:

§. 1.

Gemäß der schon vor der Revolution bestandenen Übung, soll kein Pfarrer im Kanton Luzern, — so lange noch taugliche und fähige Geistliche aus diesem Kanton vorhanden sind, — sich einen andern als einen solchen zum Hülfspriester nehmen dürfen; und auch, bei Abgang solcher Eingebornen, hat sich der betreffende Pfarrer vorerst, durch die Dazwischenkunft des Hochwürdigen bischöflichen Herrn Kommissärs, die Bewilligung der Regierung zu erhalten, sich einen Nichtkantonsbürger zum Hülfspriester nehmen zu dürfen.

§. 2.

Diese Bewilligung wird aber erst dann ertheilt, wenn der zur Aushülfe anzustellende Geistliche:

- a) einen förmlichen Heimatschein,
- b) ein Zeugniß, daß er von seinem Bischofe zur Seelsorge admittirt worden sei,

- c) Zeugnisse seines Wohlverhaltens von jenen Orten, wo er früherhin Seelsorge geübt hat, und
 - d) beineben noch die ihm bewilligte Entlassung aus seiner Diözese, falls er in eine andere gehören sollte,
- vorweisen kann.

§. 3.

Ist dann einem solchen Geistlichen, nachdem er vorläufig, durch eine von dem Hochwürdigem bischöflichen Herrn Kommissar mit ihm angestellte Prüfung, zur Seelsorge tauglich erfunden worden, der Zutritt auf ein inländisches Vikariat zugestanden worden; so hat derselbe ferner:

- a) sich einer der durch das Gesetz angeordneten, ordentlichen, allgemeinen Konkursprüfungen zu unterziehen;
- b) muß derselbe um die Erneuerung seiner erhaltenen Bewilligung mit jedem Jahre bei der Regierung frischerdingen einkommen.

§. 4.

Das geistliche Examinationskollegium wird jedesmal bestimmen, welcher dieser zwei jährlichen Prüfungen sich ein solcher zu unterwerfen habe.

B e s c h l u ß

vom 2. Heumonate 1810.

Die Form der Bewerbung für die Ruhepfründen auf dem Kollegiatstifte zu Münster vorschreibend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe

d e s

K a n t o n s L u z e r n ;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Von nun an seien die Seelsorger, welche sich um eine am Kollegiatstifte Vero-Münster erledigt werdende Ruhepfründe, bei ihrer Wiederbesetzungsausfündung, bewerben wollen, der Pflicht überhoben, sich, wie bis hin, selbst am Wahltag vor der versammelten Sitzung des Kleinen Rathes einzustellen.

§. 2.

Jedoch bleibt ihnen zwar nicht benommen, in einem solchen Wiederbesetzungsfalle, sich einmal bei den Mitgliedern des Kleinen Rathes als Kompetenten vorzustellen.

§. 3.

Hingegen haben sie sich bei dem Herrn Staatschreiber in gleicher Eigenschaft anzumelden, der dann verbunden ist, sie sogleich, unter Vormerkung ihres Vor- und Geschlechtsnamens, der wirklich ver-

wesenden Pfründe, ihres Alters und ihrer in den Seelsorgepflichten verlebten Jahre, auf das Kandidatenverzeichnis zu setzen und ihnen anbei über ihr gemachtes Anwerben für die verliehen werdende Ruhepfründe eine von ihm unterzeichnete Bescheinigung auszufertigen.

§. 4.

Bei diesem Anlaß hat er dem sich um diese Pfründe Bewerbenden zugleich die Eröffnung von den Bedingungen zu machen, unter welchen dieselbe von der hohen Regierung wird hingeliehen werden.

§. 5.

An dem zur Besetzung angesetzten Tage wird der Herr Staatschreiber dem Kleinen Rathe das nach dem Sinne des vorstehenden §. 3 geführte Verzeichnis, über die bei ihm sich gestellten Kompetenten, vorlegen.

§. 6.

Demselben ist gegenwärtiger Beschluß, zur genaueren Nachachtung, in Abschrift zuzustellen, so wie hiervon, bei der nächsten Auskündigung über ein wiederzuverleihendes Kanonikat am Kollegiatstift zu Münster, zur Kenntniß der Geistlichkeit, Einrückung in's Kantonsblatt geschehen soll.

B e s c h l u ß

vom 23. April, 25. August 1808 und 31. Jänner 1811.

Eine allgemeine Feuerordnung vorschreibend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe

des

Kantons Luzern;

Verordnen:

Erster Abschnitt.

Vorsichtsregeln zu Verhütung von Feuersgefahr.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Jeder Bewohner der Städte und des Landes soll bei Feuer und Licht nicht nur selbst alle mögliche Behutsamkeit gebrauchen, sondern auch fleißig Acht darauf halten, daß das Gleiche auch von allen ihm Untergeordneten vorzüglich beim Einheizen, Feueranmachen und Feuerhalten beobachtet werde.

Ebendaher soll dann auch niemand mit glühenden Kohlen, Feuerbränden, offenem Lichte oder Stroh- und andern Fackeln durch die Gassen und noch vielweniger in Scheunen, Ställe und überhaupt an solche Orte hingehen, wo feuerfangende Materialien liegen.

§. 2.

In jedem Hause soll sich wenigstens eine feuer-sichere Laterne befinden, um inner dem Hause und besonders in Scheunen, Ställen, in Holzschöpfen und andern Magazinen gebraucht zu werden.

Da, wo noch keine solche vorhanden wäre, muß sie bis zur nächsten Feuerbeschaue angeschafft sein.

§. 3.

Niemand soll mit brennender Tabackspfeife sich Orten nähern dürfen, wo Feuergefährdung daraus entstehen könnte.

Ueberhaupt soll nirgendswow, ohne daß die Pfeife mit einem Deckel geschlossen wäre, und an feuerfangenden Orten, als: in Scheunen u. s. w. gar nicht geraucht werden.

§. 4.

Flachs in den Gebäuden, oder Holz in den Ofenlöchern oder Schornsteinen zu dörren, so wie Asche und besonders Torbenasche (diese ist unter besonderer Aufsicht und Anordnung der Feuergeschauer zu versorgen) oder Kohlen, die nicht vollkommen erloschen und abgekühlt sind, an entzündbare Orte hinzuschütten, ist verboten.

Ebenso darf auch nirgendsw, wo Feuergefährdung daraus entspringen könnte, ein Vorrath von Holz, besonders von Reistwellen und Stauden angelegt werden.

§. 5.

Nicht minder sind Kohlen, die für Schmide, Schlosser und andere Feuerarbeiter bereitet werden, und die in der Nähe vom Kohllager gebrannt werden sollten, nicht eher auf den Kohlboden oder an einen sonstigen Verwahrungsort ins Haus zu bringen, als bis der ganze, ausgebrannte Haufe (Meiler) derselben wenigstens während acht und vierzig Stunden der freien Luft ausgesetzt worden ist.

§. 6.

Das Hanf- und Flachsbrechen (Rätschen) soll nur bei Tag und nicht anders als in abgelegenen Orten und in feuersichern Gebäuden, die von andern nahe gelegenen Gebäuden wenigstens in einer Entfernung von hundert Schritten stehen müssen, Statt finden.

Das Flachs- und Ristenheckeln zu Nacht darf hingegen nur bei geschlossenem Lichte geschehen, und zwar bei Strafe für denjenigen sowohl der es anders thun oder gestatten würde, als für jenen, der davon Bekanntschaft hätte, und diese nicht sogleich gehörigen Orts verzeigen würde.

Den Hauseigenthümern wird besonders zur Pflicht aufgelegt: hierauf bei ihren Mieths- (Lehen)-Leuten strenge zu halten.

Im Falle zu dem Hanf- und Flachsdörren und Rätschen keine schicklichen Plätze vorhanden wären, sollen solche von der Polizeibehörde auf offenem Felde, von den Gebäuden hinlänglich entfernt, angewiesen und dabei dahin vorzüglich Bedacht genommen werden,

daß hieraus für den Ort selbst keine Feuergefahr entstehen könne.

§. 7.

Nasses Heu oder Grümet (Emd) darf niemals aufgespeichert (auf den Heuboden gebracht) werden.

Hierbei wird zugleich wohlmeinend erinnert, bei Errichtung von Heu- und Emdstöcken, stets die nöthigen Zuglöcher anbringen zu lassen.

§. 8.

Jeder Hausvater oder wer Hausvaterstelle vertritt, hat dafür zu sorgen, daß alle Abende, vor dem Schlafengehen, das Feuer sowohl auf dem Feuerherde als in den Defen sorgfältig zugekehrt und die Oeffnungen daselbst wohl verwahrt werden, damit nicht das Feuer durch den Wind oder durch Katzen und Hunde, welche allda Wärme suchen würden, an gefährliche Orte fortgetragen und dadurch ein Brand verursacht werden könne.

§. 9.

Deßgleichen haben die Hauswirth und Hausväter ernstlich darauf zu sehen, daß die Kinder zu keiner Zeit in dem Hause, worin noch irgendwo Feuer vorhanden wäre, ohne gehörige Aufsicht, allein eingesperrt werden, damit sie nicht mit dem Feuer unvorsichtig umgehen, mit demselben spielen und dadurch das Haus in Feuergefahr versetzen.

§. 10.

Alles Schießen und das Abbrennen von Feuerwerken jeder Art, in der Nähe von Gebäuden und gegen diese, ist verboten.

Letzteres darf auch an andern Orten nicht eher geschehen, als bis die Polizeibehörde untersucht und entschieden haben wird: ob es allda ohne Feuergefährdung Statt finden könne.

§. 11.

Da, wo keine künstlichen Wetterableiter vorhanden sind, sollen die Fähnleins, sogenannten Stiefel oder Kuppeln auf den Dächern, als die Gewitter anziehend, unter die besondere Aufsicht der Polizei gesetzt und da, wo sie von dieser als gefährlich erachtet werden, auf ihre Anordnung, weggeschafft werden.

B. Besondere Vorschriften.

a) für die Schornsteinfeger.

§. 12.

Von nun an und künftighin darf niemand sich als Schornsteinfeger gebrauchen lassen, der nicht zuvor, auf Anordnung der Polizeikammer, durch Kunst-erfahrene und Baumeister über seine dahерigen Fähigkeiten gehörig wäre geprüft, als tauglich erfunden und, in Folge dessen, durch die gleiche Kammer förmlich patentirt und in Pflichten genommen worden.

§. 13.

Jedem Schornsteinfeger wird von der gleichen Kammer, je nach vorhandenem Bedürfnisse, ein gewisser Bezirk zur Besorgung angewiesen, der in dem ihm ertheilten Patent namentlich ausgedrückt sein muß, und worüber die Polizeikammer ein eigenes Verzeichniß führen wird.

Inner dem angewiesenen Bezirke soll der angestellte Kaminfeger von jedem Hausbesitzer gebraucht werden müssen.

§. 14.

Kann der bestellte Schornsteinfeger die ihm obliegende Arbeit nicht ohne Aushülfe verrichten; so hat er einen tüchtigen Gesellen dafür zu gebrauchen, der das Examen gleichfalls bestanden und in diesem wenigstens das Zeugniß von guter Tauglichkeit erhalten haben muß.

Lehrjunge dürfen hingegen nur in Beisein ihrer Meister die Kamine auskehren.

Und weder diese noch die Gesellen, welche nicht schon als durchaus tauglich erfunden worden wären, dürfen ein und das nämliche Kamine mehrmalen hintereinander fegen, sondern ein solches soll immerhin von dem Meister das zweite Mal selbst ausgekehrt werden.

Dieser ist dann auch für seine Gesellen und derselben treue Pflichterfüllung verantwortlich.

§. 15.

Für das Auskehren eines Kamins wird drei Bagen, drei Rappen und für einen Arm eines solchen oder auch ein einzelnes Kamin, durch welches der Schornsteinfeger nicht hinaufsteigen kann, ein Bagen sechs Rappen bezahlt.

Auch dürfen die Kaminfeger, in Betreff des Auskehrens der Kamine, keinen besondern, jährlichen Akkord abschließen; indem dadurch Mißbräuche und Unterlassungen der erforderlichen Rufsung veranlaßt werden, und es soll desnachen auch für eine solche Dawiderhandlung sowohl der Kaminfeger als der mit ihm Kontrahirende, jeder mit acht bis zehn Franken, gebüßt werden.

§. 16.

Jeder bestellte Kaminfeger soll, bei strenger Verantwortung und Strafe, alle in dem ihm angewiesenen Bezirke befindlichen, gemeinen Schornsteine oder Kamine, so wie die darein gehenden Arme oder Rohre in Partikularhäusern, wo nicht stark gefeuert wird, wenigstens zweimal, wo hingegen stärker gefeuert würde, bis dreimal und in jenen der Bäcker, Bierbräuer, Wirthen und überhaupt an allen Orten, wo stark gefeuert wird, alle Vierteljahre wenigstens einmal gut und sauber auspußen.

Demnach soll jedes Kamin, das bestiegen werden kann, ganz und bis in den Hut mit dem Kraker und Besen, die engern aber mit Durchziehung von Lannreis und dergleichen gerußet und ausgefäubert werden, wozu jedoch, bei Strafe des Holzfrevels,

von den sogenannten Tannbuschlin die Wipfel der Tannen oder anderer Bäume nicht gebraucht werden dürfen.

Die sogenannten Hurten bei Häusern, die keine Kamine haben und deren Stelle vertreten, sollen wenigstens einmal und, wo es nöthig erfunden wird, zweimal des Jahres von dem Kaminfeger geruget, und für jedesmal, wo dieß geschieht, die Hälfte jener Taxe bezahlt werden, die im §. 15 gegenwärtigen Beschlusses für das Auskehren eines Kamins festgesetzt ist.

§. 17.

Bei jedesmaligem Auskehren der Kamine haben die Schornsteinfeger genau und sorgfältig die Feuerstätte und Rauchfänge zu besichtigen und zu untersuchen, ob keine Oeffnungen, Sprünge, durchgezogenes Holz oder sonst ein Mangel daran zu entdecken sei, und hauptsächlich, ob die Kamine zu eng oder sonst so beschaffen seien, daß sie nicht gehörig ausgeputzt werden können, was in jedem dieser Fälle sowohl den Hausleuten als der Gemeindeverwaltung des Ortes, zur schleunigen Abhülfe, sogleich angezeigt werden muß.

Sollte der Hauswirth oder selbst die Gemeindeverwaltung deswegen die nöthigen Verbesserungsanstalten zu treffen unterlassen; so ist der Kaminfeger verbunden, der Polizeikammer unverweilt davon Nachricht zu geben, welche auf dieses hin sonach uneingestellt das Nöthige von sich aus exekutionsweise anordnen und nebenhin den nachlässigen Hauswirth

sowohl als die Gemeindeverwaltung zur Verantwortung ziehen wird.

§. 18.

Würde ein Hauseigenthümer oder Bewohner eines Hauses der verordneten Rufung der Kamine und deren Nerme sich widersetzen, oder die im vorstehenden §. 15 festgesetzten Tagen nicht bezahlen wollen; so hat der Schornsteinfeger hiervon der Gemeindeverwaltung die Anzeige zu thun, welche hierauf das Erforderliche vorkehren und den Kaminfeger in seinen Verrichtungen unterstützen wird.

§. 19.

Der Schornsteinfeger hat die Kamine immer zur gehörigen Zeit unaufgefordert auszufehren und den ihm gebührenden Lohn jedesmal sogleich einzuziehen.

§. 20.

Mit Rücksicht auf den vorgegangenen §. 16 soll jeder Kaminfeger für das durch seine erweisliche Saumseligkeit entstandene Unglück, nach Umständen, insofern sein Vermögen hinreicht, zum Schadenersatz angehalten oder mit Gefangenschaft und Entsetzung gestraft werden.

§. 21.

Jeder Schornsteinfeger soll ein eigenes Buch oder Verzeichniß führen, worin er aufschreibt:

- a) Die Häuser, wo er die Kamine geruſet, mit Bemerkung der Anzahl der Kamine und der

darein gehenden Arme oder Rohre, des Tages, an welchem sie ausgekehrt wurden, und ob durch ihn selbst oder namentlich durch welchen seiner Gesellen oder Lehrlingen.

- b) Die Fehler und Mängel, die er entdeckt und den Tag der Anzeige, die er demnach zuerst dem Hausbewohner und nachher der Gemeindeverwaltung oder der Polizeikammer gemacht.

Dieses Vormerkungsbuch ist er verbunden: den Gemeindeverwaltungen des ihm angewiesenen Bezirks und selbst der Polizeikammer vorzuweisen, so oft es die eine oder die andere verlangen sollte, damit sie daraus ersehen können, ob der gegenwärtige Beschluß von ihm genau befolgt werde.

§. 22.

Nicht minder ist jeder Kaminfeger verbunden: seine erhaltene Patente bei sich zu tragen, damit jede Gemeindeverwaltung einsehen könne, ob er den ihm angewiesenen Bezirk nicht überschreite.

§. 23.

Es hat sich daher auch jeder dieser genau an den ihm zur Besorgung angewiesenen Bezirk zu halten, und ist, ohne Noth und besondere Bewilligung der Polizeikammer, bei Ahndung und Strafe, seinen Beruf in einem fremden Bezirke auszuüben nicht befugt, welche Erlaubniß zwar einzig ertheilt werden darf, wenn der bestimmte Kaminfeger, wegen Abwesenheit, vorhandener Gefahr oder aus andern

mit der öffentlichen Sicherheit in Verbindung stehenden Gründen, nicht gebraucht werden könnte.

Dagegen wird aber auch ein solcher Schornsteinfeger inner seinem Bezirke nicht dulden: daß ihm allda weder von in- noch auswärtigen Kaminfeuern oder wohl gar von Pfüschern irgend ein Eingriff gemacht werde, als wogegen ihm in solchem Falle die Gemeindeverwaltung und die Polizeikammer ihren amtlichen Schutz zu Theil kommen lassen wird.

§. 24.

Wenn ein Schornstein sich entzündt, so daß die Flamme herausschlägt, und dieses von den Nachbarn oder von was immer für zwei glaubwürdigen Personen auf ihre Pflicht oder an Eides Statt bezeugt wird, soll derjenige, dem dieses zur Schuld beigegeben werden kann, — sei es der Hauseigenthümer oder der Miethsman oder aber der Kaminfeger, — dafür zur Strafe gezogen werden.

b) für Werkleute.

§. 25.

Den Baumeistern, Maurern und Zimmerleuten ist untersagt: Feuerstätten, als da sind: Bäck-, Dörr- und Hafneröfen, desgleichen Wasch-, Seifen- Farb- und andere Kessel; Bierbrau- und Brantenweinbrennereien, Schmiedessen und andere dergleichen kleine und große Feuerstätten, — wie diese immer heißen mögen, — weder in einem alten, noch in einem neu aufzubauenden Gebäude zu errichten, es sei dann zuvor, auf Anordnung der Polizeibehörde,

der Augenschein an Ort und Stelle durch Bauverständige eingenommen und, auf den Bericht dieser, von derselben der vorhabende Bau bewilligt worden.

§. 26.

Ferner ist den Maurern und Zimmerleuten verboten, weder in Städten noch auf dem Lande hölzerne Rauchfänge zu verfertigen oder an solchen zu arbeiten; indem alle Rauchfänge von liegenden Ziegeln, Backsteinen, Dufst- oder andern Steinen errichtet werden müssen.

Auch darf, ohne Bewilligung der Polizeibehörde, keine Thür aus einer Küche in einen Stall angebracht werden, wobei diese im Gestattungsfalle selbst die Stelle, wo eine solche angebracht werden dürfte, anweisen, und alles übrige, was zur Feuersicherheit nothwendig sein sollte, von sich aus anordnen wird.

§. 27.

Die Kamine, deren Wände wenigstens vier Zolle im Durchschnitt halten müssen, sollen eine solche innere Höhle fassen, daß sie von einem Menschen durchgehends bestiegen und gefehrt werden können; auch sollen sie wenigstens zwei Schuhe hoch über das Dach hinausgeführt werden.

Enger geschlossene Kamine können nur da angebracht werden, wo die Polizeibehörde ihre Zulässigkeit erkennt.

§. 28.

Auch den Hafnern sei die Pflicht auferlegt, aller Orten, wo sie Defen, sogenannte Kunstöfen und

andere zum Feuern bestimmte Werke errichten, dieselben mit aller möglichen Sorgfalt und gänzlicher Sicherstellung vor Feuergefährdung anzulegen und zu verfertigen.

Diese sollen ebenfalls nicht nur jedermann, bei dem sie etwas Feuergefährliches entdecken würden, wohlmeinend darüber warnen, sondern dieses nöthigenfalls selbst bei Behörde anzeigen.

c) für die Nachtwächter.

§. 29.

Die in einem Orte aufgestellten Nachtwächter sind schuldig und verbunden, zu jeder Stunde in der Nacht alle Haupt- und Nebenstraßen zu durchgehen und auf alles Feuer sorgfältigst aufmerksam zu sein, auch wenn sie Rauch oder Feuer irgendwo in einem Gebäude gewahren würden, die betreffenden Eigenthümer oder Miethsleute sogleich aufzuwecken und darauf aufmerksam zu machen.

§. 30.

Diese Nachtwächter seien besonders noch verpflichtet, auf die Obhaltung der in den §§. 1 und 3 angeordneten Vorsichtsvorschriften genauest Acht zu halten, und die Uebertreter derselben dem Gemeindegerichte pflichtmäßig zur Bestrafung zu verleiten.

Zweiter Abschnitt.

Feuervisitation.

§. 31.

Als für die Handhabung der Feuerpolizei überhaupt und zur Verhütung der Feuergefährdung insbe-

sondere nothwendig, seien Feuervisitationen oder Feuerbeschauen angeordnet, welche zum Zweck haben sollen, theils die bestehende Feuerordnung genauest zu handhaben, theils sorgfältigst zu untersuchen, ob alles, was zur Verhütung von Feuergefährde, durch Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben ist, genau beobachtet werde.

Demnach bestehen die Hauptgegenstände der Verordnungen der Feuervisitationen:

- a) in Besichtigung der Feuerstätten.
- b) in Erkundigungseinziehungen über brandgefährliche Unternehmungen und Handlungen, und
- c) in Verzeigung und Bestrafung der fehlbar Erfundenen, nach Anleitung gegenwärtiger Verordnung.

§. 32.

Die Feuervisitation soll bestehen, aus einem Ausschuss der Polizeibehörde des betreffenden Orts oder der betreffenden Gemeinde, unter Zuziehung sachverständiger Männer, besonders hinlänglich unterrichteter Baumeister oder Kaminfeger.

§. 33.

Die Feuervisitation muß von Zeit zu Zeit vorzüglich zur Winterszeit, jedoch zu keinen bestimmten Tagen, vorgenommen werden.

Dieselbe soll um so öfter wiederholt werden, je feuergefährlicher die Bauart, je beträchtlicher die

Anhäufung brennbarer Materialien oder der Betrieb feuergefährlicher Gewerbe und endlich, je größer die Unvorsichtigkeit der Einwohner, in Ansehung des Gebrauchs von Feuer und Licht, oder der Mangel an Löschanstalten ist.

Die Feuerbeschaue soll endlich immer augenblicklich vorgenommen werden, wenn Anzeigen von Feuergefährten oder wohl gar zu befürchtenden Brandstiftungen geschehen.

§. 34.

Die Feuervisitation hat dann überhaupt zu untersuchen, ob irgend in den Gebäuden feuergefährliche Einrichtungen vorhanden; ob alle Feuerstätten im guten Zustande, sowohl in Ansehung ihrer ursprünglichen Anlage und Einrichtung, als auch in Ansehung ihrer Erhaltung, sich befinden; ob außerdem keine feuergefährliche Bauart vorzüglich in Hinsicht der Feuermauern bestehe; ob brennbare Materialien an feuergefährlichen Orten angehäuft seien; ob überall mit Feuer und Licht die nöthige Vorsicht gebraucht werde und ob nicht einige über bei andern obwaltende Feuergefährten, besonders gegen Nachbarn, zu Klagen haben.

§. 35.

Die Feuervisitation hat ferner Haus für Haus, von unten bis oben, genauest zu untersuchen, vollständig zu beschreiben, alles, was als schädlich oder gefährlich erfunden wird, in einem eigens dazu gewidmeten Protokolle vorzumerken, und desselben mög-

lichst schleunige Verbesserung oder Wegschaffung anzuordnen.

Bei der nächsten Feuervisitation muß diese Beschreibung mitgenommen und dieselbe mit den gemachten, bei der frühern Visitation angeordneten Reparationen verglichen, die hierin nachlässig oder ungehorsam Erfundenen im Protokolle angemerkt, und sodann zugleich, nach Inhalt der §§. 72 Lit. 1. und 76 gegenwärtiger Verordnung bestraft, oder, bei verharrendem Ungehorsam, dem Gemeindegewichte verzeigt werden.

§. 36.

Vorzüglich hat die Feuervisitation ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die ordentliche und erforderliche Reinigung der Rauchfänge nicht unterbleibe, weil die meisten und gewöhnlichsten Feuersbrünsten aus der Entzündung der Rauchfänge entspringen.

Dritter Abschnitt.

Hülfsmittel gegen eine Feuersbrunst.

§. 37.

Jeder Bürger und Einwohner der Städte und des Landes, der eine eigene Haushaltung und eigenen Herd führt, ist verbunden, einen eigenen Feuer-eimer zu halten, der wenigstens mit der Nummer des Hauses und dem Namen der betreffenden Gemeinde bezeichnet sein muß.

§. 38.

Nicht nur jede Haushaltung, welche ein mit Stroh bedecktes Haus bewohnt, soll eine eigene Dachleiter nebst Feuerhaken besitzen; sondern es soll überhin jede Gemeinde, — je nach ihrer Größe und Bevölkerung, — an einem oder mehreren schicklichen und wohlverwahrten Orten, welche die Polizeibehörde zu bestimmen hat, wenigstens zwei bis vier Feuerleitern, die oben mit kleinen Rollen oder eisernen Rädern zum Hinaufschieben bestimmt, und unten mit starken eisernen Spitzen versehen sein müssen, nebst vier bis acht Feuerhaken selbst im Vorrathe halten, um beim Ausbruche von Feuersbrünsten, wo es immer die Lage gestatten sollte, mit zur Brunst genommen zu werden.

§. 39.

Für jede Feuerleiter sind je vier bis sechs starke Männer zu bestimmen, die sich, bei entstehendem Brande, auf der Stelle zu dem Aufbewahrungsorte dieser Leitern begeben, um sie, nebst den Feuerhaken, nach der Brandstätte hinzubringen und sie allda nach Anordnung zu gebrauchen.

§. 40.

Da die Feuerspritzen das wesentlichste Mittel zur Hemmung und gänzlichem Löschen einer ausgebrochenen Feuersbrunst sind; so soll in jedem Gemeindegerechtskreise und in jedem Dorfe, das auf's mindeste aus fünfzig Häusern besteht, wenigstens eine solche Feuerspritze, wo noch keine vorhanden wäre, angeschafft, und mit den erforderlichen ledernen oder tüchenen Schläuchen und Eimern versehen werden.

Besonders wird hierbei noch empfohlen, die Feuersprizen mit den erforderlichen Sieben versehen zu lassen, um dadurch zu verhindern, daß dieselben beim Hereinschöpfen von Wasser nicht zu sehr mit Unreinlichkeiten verstopft und unbrauchbar gemacht werden.

Endlich wird der Kleine Rath, bei entstehenden Streitigkeiten, besonders verordnen, in welchen Gerichtskreisen mehr als eine Feuerspritze angeschafft und in welchem Dorfe eines solchen dieselben aufbewahrt werden sollen.

§. 41.

Diese Feuersprizen sind, nebst den dazu gehörenden Schläuchen, Wassereimern, wovon jede Spritze wenigstens mit acht bis zwölf versehen sein soll, und übrigen Geräthschaften an einem wohlverschlossenen, luftigen und wo möglich, abgesönderten Orte aufbewahrt und allen Theilen nach stets in gutem und brauchbarem Zustande erhalten werden.

§. 42.

Zu jeder Feuerspritze sind von der Polizeibehörde die erforderlichen Spritzenmeister, nebst einer angemessenen Anzahl von Gehülfen, welche das Wendrohr und die Schläuche zu dirigiren haben, und der übrigen hierzu noch erforderlichen Mannschaft zu bestellen und in Pflicht zu nehmen.

§. 43.

Alle Jahre zweimal, als im Früh- und im Spätjahre, sollen die Feuersprizen, in Beisein aller

dazu geordneten Personen, probirt, die Schläuche gereinigt, getrocknet und, wo nöthig, auch sogleich wiederum ausgebessert werden.

Das Gleiche ist auch dann zu beobachten, wenn die Spritze bei einer Brunst gebraucht worden ist.

§. 44.

Da ferner die bekannten Löschwische, — wovon ein Muster in jeden Gerichtskreis abgeschickt werden soll, — bei Entstehung von Feuersbrünsten, vorzüglich in Kaminen, zu Dämmung des Feuers, von entschiedenem Nutzen sind; so soll die Polizeibehörde auch darauf halten, daß jedes Haus, inner Jahresfrist, mit einem solchen Löschwische versehen sei.

§. 45.

Alle Wasserleitungen, Wasserbehälter und Brunnen sind, — da das Wasser das natürlichste Löschmittel ist, — zu diesem Endzwecke stets vorsorglich in gutem Zustande zu erhalten.

Während dem Sommer, bei anhaltender Hitze und Tröckne, hat ferner jeder Hausbewohner, vorzüglich noch auf dem Lande, ein großes Geschirr mit Wasser aufgefüllt, vorräthig zu halten.

Da oft auch mit wenig Wasser großen Feuersbrünsten vorgebogen werden kann, besonders wenn dieses, bei eintretender Gefahr, gleich bei der Hand ist; so sollen in der Nähe der Dörfer, die an Wasser Mangel leiden, Teiche (Weiher) angelegt werden, wozu die Polizeibehörde das Nöthige zu veranstalten und von sich aus in Vollziehung zu setzen hat.

Anbei seien den Polizeibehörden noch nachstehende, künstliche Löschmittel anempfohlen, als:

- a) Bei Feuersbrünsten, die von entbranntem Oehl oder andern Fettigkeiten herrühren, sind Lauge, Salz, Erde und Asche als fast allein und vorzüglich wirksam anzuwenden; indem hier anfangs das Wasser die Flamme nicht stillt.
- b) Dann jenen der Städte, Flecken und größern Dörfer noch besonders nachstehendes Kompositum, welches vorrathsweise an einem trocknen und wohlverschlossenen Orte aufbewahrt werden sollte, bestehend: aus 30 Pfund gepulverten Alauns, 40 Pfund gepulverten grünen Vitriols, 2 Zentner geschlemmten, gelinde getrockneten und fein gesiebten Thons (Leims).

Will hiervon bei einer Brunst Gebrauch gemacht werden, so müssen zu dieser Masse neunzig bis hundert Maß Wasser gesetzt werden. In jede Spritze wird dann eine verhältnismäßige Quantität dieses angemachten Wassers geschüttet und sonach mit demselben in die größte Glut des Feuers gespritzt, wodurch sehr bald dessen weitem Ausbreitung Einhalt gethan wird.

Ist das Feuer gering, so werden ein Pfund Alaun und zwei Pfund Vitriolöhl in einem Wasserkübel aufgelöst, und wann diese Auflösung aufs vollständigste erfolgt ist, welches aus dem Geruch wahrgenommen wird, so wird eine Quantität davon, nach Verhält-

niß des Feuers, in die Feuerspritze gegossen und das Wenderohr auf diejenige Stelle hingrichtet, wo das Feuer am heftigsten wüthet.

§. 47.

Jede Polizeibehörde hat einen Feuerinspektor in oder außer ihrem Mittel zu erwählen.

Ist derselbe im Nothfalle nicht bei der Hand, so setzt sie für den vorliegenden Fall an dessen Stelle sogleich einen andern ein.

§. 48.

Dieser Feuerinspektor hat unter der Oberaufsicht der Polizeibehörde die unmittelbare Aufsicht und Leitung aller Maßregeln und Anstalten, die sowohl zu Verhütung jeder Feuersgefahr, als zur schleunigen Hülfeleistung bei einer wirklich ausgebrochenen Feuersbrunst in dem gegenwärtigen Beschlusse vorgeschrieben sind, und mit aller Strenge gehandhabt werden sollen.

§. 49.

Endlich sind in jedem Orte und zwar auch in der kleinsten Gemeinde wenigstens drei Feuerläufer zu bestellen und zu diesem Dienst zu verpflichten.

Vierter Abschnitt.

Zu beobachtende Verordnungen beim wirklichen Ausbruche einer Brunst.

a) Im Orte selbst.

§. 50.

Jeder, der in seinem eigenen Hause oder in einem andern Gebäude des Orts eine Feuersbrunst

gewahr wird, — sei es bei Tag oder bei Nacht, — soll durch die Straße hin Feuer rufen, um dadurch alle Ortsbewohner zur Hülfeleistung aufzumahnem.

Eben daher soll dann auch ein Hauseigenthümer oder dessen Hausleute, die in der Hoffnung, das bei ihnen ausgebrochene Feuer vielleicht im Stillen dämpfen und unterdrücken zu können, oder aus was immer für einer andern Ursache, in einem solchen Falle sein Haus verschlossen halten und Feuerlärmen zu machen absichtlich unterlassen würden, dafür zur Strafe gezogen werden.

§. 51.

Sobald irgendwo Feuer ausgebrochen ist, soll auch von dem ersten dem besten die Feuerglocke zum Sturmzeichen angezogen werden.

Borzüglich sind die Thurm- und Ortswächter hierzu bei schwerer Verantwortung und Strafe verbunden.

Nimmt das Feuer überhand, so daß auch auswärtige Hülfe immer nothwendiger und dringender wird, so muß auch mit dem Sturmkläuten fortgefahren werden, jedoch nur auf so lange, bis die größte Gefahr vorüber und hinreichende Hülfe vorhanden ist.

§. 52.

Auch sollen mit den noch hier und da zu diesem Zweck vorhandenen Böllern, sobald im Orte selbst oder in der Nähe von zwei bis drei Stunden eine Brunst entdeckt wird, die üblichen Nothschüsse geschehen, für deren Befolgung die hierzu bestellten Aufseher verantwortlich sind.

§. 53.

Bricht die Brunst zur Nachtzeit aus, so ist jeder Einwohner von Städten oder Dörfern, — sobald die Brunst durch Feuerrufen oder Läuten angekündigt wird, — verbunden, zu einiger Beleuchtung der Straßen eine brennende Laterne vor die Fenster seiner Wohnung hinauszustellen.

§. 54.

Die bestellten Feuerläufer sollen, wenn es in einem abgelegenen und einzeln stehenden Gebäude brennt, mit oder ohne Windlichter (Kondellen) sogleich zu Fuß oder wo möglich zu Pferd in die nächstgelegenen Ortschaften, besonders wo Feuerspritzen vorhanden sind, hineilen und der dasigen Polizeibehörde bestimmt den Ort anzeigen, wo es brennt.

§. 55.

Bei dem ersten Feuerlärm haben sich der Feuerinspektor, die Spritzenmeister nebst allen übrigen zu den Feuerspritzen, Leitern, Hacken und Eimern bestellten Leuten mit möglichster Eile und ohne sich zuerst nach dem Feuer umzusehen, jeder auf den ihm angewiesenen Posten zu begeben und sammt diesen Spritzen und den übrigen Feuerhülfsgeräthschaften auf den Brandplatz hinzueilen.

Derjenige, der ohne besonders wichtige Gründe zu spät erscheint oder gar wegbleibt, soll unnachsichtlich dafür abgestraft werden.

§. 56.

Da, wo Maurer, Zimmerleute, Steinhauer, Dachdecker und Kaminfeger sich vorfinden, sollen diese nebst ihren Gesellen mit Maurerhämmern, Aegten und Beilen, die Küfer mit ihren Tragbütteln und Brennten, alle übrigen Einwohner, Handwerksgefelln und Dienstboten aber mit den Eimern, die ihnen selbst oder ihren Hausherren und Meistern zugehören, auf dem Brandplaze sich einfinden und da nach Anordnung des Kommandanten zur Herbeischaffung des nöthigen Wassers oder zu andern Diensten sich willig gebrauchen lassen.

§. 57.

Eben so ist es Pflicht aller Mitglieder der Polizeibehörde, sich alsogleich zu versammeln und dem Brandkommandanten mit Rath und That an die Hand zu gehen und überhaupt alles dasjenige zu veranstalten, was nach sich ergebenden Umständen zu schleuniger Unterdrückung der Brunst, zu Rettung der Menschen und ihrer Habseligkeiten, zu Herbeibringung auswärtiger Hülfe und zu Handhabung der allgemeinen Sicherheit und guten Ordnung nothwendig sein sollte.

Ebendaher ist auch Jedermann bei strenger Ahndung und Strafe geboten, die Anordnungen der Polizeibehörde so wie des Brandkommandanten augenblicklich zu vollziehen und zu befolgen.

§. 58.

Der Kommandant wird seine Aufmerksamkeit hauptsächlich dahin richten, daß die zur Hülfeleistung

herbeieilenden Leute und die vorhandenen Spritzen und übrigen Feuergeräthschaften ohne mindesten Aufenthalt auf das zweckmäßigste gebraucht und angewandt werden.

Zu diesem Behuf wird er in dem ersten Augenblicke eine doppelte Reihe Leute nach dem nächsten Wasser, und wenn hinlängliche Mannschaft vorhanden, auch mehrere Reihen nach verschiedenen Richtungen zu demselben, oder nach verschiedenen Wasser-gegenenden sich aufstellen lassen, um auf der einten Seite der Reihe die gefüllten hinauf und auf der andern die leeren Eimer hinunter von Hand zu Hand gehen und auf diese Art so viel Wasser, als nur immer möglich sein möchte, auf den Brandplatz und zu den Feuerspritzen hinbringen zu machen.

§. 59.

Ist die Brunst in einer Stadt, Flecken oder Dorfe, so wird der Kommandant sogleich einige Mannschaft mit nassen Tüchern und gefüllten Feuer-eimern versehen, auf die Dächer der benachbarten Häuser und vorzüglich auf jene dieser, welche allenfalls aus Schaub, Brettern oder Schindeln bestünden, abordnen und die Feuerspritzen zur Beschirmung der dem Brande nächstgelegenen Gebäude verwenden lassen.

§. 60.

Nur aus Neugierde herbeilaufende und müßig herumstehende Leute sollen da, wo es noch an Arbeitern ermangeln würde, mit Gewalt zur Hülfeleistung angehalten werden.

§. 61.

Zur Rettung und Verwahrung der Effekten und Hausgeräthschaften, welche aus den brennenden oder diesen zunächst gelegenen und der Feuersgefahr ausgesetzten Häusern geflüchtet werden, soll in jenen Ortschaften, wo sich eine Kirche nicht allzuweit entfernt befindet, diese hierzu bestimmt werden.

Wo dieses nicht Statt findet, müssen von der Polizeibehörde alsogleich zu diesem Zweck Plätze oder Gebäude angewiesen und bezeichnet werden.

An diese Verwahrungsorte ist dann zugleich unverzüglich eine hinlängliche Anzahl bewaffneter Mannschaft zur Bewachung anzuordnen und überhaupt durch Aufstellung bewährter, ehrlicher Männer gesorgt werden, daß unterwegs nichts bei Seite getragen oder sonst entwendet werden könnte.

Was an Heu, Stroh, Flachs, Hanf und andern leicht feuerfangenden Sachen gerettet werden kann, muß zuerst fort außer den Ort auf das freie Feld gebracht und allda so viel möglich bewacht werden.

§. 62.

Es soll zu diesem Ende in jeder Gemeinde eine gewisse Anzahl wackerer bewaffneter Männer, — welcher Bestimmung sich niemand entziehen darf, — ausgezogen und bestimmt werden, welche dazu zu verpflichten sind, daß sie bei einer im Orte entstehenden Feuersbrunst unter Kommando eines Ober- oder Unteroffiziers mit ihrem geladenen Gewehre versehen, alsogleich und zwar bei Strafe ausrücken, sich an einem bestimmten Orte versammeln und so-

hin nach erhaltener Ordre die geflüchteten Effekten und Mobilien sowohl auf der Straße, als an ihrem angewiesenen Verwahrungsorte schützen und sichern, so wie auch, wenn es nothwendig werden dürfte, die Wasserleitungen und Wasserbehälter bewachen, damit diese weder durch Zufall, noch aus böser Absicht verstopft oder abgeleitet werden können.

§. 63.

Wenn nun das Feuer glücklich gelöscht ist und keine weitere Gefahr mehr vorhanden zu sein erachtet wird, soll aus Vorsicht der Brandplatz noch auf einige Zeit bewacht werden, damit es ja gleich bemerkt und zu Hülfe gerufen werden könne, wenn etwa noch da oder dort unsichtbar glimmendes Feuer neuerdings wiederum ausbrechen wollte.

Auch die Feuerspritzen und Feuergeräthschaften, so viel dergleichen noch nothwendig sein dürften, sind eben so lange noch unter gehöriger Aufsicht an Ort und Stelle in Bereitschaft zu halten, ehe sie nach ihrem Verwahrungsorte zurückgebracht werden, was in keinem Falle aber eher geschehen darf, als bis sie ausgereinigt und nöthigenfalls ausgebessert sind.

§. 64.

Endlich haben es sich sämtliche Beamten, bei ihrer persönlichen Verantwortung angelegen sein zu lassen, über die Entstehung der Brunst die genauesten Erkundigungen einzuziehen, um sonach alle diejenigen, welchen eines solchen Ereignisses wegen eine sträfliche Nachlässigkeit oder offenbare Schuld zur

Last fällt, zur strengsten Verantwortung und Strafe ziehen zu können.

b) An einem andern Orte.

§. 65.

Sobald eine Gemeinde in näherer oder weiterer Entfernung durch Läuten der Sturmglocke oder durch Nothschüsse oder durch herbeieilende Feuerläufer von einer auswärtigen, in oder außer dem Kanton entstandenen, jedoch nicht über drei Stunden entfernten Feuersbrunst die Anzeige erhält, soll das Feuerzeichen im Orte selbst gegeben und darauf die Ortspolizeibehörde, die Feuerinspektoren und Spritzenmeister nebst den zu den Feuerspritzen geordneten Männern sogleich an dem in jeder Gemeinde bestimmten Versammlungsorte sich einfinden, indessen die zur Hülfe bestimmten Feuerläufer nach erhaltener Weisung ohne Verzug mit Feuerhacken oder Eimern, mit ihrer Rindelle versehen, nach der Gegend hinein eilen, wo das Feuer sichtbar wird, über den Ort, wo es brennt, bestimmte Erkundigungen einziehen und diese ihrer Polizeibehörde durch Zurücksendung eines aus ihnen hinterbringen.

§. 66.

Bezeichnet die Nähe der Brunst oder die Anzeige der Feuerläufer den sichern Ort, wo es brennt, so muß, wenn es immer nur die Gegend gestattet, die Feuerspritze ohne längern Verzug mit allen nöthigen Feuergeräthschaften dem Spritzenmeister und den dazu bestellten Gehülfen dahin abgeschickt werden.

§. 67.

Um dieses ohne Zeitverlust bewerkstelligen zu können, wird die Polizeibehörde darauf Vorsehung thun, daß auf den Fall der Noth sogleich die zu Fortbringung der Feuersprizen und dazu gehörenden Geräthschaften benötigten Pferde angeschirrt, nebst den erforderlichen Fuhrknechten bei der Hand seien, wofür sie eine billige Kehrordnung bei allen Pferdebesitzern eintreten lassen wird.

Sollte bei einem solchen Anlasse das einte oder andere betreffende Pferd abgehen, so soll sie dasselbe auf der Stelle durch das erste das beste ergänzen lassen, was auch bei den Fuhrknechten zu beobachten ist.

Würde bei einer solchen Gelegenheit, ohne irgend ein persönliches Verschulden ein Pferd beschädigt oder gar zu Grunde gerichtet, so muß dem betreffenden Eigenthümer von der Gemeinde hierfür eine angemessene Entschädigung geleistet werden.

§. 68.

Sowohl die Sprizenmeister, als die übrigen zur Hülfeleistung herbeigeeilte Mannschaft, ist den Anordnungen und Aufträgen des am Orte der Brunst aufgestellten Brandkommandanten und der dortigen Vorgesetzten unterworfen, und diese dürfen sich daher auch mit ihren Sprizen und Feuergeräthschaften nicht eher von da nach Hause zurückbegeben oder einen der nach Uebung zusammen an einen Haufen geworfenen Feuereimer zur Hand nehmen, bis diese nach gänzlich gelöschtem Brande der Ordnung nach

werden ausgetheilt und alle von der Ortspolizei auf gewohnte Art dankbar entlassen worden sein.

§. 69.

Zu Handen der Spritzenmeister und beigeordneten Gehülften derjenigen von andern Orten her herbeigeführten Feuerspritzen, die — bei was immer für einer im Kantone entstandenen Feuersbrunst — sich die erste im guten Zustande auf dem Brandplatze sich befände, und durch deren thätigen Gebrauch und Beihülfe wesentliche Dienste zur Rettung wären geleistet worden, soll — je nach Gestaltsame der Sache — eine Belohnung von acht bis zwei und dreißig Franken aus der Brandasssekuranzkasse verabfolgt werden.

Das Zeugniß hierüber muß umständlich und pflichtmäßig von der Polizeibehörde des Orts, wo die Brunst war, ausgestellt und an die Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer mit Beförderung übersandt werden, die nach dessen Würdigung die obenbestimmte Prämie festsetzen, ausbezahlen und deren Betrag gegen die Brandasssekuranz in Rechnung bringen wird.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

§. 70.

Mit dem Eintritt jeden neuen Jahres sollen in jeder Gemeinde des Kantons die in den vorhergehenden Abschnitten aufgestellten Feuerinspektoren, die Feuerbeschauer, die Spritzenmeister und die übrigen

zu den Feuersprizen, Feuerleitern, Feuerhacken und Eimern Bestellten, die Feuerläufer und die bei Anlaß einer Feuersbrunst zu Handhabung der Sicherheit und guten Ordnung bestimmte bewaffnete Mannschaft entweder neuerlich bestätigt oder an ihrer Stelle andere ernannt und aufgestellt und hierüber ein genauer und namentlicher Feuerrodel geführt, auch stets dafür gesorgt werden, daß auch während dem Laufe des Jahres nie eine dieser Stellen unbesezt bleibe.

Die Gemeindeverwaltungen sind für die Genauigkeit und die richtige Vollständighaltung des Feuerrodels verantwortlich.

§. 71.

Den Städten und größern Ortschaften sei gestattet, auf die in vorstehender Verordnung enthaltenen Vorschriften und Grundsätze gestützt, noch nähere, auf ihre besondern Lokalverhältnisse und eigene Hilfsquellen berechnete Feuerverordnungen und Einrichtungen zu entwerfen und in Ausübung zu setzen.

Sechster Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 72.

Die Nichtbeobachtungen und Außerachtsetzungen der Verordnungen, welche in dem gegenwärtigen Beschlusse enthalten sind, werden bestraft, wie folgt:

- r) Wer sich aus erwiesener sträflicher Nachlässigkeit eines Brandes schuldig macht, nicht nur mit einer der Beschaffenheit der Umstände angemessenen Strafe, sondern derselbe soll auch ohnehin noch, so weit sein Vermögen zureicht, zum Ersatz des den Nachbarn dadurch verursachten Schadens angehalten werden.
- s) Wer bei einem ausgebrochenen Brande die Befehle des Feuerkommandanten und der Polizeibehörde des Orts, wo die Brunst ist, nicht sogleich vollzieht, mit einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe.

§. 73.

Jede Wiederholung eines Vergehens wird mit Verdopplung der angeordneten Strafe geüchtigt.

§. 74.

Bei obwaltender Unvermögenheit, eine verhängte Geldstrafe bezahlen zu können, wird dieselbe in eine verhältnismäßige Leibesstrafe umgeändert.

§. 75.

Die gegen vorliegende Feuerordnung laufenden Handlungen werden von demjenigen Gemeindegerrichte untersucht und bestraft, inner dessen Gerichtsbarkeit sie begangen worden sind, — es mögen diese durch die Polizeibehörde oder durch sonstige Anzeige vor dasselbe gelangen.

Es untersucht und beurtheilt sie summarisch nach den im gegenwärtigen Beschlusse enthaltenen Anordnungen.

§. 76.

Jedoch wird den Feuerbeschauern zugestanden, in den im §. 35 bezeichneten Fällen auch von sich aus die im §. 72 bei Litt. 1. ausgesetzte Strafkompetenz bis auf die Summe von zwei Franken sogleich auf der Stelle ausüben zu dürfen.

§. 77.

Von allen verhängten Geldbußen gebührt dem Anzeigsteller ein Drittheil, die übrigen zwei Drittheile aber der Gemeinde, inner welcher der Straffall vorgefallen ist.

Der Betrag dieser zwei Drittheile darf aber zu nichts anderm als zur Anschaffung und Unterhaltung der Feuergeräthschaften verwendet werden, worüber der Gemeinde vollständige Rechnung abgelegt werden soll.

§. 78.

Sollte irgend eine Behörde selbst in der Handhabung oder in der Vollziehung dieser Feuerordnung sich saumselig oder ungehorsam bezeugen, so hat der betreffende Amtmann sie mit allem Ernst an ihre Pflicht zu erinnern und bei längerer Verabsäumung oder Außerachtsehung dieser sie unverweilt dem Kleinen Rathe zu verzeigen, um von diesem unmittelbar nach Inhalt des §. 4 des Gesetzes vom 14. Wein-

monat 1808 hierfür zur Verantwortung und Strafe gezogen zu werden.

§. 79.

Die Polizeikammer wird ebenfalls von sich aus die vollständigste Ausführung und Handhabung mehrbemeldter Verordnung beaufsichtigen und wo nöthig bethätigen, auch dem Kleinen Rathe immerfort un-nachsichtlich diejenigen Behörden und Beamten verzeigen, die sich hierin Pflichtvergessenheit oder Unthätigkeit zu Schulden kommen lassen würden.

B e s c h l u ß

vom 29. April 1805,

durch welchen die persönlichen Einsammlungen freiwilliger Beisteuern für Hülfssbedürftige und Verunglückte verboten sind.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
d e s

K a n t o n s L u z e r n ;

B e s c h l i e ß e n :

§. 1.

Es sollen, von nun an, alle Einsammlungen freiwilliger Beisteuern, die für irgend ein Kloster, Spital, Brand- oder Wasserbeschädigte u. s. f. persönlich würden gemacht werden wollen, gänzlich verboten sein.

§. 2.

Bei sich ereignendem Falle aber, wo Wir, nach Bewandtniß der Umstände, für gut fänden, eine solche Beisteuerfassung zu gestatten, soll dieselbe jeweilen, auf unsere Veranstaltung, zuvor öffentlich bekannt gemacht und dann, unter Aufsicht der Ortsvorgesetzten, bezogen werden.

B e s c h l u ß

vom 1. April 1808,

die Unveräußerlichkeit der Unterstützungsgegenstände, welche die Armen von ihren Gemeinden erhalten, für diese sowohl als zu Gunsten ihrer Gläubiger erklärend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
d e s

Kantons Luzern;

B e s c h l i e ß e n :

§. 1.

Allen denjenigen, welche durch Armensteuern oder aus Armen- und Spendanstalten zum Theil oder ganz unterstützt werden, und die von der betreffenden Armenverwaltung, zu besserer ihrer Versorgung und Unterhalt, mit Lebensmitteln, Kleidungsstücken, hausrätlichen Sachen, Werkgeschirr oder andern Gegenständen versehen werden, dürfen diese, da sie nicht

als ihr unbedingtes Eigenthum anzusehen sind, weder verkaufen, verpfänden, noch auf was immer für eine andere Weise veräußern und zwar bei Strafe.

§. 2.

Eben so wenig können dann auch die Gläubiger solcher Personen auf derlei Gegenstände greifen, sobald erwiesen ist, daß sie ein Eigenthum derjenigen Gemeinde sind, von welcher dieselben als ihre Angehörigen unterstützt werden.

B e s c h l u ß

vom 4. Herbstmonat 1805 und vom 25. Heumonate 1806,

über den Gebrauch der Bäder in Baden
für Arme.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe

d e s

K a n t o n s L u z e r n ;

B e r o r d n e n :

§. 1.

So oft ein Armer, zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, des Gebrauches der Bäder in Baden bedarf, hat sich ein solcher dießfalls an die Gemeindeverwaltung seiner Heimat zu wenden.

§. 2.

Diese, nachdem sie sich der Nothwendigkeit des Gebrauches dieses Bades durch Zurathziehung erfahrner Aerzte überzeugt haben wird, hat einem solchen Armen ein ordentliches Armuthszeugniß, gehörig unterzeichnet und besiegelt, zuzustellen, und in diesem zugleich die Summe auszusetzen, die sie ihm, während seiner Badekur, zufließen lassen wird; und zwar soll hierin noch angemerkt stehen, ob sie die abzureichende Unterstützung dem Badebesuchenden unmittelbar zustellen, oder ob sie ihm diese durch die Dazwischenkunft der Badkommission zukommen lassen werde.

§. 3.

Den Gemeindeverwaltungen ist, bei Verantwortung, die genaueste Beobachtung und Handhabung dieser Verordnung anbefohlen, und diese sollen hauptsächlich dafür sorgen, daß kein Armer aus ihrer Gemeinde sich, ohne ihre Bewilligung und ohne zugleich mit einiger Unterstützung von ihrer Seite versehen zu sein, nach Baden, um das dasige Heilbad zu gebrauchen, verfüge.

§. 4.

Denjenigen Armen aus dem hiesigen Kanton hingegen, welche sich wirklich im Heilbade zu Baden befinden würden, ohne eine solche Unterstützung von ihren Gemeinden zu genießen, soll uneingestellt, nach Anleitung des §. 2, die erforderliche Unterstützung durch die betreffenden Gemeindeverwaltungen nachgesandt werden.

G e s e z

vom 27. Weinmonat 1804,

betreffend den Loskauf des Jus dominii
auf Allmenden.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Rätthe
d e s

K a n t o n s L u z e r n ;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Alle diejenigen Allmenden, welche seit dem Anfange der Revolution getheilt worden oder noch nicht getheilt sind, bezahlen dem Staate für das Oberherrschaftliche Recht (Jus dominii) eine Bedingungs-
summe.

§. 2.

Die Ledigungssumme sei Acht von Hundert des Werthes der Allmenden, und dieser soll durch eine obrigkeitlich zu veranstaltende Schätzung nach dem wahren Werth ausgemittelt werden.

§. 3.

Das dießfällige Loskaufskapital kann sammenthaft oder zu zweihundert Franken auf die zu ledigende Allmend verschrieben werden, wo dann die daherigen Gültverschreibungen bis zu ihrer spätern Abbezahlung, zu fünf pr. Ct. zinstragend, verbleiben; oder

dasselbe kann in auf zehn Jahre gleich abzuthellende Termine baar abgeführt werden, wovon aber diese, den letzten Zahlungstermin ausgenommen, nicht weniger als ebenfalls zweihundert Franken betragen sollen.

§. 4.

Die aus diesen Redigungssummen sich bildenden Kapitalien sollen an Zins gelegt, und vorzüglich zu den den Zehntherrn, welche ihre Zehntrechte auf irgend eine dieser Almenden darthun könnten, verheißenen Entschädigungen gebraucht werden, übrigens aber das daher fließende Kapital, ohne besondere Bewilligung des Großen Rathes, nicht veräußert, noch verbraucht werden dürfen.

§. 5.

Die Almenden, welche auf diese Weise sich von dem Jus dominii loskaufen, werden zum ausschließlichen Eigenthum derjenigen Gemeinden, welche auf diesen früherhin bloß das Benutzungsrecht zu genießen hatten, und sind zugleich für alle Zukunft der Zehnt- und Bodenzinspflicht enthoben.

§. 6.

Dem Kleinen Rathe sei die fernere Ausführung dieser Verfügung überlassen.

Verordnung

vom 14. Brachmonat 1805,

als Vollziehung des Gesetzes, in Betreff
des Jus dominii auf Allmenden.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
d e s
Kantons Luzern;

In Vollziehung des Gesetzes vom 27. Weinmonat
1804, in Betreff des der Regierung auf Allmenden
zustehenden Jus dominii,

Verordnen:

§. 1.

Sämmtliche Gemeindeggerichte unseres Kantons
sind gehalten, von allen in ihrem Gerichtskreise lie-
genden Allmenden, die seit dem Anfange der Revo-
lution getheilt worden oder aber noch unvertheilt
sind, bis den 10. künftigen Heumonats unserer
Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer ein
schriftliches Verzeichniß einzusenden.

Falls aber keine Allmenden in einem Gerichts-
kreise liegen würden, soll das betreffende Gemeinde-
gericht die Anzeige hiervon zu machen gehalten sein.

§. 2.

Der Kleine Rath wird alsdann, zufolge des
§. 2 des im Eingange erwähnten Gesetzes, Schätzer

an Ort und Stelle abschicken, welche die betreffenden Allmenden nach ihrem wahren Werth abschätzen werden.

§. 3.

Die Gemeindeverwaltung jeder Gemeinde ist, bei ihrer persönlichen Verantwortlichkeit, aufgefordert, den verordneten Schätzern das bestimmte Fuchartenmaß, zu 45,000 Quadratschuben, Luzernermaß, berechnet, und die abzuschätzende Allmend, sammt allen ihren Grenzpunkten, auf einem Plane vorzuweisen, widrigenfalls sie als Betrüger gegen Staatseigenthum angesehen und als solche behandelt werden sollen.

§. 4.

Die Schätzer werden dann, bei dem auf sich habenden Eide, die ihnen vorgewiesene Allmend abschätzen, und die verfertigte Schätzung, von ihnen unterzeichnet, in den Plan aufnehmen lassen, welche sonach, nebst dem Plane, unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer abschriftlich zugestellt werden soll.

§. 5.

Jeder der ernannten Schätzer bezieht eine tägliche Entschädigung von vier Franken, woraus er sich aber zu verköstigen hat, und welche ihm von den betreffenden Gemeindelandantheilhabern bezahlt werden soll.

§. 6.

Die betreffenden Gemeinden mögen sich erklären, ob und wie sie die Ledigungssumme, zufolge dem

§. 3 des bemeldten Gesetzes, entweder sammtthafte bezahlen oder verzinsen werden; die allfällige, nach dem Sinne des obenbemeldten Paragraphs errichtete Verschreibung soll aber jedesmal bestimmt in das Gültensprotokoll eingetragen werden.

§. 7.

Nach diesem wird der Kleine Rath, zufolge des §. 5 des Gesetzes, der betreffenden Gemeinde einen Akt ausstellen, durch welchen dieser das wahre Eigenthum der Allmend übertragen und zugesichert wird, und wodurch dieselbe endlich auf alle Zukunft der Zehnt- und Bodenzinspflicht für dieselbe ent- hoben ist.

V e r o r d n u n g

vom 26. April 1804 und 8. April 1807,

die Ausrottung der sogenannten Mai-
käfer betreffend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
d e s

K a n t o n s L u z e r n ;

V e r o r d n e n :

§. 1.

In den Jahren, wo die sogenannten Maikäfer fliegen, sollen dieselben an allen Orten, wo sie sich zeigen, im Frühjahre, sobald und solange sie fliegen,

besonders aber in den Morgenstunden, wenn die Bäume vom Thau getrocknet sind, mit möglichster Sorgfalt für die Bäume, von diesen abgeschüttelt, aufgelesen, in Säcke gethan, und den in jeder Gemeinde oder dem Steuerbriefe bestellten Aufsehern zugetragen werden, welchen dann obliegt, dieselben sogleich, mittelst siedenden Wassers, an einem abgelegenen Orte tödten zu lassen.

§. 2.

Jeder Landeigenthümer ist daher verpflichtet, in der Gemeinde, in welcher sein Land liegt, soviel Halbviertel zu sammeln, als er Pferde und Stücke Hornvieh sommern und winteren kann, die er sonach dem bestellten Aufseher übergeben soll, und zwar bei zwei Franken Strafe für jedes Halbviertel, so er zu wenig abliefern würde.

§. 3.

Wenn die Käfer in einer oder der andern Gemeinde so zahlreich vorhanden wären, daß sie durch das den Landbesitzern aufgelegte Sammlungsquantum nicht hinlänglich ausgerottet würden; so werden die Gemeindevorsteher dasselbe vermehren, in dem entgegengesetzten Falle aber vermindern können.

§. 4.

Jede Gemeinde oder Steuerbrief soll, sogleich nach Bekanntmachung dieser Verordnung, einen oder mehrere Aufseher bestellen, und deren Bestellung ungesäumt dem Herrn Amtmanne namentlich berichten.

Diese Aufseher sind sodann schuldig, über das Auflesen und Sammeln der Käfer nach Vorschrift

genau zu wachen, dieselben in Empfang zu nehmen, auf die Saumseligen zu achten, und sie, ohne Ansehen der Person, den Gemeindevorstehern zu verleiden, die dann von denselben die im §. 2 bestimmte Buße unnachsichtlich beziehen und hiervon dem Verleider ein, die übrigen zwei Dritteile aber dem Aufseher zufließen lassen sollen. Beinebens werden die Gemeindevorsteher dafür sorgen, daß die dem Saumseligen abzuliefern obgelegene Quantität dergleichen Ungeziefers, wo immer möglich, auf dessen Kosten gesammelt und übergeben werde.

§. 5.

Sämmtlichen Amtmännern liegt ob, sich von jeder Gemeinde ihres Bezirks genaue Berichte über die Vollziehung aller, in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften, und benanntlich die Verzeichnisse über die abgegebene Käferquantität und die dießfalls erfundenen Fehlbaren, geben zu lassen, auch überhaupt auf ihre pünktliche Vollziehung zu wachen, so wie, nach Verfluß der Sammlungszeit, unserer Polizeikammer einen unständlichen Bericht hierüber zu erstatten.

§. 8.

Die Amtmänner seien vorzüglich damit beauftragt, dafür zu sorgen, daß sowohl gegenwärtiger Regierungsverordnung Genüge geleistet, als auch diese künftighin in den Jahren, wo sich dergleichen Ungeziefer zeigen wird, beim Eintritte des Maimonats, neuerlich von den Kanzeln verlesen werde.

Verordnung

vom 24. Jänner 1804,

Bestimmung eines Schußgeldes für den
Erleger eines reisenden Thieres.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des
Kantons Luzern;
Verordnen:

§. 1.

Jeder, der Spuren von einem reisenden Thiere gewahr wird, ist gehalten, dieses dem Gemeinderichter jenes Kreises, in dem er diese Spuren angetroffen, ohne Verzug zweckmäßig anzuzeigen.

§. 2.

Derselbe soll dann bei der strengsten Verantwortlichkeit gehalten sein, die nöthigen Maßregeln zu treffen, daß das Thier auf seinen Spuren sogleich verfolgt und erlegt werde.

§. 3.

Dem Erleger desselben wird der Kleine Rath, in dergleichen Fällen, ein Schußgeld von 60 Franken verabfolgen lassen.

B e s c h l u ß

vom 29. März 1809,

das Verbot des Fischfangs mit Schweb-
netzen enthaltend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe

d e s

K a n t o n s L u z e r n ;

Beschließen:

Es sei aller Fischfang mit Schwebnetzen bei einer Strafe von sechszehn Schweizerfranken, für jede Uebertretung, von heiligen Ostern an bis auf den 14. Herbstmonat jeden Jahres, verboten.

G e s e z

vom 10. und 29. Brachmonat 1803, 25. April, 27. Weinmonat 1804 und 11. Weinmonat 1806,

den Loskauf der Grundzinse und Zehnten,
so wie ihre Entrichtung bis zum er-
folgenden Loskaufe betreffend.

Wir Schultheiß Kleine und Große Rätthe
d e s

K a n t o n s L u z e r n ;

B e r o r d n e n :

Allgemeine Verfügungen.

§. 1.

Alle Grundzins- und Zehntpflichten, so wie die damit verbundenen Beschwerden jeder Art und die Gegenverpflichtungen, sind und bleiben loskäuflich.

§. 2.

Der zwanzigfache, jährliche Ertrag derselben sei das Loskaufskapital.

§. 3.

Durch die Erfüllung der in den §§. 12, 23 und 28 beschriebenen Loskaufsarten erlangen zugleich die bisher bestandenen Grundzins- und Zehnttitel, Dokumenten, Urbarien und andere gleichartigen Anspruchsakten ihre gesetzliche Entkräftung, und müssen

sonach zernichtet, den Loskäufern ausb hingegeben werden, den einzigen Fall vorbehalten, wo ein einzelner Mitpflichtiger eine ganze Grundzinstragerei loskaufen würde, allwo dann demselben vorbemeldte Akten unentkräftet zugestellt werden sollen.

§. 4.

Zur Ausrechnung des Loskaufskapitals, wo die jährliche Entrichtung der Grundzinse und Zehnten, laut bestehender fortgesetzten Uebung, nicht schon in einer bestimmten Geldsumme erfolgt war, sei das Malter Korn, Luzernermaß, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der mehr oder wenigern Güte der Frucht, von 22 bis auf 26 Franken, und das Malter Haber, gleichen Mases und unter der nämlichen Bedingung, von 16 bis auf 22 Franken festgesetzt, wo sich dann der Loskaufspreis der übrigen grundzinsartigen und zehntpflichtigen Fruchtarten, mit Rücksicht auf die von der ehemaligen Kantonsverwaltung unterm 25. Jänner 1801 zu einem Vergleichungsmaßstab verfertigten, gleichartigen Preistabellen, nach demjenigen Preis bestimmt, der vorstehend für das Malter Korn angenommen worden ist.

Ist hingegen ein Zehnten oder Grundzins, nach bestehender fortgesetzten Uebung, die sich auf Rechte, Verkommnisse, gütliche Uebereinkunft oder auf eine seit neun Jahren ununterbrochen bestandene Uebung und nicht bloß auf die Willkühr eines Nutznießers eines solchen Zehntens gründet, sondern wo diese mit Vorwissen und Zustimmung des betreffenden Zehntherrn, Patronus Ecclesiae oder Collators Statt gefunden hat, alljährlich in einer bestimmten Geld-

summe abgeführt worden; so macht der zwanzigfache Betrag dieser jährlichen, bestimmten Geldabgabe das Loskaufskapital aus.

In zweifelhaften Fällen entscheidet der Kleine Rath über die verbindende Rechtlichkeit einer solchen bestandenen Zehntentrichtungsweise nach Billigkeit.

§. 5.

Der Loskaufserklärung sowohl über Grundzins als Zehnten, welche schriftlich und mit beigefügter Erklärung über die Art der Loskaufleistung dem Zehntherrn oder dessen bestellten Verwaltern gegeben werden soll, und wogegen der Grundzins- oder Zehntbesitzer dem aufkündenden Pflichtigen ein dahingehendes Zeugniß zustellen wird, muß stets die Entrichtung der noch rückständigen Gefälle dieser Art vorangehen.

§. 6.

Da, wo mit dem Grundzins- oder Zehntrechte, zu Lasten desselben Besitzers, die Unterhaltungspflicht eines Pfarrers, einer Kirche oder einer andern öffentlichen Anstalt, oder auch die Erfüllung einer sonstigen, geistlichen oder wohlthätigen Stiftung verbunden wäre, soll, so oft ein mit Gegenverpflichtungen behafteter solcher Grundzins oder Zehnten losgekauft wird, der Besitzer desselben für den, zur fortgesetzten Bestreitung dieser seiner Gegenpflicht, gemäß dem nächstfolgenden Gesetzesartikel, ausgemittelten Kapitalfond entweder soviel aus den ihm gebührenden, unausgekauften Zehntgefällen zurücklassen, als die Genügeleistung seiner Gegenverpflichtung erfordern mag,

oder ein Kapital in die Hände der betreffenden Gemeindeverwaltung niederlegen, wofür die ganze Gemeinde in Solidum haftet, und für dessen Sicherung der Kleine Rath sonach das Weitere verfügen, dem Hinterlagleister aber auf so lange die unbedingte Nutznießung des von einem solchen hinterlegten Kapital alljährlich abfallenden Zinses anheim fallen wird, als derselbe, nach ehevoriger Verpflichtung, dieser seiner Gegenschuldigkeit Genüge leisten würde.

§. 7.

Der Kapitalwerth der mit dem Grundzins- oder Zehntrechte verbundenen, vorbeschriebenen Beschwerden wird durch eine, mittelst unparteiischer und sachkundiger Männer, von dem Kleinen Rathe veranstaltete Abschätzung aufgefunden, bei welcher sowohl auf den Inhalt der dießfalls bestehenden Urkunden, als die mit diesen übereinstimmende Übung begründet, eine genaue Berechnung gezogen werden soll, jedoch immer die Bestätigung des Kleinen Rathes vorbehalten.

Falls eine solche Kapitalwürdigung in rechtlichen Widerspruch erwachsen sollte, wird ebenfalls der Kleine Rath hierüber endlich absprechen.

Der durch das Gesetz bestimmte Quotus, welcher für die Bildung des Grundzins- oder Zehntkapitals, in Verbindung mit dem jährlichen Ertrage der dießartigen, loszukaufenden Gefälle, bestimmt wird, soll auch zur Bildung des Loskaufkapitals für vorberührte Gegenbeschwerden dienen, nachdem der jährliche Betrag derselben, auf vorbeschriebenem Fuße, aufgefunden worden sein wird.

§. 8.

Die durch die Loskaufung der Grundzins- oder Zehntpflicht und der mit dieser verbundenen Gegenverpflichtungen entstehenden Kosten, jedoch den Fall der Aufführung einer zweiten Schätzung, nach Inhalt des §. 22, deutlich vorbehalten, fallen immerhin dem loskaufenden Theile allein zur Last.

Besondere Verfügungen.

Grundzinse.

§. 9.

Jede in Geld- oder Produkten bestehende Grundzinspflicht kann einzeln losgekauft werden, insofern sie sich nicht mit andern Grundzinsbeiträgen in eine förmliche Tragerei verhaftet befindet.

§. 10.

Da, wo Bodenzinstragereien bestehen, kann nur eine ganze Tragerei losgekauft werden; jedoch wird die Befugniß der Loskaufung derselben auch jedem einzeln in einer solchen Tragerei Mitverpflichteten, zwar bloß in dem Falle, wo der Grundzinseigenthümer einem solchen die Loskaufung seiner theilweisen Bodenzinsschuld nicht gestatten wollte, und auch dannzumal nur in dem bestimmten Sinne zugestanden, daß derselbe das ganze Grundzinsquantum einer solchen Tragerei gegen den Grundzinseigenthümer loskaufe, wogegen dann aber auch der Loskäufer auf seinen Miteinzinsern die gleichen Rechte, welche der frühere Grundzinsbesitzer über diese aus-

geübt hatte, auf solange erlangt, bis auch gegen ihn selbst das noch bestehende Bodenzinsquantum losgekauft sein würde, dessen Loskauf sich sonach derselbe auch von jedem einzelnen der verbleibenden Mitpflichtigen, und zwar bloß für die auf einem solchen lastende Antheilsrata, gefallen lassen muß.

§. 11.

Der Grundzinsloskaufung soll immerhin eine halbjährige, schriftliche Aufkündigung vorangehen, und die Loskaufung selbst auf die gewöhnliche Verfallszeit des Grundzinses erfolgen.

§. 12.

Die Grundzinse können nur mit baarem Gelde losgekauft werden. Die Loskaufssumme aber ist zu fünf Prozente zinstragend, und zahlt sich in zehn Jahren, von der Aufkündigung an, mit 200 Franken des Jahres ab. Wäre aber ein solches Grundzinskapital höher, als 2000 Franken; so muß dasselbe in zehn gleiche Jahreszahlungen abgetheilt werden.

Erblehenzinse.

§. 13.

Gleich den Grundzinsen müssen, bei ihrer allfälligen Loskaufung, auch diejenigen Erblehenzinse behandelt werden, welche von emphyteutischen Verträgen, Pachten oder Erblehen herrühren, deren Dauer ewig und unbedingt, und wo ebendaher der Grund und Boden das Eigenthum dessen Bebauers ist.

Würde aber ein solcher Erblehenzins in einer wandelbaren Abgabe bestehen; so muß das daherige Loskaufskapital, nach Anleitung des §. 21, gleich dem Zehnten, ausgemittelt werden.

§. 14.

Ist hingegen die Dauer eines solchen emphyteutischen Vertrages, einer solchen Pacht oder eines solchen Erblehens, sowohl in Ansehung der Zeit als der Bestimmung der Verwandtschaftsgrade, bis auf welche ein solch verpachtetes Gut an die Nachkommen des Bestehers übergeht, bestimmt, oder hängt dieselbe ganz von der Willkühr des Erblehenherrn ab; so sind diese Verträge als förmliche Pachtakförde anzusehen, die für den Erblehenherrn sowohl, als den Pachtbesitzer für die Zeit ihrer festgesetzten Dauer, — insofern dießfalls keine nachherige, gegenseitige und gütliche Uebereinkunft Statt fände, — gleich bindend, und ebendaher in dem vorgegangenen Artikel nicht begriffen.

Mit Nutzungen verbundene Grundzinse.

§. 15.

Der gleichen Loskaufsweise, wie die gewöhnlichen Bodenzinse, seien auch diejenigen Grundzinse unterworfen, welche unter der Benennung von Ackerrum bekannt, und mit Nutznießungen in Holz und Feld oder in Holz und Weidfabrtsgerechtigkeiten u. s. f. behaftet sind.

Großzehnten.

§. 16.

Zu dem Großzehnten werden gezählt: Korn oder Dinkel, Waizen, Eickorn, Gersten, Roggen, Haber, Emmer, Feldbohnen, Ackererbsen, Wicken, Baschi, Linsen, Toback, Türkenkorn, Wein, Heu und Emd, so wie alle in ein bestimmtes Quantum oder in eine Geldsumme verwandelten Zehntgefälle.

§. 17.

Jeder, der sich von der Großzehntpflicht loskaufen will, ist verbunden, alle seine diesartigen, zehntpflichtigen Grundstücke, welche zu einem und ebendemselben Gut gehören, und dem nämlichen Zehntbesitzer pflichtig sind, sammenthaft loszukaufen. Würde aber das daherige Zehntkapital nicht 400 Fr. erreichen; so haben sich zu einem solchen Loskaufe so viele Zehntpflichtige des nämlichen Zehntherrn miteinander zu vereinigen, als viele erforderlich sein sollten, um die vorbemeldte Loskaufsumme hervorzubringen, zwar immer in dem Verstande, daß dannzumal alle diese sich vereinigten Zehntpflichtigen gleichfalls die gesammte, von dem nämlichen Gut herrührende Großzehntpflicht, insoweit diese in die Zehntmarken des Zehnteigenthümers, gegen welchen dieser Loskauf Statt findet, eingreift, gegen denselben abzukaufen sollen.

§. 18.

Diese Summe leidet da allein eine und zwar unbedingte Verringerung, wo entweder der Zehnt

eines ganzen Bezirks, nach der bisherigen Bezugsübung, die Summe der bestimmten 400 Franken nicht erreichen würde, oder wo dieselbe durch frühere Loskäufe sich so erschöpft befände, daß das mehrgedachte Minimum nicht mehr hervorgebracht werden könnte.

§. 19.

Wer eines seiner Güter, in Folge gegenwärtigen Gesetzes, von der Zehntpflicht losgekauft hat, und späterhin zu demselben zehntpflichtiges Land zukaufen sollte, so wie derjenige, welcher zehntpflichtiges Land besitzt, und zu demselben zehntfreies zukaufen würde, ist, auf Verlangen des betreffenden Zehntherrn, gehalten, das pflichtige loszukaufen; jedoch soll sich in einem solchen Falle der zehntpflichtige Loskauf einzig auf das daherige Gut, von welchem der Loskauf gefordert worden, ausdehnen können, wenn auch schon das daherige Zehntkapital die vorstehend festgesetzte Summe von 400 Franken nicht erreichen würde.

§. 20.

Alle diejenigen Allmenden, welche vor der Revolution der Zehntpflicht unterworfen gewesen, sollen es fernerhin bis zu ihrer Loskaufung bleiben.

Diejenigen Allmenden hingegen, welche, während der Helvetischen Regierung, neu urbar gemacht oder getheilt worden, seien, gemäß dem Gesetze vom 10. Wintermonat 1798 und §. 8 desselben, der Zehntpflicht enthoben.

Würde aber auf diese ebenbemeldten, letztern Almenden gleichfalls ein wahres Zehntrecht urkundlich und namentlich dargethan werden können; so übernimmt der Staat, den Zehntherrn dafür nach Billigkeit zu entschädigen.

Die gleiche Bewandniß hat es mit den, unter der gegenwärtigen Regierung eingeschlagenen oder getheilten und noch einzuschlagenden oder zu vertheilenden Almenden, welche ebenfalls, von nun an, der allfällig darauf haftenden Zehntpflicht entlediget sind, und dafür den rechtmäßig, urkundlich und namentlich sich erweisenden Zehntherrn eine billige Entschädigung, von Seite des Staats, abgereicht werden soll.

§. 21.

Die Auffindung des Zehntertrages eines Guts zur Loskaufung desselben daheriger Zehntpflicht, wo derselbe nicht schon durch eine bestimmte Frucht- oder Geldsumme an Tag läge, wird der Kleine Rath durch eine eidliche Abschätzung, mittelst von ihm zu ernennender, sachkundiger und unpartheiischer fünf Männer, von welchen jeder Theil, der Zehntherr und der Pflichtige, einen derselben nach Belieben ausstellen kann, besorgen lassen und die Schätzung selbst soll auf die Ertragenheit des abzuschätzenden Guts sowohl, als die in der Gegend, wo es liegt, übliche Landesbearbeitungs- und Benutzungsart genauest berechnet werden.

§. 22.

In Fällen, wo wider eine solche, ergangene Schätzung Einwendungen gemacht werden sollten,

kann der Kleine Rath eine zweite Schätzung, auf Kosten des unrechthabenden Theiles, aufführen lassen; so wie derselbe dann auch bei dergleichen Streit- anlässen hierüber seinen endlichen Ausspruch ertheilt.

§. 23.

Die Loskaufung der Zehnten soll in baarem Gelde oder mittelst ordentlicher, zu 5 Prozente zins- tragender und mit Priorität gestellter Zinsschriften, die keiner Würdigung bedürfen, geschehen.

Selbst die Leistung des Loskaufskapitals mit baarem Gelde, oder die nachherige Abbezahlung der hierfür geleisteten Prioritätsgülten, muß immerhin inner der Zeitfrist von 10 Jahren, von der Abkünd- digung angerechnet, vollends geschehen, wobei das Minimum der Jahreszahlungen, insofern sie nicht die letzte Terminbezahlung sein würden, immerdar 400 Franken betragen soll. Würde aber eine solche Kapitalsumme mit jährlichen Zahlungsleistungen von 400 Franken in 10 Jahren nicht ganz abgetragen werden können; so wird dieselbe auf bemeldte zehn Jahre in gleiche Jahreszahlungen vertheilt.

Die zu errichtenden Prioritätsgülten erhalten übrigens gleich den andern Kapitalbriefen ihre An- stellung auf 6 zu 6 Jahre, nach deren Verfluß die- selben von beiden Theilen abgekündet werden können. Dieselben sind dann alljährlich ordentlich zu verzin- sen, sollen aber, bei ihrer ersten Abbezahlung oder Austauschung gänzlich zernichtet und an deren Stelle keine neuen errichtet werden.

§. 24.

Jeder Besitzer eines Zehntens ist von nun an verpflichtet, sowohl bei jedem gegen ihn stattfindenden Zehntloskauf sieben von jedem Hundert des dahierigen Loskaufskapitals, als auch, falls keine Loskäufe gegen ihn erfolgen sollten, bei dem Bezuge jedes Jahrzehntens von desselben Ertrage eine gleiche Abgabe auf das Hundert an die Gemeindeverwaltung derjenigen Gemeinde, und zwar zu Gunsten derselben Armen und zum Behuf ihrer Schulanstalten abzureichen, aus welcher er seine Zehntgefälle bezieht, wo dann dem Kleinen Rathe über die beabsichtigte Verwendung dieser Fonds in beiden vorliegenden Fällen die weitem zweckmäßigen Verfügungen vorbehalten bleiben.

§. 25.

Die Loskaufsaufkündigung muß auf die im §. 5 vorbeschriebene Weise jedes Jahr bis den ersten Brachmonat ausschließlich geschehen, wo dann die Leistung des Loskaufskapitals selbst unfehlbar bis zum Ende des nächst darauf folgenden Christmonats zu erfolgen hat.

Kleinzehnten.

§. 26.

Der Kleinzehnten, welcher bis zur Staatsumwälzung gewohntermaßen entrichtet worden, und dessen Rechtmäßigkeit zu erweisen ist, kann losgekauft werden.

§. 27.

Unter dem Kleinzehnten werden alle diejenigen Produkte verstanden, welche nicht ausdrücklich und namentlich in den Großzehnten begriffen sind.

§. 28.

Der Güterschätzungskadaster sei der Maßstab zur Auffindung des Loskaufskapitals des Kleinzehntens. Es sollen nämlich auf die ersten 2000 Franken der Schätzung eines kleinzehntpflichtigen Grundstückes, ohne Anschlag der Gebäude, Wälder, wilden Gämmerungen und Gemeindelandesanteile, $12\frac{1}{2}$ Franken, auf die zweiten 2000 Franken 10 Franken gelegt, und so im absteigenden Verhältnisse mit jedesmaliger Verminderung von zwei Franken auf 2000 Franken bis auf 10,000 Franken, und von jedem 1000 Franken darüber $12\frac{1}{2}$ Bazen gezahlt werden, welche Frankensumme zusammengezogen das Loskaufskapital eines Kleinzehntens ausmacht, und jährlich, bis zum Loskauf, baar mit fünf Prozenten zu verzinsen ist.

Nach dem gleichen Verhältniß soll die Bruchzahl derjenigen Grundstücke, welche unter und bis auf 2000 Franken geschätzt sind, berechnet werden.

§. 29.

Von dieser Loskaufspflicht des Kleinzehntens seien jedoch ausgenommen:

- a) diejenigen Liegenschaften, welche bis heute mit keiner solchen Pflicht behaftet gewesen, und die,

- b) welche mit großzehntartigen Produkten in ein bestimmtes Fruchtquantum oder in eine bestimmte Geldsumme umgewandelt worden sind.

§. 30.

Die Kleinzehntpflichtschuld kann entweder mit jener des Großzehntens zugleich oder auch einzeln losgekauft werden; jedoch soll das daherige Loskaufskapital wenigstens die Summe von 100 Franken betragen und zu Erreichung eines solchen Kapitals so viele Pflichtige mit einander sich vereinigen, als zu Hervorbringung dieser Summe erforderlich sein werden.

Allgemeine Vollziehungsverfügungen.

§. 31.

Dem Kleinen Rathe seien im Sinne des vorliegenden Gesetzes alle jene erläuternden Verfügungen vorbehalten, welche die nähere Vollziehung desselben veranlassen sollte.

§. 32.

Derselbe wird gleichfalls darüber wachen, daß diejenigen Fonds, welche inländischen Stiften, Klöstern, Kirchen, Pfründen, Gemeinden, Armen-, Waisen-, Schulanstalten und andern Stiftungen durch die Loskaufung derselben Zehnten- und Grundzinsgefälle zufließen sollten, oder welche ihre Bestimmung zu Erfüllung gewisser mit einer Sukzessionsverbindlichkeit behafteter Vermächtnisse erhalten

hätten, zweckmäßig gesichert und zu keinen andern als den ursprünglichen Stiftungszwecken verwendet werden.

Grundzins- und Zehntleistung bis zur erfolgenden
Loskaufung.

§. 33.

Bis auf erfolgte Erklärung zum Loskauf werden die Grundzins- und Zehnten wie vor der Revolution entrichtet, in dem Verstande jedoch rücksichtlich der Großzehntgefälle, welche in kein bestimmtes Quantum an Geld oder Produkten zur Zeit umgewandelt worden waren, daß, falls sich der Zehntherr und der Zehntpflichtige über das zu entrichtende Quantum nicht gegenseitig unter sich gütlich abfinden können, dannzumal dieses durch eine vom Kleinen Rathe durch drei sachkundige und unparteiische Männer zu veranstaltende Schätzung für jeden Zehntpflichtigen einzeln bestimmt werden soll, welcher sich dann beide Theile zu unterziehen und somit auch die daherigen Schätzungskosten gemeinschaftlich zu tragen haben.

Jedoch bleibt dem Pflichtigen, der sich einer Schätzung nicht unterwerfen wollte, unbenommen, die Zehnten aufzustellen.

In jedem Falle ist dem Zehntpflichtigen bei der Entrichtung des Fruchtzehntens Hüsel und Stroh zu seinen Gunsten erlassen.

§. 34.

Würden die drei verordneten Schätzer in ihren Schätzungen von einander abweichen, so soll der-

jenige Schatzungspreis als geltend angesehen werden, welcher unter denselben nicht der höchste und nicht der niedrigste sein wird.

§. 35.

Erklärt sich aber ein Pflichtiger seinem Grundzins- oder Zehntbesitzer nach Vorschrift des §. 5 zum Loskauf, so muß er demselben bei der ersten Zahlungsleistung zugleich den von der Aufkündigung weg aufgelassenen Zins von seiner Zehntkapitalschuld abtragen.

B e s c h l u ß

vom 29. April, 28. Augustmonat, 11. Herbstmonat, 7., 22. und 29. Wintermonat 1805, 22. Jänner und 5. Hornung 1806 und 8. Hornung 1808,

betreffend die Vollziehung des Gesetzes über den Loskauf der Zehnten und Grundzinse.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe

d e s

K a n t o n s L u z e r n ;

In Vollziehung des Gesetzes vom 27. Weinmonat 1804 über den Loskauf der Zehnten und Grundzinse;

Beschließen:

Loskaufsart der Großzehnten.

§. 1.

Sobald die gegenwärtige Verordnung bekannt gemacht sein wird, sind die Verwalter jeder Gemeinde oder Vorgesetzte der Steuerbriefe gehalten, auf Verlangen eines oder mehrerer Pflichtigen alle Güterbesitzer jedes Zehntbezirks zusammenzuberufen, um sich von ihnen die Erklärung geben zu lassen, ob sie von ihrer Zehntpflicht sammenthaft sich loszukaufen gesinnet seien oder nicht.

§. 2.

Berstehet sich ein ganzer Zehntbezirk dazu, sich von seiner Zehntpflicht loszukaufen, so erwählt dieser Ausgeschossene und versieht sie mit den dazu erforderlichen Vollmachten.

§. 3.

Würden aber sämtliche Zehntpflichtige eines Bezirks sich nicht darüber vereinigen können, so mögen zufolge des §. 17 des oben angeführten Gesetzes Einzelne oder Mehrere sich von ihrer Zehntpflicht loszukaufen die Befugniß haben.

§. 4.

Sollten mehrere dergleichen Zehntbezirke in einer Gemeinde sich vorfinden, so sind die Vorgesetzten verpflichtet, auf Begehren eines oder mehrerer Pflichtigen für jeden derselben eine solche Zusammenberufung zu veranstalten.

§. 5.

Die Loskaufserklärung soll zufolge der §§. 5 und 25 des vorerwähnten Gesetzes durch Ausgeschossene oder Partikularen den Zehntbesitzern oder deren Beamten entweder rechtlich oder durch die ordentlichen Weibel, oder gütlich, wenn dieselbe von den Zehntbesitzern angenommen wird, wissenhaft gemacht werden, wovon immer eine Zeugsame ausgestellt werden soll.

§. 6.

Die Ausgeschossenen oder Partikularen werden sich sodann zu ihrem Zehntherrn oder dessen Beamten hinbegeben, um sich mit ihnen sowohl über den Zehntertrag, als den Früchtenpreis zu verständigen, und wo möglich das betreffende Loskaufsgeschäft in Güte und ohne weitere Unkosten zu verursachen, gänzlich zu beseitigen suchen.

Diejenigen Zehntherrn aber, die im §. 32 des Gesetzes begriffen sind und sich mit ihren Zehntpflichtigen über ihren Zehntloskauf würden verständiget haben, sollen jedoch ihre daherige Uebereinkunft ihren betreffenden Kollatoren, falls aber diese selbst auch zehntpflichtig wären, dem Kleinen Rathe zur Einsicht einzusenden gehalten sein.

§. 7.

Würde zwischen den kontrahirenden Theilen keine gütliche Uebereinkunft zu Stande zu bringen möglich sein; so hat sich der pflichtige Theil an den Kleinen Rath zu wenden, der sodann die im §. 21 des Ge-

gesetzes aufgestellten Schärer den streitigen Theilen anweisen wird.

§. 8.

Die ernannten Schärer sollen sowohl dem Zehnherrn oder dessen Beamten, als dem Pflchtigen mit aller Beförderung schriftlich bekannt gemacht werden, damit jeder derselben zu Folge des oberwähnten §. 21 des Gesetzes einen der ernannten Schärer nach Belieben ausstellen könne.

Sobald die Ausstellung von beiden Theilen vor sich gegangen, sollen sowohl der Zehnherr als die Pflchtigen davon unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer inner acht Tagen gehörige Kenntniß ertheilen, welche dann beiden interessirten Theilen und den bleibenden Schärern den Ort und den Tag der abzuhaltenden Schätzung bekannt machen wird.

§. 9.

Die Schärer verfahren hierbei nach Anweisung des §. 21 des Gesetzes, indem sie das Quantum des Zehntertrages des abzuschätzenden pflchtigen Guts bestimmen, und für die Festsetzung des Preises desselben soll ihnen der §. 4 des gleichen Gesetzes als Norm dienen.

Die Taxationen sollen zu Folge nachstehender Preistabellen eingerichtet und verfertiget werden.

Die Taxationsgutachten werden von den Schärern schriftlich verfaßt, wovon ein Exemplar in ihren Händen bleibt und eines derselben jedem interessirten Theile zugestellt werden soll; die ausgestellten

Gutachten selbst sollen aber jedesmal mit den Unterschriften der drei Schätzer versehen sein.

Falls aber die Schätzer in ihren Meinungen getrennt wären, sollen diese, insoweit sie von einander abweichen, in das nämliche Gutachten eingestellt werden.

§. 10.

Es mag die Aufkündigung des Zehntens von einem mit dieser Pflicht behafteten Liegenschaftsbesitzer allein oder von mehreren solchen gemeinschaftlich erfolgen, so ist immer über jedes Gut, für welches die Zehntaufkündigung erfolgt ist, eine besondere, den nämlichen Zehntherrn berührende Abschätzung vorzunehmen, und diese nach Inhalt des §. 9 gegenwärtiger Verordnung vierfach originaliter auszufertigen.

§. 11.

Diese Abschätzungsgutachten müssen gleich nach erfolgter gesetzlicher Aufkündigung der betreffenden Zehntpflicht von den Zehntschätzern an Ort und Stelle in ein von ihnen hierüber besonders zu führendes und gleichfalls von jedem von ihnen zu unterzeichnendes Protokoll eingeschrieben und sonach erst in die gedruckten Schätzungsakten vorschriftsmäßig übertragen werden, wofür dieselben sich einen Schreiber zuziehen mögen, ohne daß zwar hierdurch dem sich loskaufenden Pflichtigen größere Kosten als diejenigen sind, zuwachsen sollen, welche diese Zehntschätzer für die Zeit, als sie sich mit den Schätzungsarbeiten eines Guts abzugeben haben, in

einem zu beziehenden Tagegeld von vier Franken, und noch besonders in einer für jede Ausfertigung, mit Inbegriff der Stempelgebühr, zu bezahlenden Tage von acht Bazen bestehend, gegen den betreffenden Zehntpflichtigen in Rechnung zu bringen haben, und wozu sich noch der Porto von den besagten Schätzungsformularen schlägt.

§. 12.

Die gedruckten Schätzungsformulare werden den Gemeindegewerichten unfrankirt zugeschickt und können allda von den betreffenden Zehntschätzern gegen Erlegung der im vorstehenden Artikel ausgeworfenen besondern Tage und die Vergütung des betreffenden Porto zu Handen bezogen werden, worüber gedachte Gerichtsstellen, mit Ausnahme des Portobetrages, als ihnen zu gut kommend, gegen den Staat Rechnung halten, und hierfür nur die ihnen für das Stempelpapier bestimmte Provision beziehen.

§. 13.

Bei diesen Gerichtsstellen wird ebenfalls eine gewisse Anzahl von Vorschriften über die Benutzung der Schätzungsformulare zur Belehrung und Einsicht der Zehntschätzer niedergelegt.

§. 14.

Würde der einte oder der andere interessierte Theil gegen die vorgenommene Schätzung Einwendungen machen wollen, so ist der sich beschwerende Theil inner zwanzig Tagen, zufolge des §. 22 des

Loskaufsgesetzes an den Kleinen Rath sich zu wenden gehalten, widrigenfalls die erste Schätzung als in Kraft erwachsen angenommen würde.

Dieser Appellationstermin gegen solche vorgegangene Zehntabschätzungen nimmt seinen Anfang an dem Tage, an welchem dem betreffenden interessirten Theile die daherigen Gutachten ausgefertigt zugestellt worden sind, wofür aber jedesmal vom Empfänger zu Handen der betreffenden Zehntschäzer ein Empfangschein ausgestellt werden soll.

Loskaufsart der Grundzinse.

§. 15.

Den Loskauf der Bodenzinse anbetreffend, da, wo diese in Tragereien eingetheilt sind, sollen die Gemeinde- oder Steuerbriefsvorgesetzten auf Verlangen eines oder mehrerer Einziner sämtliche Trager ihres Bezirks anhalten, die in ebendieselbe Tragerlei Pflichtigen zusammenzuberufen, um von sich die Erklärung zu geben, ob sie zufolge des §. 10 des Gesetzes sich von ihrer Bodenzinspflicht loskaufen wollen oder nicht; falls sich auch nicht alle dazu erklären würden, bleibt jedoch Einzelnen oder Mehreren zufolge der §§. 9 und 10 sich für diesen Loskauf zu erklären, die Befugniß unbenommen.

Als Tragereien werden angesehen: solche Grundzinse, die bis zur Revolution ordentliche Trager gehabt haben, oder wo der Grundzinseigenthümer die gegenwärtig grundzinspflichtigen Schuldner in eine und dieselbe Tragerlei spezifizirt und namentlich

eingetheilt vorweisen kann, welches die Eigenthümer den Pflichtigen auf Verlangen sogleich schriftlich mittheilen sollen.

§. 16.

In Betreff der Loskaufserklärung, allfälliger gütlicher Uebereinkunft, Preistaxation u. s. w. ist das Nämliche zu beobachten, was die §§. 5, 6, 7, 8, 9 und 10 des gegenwärtigen Beschlusses über den Loskauf der Zehntpflicht verordnen.

§. 17.

Sobald das Loskaufskapital bestimmt und die Gülten errichtet worden, oder die dafür bestimmte Geldsumme abgeführt sein wird, ist der Zehnt- oder Grundzinseigenthümer verpflichtet, seine daherigen Urtitel, Urbarien und dergleichen herauszugeben, und nebstdem eine förmliche Quittung auszustellen, mit dem Vorbehalt jedoch, daß, was beim Loskaufe des Grundzinses, zufolge des mehrerwähnten §. 10 des Gesetzes, einzelne in eine Tragerlei Mitverpflichtete das ganze Grundzinsquantum einer solchen Tragerlei gegen den Grundzinseigenthümer loskaufen, nur derjenige Bodenzins, so parziell abbezahlt worden ist, in diese Titel eingetragen, und dagegen demjenigen, der die ganze Loskaufssumme abbezahlt hat, für die Restanz, die andere Miteinzinser noch schuldig sind, der Urtitel zugestellt werden soll.

Haben sich nun Einzelne nach dem ebenangeführten Artikel des Gesetzes von ihrer Grundzinspflicht losgekauft und die daherigen Zahlungsverpflichtungen

gen abgetragen, so soll den oder dem, die bezahlt haben, noch eine förmliche Quittung ausgestellt werden; ebenfalls soll jede einzelne Loskaufung oder Zahlungsleistung auf Rechnung in die Originalansprachsakten, Urbarien und dergleichen eingetragen und dem Pflichtigen dafür eine Quittung zugestellt werden.

Alle ebenbemeldten auszustellenden Quittungen sollen in die bei den richterlichen Behörden deponirten Gült- oder Kaufsprotokolle eingetragen und in dieselben bei den betreffenden pflichtigen Unterpfinden eingestellt werden.

§. 18.

Der in den betreffenden Zehntbezirken von den gesetzlich angewiesenen Zehntschätzern aufgefundene Abschätzungspreis der großzehntartigen Produkte soll auch in den gleichen Zehntbezirken und derselben Gegend als Abschätzungspreis für die grundzinsartigen Produkte angenommen werden.

§. 19.

Die betreffenden Zehntschätzer sind gehalten, wo möglich inner acht Tagen die benannten Fruchtpreise bei dem betreffenden Gerichtspräsidenten schriftlich niederzulegen, wovon dann die Bodenzinseigentümer oder deren Pflichtige sich gegen billige Bezahlung Abschriften geben lassen können.

§. 20.

Die verfallenen Zahlungen, welche wegen verschiedenen eingetretenen Umständen, die die Ausfüh-

rung des Gesetzes hinderten, nicht auf die Verfallszeit geleistet worden, sollen mit einer Zinsmarkzahl gehörig abgetragen werden.

Ausstellungen der dahерigen Quittungen.

§. 21.

Die im Kanton Luzern befindlichen Stifte und Klöster stellen unter der Garantie der ganzen Korporation die Quittungen selbst aus.

Pfründen, Kirchen und dergleichen geistliche Ortsstiftungen, von welchen ganze Kirchgemeinden Nutznießer sein können, stellen die dahерigen Quittungen durch die von der betreffenden Kirchgemeinde dazu erwählten oder noch zu erwählenden Ausgeschossenen unter der Garantie dieser Kirchgemeinde aus, wozu überdieß noch die Herren Geistlichen, besonders jene, die direkte oder indirekte Nutznießer sind, zur Aufsicht und Mittheilnahme zugezogen werden sollen.

Für Gemeinden, Armen-, Waisen- und Schulanstalten, so wie auch für die, welche mit einer Sukzessionsverbindlichkeit verbunden sind, sollen die betreffenden Gemeindeverwaltungen unter der Garantie der ganzen Gemeinde dergleichen Quittungen ausstellen.

Diejenigen, die ihre Zehnt- oder Grundzinspflicht an Eigenthümer, die außer dem Kanton sich befinden, zu entrichten hatten, und sich gegen dieselben von ihrer Pflicht losgekauft haben, lassen sich von diesen allen, gleich wie auch von den Partiku-

laren, die inner dem Kanton Zehnt- oder Grundzinsherren sind, die betreffenden Quittungen ausstellen.

Alle die bemeldten Quittungsscheine werden gedruckt, von unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer herausgegeben; und diese allein sollen als gültig und ächt anzusehen sein.

Zur Einregistrierung aller dieser, wegen abgelöster Zehnt- und Grundzinspflicht ausgestellten Quittungen soll nebenhin ein eigens hierzu bestimmtes Protokoll bei der benannten Kammer eröffnet und gehalten werden.

§. 22.

Alle bei der ebengedachten Kammer eingelangten Quittungen müssen demnach mit dem Tage ihrer erfolgten Einregistrierung und mit einer fortlaufenden Tagesnummer bezeichnet und zur mehrern Befräftigung mit der Unterschrift der Kanzlei der gleichen Kammer versehen werden.

§. 23.

Von jedem Hundert der in einer solchen Quittung enthaltenen Kapitalsumme ist sonach die Einregistrierungsgebühr von einem Bazen zu bezahlen.

§. 24.

Alle im §. 21 dieses Beschlusses bemeldten Stifte, Klöster, Gemeinden, Beamten u. s. w. sollen dafür sorgen, daß die Loskaufskapitalien mit Sicherheit an Zins gelegt, die Zinsen richtig bezo-

gen und zu den ursprünglichen Stiftungszwecken verwendet werden, wofür die ebenerwähnten und im obenangezogenen Artikel des gegenwärtigen Beschlusses angeführten Korporationen, Beamten und Gemeinden in Solidum haften.

Loskaufsart der Kleinzehnten.

§. 25.

Die Verwalter oder Vorgesetzten einer Gemeinde oder eines Steuerbrieffs sind ebenfalls auf Verlangen eines oder mehrerer Pflichtigen gehalten, die Pflichtigen ihrer Gemeinde auf einen bestimmten Tag zusammen zu berufen, um sich zu erklären, ob sie sammenthaft oder einzeln sich von der Kleinzehntpflicht loskaufen wollen oder nicht; im erstern Falle sollen Ausgeschossene gewählt und mit den gehörigen Vollmachten versehen werden; im zweiten Falle aber mögen die Partikularen das gemäß den §§. 26—30 des Gesetzes Erforderliche vorsehen.

Die Auffindung des Loskaufskapitals des Kleinzehntens bleibt aber den Gemeindegewerichten übertragen, welches sonach in dem Regierungsloskaufakte, der zu Festsetzung des Loskaufskapitals der Großzehntpflicht dem betreffenden Pflichtigen zugestellt worden ist, deutlich und bestimmt nachgetragen werden soll.

§. 26.

Da, wo die Kleinzehntpflicht mit jener der Großzehntpflicht zugleich aufgekündigt worden ist, und beide diese Zehntarten dem nämlichen Zehnt-

herrs unterworfen sind, soll auch über die daherigen Loskaufskapitale ein einzelner sammenthafter Akt, und zwar dergestalt ausgefertigt werden, daß in den für die Abschätzung der Großzehntpflicht gedruckten Schätzungsakten, nach vorhergegangener Spezifikation der großzehntpflichtigen Grundstücke, jene der kleinzehntpflichtigen Liegenschaften nebst der daherigen Kapitalsumme zuletzt nachgetragen und zu Ende sowohl die Loskaufssumme der Großzehnten als jene der Kleinzehnten in eine Totalsumme zusammengezogen ausgesetzt werde.

§. 27.

Die Loskaufssummen der Kleinzehnten haben die betreffenden Zehntschätzer den Gemeindegerechten schon ausgerechnet abzufordern, um diese vorbeschriebenermaßen ihren Schätzungsgutachten über die Großzehntpflicht nachsetzen zu können.

§. 28.

Aller Kleinzehnten, dessen Rechtmäßigkeit erwiesen werden kann, soll bis zur erfolgenden Loskaufserklärung wie vor der Revolution entrichtet und bis heil. Weihnachten entweder in Geld oder in Natura bezahlt werden.

§. 29.

Würde sich bei denjenigen Kleinzehnten, welche ehemals in Natura entrichtet werden mußten, die Unmöglichkeit dieser Entrichtungsart hier oder da einfinden, und sollte dannzumal zwischen dem Zehnt-

herrn und Zehntpflichtigen über eine andere Weise dieser Zehntabführung kein Vergleich zu Stande gebracht werden können, so haben beide dießfalls im Widerspruche sich befindenden Parteien ihre dahierigen Gründe der Regierung zum endlichen Entscheid vorzuöffnen.

§. 30.

Sobald ein Zehnt- oder Grundzinspflichtiger sich zum Loskauf seiner dießartigen Pflichtigkeit erklärt hat, soll er für das Jahr, in welchem die Aufkündigung geschieht, nur den nach seiner in eine Kapitalsumme ungeänderten Schuld betreffenden vollen Jahrzins an seinen Zehnt- oder Grundzins-herrn abzutragen gehalten sein.

Allgemeine Vollziehungsverfügungen.

§. 31.

Alle Beamten und Vorgesetzten sind gehalten, allem dem, was ihnen durch gegenwärtigen Beschluß vorgeschrieben wird, getreulich nachzukommen und das desnahen Erforderliche zu veranstalten, falls sie sich aber einige Saumseligkeit hierin zu Schulden kommen lassen, sollen sie für allen daraus entstehenden Schaden persönlich verantwortlich gemacht werden.

G e s e z

vom 18. Mai 1805,

über die Bestimmung des, zum Loskauf
der Grundzinse und Zehnten, bestimm-
ten Preises der verschiedenen Landpro-
dukte.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Rätthe

d e s

K a n t o n s L u z e r n ;

Nachdem uns von dem Kleinen Rathe, mit Rück-
sicht auf den §. 4 des Gesetzes vom 27. Weinmonat
1804, über den Loskauf der Zehnten und Grund-
zinsen ein Vorschlag zur Bestimmung des Loskauf-
preises der verschiedenen Landprodukte, in Hinsicht
der Gattung und Art des Mafses, vorgelegt und
die Anträge der von uns zum Untersuch desselben
bestellten Kommission in Berathung gezogen worden;

B e s c h l i e ß e n :

Der Loskaufspreis der verschiedenen Landprodukte
sei, wie folgt, festgesetzt:

Surseer-, Münsterer-, Ager-, Bremgartner- u. Meyenberger-Maß.						Züricher-Maß. P r e i s.						
höchste.			niedrigste.			höchste.			niedrigste.			
r.	Bß.	Rp.	Fr.	Bß.	Rp.	Fr.	Bß.	Rp.	Fr.	Bß.	Rp.	
Korn	6	8	6	14	2	7	15	3	7	13	—	1
Haber	4	2	6	10	3	7	13	—	—	9	4	6
Weizen	1	2	—	9	4	8	10	2	2	8	6	5
Roggen	7	1	4	6	—	4	6	5	1	5	5	1
Mischl	7	3	4	6	2	1	6	6	9	5	6	6
Mühle	9	1	7	7	7	6	8	3	8	7	—	9
Gerste	5	6	—	4	7	4	5	1	—	4	3	2
Emmer	3	—	6	2	5	9	2	7	8	2	3	5
Erbsen	8	1	2	6	8	7	7	4	2	6	2	8
Bohne	6	1	4	5	2	—	5	6	—	4	7	4
Hirs	7	6	6	6	4	8	6	9	5	5	8	8 ^{1/2}
Delsad	0	3	—	8	7	2 ^{1/2}	9	3	9	7	9	5 ^{1/2}
Nüsse	5	9	4	5	—	3	5	4	1	4	5	8
Eine s												
Eine s												
Heu												
Brod												
Del *)	werden für ein Jahr 25 Maß angesehen, die											
Wachs	höchsten Preise berechnet.											
Wein	II, die Maß zu 5 Bazen, berechnet werden.											
Fährl.												
"												
nach d												
Rebste												
Holz,												
(d												
Sahne												
Stroh												
Milch												
Scheit												
Eier												
Butte												
Fetter												
Ziger												
Loden												

B e s c h l u ß

vom 29. Wintermonat 1805,

als Vollziehung des Gesetzes über den Los-
kauf der Zehnten- und Grundzinse,
betreffend den Abzug von Sieben auf
jedes Hundert.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe

d e s

K a n t o n s L u z e r n ;

Beschließen:

§. 1.

Die Gemeindeverwaltungen oder Steuerbriefsvor-
gesetzten sind beauftragt, dafür zu sorgen, daß von
dem aus der betreffenden Gemeinde zu entrichtenden,
schuldigen Zehnten der durch den §. 24 des Gesetzes
vom 27. Weinmonat 1804 verordnete Abzug von
Sieben auf jedes Hundert, es mag dieser in Na-
tura oder Geld bestehen, entrichtet werde, welchen
sie sonach selbst zu Händen beziehen und an Kapital
legen sollen.

§. 2.

Die betreffenden Zehntherrn oder derselben
Schaffner seien diesernach gehalten, jedes Jahr

den Gemeindeverwaltungen oder Steuerbriefsvorgesetzten ein Verzeichniß von dem aus derselben Gemeinde bezogenen Zehntquantum und allfälligen Geldbeträge zur Hand zu stellen.

§. 3.

Endlich sollen diese Gemeindeverwaltungen den allenfalls in Naturprodukten erlangten gesetzlichen Abzug sogleich in Geld umwandeln, die ganze erhaltene Geldsumme an Kapital legen, und für die getreue Verwaltung desselben verantwortlich sein, so wie bis zur Erscheinung zweckmäßiger Verfügungen über die beabsichtigte Verwendung dieser Gelder, ihre daherigen Verwaltungsrechnungen jeweilen längstens bis auf heil. Ostern zur Einsicht und Prüfung an unsere Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer einschicken.

B e s c h l u ß

vom 16. Christmonat 1805,

über die einstweilige Bezahlung des aufgekündigten Zehntens, dessen Loskaufskapital sich noch nicht endlich bestimmt befindet.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
d e s

Kantons Luzern;

Beschließen:

§. 1.

Es soll von den Loskaufskapitalien, die von den verschiedenen Zehntschätzern aufgefunden und den interessirten Theilen bekannt gemacht worden sind, falls sie in baarem Gelde abgetragen würden, die, nach Anweisung des §. 23 des Gesetzes vom 27. Weinmonat 1804 über den Zehnt- und Grundzinsloskauf allfällig betreffenden Jahreszahlungen nebst dem Zins gehörigen Orts abgetragen werden.

§. 2.

Die Zehntpflichtigen, welchen von ihrer aufgekündeten Zehntpflicht noch keine Abschätzungsgutach-

ten zu Handen gestellt und daher die betreffenden Loskaufskapitale nicht bekannt gemacht worden sind, seien gehalten, dieselben bei den ihnen angewiesenen Zehntschätzern zu vernehmen; und diese werden demnach die Summe, die das Loskaufskapital ungefähr ersteigen mag, ihnen wissenhaft machen, worauf dann die Pflichtigen ihren Zehntherrn, nach Anweisung des vorangeführten §. 23 des Loskaufsgesetzes, die betreffende auf Rechnung zu leistende Jahreszahlung nebst dem Zins zu erlegen haben.

§. 3.

Geschieht die Abbezahlung des Loskaufskapitals durch Errichtung von Gültten, so soll sich der Pflichtige auf die vorbeschriebene Art mit dem Loskaufskapital in Kenntniß setzen, und sonach den aus diesem Kapital beiläufig hervorgehenden Zins auf Rechnung an den Zehntherrn zu entrichten verbunden sein.

§. 4.

Die durch gegenwärtigen Beschluß verordneten Zahlungsleistungen, die von abgekündeter Zehntpflicht herrührend an die betreffenden Zehnteigenthümer zu geschehen haben, sollen, als von diesen auf Rechnung empfangen angesehen werden, und demnach allfällig weiteren, gegenseitig anzusprechenden Rechten rücksichtlich der Schätzung und der dagegen einzulegenden Appellation unschädlich sein.

B e s c h l u ß

vom 19. April 1806,

die Art, wie die über rekurrierte Zehntschätzungen anzuordnenden zweiten Abschätzungen vor sich zu gehen haben, anordnend, nebst Mittheilung der nicht unter den Augen der Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer erfolgten gütlichen Uebereinkünfte über appellirte Zehntschätzungen an eben diese Kammer.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Beschießen:

§. 1.

Für diejenigen ergangenen Abschätzungen des Zehntertrages, gegen welche inner dem zur daherigen Appellation bestimmten Termin Einwendungen gemacht worden wären, und bei welchen jeder Versuch zu einer gütlichen Uebereinkunft zwischen den betreffenden Zehnteigenthümern und Pflichtigen fruchtlos bleiben sollte, werden somit, gemäß dem §. 22 des Loskaufsgesetzes vom 27. Weinmonat 1804, zur

aufzuführenden zweiten Schätzung zwei beliebige, jedoch so viel möglich sachkundige Männer ernannt, welche die bereits ergangene Schätzung prüfen, eine zweite aufnehmen und diese sonach förmlich in Schrift verfaßt und mit einem umständlichen und den dazu erforderlichen Belegen begleiteten Berichte versehen, unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer überreichen werden.

§. 2.

Um diesen zweiten Schätzungen einen möglichst hohen Grad von Vollständigkeit zu geben, sei jedem der vorberührten zwei Schätzungsmänner zugestanden, sich aus dem ihm zur Abschätzung angewiesenen Zehntbezirke einen ihm gefälligen Gehülfen beizubringen, um mittelst dessen Beihülfe seinem Auftrage mit gehöriger Vorkenntniß Genüge leisten zu können.

Und ebendeknaben werden sich diese Schätzungsmänner auch sowohl von dem betreffenden Zehnt-eigenthümer als Pflichtigen alle Angaben zur Hand stellen und die Aufschlüsse ertheilen lassen, die sie nur immer für ihre vorhabende Arbeit als notwendig und zweckdienlich erfinden würden.

§. 3.

Eben diesen Zehntschätzern sollen dann auch die von den im Widerspruche sich befindenden Zehnt-eigenthümern und Pflichtigen zu machenden gegenseitigen Losschlagungen ihrer betreffenden Zehnt-rechte und Schuldigkeiten, vor Vollführung der

ihnen aufgetragenen zweiten Abschätzung schriftlich vorgewiesen werden.

§. 4.

Diesen zweiten Abschätzungen haben bei Verlust des Rechtes aller fernern Einwendung und Vorstellung sowohl die Zehnteigenthümer als die Pflichtigen persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte beizuwohnen und ihre auffälligen Gründe und Bemerkungen zu eröffnen.

Es können auch beide diese Parteien zur nachherigen Ausmittlung der Zehntschuldigkeit jedes einzelnen Pflichtigen auf einen Untersuch des daheringes Ertrages des ganzen Zehntbezirkes andringen und einen solchen förmlich verlangen; dagegen aber die dießfalls verursachten Unkosten zur Zeit, nach Billigbefinden und nach Maßgabe der Umstände, auf den begehrenden Theil fallen.

§. 5.

Unsere Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer sei gehalten, die auf vorbeschriebene Art gefertigten und ihr eingegangenen zweiten Zehntschätzungen, nach einem von ihr vorläufig darüber angestellten Untersuche und mit ihrem dießfälligen Berichte begleitet, uns zum endlichen Entscheid vorzulegen.

§. 6.

Das Tagegeld für jeden der zwei Schatzungsmänner ist nebst einer Zulage, die sie sonach an die sich beigeordneten Gehülffen abzugeben haben, auf

vier Schweizerfranken festgesetzt, wofür sich aber alle diese selbst zu verköstigen haben.

§. 7.

Bei Vertheilung der Kosten, welche aus einer solchen zweiten Schätzung und der Appellation entspringen, soll sowohl auf die im vorgehenden §. 3 erwähnten gegenseitigen Losschlagungsanerbietungen als auch immerhin darauf Rücksicht genommen werden, in wie weit die erste Schätzung von dem eigentlichen, bei der Appellation festgesetzten Loskaufskapitale abgewichen sei.

§. 8.

Würden endlich über appellirte Zehntabschätzungen auch erst nach den gemäß ebenerwähntem §. 3 gegenwärtigen Beschlusses von unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer gemachten Versuchen zu einer gütlichen Ausgleichung zwischen den betreffenden Parteien eine gegenseitige Uebereinkunft zu Stande gebracht werden, so soll hiervon immerhin mittelst abschriftlicher Mittheilung eines solchen Vergleichsaktes ebenerwähnter Kammer Kenntniß gegeben werden.

§. 9.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch unsere Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer jedem, der als Schätzer für eine zweite Zehntabschätzung aufgestellt wird, zu seiner Richtschnur zugestellt werden.

B e s c h l u ß

vom 19. Weinmonat 1808,

über Auffindung der während der Revolution ohne Vorwissen der Bodenzinsherrn verschürgten Bodenzinse, und die ehevorigen Tragerpflichten und Entschädigung der Trager durch den Bodenzinsherrn herstellend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
Kantons Luzern;

Beschließen:

§. 1.

In allen Fällen, wo Bodenzinse verschürgt und somit ihre ehevorigen Unterpfande, auf welchen sie gehaftet hatten, abgeändert worden sind, ist der betreffende Bodenzinsherr berechtigt, die Beamten und Trager aufzufordern, ihm Hand zu bieten, um wieder zur genauen Kenntniß seiner Bodenzinse und der Unterpfande, worauf dieselben nun haften mögen, zu gelangen, wo dann aber einem solchen Beamten für seine daherige Mühewalt eine billige Entschädigungsabreichung nicht versagt werden kann.

§. 2.

Darf kein Trager von seiner Tragerpflicht willkürlich sich losmachen, sondern nach ehevoriger Uebung soll immer derjenige als Trager ernannt sein, der in der Tragerei die meisten Blumen, nämlich an eine solche Tragerei am meisten zu leisten hat.

§. 3.

Diejenige Entschädigung, die einem solchen Trager ehevor von dem Bodenzinsherrn abgereicht worden ist, soll demselben auch heut zu Tage wieder zu Theil werden.

§. 4.

Die Art der Lieferung des Bodenzinses mittelst Tragereien hat immerdar auch nach ehevor bestandener Uebung vor sich zu gehen.

V e r o r d n u n g

vom 14. Brachmonat 1809,

über die beförderliche Errichtung der Prioritätsgültverschreibungen und deren Aufbewahrung bei Zehnten, welche mit Gegenverpflichtungen behaftet sind.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Verordnen:

§. 1.

Alle Prioritätsgültverschreibungen für solche zum Loskauf aufgekündete Zehnten, deren Loskaufskapital entweder durch gütliche Uebereinkunft oder durch endliche Abschätzung schon bestimmt wäre, sollen, falls sie nicht schon errichtet worden sind, vom Datum gegenwärtigen Beschlusses an inner der Zeitfrist von zwei Monaten von den betreffenden Gerichtsstellen ausgefertigt und durch die Zehntloskäufer spätestens vierzehn Tage nachhin dem Zehntherrn oder dessen Verwalter eingehändigt sein.

§. 2.

Da, wo aber die losgekündeten Zehnten mit Gegenverpflichtungen behaftet sind, sollen die für

einen solchen Zehnten errichteten Prioritätsgülden zur Genügeleistung dem §. 6 des Gesetzes über den Loskauf der Grundzinse und Zehnten vom 27. Weinmonat 1804, unter Hinweisung auf den Regierungsbeschluß vom 28. Heumonat 1806 und denjenigen vom 22. Jänner 1808, in Beisein der Gemeindeverwaltung und des Zehntherrn oder dessen Verwalters durch einen oder zwei Ausgeschossene des Gemeindeggerichts in die Gemeindelade derjenigen Gemeinde, inner welcher der losgekaufte Zehnten liegt, eingelegt werden, und so lange allda unter der Verantwortung derjenigen Gemeinde, welcher eine solche Gemeindelade zugehört, aufgehoben verbleiben, bis das Loskaufskapital der mit dem Zehntrechte verbundenen Gegenverpflichtung ebenfalls ausgemittelt, zu Handen des betreffenden Theils gehörig versichert, und dieses alles vor sich gegangen durch eine von dem oder denjenigen, zu deren Gunsten eine solche Gegenverpflichtung besteht, dahin ausgestellte und von unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer visirte Erklärung zu Handen der Verwaltung über bemeldte Gemeindelade beschienen worden sein würde.

Bei der Einlegung solcher Prioritätsverschreibungen wird dem Zehntherrn oder dessen Verwalter ein spezifizirter Empfangschein vom Eingelegten zugestellt, der von allen pflichtgemäß anwesenden Beamten unterzeichnet sein muß.

Dieser ist ebenfalls befugt, sich von den eingelegten Prioritätsverschreibungen zu seinen Händen Auszüge zu nehmen.

§. 3.

Demnach haben die Zehntherrn oder derselben Verwalter den im folgenden §. 7 bezeichneten Gemeindegerechten sogleich diejenigen Zehntpflichtigen namentlich anzugeben, die im Falle sind, zu ihren Händen, Prioritätsgültverschreibungen errichten zu lassen, wodann hingegen diese Gerichtsstellen von den Pflichtigen die zur Gülterrichtung bedürfenden, weiteren Daten sich einholen müssen.

Der Zehntherr oder dessen Stellvertreter wird sich zugleich, über eine solche, dem Gemeindegerechte gemachte Anzeige, von dessen Präsident eine ordentliche Bescheinigung zustellen lassen.

§. 4.

Ist der im §. 1 angeetzte Termin verstrichen, ohne daß der Zehntherr oder dessen Verwalter die ihm zukommenden Prioritätsverschreibungen erhalten hätte, oder die, nach dem §. 2, betreffenden in die Gemeindelade niedergelegt worden wären; so wird dieser sogleich gegen den Zehntpflichtigen, mittelst rechtlicher Betreibung, einschreiten, worin denselben die Gemeindegerechtspräsidenten und die Amtmänner, ohne mindeste Aufschubsgestattung, bei eigener Verantwortung, zu unterstützen haben.

§. 5.

Rührt eine solche Zögerung aus dem Verschulden des Gerichts oder dessen Schreibers her; so sollen auf dasselbe nicht nur allein alle ergangenen Rechtskosten zurückfallen, sondern Unsere Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer wird das Gericht,

für eine solche Auserachtsetzung der Befehle seiner Regierung, noch überhin auf dem im Regierungsbeschlusse vom 23. Jänner 1806 vorgeschriebenen Wege zur Strafe belangen.

§. 6.

Auf die gleiche Art soll auch verfahren werden, wenn künftighin die Prioritätsgültverschreibungen inner der im vorstehenden §. 1 bestimmten Zeitfrist, nachdem das Loskaufskapital endlich ausgemittelt sein würde, nicht ausgefertigt sein sollten.

§. 7.

Die Prioritätsgülten werden immerhin von demjenigen Gemeindegerrichte errichtet und ausgefertigt, inner welchem, bei einem jedesweiligen Zehntloskaufe, der Mehrtheil des von der Zehntpflicht zu ledigenden Landes liegt.

§. 8.

Mit der nähern Vollziehung und Handhabung gegenwärtigen Beschlusses sei Unsere Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer und Unsere Justiz-kammer, — insoweit es eine jede dieser betrifft, — beauftragt, an welche dann auch die Beschwerden über dessen Nichtbefolgung zu richten sind.

B e s c h l u ß

vom 9. Augustmonat 1809,

nähere Erläuterung des §. 17 des Gesetzes
vom 27. Weinmonat 1804, wegen
Errichtung der Prioritätsgülden für
Zehntloskäufe.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe

d e s

K a n t o n s L u z e r n ;

Ertheilen folgende erläuternde Weisung:

§. 1.

Jeder Zehntpflichtige des nämlichen Zehntherrn,
dessen Loskaufskapital die Summe von 400 Franken
ersteigt, ist befugt, für sich eine eigene Prioritäts-
gült errichten zu lassen.

§. 2.

Sind nun aber mehrere Zehntpflichtige des
nämlichen Zehntherrn, die diesem gemeinschaftlich
den Zehnten zum Loskauf aufgekündigt haben, deren
Loskaufssumme bei jedem dieser nicht 400 Franken
beträgt, und wo ebendaher auch mehrere solcher, zur

Bildung dieser erforderlichen Kapitalsumme, in dem Zehntloskaufsakte zusammengestellt worden sind; so sollen sich dieselben alle, — ohne jedoch an eben diesen Loskaufsakt gebunden zu sein, — unter sich dahin zu verständigen suchen, welche von ihnen bei den zu errichtenden Prioritätsgültern, zu Hervorbringung der vorbemeldten Kapitalsumme, miteinander sich zu vereinigen haben, so zwar, daß keiner der gedachten Zehntpflichtigen mit einer Summe übrig bleiben könne, welche die mehrbemeldte Loskaufssumme von 400 Franken nicht ersteigen würde.

§. 3.

Im Falle die Zehntpflichtigen auf eine solche Art unter sich nicht einig werden könnten, entscheidet der Kleine Rath, dem zu diesem Ende die Sache anhängig zu machen ist.

B e s c h l u ß

vom 25. April 1810,

Art der Vertheilung der Prioritätsgülten
auf die zerstückelt werdenden, pflichtigen
Grundstücke.

Wir **Schultheiß** und **Kleine Rätthe**

d e s

Kantons Luzern;

Nach vernommenem Berichte Unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer, über die sich erhobenen Anstände, wegen Verlegung der Prioritätsgülten bei Gütern, die zum Theil durch Kauf oder Tausch in eine andere Hand übergehen, und daher die Frage entstand, ob die in der Prioritätsgült enthaltene Kapitalsumme auf die Kaufsumme oder aber auf das Fuchartenmaß des zum Theil veräußerten und zum Theil beibehaltenen Stückes Landes verlegt werden soll;

B e s c h l i e ß e n:

Die Zehntschuld, die nun allfällig durch erfolgten Loskauf in einer Prioritätsgült besteht, soll auf das betreffende zehntpflichtige Land, nach Verhältnis des Ertrags der zehntpflichtigen Produkte des verkauften Landes, verlegt werden.

B e s c h l u ß

vom 28. Brachmonat und 20. Christmonat 1809,

den Zeitpunkt zur Verzinsung der Zehntloskaufskapitale unter der Gefahr, daß die länger ausstehenden, daherigen Zinse zu einer fahrenden Ansprache würden, bestimmend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe

d e s

K a n t o n s L u z e r n ;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Ujährlich soll bei den Loskaufskapitalien von Klein- und Großzehnten, — es mag für diese eine Prioritätsverschreibung errichtet sein oder nicht, — der jedesmal auf heil. Weihnachten verfallende Jahrzins entrichtet werden müssen.

§. 2.

Um diese jährliche Zinsleistung näher zu bezwecken, soll jeder bei einem Zehntloskaufskapital ausstehende Zins, für dessen Bezug, bei ausgebliebener Entrichtung, nicht gleich auf hl. Lichtmess des auf den Zinsverfall nächstfolgenden Jahres zur Rechts-

betreibung gegen den nachlässigen Schuldner geschritten worden wäre, bei eintretenden Konkurs- und Fallimentsfällen, in eine fahrende Schuldansprache übergehen.

§. 3.

Wenn der Zehntherr aber erweislich machen kann, daß er, in Befolgung Unseres Beschlusses vom 16. Christmonat 1805, den ihm Pflichtigen um die jährliche Entrichtung des von dem Zehntloskaufskapitale verfallenen Zinses, auf Rechnung hin, im nächstfolgenden Jahre rechtlich betrieben und seine Rechtsbetreibung gehörig fortgesetzt hat; so kann der aufgelaufene Zins von derjenigen allfällig erhöhten Summe, die, in Folge des von dem Kleinen Rathe späterhin endlich festgesetzten Loskaufskapitals, hervorgegangen ist, keineswegs die Natur einer fahrenden Schuldansprache annehmen, sondern dieselbe haftet dannzumal auf dem zehntpflichtigen Gut.

§. 4.

Hingegen soll nach diesem von dem Kleinen Rathe einmal festgesetzten Zehntloskaufskapital, — der Pflichtige mag dagegen mit einem Revisionsgesuche einkommen oder nicht, — der jährlich verfallene Zins, so wie die durch die allfällige Kapitalerhöhung aufgelaufenen Katazinsse von dem Pflichtigen gefordert und gegen den in deren Entrichtung Nachlässigen, nach Vorschrift des §. 2 gegenwärtigen Beschlusses, gleich auf heil. Lichtmess zur Rechtsbetreibung geschritten werden.

Durch Unterlassung dessen geht jeder ausstehende Zins in eine fahrende Schuldansprache über.

§. 5.

Gegenwärtiger Beschluß hat keine rückwirkende Kraft und soll daher nur auf jene verfallenen Zehntloskaufszinse Anwendung erhalten, die seit dem 28. Brachmonat fließenden Jahres allfällig aufgelaufen sind.

B e s c h l u ß

vom 12. Seumonats 1809,

Erläuterung des Gesetzes vom 25. April 1804, über Entrichtung der Zehnten, welche noch nicht zum Loskauf aufgekündigt sind.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
d e s

K a n t o n s L u z e r n ;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Wenn über die jährliche Entrichtung des zum Loskauf noch nicht aufgekündeten Zehntens der Zehntherr

oder dessen Verwalter und der Zehntpflichtige nicht gütlich miteinander sich abfinden können; so soll dieser, nach dem Sinne des §. 33 des Gesetzes vom 27. Weinmonat 1804, dem Zehntherrn die schriftliche Erklärung zu Handen stellen, daß er ihm entweder den Zehnten in Natura aufstellen wolle, oder aber die von dem Kleinen Rathe zu verordnende Schätzung anbegehre.

§. 2.

Sobald die Erklärung um Aufführung einer Obrigkeitlichen Schätzung dem Zehntherrn zu Handen gestellt sein wird, soll dieser um Anweisung der gehörigen Schätzer bei Unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer einkommen.

§. 3.

So wie die angeordnete Schätzung über die Zehntentrichtung erkannt wird, sollen sich sonach beide Theile derselben zu unterziehen und die Kosten gemeinschaftlich zu tragen haben.

B e s c h l u ß

vom 4. März 1808,

über den Loskauf der emphiteutischen Verträge oder Mannlehenpflicht u. s. w.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
d e s
K a n t o n s L u z e r n ;

In näherer Vollziehung des §. 13 des Gesetzes vom 27. Weinmonat 1804, ansehend den Loskauf der Zehnten und Grundzinse;

B e s c h l i e ß e n :

§. 1.

Auf sämtliche mannleilige Güter, welche durch Kauf und Verkauf oder Verschreibung schon vor dem Jahre 1798 eine Veränderung ihrer ursprünglichen Natur erlitten haben, ist, bei Loskaufung der auf denselben haftenden Pflicht, der §. 4 des Gesetzes vom 27. Weinmonat 1804, über Zehnt- und Grundzinsloskauf, anwendbar; und es soll demnach die Mannslehenspflicht mit dem zwanzigfachen Betrag des Zinses, welcher zu festgesetzten Jahren in einer bestimmten und unabänderlichen Summe hat entrichtet werden müssen, losgekauft werden können, welchem Loskaufe aber immer noch die Entrichtung des auf ein bestimmtes Jahr verfallenen Zinses vorangehen soll.

§. 2.

Gegenwärtiger Beschluß, mit dessen Vollziehung unsere Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer beauftragt ist, soll derselben, zur Richtschnur und Verhalt, mitgetheilt werden.

B e s c h l u ß

vom 5. Heumonath 1811,

die Kauffertigungsgerichte verpflichtend:
gegen den Zehntherrn die Anzeige über
Käufe zu machen, wo zehntpflichtiges
Land zu zehntfreiem zugekauft würde.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe

d e s

Kantons Luzern;

B e r o r d n e n :

Daß, im Fall zu einem liegenden von der Zehntpflichtige losgekauften oder freien Gut anderes noch zehntpflichtiges Land zugekauft wird, vor der Fertigung dieses zugekauften Landes, von dem Gerichts- oder Fertigungsamt dem betreffenden Zehnteigenthümer davon amtliche Anzeige gemacht werde, damit dieser in Stand gesetzt werde, entweder von dem zugekauften Lande den Zehnt richtig zu erhalten, oder aber den Eigenthümer desselben, gemäß

dem §. 19 des Gesetzes vom 27. Weinmonat 1804, anzuhalten, die darauf noch haftende Zehntpflicht gegen ihn loszukaufen.

G e s e z

vom 16. Weinmonat 1813,

den §. 19 des Grundzins- und Zehntlooskaufgesetzes erweiternd.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Rätthe
d e s

K a n t o n s L u z e r n ;

B e r o r d n e n :

Wenn ein Zehntpflichtiger liegende Grundstücke, — von welcher Art diese immer sein mögen, — besitzt, von welchen eines oder mehrere ihrer Zehntpflicht enthoben worden sind; so kann ein solcher, falls der Zehnteigenthümer in seinen Zehntrechten dadurch sich beschädigt glaubt, und desnachen mit Vorstellungen bei der Regierung einkömmt, von dieser angehalten werden, seine übrigen zehntpflichtigen Grundstücke von der darauf haftenden, daherigen Pflicht, laut den schon bestehenden Gesetzen, loszukaufen.

B e s c h l u ß

vom 17. Brachmonat 1816,

über die eine Hälfte der Sieben Prozent vom Zehnten zum Behuf des Primarschulwesens näher verfügend.

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern;

In näherer Vollziehung des §. 24 des Zehntloskaufsgesetzes vom 27. Weinmonat 1804, über die Bestimmung und Verwendung der von dem Zehntbetrage alljährlich abfließenden Sieben von Hundert, zu Gunsten der Armen und zum Behuf der Schulanstalten der betreffenden Gemeinden;

Nach hierüber angehörtem Bericht Unseres Finanzso wie Unseres Erziehungsraths;

Mit Hinsicht auf den Regierungsbeschluß vom 29. Wintermonat 1805;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Die sämtlichen Besitzer von Zehnten im Kanton Luzern sind angewiesen, von nun an jedes Jahr die Hälfte des, sowohl von dem losgekauften, als dem noch in Natura fließenden Zehnten herrührenden Betrages der Sieben von Hundert zur Verfügung Unseres Erziehungsraths, zum Behuf des Primar-

Schulwesens im Kanton, nach Inhalt des §. 24 des Zehnt- und Grundzinsloskaufsgesetzes, zu halten.

§. 2.

Zur gleichen Verfügung wird auch die Hälfte derjenigen Kapitalien gestellt, welche von der durch die Zehnteigenthümer gleich in der Kapitalsumme erfolgten Abführung der Sieben Prozent an die betreffenden Gemeinden herrühren.

§. 3.

Hingegen wird, in der Voraussetzung, daß die seit dem Jahr 1804 bis zum Jahr 1816 verfallenen und geflossenen Sieben von Hundert von den betreffenden Gemeinden größtentheils auf eine den Absichten des Eingangs angeführten Gesetzes nicht widersprechende Weise verwendet worden seien, dieser Betrag auch den gedachten Gemeinden unangetastet gelassen.

§. 4.

Eben so bleiben ihnen unbedingt als Eigenthum die Kapitalien, welche aus dem jährlichen Ertrage der Sieben von Hundert von mehreren Gemeinden so pflichtmäßig, als lobenswerth zum Behuf ihrer Armen- und Schulanstalten, für und für angelegt worden sind.

§. 5.

Hingegen behalten Wir Uns für die Zukunft eine fernere Verfügung über die zweite Hälfte sowohl der jährlich fließenden Sieben vom Hundert,

als über die Hälfte des hier und da entrichteten Loskaufskapitals derselben, zwar zu Gunsten der Armen der betreffenden Gemeinden vor.

§. 6.

Die Waisenämter seien in Folge vorstehender Verfügungen angewiesen, alljährlich zwischen heil. Martini und Lichtmeß mit den Zehntherrn, die in ihrem betreffenden Steuerbrief oder ihrer Gemeinde den Zehnten beziehen, über den Betrag der Sieben vom Hundert in ordentliche Abrechnung zu treten.

Diese Abrechnung soll dreifach, nämlich: zu Handen des Zehntherrn, des Waisenamts und des Erziehungsrats, von dem Zehntherrn und dem Waisenvogte gehörig unterzeichnet, ausgefertigt und hierauf den betreffenden Stellen behändigt werden.

§. 7.

Der Erziehungsrath, welchem die nähere Ausführung und Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung übertragen ist, erhält zugleich den Auftrag: Uns seiner Zeit eine genaue Rechnung über den Ertrag sowohl, als die Verwendung der gegenwärtig zu seiner Verfügung gestellten Hälfte der oft benannten Sieben von Hundert vorzulegen.

Erläuterung

des §. 33 des Zehntgesetzes, angehend den
Nichtanspruch auf Büsel und Stroh,
wo der Fruchtzehnt aufgestellt wird,

vom 8. März 1826.

Wir Schultheiß, Râth und Hundert
der Stadt und Republik Luzern;

Nach angehörter Botschaft Unseres Täglichen Rathes vom 26. vorigen Monats, worin derselbe aufmerksam macht, daß der §. 33 des Zehntloskaufsgesetzes, insoweit sich derselbe auf den, bei Entrichtung des Fruchtzehntens, zu Gunsten des Zehntpflichtigen festgesetzten Abzug von Büsel und Stroh bezieht, zwischen dem Buchstaben und Sinn desselben, wie die Natur der Sache sowohl, als die Billigkeit des Letztern es mit sich bringt, und womit auch die stets beobachtete Übung übereinstimmt, einen Widerspruch darbiete, und somit einer Erläuterung und nähern Bestimmung bedürfe;

Haben beschlossen und beschließen
demnach:

§. 1.

Der §. 33 des Gesetzes vom 10. und 29. Juni 1803, 25. April und 27. Weinmonat 1804 und vom 11. Weinmonat 1806, der den Loskauf der

Grundzinse und Zehnten, so wie ihre Entrichtung bis zum erfolgenden Loskaufe betrifft, sei dahin erläutert: daß der Zehntpflichtige, wenn er nach Inhalt dieses Artikels den schuldigen Fruchtzehnten aufstellt, keinen Anspruch auf die Erlassung von Büsel und Stroh zu machen hat, und somit die Bestimmung, welche ihm diese Begünstigung zusichert, sich einzig und allein auf denjenigen Fall beziehe, wo entweder sich der Pflichtige mit dem Zehntherrn über das zu entrichtende Quantum einversteht, oder wo dasselbe auf dem, durch den gleichen Gesetzesartikel vorgeschriebenen Abschätzungswege ausgemittelt werden muß.

Erläuterungsgesetz

über die Anwendung des Hoheitlichen Landkatasters für Ausmittlung des Loskaufskapitals bei Kleinzehnten,

vom 13. Hornung 1830.

Wir Schultheiß und Großer Rath

des

Kantons Luzern;

Um der irrigen Ansicht zu begegnen, als hänge die Anwendung des §. 28 des Gesetzes vom 27. Weinmonat 1804, den Maßstab zur Auffindung des Los-

Kaufskapitals beim Kleinzehnten festsetzend, von dem Werthe der loszukaufenden Grundstücke ab, den sie durch den jedesmaligen, hohheitlichen Kataster erhalten haben;

Und demnach in näherer Erläuterung dieser gesetzlichen Bestimmung;

Auf die Botschaft des Kleinen Rathes vom 5. fließenden Monats;

Haben verordnet und verordnen
demnach:

§. 1.

Der Werth der Liegenschaften, wie derselbe durch den, bei Erlaß des Gesetzes vom 27. Weinmonat 1804, über den Loskauf der Grundzinse und Zehnten, bestandenen, hohheitlichen Kataster vorlag, ist und bleibt der Maßstab, nach welchem im Sinne des §. 28 eben dieses Gesetzes auch jeweilen die Ausmittlung des Kapitals eines loszukaufenden Kleinzehntens erfolgen soll.

§. 2.

Wo indessen dieser Kataster, je nach dem Laufe der Zeitumstände, entweder herabgesetzt oder erhöht wird; soll, um den ursprünglichen Ausmittlungsmaßstab zum Loskauf unverrückt zu behalten, der jedesmalige Katasterwerth des vom Kleinzehnten zu ledigenden Grundstückes um so viele Prozente erhöht oder vermindert werden, als der hohheitliche Kataster selbst seit 1804 vermindert oder erhöht worden wäre.

§. 3.

Mit der weitem Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes sei der Kleine Rath beauftragt.

Vollziehungsbeschluss

über das Erläuterungsgesetz, wegen Ausmittlung des Loskaufskapitals bei Kleinzehnten mit Hinsicht auf die im Jahr 1823 herabgesetzte Katasterschätzung,
vom 5. März 1830.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
d e s

Kantons Luzern;

Als Folge der, vom Großen Rathe unterm 13. Hornung lezthin erlassenen Erläuterung, über die Anwendung des §. 28 des Gesetzes vom 27. Weinmonat 1804, die Loskaufung der Grundzinse und Zehnten anordnend;

Mit Hinsicht auf die, von Rätth und Hundert unterm 16. Maimonats 1823 beschlossene Herabsetzung des Hoheitlichen Landkatasters;

Beschließen:

Da, wo nach Inhalt des §. 28 des oben angezogenen Gesetzes vom 27. Weinmonat 1804 ein

Loskauf um den Kleinzehnten statt finden will, soll der gegenwärtige Katasterwerth des dießfalls zu ledigenden Grundstücks, wie dieser in Folge der im Jahr 1823 beschlossenen Katasterherabsetzung bestimmt sich befindet, mit Zwanzig Franken auf jedes Hundert Franken dieses bestehenden Katasterwerths vermehrt werden, wonach sich, so lange der gegenwärtige Hoheitliche Kataster unverändert bleibt, die Gerichtsstellen in vorkommenden Fällen Behufs der Ausmittlung des Loskaufskapitals eines Kleinzehntens zu richten haben sollen.

Von der Lieferung der Zehnt- und Bodenzinsfrüchten, so wie von dem Zehntnachlaß, im Falle der Hagel auf ein Gut schlägt.

§. 1.

Wenn einem der Hagel in irgend ein zehntpflichtiges Gut schlägt, dieser aber den Zehnt von demjenigen, welchem er zugehört, für eine bestimmte Summe Geldes empfangen hat, also zwar: daß diese Geldsumme alle Jahr gleich und unveränderlich ist, ist man einem solchen nicht schuldig, an dem Zehnten etwas nachzulassen; sondern der Pflichtige soll den Zehnten ohne Abzug entrichten, als wenn der Hagel nicht geschlagen hätte, wenn man aber den Zehnten nimmt oder giebt, wie er von Jahr zu

Jahr gerufen oder verliehen wird, auch ein Mal mehr, das andere Mal minder haltet, und der Hagel alsdann schlägt; so soll der Schaden besichtigt und, nach Verhältniß dieses, und so wie Biederleute darüber erkennen, von dem Zehnteigenthümer dem Zehntpflichtigen am Zehnt nachgelassen werden.

§. 2.

Wenn einer für Zehnten oder Bodenzins einerlei Gattung Früchten zu liefern schuldig ist, und er dieselben währet in der Natur, wie solche auf seinen pflichtigen Gütern dasselbe Jahr gewachsen sind, soll er wohl gewähret haben, doch, daß ein solches Gut mit Pflügel und Wanne zu rechter Währschaft wohl gerüstet, und am Wetter an den Garben stehend, nicht verwahrloset worden sei.

B e s c h l u ß

vom 15. Jänner 1806,

Verbietung der Versetzung der Jahrmärkte,
deren Abhaltung in ungünstige Witterung
gefallen.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe

d e s

K a n t o n s L u z e r n ;

B e r o r d n e n :

Von nun an soll kein öffentlicher Markttag, bei dessen Abhaltung ungünstige Witterung eingetreten wäre, auf einen andern Tag versetzt und an diesem nachgeholt werden dürfen.

G e s e z

vom 19. Weinmonat 1798,

Aufhebung der Innungen und Zünfte.

§. 1.

Alle Gewerbe und Zweige der Industrie sollen in Helvetien frei, und aller bisheriger Zunftzwang gegen dieselben aufgehoben sein.

§. 2.

Alle Handwerke, Gewerbe und Zweige der Industrie, welche auf die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigenthums der Bürger einigen Einfluß haben, stehen unter der Aufsicht der Polizei und unter den bisherigen Gesetzen, insofern dieselben die Erhaltung dieser Sicherheit zur Absicht haben.

G e s e z

vom 13. Hornung 1799,

über den Bergbau.

§ 1.

Alle im Schooße der Erde in ihrer natürlichen Lagerstätte sich befindenden Mineralien sind National-eigenthum.

§. 2.

Der vollziehenden Gewalt steht das Recht zu, Belehnungen und Schurfscheine auf jede Art Mineralien zu ertheilen.

§. 3.

Jeder Bergbau, er geschehe nun auf Rechnung des Staats oder von Partikularen, werde schon jetzt betrieben oder erst künftig errichtet, ist der Oberdirektion der Bergwerksadministration unterworfen.

§. 4.

Jeder Eigenthümer, dem durch den Betrieb eines Bergbaues an seinem Eigenthum Schaden zugefügt wird, soll von dem Bestehrer des Bergbaues, nach einer gerechten Schätzung, vollständig entschädigt werden, ehe die Arbeit, die diese Entschädigung veranlaßt, unternommen werden darf.

§. 5.

Die vollziehende Gewalt ist berechtigt, bis ein vollständiges Bergwerksgesetz von der Gesetzgebung bekannt gemacht wird, diesen Zweig der Nationalindustrie zu leiten.

§. 6.

Ein künftiges Gesetz wird die Abgaben bestimmen, welche jeder Bergbau dem Staate zu entrichten hat.

G e s e z

vom 18. April und 4. Weinmonat 1810,
das Auflagensystem enthaltend.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Rätthe
d e s
K a n t o n s L u z e r n ;
B e r o r d n e n :

Das in nachstehenden Artikeln ausgeworfene Auf-
lagensystem sei so lange in Kraft, bis das Gesetz
anders verfügen wird.

Erster Abschnitt.

Grundsteuer.

§. 1.

Die Grundsteuer besteht in einer unmittelbaren
Aufgabe auf alle Liegenschaften im Kanton, es mögen
diese in Grundstücken oder Gebäuden bestehen.

§. 2.

So oft es der Kleine Rath, zur Bestreitung
der Staatsbedürfnisse, für nöthig hält, eine Grund-
steuer im Kanton erheben zu lassen, soll zuvor jedes-
mal die Bewilligung dazu vom Großen Rathe ein-
geholt werden.

§. 3.

Die zu beziehende Grundsteuer wird von dem Kapitalwerthe der Liegenschaften erhoben.

§. 4.

Da, im Falle der Ausschreibung einer Kadastersteuer, der Kapitalwerth der Liegenschaften, ohne Rücksicht und Abzug der auf diesen haftenden Schulden, gegen die Regierung versteuert werden muß; so soll von solchen Schulden, wofür Liegenschaften verpfändet wären, es mögen dieselben in Zehnten, Grundzinsen, Gültbriefen und wirklichen Schuldverschreibungen, insofern nämlich diese mit Verschreibungen auf Liegenschaften als Hypothek (Hinterlage) gedeckt sind, bestehen, der Gläubiger dem Schuldner, bei Entrichtung des Zinses, hierfür, nach dem Maßstabe der vom Tausende des Kapitalwerths zu erhebenden Summe, von seiner versicherten Schuld Vergütung leisten.

§. 5.

Diese Vergütung kann jedoch nur einmal von dem Zinspflichtigen verlangt und inne behalten werden, wenn auch schon bei einem solchen Zehnten, Grundzins- oder Gültkapital u. s. w., während dem Jahre der Erhebung einer Grundsteuer, mehrere ausstehende Zinsen oder auch nur einer gütlich oder rechtlich erhoben und eingefordert werden sollte.

Falls aber im Laufe eines solchen Jahres kein Zins würde entrichtet werden; so bleibt dem Zinspflichtigen dieser Kadasterabzug im gleichen Sinne

auf die erste Zinsleistung in einem folgenden Jahre versichert.

§. 6.

Jeder Zinspflichtige ist befugt, bei Entrichtung seines Zinses, dem Gläubiger den gesetzlichen, ebenbestimmten Abzug inne zu behalten.

Sollte dieser aber dagegen Drohungen gebrauchen oder dem Zinspflichtigen den Abzug verweigern; so soll, in einem solchen Falle, zu Gunsten des Schuldners, dem Gläubiger ein ganzer Zins als bezahlt, zurückbehalten werden dürfen, und dieser noch überhin dem betreffenden Gemeinderichte, zur Bestrafung im Verhältnisse des Zinses, übergeben werden.

Die anzulegende Strafe darf jedoch sechszehn Schweizerfranken nicht übersteigen.

Zweiter Abschnitt.

Stempelgebühren.

§. 7.

Es sollen auf dem gesetzlichen Stempelpapier geschrieben werden:

- a) Alle Akten, Urkunden, Zeugnisse und Schriften jeder Art, wenn sie vor dem Richter einige Gültigkeit haben, oder einer öffentlichen Behörde oder auch einzelnen Beamten vorgewiesen werden sollen.
- b) Alle Schuldverschreibungen mit und ohne Spezialhypothek, alle Handschriften, Schuld-

bekanntnisse, Empfangscheine, Quittungen und Zinszettel.

Insofern diese Gegenstände nicht in der Ausnahme der im §. 9 dießfalls aufgezählten Gattungen von Schriften begriffen sind.

§. 8.

Das Stempelpapier soll zu nachstehenden Preisen verkauft werden.

	Bz.	Ap.
Das einfache Oktavblatt	—	3
Der halbe Bogen	1	—
Der ganze Bogen	3	—

§. 9.

Von dem Stempelpapier sind ausgenommen:

- a) Alle Gegenstände, welche den Werth von 12 Schweizerfranken nicht erreichen.
- b) Alle in Staatsangelegenheiten von einer Behörde an die andere oder von Regierungsbeamten sowohl an diese als an Ihresgleichen zu führenden Briefwechsel und Empfangscheine, so wie alle Akten, welche sonst, auf Kosten der Regierung, auf Stempelpapier niedergeschrieben werden müßten.
- c) Die Rechnungs- und Hausbücher der Partikularen, derselben Verzeichnisse und die Urschriften aller ihrer Rechnungs- und Briefwechselakten, so wie auch jene der Handelsleute.

Nicht minder die Register und Protokolle der öffentlichen Notarien und anderer Behörden, welcher in den vorhergegangenen Artikeln nicht namentlich erwähnt wird.

§. 10.

Ferner werden auf nachstehendem Fuße noch folgende Gegenstände der Stempelgebühr unterworfen, als:

Alle im Inlande gedruckten Tagblätter, Zeitungen und Berichtblätter für	Bz.	Ap.
von einem Quartblatte	—	1
von einem ganzen Bogen	—	2

Alle Arten von Kundmachungen, Anzeigen, Anschlags- und Berichtszetteln, die nicht von einer Behörde, im Namen der Regierung, ausgehen, von jedem Stück, ohne Rücksicht auf derselben Format, 3 Rappen.

Dritter Abschnitt.

Handelspatenten.

§. 11.

Alle Handelsleute und Krämer, welche die Märkte im Kanton besuchen, sind einer Patentengebühr unterworfen, welche für jeden Markt oder Wochenmarkt, so oft ein solcher von ihnen besucht wird, nach Maßgabe ihres Handelsverkehrs und des Werthes ihrer Waare, auf eine halbe und bis auf zehn Schweizerfranken gesetzt werden kann.

Für jeden dieser Handelsleute und Krämer, welcher die Luzerner Jahrmessen besucht, sollen zwei Tage angerechnet und hiernach die Gebühr bestimmt werden.

§. 12.

Die im vorstehenden Artikel begriffenen Handelsleute und Krämer, welche die im §. 1 des Luzusgesetzes vom 25. Weinmonat 1805 als Luzuswaaren benannten Gegenstände mit sich führen, sollen, für die Lösung ihrer Patente, eine vierfache Gebühr zu entrichten gehalten sein, wobei jedoch dem Kleinen Rathe überlassen ist, auf die inländischen Luzusfabrikate Rücksicht zu nehmen.

§. 13.

Der Kleine Rath ist auch bevollmächtigt, von den Handelsleuten, welche keine Märkte im Kanton besuchen und im Großen oder Kleinen handeln, so wie auch von andern Gewerbetreibenden, als: von Fabrikanten, Speditoren und Kommissionairs und dergleichen, eine jährliche Patentengebühr bis auf die Summe von hundert Franken zu erheben, wobei die im §. 14 des gleichen Gesetzes stehenden Ausnahmen von der Patentenpflicht auch hier ihre Anwendung finden sollen.

§. 14.

Von dieser Patentenpflicht sind ausgenommen:

- a) Die inner dem Kanton gefertigten Handlungs- und Gewerbsprodukte.
- b) Alle Gattungen von Lebensmitteln und Vieh.

§. 15.

Nicht minder sind die vom Appellationsgerichte patentirten Advokaten einer jährlichen Patententage von sechszehn Schweizerfranken unterworfen.

Vierter Abschnitt.

Getränksteuer.

§. 16.

Es wird von allem im Kanton Luzern verbrauchten Wein, Essig, Bier, Most (Obstwein) und von allen übrigen geistigen Getränken oder gebrannten Wässern eine sogenannte Getränkeabgabe (Umgeld) bezogen, wozu nachstehender Maßstab dienen soll:

- a) Von jeder Maß Wein und Essig, ein Bazen.
- b) Von jeder Maß Bier, fünf Rappen.
- c) Von jeder Maß geistigen Getränkes und gebrannter Wässer, fünfzehn Rappen.
- d) Von jeder Flasche (Bouteille) abgezogenen Weins wird das Gleiche bezahlt.
- e) Bei dem Most (Obstwein) werden drei Rappen auf die Maß berechnet.
- f) Bei dem Landweine hingegen wird diese Getränkesteuer, nach dem Maßstabe des Eins vom Tausend des Kapitalwerthes, welchen das Aebland durch die Kadasterschätzung erhalten hat, von diesem, gleich der Grundsteuer, bezogen, in dem Verstande zwar, daß diese Abgabe gegen diejenigen, welchen ein

solches Stück Rebland verpfändet wäre, keineswegs abgezogen werden darf.

§. 17.

Der Kleine Rath wird den Bezug dieser Getränkesteuer bei dem unter Litt. a. b. c. d. bemeldeten Gegenständen, wo möglich, auf die Kantons-grenze verlegen, und da, wo es die Umstände anders fodern sollten, zur Bezweckung dieses Getränkbezuges, einen besondern, zwar immerhin den kürzesten, richtigsten und am wenigsten kostspieligen Pfad einschlagen.

Für den Bezug des Umgeldes von dem Moste (Obstwein) soll hingegen die Ertheilung einer Patente dienen, welche alle diejenigen einzulösen haben, die dergleichen Getränke auszuschenken Willens sind, wo dann für derselben Preisbestimmung der unter Litt. e angegebene Versteuerungsfuß als Maßstab dienen soll.

Fünfter Abschnitt.

Jugusabgaben.

§. 18.

Die Jagd im Kanton soll auf eine Probezeit von sechs Jahren in Pacht gegeben, und der von dem Pachtzins abfließenden Ertrag auf die Aemter des Kantons, nach Maßgabe des Ertrages und Bedürfnisses, vertheilt, zur Verbesserung und Beredlung der gesammten Viehzucht verwendet werden.

§. 19.

Jeder öffentliche Wirth, welcher, außer bei Hochzeitsfeiern und auch da nur für die Hochzeitsgäste, Tanztage hält, bezahlt für jeden solchen acht Schweizerfranken, wovon jedoch einzig die zwei letzten Tage der Winterfastnachtzeit ausgenommen sein sollen.

Sechster Abschnitt.

Schenkungs- und Erbgebühren.

§. 20.

Von allen Schenkungen und Erbschaften, in nachstehenden Verwandtschaftsgraden und nach der dabei angebrachten Stufenfolge, jedoch unter den im §. 23 enthaltenen Ausnahmen, wird eine Gebühr entrichtet, wobei alle Liegenschaften und Fahrnisse in Anschlag gebracht werden müssen, als:

- a) In einem und einem halben Verwandtschaftsgrade (Oheim und Nefte) eins vom Hundert.
- b) Im zweiten Grade (Geschwisterkinder) ein und ein halbes vom Hundert.
- c) In zwei und einem halben Grade (Geschwisterkinder einer- und Kinder von Geschwisterkindern andererseits) zwei vom Hundert.
- d) Im dritten Grad (Kinder von Geschwisterkindern) drei vom Hundert.
- e) In drei und einem halben Grade (Kinder von Geschwisterkindern einer- und Kindes-

kinder von Geschwisterkindern andererseits) vier vom Hundert.

- f) Im vierten Grade (Kindeskinder von Geschwisterkindern) fünf vom Hundert.
- g) Weitere Grade oder nicht verwandte Personen bezahlen sechs vom Hundert.

§. 21.

Wären allenfalls bei Schenkungen Leibrenten (Leibgedinge) ausgedungen worden; so ist die Handänderungsgebühr folgende:

- a) Beläuft sich die Rente auf acht vom Hundert; so wird von der einen Hälfte eins vom Hundert bezahlt, indem die andere Hälfte zur gleichen Zeit für jedes Hundert mit Ein und einem Halben versteuert wird.
- b) Würde dieselbe aber acht vom Hundert des Kapitalwerths übersteigen; so muß alsdann von jedem Hundert eine Abgabe von zwei Prozenten erlegt werden.

§. 22.

Zur Entrichtung der obenerwähnten Handänderungsgebühren werden nachstehende Zeitfristen anberaumt und festgesetzt:

Bei Schenkungen inner vier Monaten vom Zeitpunkte angerechnet, wo eine solche dem Gemeindegerrichte angezeigt wird, inner dessen Umfang derselben Errichter sich haushäblich befindet.

Von Erbschaften inner zwei Monaten von dem Zeitpunkte an, wo eine solche Erbschaft angenommen wird, wohl zu bemerken, daß dem oder den Haupterben sonach die Pflicht obliegen soll, die Handänderung zu entrichten, wogegen diesem der Rückgriff auf die übrigen Miterben offen steht.

Würde aber, wegen einer gefallenen Erbschaft, sich ein Rechtsstreit erheben; so soll die dießfällige Handänderungstage nichts desto weniger durch den oder die Haupterben, vor allem aus, unbedingt abgeführt werden.

Wo eine Nutznießung vorbehalten wäre, da liegt dem dießfälligen Nutznießer die Bezahlung dieser Erbstage ob, jedoch mittelst Vorbehalt der daherigen Vergütungspflicht gegen den oder diejenigen, welchen der Gegenstand einer solchen Nutznießung späterhin anheim fallen sollte.

§. 23.

Von der Schenkungs- und Erbstage nicht aber von der Pflicht der Einregistrierungsgebühr und der damit verbundenen, zu bezahlenden Schreibgebühr sind ausgenommen:

- a) Alle Erbschaften und Schenkungen in gerader Linie.
- b) Die Schenkungen, welche den Werth von hundert Schweizerfranken nicht übersteigen.
- c) Jede Schenkung, zu Gunsten öffentlicher Unterrichts- und Unterstützungsanstalten.

- d) Alle Schenkungen von Meistern an ihre Dienstboten, wenn diese wenigstens während einem Jahre bei ihnen in Diensten gestanden sind, und jene die Summe von vierhundert Schweizerfranken nicht übertreffen.

Was hingegen diese Summe übersteigt, wird, gleich den übrigen handänderungspflichtigen Schenkungen, nach Maßgabe der vorhandenen oder nicht vorhandenen Verwandtschaft, verabgabet.

§. 24.

Der Kleine Rath wird darauf Bedacht nehmen: daß, bei eintretenden Erbsfällen, auf welche obige Verfügungen Anwendung erleiden, — wo es nothwendig sein sollte, — durch die betreffenden Behörden die gerichtliche Besiegung eintrete.

Siebenter Abschnitt.

Festsetzung der Entschädigung der Steuerbeamten.

§. 25.

Die mit dem Bezuge der Staatsauflagen beauftragten Beamten inner den betreffenden Gemeindegerichtsbezirken beziehen, als daherige Entschädigung:

- a) Von der Grundsteuer und von den Erbs- und Schenkungstagen, zwei vom Hundert.
 b) Von der Stempelgebühr und der Getränkesteuer, insofern diese letzte nicht an der Kantongrenze bezogen wird, sechs vom Hundert.

e) Von der Lage für Tanztage, den vierten Theil derselben.

Den übrigen Steuerbeamten ist der Kleine Rath bevollmächtigt, ihre Entschädigung von sich aus festzusetzen.

Achter Abschnitt.

Bestimmung der Strafen gegen die Ueberschreiter des Finanzgesetzes.

§. 26.

Die Außerachtsetzung des Gebrauchs des Stempelpapiers zieht die gänzliche Ungültigkeit desjenigen Akts unfehlbar nach sich, welchem das vorgeschriebene Stempelpapier mangelt, somit auch die Nichtannahme desselben bei Gerichten, öffentlichen Behörden, — worunter auch namentlich die Handlungskammer zu zählen ist, — und bei einzelnen Beamten und Notarien, unter der für sie im §. 32 festgesetzten Strafe, nebst einer Buße für den Aussteller eines solchen Akts, welche den zwanzigfachen Werth des Stempelpapiers betragen muß, das hätte gebraucht werden sollen.

Die Gerichte seien gleichzeitig verpflichtet, für die Erhaltung des Inhalts einer solchen, ihnen in die Hände gefallenen Schrift unverweilt auf dem gesetzlichen Pfade vorzusorgen und, falls die Anerkennung derselben von Seite ihres Ausstellers erfolgen sollte, pflichtmäßig darauf Bedacht zu nehmen, daß ein solcher durch das Gesetz ungültig erklärter Akt

sogleich unter ihren Augen zernichtet und an dessen Stelle ein neuer vorschriftmäßig errichtet werde.

Jede öffentliche Behörde, — insofern sie nicht selbst ein Gemeindegericht wäre, — und jeder einzelne Beamte sei sonach zugleich, bei der Gefahr selbst als Ueberschreiter des Stempelgesetzes behandelt zu werden, verpflichtet, einen ihm amtlich zu Gesicht gekommenen Akt, der, zuwider dem Gesetze, nicht auf Stempelpapier ausgefertigt wäre, gehörigen Orts anzuzeigen, damit dessen Aussteller hierfür verdienftermaßen zur Strafe belangt werden könne.

Zugleich sei der Aussteller eines solchen, illegalen Akts verbunden, nicht nur allein die aus dem vorgeschriebenen, gerichtlichen Verfahren entstehenden Rechts- und übrigen Kosten ganz allein auf sich zu tragen, sondern auch demjenigen, welchem er den ungültigen und gesetzwidrigen Akt zugestellt hätte, für den ihm hierdurch zustoßenden Schaden, Nachtheil und Verlust vollen Ersatz zu thun.

§. 27.

Für die Nichtlösung der Handlungs- oder Krämer- und Gewerbspatente erfolgt:

- a) Für diejenigen, welche in der Angabe über den Betrag ihrer Handlung, ihres Verkehrs und ihres Gewerbs einer Unredlichkeit überwiesen werden sollten, nebst der für sie gesetzlich bestimmten Patentengebühr, annoch die Entrichtung des doppelten Betrages derselben.
- b) Für diejenigen, welche, ohne jedesmalige Einlösung der gehörigen Patente, die Märkte

besuchen würden, daß ihnen, nebst Entrichtung der Patentengebühr und der im gegenwärtigen Artikel unter Litt. a festgesetzten Strafe, noch überdieß die Feilbietung ihrer mit sich führenden Waaren auf denselben des gänzlichen untersagt wird.

§. 28.

Alle Ueberschreitungen und Verschlagnisse bei der Getränksteuer, so wie alle Hinterlist, die an der Zollstätte gebraucht worden wäre, um das eingeführte Getränk zu verheimlichen und somit dasselbe der Entrichtung der gesetzlichen Abgabe zu entziehen, werden im ersten Falle mit sechsfacher und im zweiten Falle mit achtfacher Entrichtung der schuldigen Getränksteuer bezüchtigt, welche Strafe bei dem dritten Vergehen endlich noch durch die Konfiskation und Niederlegung des Gewerbs verschärft werden kann.

§. 29.

Der gleichen Strafe sind unterworfen, alle in den Kanton eingeführt werdenden Gegenstände, die einer Zollgebühr oder irgend einer Abgabe unterworfen sind, und an den Grenzzollstätten von dem Einführer nicht spezifisch angezeigt und sonach ebenso wenig hiervon die betreffende Abgabe und Zollgebühr entrichtet wird.

§. 30.

Die Ueberschreitungen oder Eingriffe in die Jagdverpachtung werden mit einer Strafe von zehn

bis zwanzig Schweizerfranken belegt, wovon dem Leider ein Viertel, dem betreffenden Pächter ein Viertel und die verbleibende Hälfte dem Staate gebührt.

§. 31.

Sowohl die Nichtbeobachtung der Verordnungen, in Betreff der auf das öffentliche Tanzen gesetzten Luzusabgabe, als der Verschlagnisse und Uebertretungen, in Hinsicht der Schankungs- und Erbstagen, werden mit dem doppelten Werthe ihres aufgefundenen, gesetzlichen Betrages bestraft.

§. 32.

Jeder, mit dem Bezuge von Staatsaufträgen beauftragte Beamte oder Behörde, welche, bei den verschiedenen Uebertretungen der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, sich Aufsichtsvernachlässigung würde haben zu Schulden kommen lassen, soll im ersten Fall, nebst Vergütung des dem Staate hierdurch zugestoßenen Nachtheils, eine der Strafe des Uebertreters gleichkommende Buße erlegen, die sich im zweiten Male verdoppelt, im dritten Male aber, nebst der Anwendung eben dieser Strafe, noch mit der Entsetzung von ihrer Stelle verbunden ist.

§. 33.

Der Kleine Rath sei zugleich bevollmächtigt, die vorstehenden Grundsätze in so viele Abstufungen einzutheilen, als er es für die zweckmäßigere Behandlung der Sache am zuträglichsten erachten sollte.

Neunter Abschnitt.

Bestimmung der Art, die saumseligen und fehlbaren Steuerpflichtigen und Steuerbeamten oder die mit dem Abgabenbezüge beauftragten Behörden zu behandeln.

§. 34.

Sowohl in der Betreibung der nachlässigen Steuerpflichtigen, als aller derjenigen, an welche die Regierung, mittelst der Verwaltung der Staats-Regalien, wie z. B. bei der Salz-, Post- und Schießpulververwaltung u. s. w. eine Ansprache zu machen hat, soll unablässlich nach der Vorschrift des Gesetzes vom 29. Brachmonat 1803 und besonders, nach Inhalt des §. 5 desselben, verfahren werden, mit der Erläuterung zwar, daß, rücksichtlich auf nachlässige Entrichtung der Staatsabgaben, die Finanzbehörde diese Betreibung gegen einzelne, nachlässige Steuerpflichtigen, so wie gegen die betreffenden Steuerbeamten, nöthig findenden Falls, auch auf dem Wege der Exekution bethätigen kann.

§. 35.

Sollte aber eine beharrliche Pflichtverweigerung von einzelnen Steuerpflichtigen oder von einem oder mehreren Beamten zum Vorschein kommen; so sei der Kleine Rath, auf diesen Fall hin, bevollmächtigt, nicht nur zu jeder der Lage der Sache und den allseitigen Umständen angemessenen Verhängung von außerordentlichen Zwangsmitteln gegen solche Ungehorsame von sich aus vorzuschreiten, sondern

selbst beauftragt, diese durch den betreffenden Gerichtshof, nach Maßgabe der Art der Widerseßlichkeit, kriminaliter behandeln zu lassen.

Zehnter Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

§. 36.

Jede Nichtbefolgung oder Uebertretung der im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Verordnungen soll, in Kraft des Gesetzes vom 14. Weinmonat 1808, der Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer geleidet, von dieser in Untersuchung genommen und nach vorhergegangener Erwahrung der Sache, gehörig bestraft werden.

Das von dieser Kammer ausgesprochene Urtheil ist an den Kleinen Rath appellabel.

§. 37.

Jedem Leider oder Kläger, über namentliche Ueberschreitung und Nichtbefolgung gegenwärtiger Finanzverfügungen, soll, wenn die verzeigte Klage begründet erfunden worden ist, ein Drittel der von dem Beklagten, zu Handen der Staatskasse, bezogenen Geldstrafe gegeben werden.

§. 38.

Der Kleine Rath ist mit der weitem Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

V e r o r d n u n g
vom 3. Hornung 1804,
den Salzhandel betreffend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
d e s
K a n t o n s L u z e r n ;
B e r o r d n e n :

§. 1.

Für alles, von der Bekanntmachung gegenwärtigen Beschlusses angerechnet, in den Kanton Luzern aus andern Gegenden, mittelst Schleichhandels, eingeführte Salz, wird, nebst desselben Konfiskation, noch eine Strafe bezahlt, die auf jedes Pfund ein Franken betragen soll.

§. 2.

Dem Leider solcher Vergehen wird, unter steter Geheimhaltung seines Namens, die Hälfte des Geldwerthes des Konfiszirten verabfolgt.

§. 3.

Alle diejenigen, welchen die Aufsicht über den Salzhandel vorzüglich aufgetragen ist, so wie die Polizeibehörden, seien, bei eigener strengen Verantwortung und Gefahr, aufgefordert, zur Handhabung

gegenwärtigen Beschlusses rastlos mitzuwirken und die dießfälligen Ueberschreiter desselben, zur Bestrafung, unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer namentlich anzuzeigen.

G e s e h

vom 12. Weinmonat 1804,

den Salpeterhandel betreffend.

Wir Schultheiß Kleine und Große Rätthe
d e s
K a n t o n s L u z e r n ;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Der Salpeter kann nur an die Regierung verkauft, und es darf keiner außer den Kanton, unter was Vorwand es immer geschehen mag, transportirt werden.

§. 2.

Diejenigen Händler, die den Salpeter für Arzneien, Fabrikationen und dergleichen verkaufen, sind gehalten, denselben von der Regierung käuflich zu begehren, oder vom Auslande zu beziehen, was sie allemal zu bescheinigen haben.

§. 3.

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, fällt im ersten Male, nebst der Konfiskation, in eine der weggenommenen Waare gleichkommende Geldbuße, welche im zweiten Male verdoppelt, und immer so fortan erhöht, dem Leider aber jedesmal, mit Geheimhaltung seines Namens, der Drittheil davon zugeeignet wird.

§. 4.

Der Kleine Rath ist eingeladen, durch zweckmäßige Anstalten und Verordnungen die Gewinnung des Salpeters zu befördern.

G e s e z

vom 19. April 1804,

den Verkauf des Schießpulvers betreffend.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Rätthe
d e s

Kantons Luzern;

B e r o r d n e n :

Von nun an soll keinem Kantonsbewohner mehr gestattet sein, Schießpulver jeder Art verkaufen zu dürfen, er habe dann vorher die obrigkeitliche Patente und Bewilligung dazu erhalten.

Verordnung

vom 23. April 1804,

die Patentirung von Pulverhändlern
betreffend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe

des

Kantons Luzern;

Verordnen:

§. 1.

Die Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer ist beauftragt, die nöthigen Schießpulverhändler, auf Bestätigung des Kleinen Rathes, aufzustellen, und dieselben gehörig dafür zu patentiren.

§. 2.

Sie wird die patentirten Pulverhändler unter die gehörige Polizei setzen, und genaue Sorge tragen, daß weder Schleichhandel noch Mißbrauch Statt haben könne.

§. 3.

Jeder unpatentirte Schießpulververlag und Verkauf ist, bei der strengsten Konfiskation und einer eben so großen Geldstrafe, gänzlich verboten.

§. 4.

Die Ortspolizeibeamten sind für die ihnen von der Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer deshalben gemachten Aufträge verantwortlich.

V e r o r d n u n g

vom 14. Herbstmonat 1814,

Bestimmung des Verkaufspreises des Schießpulvers enthaltend.

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern;

V e r o r d n e n :

§. 1.

Das Pfund Schießpulver soll den patentirten Pulverhändlern zu den nachgesetzten Preisen verabfolgt, und von diesen nicht höher als 1½ Bazen über den Ankaufspreis verkauft werden, als:

	Fr.	Bz.	Rp.
Das Pfund Schießpulver Nr. 2 u. 3 für	1	1	—
„ „ „ 1 u. 4 „	1	—	5
„ „ „ 5 u. 6 „	1	—	—
„ „ „ 7 „	—	9	5
„ „ „ 8 „	—	9	—
„ „ „ 9 „	—	8	5

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung soll dem Finanzrathe zur Handhabung in Urschrift zugestellt und dem Kantonsblatte zu allgemeiner Kenntniß und Verhalt beigerückt werden.

G e s e z

vom 10. Heumonat 1801,

die Aufhebung aller Zugrechte verordnend.

§. 1.

Es sollen von nun an alle Arten der bisher durch Gesetze oder Uebungen bestandenen Zugrechte, welchen Namen sie haben mögen, aufgehoben und gänzlich abgeschafft sein.

§. 2.

Jedes Zugrecht, das man in Zukunft bei irgend einer Gattung von Verträgen sich ausbedingen würde, soll als null und nichtig angesehen werden.

§. 3.

Durch dieses Gesetz ist jedoch allen Arten von Nachschlagungszug oder Wiederlosungsrecht, die eine Folge gerichtlich verhängter Geldstage oder Gant-

steigerungen sind, nicht das Geringste benommen, sondern dieselben sollen, bis auf weitere Verfügung, noch ferner beibehalten sein.

Ueber den Abzug bei Wegziehung von Gut ins Ausland.

Gegen diejenigen Staaten, zwischen welchen keine Freizügigkeits-Traktate bestehen, hat der bisher gesetzte Abzug von zehn von jedem hundert Statt, den Fall jedoch ausgenommen, wo gegen dieselben das Gesetz, die Ausübung des Gegenrechts anordnend, in Anwendung gebracht werden muß.

V e r o r d n u n g

vom 9. Christmonat 1803,

die Berechnung der Markzahlzinse betreffend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe

des

Kantons Luzern;

Verordnen:

Vom 1. Jänner 1804 an einschließlich gerechnet, sollen alle in den Rechnungen jeder Art vorkommenden Markzahlzinse zu zwei und fünfzig Wochen berechnet und ausgesetzt werden.

B e s c h l ü s s e

vom 17. März und 9. Mai 1806, und 30. Mai 1810,
die Vorschrift der innert dem Kanton zu
gebrauchenden Heimatscheine anordnend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe

d e s

Kantons Luzern;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Von nun an sollen alle auszustellenden oder wiederum zu erneuernden und inner dem Kanton zu gebrauchenden Heimatscheine, um gültig zu sein, nach der diesem Beschlusse angehängten Vorschrift von den Gemeindeverwaltungen abgefaßt, und sonach derselben Glaubwürdigkeit durch die betreffende Gerichtsstelle bezeugt werden.

§. 2.

Falls die Gemeindeverwaltung keinen eigentlichen Präsidenten besitzt, sondern dieselbe bloß aus einem Waisenvogt und zwei Gehülfen besteht, muß der auszufertigende Heimatschein von allen diesen drei Beamten zugleich nebst ihrem Schreiber unterzeichnet werden.

§. 3.

Der Betrag für einen solchen Heimatschein darf zwei Franken nicht übersteigen, wovon dem Staate fünf Bazen, der Gemeindeverwaltung ein Franken, dem Präsidenten für die Besiegung zwei Bazen und dem Schreiber für die Ausfertigung drei Bazen zufallen sollen.

§. 4.

Die Gemeindeverwaltungen und Gemeindeggerichte seien, bei Verantwortung, gehalten, sich genauest nach den Anordnungen gegenwärtigen Beschlusses zu richten.

Heimatscheinformular für das Innere des Kantons.

Für Verhehelichte.

Wir die Gemeindeverwaltung der ^{Stadt} Gemeinde N., im Gemeindeggerichtskreise N. des Amtes N. und Kantons Luzern, urkunden hiermit, daß der Vorweiser dieses N. N. verhehelicht mit N. N. Sohn des N. N. und der N. N. ein wahrer Angehöriger unserer Gemeinde sei, dem Wir, auf sein Verlangen, gegenwärtigen Heimatschein, auf Lebenszeit ausgestellt, zu dem Ende haben ausfertigen lassen, damit er, falls er sich außerhalb unserer Gemeinde nicht mehr aufhalten wollte oder könnte, mittelst desselben in diese zurück-

kehren, und allda wieder in jenen Genuß eintreten könne, welcher ihm, vor seiner Entfernung aus der Gemeinde, zugekommen war.

Zugleich legen Wir ihm, nach Inhalt der bestehenden Gesetze, die Pflicht auf, sich, bei allenfalls erfolgendem Wittwenstande, ohne Unser Vorwissen und Unsere Bewilligung, nicht wieder zu verheirathen.

Auch verordnen Wir, daß der gegenwärtige Heimatschein, auf sein erfolgtes Absterben, für seine allenfalls hinterlassende Wittwe und Kinder bei Uns erneuert werden soll.

Zu dessen mehrerer Beglaubigung haben Wir den gegenwärtigen Akt mit Unsern eigenhändigen, amtlichen Unterschriften versehen.

Gegeben N. den 18

Namens der Gemeindeverwaltung;

N. N.

N. N.

N. N.

Für die Gemeindeverwaltung,

Der Schreiber N. N.

Die Richtigkeit des vorstehenden Aktes und der demselben beigefügten, amtlichen Unterschriften, bezeugt N. den 18

Der Präsident des Gemeindeggerichts N. N.

Der Gerichtsschreiber, N. N.

Heimatscheinformular für das Innere des Kantons.

Für Ledige.

Wir die Gemeindeverwaltung der Stadt ^{Stadt} Gemeinde N.,
im Gemeindegerechtskreise N. des Amtes N. und
Kantons Luzern, urkunden hiermit, daß d. Vor-
weiser dieses N. N. ledigen Standes, des
N. N. und der N. N.
ein wahre Angehörige unserer Gemeinde sei, de
Wir, auf Verlangen, gegenwärtigen Heimatschein
auf Lebenszeit ausgestellt, zu dem Ende haben aus-
fertigen lassen, damit, falls sich außerhalb
unserer Gemeinde nicht mehr aufhalten wollte oder
könnte, mittelst desselben in diese zurückkehren, und
allda wieder in jenen Genuß eintreten könne, wel-
cher ih, vor Entfernung aus der Gemeinde,
zugekommen war.

Zugleich legen Wir ih, nach Inhalt der be-
stehenden Gesetze, die Pflicht auf, sich, ohne Unser
Vorwissen und Unsere Bewilligung, nicht zu ver-
heirathen.

Zu dessen mehrerer Beglaubigung haben Wir
den gegenwärtigen Akt mit Unsern eigenhändigen,
amtlichen Unterschriften versehen.

Gegeben N. den 18

Namens der Gemeindeverwaltung;

N. N.

N. N.

N. N.

Für die Gemeindeverwaltung;

Der Schreiber, N. N.

Die Richtigkeit des vorstehenden Aktes und der demselben beigefügten, amtlichen Unterschriften bezeugt, N. den 18

Der Präsident des Gemeindegerechts; N. N.
Der Gerichtsschreiber, N. N.

B e s c h l u ß

vom 25. Weinmonat 1809,

die Heimatscheine für die Kantonsbürger ledigen und verehelichten Standes vorschreibend, welche in's Ausland gehen.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
d e s

Kantons Luzern;

Beschließen:

§. 1.

Von nun an sollen die Heimatscheine für solche Kantonsbürger, welche sich in einem andern Kanton schon aufhalten oder in einem solchen noch erst niederlassen wollen, — sie seien ledigen oder verehelichten Standes, — nach folgender Vorschrift ausgefertigt werden.

§. 2.

Nach diesem Formular sollen auch diejenigen Heimatscheine, auf Verlangen, ungeändert und ausgestellt werden müssen, welche wirklich schon in andern Kantonen der Schweiz oder im Auslande sich aufhaltende Kantonsbürger besitzen würden.

§. 3.

Die Legalisation solcher Heimatscheine erfolgt unmittelbar durch den Amtsschultheiß und Staatschreiber, nachdem diese zuvor durch besondere, ihnen vorzulegende Zeugnisse sich der Zeit hinlänglich vergewissert haben werden, seit welcher die Person, für die der zu legalisirende Heimatschein ausgestellt worden ist, sich im Besitz des Kantons- und Schweizerbürgerrechts befindet.

§. 4.

Diese Zeugnisscheine müssen von den Verwaltungsbehörden derjenigen Gemeinden förmlich ausfertigt sein, in welchen ein solcher das Gemeindebürgerrecht besitzt, und haben, wo derselbe auch außer dem Kanton Luzern noch in einem andern Kanton der Schweiz ein Bürgerrecht besitzen sollte, auch das Visa der Regierung eines solchen Kantons an sich zu tragen.

Die Zeugnisscheine selbst werden, nach erfolgter Legalisation, in das Staatsarchiv niedergelegt.

§. 5.

Die Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer wird die verordneten Heimatscheine auf Stem-

pelpapier abdrucken und jedem Gemeindegerrichte eine hinlängliche Anzahl solcher Abdrücke durch ihr Stempelbureau zum Gebrauch zustellen lassen.

§. 6.

Für die Ausfertigung eines Heimatscheins nach gegenwärtiger Vorschrift wird die gleiche Gebühr bezahlt, welche für die übrigen Heimatscheine durch den Regierungsbeschluss vom 9. Mai 1806 festgesetzt worden ist.

Heimatscheine für verheirathete Personen.

Heimatschein für das Ausland.

Wir die Gemeindeverwaltung der Gemeinde N. N. im Gerichtskreise N. N. und Amtsbezirke N. N. des Kantons Luzern urkunden hiermit, daß der Vorweiser dieses N. N., seines Alters Jahre, Unser wahre Gemeindegürger sei, und Wir ihn, als solchen, zu allen Zeiten anerkennen werden; daß auch seine Ehefrau, Namens N. N., auf gleiche Weise des Bürgerrechts Genössin sei.

In Kraft dessen Wir die feierliche Versicherung geben, daß besagter Unser Mitbürger, seine Ehefrau und alle seine Kinder unter allen Zeiten und Umständen in Unserer Gemeinde wiederum Aufnahme finden sollen.

Urkundlich dessen ist gegenwärtiges Zeugniß,
nach hierorts gewohnter Uebung und Form, unter-
schrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Gegeben N. den 18

Namens der Gemeindeverwaltung,

N. N.

N. N.

N. N.

Für die Gemeindeverwaltung;

Der Schreiber, N. N.

Heimatschein für unverehelichte Personen.

Heimatschein für das Ausland.

Wir die Gemeindeverwaltung der Gemeinde N.N.
Stadt
im Gemeindegerechtskreise N. N. und Amtsbezirke
N. N. des Kantons Luzern, urkunden hiermit, daß
Vorweiser dieses N. N., ledigen Standes, Jahre
alt, Unser wahre Gemeindebürger sei, und Wir ihn,
als solchen, zu allen Zeiten anerkennen werden, mit
der feierlichen Versicherung, daß besagter Unser
Mitbürger zu allen Zeiten und Umständen in Unserer
Gemeinde wiederum Aufnahme finden soll.

Mit der weitem Erklärung jedoch, daß gegen-
wärtiger Schein nur zur Beförderung seines aus-
wärtigen Aufenthaltes, und mit nichten zu dessen
allfälligen Verheirathung ihm zugestellt worden; in-
dem zu seiner Eheeinsegnung eine besondere Ein-
willigung von Uns, durch die hiesige Hohe Regierung
legalisirt, erforderlich ist.

Urkundlich dessen ist gegenwärtiges Zeugniß,
nach hierorts gewohnter Übung und Form, unter-
schrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Gegeben N. den 18

Namens der Gemeindeverwaltung,

N. N.

N. N.

N. N.

Für die Gemeindeverwaltung;

Der Schreiber, N. N.

(Für beide Formulare.)

Die Richtigkeit des vorstehenden Aktes und der
demselben beigefügten, amtlichen Unterschriften bezeugt.

N. den 18

Der Präsident des Gemeinderichts, N. N.

Der Gerichtsschreiber, N. N.

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Auf-
nahme und Angedeihung respektiven Obrigkeitlichen
Schutzes, beurkundet die Richtigkeit obiger Unter-
schriften und Siegels, und daß vorgenannter N. N.
Unser Kantonsbürger und seit Jahren ein Schwei-
zerbürger sei, unter Beidruckung des gewohnten
Standesiegel,

Luzern, den

Der Amtschultheiß

N. N.

Für den Kleinen Rath;

der Staatschreiber:

N. N.

B e s c h l u ß

vom 10. Hornung 1813,

die Visirung der Zeugnisse, zu den Heimatscheinen nach dem Auslande, durch den betreffenden Oberamtmanu vorschreibend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
d e s

K a n t o n s L u z e r n ;

Beschließen:

§. 1.

Von nun an und bis auf weitere Verordnung sollen durch Unsere Staatskanzlei keine nach dem Ausland bestimmten Heimatscheine legalisirt werden, es sei dann das von dem ausstellenden Waisenamt, laut §. 4 der Regierungsverordnung vom 25. Weinmonat 1809 mitzugebende Zeugniß über die Zeit, seit wann derjenige auf welchen der Heimatschein ausgestellt, das Bürgerrecht besitze, von dem betreffenden Oberamtmanne visirt.

§. 2.

Das Waisenamt sowohl, als die Bezirksgerichte seien demnach angewiesen, dieses bei jedesmaliger Ausstellung oder Visirung eines Heimatscheines dem Inhaber desselben, zu seinem Verhalt, anzuzeigen.

G e s e z

vom 11. Mai und 15. Weinmonat 1813,

über die Heimatrechte der dem Kanton
Luzern in Folge Eidgenössischer Kon-
fordate und Beschlüsse, zufallenden
Heimatlosen.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Rätthe
d e s
K a n t o n s L u z e r n ;

Mit Hinsicht auf die zwischen der Mehrheit der löbl. Kantone unterm 16., 17. und 18. Brachmonat 1812 auf der hohen Eidgenössischen Tagsatzung in Basel zu Stande gekommene Uebereinkunft, zur Ausmittlung von Heimatrechten für die in der Schweiz vorhandenen Heimatlosen und Konvertiten;

In Beziehung auf die von Uns in der gleichen Angelegenheit gefaßten Schlußnahmen vom 6. und 17. April 1812, und vom 10. April und 12. Mai 1813;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Jeder Heimatlose, welcher, in Folge des oben angezogenen, Eidgenössischen Konfordats, dem Kanton Luzern, auf den Grundsatz des ursprünglichen

Heimatsrechts hin, zufällt, soll nicht auf das Verzeichniß der in dem Kanton einzutheilenden Heimatlosen gesetzt, sondern durch den Täglichen Rath sogleich derjenigen Gemeinde zugetheilt werden, wohin desselben zu erweisendes, ursprüngliches Heimatrecht ruft.

§. 2.

Dadurch sei jedoch den Gemeinden das Recht keineswegs benommen, solchen ihnen Zugetheilten ein anderes Heimatrecht aufzusuchen.

§. 3.

Die auf solche Weise den Gemeinden Zugetheilten erlangen jedoch durch die Wiedereinsetzung in ihr ursprüngliches Heimatrecht keine höhere bürgerlichen Rechte und Genüsse, als den übrigen Heimatlosen durch die Gesetze zuerkannt werden, und stehen auch gleich diesen in den nämlichen Verbindlichkeiten gegen den Staat, welche ihnen durch eben diese Gesetze auferlegt worden sind.

B e s c h l u ß

vom 19. Weinmonat 1812,

über das Einkommen der Pfarrsigristen,
in Folge der Zuründung der Pfarreien.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe

d e s

K a n t o n s L u z e r n ;

B e s c h l i e ß e n :

§. 1.

Diejenigen Pfarrgenossen, welche, in Folge der beschlossenen Pfarrzuründung, einer andern Pfarre zugetheilt worden sind, seien gehalten, an den Pfarrsigristen dieser ihrer neuen Pfarre alle jene Einkünften und Gefälle und zwar in der Art abzureichen, wie sie diese vor der Pfarrzuründung an den Sigristen ihrer vorigen Pfarre entrichtet haben.

Hierüber seien jedoch die diesfalls bereits erlassenen oder allfällig noch zu treffenden, besondern Verfügungen der Regierung vorbehalten.

§. 2.

Vorstehende Verordnung soll ebenfalls das Einkommen derjenigen Pfarrsigristen nicht beschlagen,

worüber zu Gunsten dieser bereits, mittelst Rezesse oder anderer Akten der frühern Obrigkeiten, besondere Verfügungen ergangen sind.

§. 3.

Da, wo dem Pfarrsigristen von angeblühtem Lande eine bestimmte Abgabe entrichtet werden muß, nun aber, in Folge der Pfarrzurüindung, der Fall eintritt, daß das zu gedachter Abgabe pflichtige Land in zwei verschiedene Pfarreien fällt, bleibt, um zu verhindern, daß dieselbe nicht von den Sigristen beider Pfarren gefordert werde, verordnet, daß die mehrerwähnte Abgabe an den Sigrist derjenigen Pfarre allein abgegeben werden soll, in welcher das Säßhaus des Besitzers des pflichtigen Landes steht.

G e s e z

vom 11. Mai 1813,

die Besoldung der Schullehrer durch den
Staat anordnend.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Rätthe

d e s

K a n t o n s L u z e r n ;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Die Schullehrer werden von nun an durch den Staat besoldet, wofür neben den schon bestehenden hierzu eigens gewidmeten Fonds vorzüglich noch die gemeinnützigen Beiträge bestimmt sein sollen, welche die Klöster und Stifte alljährlich zu Handen der Regierung abzureichen haben.

B e s c h l u ß

vom 10. Wintermonat 1813,

die Nichtbesoldung der Schullehrer durch den Staat bei denjenigen Gemeinden verhängend, welche ihre Schulhausbauten vernachlässigt haben.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern,

Beschließen:

§. 1.

Der Staat wird so lange nicht, in Folge des vorstehenden Gesetzes, die Besoldung der Schullehrer bei denjenigen Gemeinden übernehmen, welche mit den ihnen anbefohlenen Schulhausbauten sich noch im Rückstande befinden, bis sie den daherigen Vorschriften vollkommenes Genüge geleistet haben werden.

Hierunter seien aber diejenigen Gemeinden nicht begriffen, welchen bereits schon ein Aufschub für den Schulhausbau ertheilt worden ist.

§. 2.

Der Erziehungsrath hat uns zu diesem Ende, mit seinen Bemerkungen begleitet, ein Verzeichniß

aller Gemeinden zu überreichen, wo bereits vollendete oder unvollendete oder noch gar keine Schulkhäuser oder verordnete Schulstuben vorhanden sind, um sonach, — je nach Beschaffenheit der Umstände, — auf dieselben diesen Beschluß in Anwendung bringen zu lassen.

B e s c h l u ß

vom 30. April 1813,

allgemeine und besondere Polizeimaßregeln
gegen Viehkrankheiten und erkranktes
Vieh anordnend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;
Verordnen, was folgt:

Allgemeine Polizeimaßregeln an den Gränzen.

§. 1.

Alles Hornvieh, welches in den Kanton Luzern eingeführt wird, ohne daß dafür ordentliche Gesundheitscheine aufgewiesen werden können, soll bei seiner Entdeckung sogleich konfisziert werden.

Ihr Einschwärzer haftet ferner für allen Schaden und Kosten, die überhin daraus entstehen würden, wenn das unbefugt eingeführte Vieh krank erfunden werden sollte.

§. 2.

Bricht in irgend einer Ortschaft oder Gegend eines benachbarten Kantons unter dem Vieh eine ansteckende Krankheit aus, so ist vom Augenblick an, wo dieses bekannt wird, nicht nur die Einfuhr in den Kanton, sondern auch die Durchfahrt durch denselben für alles aus einer solchen Gegend kommende Vieh, welches von gleicher Gattung ist, unter welcher die Krankheit herrscht, wenn es auch schon mit ordentlichen Gesundheitscheinern versehen wäre, — bei hoher Strafe, nebst Ersatz der Kosten und des Schadens, die aus der Nichtbeobachtung dieses Verbots entspringen würden, auf so lange verboten, bis der Polizeirath eine solche Sperre wiederum förmlich aufheben würde.

Desgleichen darf auch das Vieh eines Angehörigen des Kantons, welches auswärts in einer angesteckten Gegend am Futter (an der Hirte) sich befände, unter keinem Vorwande ohne schriftliche Bewilligung Unseres Polizeiraths in den Kanton zurückgeführt werden, welche Bewilligung sodann zugleich die Vorschriften genau enthalten soll, unter welchen der Transport solchen Viehes Statt finden darf, für deren treueste Befolgung der Eigenthümer des Viehes persönlich verantwortlich ist.

§. 3.

Würde dieses Verbots ungeachtet aus einer solchen angesteckten Gegend, — sei es gesundes oder wohl gar krankes Vieh, — in den Kanton eingeschwärzt werden, so soll es im Entdeckungsfalle auf der Stelle niedergeschlagen, konfisziert, und falls es ansteckend erfunden würde, tief unter die Erde gebracht werden.

Gegen die eines solchen Vergehens sich schuldig gemachten, — seien sie Verkäufer, Käufer oder Einschwärzer, — wird die im folgenden §. 12 festgesetzte Strafe, je nach Umständen bis zum Maximum in Anwendung gebracht, und sollen demnach sogleich aufgegriffen und dem Polizeirath zugeführt werden.

§. 4.

Um diese Verfügungen wirksamer zu machen, wird der Polizeirath gleich nach erhaltener Anzeige über eine in der Nachbarschaft ausgebrochene Viehkrankheit längs den nächsten Kantonsgränzen gegen die damit angesteckte Gegend hin und wo sie es sonst für nothwendig erachten sollte, eigene Polizeiaufseher anstellen und dieselben mit den jedesmaligen Umständen angemessenen Instruktionen versehen.

§. 5.

Von nun an sei auch allen Nichteinwohnern des Kantons des gänzlichen untersagt: Fleisch mit oder ohne Gesundheitscheine in den Kanton hineinzubringen.

Würde dagegen sich Jemand vergehen, so soll ihm ohne weitere Umstände das hineingebrachte Fleisch sogleich weggenommen, konfisziert und die Anzeige davon auf der Stelle dem Gerichtsstatthalter oder Gemeindeammann gemacht, so wie auch der Uebertreter dieses Verbotes nebenhin dazu angehalten werden, den wahren Werth des eingeschwärzten Fleisches zu Handen des Leiders zu entrichten. Derselbe soll dann noch zur weitem Strafverhängung über ihn dem Polizeirath förmlich verzeigt werden.

Würde das weggenommene Fleisch nach vor sich gegangener Beschaue durch einen Vieharzt, in Beisein des Statthalters oder Gemeindeammanns als gesund und genießbar erachtet, so mag es alsdann unentgeltlich unter die Armen des Orts, wo der Frevel entdeckt worden, ausgetheilt werden.

Dieser Verfügung ungeachtet sei jedoch keinem Einwohner des Kantons benommen, aus einem andern Kanton so viel Fleisch, als er für seinen eigenen Hausgebrauch bedarf, sich abzuholen oder für sich abholen zu lassen.

Zwar soll das Fleisch in beiden diesen Fällen nicht anders als mit Gesundheitschein, und im letztern Falle, wo sich Jemand durch einen Andern das Fleisch abholen läßt, noch mit einem besondern Schein von Seite dessen, für den es bestimmt ist, ausgestellt und unter Ansetzung des Datums eigenhändig unterschrieben, in den Kanton hineingebracht werden dürfen, welche Scheine auf nicht länger als acht Tage gültig sind, und die jeweilen bei der Einbringung des Fleisches an der Kantonsgränze vor-

gewiesen und dann dem betreffenden Statthalter oder Gemeindeammann zugestellt werden sollen, der sie zurückbehält und wenigstens zwei Monate lang aufbewahrt.

Würde mehr Fleisch eingebracht, als diese Scheine ausweisen, so wird das ganze vorgefundene Fleisch weggenommen und mit demselben, so wie gegen den, so es hineingebracht hat, nach Inhalt der in der ersten Abtheilung gegenwärtigen Artikels enthaltenen Vorschriften verfahren.

Polizeimaßregeln im Innern des Kantons.

§. 6.

Jedem Eigenthümer von Vieh liegt die Pflicht ob, falls ein Stück davon erkranken sollte und die Krankheit zweimal vier und zwanzig Stunden sich nicht des gänzlichen legen und das davon ergriffene Vieh wieder genesen sollte, sogleich einen anerkannten Vieharzt davon zu benachrichtigen und zu rufen, der verbunden sein soll, unverweilt nach Erhalt dieser Anzeige sich an Ort und Stelle zu verfügen, das erkrankte Vieh zu besichtigen und zu untersuchen.

Findet derselbe die Krankheit bössartig oder wohl gar ansteckend, oder ist er noch im Zweifel darüber, so hat er bei eigener Verantwortung aller aus einer Unterlassung entstehenden Folgen, im ersten und zweiten Falle auf der Stelle, im dritten aber inner vier und zwanzig Stunden dem Gerichtsstatthalter, inner dessen Bezirk ein solches Stück Vieh sich befindet, eine schriftliche Erklärung dar-

über zuzustellen, was er beim Untersuche des erkrankten Stück Viehs gefunden, und für was er dessen Krankheit halte. Wäre nicht mehr zweifelhaft, ob die Krankheit ansteckend sei, so soll der gerufene Vieharzt gleichzeitig auch dem Amtspophysikus davon Nachricht geben.

Der Gerichtsstatthalter begiebt sich hierauf mit dem Vieharzt in den verdächtigen Stall selbst, um vorsorglich die Absönderung des kranken Viehes von dem gesunden anzuordnen und beides dieses der Gattung, dem Alter und der Farbe nach im Verzeichniß zu nehmen und zugleich mit Nummern zu bezeichnen. Wäre der Gerichtsstatthalter mit dem Urtheil des Vieharztes über die vorhandene Krankheit nicht beruhigt, so mag er einen andern Vieharzt, oder nach Umständen den Amtspophysikus selbst herbeirufen.

In jedem Falle hat der Gerichtsstatthalter, nachdem er den vorbeschriebenen Stallbesuch selbst bewerkstelligt, unverweilt den Amtspophysikus darüber in Kenntniß zu setzen und ihm das aufgenommene Viehverzeichniß, nebst der Erklärung des oder der Viehärzte über die vorhandene Krankheit abschriftlich mitzutheilen.

Auf eine solche Anzeige oder auch auf eine frühere Einberufung durch den Gerichtsstatthalter begibt sich der Amtspophysikus, von diesem und dem das erkrankte Vieh besorgenden Thierarzte begleitet, in den angesteckten Stall, um sich selbst zu überzeugen, ob die vorläufige Viehabsonderung erfolgt sei. Findet er sonach die vorhandene Krankheit wirklich ge-

fährlich oder ansteckend, so steht ihm die Vollmacht zu, sodann das damit behaftete angesteckte Vieh zur mehrern Sicherheit noch mit dem eigenen Krankensempel anzubrennen und die je zunächst auf beiden Seiten an dem erkrankten Vieh gestandenen Stück sowohl von diesem, als dem übrigen gesunden Vieh abzusondern und überhaupt die nöthige Stallreinigung auf der Stelle vornehmen und den Stall selbst sperren zu lassen.

Nachdem diese Anordnungen nothwendig geworden wären, liegt dem Gerichtsstatthalter noch besonders ob, unnachlässlich von acht zu acht Tagen das von ihm aufgenommene erste Viehverzeichniß zu erwahren.

Es soll dem betreffenden Oberamtmanne von der Sache sonach Nachricht ertheilt werden, damit er seine fernern Anordnungen zu treffen im Stande sei.

§. 7.

Fällt ein Stück Vieh, oder muß ein solches abgeschlachtet werden, so hat an demselben ein Vieharzt, in Beisein und unter Aufsicht des Amtsphefikus und des Gerichtsstatthalters, die Eröffnung (Obduktion) vorzunehmen, und zeigt es sich dabei, daß das Fleisch dieses Stück Viehs gesund und genießbar ist, so mag der angemessene Gebrauch desselben gestattet werden.

Das Fleisch eines solchen Thieres hingegen, das als angesteckt und der Gesundheit nachtheilig erklärt wird, muß sogleich an einem etwas abgelegenen Orte

drei Schuhe tief unter der Erde gebracht und die dazu gebrauchte Stelle oberhalb mit Dornen, oder falls deren in der Gegend keine vorhanden wären, mit anderm Gesträuche, oder auch bei Abgang dessen auf eine andere, hinlänglich sichernde Weise zugedeckt werden.

Die Haut eines solchen Stück Viehs mag ebenfalls, nachdem sie durch Kaltwasser gezogen und mit aller Sorgfalt gereinigt worden ist, zu Nutzen gezogen werden.

Ist die Entfernung bis zum Amtspophysikus zu groß, so mag im vorstehenden Falle dessen Stelle auch ein Arzt erster Klasse vertreten, der dann aber jenen über den Vorfall umständlich einzuberichten hat.

§. 8.

Jedes Stück Vieh, das in einem angesteckten und gesperrten Stalle gestanden hat, darf, wenn es schon selbst nicht angesteckt war, vor Ablauf eines halben Jahres, nachdem die in diesem ausgebrochene Krankheit gänzlich aufgehört hat, nicht veräußert werden, es geschehe dann mit besonderer Bewilligung des Polizeiraths einzig auf den Fall hin, daß unter gehöriger Vorsorge ein solches Stück an die Mastung verkauft und sodann abgeschlachtet würde.

Nach dieser Zeit soll der Stall, wo dieses Vieh gestanden, immerhin gehörig gereinigt und ausgeräuchert werden.

§. 9.

Ein erkranktes und als solches angebranntes Stück Vieh, wenn es auch schon in der Folge dem

äußern Anscheine nach hergestellt wäre, darf hingegen dessen ungeachtet niemals und unter was immer für einem Vorwande es wäre, ohne ausdrückliche schriftliche Bewilligung des Polizeiraths aus dem Bannstalle weder verabwandelt, noch verkauft werden.

Eine solche Erlaubniß darf jedoch von derselben nur dahin ertheilt werden, daß ein solches wiederhergestelltes Stück Vieh nur ein einziges Mal und zwar bloß inner dem Kanton und auch da nur an die Mastung verkauft werde; daß der Stall, in dem dieses an die Mastung zu stehen kömmt, gesperrt und zu demselben kein anderes als Mastvieh hineingelassen, auch dem Statthalter des Gerichtskreises, inner welchem dasselbe im Bann gelegen hat, zu Handen des Polizeiraths, von dessen Eigenthümer derjenige namhaft gemacht werde, an den und wohin er es verkauft.

Nach erfolgter Abschachtung dieses Stück Viehs muß auch der Stall, wo es an der Mastung sich befunden, gehörig ausgereinigt werden.

§. 10.

Die Aufhebung des Banns, der über einen Stall oder eine Weid oder eine Gegend verhängt worden wäre, darf nur durch eine besondere Verfügung des Polizeiraths nach zuvor eingeholtem Gutachten des Sanitätsraths erfolgen.

Bis dahin bleibt die Veräußerung oder Verabwandlung jedes im Banne sich befindenen Stück Viehs, — wenn es auch schon niemals mit der Krankheit behaftet gewesen wäre, — gänzlich ver-

boten, und auch nach der Aufhebung des Bannes darf diese nur in dem in den vorstehenden §§. 8 und 9 angegebenen Sinne Statt haben.

Jedoch mag von dem Polizeirathe die Bewilligung ertheilt werden, solches Vieh auf die Weide gehen zu lassen, wo dann aber die Weide selbst in Bann kömmt, und dabei noch überhin hinlänglich dafür vorgesorgt werden soll, daß dieses Vieh mit keinem andern in was immer für eine Berührung komme.

§. 11.

Sobald in einer oder mehreren Gemeinden eines Gerichtskreises ein Bann gegen Ställe oder Weiden wegen erkranktem Viehe angeordnet wird, hat der betreffende Gerichtsstatthalter demjenigen Gemeindevorstande, der bis da die Gesundheitsscheinne ausstellte, deren Aushingabe bis auf weitere Verfügung förmlich zu untersagen.

Der Gerichtsstatthalter soll von nun an allein die Gesundheitsscheinne ausfertigen, wobei er darauf genau zu achten hat, daß dergleichen nur für zuverlässig gesundes und als ganz unverdächtig erwiesenes Vieh, das mit dem eingebrannten niemals in Berührung kam, aushingegeben werden.

Beineben soll der Statthalter eine strenge und sorgfältige Aufsicht über alle Ställe inner dem Gerichtsbezirk halten, damit eine allfällige Verbreitung der Krankheit nicht verheimlicht werden könne.

Ueber alles erstattet der Gerichtsstatthalter dem Oberamtmann und in dringenden Fällen selbst unmittelbar dem Polizeirathe Bericht.

§. 12.

Auf Jeden, der sich gegen die vorliegende Verordnung verfehlt, fällt neben der in den §§. 1, 3 und 5 ausgesprochenen Konfiskation, Kosten- und Schadensersatz unnachsichtlich in eine Geldstrafe von 40 bis 400 Franken, oder falls diese aus Abgang von Vermögen nicht geleistet werden könnte, eine dieser gleichkommende körperliche Strafe.

Diese Strafen werden jedesmal auf den Vorschlag des Polizeiraths durch den Täglichen Rath bestimmt und erkannt.

Der Ertrag jeder Strafe theilt sich zur Hälfte zwischen dem Staat und dem jedesmal vorhandenen Kläger oder Leider.

§. 13.

Der Amtspophysikus sowohl, als der Gerichtsstatthalter werden bei jedem Ausbruche einer Viehkrankheit inner ihrem betreffenden Amtskreise für ihre daherigen Amtsverrichtungen nach Billigkeit durch den Staat entschädigt.

§. 14.

Dem Polizeirath, in Verbindung mit dem Sanitätsrathe, sei die nähere Ausführung, so wie die Vollziehung gegenwärtiger Verordnung aufgetragen.

G e s e z

die vorzügliche Mitleidenheit der Blutsverwandtschaft zur Unterstützung armer oder unvermögender Anverwandten, so wie den Vergütungsrückgriff für diese und die Waisenämter, wegen geleisteten Unterstützungen, auf den Unterstützten festsetzend,

vom 23. Brachmonat 1819.

**Wir Schultheiß, Râth und Hundert
der Stadt und Republik Luzern;**

Ueberzeugt, daß es eben so sehr den Grundsätzen der Billigkeit angemessen, als ersprießlich sei, wenn zu dem Unterhalt der Armen und Unvermögenden Unseres Kantons die nächsten Anverwandten, vereint mit den Waisenämtern, beitragen, und somit diesfalls in Mitleidenheit gezogen werden;

**Haben verordnet und verordnen
demnach:**

§. 1.

Der Vater hat seine Kinder im Falle von Armut und Unvermögenheit zu erhalten, so lange sie unverehelicht sind, oder auch verheirathet bei ihm verbleiben.

Ist aber ein Sohn, der in den Fall kömmt, Armuths wegen unterstützt zu werden, verheirathet, und führt eine eigene, vom Vater getrennte Haushaltung; so soll dieser für jenen auf den jedesmaligen Betrag von zehn Franken, der für den jährlichen Unterhalt oder die Unterstützung des Letztern erforderlich ist, von jedem besitzenden tausend Franken reinen Vermögens drei Bazen und von jedem tausend Franken seiner besitzenden Liegenschaften, nach dem Werth ihrer Katasterschätzung berechnet, einen Bazen fünf Rappen, als außerordentlichen Beitrag, laut beiliegender Tabelle Litt. A zu leisten haben.

Uebersteigt aber die jährliche Unterstützung, die an einen solchen Sohn abgereicht werden muß, die Summe von Einhundert sechszig Franken; so liegt die Entrichtung und Leistung des Mehrern der pflichtigen Gemeinde ausschließlich ob.

Der Betrag von sechszehn tausend Franken, für das reine Vermögen sowohl, als für den Katasterwerth der Liegenschaften, wird als Maximum des außerordentlich in Mitleidenheit zu nehmenden Vermögens des Vaters angesehen, so zwar, daß keiner von dem Vermögen, so er über benannte Summe besitzt, dießfalls, laut angehängter Tabelle, etwas Mehreres zu leisten und beizutragen hat.

§. 2.

Da, wo unterstützungsbedürftige Kinder sich vorfinden, deren Vater nicht mehr am Leben ist, hat der noch lebende Großvater von väterlicher Seite

auf gleiche Weise, wie im vorgehenden Artikel, die Hälfte, nämlich: fünfzehn Rappen von dem reinen Vermögen, und sieben und einen halben Rappen von seinen Liegenschaften beizutragen, worüber die angehängte Tabelle unter Litt. B nähere Anleitung gibt.

§. 3.

Künftig soll eine Mutter, die in den Wittwenstand oder in eine andere Ehe treten, und sich der Erziehung und Unterhaltung ihrer minderjährigen Kinder erster Ehe entziehen würde, den dritten Theil ihrer jährlichen Zinse an die Erziehung und Unterhaltung dieser Kinder, bis sie ihr fünfzehntes Lebensjahr erreicht haben, abgeben.

Im Falle nicht der volle Drittheil dieser jährlichen Zinse zu bewußtem Bedarf erforderlich wäre, gehört sodann der daherige Ueberschuß der Mutter wieder zurück.

§. 4.

Da, wo Aeltern nicht mehr aus eigenen Mitteln oder durch eigene Anstrengung sich zu erhalten vermögen, und somit anderweitiger Unterstützung bedürfen, sind ihre Kinder verbunden, dieselben gehörig zu unterhalten.

Diese Verpflichtung haftet entweder auf allen Kindern insgesamt oder, wenn einige davon dieses zu thun außer Stand wären, auf denjenigen derselben, die diesen Unterhalt zu leisten im Falle sein würden.

Auf den Töchtern haftet diese Verpflichtung nur auf so lange, als sie im ledigen Stande sich befinden.

Sollte eine Mutter aus mehreren Ehen Kinder haben; so sind diese alle ohne Unterschied verpflichtet: nach obiger Anleitung sie zu unterhalten.

Wenn aber das von einer Mutter in eine spätere Ehe mitgebrachte Vermögen in dieser zur Hälfte oder mehr aufgebraucht worden ist; so liegt, im Falle der gänzlichen Erarmung einer solchen Mutter, die Pflicht der Unterhaltung denjenigen Kindern derselben ob, welche aus dieser Ehe entstanden sind, oder dann, in Abgang und bei Unvermögenheit dieser letztern, ausschließlich der betreffenden Heimatsgemeinde.

§. 5.

Gleichfalls unterliegen der Unterstützungsverpflichtung nach dem Tode ihres Vaters die Großkinder gegen ihren allfällig unterstützungsbedürftigen Großvater und ihre Großmutter von väterlicher Seite, in so ferne diese keine eigenen Kinder haben, auf die der vorstehende §. 4 anwendbar wäre, zwar auch nur nach dem, im §. 2 für den Großvater selbst, zu Gunsten seiner der Unterstützung bedürftenden Großkinder, laut der angehängten Tabelle unter Litt. B festgesetzten Maßstabe.

§. 6.

Jedes Geschwister trägt an seine allfällig armen, vom gleichen Vater abstammenden Geschwister nach

gleichem Verhältniß bei, nach welchem, vermöge der §§. 2 und 5 des gegenwärtigen Gesetzes, der Großvater an seine Großkinder und hinwieder diese an jenen beitragen müssen.

Hiervon sind jedoch ausgenommen, die verheiratheten oder verwittweten Schwestern, welche dann hinwieder auch keinen Anspruch für sich auf solch-artige Unterstützung zu machen haben.

§. 7.

Für alle, gemäß gegenwärtigem Gesetz, zu leistenden außerordentlichen Beiträge ist das im §. 1 bestimmte Maximum, laut der diesem Gesetz angehängten und dessen Anwendung näher beleuchtenden Tabelle, festgesetzt, welches nicht überschritten werden darf.

Kömmt einer in den Fall den vorgeschriebenen, außerordentlichen Beitrag an mehrere seiner unterstützungsbedürftigen Verwandten leisten zu müssen; so darf der Betrag seiner sämmtlich zu leistenden Beiträge niemals das Doppelte des eben angezeigten Maximums eines solchen übersteigen.

Bei vorhandenen, verschiedenen Verwandtschaftsgraden muß dieser Beitrag immerfort an die nächsten Anverwandten abgereicht werden.

§. 8.

Die Waisenbehörde der Gemeinde, in welcher der Unterstützungsbedürftige heimatrechtig ist, hat, im Falle ein beitragspflichtiger Verwandter desselben in einer andern Gemeinde anheimisch wäre, oder in einer solchen Liegenschaften besäße, von der Waisenbehörde dieser Letztern die Anzeige einzuholen, wie

hoch sich das reine Vermögen und der Katasterwerth der Liegenschaften, die diesem Beitragspflichtigen zugehören, belaufen, wonach derselbe sodann um seine zu leistende Kata anzuulegen ist.

§. 9.

Der nach den bereits vorstehend entwickelten Bestimmungen abzureichende Beitrag soll niemals dasjenige übersteigen, was zum Unterhalt des Unterstützungsbedürftigen erforderlich ist, und demnach auch da, wo mehrere Beitragspflichtige Anverwandte hierzu mitzuwirken hätten, auch diese nur nach diesem Maßstabe ihre Beiträge verhältnißmäßig abzureichen haben.

§. 10.

Im Falle jemand, der Unterstützung bezogen hätte, — sei es durch Erbschaft oder andern Zufall, — Mitteln gelangen würde, sollen die Anverwandten, welche, in Folge gegenwärtigen Gesetzes, für dessen Unterhalt sorgten, oder nach obigen Verfügungen höhere Beiträge zu leisten hatten, so wie die Waisenbehörden selbst, für ihre allfälligen Beisteuern daraus entweder ganz oder theilweise zu gleichen Rechten und im Verhältniß ihres geleisteten Beitrages entschädigt werden.

§. 11.

Gegenwärtiges Gesetz soll dem Täglichen Rathe, zur Bekanntmachung und Vollziehung, mit dem Staatsiegel versehen, in Urausfertigung zugestellt werden.

Gesetzlich festgesetzter Maßstab,
nach welchem

- a) der Vater an seine verheiratheten Söhne und
b) an seine Sohnskinder,
Geschwisterte an Geschwisterte,
Großkinder an ihre väterlichen Großeltern und
letztere an jene

im Falle der Armuth oder Unvermögenheit theils von ihrem reinen Vermögen, theils von ihren Liegenschaften zum Unterhalt beizutragen haben, auf den betreffenden jährlichen Unterstützungsbetrag, wie folgt, berechnet:

Jährlicher Unterstützungsbetrag.	Betrifft auf Franken.	a.						b.					
		Vom reinen Vermögen.			Von der Liegenschaft.			Vom reinen Vermögen.			Von der Liegenschaft.		
		Fr.	B.	R.	Fr.	B.	Rp.	Fr.	B.	R.	Fr.	B.	R.
	1000		3			1	5		1	5		1	7 1/2
	2000		6			3			3			1	5
	3000		9			4	5		4	5		2	2 1/2
	4000	1	2			6			6			3	—
	5000	1	5			7	5		7	5		3	7 1/2
	6000	1	8			9			9			4	5
	7000	2	1		1	—	5		1	—	5	5	2 1/2
	8000	2	4		1	2			1	2		6	—
	9000	2	7		1	3	5		1	3	5	6	7 1/2
	10000	3	—		1	5			1	5		7	5
	11000	3	3		1	6	5		1	6	5	8	2 1/2
	12000	3	6		1	8			1	8		9	—
	13000	3	9		1	9	5		1	9	5	9	7 1/2
	14000	4	2		2	1			2	1		1	5
	15000	4	5		2	2	5		2	2	5	1	1 2 1/2
	16000	4	8		2	4			2	4		1	2

Von 10 Franken.

Jährlicher unterstützungsbetrag.	Betrifft auf Franken	a.						b.					
		Vom reinen Vermögen.			Von der Ge- sellschaft.			Vom reinen Vermögen.			Von der Ge- sellschaft.		
		Fr.	B.	R.	Fr.	B.	R.	Fr.	B.	R.	Fr.	B.	R.
Von 20 Franken.	1000		6			3			3			1	5
	2000	1	2			6			6			3	
	3000	1	8			9			9			4	5
	4000	2	4		1	2		1	2			6	
	5000	3			1	5		1	5			7	5
	6000	3	6		1	8		1	8			9	
	7000	4	2		2	1		2	1		1	—	5
	8000	4	8		2	4		2	4		1	2	
	9000	5	4		2	7		2	7		1	3	5
	10000	6			3			3			1	5	
	11000	6	6		3	3		3	3		1	6	5
	12000	7	2		3	6		3	6		1	8	
	13000	7	8		3	9		3	9		1	9	5
	14000	8	4		4	2		4	2		2	1	
	15000	9			4	5		4	5		2	2	5
	16000	9	6		4	8		4	8		2	4	
Von 30 Franken.	1000		9			4	5		4	5		2	2 ¹ / ₂
	2000	1	8			9			9			4	5
	3000	2	7		1	3	5		1	3	5	6	7 ¹ / ₂
	4000	3	6		1	8		1	8			9	—
	5000	4	5		2	2	5		2	2	5	1	1 2 ¹ / ₂
	6000	5	4		2	7		2	7		1	3	5
	7000	6	3		3	1	5		3	1	5	1	5 7 ¹ / ₂
	8000	7	2		3	6		3	6		1	8	—
	9000	8	1		4	—	5		4	—	5	2	2 ¹ / ₂
	10000	9			4	5		4	5		2	2	5
	11000	9	9		4	9	5		4	9	5	2	4 7 ¹ / ₂
	12000	10	8		5	4		5	4		2	7	—
	13000	11	7		5	8	5		5	8	5	2	9 2 ¹ / ₂
	14000	12	6		6	3		6	3		3	1	5
	15000	13	5		6	7	5		6	7	5	3	3 7 ¹ / ₂
	16000	14	4		7	2		7	2		3	6	—

Jährlicher unterstützungsbetrag.	Betrifft auf Franken	a.						b.					
		Vom reinen Vermögen.			Von der Lie- genschaft.			Vom reinen Vermögen.			Von der Lie- genschaft.		
		Fr.	B.	K.	Fr.	B.	K.	Fr.	B.	K.	Fr.	B.	K.
Von 40 Franken.	1000	1	2			6			6				3
	2000	2	4		1	2			1	2			6
	3000	3	6		1	8			1	8			9
	4000	4	8		2	4			2	4	1		2
	5000	6			3				3		1		5
	6000	7	2		3	6			3	6	1		8
	7000	8	4		4	2			4	2	2		1
	8000	9	6		4	8			4	8	2		4
	9000	10	8		5	4			5	4	2		7
	10000	12			6				6		3		
	11000	13	2		6	6			6	6	3		3
	12000	14	4		7	2			7	2	3		6
	13000	15	6		7	8			7	8	3		9
	14000	16	8		8	4			8	4	4		2
	15000	18			9				9		4		5
	16000	19	2		9	6			9	6	4		8
Von 50 Franken.	1000	1	5			7	5			7	5		3 7 1/2
	2000	3			1	5			1	5			7 5
	3000	4	5		2	2	5		2	2	5	1	1 2 1/2
	4000	6			3				3			1	5
	5000	7	5		3	7	5		3	7	5	1	8 7 1/2
	6000	9			4	5			4	5		2	2 5
	7000	10	5		5	2	5		5	2	5	2	6 2 1/2
	8000	12			6				6			3	
	9000	13	5		6	7	5		6	7	5	3	3 7 1/2
	10000	15			7	5			7	5		3	7 5
	11000	16	5		8	2	5		8	2	5	4	1 2 1/2
	12000	18			9				9			4	5
	13000	19	5		9	7	5		9	7	5	4	8 7 1/2
	14000	21			10	5			10	5		5	2 5
	15000	22	5		11	2	5		11	2	5	5	6 2 1/2
	16000	24			12				12			6	

Jährlicher unterstützungsbetrag.	Betrifft auf Franken	a.						b.					
		Vom reinen Vermögen.			Von der Viehs- gemeinschaft.			Vom reinen Vermögen.			Von der Viehs- gemeinschaft.		
		Fr.	B.	N.	Fr.	B.	N.	Fr.	B.	N.	Fr.	B.	N.
Von 60 Franken.	1000	1	8			9			9			4	5
	2000	3	6		1	8		1	8			9	
	3000	5	4		2	7		2	7	1	3	5	
	4000	7	2		3	6		3	6	1	8		
	5000	9			4	5		4	5	2	2	5	
	6000	10	8		5	4		5	4	2	7		
	7000	12	6		6	3		6	3	3	1	5	
	8000	14	4		7	2		7	2	3	6		
	9000	16	2		8	1		8	1	4		5	
	10000	18			9			9		4	5		
	11000	19	8		9	9		9	9	4	9	5	
	12000	21	6		10	8		10	8	5	4		
	13000	23	4		11	7		11	7	5	8	5	
	14000	25	2		12	6		12	6	6	3		
	15000	27			13	5		13	5	6	7	5	
	16000	28	8		14	4		14	4	7	2		
Von 70 Franken.	1000	2	1		1		5	1		5		5	2 1/2
	2000	4	2		2	1		2	1		1	5	
	3000	6	3		3	1	5	3	1	5	1	5	7 1/2
	4000	8	4		4	2		4	2		2	1	
	5000	10	5		5	2	5	5	2	5	2	6	2 1/2
	6000	12	6		6	3		6	3		3	1	5
	7000	14	7		7	3	5	7	3	5	3	6	7 1/2
	8000	16	8		8	4		8	4		4	2	
	9000	18	9		9	4	5	9	4	5	4	7	2 1/2
	10000	21			10	5		10	5		5	2	5
	11000	23	1		11	5	5	11	5	5	5	7	7 1/2
	12000	25	2		12	6		12	6		6	3	
	13000	27	3		13	6	5	13	6	5	6	8	2 1/2
	14000	29	4		14	7		14	7		7	3	5
	15000	31	5		15	7	5	15	7	5	7	8	7 1/2
	16000	33	6		16	8		16	8		8	4	

Jährlicher unterstützungsbetrag.	Betrifft auf Franken	a.						b.					
		Vom reinen Vermögen.			Von der Lie- genschaft.			Vom reinen Vermögen.			Von der Lie- genschaft.		
		Fr.	B.	R.	Fr.	B.	R.	Fr.	B.	R.	Fr.	B.	R.
Von 80 Franken.	1000	2	4		1	2		1	2				6
	2000	4	8		2	4		2	4		1	2	
	3000	7	2		3	6		3	6		1	8	
	4000	9	6		4	8		4	8		2	4	
	5000	12			6			6			3		
	6000	14	4		7	2		7	2		3	6	
	7000	16	8		8	4		8	4		4	2	
	8000	19	2		9	6		9	6		4	8	
	9000	21	6		10	8		10	8		5	4	
	10000	24			12			12			6		
	11000	26	4		13	2		13	2		6	6	
	12000	28	8		14	4		14	4		7	2	
	13000	31	2		15	6		15	6		7	8	
	14000	33	6		16	8		16	8		8	4	
	15000	36			18			18			9		
	16000	38	4		19	2		19	2		9	6	
Von 90 Franken.	1000	2	7		1	3	5	1	3	5		6	7 1/2
	2000	5	4		2	7		2	7		1	3	5
	3000	8	1		4		5	4		5	2		2 1/2
	4000	10	8		5	4		5	4		2	7	
	5000	13	5		6	7	5	6	7	5	3	3	7 1/2
	6000	16	2		8	1		8	1		4		5
	7000	18	9		9	4	5	9	4	5	4	7	2 1/2
	8000	21	6		10	8		10	8		5	4	
	9000	24	3		12	1	5	12	1	5	6		7 1/2
	10000	27			13	5		13	5		6	7	5
	11000	29	7		14	8	5	14	8	5	7	4	2 1/2
	12000	32	4		16	2		16	2		8	1	
	13000	35	1		17	5	5	17	5	5	8	7	7 1/2
	14000	37	8		18	9		18	9		9	4	5
	15000	40	5		20	2	5	20	2	5	10	1	2 1/2
	16000	43	2		21	6		21	6		10	8	

Jährlicher unterstützungsbetrag.	Betrifft auf Franken	a.						b.					
		Von reinen Vermögen.			Von der Lie- genschaft.			Von reinen Vermögen.			Von der Lie- genschaft.		
		Fr.	B.	R.	Fr.	B.	R.	Fr.	B.	R.	Fr.	B.	R.
Von 100 Franken.	1000	3			1	5		1	5			7	5
	2000	6			3			3			1	5	
	3000	9			4	5		4	5		2	2	5
	4000	12			6			6			3		
	5000	15			7	5		7	5		3	7	5
	6000	18			9			9			4	5	
	7000	21			10	5		10	5		5	2	5
	8000	24			12			12			6		
	9000	27			13	5		13	5		6	7	5
	10000	30			15			15			7	5	
	11000	33			16	5		16	5		8	2	5
	12000	36			18			18			9		
	13000	39			19	5		19	5		9	7	5
	14000	42			21			21			10	5	
	15000	45			22	5		22	5		11	2	5
	16000	48			24			24			12		
Von 110 Franken.	1000	3	3		1	6	5	1	6	5		8	2 ^{1/2}
	2000	6	6		3	3		3	3		1	6	5
	3000	9	9		4	9	5	4	9	5	2	4	7 ^{1/2}
	4000	13	2		6	6		6	6		3	3	
	5000	16	5		8	2	5	8	2	5	4	1	2 ^{1/2}
	6000	19	8		9	9		9	9		4	9	5
	7000	23	1		11	5	5	11	5	5	5	7	7 ^{1/2}
	8000	26	4		13	2		13	2		6	6	
	9000	29	7		14	8	5	14	8	5	7	4	2 ^{1/2}
	10000	33			16	5		16	5		8	2	5
	11000	36	3		18	1	5	18	1	5	9		7 ^{1/2}
	12000	39	6		19	8		19	8		9	9	
	13000	42	9		21	4	5	21	4	5	10	7	2 ^{1/2}
	14000	46	2		23	1		23	1		11	5	5
	15000	49	5		24	7	5	24	7	5	12	3	7 ^{1/2}
	16000	52	8		26	4		26	4		13	2	

Jährlicher unverfugungs- betrag.	Betrifft auf Franken	a.						b.					
		Vom reinen Vermögen.			Von der Vie- genſchaft.			Vom reinen Vermögen.			Von der Vie- genſchaft.		
		Fr.	B.	N.	Fr.	B.	N.	Fr.	B.	N.	Fr.	B.	N.
Von 120 Franken.	1000	3	6		1	8		1	8			9	
	2000	7	2		3	6		3	6		1	8	
	3000	10	8		5	4		5	4		2	7	
	4000	14	4		7	2		7	2		3	6	
	5000	18			9			9			4	5	
	6000	21	6		10	8		10	8		5	4	
	7000	25	2		12	6		12	6		6	3	
	8000	28	8		14	4		14	4		7	2	
	9000	32	4		16	2		16	2		8	1	
	10000	36			18			18			9		
	11000	39	6		19	8		19	8		9	9	
	12000	43	2		21	6		21	6		10	8	
	13000	46	8		23	4		23	4		11	7	
	14000	50	4		25	2		25	2		12	6	
	15000	54			27			27			13	5	
	16000	57	6		28	8		28	8		14	4	
Von 130 Franken.	1000	3	9		1	9	5	1	9	5		9 7 1/2	
	2000	7	8		3	9		3	9		1	9 5	
	3000	11	7		5	8	5	5	8	5	2	9 2 1/2	
	4000	15	6		7	8		7	8		3	9	
	5000	19	5		9	7	5	9	7	5	4	8 7 1/2	
	6000	23	4		11	7		11	7		5	8 5	
	7000	27	3		13	6	5	13	6	5	6	8 2 1/2	
	8000	31	2		15	6		15	6		7	8	
	9000	35	1		17	5	5	17	5	5	8	7 7 1/2	
	10000	39			19	5		19	5		9	7 5	
	11000	42	9		21	4	5	21	4	5	10	7 2 1/2	
	12000	46	8		23	4		23	4		11	7	
	13000	50	7		25	3	5	25	3	5	12	6 7 1/2	
	14000	54	6		27	3		27	3		13	6 5	
	15000	58	5		29	2	5	29	2	5	14	6 2 1/2	
	16000	62	4		31	2		31	2		15	6	

Jährlicher unterstützungs- betrag.	Betrifft auf Franken	a.						b.					
		Vom reinen Vermögen.			Von der Lie- genschaft.			Vom reinen Vermögen.			Von der Lie- genschaft.		
		Fr.	B.	R.	Fr.	B.	R.	Fr.	B.	R.	Fr.	B.	R.
Von 140 Franken.	1000	4	2		2	1		2	1		1		5
	2000	8	4		4	2		4	2		2	1	
	3000	12	6		6	3		6	3		3	1	5
	4000	16	8		8	4		8	4		4	2	
	5000	21			10	5		10	5		5	2	5
	6000	25	2		12	6		12	6		6	3	
	7000	29	4		14	7		14	7		7	3	5
	8000	33	6		16	8		16	8		8	4	
	9000	37	8		18	9		18	9		9	4	5
	10000	42			21			21			10	5	
	11000	46	2		23	1		23	1		11	5	5
	12000	50	4		25	2		25	2		12	6	
	13000	54	6		27	3		27	3		13	6	5
	14000	58	8		29	4		29	4		14	7	
	15000	63			31	5		31	5		15	7	5
	16000	67	2		33	6		33	6		16	8	
Von 150 Franken.	1000	4	5		2	2	5	2	2	5	1	1	2 1/2
	2000	9			4	5		4	5		2	2	5
	3000	13	5		6	7	5	6	7	5	3	3	7 1/2
	4000	18			9			9			4	5	
	5000	22	5		11	2	5	11	2	5	5	6	2 1/2
	6000	27			13	5		13	5		6	7	5
	7000	31	5		15	7	5	15	7	5	7	8	7 1/2
	8000	36			18			18			9		
	9000	40	5		20	2	5	20	2	5	10	1	2 1/2
	10000	45			22	5		22	5		11	2	5
	11000	49	5		24	7	5	24	7	5	12	3	7 1/2
	12000	54			27			27			13	5	
	13000	58	5		29	2	5	29	2	5	14	6	2 1/2
	14000	63			31	5		31	5		15	7	5
	15000	67	5		33	7	5	33	7	5	16	8	7 1/2
	16000	72			36			36			18		

Jährlicher unterstützungsbetrag.	Betrifft auf Franken	a.						b.					
		Vom reinen Vermögen.			Von der Vie- genſchaft.			Vom reinen Vermögen.			Von der Vie- genſchaft.		
		Fr.	B.	R.	Fr.	B.	R.	Fr.	B.	R.	Fr.	B.	R.
Von 160 Franken.	1000	4	8		2	4		2	4		1	2	
	2000	9	6		4	8		4	8		2	4	
	3000	14	4		7	2		7	2		3	6	
	4000	19	2		9	6		9	6		4	8	
	5000	24			12			12			6		
	6000	28	8		14	4		14	4		7	2	
	7000	33	6		16	8		16	8		8	4	
	8000	38	4		19	2		19	2		9	6	
	9000	43	2		21	6		21	6		10	8	
	10000	48			24			24			12		
	11000	52	8		26	4		26	4		13	2	
	12000	57	6		28	8		28	8		14	4	
	13000	62	4		31	2		31	2		15	6	
	14000	67	2		33	6		33	6		16	8	
	15000	72			36			36			18		
	16000	76	8		38	4		38	4		19	2	

B e s c h l u ß

die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Brachmonat 1819, auch für diejenigen Gemeinden anordnend, welche einen Armenfond besitzen,

vom 9. Hornung 1820.

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern;

Ueber die gestellte Einfrage: ob den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Brachmonat des abgewichenen Jahres, die Mitleidenheit der Blutsverwandtschaft zur Unterstützung armer oder unvermögender Verwandten anordnend, auch in jenen Gemeinden des Kantons Anwendung zu geben sei, in welchen für den Unterhalt ihrer Armen sogenannte Armenfonds vorhanden sind;

H a b e n ,

Betrachtend: daß erwähntes Gesetz keine Ausnahme enthalte, und nebenher auch sein Hauptzweck auf Erzielung größerer ökonomischer Sorgfalt unter den Blutsverwandten gerichtet ist;

B e s c h l o s s e n :

§. 1.

Das Gesetz vom 23. Brachmonat 1819 soll, und zwar vom 1. August des gleichen Jahres an,

in sämtlichen Gemeinden des Kantons, — dieselben mögen einen Armenfond besitzen oder nicht, — nach seinen einzelnen Bestimmungen in Anwendung gebracht werden.

§. 2.

Gegenwärtige Schlußnahme sei, zu jedermanns Kenntniß und zu besonderm Verhalt und Nachachtung für die Waisenbehörden, Unserm Amtsblatte beizurücken.

B e s c h l u ß

über eine neue Einrichtung des Armenwesens,

vom 11. Christmonat 1819.

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern;
Haben verordnet und verordnen
demnach:

Erster Abschnitt.

Aufsicht über das Armenwesen.

§. 1.

Die Oberaufsicht über das ganze Armenwesen im Kanton stehet dem Täglichen Rathe zu.

§. 2.

Es wird aus der Mitte desselben ein Armen- und Vormundschaftsrath, bestehend aus fünf Mitgliedern, mit Einschluß des Präsidenten, gebildet.

Diese Rathsabtheilung wird den im Beschluß vom 9. März 1814, aufgestellten Dikasterien des Täglichen Rathes beigezählt.

In Hinsicht der Wahl der Mitglieder und ihres Präsidiums, so wie in Hinsicht derselben Austrittes, bestehen die gleichen Verfügungen wie bei den übrigen Rathsabtheilungen.

§. 3.

Der Armen- und Vormundschaftsrath hat unter den Befehlen des Täglichen Rathes die Leitung des ganzen Armenwesens; die Vorberathung aller darauf bezüglichen Verordnungen; die Beförderung aller zweckmäßigen Armenanstalten, und endlich die Beforgung aller jener Geschäfte, die ihm durch gegenwärtiges Regulativ übertragen werden; so wie auch die Aufsicht über das Vormundschaftswesen.

§. 4.

Die Waisenämter endlich führen die Aufsicht über das Armenwesen ihrer Steuerbriefsgemeinde nach Vorschrift des gegenwärtigen Beschlusses sowohl, als der übrigen, dieses Gegenstandes wegen, bestehenden Verordnungen.

Zweiter Abschnitt.

Abschaffung des Bettels im Allgemeinen.

§. 5.

Alles Betteln im Kanton Luzern sowohl für Angehörige desselben, als für Fremde, sei unter jedem Vorwande gänzlich verboten.

§. 6.

Unter Betteln wird verstanden:

- a) Alles Almosenfördern auf Straßen, in Häusern, in Gasthöfen und so überall, es geschehe öffentlich oder im Geheimen.
- b) Das Nachtherbergfordern, so wie das Einsammeln von Erdäpfeln, Obst, Berg und andern Viktualien und Produkten.
- c) Das Herumziehen zur Zeit der Kirchweih und der alten Fastnacht, so wie das Herumziehen unter dem Vorwande des Aehrenlesens und das Singen zur Weihnachts- und Neujahrszeit.

§. 7.

Jeder, der dem Bettel nachgehend angetroffen wird, soll von den Polizeidienern angehalten und dem Waisenvogte der Gemeinde, in welcher der Arme einheimisch ist, zugeführt werden.

Hierfür soll dem Polizeidiener, — insofern der Bettler nicht weiter, wie zwei Stunden, zu führen

wäre, — fünf Bazen, und insofern er weiter, wie zwei Stunden, geführt würde, nach Abrechnung dieser, von jeder Stunde Wegs weiters noch zwei Bazen bezahlt werden.

Wird eine solche dem Bettel nachziehende Person in ihrer Gemeinde ergriffen; so gebührt dem Polizeidiener, der sie arretierte, zwei Bazen.

Das Waisenamt soll gegen unverbesserliche Bettler nach Anleitung des §. 29 verfahren.

Betreffend die fremden Bettler, herumziehenden Handwerksbursche u. d. gl. sollen diese nach Anleitung der diesfalls bestehenden Polizeigesetze behandelt werden.

§. 8.

Jede Gemeinde ist dagegen verpflichtet, ihre Armen nach den in den folgenden Abschnitten enthaltenen Bestimmungen zum Theil oder ganz zu unterhalten.

Dritter Abschnitt.

Bezeichnung derjenigen, die auf Unterstützung und Unterhalt ab Seite ihrer Heimatsgemeinde Anspruch zu machen haben.

§. 9.

Anspruch auf Unterstützung und Unterhalt ab Seite ihrer Heimatsgemeinde haben Nachfolgende zu machen, als:

- a) Waisenfinder, die unbemittelt sind, und noch außer Stand sich befinden, sich ihren Lebens-

unterhalt selbst zu verschaffen, so wie solche Kinder, welche das Waisenamt ihren unermittelten Aeltern, weil sie dieselben nicht christlich und ordentlich erziehen, wegzunehmen für gut findet.

- b) Personen, die bei Mangel an Vermögen, wegen Alter, Leibesgebrechen, Blödsinn oder außerordentlichen Unglücksfällen, den nöthigen Leibesunterhalt sich und ihrer Familie zu erwerben, außer Stande sind.
- c) Kranke, die ohne Verdienst und entblößt aller weitem Hülfsmittel, ärztlicher Hülfe und Pflege bedürfen.

§. 10.

Außer obgemeldten Fällen ist das Waisenamt keineswegs schuldig, irgend eine Unterstützung verabfolgen zu lassen; vielmehr ist dasselbe verbunden, gegen muthwillige Arme, die ohne fremde Beihülfe sich durchzuhelfen im Stande wären, nach Anleitung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften einzuschreiten.

Vierter Abschnitt.

Beschaffenheit der abzureichenden Unterstützung.

§. 11.

Kinder, die nach den Bestimmungen des §. 9 vom Waisenamte zu versorgen sind, werden den Steuerpflichtigen zur Pflege und Unterhaltung in Speise, Wohnung und Kleidern übergeben, und

zwar auf so lange, als ein solches sich nicht selbst sein Auskommen verschaffen kann.

Jedoch sind hierunter bloß jene Steuerpflichtigen verstanden, die im Stande sind, eine ordentliche und christliche Erziehung solchen Kindern zu ertheilen.

Das Waisenamt bestimmt alljährlich die Entschädigung, die diesfalls einem Steuerpflichtigen zu vergüten ist, und die sodann derselbe entweder von seiner zu entrichtenden Armen- und Waisensteuer abziehen, oder vom Waisenamte sich bezahlen zu lassen hat.

Wenn ein Steuerpflichtiger ein solches Kind selbst zu übernehmen nicht für gut findet, so soll er die Anzeige hiervon dem Waisenamte machen, welches sodann dasselbe auf Kosten eines solchen Pflichtigen bei rechtschaffenen Leuten verdinget, woran ihm jedoch immerhin die obige betreffende Entschädigung zu gut kömmt.

§. 12.

Diese Pflegeältern sind verbunden, solche Kinder, wenn sie das erforderliche Alter erreicht haben, bei Verantwortlichkeit fleißig in den christlichen Unterricht und die Schule zu schicken, so wie überhaupt in allen Theilen für sie gehörig zu sorgen.

Die Ueberlassung solcher Kinder, mittels Steigerung um den geringsten Kostpreis, oder jede andere Art sie anzubringen, als die bereits oben vorgeschriebene, ist bei strenger Ahndung dem Waisenamte untersagt.

Hat ein solches Kind das 16. Jahr zurückgelegt, und ist es gleichwohl noch außer Stande, sich sein Fortkommen selbst zu verschaffen, so soll es vom Waisenamte den betreffenden Pflegeältern abgenommen und, je nach Bewandtniß der Umstände, als ein erwachsenes Individuum auf eine der nachstehenden Arten behandelt werden.

§. 13.

Im gutfindenden Falle kann das Waisenamt solche Kinder einem Handwerker in die Lehre geben, wobei dasselbe auf die Leibesbeschaffenheit und Anlagen des betreffenden Kindes vorzüglich Bedacht zu nehmen hat.

§. 14.

Personen, die im Falle des §. 9, Litt. b sich befinden, sind auf folgende Art zu unterstützen:

- a) Wenn ganze Haushaltungen, wegen Unglücksfällen und Alter des Hausvaters, in Fall kommen, unterstützt zu werden, so soll dieses, je nach Bewandtniß der Umstände, geschehen, durch Entrichtung des ganzen oder eines Theils des Hauszinses; durch Anweisung von Pflanzplätzen; durch Anschaffung von Kleidungsstücken; durch Abnahme von Kindern, die entweder bei Wohlhabenden versorgt oder einem Handwerker in die Lehre gegeben werden, und durch Verabfolgung von Lebensmitteln, welch' letztere das Waisenamt dem Hausvater unmittelbar oder mittels Anweisung

auf die beitragspflichtigen Bürger zutheilen kann.

Geld soll solchen Armen nur äußerst selten und blos, wenn es die Umstände durchaus erfordern, gegeben werden.

- b) Einzelne Personen sind mittels Eintheilung auf längere oder kürzere Zeit, — was jedoch nie weniger als auf ein halbes Jahr geschehen darf, — bei den Beitragspflichtigen zu versorgen.
- c) Leute, die weder zur Arbeit noch zur häuslichen Ordnung taugen, und die man somit nicht füglich auf so lange Zeit eintheilen kann, werden, der Kehre nach, bei solchen Landeigenthümern, deren Liegenschaften den Werth von zwei Tausend Franken übersteigen, auf Täge oder Woche einquartiert.
- d) Alte, blödsinnige und mit Leibesgebrechen behaftete, einzelne Personen sind mittels Verpfostgeldung an irgend einem schicklichen und angemessenen Ort unterzubringen.

§. 15.

Die krankfallenden Armen betreffend, sollen diese mittels Bezahlung des Arztes und Wundarztes; der betreffenden Heilmittel und Verabfolgung von Lebensmitteln, oder in besondern Fällen selbst von Geld, zum Theil oder ganz unterstützt werden.

Dabei sind die Gemeindevorgesetzten angewiesen, dort, wo es sich nur immer thun läßt, mit Vorwissen und unter Leitung des Armen- und Vormund-

schaftsraths und der aufgestellten Medizinalbehörde, Krankenstuben einzurichten, in welchen dann arme Kranke untergebracht werden können.

Wo solche Krankenstuben sich errichtet finden, sollen, Fälle, wo außerordentliche Krankheiten grassiren, ausgenommen, keinen Kranken, die nicht in den Krankenstuben sich befinden, Unterstützungen abgereicht, oder für sie ärztliche Conti bezahlt werden.

§. 16.

Im Falle jemand, der Unterstützung bezogen hätte, — sei es durch Erbschaft oder andern Zufall, — zu Mitteln gelangen sollte, sollen, nach Vorschrift des §. 10 des Gesetzes vom 23. Brachmonat 1819, das Waisenamt, vereint mit den allfälligen Verwandten, die in Mitleidenheit gezogen wurden, für ihre diesfalls geleisteten Beiträge ganz oder theilweise, im Verhältniß ihrer abgereichten Beisteuer entschädigt werden.

Fünfter Abschnitt.

Art, wie die im vorstehenden Abschnitt bezeichneten Unterstützungen anverlangt und verabsolgt werden.

§. 17.

Zur Versorgung der Kinder, Blödsinnigen, und der mit Gebrechen Behafteten, deren oben Erwähnung geschieht, kann das diesfällige Gesuch an das Waisenamt, — insofern dieses nicht von sich aus handeln sollte, — durch den allfälligen Vormund

einer solchen Hülfbedürftigen, die nächsten Anverwandten derselben, oder den Herrn Ortspfarrer geschehen.

§. 18.

In allen übrigen Fällen soll der Unterstützungsbedürftige selbst sich bei dem Waisenamte zu melden haben.

§. 19.

Hinsichtlich der kranken Armen wird noch insbesondere verfügt, was folgt:

Bei gewöhnlichen Krankheitsanfällen haben sich die nächsten Verwandten oder der Vormund oder eine vom Kranken selbst beauftragte Person diesfalls bei dem Waisenvogte zu melden, der sodann, wenn derjenige, so Hülfe fordert, wirklich im Falle ist, vom Waisenamte unterstützt zu werden, den Arzt bezeichnet, der den Armen zu besorgen hat. Der Waisenvogt ist gehalten, hierfür einen Schein auszustellen.

In einem Nothfalle ist der herbeigerufene Arzt oder Wundarzt gehalten, die dannzumal erforderliche Hülfe zu leisten. Nachher soll aber, wenn der Kranke wirklich nicht aus eigenem Vermögen die Kosten der Krankheit zu bestreiten im Falle ist, der Arzt oder Wundarzt die Anzeige hiervon dem Waisenvogte sogleich machen, der sodann entweder den Arzt oder Wundarzt begwältigt: den Kranken fortzubehandeln oder einem andern Arzte oder Wundarzte diesen Auftrag erteilt. In beiden Fällen stellt der Waisenvogt hierfür einen Schein aus.

Sollte eine arme oder unvermögende Person in einer fremden Gemeinde erkranken, oder von einem Unfalle betroffen werden, der eine ärztliche oder wundärztliche Hülfe erfordern würde, so soll diese Hülfe ebenfalls sogleich geleistet werden. Der betreffende Arzt oder Wundarzt muß aber sogleich dem Gemeindeammann des Orts, wo die Person krank liegt, von diesem Vorfalle Anzeige machen, und dieser hat unverzüglich durch einen Expressen dem Waisenamte der Heimatsgemeinde des Krankgefallenen hiervon Kenntniß zu geben. Dieses letztere ist sonach verpflichtet, dem Expressen einen Empfangschein auszustellen. Das Waisenamt der Gemeinde, wo die franke Person sich befindet, ist berechtigt, das Zweckmäßige auf solange, als das Waisenamt der Gemeinde, das in Verpflichtung gegen die franke Person steht, nicht von sich aus eine Verfügung trifft, vorzukehren, und die Bezahlung des Arztes oder Wundarztes, so wie die Vergütung anderer deswegen vorkommenden billigen Kosten vom letztern Waisenamte zu fordern.

Jeder Arzt oder Wundarzt, der nicht genau die Vorschriften gegenwärtigen Artikels in vorkommenden Fällen befolgen würde, verwirkt jedes Recht zu einer Ansprache an dem betreffenden Waisenamte.

Sechster Abschnitt.

Pflichten und Rechte des Waisenamts.

§. 20.

Das Waisenamt besorgt das Armenwesen seiner Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen.

§. 21.

In dieser seiner Stellung ist das Waisenamt verbunden, denjenigen Armen, die nach gegenwärtigem Regulativ Anspruch auf Unterstützung zu machen haben, jene Hülfe abzureichen, die es ihrer Lage am angemessensten findet.

§. 22.

Desselben höchste Pflicht ist es sodann, dafür zu sorgen, daß die Armen, welche zum Theil oder ganz unterhalten werden müssen, gehörig verpflegt und besorgt werden.

Vorzüglich liegt demselben ob, genau darüber zu wachen, daß die Kinder christlich erzogen, zum Besuch des christlichen Unterrichts und der Schule angehalten, ordentlich verpflegt, und zur Arbeitsamkeit gewöhnt werden.

§. 23.

Der Waisenvogt ist der Vollzieher aller vom Waisenamte, in Beziehung auf Versorgung und Unterstützung der Armen, ausgehenden Verfügungen.

§. 24.

Die den Armen abzureichenden Unterstützungen zerfallen in Vorübergehende und Fortdauernde.

Unter Erstere werden Vorsorgen und Unterstützungen bei Krankgefallenen, augenblickliche, nicht bedeutende Beiträge in Nothfällen und dergleichen gezählt.

In die Kategorie fortdauernder Unterstützungen gehören; Versorgung von Kindern und Erwachsenen; Eintheilung jeder Art von Armen; Anweisung von Pflanzplätzen; Entrichtung der Hauszinse, Bestimmungen abzureichender, fortdauernder Unterstützungen u. d. gl.

§. 25.

Nur vorübergehende Unterstützungen können vom Waisenvogte bewilligt und verabfolgt werden. Er muß aber bei dem nächsten Zusammentritte des Waisenamts demselben davon Anzeige machen.

Fortdauernde Unterstützungen werden nur von dem gesammten Waisenamte bewilligt.

§. 26.

Wenn der Waisenvogt in Fällen, in welchen er von sich aus Unterstützung bewilligen kann, solches verweigern würde, ist dem betreffenden Unterstützungsbegehrenden der Refurs an das gesammte Waisenamt gestattet, welches sodann das Gutfindende verfügt.

Sollte jemand über das Waisenamt, wegen verweigerter Unterstützung, oder der Art, wie er von demselben behandelt wird, sich beschweren zu können glauben, so kann ein solcher sich diesfalls mit seiner Klage an den Armen- und Vormundschaftsrath wenden.

Das Waisenamt ist in solchen Fällen schuldig, dem Refurrenten einen motivirten Abschlag auszustellen, damit er diese dem Armen- und Vormundschaftsrathe vorweisen könne.

§. 27.

Der Waisenvogt ist verpflichtet, wenigstens alle Vierteljahre an Ort und Stelle die Behandlung der vom Waisenamte fremder Pflege anvertrauten Kinder zu untersuchen, und fortwährend genaue Aufsicht über ihre Erziehung zu halten.

Auch die Behandlung und das Benehmen aller übrigen Armen und Unterstützten beaufsichtigt er.

Alle drei Monate soll er dem gesammten Waisenamte über den Zustand der Armen Bericht erstatten.

§. 28.

Sollte sich aus diesem Bericht oder sonst aus anderweitigen Umständen ergeben, daß die Armen, die eingetheilt sich befinden, und besonders Kinder von ihren Pflegeeltern nicht gehörig behandelt werden, so sollen die betreffenden Personen vom Waisenamte zur Erfüllung ihrer Pflichten angemahnet und gutfindenden Falls noch strenger gegen sie eingeschritten werden.

Eben so sollen Arme, die sich unverschämt gegen Leute, bei denen sie sich aufhalten müssen, benehmen; Kinder, die ihren Pflegeältern nicht gehorchen, oder gar entlaufen, und endlich solche Personen, die ihre Kinder von solchen Pflegeältern wegzulocken suchen, mit Ernst vom Waisenamte zurechtgewiesen werden.

§. 29.

Dem Waisenamte ist zu diesem Ende folgende Strafbefugniß zugestanden:

- a) Gegen Kinder obiger Art darf dasselbe, nach erschöpften Ermahnungen und Vorstellungen, eine Kirchen- oder Schulstrafe im Einverständnisse mit dem Herrn Pfarrer, oder eine angemessene Einsperrung zu Wasser und Brod, die jedoch die Dauer von vier Tagen nicht überschreiten darf, oder eine angemessene, körperliche Züchtigung verhängen.

Im Falle von unverbesserlicher Bösartigkeit soll das Waisenamt solches dem Armen- und Vormundschaftsrathe, zur weitem Verfügung, anzeigen.

- b) Gegen Arme, die sich schlecht benehmen, oder Bettler, die dem Waisenamte, laut §. 7, zugeführt werden, darf dasselbe eine gleiche Einsperrungsstrafe verhängen, die aber nie acht Tage übersteigen soll.

Personen, seien sie Angehörige der Gemeinde oder nicht, die zum zweitenmal in derselben im Bettel ergriffen werden, kann das Waisenamt überdieß die Haare abschneiden lassen.

Auf Heimatschein Angeseffene in einer Gemeinde, die selbst betteln oder die Ihrigen betteln lassen, sollen in ihre Heimatgemeinde zurückgewiesen werden.

- c) Gegen Leute, welche die ihnen eingetheilten Armen schlecht behandeln, oder die ihnen anvertrauten Kinder nicht gehörig besorgen und erziehen, können, — je nach Bewandtniß der Umstände, — solche Arme und Kinder weg-

genommen und auf ihre Kosten anderwärts versorgt werden.

- d) Nebst dem soll das Waisenamt Leute, die im Falle des Gesetzes vom 29. Christmonat 1815 sich befinden, unnachsichtlich dem Oberamtmanne verleiden, damit sie entweder zu mehrjährigem Militärdienst, oder zu einer andern angemessenen Strafe verurtheilt werden.

Siebenter Abschnitt.

Rechnungsführung und Art und Weise, wie die Rechnungen abgelegt und Steuern erhoben werden sollen.

§. 30.

Die ordentlichen Einnahmen, aus welchen das Waisenamt die Unkosten der Armen zu bestreiten hat sind folgende:

- a) Die Hälfte der von den Zehnteneigenthümern zu entrichtenden 7 pro Ct.
- b) Die Heirathsgebühren.
- c) Die Straf gelder, die dem Waisenamte durch die bestehenden Gesetze und Verordnungen zugewendet werden.
- d) Die Gebühren von Bürgerrechtseinkäufen.
- e) Die Beiträge, welche, laut Gesetz vom 23. Brachmonat 1819, von den Verwandten der Unterstützungsbefürftigten herrühren.
- f) Das allfällig von Unterstützten, die späterhin zu Mitteln gelangt sind, Zurückfließende.

- g) Die Zinsen von allfällig vorhandenen Waisen- oder Armenfonds, und andern Einnahmen dieser Art.
- h) Der Betrag der laut §. 49 jährlich zu erhebenden freiwilligen Beisteuer.
- i) Die ausgeschriebenen und enthobenen Beisteuern an Viktualien oder an Geld, wobei Erstere immerhin nach billigem Geldwerth anzuschlagen sind.

§. 31.

Die ordentlichen Ausgaben des Waisenamts sind folgende:

- a) Für den betreffenden Steuerpflichtigen zu gut geschriebene oder abgereichte Entschädigungen für zu unterhaltende Waisen- oder Armenkinder.
- b) Für bezahlte Hauszinse.
- c) Für an Arme verabfolgte Lebensmittel.
- d) Für Armen angeschafte Kleidungsstücke, die aber immer, so viel möglich, aus im Land verfertigten Stoffen bestehen sollen.
- e) Für an Unterstützungsbedürftige abgereichtes Geld.
- f) Für bezahlte, ärztliche und wundärztliche Conti.
- g) Für Abwart und andere Verpflegungskosten der Kranken.
- h) Für Tagelöhne an Beamte.

§. 32.

Der Waisenvogt besorgt die Einnahmen sowohl, als die Ausgaben, die der Unterhalt der Armen erfordert, und führt darüber Rechnung.

§. 33.

Zu diesem Ende soll ein jeder Waisenvogt ein ordentliches Rechnungsbuch halten.

Jede der vorstehenden Gattung von Einnahmen soll auf ein eigenes Blatt spezifizirt eingeschrieben werden.

Auch bei den Ausgaben soll immer auf ein eigenes Blatt dasjenige spezifizirt geschrieben werden, was jeder Person oder Haushaltung insbesondere abgereicht wird.

Alle Jahre wird die Rechnung geschlossen, und dieselbe von neuem angefangen.

§. 34.

Dieses Rechnungsbuch steht stäts den Mitgliedern des Waisenamtes zur Einsicht offen, und soll bei dem vom Waisenvogte laut §. 27 alle Vierteljahre über das Armenwesen abzustattenden Bericht dem Waisenamte vorgelegt werden.

§. 35.

Nach Vollendung jedes Jahres soll der Waisenvogt aus diesem Rechnungsbuch seine ordentliche Jahresrechnung bilden.

Die Einnahmen und Ausgaben werden nach den in den §§. 30 und 31 bezeichneten Rubriken summarisch angesetzt.

Sollten noch außerordentliche Einnahmen oder Ausgaben, die in keine dieser Rubriken zu bringen sind, Statt gehabt haben, so werden dieselben in der zu verfertigenden Rechnung benannt, und ihr Betrag ebenfalls summarisch angesetzt.

§. 36.

Der Waisenvogt ist gehalten, diese Rechnung alljährlich bis den 1. Mai dem Waisenamte vorzulegen, welches sie genau prüft, mit dem Rechnungsbuch und den vorfindlichen Belegen vergleicht, und im richtig findenden Falle gutheißt.

§. 37.

Im Laufe des Monats Mai sollen sodann, auf Veranstaltung des Waisenamts, die sämmtlichen, laut §. 146 der organischen Gesetze, stimmfähigen Bürger der Gemeinde oder des Steuerbriefs zusammentreten, und aus ihrem Mittel durch offenes Mehr einen Ausschuss von drei Mitgliedern ernennen, welcher die Rechnung des Waisenamts genau prüft und untersucht.

Längstens vierzehn Tage nach seiner Ernennung soll dieser Rechnungsausschuss seinen Bericht den gesammten, stimmfähigen Bürgern erstatten.

Wird die Rechnung gutgeheißt, so soll die diesfalls nöthige Ratifikation am Fuße derselben ein-

getragen und von den sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses eigenhändig unterzeichnet werden.

In den Jahren, wo sich der Waisenvogt oder der Verwalter im Austritte befinden, wird sodann am gleichen Tage, an dem die Ratifikation erfolgt, zur Bestätigung oder Wahl des austretenden Beamten geschritten.

§. 38.

Nach erfolgter Annahme derselben soll eine nach Vorschrift des der gegenwärtigen Verordnung beigefügten Formulars abgefaßte Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben, nebst einer summarischen Angabe der Unterstützten, und zwar immer vor Ablauf des Brachmonats dem Armen- und Vormundschaftsrathe, zur Einsicht und Prüfung, eingeschickt werden.

§. 39.

Sollten sich von Seite der Gemeindeversammlung oder selbst eines Theils der Stimmfähigen gegen eine solche Rechnung Einsprüche erheben, so sind die diesfälligen Anstände an den gedachten Armen- und Vormundschaftsrath zu bringen.

Nach sorgfältiger Prüfung der Sache, und insofern keine gütliche Ausgleichung erhältlich ist, erstattet dieser dem Täglichen Rathe über einen solchen Fall seinen Bericht, welcher sodann definitiv darüber abspricht.

§. 40.

Wenn die Ausgaben die bereits benannten, ordentlichen Einnahmen übersteigen, so hat das Waisen-

amt der Gemeinde die erforderlichen Anträge zu machen, wie das dießfalls Ermangelnde zu decken sei.

§. 41.

Findet das Waisenamt zuträglich, eine Steuer auszuschreiben, und pflichtet die Mehrheit der anwesenden Gemeinde- oder Steuerbriefsangehörigen diesem Antrage bei, so soll die Summe bestimmt, und dieselbe hierauf nach Anleitung des Gesetzes vom 20. Mai 1808 erhoben werden.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind von den Beamten und Steuerpflichtigen in allen ihren Theilen genau zu befolgen.

§. 42.

Wenn jemand Arme mittels Eintheilung oder Einquartirung unterhalten, oder mittels Lebensmitteln dazu beitragen soll, so wird das Eine oder Andere nach billigem Geldwerth angeschlagen, und dem Liefernden von seiner zu entrichtenden Steuer-rata abgezogen.

§. 43.

Sollten sich, wegen Erhebung einer Steuer, Anstände ergeben, und die Mehrheit den Antrag zu einer Steuer verwerfen, ohne daß auf andere Weise für Deckung der Bedürfnisse gesorgt würde, so ist der Armen- und Vormundschaftsrath hievon durch das Waisenamt in Kenntniß zu setzen, von ihm die Sache zu untersuchen, und sodann das Erforderliche dießfalls zu verfügen.

§. 44.

Alle und jede Anstände, die sich über die Verlegung der Steuern zwischen dem Waisenamte und einem oder mehreren Steuerpflichtigen erheben, sind, nach vorläufiger Prüfung durch den Armen- und Vormundschaftsrath, vom Täglichen Rathe zu entscheiden.

Achter Abschnitt.

Verpflichtungen der Unterstützungsbedürftigen.

§. 45.

So lange jemand Unterstützung vom Waisenamte bezieht, soll ein solcher sich des Besuchs der Wirths- und Schenkhäuser und der öffentlichen Lustbarkeiten enthalten. Auch soll er und die Seinigen sich ehrbar und standesgemäß kleiden, somit jede Pracht und jeden Aufwand meiden.

§. 46.

Dieselben sind dem Waisenamte in allweg Achtung und Gehorsam schuldig.

§. 47.

Diejenigen Unterstützungsbedürftigen, welche den Vorschriften der vorstehenden zwei Artikel entgegen handeln würden, sollen nach Anleitung des §. 29 behandelt werden.

Nebenhin soll das Waisenamt berechtigt sein, die köstlichen Kleider, die allfällig ein solches unter-

stütztes Individuum tragen würde, demselben, zu Handen des Waisenamtes, wegzunehmen.

§. 48.

Die Wirthhe aber, die solche Personen in ihren Häusern aufnehmen, sind für jede solche Aufnahme durch das oberamtliche Polizeigericht mit einer Buße von sechs Franken, zu Handen des Armenfonds der Heimatsgemeinde des Aufgenommenen, zu belegen.

Neunter Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

§. 49.

Das Waisenamt soll bei günstiger Jahreszeit, wo möglich, mit Zuzug des Herrn Ortspfarrers, welcher dießfalls zu ersuchen ist, die Einsammlung freiwilliger Beiträge von Erdäpfeln, Obst, Berg, Holz, Dehl und andern Produkten oder Gegenständen veranstalten. Das Waisenamt nimmt dieses entweder selbst zur Hand, um sonach an die Armen verabfolgen zu lassen, oder läßt im gutfindenden Falle das Betreffende durch die Armen selbst abholen.

Am Sonntage, ehe eine solche Einsammlung geschieht, soll es in der Kirche öffentlich kund gemacht, und die Wohlhabenden zur Darreichung solcher milden Gaben aufgefordert werden.

Der Herr Pfarrer wird zu diesem Ende jedesmal eine passende Anrede an das Volk halten.

Das Waisenamt soll auch den Gesammttertrag dieser freiwilligen Beiträge auf die Jahresrechnung, laut §. 30 Litt. h, bringen.

§. 50.

Das Waisenamt darf auch im gutfindenden Falle den Einwohnern seines Steuerbrieses das Aehrenlesen inner demselben gegen Ausstellung von schriftlichen Bewilligungen gestatten, womit sich aber diese nicht außer den Steuerbrief begeben dürfen.

§. 51.

Die Waisenämter haben überall, wo sie sehen, daß durch Leichtsinu, schlechte Wirthschaft und Verschwendung das Hauswesen eines ihrer Angehörigen in Verfall zu kommen droht, noch zur Zeit einen solchen vorzuberufen, und, Falls Vorstellungen bei ihm nichts fruchten sollten, gegen denselben das Gesetz über das Vormundschafswesen in Anwendung zu bringen.

§. 52.

Die Waisenämter sind angewiesen, mit den betreffenden Herren Ortspfarrern, wegen Besorgung von Kranken und wegen Erziehung der Waisenfinder, — so oft sie es nöthig finden, — in Rücksprache zu treten.

§. 53.

Der aufgestellte Armen- und Vormundschafsrath ist beauftragt, noch nebenhin den Waisenämtern die nöthigen Instruktionen und Weisungen zu er-

theilen, damit das gegenwärtige Regulativ nach seinem Geist und Wesen in genaue Vollziehung komme.

Auch hat derselbe darauf Bedacht zu nehmen, daß, wo möglich, Versorgungsanstalten für Kranke, Wahnsinnige, Blinde und andere solche Unglückliche, und ein Korrektionsort für Müßiggänger und Arbeitsscheue errichtet werden.

Endlich soll derselbe aus den nach §. 38 erhaltenden Rechnungen eine allgemeine, tabellarische Uebersicht über die im Laufe des letztverflossenen Jahres für den Unterhalt der Armen- und Waisen im ganzen Kanton verwendeten Umkosten ausziehen, und dieselbe immerhin im Herbstmonat dem Täglichen Rathe vorlegen.

§. 54.

Da gegenwärtige Verordnung nur für die Landschaft bestimmt ist, so bleibt es einem unverzüglich zu erscheinenden Regulativ vorbehalten, auch das Armenwesen für die Stadt Luzern und die Munizipalorte zu ordnen.

§. 55.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1820 in Kraft und Wirksamkeit.

§. 56.

Alle und jede frühern Verordnungen, über die Besorgung der Armen und Abschaffung des Bettels, sind anmit zurückgenommen.

U e b e r s i c h t

der

Rechnung über das Armenwesen

der Gemeinde

für das Jahr 18

Uebersicht der Rechnung
der Gemeinde
 wie solche dem Armen- und Vormund-

	Einnahme.	Fr.	B.	R.
1	Laut letzter Rechnung vorhandene Baarschaft			
2	Drei Heirathsgebühren empfangen			
3	Von dem Hrn. Pfarrer die Hälfte des 7 von 100			
4	Von drei Polizeistrafurtheilen			
5	Für die Annahme zweier Bürger			
6	Betrag der erhaltenen höhern Beiträge von den Verwandten zweier Unterstützten .			
7	Von den drei Kindern Fischer für früher ih- nen gegebene Unterstützung zurück erhalten			
8	Aus dem überflüssigen Hausrath von Unter- stützten erlöst			
9	Für 3 Kranke v. andern Gemeinden empfangen			
10	Für verkaufte Kleider dreier Abgestorbenen empfangen			
11	Zins von 700 Gl. Kapital für			
12	Zins von einem Stück Gemeindeland für			
13	Betrag eingesammelter freiwilliger Steuern			
14	Betrag von erhobenen Beisteuern in Viktua- lien u. s. w.			
15	Verschiedene kleine Einnahmen l. Spezifikation			
Summa der ordentlichen Einnahme				
Es bleibt also nach Abrechnung der ordent- lichen Einnahme von der Ausgabe, und ist demnach durch eine zu erhebende Steuer zu decken der Betrag von				
Total der Einnahme				

über das Armenwesen

für das Jahr

schaftsrathe muß eingereicht werden.

A u s g a b e.		Fr.	B.	H.
1	Für Verpflegung und Kost von 11 Waisen und armen Kindern bezahlt			
2	Für 5 verdingene Personen über 16 Jahren			
3	Für 7 einquartierte Personen			
4	Für 5 herumziehende Einquartirte für jeden Tag und Nacht à 1 Bz. 5 Rp.			
5	Hauszins für 9 Familien			
6	Für angekaufte Lebensmittel zum Unterhalt mehrerer Armen bezahlt			
7	Für mehrern Armen zum Ansäen gegebene Samen bezahlt			
8	Für mehrern Armen angeschaffte Kleider bezahlt			
9	An 9 Personen an baarem Geld gegeben			
10	Für 7 Kranke ärztlicher Konto			
11	Abwart und Unterhalt derselben			
12	Den Landjägern für aufgefangene Bettler			
13	Kosten dreier Prozesse			
14	Tagelöhne dem Waisenvogt für 20 Tage à macht			
15	Desgleichen dem Gemeindeammann für 11 Tage à macht			
16	Desgleichen dem Verwalter für 6 Tage à macht			
17	Zins für vorgeschossenes Geld			
18	Verschiedene kleine Ausgaben, l. Spezifikation			
Total der Ausgabe				

Schlußrechnung.

	Fr.	B.	R.
Die zu enthebende Steuer zur Hälfte auf das Grundeigenthum der Gemeinde nach der Kadasterschätzung von auf jedes 1000 Franken oder im Ganzen	Fr. gelegt, Fr. Bz. Rp.		
Zur Hälfte auf das reine Vermögen der Gemeindeangehörigen von auf jedes 1000 Franken bringt	Fr. gelegt, Fr. Bz. Rp.		
Summa Fr.			
Davon abgezogen den Betrag der laut vorstehender Rechnung bedürftenden Summe			
Verbleibt Guthaben und ist auf neue Rechnung zu tragen			

B e s c h l u ß

über den Bezug, die Verwendung, und die
Rechnungsart über die Gemeinde- und
Polizei Steuern,

vom 29. Christmonat 1819.

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern;

Von der Nothwendigkeit überzeugt, daß, so wie durch Unsere Verordnung vom 11. dieß die Art und Weise, die Rechnungen über das Armenwesen zu führen und abzulegen, sich festgesetzt findet, nunmehr auch eine gleiche Verfügung, hinsichtlich der Rechnungen über das Gemeindepolizeiwesen auf der Landschaft, getroffen werden müsse;

Haben beschlossen und beschließen
demnach:

§. 1.

Der Gemeindeammann ist, mit dem Bezug und der Verwendung der Gemeindepolizei Steuer beauftragt.

§. 2.

Die Einnahme besteht, nebst dem Betrag der allfälligen Zinse von vorfindlichen Kapitalien, aus den nach §. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1808 zu

erhebenden Steuern, derer Gesamtbetrag zur Hälfte auf die inner der Gemeinde gelegenen Liegenschaften nach dem Kadasterwerth, und zur Hälfte auf das Vermögen und den Erwerb der jedesmaligen Einwohner zu verlegen ist.

§. 3.

Die Ausgaben dagegen bestehen, in den laut gleichen §. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 20. Mai 1808 angezeigten Gegenständen.

§. 4.

Ferner gehört unter die Einnahmen und Ausgaben, welche dem Gemeindeammann zu besorgen obliegen, der Bezug der für Militärbedürfnisse bestimmten Feuerblattensteuer, und deren Entrichtung an den Kriegsrath.

§. 5.

Der Gemeindeammann führt über alle Einnahmen und Ausgaben genaue Rechnung.

Zu diesem Ende soll er sich ein eigenes Rechnungsbuch anschaffen, jedem der verschiedenen Gegenständen von Einnahme und Ausgabe ein eigenes Blatt widmen, und alljährlich auf den 1. Mai dem gesammten Waisenamt eine Uebersicht der sämtlichen Einnahmen und Ausgaben vorlegen, welches sodann die ganze Rechnung untersucht, und mit den dazu gehörenden Belegen vergleicht.

Dieses Rechnungsbuch steht jedem Mitgliede des Waisenamts zu jeder Zeit zur Einsicht offen.

§. 6.

Die Rechnungsablage geschieht sodann an die laut §. 146 der organischen Gesetze stimmfähigen Bürger der Gemeinde am gleichen Tag und auf gleiche Weise, wie die Armen- und Waisenrechnung nach Vorschrift des Regulativs über das Armenwesen vom 11. dieß abgelegt wird.

Auch in Hinsicht des Untersuchs und der Genehmigung der Rechnung; der Mittheilung derselben, gemäß nachstehendem Formular, an den Armen- und Vormundschaftsrath; der Ausschreibung einer neuen Gemeindesteuer und der allfällig entstehenden Einsprüche und Zwistigkeiten; so wie der Bildung einer Generalübersicht aus diesen Rechnungen über die jährlichen Gemeinde- und Polizeiausgaben inner dem Kanton, sind durchaus die in bemeldtem Regulativ enthaltenen Verordnungen dießfalls zu befolgen.

U e b e r s i c h t

der

Rechnung über das Polizeiwesen

der Gemeinde

für das Jahr 18

Uebersicht der Rechnung

der Gemeinde

Einnahme.		Fr.	B.	K.
1	Laut letzter Rechnung vorhandene Baarschaft			
2	Zins von Gl. Kapital für das Jahr .			
3	Einnahme von, auf Unkosten nachlässiger Straßen- und Wuhypflichtigen, angeord- neten diesfälligen Arbeiten			
4	Für verkaufte Brunnenleitungsgeräthschaften			
5	Von alten Fenstern aus dem Schulhaus er- löst			
6	Für verkaufte Löschanstalten			
7	Einnahme von Polizeianstalten und Nacht- wachen herrührend			
8	Für Feuerstätten, jede zu 15 Bazen, em- pfangen.			
9	Verschiedene kleine Einnahmen, laut Spezi- fikation			
Summa der ordentlichen Einnahme				
Somit verbleibt auf Rechnung der Ein- nahme, nach Abzug von der Ausgabe, durch eine zu erhebende Steuer zu decken der Betrag von				
Total der Einnahme				

über das Polizeiwesen

für das Jahr 18

Ausgabe.		Fr.	B.	H.
1	Für Unterhaltung der Straßen			
2	Für Unterhalt der Dämme und Wuhren .			
3	Für Reparation der Brücken und Stege .			
4	Für Unterhaltung der öffentlichen Brunnen und Wasserleitungen			
5	Reparation am Schulgebäude und dessen Mo- bilien			
6	Anschaffung von Schreibmaterialien u. Lehr- mitteln für arme Kinder			
7	Für Wartgeld der Hebamme			
8	Kosten für die Polizei- und Nachtwachen			
9	Für Anschaffung und Unterhaltung der Lösch- geräthschaften			
10	Für Feuerstätten, jede zu 15 Bk., dem Kriegsrathe bezahlt			
11	Dem Gemeindeammann für Tage als Taglohn bezahlt pr. Tag zu Bk. .			
12	Verschiedene kleine Ausgaben, laut Spezifi- kation			
Total der Ausgabe				

Schlußrechnung.

	Fr.	B.	N.
Die zu erhebende Steuer beträgt zur Hälfte auf das Grundeigenthum der Gemeinde nach der Kadasterschätzung von Fr. gelegt, auf jedes 1000 Franken reines Vermögen			
Fr. B. N. oder im Ganzen .			
Zur Hälfte auf das reine Vermögen der Gemeindeglieder von Fr. gelegt, auf jedes 1000 Franken Fr. B. N. oder im Ganzen			
Summa Fr.			
Davon abgezogen der Betrag der laut vorstehender Rechnung bedürfenden Summe			
Verbleibt Guthaben und ist auf neue Rechnung zu tragen			

B e s c h l u ß,
Anordnungen über Besorgung der erkrank-
fenden Armen enthaltend,
 vom 13. März 1829.

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern;

Um den §§. 15 und 19 der Armenordnung vom 11. Christmonat 1819 eine noch wirksamere und geregeltere Vollziehung zu verschaffen, damit einerseits auf eine zweckmäßige Art für die erkrankenden Armen gesorgt und andererseits den Mißbräuchen, durch welche die Unkosten der Gemeinden ohne Nutzen der Kranken sich vermehret finden dürften, vorgebogen werde;

Auf den Bericht und Antrag des Armen- und Vormundschaftraths;

Haben verordnet und verordnen
dennach:

§. 1.

Für jede Gemeinde oder Steuerbrief soll ein Armenarzt sich aufgestellt finden.

§. 2.

Derselbe wird alljährlich am Schlusse des Monats Aprils durch das betreffende Waisenamt aus der Zahl der von der Sanitätsbehörde anerkannten und patentirten Aerzte bestellt.

Nach Verlauf des Jahres kann jedesmal der gleiche Arzt in dieser Eigenschaft als Armenarzt einer betreffenden Gemeinde wieder bestätigt werden.

§. 3.

Ein solcher Arzt muß in der gleichen oder einer nahe gelegenen Gemeinde wohnhaft sein.

§. 4.

Im Laufe des Monats Mai soll alljährlich jedes Waisenamt dem Armen- und Vormundschaftsrathe schriftlich den von ihm bestellten Armenarzt anzeigen.

Der Armen- und Vormundschaftsrath führt hierüber ein tabellarisches Verzeichniß.

§. 5.

Der bestellte Armenarzt hat nur in den betreffenden Gemeinden oder Steuerbriefen diejenigen Kranken ausschließlich zu behandeln, für die das Waisenamt die ärztlichen Kosten bestreitet, und ihm daher vom Waisenvogt angewiesen werden.

§. 6.

Der Armenarzt hat sich in einem solchen Falle ganz nach Vorschrift des §. 19 der Armenordnung vom 11. Christmonat 1819 zu verhalten.

§. 7.

Der Waisenvogt hat demnach jedesmal ihm bei Ertheilung des Auftrags zu Behandlung eines Kranken einen Schein zuzustellen, auf welchem sich dieser Auftrag, unter Benennung des zu Behandelnden und der Anmerkung des Datums verzeichnet finden soll. -- Der Arzt hat alle diese Scheine sorgfältig aufzubewahren, um sie bei Einreichung seiner Rechnung produziren zu können.

In Nothfällen hat der Arzt die erforderliche Hilfe zu leisten und sonach nach geschehener Anzeige einen solchen Schein einzuholen.

§. 8.

Sollte der Fall eintreten, daß bei äußerst bedenklichen Umständen, bei Vornahme einer wichtigen Operation u. d. gl. der Arzt für nothwendig fände noch einen andern Arzt zuzuziehen, so soll er hiezu begwältiget sein, jedoch davon dem Waisenvogte die Anzeige zu machen haben.

§. 9.

Wenn der Kranke stirbt, oder keine weitem Heilmittel bedarf, so hat der Armenarzt hievon unverweilt den Waisenvogt zu benachrichtigen.

§. 10.

Falls ein unvermögendes, Unterstützung bedürftiges Individuum in einer fremden Gemeinde oder Steuerbrief erkranken oder von einem Unfalle betrof-

fen werden sollte, die eine ärztliche Hülfe erfordern würde, so soll der Armenarzt derjenigen Gemeinde, in der sich das betreffende Individuum wirklich aufhält oder befindet, herbeigerufen werden, der die Behandlung desselben zu übernehmen hat. Der Arzt soll aber sogleich dem Gemeindeammann des Orts, wo der Kranke liegt, laut §. 19 der Armenordnung vom 11. Christmonat 1819 hievon Anzeige machen, der dem Waisenamt des Heimortes des Erkrankten sogleich durch Expressen dießfalls Kenntniß giebt. Dieses letztere ist verpflichtet dem Expressen einen Empfangsschein auszustellen.

Der obige Armenarzt, der bereits die Behandlung des Krankgefallenen begonnen hat, ist angewiesen, auf so lange dieselbe, auf Rechnung der Heimatsgemeinde des Kranken fortzusetzen, bis das Waisenamt des Heimatsorts allfällig entweder die franke Person nach der Heimatsgemeinde hat transportiren lassen, oder, in so fern es eine angrenzende Gemeinde wäre, dem eigenen Armenarzt die Behandlung desselben übertragen haben wird.

§. 11.

Bei Nothfällen soll, wie sich von selbst versteht, der nächste Arzt — sei er Armenarzt oder nicht — die erforderliche erste Hülfe leisten, worauf aber dann sogleich, nachdem diese erfolgt ist, die Behandlung nach den vorstehenden Verfügungen statt finden wird.

§. 12.

Wenn allfällig nach Ablauf eines Jahres der Armenarzt in einer Gemeinde oder Steuerbrief abgeändert würde, so übergehet die Behandlung der vom Waisenamt unterstützten Kranken an den neubestellten Armenarzt, mit Ausnahme von akuten Krankheiten, Bein- und Armbrüchen u. d. gl. In diesem Falle setzt der abgehende Armenarzt die begonnene Kur fort.

§. 13.

Der Armenarzt einer Gemeinde führt ein eigenes Rechnungsbuch über alle jene Kranke, für die das Waisenamt den Arztkonto bezahlt.

Jedem solchartigen Kranken wird ein eigenes Blatt in diesem Rechnungsbuch bestimmt, auf welches dann jedesmal die Krankheitsart und die verabfolgten Medikamente spezifizirt, nebst Datum und Preis, gehörig angemerkt sein sollen.

§. 14.

Dieses Buch stehet jedesmal den sämtlichen Mitgliedern des betreffenden Waisenamts zur Einsicht offen.

§. 15.

Alle Jahre auf den 1. Mai überreicht bei Verlust der Ansprache der Armenarzt seinen spezifizirten Conto dem Waisenvogte, wo sonach dieser, das Waisenamt und der Rechnungsausschuß denselben

prüft, und mit dem Rechnungsbuch des Arztes, so er zu produziren und vorzuzeigen hat, vergleicht.

Dem Waisenvogte ist unbenommen, dem Arzte während dem Jahr Abschlagszahlungen zu entrichten.

§. 16.

Rechtsstreite über von Ärzten gestellte Forderungen an einer Gemeinde unterliegen dem Entscheid des Civilrichters.

Berühren die obwaltenden Anstände aber bloß das Mehr oder Minder einer Forderung, so kömmt der daherige Untersuch und die allfällige Ermäßigung der Sanitätskommission in Folge §. 3 Litt. g des Gesetzes vom 28. Jänner 1820 zu.

Die dießfallige Erkenntniß ist, sobald sie ausgefällt ist, von der Sanitätskommission dem Armen- und Vormundschaftsrathe zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 17.

Findet der Rechnungsausschuß die Conti eines Armenarztes etwas überspannt, so mag derselbe bei Erstattung seines Berichtes der versammelten Gemeinde die dießfalls geeigneten Bemerkungen machen, welche dann auch ohne eben einen Rechtsstreit anzuhoben, dem Waisenamte empfehlen kann, sich um einen andern Armenarzt umzusehen.

§. 18.

Die Abschließung von Akkörden über die Behandlung eines Kranken zwischen dem Waisenamte und dem Armenarzt ist durchaus untersagt.

§. 19.

Im Fall der Armenarzt irgend eine der vorstehenden Bestimmungen überschreiten würde, so soll er, nebst der Strafe, die laut gesetzlicher Anleitung auf ihn fällt, ab Seite der Sanitätskommission von ein bis fünf Jahren in seiner Eigenschaft als Armenarzt für jede Gemeinde suspendirt werden.

Von einer solchen getroffenen Verfügung ist jedesmal von der Sanitätskommission dem Armen- und Vormundschaftsrath Notiz zu ertheilen.

§. 20.

Sollte ein Armenarzt offenbarer Vernachlässigung der unvermögenden Kranken durch Waisenvögte oder Waisenämter wahrnehmen, so hat er solches unverweilt und umständlich dem Armen- und Vormundschaftsrath zur Kenntniß zu bringen.

§. 21.

Wenn ein Armenarzt während dem Jahr mit Tod abgehen oder sich in einer andern Gegend niederlassen sollte, so hat das betreffende Waisenamt sogleich einen andern Armenarzt zu bestellen und hievon dem Armen- und Vormundschaftsrath Nachricht zu geben.

Im Fall der bestellte Armenarzt selbst erkranken und somit in der Ausübung seines Berufs gehindert werden sollte, so hat er dießfalls unverweilt dem betreffenden Waisenvogt zu Handen des Waisenamts Anzeige zu machen; und diesem liegt ob, ungesäumt

für die Bestellung eines einseitigen Armenarztes zu sorgen.

§. 22.

Der Sanitätskommission ist die besondere Beaufsichtigung der Armenärzte übertragen.

Zu diesem Ende ist dieselbe begünstigt, so oft sie es nothwendig findet, Einsicht von dem Rechnungsbuch zu nehmen, welches jeder Armenarzt in Hinsicht der behandelnden Armen laut §. 13 der gegenwärtigen Verordnung zu führen hat.

§. 23.

Der Armen- und Vormundschaftsrath findet sich angewiesen, die nöthigen Anleitungen zu ertheilen, damit besonders in großen, volkreichen Gemeinden Krankenzimmer nach dem Sinn des §. 15 der allgemeinen Armenordnung vom 11. Christmonat 1819 eingerichtet werden.

Wo solche Krankenzimmer errichtet sind, soll, Fälle, wo außerordentliche Krankheiten grassiren, ausgenommen, laut obigem §. 15 der Armenordnung, der Regel nach, keinem Kranken der nicht in der Armenstube sich befindet, Unterstützung abgereicht oder für ihn ein ärztlicher Conto bezahlt werden.

§. 24.

Gegenwärtiger Beschluß, mit dessen Vollziehung besonders der Armen- und Vormundschaftsrath beauftragt ist, soll der Gesetzesammlung beigelegt und auf gewohnte Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

I n s t r u k t i o n
 für die Bezirksärzte und Bezirkswundärzte,
 vom 7. Weinmonat 1819,

Wir Präsident und Mitglieder des
 Sanitätskollegiums
 der Stadt und Republik Luzern;

Ertheilen den Bezirksärzten und Bezirkswundärzten
 über ihre Rechte und Verpflichtungen nachstehende
 Instruktion,

und verordnen demnach:

§. 1.

Die Bezirksärzte, als erste Medizinalbehörde in
 ihrem Bezirke, üben in demselben die Oberaufsicht
 über alles aus, was die Gesundheitspflege der Men-
 schen und Thiere betrifft.

§. 2.

Jedem Bezirksarzte werden alle übrigen Medi-
 zinalpersonen des betreffenden Kreises, was die Be-
 folgung der von der Sanitätskommission, oder un-
 mittelbar vom Kollegium erlassenen Verordnungen,
 so wie ihre persönliche Berufspflichtigkeit, Medizi-

nalpolizei und gerichtliche Arzneikunde betrifft, untergeordnet, gleichwie er selbst auf unmittelbare Weise unter der Sanitätskommission, und mit ihr in steter Verbindung steht.

§. 3.

Es liegt in den wesentlichen Pflichten der Bezirksärzte überhaupt, über die Nachachtung der Sanitätsgesetze zu wachen, und die Verordnungen der Medizinalbehörden mit aller Genauigkeit zu vollziehen. Sie sollen ihre Einsichten und Vollmachten auf Beförderung des physischen Wohls von Menschen und Thieren des ihnen anvertrauten Bezirkes, und zur Beseitigung aller Hindernisse und Nachtheile, die demselben im Wege stehen, gewissenhaft und sorgfältig verwenden. Durch sie wird sich die Sanitätskommission von den Gesundheitsverhältnissen eines jeden Bezirkes, von seinen diesseitigen Bedürfnissen und dem Erfolg der getroffenen Verordnungen in Kenntniß setzen lassen.

§. 4.

Die Bezirksärzte üben ausschließlich die gerichtliche Arzneiwissenschaft in allen jenen Vorfällen aus, die entweder nach der Natur der Sache zugleich in das Fach der Rechtspflege und Arzneiwissenschaft einschlagen, oder nach den speziellen Verordnungen gemeinschaftlich behandelt werden müssen.

§. 5.

So oft eine Polizei- oder Gerichtsstelle den Bezirksarzt zu amtlichen Verrichtungen bedarf, so

soll dieser hierzu von ihr förmlich aufgefordert werden, welches Verfahren auch der Bezirksarzt im gegengesetzten Falle zu beobachten hat.

§. 6.

Die Stelle eines Bezirksarztes ist übrigens durchaus nur beratend und nicht exequierend, daher folgt, daß er alle mit seinem Amte hervorgehenden Verfügungen durch die betreffenden Polizeistellen und Gerichte zu vollstrecken hat.

§. 7.

Die der amtlichen Obsorge, Aufsicht und Leitung der Bezirksärzte, laut §. 3 und 4, übertragenen Gegenstände zerfallen somit:

A. In Polizeiliche.

In dieser Hinsicht sollen sie:

- a) Des genauesten darauf achten, daß in ihren Bezirken niemand ohne gesetzliche Anerkennung und Bewilligung irgend eine in die Heilkunde einschlagende Berrichtung, sei es als Arzt, Wundarzt, Vieharzt, Hebamme, als Arzneibereiter oder Verkäufer ausübe. Alle solche unbefugter Weise sich einmischende oder ihr Fach überschreitende Individuen haben sie ohne Ansehung der Person, so wie auch jedes Vergehen gegen die Medizinalordnung unverweilt, mit den nöthigen Belegen begleitet, der Sanitätskommission anzuzeigen, und

für das, was nicht unmittelbar in ihrer Befugniß liegt, von daher Verhaltensbefehle einzuholen.

- b) Die als Aerzte, Wundärzte, Thierärzte, Hebammen, Apotheker und Materialisten patentirten Personen ihres Kreises haben sie, hinsichtlich der Beobachtung ihrer Berufes- und Standespflichten, zu beaufsichtigen, die Fehlenden zu belehren und zu ermahnen, und bei öfterer Wiederholung der Pflichtversäumniß bei der Sanitätskommission zu verzeigen; dagegen sollen sie aber auch dieselben in allen ihren Rechten schützen, und ihnen, soviel möglich, nach bestem Wissen und Gewissen Rath und Hülfe ertheilen.
- c) Widerseßliche Ortsbeamte, welche den Anordnungen der Medizinalbehörden oder den Vorkehrungen des Bezirksarztes Hindernisse in Weg legen, oder in deren Vollziehung nachlässig sich erzeigen würden, sollen sie unverzüglich der Sanitätskommission verleiden.
- d) Beim Ausbruch von Volkskrankheiten und grassirenden Seuchen unter den Thieren soll jeder Bezirksarzt an Ort und Stelle, so viel möglich, und unverweilt die Ursachen oder Bedingungen ihrer Entstehung, und Fortpflanzung, so wie die Bewahrungs- und Heilmittel dagegen zu erforschen suchen, sogleich die zweckmäßigsten Vorkehrungen treffen, und sowohl eine Anzeige davon an die benachbarten Bezirksärzte, als einen möglichst

ausführlichen Bericht über die Form und den Charakter der Krankheit, über ihre bisherige Behandlung und deren Erfolg an die Sanitätskommission einsenden; diese Berichte sollen periodisch, und mit den erforderlichen Beiträgen der behandelnden Aerzte oder Thierärzte belegt, eingereicht werden, und immer eine tabellarische Uebersicht der Erkrankten, der Genesenen und Verstorbenen mit bestimmter Angabe der Zeit, des Orts und aller übrigen bemerkenswerthen Verhältnisse enthalten.

- e) Da den Bezirksärzten überhaupt die Aufsicht und Entfernung alles dessen übertragen ist, was auf irgend eine Weise das öffentliche Gesundheitswohl gefährden könnte, z. B. der Verkauf verdorbener oder verfälschter Nahrungsmittel, schlecht besorgte Kirchhöfe, schädliche Sümpfe und Moräste u. s. w. so haben sie über alle derlei Vorfälle und Verhältnisse theils ihre zweckmäßigen Schritte bei der Polizei, theils ihren Bericht nebst Beifügung eines Vorschlages zur Abhülfe an die Sanitätskommission einzuschicken.
- f) Durch sie müssen die jährlichen Verzeichnisse der geimpften Kinder nebst den Geburts- und Sterbelisten des Bezirkes der Sanitätskommission eingereicht werden. Auch die Apothekervisitationen sind den Bezirksärzten aufgetragen. Da jedoch kein Bezirksarzt in seinem Bezirke Visitator sein soll, so wird

jedesmal die Kommission Einzelne aus ihnen zu diesem Geschäfte bezeichnen.

B. In Gerichtliche.

- a) Alle gesetzlich vorgeschriebenen Besichtigungen, gerichtlich angeordnete Untersuchungen und Obduktionen können nur von Bezirksärzten, unter Zuziehung der Bezirkswundärzte, vorgenommen werden, und müssen mit der Unterschrift der Letztern versehen sein. Amtliche Zeugnisse, legale Befundscheine, und offizielle, medizinische Gutachten von geringerm Belange, wo nämlich der auszumittelnde Gegenstand weder einen Civil- noch Criminalprozeß zur Folge haben kann, soll jedoch der Bezirksarzt aus sich allein auszustellen berechtigt sein.
- b) In allen verdächtigen Krankheitsfällen, bei muthmaßlichen Vergiftungen, verheimlichten Geburten, bei wichtigen Verletzungen, Ermordungen, oder Todgefundenen soll immer der Bezirkswundarzt mit dem Bezirksarzte gerufen werden. Diese werden dann zunächst im Verein mit der requirirenden Behörde urtheilen, ob die vorliegende Thatsache von der Art sei, daß sie mit einer bloßen Besichtigung und einem einfachen Fundschein abgethan werden könne, oder ob eine förmliche Obduktion, und ein gerichtliches Visum repertum zu veranstalten sei.
- c) Bei allen Todesfällen, wo der Bezirksarzt einen begründeten Verdacht einer Ermordung,

Vergiftung u. s. w. hegen kann, hat er jedesmal die Beerdigung zu untersagen, den Oberamtmanu über die Gründe seiner Besorgniß in Kenntniß zu setzen, und auf eine Obduktion anzutragen.

- d) Zu einer vollständigen Obduktion, welche jedesmal der Bezirkswundarzt verrichtet, gehört die Eröffnung aller drei Kavitäten des Körpers, und die sorgfältige Besichtigung der vorzüglichsten Eingeweide, Blutgefäße und Nerven, deren allfällige Verletzung von erheblichen Folgen sein kann. Wenn daher auch in irgend einem Theile des Körpers die Kennzeichen des gewaltsamen Todes hinlänglich am Tage liegen, so darf gleichwohl die vorschristmäßige Vollständigkeit der Section nicht unterlassen werden.

Bei Verdacht einer Vergiftung müssen die in dem Magen und Speisefanal vorfindlichen, verdächtigen Substanzen aufbewahrt, und sogleich nach chemischen Grundsätzen untersucht werden.

- e) Ueber die Handlung der Obduktion soll der Bezirksarzt einen vollständigen, mit der Unterschrift des Bezirkswundarzts versehenen Bericht abfassen, worin mit möglichster Bestimmtheit und Klarheit diejenigen Erscheinungen dargestellt werden, welche zur Kenntniß und Erklärung dessen, was man durch die Obduktion zu erfahren gesucht hat, führen können. Solche auszustellende Berichte

sollen daher mit gründlicher Sachkenntniß ohne alle Uebertreibung oder Verkleinerung, der Wahrheit gemäß, abgefaßt sein, und nach wissenschaftlichen Gründen das Resultat der Obduktion, den Zustand des Leichnams, und die unmittelbare Ursache des Todes bestimmen.

f) Soll über die Tödtlichkeit der Verletzungen eines Obduzirten ein Attestat ausgestellt werden, so soll der Bezirksarzt folgende drei Fragen bestimmt beantworten, oder die Gründe, warum es nicht geschehen könne, angeben.

1. Ob die Verletzung so beschaffen gewesen sei, daß sie für sich allein bei allen Menschen ohne Unterschied nothwendig den Tod habe bewirken müssen? oder
2. Ob sie nur bei dem vorhandenen Subjekte nach dessen Individualität — wozu Geschlecht, Alter, Konstitution, Gesundheitszustand, Krankheitsanlage, und selbst vor der Verletzung vorhandene Krankheit zu rechnen — für sich allein den Tod habe bewirken müssen? oder
3. Ob die Verletzung bei dem verwundeten Individuum entweder bloß durch Mitwirkung eines auf die Kur sich beziehenden Umstandes, wohin besonders der Mangel der zur Heilung erforderlichen Bedingungen gehört, oder durch Zutritt einer äußern, von der Verletzung erst rege gewordenen Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe?

§. 8.

Alle Verhandlungen zwischen dem Bezirksarzt und den Gerichten oder Polizeistellen werden schriftlich abgethan, und nur in besonders dringlichen Fällen dürfen sie mündlich geschehen. In diesem Falle soll aber jedesmal ein Protokoll darüber verfaßt werden, das von beiden Theilen unterschrieben sein soll.

§. 9.

Die Bezirksärzte sollen über ihren ganzen Geschäftskreis Bücher führen, durch welche sie in den Stand gesetzt sind, jeden Augenblick über alles in ihre Sphäre einschlagende Auskunft zu geben. Sie sollen die Korrespondenz mit der Sanitätskommission führen, und besonders beflissen sein, diese Behörde in steter, treuer Kunde von dem Sanitäts- und Medizinalzustand des ihnen anvertrauten Bezirkes zu erhalten, so wie in jedem Falle zweckmäßige und ausführbare Vorschläge zu thun.

Dagegen soll auch dafür gesorgt werden, daß nebst dem Benefizium der Postfreiheit für ihre amtliche Korrespondenz ihnen all die Gebühren, welche polizeilich und gerichtlich ausgestellte medizinische Zeugnisse, Untersuchungen und Vorkehrungen abwerfen, zugesichert werden, damit sie so einige Entschädigung für Zeitverluste, Mühewaltung und Auslagen erhalten.

§. 10.

Da, nach dem Vollziehungsbeschlusse über das Sanitätsgesetz, jedem Bezirksarzte ein Bezirkswund-

arzt zugegeben ist, so gilt dieser in allen medizinisch-polizeilichen und forensischen Fällen, wo seine Gegenwart entweder gesetzlich erfordert wird, oder jener einen Gehülfen oder Zeugen zu bedürfen glaubt, als solcher. Es wird daher der Bezirkswundarzt die ihm durch Litt. a. b. c. und d. der forensischen Abtheilung übertragenen Funktionen, so wie alle andern sich, aus seiner Stellung zum Bezirksarzt ergebenden Berrichtungen, den Aufforderungen desselben gemäß, jederzeit gewissenhaft übernehmen und ausführen.

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe der Stadt und Republik Luzern;

Nach genommener Kenntniß von der obstehenden Verordnung, eine Instruktion für die Bezirksärzte und Bezirkswundärzte des Kantons enthaltend;

B e s c h l i e ß e n :

Es sei diese Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach genehmigt und gutgeheißen, und das Sanitätskollegium mit der nähern Vollziehung und Handhabung derselben beauftragt.

V e r o r d n u n g

die Art der Prüfung und Patentirung der
Medizinalpersonen vorschreibend.

D a s S a n i t ä t s k o l l e g i u m
der Stadt und Republik Luzern;

Verordnet anmit:

§. 1.

Wer sich mit irgend einer Art von ärztlicher Praxis im Kanton befassen will, hat vorerst die Bewilligung hierzu von der Sanitätskommission einzuholen.

§. 2.

Diese Bewilligung bezieht sich aber nicht nur auf die wirkliche Ausübung heilkundiger Fächer, sondern, da die Fähigkeit zu ihrer gründlichen Erlernung eine bestimmte Elementarbildung erheischt, auch auf das Studium dieser Wissenschaft selbst.

§. 3.

Dieser Verordnung zufolge haben alle diejenigen Individuen, welche sich irgend einem Zweige der Heilkunst zu widmen gedenken, folgende Vorschriften zu befolgen.

A. Aerzte und Wundärzte.

§. 4.

Jeder, der die Arzt- oder Wundarzneikunst zu studiren Willens ist, hat sich vorläufig beim Herrn Präsidenten der Sanitätskommission anzumelden und sich durch genügende Attestate von sämmtlich zurückgelegten Studien nebst Sittlichkeitszeugnissen über den Besitz derjenigen Eigenschaften und Vorkenntnisse auszuweisen, welche von der Wichtigkeit dieses Berufes erfordert werden, und zu dessen gründlicher Erlernung unentbehrlich sind.

§. 5.

Diese unerläßlichen Vorbereitungswissenschaften des ärztlichen Studiums sind, deutsche und lateinische Sprache, allgemeine Naturgeschichte, Logik und Physik. Wer sich über diese Gegenstände, sei es durch vollgültige Zeugnisse oder durch eine Prüfung, nicht befriedigend ausweisen kann, wird auf bestimmte Zeit in jene Schulen zurückgewiesen, die er übergangen oder vernachlässigt hat.

Befindet sich aber einer bereits auf einer hohen Schule, oder in beträchtlicher Entfernung, so genügt es für dermalen, die Zeugnisse über den Erwerb jener Vorbereitungswissenschaften der Kommission zur Beurtheilung einzuschicken.

§. 6.

Sollte inzwischen einer, ohne um die Bewilligung zum Studium der Medizin angesucht oder die-

selbe erhalten zu haben, sich dennoch diesem Fache widmen, und nach vollendeten medizinischen Kursen den Zutritt zum Examen verlangen, so hat ein solcher noch vorerst die Vorbereitungsprüfung über die im §. 5 bezeichneten Lehrfächer nachzuholen. Diese vorläufige Prüfung wird durch drei Mitglieder des jedesmaligen Examinationsraths vorgenommen, und kann von ihm nur im Falle besonderer Auszeichnung erlassen werden.

§. 7.

Diejenigen, welche die Bewilligung zum Antritt des ärztlichen Berufes erhalten haben, können erst dann den Zutritt zum Examen erhalten:

- a) Wenn sie drei Jahre lang auf einer Universität oder auch — jedoch mit Vorwissen des Examinationsausschusses — auf andern medizinischen Lehrinstituten die Arzneiwissenschaft nebst allen dahingehörigen Doktrinen gehört, und
- b) Das letzte dieser drei Jahre auf einem angesehenen Klinikum sich der praktischen Uebung am Krankenbette gewidmet haben.

§. 8.

Die über diese vorschriftmäßigen Studien erhaltenen Zeugnisse, Absolutorien, Diplome und Abschiede aus allfälligen fremden Diensten müssen wenigstens ein Monat vor der ordentlichen Versammlung des Examinationsausschusses dem Herrn Präsidenten abgereicht werden. Dieser übergibt dieselben in der

ersten Sitzung der Sanitätskommission, welche dann die sämtlichen Aktenstücke aller derjenigen, die sich zum Examen gemeldet haben, mit einem kurzen Bericht über die wissenschaftlichen und moralischen Eigenschaften derselben, den Mitgliedern des Prüfungsausschusses überschickt, und die Zeit des Examen bestimmt.

Es soll auch der Kandidat nach Umständen persönlich vorberufen werden, um nöthigenfalls eine mündliche Rücksprache über die am wenigsten beglaubigten Gegenstände seines Wissens mit ihm vornehmen, und seine Fähigkeiten mit größerer Zuverlässigkeit beurtheilen zu können.

§. 9.

Unter der Aufsicht von zwei Mitgliedern dieses Ausschusses sollen dem Kandidat zwei Kranke zur Behandlung übergeben werden. Der Eine derselben muß ein Objekt der Chirurgie, der andere der eigentlichen Medizin sein. Will sich der Kandidat vorzüglich den Operationen oder der Entbindungskunst widmen, so soll er an einem Kadaver einige Versuche vornehmen, und am Phantom hebräytliche Wundungen verrichten. Die Krankensubjekte werden am schicklichsten aus einer öffentlichen Anstalt oder in der Privatpraxis der zwei hierzu angewiesenen Examinatoren ausgesucht.

§. 10.

Ueber die angewiesenen klinischen Fälle soll der Kandidat ein Tagbuch führen, Examen und Rezeptur

übernehmen, und nach Beendigung der Sache eine räsönirende mit den Bemerkungen des Protomedizi begleitete Krankheitsgeschichte dem Prüfungsausschusse einliefern. Jener wird aber noch besonders einen Rapport über das Benehmen des Kandidaten beim Krankenexamen, bei der Aufstellung der Indikationen und der Auswahl der dahin abzweckenden Mittel abstaten.

§. 11.

Bei graduirten Aerzten, welche sich wegen besondern Verdiensten im Falle des §. 29 des Vollziehungsbeschlusses vom 2. April befinden, ist der Prüfungsausschuß berechtigt, das vorgeschriebene Examen in ein blosses Colloquium zu verwandeln.

§. 12.

Das Examen für einen Arzt besteht in einem theoretischen und praktischen, und umfaßt nach dem Grundsatz der aufgestellten Vereinigung der Chirurgie und Medizin folgende Rubriken:

- a) Naturgeschichte, Botanik, Physik, Chemie, Pharmazie, Anatomie und Physiologie.
- b) Allgemeine und spezielle Nosologie, Arzneimittellehre, Formular und medizinische Klinik überhaupt.
- c) Große und kleine Chirurgie, Entbindungskunst, medizinische Polizei und gerichtliche Arzneikunde.

§. 13.

Jede dieser Abtheilungen hat ihre zwei Examinatoren, und es bleibt jedem überlassen, über selbe auch schriftliche Arbeiten von dem Kandidat zu fordern. Sind deren mehrere vorhanden, so werden an alle drei gleiche Fragen aus dem medizinischen, und eben so viel aus dem chirurgischen Gebiete gestellt, und müssen an Ort und Stelle unter wechselseitiger Aufsicht von je zwei der Examinatoren schriftlich beantwortet, und dem gesammten Prüfungskomitee zur Beurtheilung vorgelegt werden.

§. 14.

Kein Mitglied des Komitee soll auf einmal länger als eine halbe Stunde examiniren. Je nach Umständen kann aber das Examen die Reihe der Examinatoren zweimal durchlaufen, soll aber in diesem Falle bei jedem derselben nur noch eine Viertelstunde lang dauern.

§. 15.

Wenn ein graduirter Arzt das bloße Colloquium übel besteht, so soll er an ein förmliches Examen zurückgewiesen werden, und zahlt dann nach dem Tarif von diesem, auch kann ein Kandidat aus einem ersten Examen zu einem zweiten nach halber oder ganzer Jahresfrist verwiesen werden, und hat dann die Hälfte der bestimmten Tage aufs Neue zu erlegen.

§. 16.

Nach geendigter Prüfung setzt der Präsident das Gutachten des Examinationskomitee über die bedingte

oder unbedingte Annahme oder Verwerfung des Kandidaten in Umfrage. Das Resultat der Stimmenmehrheit wird dann dem gesammten Sanitätskollegium in seiner nächsten Sitzung als gutächtlicher Vorschlag übergeben, und mit einem kurzen motivirenden Bericht nebst den schriftlichen Arbeiten des Kandidaten begleitet.

Dieses entscheidet hierauf über die Patentirung oder Nichtpatentirung desselben. Im erstern Fall wird ihm das Patent mit dem Inseigel der Sanitätsbehörde und der Unterschrift des Präsidenten und Aktuars versehen gegen Entrichtung der bestimmten Tage ausgefertigt. Im letztern Falle bestimmt das Kollegium zugleich, ob und wann der Kandidat sich wieder zu einem neuen Examen einzustellen habe.

§. 17.

Vor der Prüfung wird jedesmal dem Aktuar zu Handen der Medizinalkasse die vollständige, von einem bloßen Kolloquium aber nur die Hälfte der Prüfungstage erlegt.

B. Thierärzte.

§. 18.

Nach Vorschrift des §. 1 liegt auch den Kandidaten der Thierarzneikunst die Verpflichtung ob, zum Studium derselben die Erlaubniß bei der Sanitätskommission einzuholen.

§. 19.

Diese Bewilligung kann nur denjenigen Individuen ertheilt werden, welche vollkommen lesen und schreiben, und einen ordentlichen Aufsatz fertigen können.

§. 20.

Nach erhaltener Bewilligung muß der Kandidat wenigstens ein Jahr auf einer öffentlichen Veterinär-
schule, und hernach zur praktischen Uebung noch eben
so lange bei einem anerkannten Thierarzte seine
Studien machen. Von beiden Orten soll er befrie-
digende Zeugnisse seines Fleißes und seiner erwor-
benen Kenntnisse vorweisen, um zum Examen zuge-
lassen werden zu können.

§. 21.

Will sich ein solcher Kandidat zur Ausübung
seiner Kunst patentiren lassen, so hat er das näm-
liche zu befolgen, was im §. 9 den Aerzten und
Wundärzten vorgeschrieben wurde.

§. 22.

Wenn ein solcher ohne Bewilligung der Sani-
tätskommission, und ohne in Besitz der §. 19 vor-
geschriebenen Kenntnisse zu sein, dem thierärztlichen
Studium sich gewidmet hat, und nach seiner Heim-
kehr um Examen und Patent ansucht, so fällt er
gleichfalls in die Verfügungen, welche §§. 5 und 7
für die Aerzte festgesetzt sind.

§. 23.

Ist einem Kandidat der Thierarzneikunst der Zutritt zum Examen bewilligt, so wird dem im Kollegio sitzenden Thierarzte aufgetragen, demselben bis zur anzuberaumenden Prüfungszeit einige franke Hausthiere unter seiner Aufsicht zur Behandlung zu übergeben und eine ordentliche Krankengeschichte nebst wissenschaftlicher Erörterung der angewandten Kurart zur Einsicht der Herren Examinatoren darüber verfertigen zu lassen. Die Kommission kann inzwischen diesen Auftrag auch einem andern geschickten Thierarzt ertheilen, wenn sie es zum Behuf größerer Unparteilichkeit rathsamer finden sollte.

§. 24.

Das Examen eines Thierarztes ist ein schriftliches und ein mündliches, und soll folgende Gegenstände umfassen:

- a) Das Unentbehrlichste aus der Naturgeschichte der Hausthiere, Zootomie und die dazu gehörige Physiologie.
- b) Allgemeine Krankheitslehre der Thiere, Semiotik, Aetiologie, und die Lehre von den Viehseuchen.
- c) Spezielle Krankheitslehre, praktische Thierwundarznei und Operationen, Thiergeburts-hülfe und Arzneimittellehre.
- d) Diätetik der Hausthiere, Hufbeschlagkunde und gerichtliche Thierarzneiwissenschaft.

§. 25.

Wenn ein Kandidat die Prüfung nicht befriedigend besteht, so wird mit ihm nach Vorschrift des §. 16 verfahren.

C. Apotheker.

§. 26.

Da die Apothekerkunst einer der wichtigsten Theile des Medizinalfaches ist, so wird auch an diejenigen, welche sich derselben widmen wollen, die Forderung gestellt, bei der Sanitätskommission um die Erlaubniß dazu anzusuchen, und sich zu diesem Ende über die nöthigen Kenntnisse in der deutschen und lateinischen Sprache, Physik und Naturgeschichte auszuweisen.

§. 27.

Um die Apothekerkunst im Kanton ausüben zu können, muß der Kandidat:

- a) Wenigstens zwei Jahre auf einem pharmazeutischen Institut chemische, botanische und pharmazeutische Kollegien gehört;
- b) Ein Jahr lang als Provisor oder erster Gehülfe in einer öffentlichen Offizin praktische Ausbildung genossen, und
- c) Nach seiner Heimkehr die vorgeschriebene Prüfung ehrenvoll bestanden haben.

§. 28.

Diese Prüfung eines Apothekers besteht:

- a) In einer theoretischen: über Physik, Botanik, Chemie, Pharmazie und Waarenkunde. Nebst diesem soll der Kandidat noch drei Fragen aus vorbenannten Fächern schriftlich beantworten.
- b) In einer praktischen. Zu diesem Ende soll er in einem Laboratorium unter Aufsicht zweier Mitglieder des Prüfungsausschusses einige chemische und pharmazeutische Präparate verfertigen.

D. Hebammen.

§. 30.

Nicht minder sollen auch die Hebammenkandidatinnen, um in das Lehrinstitut aufgenommen zu werden, gewisse Vorkenntnisse besitzen. Diese sind laut dem in Kraft bestehenden Beschluß vom 4. August 1808, daß sie wenigstens vollkommen lesen, und wo möglich auch schreiben können.

§. 31.

Jede Hebammenkandidatin soll einem vollständigen Lehrkurs in der hiesigen Unterrichtsanstalt beiwohnen.

§. 32.

Um dann zur Ausübung der Hebammenkunst patentirt zu werden, soll sich jede Kandidatin einer theoretischen und praktischen Prüfung unterwerfen.

Erstere umfaßt die Anatomie der weiblichen Geburtstheile, die Toufchierkunst, die Kennzeichen der Schwangerschaft, den Hergang einer natürlichen, und die Zufälle schwerer und widernatürlicher Geburten, die Ursachen und Kennzeichen der Frühgeburten und endlich die geistlichen Pflichten einer Wehmutter.

Die praktische Prüfung betrifft das Verhalten einer Hebamme in natürlichen und widernatürlichen Geburten, bei der Absonderung der Nachgeburt, die Grundsätze des Wendungsgeschäfts, das Verfahren bei Krämpfen, Ohnmachten, Sichtern, Blutflüssen u. s. w., die Behandlung der Entbundenen und des neugeborenen Kindes, zumal beim Scheintod.

Schließlichen sollen sie einige praktische Uebungen am Phantom vornehmen, und über ihre Kenntnisse in Verrichtung einiger den Hebammen zukommenden kleinen Operationen zu prüfen sein, nämlich, über das Zurückbringen von Muttervorfällen, Mutterkränze, Katheter und Klistier setzen, Schiefslagen der Gebärmutter einrichten u. s. w.

§. 33.

Sollte eine Hebammenkandidatin diese Prüfung nicht nach Zufriedenheit bestehen, so wird selbe zur nochmaligen Besuchung eines Hebammenlehrcurses angehalten, oder auf bestimmte Zeit angewiesen, unter der Aufsicht und Leitung einer geschickten Hebamme sich besser auszubilden, um dann in einem zweiten Examen genüßlich zu entsprechen, und zu einem förmlichen Patent gelangen zu können.

§. 34.

Die Patentirung sowohl, als die bedingte oder unbedingte Abweisung der geprüften Thierärzte, Apotheker oder Hebammen, geht ebenfalls nur auf den Vorschlag des betreffenden Prüfungsausschusses vom gesammten Kollegium aus, so wie es im §. 17 für die Aerzte bestimmt ist.

**Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern;**

Nach genommener Kenntniß von der obstehenden Verordnung über die Art der Prüfung und Patentirung der Medizinalpersonen.

Beschließen;

§. 1.

Es seie diese Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach genehmiget und gutgeheissen, und das Sanitätskollegium mit der nähern Vollziehung und Handhabung derselben beauftragt.

§. 2.

Dieselbe soll, mit gegenwärtigem Ratifikationsbeschlusse versehen, zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt dem Kantonsblatte beigedruckt werden.

Also beschlossen in unserer Rathssitzung, Luzern den 29. Christmonat 1819.

Verordnung,
das polizeigerichtliche Fach der Thierarznei
betreffend.

Das Sanitätskollegium
der Stadt und Republik Luzern,

In Beabsichtigung einer zweckmäßigen Organisation des Veterinarwesens, mit besonderer Hinsicht auf die polizeigerichtliche Thierarznei;

B e s c h l i e ß t a n m i t :

§. 1.

Es sollen im Kanton Luzern gerichtliche Thierärzte aufgestellt werden, denen es ausschließlich zusteht, die kranken Hausthiere in der Gewähr- oder Rückfallszeit (sogenannten Ziel und Tag) in Behandlung zu nehmen, und gerichtliche Gutachten und Fundscheine auszustellen.

Auch solle denselben die Oberaufsicht bei epidemischen und ansteckenden Krankheiten unter den Thieren ausschließlich übertragen sein, so, daß kein anderer Thierarzt, ohne gepflogene Rücksprache und Berathung mit einem aus denselben, eine solche Kur übernehmen darf.

§. 2.

Jeder gegenwärtig patentirte Thierarzt soll demnach in Zukunft von allen, im §. 1 bezeichneten, ausschließlich den gerichtlichen Thierärzten zukommenden Verrichtungen sich enthalten, bis und so lange er eine besondere Prüfung über polizeigerichtliche Thierarzneikunde bestanden haben wird.

Jeder Dawiderhandelnde soll nach Vorschrift des §. 3 lit. h des Medizinalstrafgesetzes vom 28. Jänner 1820 geahndet werden.

§. 3.

Jedem geprüften Thierarzte soll in seinem Patente eingetragen werden, daß er über polizeigerichtliche Thierarzneikunde geprüft worden sei.

§. 4.

Jeder, der als gerichtlicher Thierarzt geprüft zu werden verlangt, soll sich inner sechs Wochen nach geschehener Publikation der gegenwärtigen Verordnung bei seinem Bezirksarzte anmelden, damit derselbe die Sanitätskommission hievon in Kenntniß setzen kann.

§. 5.

Nach beendigter Prüfung, die zu diesem Behufe mit sämmtlichen Petenten, wo möglich auf einmal, vorgenommen werden soll, ist ein Verzeichniß der gerichtlichen Thierärzte des Kantons durch das Wochenblatt bekannt zu machen.

§. 6.

Die aktiven, gerichtlichen Thierärzte sind in Zukunft die obrigkeitlichen Beschaumänner, welche bei Streitigkeiten über den Gesundheitszustand der Thiere ihr Urtheil an die richterliche Behörde erstatten.

Alle Gutachten aber, insofern sie einen wissenschaftlichen Entscheid vor den Gerichten erfordern, sollen vor ihrer Aushändigung der Sanitätskommission zur Beurtheilung eingesandt werden.

§. 7.

Ihnen kömmt es auch zu, den Genuß des Fleisches von erkrankten und hernach abgeschlachteten Thieren, mittels eines Scheines, der aber jedesmal dem Gemeindeammann des Orts vorgewiesen werden soll, zu untersagen oder zu bewilligen.

§. 8.

Dieselben sind ferner die gesetzlichen Beschaumänner der öffentlichen Schlachthäuser.

§. 9.

Jeder gerichtliche Thierarzt ist verbunden, bei Verdacht ansteckender Krankheiten, als: Ross, Wurm, Raude, Schafpocken, Wuth, oder bei Viehseuchen den Stall, Zug und Weidgang zu untersuchen und bei'm Erfund solcher Krankheiten selbes dem Bezirksarzte anzuzeigen.

Mit diesem und in Begleitung des Gemeindeammanns soll er dann sogleich die ersten und noth-

wendigsten Anstalten treffen, zugleich aber ungefäumt die gehörige Anzeige an die Sanitätskommission übermachen.

§. 10.

Alle Fundscheine sollen planmäßig, verständlich und kurz, und den streitigen Punkt deutlich ins Licht setzend, nach folgender Norm abgefaßt sein:

1. Wer ihn zum Untersuche aufgefordert,
2. An welchem Tage und in welcher Gegenwart der Untersuch geschehen sei,
3. Name und Geschlecht von dem Eigenthümer des untersuchten Thieres,
4. Bezeichnung des Geschlechts, Alters, Farbe, Größe, Abzeichen und Race desselben,
5. Zu welcher Stunde und mit welchen Zufällen es gefallen, und in welcher Lage er selbes angetroffen, oder auf welche Art er selbes habe tödten lassen, nebst mündlichem oder schriftlichem Berichte über Nebenumstände und Zufälle,
6. Krankheitsgeschichte,
7. Aeußerer und innerer Befund,
8. Zum Schlusse ein wissenschaftliches Gutachten, als Resultat des letztern, nebst Namensunterschrift.

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der
Stadt und Republik Luzern;

Nach genommener Einsicht und Kenntniß von dem vorstehenden, von dem Sanitätskollegium Uns vorgelegten Beschlusse, die Verbesserung des Veterinarwesens, mit vorzüglicher Rücksicht auf den gerichtlichen Theil der Thierarzneikunde, in polizeilichen Fällen enthaltend;

In Anerkennung der Zweckmäßigkeit dieses Vorschlages;

Beschliesen:

§. 1.

Dem vorstehenden Beschlusse sei die hoheitliche Genehmigung erteilt, und das Sanitätskollegium mit deren nähern Vollziehung beauftragt.

§. 2.

Das in den §§. 6 und 7 in dem Gesetz vom 22. Weinmonat 1807, den Rückfall von Pferd und Vieh betreffend, enthaltene Verfahren hat in Zukunft sich nach den vorstehenden neueren Bestimmungen zu richten.

Also beschlossen in unserer Rathssitzung, Luzern den 1. August 1821.

V e r o r d n u n g ,
 die Aufstellung von Bädern, Zahnärzten
 und Schröpferinnen betreffend.

D a s S a n i t ä t s k o l l e g i u m
 der Stadt und Republik Luzern;

In der Ueberzeugung, daß auch für die untere Klasse der Medizinalpersonen, als da sind: Zahnärzte, Bader und Schröpferinnen, gesetzliche Bestimmungen vorhanden sein müssen, mittels welcher sie unter medizinalpolizeiliche Aufsicht gesetzt werden, und desto eher dem Zweck ihrer Bestimmung entsprechen mögen;

V e r o r d n e t :

I. In Hinsicht der Zahnärzte.

§. 1.

Kein Individuum, das nicht bereits schon patentirter Arzt oder Wundarzt ist, darf sich mit Behandlung von Zahnkrankheiten abgeben, es sei dann hiefür von der Sanitätskommission geprüft und patentirt.

§. 2.

Wer sich daher mit der Zahnheilkunde befassen will, muß sich beim Präsidium der Sanitätskommis-

sion anmelden, und an dem ihm von demselben zu bestimmenden Tage persönlich vor der Sanitätskommission die Ausweistitel seiner Prüfungsfähigkeit auflegen.

§. 3.

Um zur Prüfung Zutritt zu erhalten, muß sich der Kandidat durch ordentliche Zeugnisse ausweisen, daß er die Zahnarzneikunst auf einer öffentlichen Lehranstalt oder bei einem patentirten Zahnärzte wenigstens ein Jahr erlernt habe.

§. 4.

Die Prüfung, die sich über das Theoretische und Praktische der Zahnarzneikunst erstrecken soll, wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses vorgenommen.

§. 5.

Die Prüfung und Patentirung eines Zahnärztes wird mit 16 Franken an die Medizinalkasse nebst gewöhnlicher Aktuariats- und Weibelgebühr bezahlt.

§. 6.

Hinsichtlich der Berrichtungen der bisherigen unpatentirten Zahnärzte, die der vorgeschriebenen Prüfung enthoben sind, sollen dieselben sich einzig und allein auf das Zahnausziehen beschränken.

§. 7.

Was die reisenden Zahnärzte betrifft, soll es bei der im §. 32 des Regierungsbeschlusses vom 2.

April 1819 enthaltenen Bestimmung sein Verbleiben haben.

II. In Hinsicht der Bader.

§. 8.

Jedes Individuum, das Bader zu werden gedenkt, hat sich beim Präsidium der Sanitätskommission anzumelden, und hernach an dem ihm von letzterm zu bestimmenden Tage die Ausweistitel seiner Prüfungsfähigkeit persönlich vor der Sanitätskommission aufzulegen.

§. 9.

Die Sanitätskommission, nach genommener Einsicht der vorgelegten Zeugnisse und erkannter Prüfungsfähigkeit, setzt den Tag der Prüfung fest, welche ebenfalls von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses vorgenommen wird. Um zur Prüfung Zutritt zu erhalten, muß der Petent

- a) Mit Fertigkeit lesen und schreiben können;
- b) Sich durch genügliche Zeugnisse ausweisen, daß er in einer öffentlichen Anstalt, in einem Spital oder auch bei einem praktischen Arzt oder Wundarzt die Verrichtungen eines Baders erlernt habe.

§. 10.

Die Verrichtungen eines Baders, worüber sich die vorzunehmende Prüfung erstrecken soll, beschränken sich außer dem Rasiren auf Aderlassen, Schröpfen, Klystiren und Einspritzungen, Bisikator und

Blutegelsen. Aus Auftrag und unter Aufsicht eines Arztes oder Wundarztes dürfen sich indessen selbe mit dem Verband von Wunden und Geschwüren, so wie auch mit der ersten chirurgischen Hülfe bei Scheintodten oder Verunglückten befassen.

§. 11.

Niemand darf ohne vorhergegangene Prüfung Baderverrichtungen ausüben. Frei von derselben sind nur diejenigen, welche bisanhin unflagbar solchartige Verrichtungen ausgeübt haben, und sich hierfür durch ein Zeugniß von Seite des betreffenden Bezirksarztes ausweisen können.

§. 12.

Die Prüfung und Patentirung eines Baders wird mit 16 Franken an die Medizinalkasse nebst betreffenden Aktuariats- und Weibelgebühr bezahlt.

III. In Hinsicht der Schröpferinnen.

§. 13.

Das Schröpfen soll in Zukunft mit den Verrichtungen der Hebammen vereinigt werden.

§. 14.

Der Bestimmung des §. 13 dieser Verordnung zufolge soll daher jedesmal beim Hebammenunterricht Bedacht auf die Ausübung dieser Verrichtung genommen und den Hebammen-Instrumenten ein Schröpfstock beigelegt werden.

§. 15.

Diejenigen Individuen, welche sich bisher unklagbar mit Schröpfen befaßt haben, bleibt die fortanue Ausübung dieser Berrichtung bewilligt.

§. 16.

Auch künftig können, nebst den Hebammen, in den Badanstalten und auch anderswo Weibspersonen sich mit Schröpfen beschäftigen. Sie müssen jedoch sich bei irgend einem anerkannten, patentirten Arzt zuvor hierin unterrichten lassen, und sich sodann bei der Sanitätskommission melden, um gehörig geprüft zu werden.

**Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern;**

Beschließen:

Es seie der vorstehenden Verordnung des Sanitätskollegiums die hoheitliche Genehmigung ertheilt.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern
den 1. Augustmonat 1828.

V e r o r d n u n g

vom 11. Heumonath 1811.

Das Verbot des Verkaufs von Arzneiwaaren, ohne besondere Bewilligung, erneuernd.

Der Sanitätsrath
des Kantons Luzern;

Beschließt:

§. 1.

Der Verkauf von zusammengesetzten Arzneien, als: alle Gattung von Pillen, Essenzen, Tisow, Elixire, Pulver, Salben ic., bleibt fernerhin Jedermann, wer nicht hiefür eine ausdrückliche Bewilligung des Sanitätsraths besitzt, verboten.

§. 2.

Hingegen bleibt den Handelsleuten fernerhin gestattet, Drogueriewaaren, als Sennenblätter, Tamarinden, alle Gattungen von Salzen, Rhabarber u. s. w., jedoch nur im Großen zu verkaufen.

§. 3.

Wer immer ob einem solchen im §. 1 benannten Verkauf oder Anerbieten betroffen würde, dem sollen

nicht nur seine zum Kauf angebotenen Waaren hinweggenommen und konfisziert, sondern ein solcher soll noch nebenbei von dem Sanitätsrathe zur Verantwortung gezogen und nach Bewandtniß der Umstände mit einer angemessenen Geldstrafe belegt werden.

§. 4.

Dem Entdecker oder Leider eines solchen unerlaubten Handels wird der Drittel des Werths der zu konfiszierenden Waaren zugesichert.

B e s c h l u ß ,
den Gifverkauf einer polizeilichen Aufsicht unterwerfend.

D a s S a n i t ä t s k o l l e g i u m
der Stadt und Republik Luzern;

In Betrachtung: daß der so gefahrvolle und leichtfertige Gifverkauf durch unsere bereits bestehenden Verordnungen noch nicht gehörig beschränkt, oder der polizeilichen Aufsicht unterworfen ist, während es doch der Medizinalpolizei erste und höchste Pflicht ist, einer solchen die Gesundheit und das Leben der Staatsbürger in Gefahr bringenden Freiheit des Gifhandels bestimmte Schranken zu setzen;

In Betrachtung ferners, daß bereits in sehr vielen Kramläden unseres Kantons giftige Stoffe und Präparate, auch heftig wirkende Arzneien und selbst Arkana zum Verkauf feilgeboten werden, und es nicht an traurigen Beispielen mangelt, welches die Folgen eines zu unvorsichtigen Handels mit Gift und Arkanen seien;

In Anwendung und Vollziehung des §. 4 lit. h des Gesetzes vom 28. Januar 1820;

Haben beschlossen und beschließen demnach:

§. 1.

Der Verkauf von Giften ist blos anerkannten Apotheken gestattet.

Materialisten, die sich mit Verkauf von selben befassen wollen, bedürfen hiezu einer eigens ausgestellten Bewilligung der Sanitätskommission.

§. 2.

Die Arten Gift, welche unter nachstehenden Verkaufsbeschränkungen bewilligt werden, sind:

1. Arsenik wie alle Arsenik haltende Substanzen, Fliegenstaub, Kauschgelb, Sperment;
2. Merkurialpräparate, als: versüßtes Quecksilber, rother, weißer Präzipitat, ätzender Sublimat;
3. Antimonialien, Spießglanz, Spießglanzbutter, Brechweinstein;
4. Bleizucker;

5. Blausäure und Kirschchlorbeerwasser;
6. Opium und seine Präparate, wie Opiumtinctur, Laudanum u. s. w.;
7. Nux Vomica, oder sogenannte Krähenaugen;
8. Kropftropfen und Kropfsalbe aus Jod.

§. 3.

Diese Arten Gifte unter dem Gewichte eines Pfundes, dürfen nirgends anders als in den anerkannten Apotheken und zwar blos unter nachstehenden Bedingnissen und Beschränkungen verkauft werden, als:

- a) Jeder Käufer muß mit einem von einem patentirten Arzt, dessen Schriftzüge dem Aufseher der Apotheke bekannt sind, ausgestellten Schein versehen sein, den er vorzuweisen und abzugeben hat.
- b) Ein solcher Schein, der immerhin nur an rechtliche, wohlbekannte Leute vom Arzte verabfolgt werden darf, muß den Namen des Käufers, die Qualität und Quantität des Gifts, und die vorhabende Verwendung desselben, vereint mit dem Datum der Ausfertigung, enthalten.
- c) Der betreffende Apotheker hat die Abgabe des Gifts in ein eigenes Buch einzutragen, und die Scheine geordnet aufzubewahren.
- d) Er soll auch auf das gut verschlossene und versiegelte Gefäß, in welchem das abgegebene Gift enthalten ist, den Vor- und Geschlechts-

namen des Käufers und die Bestimmung des Gifts anmerken, nebstdem soll das Wort Gift groß geschrieben darauf gezeichnet stehen.

§. 4.

Obgedachte Giftarten, die zum Behufe von Fabrikanten und Professionisten dienen, dürfen nebst den anerkannten Apotheken auch von den hiezu patentirten Materialisten, jedoch nur über das Gewicht eines Pfundes, verabfolgt werden. Es muß aber auch von demjenigen, der Gift in solcher Quantität an sich kauft, immerhin ein Schein des Bezirksarzts aus demjenigen Umkreise, in welchem der Käufer domizilirt, auf bemeldte Weise verfaßt, vorgelegt, und vom Verkäufer zu Handen genommen und aufbewahrt werden.

§. 5.

Apotheker und Materialisten, welche die obigen Bestimmungen außer Acht setzen oder überschreiten, und ohne Beobachtung der vorangeführten Vorschriften Gift verkaufen würden, verfallen nach Anleitung des §. 4 litt. h des Gesetzes vom 28. Jänner 1820 in eine Geldstrafe von 16 bis 64 Franken, das zweitemal in die doppelte Geldbuße, und im dritten Male endlich sind dieselben mit einer angemessenen körperlichen Strafe zu belegen.

Professionisten und Fabrikanten, die von den ihnen laut §. 4 verabfolgten Giften wieder verkaufen würden, verfallen in die gleiche Strafe.

§. 6.

Nicht blos ist den Spezereihändlern, so wie Jedermann der Verkauf von Gift, sondern auch von starkwirkenden Getränken, sogenannten Arkanen und Universalmitteln versagt.

Die Dawiderhandelnden fallen in die obige, im §. 5 bezeichnete Strafe nebst Konfiskation der Waare.

Zu diesem Ende sind die Bezirksärzte angewiesen, wenn sie Kunde erhalten, oder gegründeten Verdacht schöpfen sollten, daß in den Gewürz- oder andern Läden Gifte oder Arkana zum Verkaufe gehalten würden, mit Beihülfe der Polizei diese Läden zu untersuchen, die vorfindlichen Gifte oder Arkana wegzunehmen, und der Sanitätskommission hiervon ungesäumt Bericht zu erstatten.

**Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern;**

Beschließen:

Es seie der obstehenden Verordnung des Sanitätskollegiums die Hoheitliche Genehmigung ertheilt.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern
den 27. Mai 1829.

G e s e z

vom 28. Jänner 1820,

die Strafbestimmungen gegen Medizinal-
und Nichtmedizinalpersonen enthaltend,
die sich gegen die Medizinalordnung
vergehen.

Wir Schultheiß, Rãth und Hundert
der Stadt und Republik Luzern;

Betrachtend, daß, um der gesetzlich aufgestellten,
neuen Medizinalordnung und den davon bereits aus-
gegangenen und annoch zu erlassenden Sanitätsver-
ordnungen genaue Nachachtung und wirksame Hand-
habung zu verschaffen, die Bestimmung angemessener
Strafen für alle und jede Medizinalvergehen durch-
aus nothwendig falle;

In Revision des Gesetzes vom 18. Hornung 1804;
und nach angehörter Botschaft des Tãglichen Rathes
vom 29. Christmonat 1819;

Haben verordnet und verordnen
demnach:

§. 1.

Die Vergehen gegen die Medizinalordnung
werden nach denjenigen Bestimmungen, die nach-
stehend entwickelt sind, bestraft.

Die Strafbestimmungen sollen nach Verschiedenheit der Vergehen in Anwendung gebracht werden, und zwar gegen:

- a) Medizinalbeamte überhaupt.
- b) Einfache Medizinalpersonen, als Aerzte, Thierärzte, Hebammen, Apotheker und patentirte Kräuter- und Wurzelhändler.
- c) Nichtmedizinalpersonen, welche ohne Befugniß sich mit der Behandlung kranker Menschen oder Thiere befassen, so wie auch alle Arzneitrödler und Winkelapotheker.

A. Strafen für die Medizinalbeamte.

§. 2.

Medizinalbeamte, welche wichtige Amtspflichten auf unverantwortliche Weise vernachlässigen, oder ihre Amtsgewalt mißbrauchen, verfallen, je nach Wichtigkeit der daraus hervorgehenden Folgen, das erste Mal in eine Strafe von 32 bis 100 Franken, im Wiederholungsfalle in Suspension ihres Amtes für eine Zeitfrist von 1 bis 6 Monate, und bei fernern Straffällen sollen dergleichen Vergehen mit gänzlicher Amtsentsetzung und, nach Bewandniß der Umstände, annoch mit temporärer Einstellung der Praxis bestraft werden.

B. Strafen für einfachpatentirte Medizinalpersonen.

§. 3.

Einfach patentirte Medizinalpersonen, welche sich grobe Verletzungen ihrer Amtspflicht zu Schulden kommen lassen, — es mag dieß nun geflissentlich oder aus einem hohen Grade von Leichtsinne oder Unwissenheit erfolgt sein, — sollen um so nachdrücklicher bestraft werden, je schwerer die Folgen ihrer Vergehen sind; ganz besonders sollen nachstehende Vergehen den beigefügten Strafen unterworfen werden, als:

- a) Wenn Aerzte, Thierärzte, Hebammen, in Ausübung ihrer Berufsgeschäfte, aus offenkundiger Nachlässigkeit oder Unkunde Menschen oder Thieren Schaden zufügen, so sollen sie mit einer Geldbuße von 20 bis 80 Franken belegt und so lange in ihrer Praxis suspendirt bleiben, bis sie sich durch eine neue Prüfung über den Besitz hinlänglicher Kenntnisse werden ausgewiesen haben.
- b) Medizinalpersonen, welche sich durch unmäßigen Gebrauch berauschender Getränke zur pflichtmäßigen Ausübung ihres Berufes untüchtig machen, und in einem offenbaren Zustande einer solchen Betrunketheit am Krankenbette, bei Gebährenden oder chirurgischen Operationen erscheinen, sollen, — je nach Verhältniß des etwa daraus entstandenen

Nachtheiles für den Kranken, — mit einer Strafe von 25 bis 80 Franken und im Wiederholungsfalle mit Einstellung der Praxis auf 1 bis 6 Monate belegt werden.

Bei entschiedener Unverbesserlichkeit soll einem solchen Individuum die Praxis auf immer untersagt und sein Patent zurückgezogen werden.

- e) Aerzte, Hebammen, Apotheker, welche überwiesen werden, bei einer Schwangern die Leibesfrucht geflissentlich durch Arznei abgetrieben zu haben, werden auf immer der Praxis entsetzt, und nebenhin dem Kriminalrichter zur Bestrafung überantwortet.
- d) Medizinalpersonen, welche, gegen ihre aufhabende Verpflichtungen, die ihnen anvertrauten Geheimnisse ihrer Patienten außer den Fällen, wo sie dazu richterlich aufgefordert werden, offenbaren, sollen mit einer Geldbuße von 10 bis 40 Franken, und im Wiederholungsfalle oder nach Maßgabe des aus einer solchen Offenbarmachung erfolgten Schadens, mit Verdoppelung dieser Geldbuße geahndet werden.
- e) Ein jeder Arzt oder Thierarzt, welcher die vorgeschriebenen, einfachen und zusammengesetzten Arzneien in seiner Hausapotheke nicht vorräthig halten würde, ist mit 10 bis 40 Franken zu bestrafen.
- f) Da bei dem Selbstdispensiren der Aerzte in vorfallenden Klagen, wegen Uebertreibungen

des Conto oder kunstwidriger Behandlung eines Kranken, der richterliche Entscheid auf das Tagbuch des Arztes sich stützen muß und somit ein jeder Arzt und Thierarzt verpflichtet ist, über alle seine Kranke ein spezifizirtes, mit Tag, Monat und Jahr versehenes Verzeichniß der abgereichten Arzneien und ihres jedesmaligen Preises, in seinem Buche zu führen, so soll derjenige, der hierin nachlässig befunden würde, mit einer Strafe von 8 bis 24 Franken beahndet werden.

- g) Aerzte und Wundärzte, über deren Conten, wegen übertriebener Forderung, bei der Sanitätskommission Klägden eingehen, sind, im Falle diese einen solchen Arztkonto allzu hoch finden würde, das erste Mal mit der Hälfte des übertrieben erachteten Betrages, in wiederholtem Falle aber mit dem ganzen Betrag der allzugroß erfundenen Forderung zu bestrafen.
- h) Jede für ein bestimmtes, einzelnes Fach patentirte Medizinalperson, welche dieses Fach in einer weitem als der ihr desnachen angewiesenen Ausdehnung ausüben würde, wird unter die Zahl der zu bestrafenden Pfüscher gezählt, und das erste Mal mit einer Geldbuße von 10 bis 40 Fr., das zweite Mal mit der doppelten Strafe, nebst ein bis sechs monatlicher Suspension in ihrer Praxis und im dritten Uebertretungsfalle mit Zurücknahme des Patents und öffentlicher Bekanntmachung dessen bestraft.

C. Strafen für Nichtmedizinalpersonen.

§. 4.

Nichtmedizinalpersonen, welche sich Vergehen gegen die Medizinalordnung zu Schulden kommen lassen, sollen, wie nachsteht, zur Strafe gezogen werden:

- a) Wer sich, ohne gesetzliche Befugniß und Anerkennung, mit Ausübung eines in die Heilkunde einschlagenden Fachs an Menschen oder Thieren, — unter welchem Titel oder Vorwande es auch sei, — abgiebt, soll als Quacksalber angesehen und als solcher für das erste Mal mit einer Geldbuße von 16 bis 64 Fr., im Wiederholungsfalle mit der doppelten Summe und das dritte Mal mit einer den Umständen angemessenen Zuchthausstrafe von ein bis sechs Monaten belegt werden.

Hiervon sind jedoch ausgenommen, die Nothfälle in Hinsicht der ersten Behandlung des erkrankten Viehes in solchen Gegenden, wo patentirte Viehärzte weit entfernt sind. Es soll aber zu gleicher Zeit zur fernern Behandlung solchen Viehes ein patentirter Vieharzt herbeigerufen werden.

- b) Setzt ein solcher Quacksalber oder Pfüscher den Kranken gewissenlos in Gefahr, indem er denselben einem gesetzlichen Arzte entzieht, oder ihn durch Schwärmerei und abergläubische Mittel, besonders bei epidemischen, an-

steckenden und schnell verlaufenden Krankheiten, vom Gebrauche eines kunstverständigen Arztes abhält, und vernachlässiget; so soll derselbe, nach gesetzlich vorgenommenem Visum des Verunglückten, oder nach Verhältniß des erfolgten Schadens, mit einer Strafe von 32 bis 128 Franken belegt, im Wiederholungsfalle aber oder bei erschwerenden Umständen mit einem Gutachten der Sanitätskommission dem Kriminalrichter zugesandt werden.

- c) Fremde, herumziehende Quacksalber sollen zu einer Geldbuße oder angemessenen körperlichen Strafe verurtheilt werden.

Anbei sind solche über die Grenze zu führen.

- d) Fremde, in einem benachbarten Kanton wohnhafte Quacksalber, die ihr Handwerk über die Grenzen des dortigen Kantons in dem Kanton Luzern treiben, sollen das erste Mal ihrer Landesregierung verzeigt und vor Behandlung gewarnet werden. Bleibt aber diese Warnung ohne Erfolg, so sind dann solche, auf ihren Puschereien im Kanton betretene Individuen polizeilich anzuhalten und nach den in vorstehendem Artikel unter Litt. c bezeichneten Strafbestimmungen zu behandeln.

- e) Wenn ein Hausvater überwiesen wird, daß in seinem Hause bei einem Verstorbenen ein Quacksalber mit seinem Wissen gebraucht worden ist, und er dieses dem Bezirksarzte

nicht angezeigt hätte, so ist derselbe mit einer Strafe von 8 bis 32 Fr. zu beahnden.

- f) Offenbare Vernachlässigungen von Waisenvögten, hinsichtlich der Gesundheitsobsorge für arme Kranke der Gemeinde, sollen vom Bezirksarzte der Sanitätskommission zu Händen der Regierung angezeigt werden.

Sollte eine solche Vernachlässigung und Härte den Tod zur Folge haben, so ist der Fall, mit einem Gutachten der Sanitätskommission begleitet, an die Verfügung des Täglichen Rathes zu leiten.

- g) Alle diejenigen, welche sich als Unterhändler und Agenten von Quacksalbern durch erwiesene Thatsachen qualifiziren, sollen ebenfalls mit einer Strafe von 12 bis 48 Fr. belegt werden.

- h) Jeder Verkauf von Medizinalwaaren sowohl im rohen, als verarbeiteten Zustande, worüber eine künftige, gesetzliche Verfügung das Nähere bestimmen wird, so auch von Giften, — von welcher Gattung diese immer sein mögen, — ist den Winkelapothekern und Spezereihändlern, gleich wie auch Jedermann, ohne hierfür patentirt zu sein, aufs strengste verboten.

Gifte, welche zum Behuf der Professionisten und Künstler dienen, als da sind: Arsenik, Operment, Bleizucker, ätzender Sublimat u. s. w., sollen nur auf einen Bewilligungsschein des Bezirksarztes verkauft werden.

Der wider diese Anordnungen Handelnde ist das erste Mal mit einer Geldbuße von 16 bis 64 Fr., nebst Konfiskation der verbotenen oder mißbrauchten Waare, das zweite Mal mit Verdoppelung der Geldstrafe, das dritte Mal endlich mit angemessener Zuchthausstrafe zu beahnden.

§. 5.

Bei solchen, welche die für ihr Vergehen ihnen auferlegte Geldstrafe aus Mangel an Vermögen nicht abtragen können, soll dieselbe in eine verhältnißmäßige Einsperrungs- oder körperliche Strafe verwandelt werden.

§. 6.

Wenn gegen eine Medizinalperson oder gegen einen Quacksalber oder Pfuscher von jemand wegen Seiner oder der Seinigen, oder seines Viehes Behandlung, eine Entschädigungsklage gestellt wird, liegt der Sanitätskommission, neben amtlicher Behandlung des vorkommenden Falls in polizeilicher Hinsicht, ob, die gütliche Ausgleichung der Klagesache zwischen dem Kläger und dem Beklagten zu versuchen, und, wo diese nicht erhältlich wäre, reicht sie darüber dem betreffenden Bezirksgerichte, welches dann über eine solche Entschädigungsklage abzusprechen hat, ein ordentliches Gutachten ein.

§. 7.

Anmit ist das Gesetz vom 14. April 1812 zurückgenommen.

§. 8.

Gegenwärtiges Gesetz soll dem Täglichen Rathe, mit dem Staatsiegel versehen, zur öffentlichen Bekanntmachung und Vollziehung, in Urschrift zugestellt, und beineben ins Staatsarchiv niedergelegt werden.

V e r o r d n u n g

die Hausapotheken der Landärzte betreffend.

D a s S a n i t ä t s k o l l e g i u m

der Stadt und Republik Luzern,

In Erwägung der nachtheiligen Folgen, welche auf dem Lande beim Selbstdispensiren der Aerzte nicht selten aus der Dürftigkeit und dem ganz vernachlässigten Zustand ihrer Hausapotheken für die Kranken hervorgehen, und im daherigen Gefühle der Nothwendigkeit, durch eine bestimmte Vorschrift des erforderlichen Borrathes an einfachen und zusammen-

gesetzten Arzneien das Publikum vor aller diesseitigen Gefahr möglichst zu schützen;

B e r o r d n e t a n m i t :

§. 1.

Jeder auf dem Lande praktizirende Arzt, der über eine Stunde von einer wohleingerichteten, öffentlichen Apotheke entfernt ist, soll seine eigene Hausapotheke in einem solchen Zustande von Vollkommenheit zu erhalten verpflichtet sein, daß ihm keines der zu seinem Berufe nöthigsten Arzneimittel mangle.

§. 2.

Die Arzneien sollen stets in bestmöglichem Zustande erhalten, daher besonders die aromatischen Kräuter in angemessener Zeitfrist neu angeschafft, und vor jeder Verderbniß bewahrt werden.

§. 3.

Die Aerzte sollen überhaupt verbunden sein, sich alle edlern Arzneien (*Medicamenta heroica tam simplicia quam composita*) nicht von gemeinen Materialisten, sondern aus einer wohleingerichteten, öffentlichen Apotheke, in welcher nach einer vom Sanitätskollegium bestimmten Pharmakopee gearbeitet wird, anzuschaffen.

§. 4.

Damit nicht so leicht ein Irrthum in Betreff der Gabe heroischer Arzneien statt haben kann, so

sollen alle solche starkwirkenden Präparate nach der preussischen Pharmakopoe zubereitet sein.

§. 5.

Die sämmtlichen Gifte sollen von allen übrigen Arzneien abgesondert, und an einem eigends für selbe bestimmten Orte aufbewahrt werden.

§. 6.

Zur Erfüllung des in §. 1 ausgesprochenen Zweckes gegenwärtiger Verordnung soll jeder in dem daselbst angegebenen Falle befindliche Arzt verpflichtet sein, unter Androhung der in Litt. B. e des Strafgesetzes gegen die Medizinalvergehen bezeichneten Geldbuße nachstehende einfache und zusammengesetzte Arzneien und pharmazeutische Geräthschaften in seiner Hausapotheke vorrätbig zu halten.

§. 7.

Zur genauen Befolgung dessen sollen alljährlich einmal die im Fall des §. 1 gegenwärtiger Verordnung befindlichen Hausapotheken untersucht, und das Resultat des Befundes der Sanitätskommission zu angemessener Verfügung eingegeben werden.

A.

Medicamenta cruda, simplicia.

Agaricus albus.	Amygdalae dulces.
Aloe lucida.	Amylum.
Alumen crudum.	Baccae juniper.

- Balsamum copaivae.**
Borax.
Camphora.
Cantharides.
Cera flava.
Colophonium.
Cornu cervi raspatum.
Cortex aurantiorum.
 — cascarillae.
 — chinae peruviana-
 nus.
 — cinnammomi.
 — mezerei.
 — quercus.
 — ulmi medius.
Crocus sativus.
Flores arnicae.
 — chammomillae
 vulgaris.
 — rosarum rubra-
 rum.
 — sambuci.
 — tiliae.
Flores tussilaginis.
Folia aurantiorum.
 — uvae ursi.
 — sennae.
Gummi Ammoniac.
 — arabicum.
 — assae foetidae.
 — mirrhæ.
 — quajaci pulv.
- Herba cicutae.**
 — digitalis purpu-
 reae.
 — hyosciami.
 — hysopi.
 — jaceae.
 — malvae.
 — melissae.
 — menthae.
 — millefolii.
 — salviae.
 — veronicae nob.
- Hordeum mundatum.**
Lichen islandicus.
Lignum quassiae raspat.
 — sassafras.
- Manna calabrina.**
Moschus cabard.
Musculus helmintochothon
- Mel despumat.**
Opium crudum.
Radix altheae.
 — angelicae.
 — bardanae.
 — calami aromatici.
 — caryophyllatae.
 — columbo.
 — filicis mar.
 — graminis.
 — jalappae.
 — ipecacuannae
 pulv.

Radix liquiritiae.
 — rhei.
 — salep.
 — scillae maritimae.
 — senegae.
 — serpentariae.
 — valerianae silvestris.
 — taraxaci.
 Resina pini.
 Sacharum album.
 Sal. amarum.

Sal, mirabile glauberi.
 Semen cydoniorum.
 — foeniculi et anisi.
 — lini.
 — lycopodii.
 — phellandrii aquat.
 — santonici.
 — sinapeos.
 Stipites dulcamarae.
 Therebinthina veneta.
 Vinum vitis.

B.

Medicamenta præparata et composita.

Acetum vini destillat.
 Alumen ustum.
 Aetiops mineralis.
 Aqua calcis vivae.
 — cinnamomi simplex.
 Aqua foeniculi.
 — menthae piperitae.
 — rosarum.
 Arcanum duplicatum.
 Axungia porci.
 Butyrum antimonii.
 Ceratum saturni.
 Cineres clavellati.
 Cremor tartari depuratus.
 Elixir acidum Halleri.

Elixir viscerale Hofmann.
 Emplastrum adhaesivum.
 — — cicutaе.
 — — diachilon
 composit.
 — — matris.
 — — de ranis cum
 mercurio.
 — — saponatum
 Barbette.
 — — vesicatorium.
 Extractum absynthii.
 — — aconiti.
 — — cicutaе.
 — — graminis.

- Extractum hyosciami.**
 — — marrubii alb.
 — — taraxaci.
 — — trifoli fibrini.
Flores. salis amon. martial
 — sulphuris loti.
 — zinci.
Hepar sulphuris vulgare.
Kermes minerale.
Lapis causticus chirurg.
 — infernalis.
Limatura martis alcolisat.
Liquor anodyn. mineralis
 Hofmann.
 — C C succinat.
 — terra foliata tart.
Magnesia alba.
Mars solubilis tartarisat.
Mell rosarum.
Mercurius dulcis.
 — — praecipitat. alb.
 — — — — rub.
 — — sublimatus cor-
 rosivus.
Naphtha vitrioli.
Nitrum depuratum.
Oleum cajeput.
 — hyosciami coctum.
 — menthæ piperitæ.
 — olivarum.
 — ricini.
 — tartari p. deliq.
- Oleum therebinth.**
Oxymel scillit.
 — simplex.
Pasta altheae.
Pulpa tamarindor.
Pulvis doveri.
Resina jalappae.
Roob juniperi.
 — sambuci.
Sacharum lactis.
 — saturni.
Sal ammoniacum depurat
 — sodae.
Sapo venetus.
Spiritus mindererii.
 — nitri dulcis.
 — salis acidus.
 — sal. ammoniaci
 anis.
 — — — — caustic.
 — saponis.
 — vini rectificatus.
 — — camphorat.
 — vitrioli.
Spongia marina ust.
Succus liquiriz.
Sulph. aurat. antimonii.
Syr. de cichor c rheo.
 — diacodii.
 — hollandicus vel simp.
 — rubi idaei.
Tartarus emeticus.

Tartarus solubil.	Unguentum altheae.
Tinctura cantharidum.	— — basilicum.
— castorei.	— — digestivum.
— chinae composita.	— — neapolita-
— cinnamomi spirit.	— — num.
— opii simplex.	— — nervinum.
— quajaci volatilis.	Vitriolum album.
Unguentum album.	— — martis.

An Apothekergeräthschaften.

Medizinalgewichte von 1 Unze bis auf 1 Gran hinab.

Eine genaue Kornwage.

Eine größere und kleinere Wage von Horn.

Zwei Abreibschalen von Serpentin oder Glas für Zubereitung von Mixturen und Salben nebst steinernen oder hölzernen Pistillen.

Ein eiserner Mörser.

Größere und kleinere Löffel von Holz oder Bein.

Ein hölzernes oder zinnernes Mäßlein von 1 Unze bis auf 1 Pfund abgestiftet.

Eine Pillenmaschine.

Eine hinlängliche Anzahl gläsernen und hölzerner Gefäße zur Aufbewahrung der Arzneien.

§. 8.

Gegenwärtige Verordnung soll, nachdem sie die hoheitliche Ratifikation erhalten haben wird, zur nöthigen Kenntniß und Verhalt bekannt gemacht werden.

**Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern;**

Beschließen:

Es seie der obstehenden Verordnung des Sanitätskollegiums die hoheitliche Genehmigung ertheilt.

Beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den
20. Herbstmonat 1820.

Münzverordnung

vom 12. Brachmonat 1816.

**Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern;**

**Haben beschlossen und beschließen
demnach:**

§. 1.

Alle und jede durch die frühern Verordnungen vom 22. April 1805, vom 23. Jänner 1807, vom 9. Weinmonat 1809 und vom 12. Wintermonat 1813 verrufene fremde Scheidemünze, welche nicht nach dem eidgenössischen Münzfuße ausgeprägt ist, als da

sind: jene der Kantone Glarus, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Wallis, Neuenburg und Genf, ist und bleibt unter dem Werth eines Schweizerfranken für den hiesigen Kanton des gänzlichen verboten und außer Kurs gesetzt, worunter auch die Bruntruter halben und ganzen Bazzen, so wie alle fremden zwei Schilling-, ein Schilling-, zwei Rappen- und ein Rappenstück verstanden sein sollen.

§. 2.

Niemand ist gehalten, Scheidemünze unter dem Werth eines Schweizerfranken, welche nicht mit dem Stempel des hiesigen Kantons geprägt ist, an Zahlung anzunehmen, sondern jedermann berechtigt, die Annahme derselben zu verweigern.

§. 3.

Alle Verwalter öffentlicher Kassen sind angewiesen und gehalten, durchaus keine fremde Scheidemünze an Zahlung anzunehmen.

§. 4.

Der Brabanterthaler wird anmit zu 39 Bazzen 5 Rappen, und der halbe Brabanterthaler zu 19 Bazzen 7 $\frac{1}{2}$ Rappen gewürdigt, so daß diese Silbersorte von nun an in dieser Würdigung in Umlauf gesetzt und angenommen werden soll.

Münzverordnung

vom 26. Herbstmonat 1826.

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern;

Haben verordnet und verordnen
demnach:

§. 1.

Alle Scheidemünzen vom Franken abwärts, welche in den löbl. Ständen Schwyz, Glarus, Graubünden, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Neuenburg und Wallis geschlagen sind, seien im Kurs herabgesetzt, wie folgt:

	Baz.	Rp.
a) Die 5 Bazestück auf	4	5
b) Die Schwyzer-, Schaffhauser- und St. Galler- 4 Bazestücke oder sogenannten Dertli auf .	3	5
c) Die Bazestücke	—	5
d) Die 1/2 Bazestücke	—	2 1/2
e) Die Kreuzer	—	1
f) Alle Schillinge, außer diejenigen des hiesigen Kantons und des Kantons Zürich, per Stück .	—	1 1/2
g) Die Schwyzer 10 Schillingstücke	3	—

	Baz. Rp.	
h) Die Schwyzer 5 Schillingstücke	1	5
i) Die Schwyzer 2 Bazensstücke		
das Stück	1	—
k) Die Schwyzer 2 Schillingstücke	—	3

§. 2.

Gänzlich verboten und außer Umlauf gesetzt sind folgende Scheidemünzen:

a) Die Helvetischen vom Franken abwärts; wo hingegen Wir den Antheil dieser Münze, der Unserm Kanton nach der Berechnung zufällt, welche der in Bern im Herbstmonat 1825 abgehaltenen Münzkonferenz vorgelegt worden ist, einziehen und einschmelzen werden.

d) Alle Bisthum-Baselischen, oder sogenannten Bruntruter 5, 6, 3, 1 und $\frac{1}{2}$ Bazensstücke.

c) Fremde Scheidemünzen im allgemeinen; im besondern dann noch:

Die Französischen, 5, 6, 10, 12 und 24 Solbstücke.

Die deutsche Konventionsmünze als: 20, 10, 6 und 3 Kreuzerstücke.

h) Endlich jede verblichene oder abgeschliffene Münze.

§. 3.

Alle diejenigen, welche im Werthe herabgesetzte Münzsorten über den festgesetzten Werth, oder ganz verbotene ausgeben oder einnehmen würden, sind der

Strafe unterworfen, bei welcher überall die Konfiskation des Geldes Statt hat.

Diese Konfiskation wird einfach angewandt, wo bloß Unachtsamkeit statt hat, oder jeder Grund einer Böswilligkeit wegfällt.

Wo hingegen Zumuthungen in der Absicht, die Verfügung zu verletzen, oder Aufdringung dergleichen Gelder Tagelöhnern oder Arbeitsleuten, oder andern abhängigen Personen gemacht, oder Mäkeleien damit sollten getrieben werden, so sind Fälle dieser Art nebst der Konfiskation des Geldes, mit dem vier- bis zehnfachen Werthe desselben zu bestrafen, und je nach den Umständen auf den Zahler sowohl, als auf den Empfänger anzuwenden, mit Verdopplung der Strafe bei jedem Wiederholungsfalle und bei Gefängnißstrafe von wenigstens 2 bis 12 Monaten bei dem dritten Wiederholungsfalle.

§. 4.

Die Straffälle sollen summarisch durch die betreffenden Polizeibehörden beurtheilt und die daherrigen Sentenzen Unserm Finanzrathe mitgetheilt werden.

Gänzlich es Verbot

und Außerkurssetzung der schon früher verbotenen und in der Regierungsverordnung vom 16. Herbstmonat 1826 herabgesetzten Scheidemünzen und Strafbestimmungen gegen die Dawiderhandelnden,

vom 23. Hornung 1828.

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern,

Verordnen was folgt:

§. 1.

Die Scheidemünzen vom Franken abwärts, die schon früher verboten waren, so wie diejenigen, welche in den löbl. Ständen Schwyz, Glarus, Graubünden, St. Gallen, Thurgau, Appenzell, Schaffhausen, Neuenburg und Wallis geschlagen sind, und die in unserer Verordnung vom 16. Herbstmonat 1826 bloß herabgesetzt wurden, seien des gänzlichen verboten und außer Umlauf gesetzt.

§. 2.

Beinebens sollen die Aufsichtsmaßregeln und die Strafbestimmungen, welche in der besagten Verordnung enthalten sind, fernerhin beibehalten sein und in Kraft verbleiben, als:

- a) Alle diejenigen, welche anmit verbotene Münzen aus den vorbenannten Kantonen ausgeben oder einnehmen würden, sind der Strafe unterworfen, bei welchen überall die Konfiskation des Geldes Statt hat.
- b) Die Konfiskation wird einfach angewandt, wo blos Unachtsamkeit Statt hat, oder jeder Grund von Böswilligkeit wegfällt.
- c) Wo hingegen Zumuthungen in der Absicht, die Verfügung zu verletzen, oder Aufdringen dergleichen Gelder, oder Mäfeleien damit sollten getrieben werden, so sind Fälle dieser Art, nebst der Konfiskation des Geldes, mit dem vier bis zehnfachen Werthe desselben zu bestrafen, und so nach den Umständen auf den Ausgeber sowohl, als auf den Empfänger anzuwenden, mit Verdoppelung der Strafe bei jedem Wiederholungsfalle. Bei dem dritten Wiederholungsfalle hingegen soll, nebst der Konfiskation des Geldes, die Gefangenschaftsstrafe im Maße der Verdreifachung der Geldstrafe nach Inhalt des §. 9 des allgemeinen Polizeistrafgesetzes in Anwendung gebracht werden.

- d) Die Straffälle sollen summarisch von den betreffenden Polizeibehörden beurtheilt, und die daherigen Sentenzen Unserm Finanzrathe mitgetheilt werden.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung erhält ihre Vollziehung mit dem Eintritt des ersten künftigen Aprilmonats.

§. 4.

Alle angestellten Polizeibeamten werden bei ihrer aufhabenden Eidespflicht aufgefordert, diese Verordnung getreulich zu handhaben und die Fehlbaren ohne Rücksicht der Person an Behörde zu verleiden.

Münzverordnung

vom 7. Mai 1830.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des

Kantons Luzern,

Haben beschlossen:

§. 1.

Vom 1. künftigen Brachmonat an sind die im Kanton kursirenden Geldsorten nach folgender Kapitalwerthung gewürdigt:

	In Gold.	Fr.	Sch.	Rp.
Der gewichtige französische einfache Louis-				
d'or zu		16	—	—
Der doppelte Louisd'or zu		32	—	—
Das französische 20 Frankenstück zu .		13	8	—
Das „ 40 „ „ .		27	6	—

In Silber.

Der französische Sechslivresthaler (Neu-				
thaler) vom Gewicht von 542 Gran zu		3	9	—
Der französische Fünffrankenthaler zu		3	4	5
Der Brabanterthaler oder deutsche Kro-				
nenthaler zu		3	9	5
Der halbe dito zu		1	9	7 ¹ / ₂

Die Schweizerdublonen, so wie die Schweizerthaler und halbe Thaler, und Zehnbazzenstücke verbleiben in ihrem Nennwerth.

§. 2.

Alle nicht gewichtigen Gold- und Silberforten, und namentlich der französische Sechslivresthaler, der nicht das Gewicht von 542 Gran enthält, sind außer Umlauf gesetzt, so daß sie nicht höher, als in ihrem Metallwerth anzunehmen sind.

§. 3.

Der französische Sechslivresthaler ist mit dem 1. Jänner 1834 gänzlich außer Kurs gesetzt und von da an nur als Metall zu betrachten.

§. 4.

Gänzlich verboten und außer Kurs gesetzt verbleiben ferner folgende Scheidemünzen, das ist: alle unter 10 Bazzenstücke ausgeprägten Silber- und Kupfermünzen, als da sind:

- a) Gene der Kantone Schwyz, Schaffhausen, Glarus, Appenzell, St. Gallen, Thurgau, Graubünden, Wallis und Neuenburg.
- b) Alle, im Auslande ausgeprägten Scheidemünzen.
- c) Und endlich alle verblichenen und unkenntlich gewordenen Geldstücke.

§. 5.

In Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 23. Hornung 1828 sind folgende Strafbestimmungen festgesetzt:

- a) Alle diejenigen, welche obgenannte verbotene und außer Kurs gesetzte Münzen in den Kanton einbringen, und sie in demselben ausgeben und einnehmen, sind der Strafe unterworfen, mit welcher überall die Konfiskation des verbotenen Geldes Statt hat.
- b) Die Konfiskation wird einfach angewandt, wo bloß Unachtsamkeit Statt hat, oder jeder Grund von Böswilligkeit wegfällt.
- c) Wo hingegen Zumuthung in der Absicht, die Verfügung zu verletzen, oder Aufdringungen von dergleichen Gelder, oder damit Mäfeleien, wie Aufwechslung dieses Geldes, um es im Land wieder in Umlauf zu setzen, sollte getrieben werden, so sind Fälle dieser Art, nebst der Konfiskation des Geldes, mit dem vier- bis zehnfachen Werthe desselben zu bestrafen, und die Strafe nach den sich ergebenden Umständen sowohl auf den Ausgeber, als auf den Empfänger anzuwenden, mit Verdoppelung der Strafe bei jedem Wiederholungsfalle. Im dritten Wiederholungsfalle hingegen soll, nebst der Konfiskation des Geldes, die gefangenschaftliche, im Maße der Verdreifachung der Geldbuße nach Inhalt des §. 9 des allgemeinen Polizeigesetzes in Anwendung gebracht werden.

- d) Die Straffälle sollen summarisch von den betreffenden Polizeibehörden beurtheilt werden.

§. 6.

Alle früheren Münzverordnungen, insofern sie mit der gegenwärtigen im Widerspruche stehen, seien aufgehoben.

B e s c h l u ß

vom 24. Heumonate 1818,

den Gerichtsstatthaltern die Befugniß einräumend, Verbote gegen widerrechtliche Befahrung oder Einwegung liegender Güter zu erlassen, und für die Uebertreter eine Strafe von 1 bis 10 Frkn. festzusetzen.

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern;

Nach dießfalls vernommenem Vortrag unseres Justizrathes;

Beschließen:

§. 1.

Die Gerichtsstatthalter seien ermächtigt: die benöthigten Warnungen oder Verbote gegen wider-

rechtliche Befahrung oder Einwegung liegender Güter zu erlassen und zu publiziren, so wie für die Uebertreter derselben, nebst Schadenersatz dem Beschädigten, eine Strafe von ein bis zehn Franken festzusetzen.

§. 2.

Die Strafe nach obigem Maßstabe, sowie den Schadenersatz zu bestimmen, kommt, nach Anweisung des §. 103 der organischen Gesetze, dem betreffenden oberamtlichen Polizeigerichte zu.

§. 3.

Für die Ausstellung eines solchen Verbots wird dem Gerichtsstatthalter die Gebühr von vier Rappen bezahlt.

B e s c h l u ß

vom 10. Heumonath 1819,

über die Aufrechthaltung früherer Niederlassungen von Eidgenossen.

Die Eidgenössische Tagsatzung anerkennt den Grundsatz: „daß die Niederlassungen von Schweizern, welche seit 1803, in Kraft der damaligen Bundesverfassung und der Beschlüsse der Tagsatzung vom 6. Heumonath 1805 und 11. Brachmonath 1807, Statt gehabt haben, namentlich auch diejenigen, welche mit dem Ankauf von Liegenschaften verbunden waren, in allen Theilen geschützt, und die dadurch erworbenen Rechte durch keinerlei rückwirkende Verfügungen geschmälert oder beeinträchtigt werden sollen.“

Dem Abschiede über die Verhandlungen der hohen Eidgenössischen Tagsatzung vom Jahr 1819 gleichlautend.

Der Staatschreiber
der Stadt und Republik Luzern:
Kaver Mohr.

K o n f o r d a t

vom 10. Heumonat 1819,

über die Niederlassung der Eidgenossen.

Die Eidgenössischen Stände Luzern, Zürich, Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Argau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, von dem Bedürfnis überzeugt, daß über die Niederlassung der Schweizer feste und sichernde Bestimmungen getroffen werden, haben unter sich verabredet und festgesetzt, was folgt:

§. 1.

Die konfordinenden Stände verpflichten sich gegenseitig: der eine den Kantonsbürgern des andern, unter folgenden nähern Bestimmungen, den Aufenthalt und die Niederlassung zu gestatten.

§. 2.

Um die Niederlassungsbewilligung zu erhalten, und die damit verbundenen Rechte ausüben zu können, muß der Schweizer, der sich in einem andern Kanton niederlassen will, einen Heimatschein nach demjenigen Formular vorlegen, welches gegenwärtiger Verkommnis beigefügt ist. Der Heimatschein soll für seine Gültigkeit auf keine Jahre beschränkt, und mit der Legalisation der Kantonsregierung ver-

sehen sein, zugleich auch die Erklärung enthalten, daß der Inhaber seit zehn Jahren Schweizerbürger sei.

Der Begehrende hat ferner ein Zeugniß sittlicher Aufführung und guten Leumunds, sowie auch, daß er eigenen Rechtens sei, vorzulegen. Er hat endlich, falls solches von der Regierung verlangt wird, den Beweis zu leisten: daß er sich und die Seinigen, sei es durch sein Vermögen, Gewerbe oder Handwerk, sei es durch einen andern rechtlichen Erwerb, ohne Belästigung der Gemeinde oder des Kantons, zu ernähren im Stande sei.

Diejenigen Einwohner oder Landesangehörige, welche kein Gemeindegürgerrecht besitzen, haben, wenn sie sich in einem andern Kanton niederlassen wollen, den abgehenden Heimatschein durch eine von der Regierung des Kantons, dem sie angehören, ausgestellte Zusicherung Ihrer und der Ihrigen jeweiligen Wiederaufnahme daselbst zu ersetzen, wodurch sie den übrigen Schweizerbürgern gleichgestellt werden.

§. 3.

Nach erhaltener Niederlassungsbewilligung tritt der Niedergelassene, mit Ausnahme der politischen Rechte und des Mitanteils an Gemeindgütern und frommen Stiftungen, in alle Rechte und Verpflichtungen der Bürger des Kantons, in dem er sich niederläßt. Er kann daher auch, nach Maßgabe der Gesetze und Polizeiverordnungen dieses Kantons, sein Gewerbe treiben.

Er ist überdies verpflichtet: auch zu den Ortspolizeiausgaben beizutragen, und zwar nach den Bestimmungen, die von der Regierung erlassen, oder bestätigt werden.

§. 4.

Das Niederlassungsrecht darf durch keine Personal-, oder Geldbürgschaft, oder andere besondere Last oder Abgabe beschwert werden, und die Kanzleigebühr für die Niederlassungsbewilligung soll den Betrag von acht Franken nicht übersteigen.

§. 5.

Der Regierung des Kantons, in dem der Niederlassene wohnt, steht das Recht zu, denselben in seine Heimat zurückzuweisen, wenn er sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, so wie auch, wenn er durch Verarmung der Gemeinde oder dem Kanton zur Last fällt.

§. 6.

Wenn ein Kanton einem Bürger eines andern Kantons, auf einen vorschristmäßig ausgestellten Heimatschein, den Aufenthalt oder die Niederlassung gestattet, so ist der letztere Kanton gehalten, denselben, so wie seine Ehefrau und Kinder, jederzeit und unter allen Umständen wieder aufzunehmen.

§. 7.

Den eidgenössischen Ständen, welche dem gegenwärtigen Verkommnisse nicht beitreten, wird der

Beitritt offen behalten; bis ein solcher erfolgt, behalten sich die kontrahirenden Stände in Allem, was auf Niederlassung Bezug hat, gegen die nicht beitretenden Kantone unbedingtes Gegenrecht und Konvenienz vor.

Dem Abschiede über die Verhandlungen der hohen Eidgenössischen Tagsatzung vom Jahr 1819 gleichlautend.

Der Staatschreiber
der Stadt und Republik Luzern:
Faver Mohr.

H e i m a t s c h e i n

für verheirathete Mannspersonen.

Wir die endsunterschriebenen Vorgesetzten der Ge-
meinde Oberamts (Bezirks)

Kantons

urkunden hiermit:

Daß Vorweiser dieses

seines Alters Jahre
unser wahrer Gemeindegürger sei, und wir ihn als
solchen zu allen Zeiten anerkennen werden, daß auch
seine Ehefrau, Namens
auf gleiche Weise des Bürgerrechts Genossin sei.
In Kraft dessen wir die feierliche Versicherung ge-
ben, daß besagter unser Mitbürger, seine Ehefrau und
alle seine Kinder, jederzeit und unter allen Umstän-
den, in unserer Gemeinde wieder Aufnahme finden
sollen. Urkundlich dessen ist dieser Heimatschein,
nach hierorts gewohnter Uebung und Form, unter-
schrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Gegeben zu

No.

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Auf-
nahme und Angedeihung resp. obrigkeitlichen Schuzes,
beurkundet die Aechtheit obiger Unterschriften, wie auch
daß obgenannter
unser Kantonsbürger und seit zehn Jahren ein Schwei-
zerbürger sei, in den

Die Kanzlei des Kantons

Heimatschein für ledige Mannspersonen.

Wir die endsunterschiedenen Vorgesetzten der Ge-
meinde Oberamts (Bezirks)

Kantons

urkunden hiemit:

Daß Vorweiser dieses

ledigen Standes, seines Alters Jahre
unser wahrer Gemeindegürger sei, und wir ihn als
solchen zu allen Zeiten anerkennen werden, mit der
feierlichen Versicherung, daß besagter unser Mitbür-
ger jederzeit und unter allen Umständen in unserer
Gemeinde wieder Aufnahme finden solle; mit der
weitem Erklärung jedoch, daß gegenwärtiger Schein
nur zu Beförderung seines auswärtigen Aufenthalts
und mit nichten zu dessen allfälligen Verheirathung
ihm zugestellt worden; indem zu seiner Kopulation
ein besonderer Heimatschein erforderlich ist. Urkund-
lich dessen ist dieser Heimatschein, nach hierorts ge-
wohneter Uebung und Form, unterschrieben, besiegelt
und ausgefertigt worden.

Gegeben zu

Nö.

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Auf-
nahme und Angedeihung resp. obrigkeitlichen Schutzes,
beurkundet die Aechtheit obiger Unterschriften, wie auch
daß obgenannter
unser Kantonsbürger und seit zehn Jahren ein Schwei-
zerbürger sei, in den

Die Kanzlei des Kantons

Heimatschein für Weibspersonen.

Wir die endsunterschiedenen Vorgesetzten der Gemein-
de Oberamts (Bezirks)

Kantons

urfunden hiermit:

Daß Vorweiserin dieses

ihres Alters Jahre
unsere wahre Gemeindegängerin sei, und wir sie als
solche zu allen Zeiten anerkennen werden, mit der
feierlichen Versicherung, daß besagte unsere Mitbürgerin
jederzeit und unter allen Umständen in unserer
Gemeinde wieder Aufnahme finden solle; mit der
weiteren Erklärung jedoch, daß gegenwärtiger Schein
nur zur Beförderung ihres auswärtigen Aufenthaltes
und mit nichten zu ihrer Verheirathung ihr zuge-
stellt worden; indem zu ihrer allfälligen Kopulation
mit einem Kantonsfremden eine besondere Bewilli-
gung hiesiger hohen Regierung erforderlich ist. Ur-
kundlich dessen ist dieser Heimatschein, nach hierorts
gewohnter Uebung und Form, unterschrieben, besie-
gelt und ausgefertigt worden.

Gegeben zu

Nö.

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Auf-
nahme und Angedeihung resp. obrigkeitlichen Schutzes,
beurkundet die Aechtheit obiger Unterschriften, wie auch
daß obgenannte
unsere Kantonsbürgerin und seit zehn Jahren eine
Schweizerbürgerin sei, in den

Die Kanzlei des Kantons

B e s c h l u ß

vom 17. März 1820,

über die Ertheilung von Reise- und Laufpässen an Angehörige und Fremde sowohl zum Reisen im Innern der Schweiz, als nach dem Auslande.

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern;

In Abänderung der bisher, rücksichtlich der Ausstellung von Reise- und Laufpässen bestehenden Verordnung;

Mit Hinsicht auf das im Jahr 1813 zwischen den löbl. Ständen, des gleichen Gegenstandes wegen, abgeschlossene, und im Jahr 1818 erneuerte und bestätigte Konkordat;

Auf den Antrag unseres Polizeiraths;

Haben verordnet und verordnen
demnach:

§. 1.

Alle Angehörigen oder Einwohner des Kantons Luzern, die in das Ausland reisen wollen, haben sich mit einem Reisepaß zu versehen.

§. 2.

Diejenigen aber, die bloß in der Schweiz herumreisen, mögen sich mit einem Reisepaß zu ihrer eigenen Sicherheit versehen, damit sie wegen den dießfalls in einigen Kantonen bestehenden Polizeiverfügungen nicht in eine mißbeliebige Lage versetzt werden.

§. 3.

Die Oberamt männer stellen die Reisepässe aus.

Jeder, der eines solchen Passes bedarf, hat sich dießfalls an denjenigen Oberamt mann zu wenden, in dessen Oberamtei er domizilirt.

§. 4.

Jeder zu ertheilende Reisepaß soll numerirt sein, den Vor- und Geschlechtsnamen der Person, auf die er ausgestellt wird, das Alter und die äußere Beschreibung derselben, ihre Heimat, Beruf und gewöhnlichen Wohnsitz enthalten. Auch soll der Ort, wohin die Reise geht, die Absicht derselben, und den Zeitraum, während welchem der Reisepaß gültig ist, und zwar letzterer nicht in Zahlen, sondern mit Buchstaben ganz ausgesetzt, angegeben werden.

In dem Reisepasse wird die Unterschrift des Oberamt manns und Amtsschreibers, sammt dem oberamtlichen Siegel beigefügt.

§. 5.

Auch soll jeder Reisepaß bei der Ausfertigung von dem Reisenden eigenhändig unterschrieben oder,

wenn er nicht schreiben kann, die daherige Erklärung beigelegt werden.

§. 6.

Kein Reisepaß darf mehr, wie auf eine Person ausgestellt sein.

Wenn im Gefolge des Reisenden sich dessen Familie oder Dienerschaft befindet, soll davon in dem Passe ausdrücklich Meldung geschehen.

§. 7.

Ein Reisepaß darf Jemand, der seines Berufes willen sich öfters aus der Schweiz oder aus dem Kanton entfernen muß, auf Verlangen höchstens auf ein Jahr ausgestellt werden, während welcher Zeit ein solcher ohne Erneuerung seine Gültigkeit beibehält.

§. 8.

Alle Reisepässe für das Innere der Schweiz bedürfen keiner weitem Legalisation. Jene aber, die für das Ausland ausgestellt werden, sollen von dem betreffenden Oberamtmanne oder von dem Reisenden unmittelbar der Staatskanzlei zur Legalisation durch den Staatschreiber eingeschickt werden.

Bei Fällen, wo es noch der Legalisirung durch die in der Schweiz akkreditirten Gesandtschaften jener Staaten, in welche der Reisende sich hinbegeben, bedarf, kann diese durch die Staatskanzlei, oder aber auch unmittelbar durch den Reisenden selbst eingeholt werden.

§. 9.

Keinem Angehörigen oder Einwohner des hiesigen Kantons, der nicht der Behörde, die den Reisepaß ausstellt, persönlich bekannt ist, darf ein solcher verabfolgt werden, er habe dann einen ordentlichen Schein vom Stadt-, Flecken- oder Gemeindeammann des Orts, wo er hauswäblich ist, vorzuweisen, mittels welchem bezeugt wird, daß ihm der anverlangte Reisepaß auszustellen sei.

Dieser Schein ist von dem betreffenden Oberamtmanne aufzubewahren.

§. 10.

Keinem Individuum männlichen oder weiblichen Geschlechts, welches noch nicht das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, darf ebenfalls ein Reisepaß ausgestellt werden, wenn dasselbe, nebst dem vorerwähnten Zeugnisse, nicht noch eine Bewilligung seines Vaters, oder des bei ihm Vaterstelle Vertretenden, oder seines Vormundes vorweisen kann.

Auf keinen Fall darf verhehlchten Weibspersonen, ohne Einwilligung ihres Ehemanns, und keinem unter Vormundschaft Stehenden, ohne Einwilligung des Vormundes, ein Reisepaß verabfolgt werden.

§. 11.

Nichtkantonsangehörigen — seien sie Schweizerbürger, Fremde oder Heimatlose — dürfen übrigens der Regel nach nur in folgenden Fällen Reisepässe ausgestellt werden:

- a) Wenn sie sich mit gesetzlicher Aufenthalt- oder Niederlassungsbewilligung ausweisen können, und nicht schon mit einem ordentlichen, noch gültigen Reisepaß versehen sind.

Jene Fremden aber von auswärtigen Staaten, deren Minister in der Schweiz residiren, sollen bei denselben sich um einen Reisepaß bewerben oder einen Bewilligungsschein für einen schweizerischen sich auswirken.

- b) In außerordentlichen und dringenden Fällen, wo der Reisepaß vergessen, verloren oder schon ausgelaufen oder nächstens auszulaufen im Falle wäre, wenn sich solche Nichtkantons-angehörige durch einen angesehenen Mann des Orts oder auf eine andere hinreichende und unzweideutige Art als rechtliche Leute legitimiren können; jedoch soll in den Fällen, wo ein ausgestelltwerdender neuer Reisepaß auf einen vorhandenen ältern hin ertheilt wird, dieses in jenem genau angemerkt werden.

- c) Fremden Knechten und Mägden, die aus dem Kanton sich wieder fortbegeben, wenn sie wenigstens ein Vierteljahr mit Vorwissen der Ortsbehörde in Diensten gestanden und ihre jüngsten Reisepässe oder Zeugnisse ihrer guten Aufführung von Seite ihrer Meister aufweisen können.

- d) Endlich Jenen, die kein eigentliches Heimatrecht haben, sich aber seit mehreren Jahren im Kanton aufhalten und Zeugnisse eines untadelhaften Wandels vorlegen können.

§. 12.

Fremden und einheimischen Handwerksgesellen, die mit Wanderbüchern versehen sein sollen, werden keine Reisepässe ausgestellt.

§. 13.

Solche Fremde und Nichtkantonsangehörige, welche sich nicht im Falle der beiden nächstvorgehenden Artikel befinden, und besonders jene:

- a) Welche ohne Paß und ohne Beruf bettelnd herumziehen;
- b) Die zwar Pässe oder Wanderbücher bei sich tragen, lange aber nicht mehr in Arbeit standen, und jene nicht gehörig visiren ließen;
- c) Endlich Leute, die, nach ausgestandener Strafe, wegen geringerer Polizeivergehen oder sonst in ihre Heimat zurückgeschickt werden;

sind hingegen dem Polizeirathe zuzuführen, um, auf dessen Anordnung, auf dem nächsten Wege nach ihrer Heimat zurückgewiesen und zu diesem Ende mit einem konfordatmäßigen Laufpasse versehen zu werden.

§. 14.

Sobald ein Militäraufgebot ergeht, oder ein solches als nahe bevorstehend anzunehmen ist, darf, nach Anordnung des §. 12 des Vollziehungsbeschlusses über die Militärorganisation vom 11. Christmonat 1817, keinem Milizpflichtigen ein Reisepaß ohne für sich vorzuweisende schriftliche Bewilligung des Kriegsraths ausgestellt werden.

§. 15.

Für Ausstellung von Reisepässen dürfen folgende Gebühren, mit Inbegriff des Stempelpapiers, bezogen werden:

- a) Für einen Reisepaß ins Innere der Schweiz auf einem halben Bogen 5 Bz.
 Auf einem ganzen Bogen 7 „
 b) Für einen Reisepaß ins Ausland 1 Fr. 3 „

Diese Gebühren gehören ausschließlich dem Oberamtmanne.

Zur Erleichterung derjenigen, die Reisepässe bedürfen, sollen für's Innere immerhin nur auf halben Bögen gedruckte Pässe ausgestellt werden, es wäre dann, daß Jemand ausdrücklich einen auf einem ganzen Bogen gedruckten für sich fordern sollte.

§. 16.

Der Polizeirath hat die Oberamt männer mit einer hinlänglichen Anzahl Reisepässe, die nach Vorschrift des §. 4 und dem beigefügten Formular abgefaßt sind, zu versehen.

§. 17.

In jeder Oberamtei soll ein genaues Register über alle ausgestellten Reisepässe geführt werden, worin der Tauf- und Geschlechtsname, das Alter, der Beruf, die Heimat nebst Botmäßigkeit und der Wohnort des Reisenden, sowie der Ort, wohin die Reise gerichtet ist, nebst der Absicht der Reise, und das Datum der Ausstellung angemerkelt stehen soll.

Eben so soll die Nummer, welche der Reisepaß führt, in dieses Register eingezeichnet werden, für

deren Ansetzung zu bemerken ist, daß die Nummern vom Anfange der Amtsverwaltung des gleichen Oberamtmanns bis zu deren Ende fortlaufen müssen.

§. 18.

Ein gleichartiges Register hat auch der Polizeirath über die von ihm ausgestellt werdenden Laufpässe zu halten, worin nebenhin die Ursache des ertheilten solchartigen Passes, die angewiesene Reiseroute und die bestimmte Zeit, inner welcher der Trager desselben den Kanton verlassen haben soll, genau vorgemerkt sein müssen.

§. 19.

Am Schlusse jeden Monats hat der Oberamtmann ein Verzeichniß der während demselben ertheilten Reisepässe, das ein Auszug obigen, von ihm zu haltenden Registers sein soll, dem Polizeirathe mitzutheilen.

§. 20.

Durch gegenwärtigen Beschluß findet sich die frühere Verordnung, über Ausstellung von Reisepässen zurückgenommen.

§. 21.

Gegenwärtiger Beschluß, mit dessen näheren Vollziehung der Polizeirath und die Oberamt männer beauftragt sind, soll, zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt, dem Amtsblatte beigedruckt werden.

N^o
der Kontrolle.

Tage Fr. Bk.

Stempel

Summa Fr. Bk.

Personalbeschreibung.

Körperbau

Größe Schuh } französische
Zoll } Maße.
Linien }

Alter von Jahren

Haare

Stirne

Augenbraunen

Augen

Nase

Mund

Kinn

Gesicht

Besondere Zeichen

Unterschrift
de P^{as}inhaber

Schweizerische
Eidgenossenschaft.

Kanton



Lucern.

Im Namen der Regierung.

Der Oberamtman des Amtes

ersucht hiemit sämtliche Behörden und Beamte, welchen die Handhabung der öffentlichen Ordnung und allgemeinen Sicherheit obliegt, sicher, frei und ungehindert durchreisen zu lassen

des Berufes

von

wohnhaft zu

reisend nach

in der Absicht

Derselbe wird zugleich, unter Anerbietung gleicher Gegendienste, zu Schutz und Hülfe empfohlen.

Gegenwärtiger Reisepaß ist gültig

Ausgestellt auf

Begeben zu den 18

Der Oberamtman,

Der Amtschreiber,

B e s c h l u ß

vom 17. März 1820,

über die Einführung von Wanderbüchern
und Aufhebung der Kundschaften für
Angehörige und Fremde sowohl zum Rei-
sen im Innern der Schweiz, als nach
dem Auslande.

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern;

Da in Folge der eidgenössischen Polizeiverfügungen
§. 1 litt. d vom 17. Brachmonat und 14. Heumonats
1812 und der Uebereinkunft vom 22. Brachmonat
und 2. Heumonats 1813, die im Jahr 1818 ihre
konfordsweise Bestätigung erhalten haben, die
Kundschaften für Handwerksgefelln in der Schweiz
gänzlich abgeschafft sind, und dagegen, gleichwie in
den die Schweiz umgebenden Staaten, Wanderbü-
cher eingeführt werden sollen;

Auf den Antrag unseres Polizeiraths;

Haben beschlossen und beschließen
demnach:

§. 1.

Vom ersten Mai nächstkünftig an gerechnet,
sollen im Kanton Luzern keine Kundschaften mehr

an Handwerksgefellen ausgegeben werden. Alle später ausgestellten Kundschaften sind daher als ungültig und kraftlos zu betrachten.

§. 2.

Es sollen statt dieser Kundschaften von obigem Zeitpunkte an Wanderbücher eingeführt werden.

§. 3.

Ein solches Wanderbuch soll 32 Blattseiten enthalten und in Oktavformat gebunden sein.

Auf der ersten Blattseite soll, nebst der das Wanderbuch ausstellenden Behörde, der Name, die Heimat, der Beruf und die Personalbeschreibung des Gesellen, dem das Wanderbuch zukömmt, stehen, und dann die Vorschriften, die der wandernde Handwerker zu beobachten hat, folgen, welches alles schließlich die Unterschriften des Vizepräsidenten und des Oberschreibers, sowie der Stempel des Polizeiraths bekräftigen werden.

Auf die nachstehenden Blattseiten kommen dann die Visa und Zeugnisse zu stehen.

§. 4.

Die Wanderbücher werden von der Kanzlei des Polizeiraths, gegen Erlag der Taxe von einem Franken, ausgestellt.

§. 5.

Wanderbücher werden ertheilt:

- a) An Gesellen, die Angehörige des Kantons sind, wenn sie aus der Lehre treten, oder bereits

in Arbeit gestanden sind, nunmehr aber ihre Wanderschaft anzutreten oder fortzusetzen wünschen.

Sie dürfen aber denselben erst auf ein Zeugniß derjenigen Meister, bei welchen sie in der Lehre oder in Arbeit gestanden sind, ertheilt werden, das nebenhin durch den betreffenden Stadt-, Flecken- oder Gemeindeammann und in der Stadt Luzern durch den Polizeiauschuß des dasigen Verwaltungsraths legalisirt sein muß.

- b) An Schweizerbürger, die wenigstens 4 Wochen im Kanton in Arbeit gestanden sind, auf Vorweisung eines gleichartigen Zeugnisses, und die nebenbei darthun können: entweder, daß das bis jetzt gehabte Wanderbuch zu Ende geschrieben, oder im Kanton ihrer Heimat keine Wanderbücher eingeführt seien, jedoch in diesem letztern Falle einzig auf vorzuweisende gültige Kundschaften.
- c) An Ausländer, unter den im vorgehenden Lit. a enthaltenen Bedingungen, und bei Vorweisung sowohl eines besitzenden, überschriebenen Wanderbuches, als des Ausweises von ihrer Landesobrigkeit, ins Ausland wandern zu dürfen.

Ist diese Auswanderungsbewilligung auf eine bestimmte Zeit beschränkt, so soll dieses in dem auszustellenden Wanderbuche mit der damit in Uebereinstimmung zu setzenden Dauer seiner Gültigkeit angemerkt werden.

- d) Wenn ein Wanderbuch verloren geht, und dieses durch den frühern Inhaber desselben hinlänglich erwiesen wird.

§. 6.

Will ein fremder Gesell in der Stadt Luzern in Arbeit treten, so ist er gehalten, sein Wanderbuch dem Bureau des Polizeiraths vorzuweisen, und allda zu hinterlegen, wofür — insoferne seine dießfälligen Schriften in Ordnung sind — er eine Bescheinigungskarte erhält, welche den Namen des Gesellen, nebst der Nummer seiner Hinterlage, worin dieselbe immer bestehen mag, enthalten soll, mit der Bewilligung: daß der Gesell in Arbeit treten könne.

Diese Karte hat derselbe binnen 24 Stunden dem dießfalls bestimmten Polizeiaussschusse des Verwaltungsraths vorzuweisen, welcher auf der Karte bemerkt, daß er solche eingesehen habe.

Ein fremder Gesell, der hingegen anderswo im Kanton Luzern in Arbeit treten will, hat sein Wanderbuch in den Munizipalorten dem Polizeiaussschusse des Stadt- oder Fleckenraths, auf der Landschaft aber dem Gemeindeammann vorzuweisen und allda zu hinterlegen, hinter welchem dasselbe, im Falle es von dem betreffenden Beamten richtig erfunden wird, so lange, gegen Ausstellung einer Bewilligung, deponirt bleiben soll, als der Gesell in einer solchen Gemeinde in Arbeit bleibt.

Besitzt ein solcher Handwerksgefell aber kein Wanderbuch, sondern nur eine Kundschaft oder einen Reisepaß, so ist nach Anleitung des nachfolgenden §. 8 zu verfahren.

§. 7.

Wenn der Gesell, der mit amtlicher Bewilligung in Arbeit getreten ist, in der Folge weiter wandern will, hat er mit der früher erhaltenen Bewilligungskarte und dem Zeugniß des Meisters, bei dem er in Arbeit gestanden ist, bei der Behörde zu erscheinen, bei welcher das Wanderbuch liegt.

In diesem Zeugnisse seines Meisters soll die Zeit, während welcher er bei ihm gearbeitet, und die Art, wie er sich aufgeführt, genau bemerkt sein, und ihm dieses doppelte Zeugniß sonach in sein Wanderbuch eingetragen werden.

§. 8.

Sollte ein wandernder Handwerksgefell statt des Wanderbuchs einen Reisepaß oder eine Kundschaft hinterlegen wollen, so sind diese Papiere zurückzubehalten, und dem Polizeirathe zu übersenden, während dem der betreffende Handwerksgefell selbst dahin zu weisen ist.

Ist ein solcher ein Angehöriger des Kantons, so ist ihm an die Stelle solcher Schriften und, unter Zurückbehaltung derselben, ein ordentliches Wanderbuch zuzustellen.

Wäre es aber ein Schweizerbürger oder ein Ausländer, so wird der Polizeirath zuerst untersuchen, in wie ferne einem solchen das fernere Wandern im Kanton zuzugestehen sei, welches zwar nur in den im §. 5 angegebenen Fällen geschehen darf.

Bei Ausstellung eines Wanderbuches an einen solchen sind gleichfalls dessen übrige Schriften, —

insoferne sie auf seine Wanderschaft Bezug haben, — zurückzubehalten, jedoch davon im Wanderbuche selbst ausdrückliche und vollständige Meldung zu machen.

Wird hingegen die Ausstellung eines Wanderbuches unzulässig erfunden, so ist der betreffende Handwerksgefell mittels eines Laufpasses über die Grenze des Kantons zu weisen.

§. 9.

Ein wandernder Handwerksgefell, der sein Wanderbuch verfälschen würde, ist als ein Landläufer zu behandeln, und über die Grenze zu führen.

§. 10.

Ueber alle ausgestellten Wanderbücher führt das Bureau des Polizeiraths ein genaues Verzeichniß, welches die Nummer des Wanderbuches, den Vor- und Geschlechtsnamen, das Heimatsort, nebst Botmäßigkeit, das Gewerbe oder Handwerk des Gefellen, sammt dessen Personalbeschreibung, und das Datum der Ausstellung enthalten soll.

§. 11.

Gegenwärtiger Beschluß, mit dessen nähern Vollziehung der Polizeirath beauftragt sein soll, ist, zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt, dem Amtsblatte beizurücken.

Nro.

Polizen = Rath
des Kantons Luzern in der Schweiz.

Wanderbuch und Reisepaß.

(Zwei und dreißig Blätter enthaltend.)

Für

von

von Profession ein

alt

hoch

Schuh

Zoll französischen Maßes, hat

Haare,

Stirne,

Augenbraunen,

Nase,

Augen,

Kinn,

Mund,

Bart,

Gesicht,

besondere Zeichen.

Unterschrift des Besitzers:

Ausgestellt auf

Sämmtliche Zivil- und Militärbehörden werden anmit geziemend ersucht, den Trager dieses Wanderbuchs, welches gleich einem Paß zu respectiren ist, frei und ungehindert passiren, und demselben die erforderliche Hülfe und Vorschub angedeihen zu lassen, welches man hierseits erwiedern wird.

Hingegen soll der Inhaber des Wanderbuches dasselbe bei der Polizeibehörde jeden Orts, wo er durchreiset, vorweisen, und bei ihr die gehörige Visirung nachsuchen.

Wenigstens alle Vierteljahre, vom Tage des letzten Arbeits- oder Aufführungszeugnisses an, soll das Wanderbuch durch ein neues Arbeits- oder Aufführungszeugniß wieder bekräftigt werden.

Die Zeit einer Krankheit oder eines anderweitigen, nothwendigen Aufenthalts an einem Orte wird nicht gerechnet; jedoch muß dieß, so wie alle und jede Zeugnisse, wenn sie gültig sein sollen, durch amtliche Unterschrift und Siegel beglaubigt werden.

Das Wanderbuch muß stets in Vollständigkeit erhalten werden, daher darf in demselben weder etwas radirt, noch korigirt, weder ausgestrichen, noch ausgerissen werden, und die Visa und Attestate müssen sich in ununterbrochener Reihe folgen und anschließen.

Luzern, den

18

(L. S.)

Der Regierungsrath,
Vizepräsident,

Namens des Polizeiraths,
Der Oberschreiber:

B e s c h l u ß

Die Polizeiaufsicht über die den Kanton be-
reisenden Fremden, die Visirung ihrer
Reisepässe und Wanderbücher, und
die Haltung von Herbergskontrolle
anordnend,

vom 7. April 1820.

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern;

Auf den Antrag Unseres Polizeiraths;

Mit Hinsicht auf die am 17. Brachmonat und
14. Heumonat 1812 erlassenen, gemeineidgenössischen
Polizeiverfügungen, welche auf der hohen Eidgenös-
sischen Tagsatzung vom Jahr 1818 konfordsweise
ihre Bestätigung erhalten haben;

Haben beschlossen und beschließen
demnach:

§. 1.

Alle Fremden, welche den hiesigen Kanton be-
treten, sollen mit gültigen, von einer anerkannten
Behörde ausgestellten Reisepässen versehen sein.

§. 2.

Eidgenossen, die man als solche kennt, oder die sich durch andere gültige Schriften als solche auf eine unverdächtige Art ausweisen, sind der Verpflichtung eines Reisepasses enthoben.

§. 3.

Bei Handwerksgefelln und Professionisten vertritt ein ordentliches Wanderbuch, — insofern es die Eigenschaften eines Passes besitzt, — die Stelle eines solchen.

Die gleiche Bewandniß hat es bei Militärpersonen mit ordentlichen Abschieden und Marschrouten, insofern diese von einer bekannten Militärbehörde ausgestellt und unterzeichnet sind.

§. 4.

Fremden, die nach den eben angegebenen Bestimmungen mit Reisepässen, Wanderbüchern oder Marschrouten versehen sein sollen, sind dieselben von den bei den Grenzen des Kantons aufgestellten Polizeidienern abzufordern, und im richtigfindenden Falle zu visiren.

In den Hauptorten der Oberamteien visirt die Oberamtskanzlei und in der Hauptstadt das Bureau des Polizeiraths.

Für ein solches Visa wird ein Baßen bezahlt. Erwiesenen Armen ist hingegen nichts dafür abzunehmen.

§. 5.

Solche Reisende, welche den §§. 1, 2 und 3 der gegenwärtigen Verordnung kein Genüge leisten können, so wie diejenigen, die, obwohl mit Reisepässen versehen, nicht die erforderlichen Mittel zum Reisen besitzen, sondern dem Lande lästig fallen müßten, sind sogleich auf der Grenze zurückzuweisen.

§. 6.

Wenn solche Fremde, derer in vorhergehenden Paragraphen Erwähnung geschah, im Innern des Kantons angehalten werden; so sollen sie dem betreffenden Oberamtmanne zugeführt werden, der sie dann, — je nach Bewandniß der Umstände, entweder über die Grenzen weist, oder sie außer den Kanton transportiren, oder aber endlich, nach Anweisung des §. 13 der Verordnung über Reisepässe vom 17. März lezthin, dem Polizeirathe, zur weitem Verflügung, zuführen läßt.

§. 7.

In allen Gasthöfen der Hauptstadt wird eine Kontrolle aller in denselben herbergenden Fremden geführt.

Der Polizeirath ist nebstdem begwältigt: die Führung einer gleichen Kontrolle in allen jenen Wirthshäusern in den Munizipalorten und an den Hauptstraßen, wo er es nöthig findet, zu befehlen, und denselben die dießfalls erforderliche Instruktion zu ertheilen.

§. 8.

Wenn ein unverdächtiger Fremder an einem Orte nicht bloß durchreisen, sondern sich in einem Gasthose oder bei einem Bekannten aufhalten will, so ist dieß, in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 31. Jänner 1820, gestattet, ohne daß er vor Verfluß von zwei Monaten dießfalls irgend einer weitem Bewilligung bedarf. Nur bleibt, wenn der Fremde im Falle ist, mit einem Reisepaß versehen zu sein, dieser auf so lange, als der Aufenthalt dauert, in der Hauptstadt hinter dem Polizeirath, in den Hauptorten der Oberamteien hinter dem Oberamtmanne, und sonst hinter dem betreffenden Stadt-, Flecken- oder Gemeindeammann deponirt.

§. 9.

Durch gegenwärtige Verordnung finden sich alle mit dieser im Widerspruche stehenden Verfügungen und namentlich die Regierungsbeschlüsse vom 7. Jänner 1807 und 10. April 1815 zurückgenommen.

B e s c h l u ß

die Anschaffung der Feuersprizen für die
Gemeinden unter die Aufsicht des Poli-
zeiraths stellend,

vom 14. Brachmonat 1820.

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern,

Auf den Antrag Unseres Polizeiraths;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Es sei der Beschluß vom 10. Brachmonat 1811,
die Verfertigung von Feuersprizen für die Gemein-
den unter Aufsicht des Finanzraths anordnend, an-
mit zurückgenommen.

§. 2.

Dagegen soll von nun an von keiner Gemeinde
des Kantons irgend eine Feuerspriße bestellt oder
angekauft werden, es sei dann zuvor der dießfalls
getroffene Akkord dem Polizeirathe zur Einsicht und
Genehmigung vorgelegt worden, so wie auch erst
dann eine solche Feuerspriße selbst von einer Ge-

meinde angenommen werden darf, wenn dieselbe zuvor, auf Veranstaltung der benannten Rathsabtheilung, untersucht und als gut und wohlbeschaffen erfunden worden sein wird.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung soll, zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt, dem Amtsblatte beigedruckt werden.

Staatsvertrag

zwischen Seiner Majestät dem König von Sachsen und der schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Freizügigkeit.

Wir Friedrich August,

von Gottes Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c. urkunden und bekennen hiermit, für Uns und Unsere Nachfolger an der Regierung, daß Wir uns mit der schweizerischen Eidgenossenschaft über eine wechselseitige völlige Freizügigkeit vereinigt haben, dem zufolge

§. 1.

Von keinem aus Unsern Landen durch Auswanderung, Erbschaft, Vermächtniß, Schenkungen oder

auf andere Art in die Schweiz ausgehenden Vermögen irgend ein Abschoss oder Abzugsgeld erhoben werden soll.

§. 2.

Diese Freizügigkeit soll eben sowohl statt finden, wenn Stadträthe oder andere Patrimonialobrigkeiten und Korporationen, als wenn Unsere Kassen den Abschoss oder das Abschossgeld zu erheben haben würden.

§. 3.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen sowohl auf alle jetzt anhängige, als auf alle künftige Fälle angewendet werden.

§. 4.

Diese Freizügigkeit erstreckt sich jedoch nicht auf eine Befreiung der schweizerischen Angehörigen:

- a) Von solchen schon bestehenden oder noch einzuführenden Abgaben, welchen Unsere eigenen Unterthanen von dem in Unsern Landen erlangten erbenschaftlichen Vermögen, ohne Rücksicht auf eine Exportation, unterworfen sind.
- b) Von der Abgabe an Einem vom Hundert, die zum Unterhalt der Ortsarmen von demjenigen erbenschaftlichen Vermögen zu entrichten ist, welches aus dem Nachlasse eines hiesigen Einwohners außerhalb des Reichbildes der Stadt Dresden an andere inländische oder ausländische Orte ausgeführt wird, und die

gleicher Maaße auch an andern Orten der hiesigen Lande entweder bereits besteht, oder durch künftige Geseze eingeführt werden sollte.

Zu dessen Urkund und Befräftigung haben Wir diese Unsere Erklärung eigenhändig unterschrieben und unter Unserm königlichen Insigil ausfertigen lassen.

Schloß Pilniß, am 24. Juni 1820.

(L. S.)

(Sign.) Friedrich August.

(Sign.) Graf von Einsiedel.

Wir Schultheiß und Rath

der Stadt und Republik Luzern,
als wirklich eidgenössischer Vorort

Beurkunden hiermit im Namen und nach der Uns erklärten Zustimmung der XXII Stände der Schweiz,

Daß die schweizerische Eidgenossenschaft sich mit Seiner Majestät dem König von Sachsen über eine wechselseitige völlige Freizügigkeit vereiniget habe, welcher zufolge

§. 1.

Von keinem aus der Schweiz durch Auswanderung, Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung, oder auf andere Art in das Königreich Sachsen ausgehenden Vermögen irgend ein Abschloß oder Abzugsgeld erhoben werden soll.

§. 2.

Diese Freizügigkeit soll eben sowohl statt finden, wenn Stadträthe oder andere Ortsobrigkeiten und Korporationen, als wenn die Staatskassen den Abschoss oder das Abzugsgeld zu erheben haben würden.

§. 3.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen sowohl auf alle jetzt anhängige, als auf alle künftige Fälle angewendet werden.

§. 4.

Diese Freizügigkeit erstreckt sich jedoch nicht auf eine Befreiung der Angehörigen des Königreichs Sachsen:

- a) Von solchen schon bestehenden, oder noch einzuführenden Abgaben, welchen die eigenen schweizerischen Angehörigen von dem in der Schweiz erlangte erbchaftlichen Vermögen, ohne Rücksicht auf eine Exportation, unterworfen sind.
- b) Von der Abgabe, die bei Ausführung von Vermögen an andere inländische oder ausländische Orte hier und da in der Schweiz von dem Nachlaß eines Bürgers zum Unterhalt der Ortsarmen entweder nach schon bestehenden Gesetzen zu entrichten wäre, oder durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, insofern der Betrag einer solchen Abgabe Eins vom Hundert nicht übersteigen würde.

Zu dessen Urkunde und Befräftigung diese unsere Erklärung von dem Amtschultheiß der Stadt und Republik Luzern, Präsidenten der Tagsatzung und des Vororts, so wie von dem eidgenössischen Kanzler unterschrieben, und mit dem eidgenössischen Siegel versehen worden ist, in Luzern am 6. Juli 1820.

Der Amtschultheiß
der Stadt und Republik Luzern,
(L. S.) als eidgenössischer Vorort,
Präsident der Tagsatzung,
(Sign.) Vinzenz Rüttimann.
Der eidgenössische Kanzler:
(Sign.) Mousson.

Für getreue Abschriften,
Der eidgenössische Kanzler:
Mousson.

**Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern;**

In Anwendung der von Unsern Gnädigen Herren und Obern von Rätth und Hundert unterm 23. Brachmonat 1819 Uns ertheilten Vollmacht;

B e s c h l i e ß e n :

§. 1.

Es sollen die vorstehenden, zwischen dem Königreich Sachsen und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen und am 9. des verflommenen

Herbstmonats zwischen dem Königlich Sächsischen und dem eidgenössischen Geschäftsträger in Paris ausgewechselten Staatsverträge, über gegenseitige Freizügigkeit, Unserm Amtsblatte beigedruckt werden.

§. 2.

Die Behörden des Kantons, welche es betreffen mag, seien daher angewiesen, vom Datum der Auswechslung dieser Verträge an, jedoch mit Rücksicht auf denselben §. 3, sich in vorkommenden Fällen nach denselben zu richten und deren Bestimmungen pünktlich zu befolgen.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 4. Weinmonat 1820.

D e k r e t

vom 30. Christmonat 1814,

über die Werbung für den ausländischen Kriegsdienst, und die Strafen gegen das Falschwerben.

**Wir Schultheiß Râth und Hundert
der Stadt und Republik Luzern;**

Um die Werbung für den ausländischen Kriegsdienst gehörig zu ordnen, und unmittelbar dem Falschwerben vorzubeugen;

Auf die Bottschaft und die Anträge des Täglichen Rathes vom 26. fließenden Christmonats;

V e r o r d n e n :

§. 1.

Jedem Angehörigen des Kantons Luzern, sowie jedem bloß auf Duldungsschein in demselben sich Aufhaltenden ist untersagt, ohne besondere Bewilligung des Täglichen Rathes, in andere ausländische, als die von der Regierung anerkannten Kriegsdienste zu treten, und selbst sich unter andere Regimenter und Korps, als an welchen der Kanton vertragsmäßig Antheil nimmt, und unter andere Kompagnien zu begeben, als welche dem Kanton allda eigens zustehen.

§. 2.

Das Anwerbungsrecht soll auch im Kanton Luzern niemand ander, als den Hauptleuten solcher kapitulirten Standeskompagnien oder ihren zu diesem Ende mit hinlänglicher schriftlicher Vollmacht abgeschickten, und unter sich habenden Offiziers und Unteroffiziers zugestanden werden dürfen.

§. 3.

Um aber dieses Anwerbungsrecht ausüben zu dürfen, hat der betreffende Werboffizier bei dem Täglichen Rathe für eine Werbpatente nachzusuchen, und dabei über seine daherige Sendung sich gehörig auszuweisen.

§. 4.

Wer ohne eine solche Werbpatente für sich namentlich aufweisen zu können, werben würde, ist als Falschwerber zu behandeln.

§. 5.

Als Falschwerber sind nebenhin alle jene erklärt, die für andere Militärdienste, Regimenten, Korps oder Kompagnien, als für welche das Werbungsrecht im Kanton Luzern zugestanden wird, in demselben anwerben, oder zu diesem Ende jemand, welcher der im §. 1 gegenwärtigen Gesetzes ausgesprochenen Verpflichtung unterworfen ist, außer den Kanton entführt, oder auch sonst mittelbar oder unmittelbar in oder außer demselben mit Vorbedacht zu solchen widerrechtlichen Handlungen, — auf was immer für eine Weise es sei, — Vorschub geleistet zu haben, überwiesen werden.

§. 6.

Jeder, der sich nach den nächstvorstehenden zwei Artikeln des Falschwerbens schuldig macht, soll, wo und wann er im Kanton angetroffen wird, festgehalten und unmittelbar der Oberpolizei zugeführt, würde er sich aber anderwärts aufhalten, allda um dessen Auslieferung förmlich nachgesucht und hierauf dem Strafrichter überliefert werden.

§. 7.

Wer einen Falschwerber rechtsgenüßlich verzeigt, erhält eine Belohnung von 100 Franken.

§. 8.

Derjenige, der sich gegen den §. 1 gegenwärtigen Gesetzes verfehlt, macht sich zunächst für seine Person des Aktiobürgerrechts verlustig, und soll von da an, jedoch unter Vorbehalt des ihm allfällig zustehenden Antheils am Korporations- und Armengut, als ein Eingetheilter seiner Heimatsgemeinde angesehen und behandelt werden.

Nebenhin soll er noch, je nach Maßgabe der Umstände, für so lange, als er sich zu unerlaubtem Kriegsdienst verpflichtet hat, entweder zu in- oder ausländischer Dienstleistung im Militär oder in Arbeitsanstalten verurtheilt werden.

§. 9.

Die zum Falschwerben Vorschub leisten, werden als Mitschuldige des Verbrechens der Falschwerberei behandelt.

§. 10.

Mit der weitem Ausführung und Vollziehung gegenwärtigen Dekrets sei der Tägliche Rath beauftragt.

D e k r e t

vom 6. Mai 1825,

die Aufhebung der hinsichtlich des Treuens in fremde Kriegsdienste bis dahin bestehenden Beschränkungen und Erlass der Strafe für die dießfalls Fehlbaren festsetzend.

**Wir Schultheiß, Rãth und Hundert
der Stadt und Republik Luzern;**

Um unser Dekret vom 29.(30.) Christmonat 1814 über die Werbung für den ausländischen Kriegsdienst, den in den eidgenössischen Ständen, hinsichtlich der Werbung, bestehenden Verhältnissen mehr anzupassen;
Auf die Botschaft und die Anträge des Tãglichen Rathes von heute;

**Haben beschlossen und beschließen
demnach:**

§. 1.

Das im §. 1 unseres Dekrets vom 29. (30.) Christmonat 1814 über die Werbung für den ausländischen Kriegsdienst enthaltene Verbot: in andere ausländische, als die von der Regierung

anerkannten und kapitulirten Kriegsdienste zu treten, und selbst sich unter andere Regimenter und Korps, als an welchen der Kanton vertragsmäßig Antheil nimmt, und andere Kompagnien zu begeben, als welche dem Kanton eigens zustehen, so wie die im darauffolgenden §. 8 enthaltenen, daherigen Strafbestimmungen, seien somit zurückgenommen.

§. 2.

Mit dieser Zurücknahme sei zugleich auch allen denjenigen Angehörigen des Kantons Luzern, die sich wirklich noch im Falle der Anwendung vorerwähnter Strafbestimmungen befinden sollten, oder deren Anwendung bereits erlitten hätten, voller Erlass der daherigen Strafe ertheilt.

§. 3.

Mit Ausnahme der beiden anmit zurückgenommenen Artikel bleibt das vorerwähnte Dekret vom 29. (30.) Christmonat 1814 noch fortwährend in seiner vollen Kraft.

§. 4.

Mit der weitem Ausführung und Vollziehung gegenwärtigen Dekrets sei der Tägliche Rath beauftragt, zu welchem Ende, so wie zur öffentlichen Bekanntmachung, ihm dasselbe, mit dem Staatsiegel versehen, in Urschrift zugestellt werden soll.

B e s c h l u ß

vom 11. August 1815,

das Werbungsreglement, so wie die Anordnungen über die zuführenden Werbeprotokolle und Todtenregister von den im ausländischen kapitulirten Kriegsdienst mit Tod Abgehenden, enthaltend.

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern;

Mit Hinsicht auf das von U. G. Herren und Obern von Rätth und Hundert unterm 30. Christmonat 1814, über das Treten in ausländischen Kriegsdienst, und das Anwerben für solchen, erlassene Dekret;

Auf die Anträge Unseres Kriegs Rath's;

Haben verordnet und verordnen
demnach:

Aufstellung der Werbungsbehörde.

§. 1.

Unser Kriegs Rath sei als Werbungsbehörde für den Kanton aufgestellt.

§. 2.

Als Folge dessen liegt ihm die besondere Aufsicht über das Anwerben in ausländische Kriegsdienste

und das Dienstnehmen unter fremde Truppen, und somit die Vollziehung des daherigen Dekrets vom 30. Christmonat 1814 und des gegenwärtigen Werbungsreglements ganz besonders ob.

§. 3.

In dieser Hinsicht hält derselbe über jedes Regiment oder Korps, für welches im Kanton Luzern die Werbung zugestanden wird, ein besonderes Werbungsprotokoll, in das er jeden für dasselbe Angeworbenen unter der Kompagnie, in welche er sich hat anwerben lassen, namentlich und zwar mit fortlaufender Nummer, unter Ansetzung dessen Anwerbungs- und Vorstellungsdatums, Vor- und Geschlechtsnamens, Heimats- und Aufenthaltsorts, Alters, dessen Aeltern, seines Berufs, der vollständigen Personalbeschreibung, des ihm an Handgeld, Sold, Kleidung und Bewaffnung Versprochenen, des bereits auf Abschlag des Handgelds Empfangenen, sowie desjenigen, was ihm hieran erst beim Korps ausbezahlt werden soll, ordentlich eintragen läßt.

§. 4.

Bei Anlaß eines Rekrutentransports läßt der Kriegsrath dem betreffenden Rekrutenführer, unter Vorstellung dessen Vor- und Geschlechtsnamens, nebst seiner Eigenschaft als Rekrutenführer, einen nach den in vorstehendem Artikel enthaltenen Rubriken, ausgefertigten Generalpaß zustellen, worin die durch den Kanton zu gebrauchende Straße genau angegeben sein muß, und diesen sonach durch die Staatskanzlei legalisiren.

§. 5.

Ueber Streitigkeiten, Gegenstände berührend, welche in das Werbungsfach einschlagen, gibt der Kriegsrath den erstinstanzlichen Ausspruch, worüber der Refurs unmittelbar vor den Täglichen Rath geht.

§. 6.

Endlich führt der Kriegsrath noch ein ausführliches Generalverzeichnis über die in anerkannten, ausländischen Kriegsdiensten mit Tod abgehenden Angehörigen des Kantons Luzern, und stellt die hierüber einkommenden Todtenscheine den betreffenden Anverwandten derselben durch die Dazwischenkunft der Heimatsbehörde des Verstorbenen zu.

Ertheilung der Werbpatente.

§. 7.

Derjenige, welcher für einen im Kanton anerkannten ausländischen Kriegsdienst Rekruten anwerben will, hat sich dafür durch die Dazwischenkunft des Kriegsraths vom Täglichen Rath eine förmliche Werbpatente zu erhalten.

Ohne eine solche vorläufig zu besitzen, darf, bei der im Dekret vom 30. Christmonat 1814 ausgesprochenen Strafe, nicht angeworben werden, sondern es soll vielmehr derjenige, welcher dieses außer Acht lassen würde, sogleich aufgefangen und als Falschwerber abgestraft werden.

§. 8.

Die Werbpatenten werden nur auf ein Jahr ausgestellt, und es muß, nach dessen Verfluß, immer wiederum durch den Kriegsrath um ihre Erneuerung bei dem Täglichen Rathe nachgesucht werden.

§. 9.

Die Werbpatenten können nur nach vorgegangenem Ausweis erhalten werden, daß der um eine solche Nachsuchende den §§. 2 und 3 des obenangezogenen Dekrets Genüge geleistet habe.

Werbung.

§. 10.

Ehe und bevor der patentirte Werber in einer Gemeinde die Werbung anheben darf, hat er seine besitzende Patente dem Oberamtmanne vorzuweisen, und dieselbe sich von diesem visiren zu lassen, worauf er sie dem Ortspolizeibeamten zur Einsicht vorlegt.

§. 11.

Gleichzeitig soll er auf dem Werbplatze die deutliche Anzeige anschlagen lassen, für welchen Dienst und für welches Regiment oder Korps namentlich angeworben werde.

Er hat nicht minder die ordonanzmäßige Uniform desselben stets zu tragen.

Bei Außerachtsetzung dessen setzt er sich der Gefahr des Verlustes seiner Werbpatente aus.

§. 12.

Bei der gleichen Strafe ist jedem Werber untersagt, seine besitzende Werbpatente an jemand ander kommissionsweise, oder auf was immer für eine sonstige Art es geschehe, zum Zweck, unter ihrem Vorschub zu werben, abzutreten oder auszuleihen.

§. 13.

Jedem Werber ist ferner verboten, einen andern, ebenfalls patentirten Werber, auf was immer für eine Weise, in seinen Werbverrichtungen zu stören, oder ihm Leute abwendig zu machen.

§. 14.

Würde ein Werber solche entdecken, die ohne förmliche Werbpatente Leute anwürben, so ist er verbunden, dieselben auf der Stelle dem nächsten Ortspolizeibeamten zu leiden, damit sie sogleich aufgefangen und an die Oberpolizei überliefert werden können.

Ueberhaupt wird den patentirten Webern die Pflicht hauptsächlich auferlegt, auf die Falschwerber genau zu achten und sie zu verzeigen.

§. 15.

Kein Werber soll beim Anwerben Arglist, Gefährde oder Betrug gebrauchen, und demnach auch niemals mehr versprechen, als er seinem bekleidenden Range nach zu thun berechtigt oder zu erfüllen im Stande ist.

Jede gegen diese Vorschrift erfolgte Anwerbung ist als ungültig erklärt, und der Anwerber, nebst Verlust seiner Werbpatente, zugleich zur Vergütung der von daher entspringenden Kosten und Schaden verbunden, welche der betreffende Richter auszumitteln hat.

§. 16.

Die Werber haben sich ebenfalls der Anwerbung folgender Personen zu enthalten, als:

- a) Ausreißer von anerkannten Schweizerregimentern und Korps, oder solcher, die bei denselben noch im Dienste stehen, indem bei nachherigen Reklamationen der daraus entspringende Schaden auf sie allein zurückfällt.
- b) Minderjähriger und Lehrknaben, die aus Leichtsinne, Ueberdruß oder Muthwillen, ohne Vorwissen ihrer Aeltern, Vormünder oder Meister sich anwerben lassen wollen.
- c) Söhne, die im Falle sind, ihre Aeltern zu ernähren, und
- d) Solcher, die im Kantonal- oder Eidgenössischen aktiven Dienst stehen, wenn sie dazu nicht eine besondere, schriftliche Bewilligung sich verschafft haben.

§. 17.

Werber, welche, gegen die Vorschriften des vorstehenden §. 16, im wirklichen Kantonal- oder Eidgenössischen Kriegsdienst sich befindende Kantons-

angehörige oder Einwohner anwerben, oder Rekruten von einem andern schweizerischen Rekrutendepot abtrünnig machen und sich zueignen, sollen als Falschwerber angesehen und nach aller Strenge der dahierigen Gesetze behandelt werden.

§. 18.

Ehemänner von jedem Alter, die von ihren Ehefrauen oder Kindern zurückgefordert werden, sind immerhin, gegen Erstattung des Handgeldes und der Kosten, frei zu geben.

§. 19.

Hat aber jemand Handgeld genommen und hat sich hiermit zum Rekruten qualifizirt, so darf er von dem Werber weder um Geld oder Belohnung, noch sonst und unentgeltlich des Dienstes entlassen werden, sondern ein solches Entlassungsbegehren soll dem Kriegsrathe zum Entscheid vorgeöffnet werden.

Läßt sich aber ein Werber eine solche unbefugte Freilassung zu Schulden kommen, so ist ihm die besitzende Werbpatente wegzunehmen, und er nach Umständen überhin dem kompetenten Richter, zur Bestrafung, zu überliefern.

§. 20.

Jedem, der angeworben wird, soll Namens des Regiments oder Korps, für welches er angeworben ist, eine ordentliche, im Doppel auszufertigende Kapitulation zugestellt werden, welche, nebst der ausbedungenen Dienstzeit, deutlich und bestimmt alles

dasjenige angeben soll, was dem Angeworbenen sowohl an Gold, an Kleidung, als Bewaffnung verheißen wird; für wie viel Handgeld er angeworben worden ist, was er darauf empfangen, und was er hingegen daran noch beim Regiment oder Korps zu beziehen habe.

Diese Kapitulationen, wovon das eine Doppel dem Rekruten gebührt, das andere in Händen des Werbers verbleibt, müssen zugleich von dem Werber und dem Rekruten unterzeichnet werden.

Vorstellung der Rekruten.

§. 21.

Sobald ein Werber einen oder mehrere Rekruten zugleich angeworben, so hat er diesen oder diese jedesmal inner vier und zwanzig Stunden nach erfolgter Anwerbung dem Kriegsrathe vorzustellen, und demselben die hierüber abgefaßte Kapitulation vorzulegen.

§. 22.

Der Kriegsrath, nachdem er dem Angeworbenen diese vernehmlich hat ablesen lassen, befragt ihn sonach, ob er sich freiwillig und nach Inhalt der vorgethohlenen Kapitulation habe anwerben lassen. Fällt die Erklärung bejahend aus, so visirt der Kriegsrath die vorliegenden Kapitulationsdoppel, als richtig erfunden, und fertigt dem Werber zugleich darüber ein amtliches Zeugniß, unter Beidrückung seines Stempels, aus.

Zugleich läßt er den Angeworbenen auf das bei §. 3 vorgeschriebene Werbungsprotokoll eintragen, wovon dem Werber, bei seiner Abreise mit einem Rekrutentransport, eine legalisirte Ausfertigung zuzustellen ist.

§. 23.

Erklärt hingegen der vorgestellte Rekrut, daß er nicht freiwillig oder in der Trunkenheit angeworben worden sei, oder widerspricht er den Inhalt der Kapitulation, so sucht der Kriegsrath sogleich das Faktum näher zu erwahren, und findet es sich, daß das Vorgeben des Rekruten wahr ist, so ertheilt er ihm auch alsobald seine Entlassung.

§. 24.

Eben daher sind auch Streitigkeiten, welche sich zwischen Werber und Angeworbenen, — sei es über eingegangene Versprechungen oder über Unförmlichkeit der Anwerbung, — erheben, gleich bei Anlaß der Vorstellung der Rekruten dem Kriegsrathe zum Entscheid vorzuöffnen.

§. 25.

Denjenigen Rekruten, welche, in Folge der §§. 15, 16, 18, 19, 23 und 24 durch den Kriegsrath freigelassen werden, stellt derselbe darüber ein förmliches Zeugniß aus, welches der Entlassene sogleich bei seiner Rückkunft nach Hause dem Ortsammann vorzuweisen hat, und setzt zugleich den be-

treffenden Oberamtmanne von der ertheilten Entlassung in Kenntniß.

Versendung der Rekruten.

§. 26.

Sobald ein Rekrutentransport aus dem Kanton fortgeführt werden soll, stellt der Rekrutenführer denselben, mit einem von ihm unterzeichneten Namensverzeichnis über die mitgehenden Rekruten begleitet, dem Kriegsrathe vor, welches Verzeichnis diejenigen Rubriken enthalten soll, die der §. 3 des gegenwärtigen Werbrelements für die Werbprotokolle vorschreibt, und wobei zwar alles dasjenige wegzulassen ist, was auf die Bedingungen, unter welchen die Werbung erfolgt, Bezug hat.

Der Kriegsrath, nachdem er dieses Verzeichnis gehörig verifizirt, läßt sodann den durch den §. 4 vorgeschriebenen Generalpaß ausfertigen, stellt ihn dem Rekrutenführer zu, und legt dagegen dessen eingereichtes Namensverzeichnis über den abgehenden Transport in das Archiv des Kriegsraths nieder.

Späterhin darf in einen solchen Generalpaß oder Transportverzeichnis und zwar, bei Verlust der Werbpatente und einer angemessenen Strafe, kein Rekrut mehr aufgenommen und vom Führer oder Werber darin nachgetragen werden.

§. 27.

In Hinsicht der Führung der Rekruten durch den Kanton hat der Rekrutenführer noch Folgendes zu beobachten.

- a) Sollen die Rekrutentransporte von, der Zahl nach, hinlänglichen und gehörig bewaffneten Führern begleitet sein, und immerfort auf der Hauptstraße und nur des Tages reisen.
- b) Die Rekruten selbst sollen, ohne besondere schriftliche Bewilligung des Kriegsraths oder des Oberamtmanns, beim Durchreisen des Kantons nicht geschlossen, sondern frei geführt werden.
- c) Bei jedesmaliger Ankunft eines Rekrutentransports im Nachtlager hat dessen Führer seinen auf sich tragenden Generalpaß, nebst einem Zeugniß über des gesammten Transports und dessen Führers gutes Betragen, vom Wirth der letzten Nachtherberge ausgestellt, dem Ortspolizeibeamten vorzuweisen und jenen sich von diesem visiren zu lassen.

§. 28.

Rekrutentransporte aus andern Kantonen, welche den Kanton Luzern durchziehen, müssen von ihrem Führer dem Oberamtmann, durch dessen Amtsbezirk ein solcher Transport geht, vorgestellt, von ihm verifizirt und das darüber vorhandene Namensverzeichnis oder der Generalpaß, falls er in Ordnung erfunden wird, visirt werden.

Fänden sich unter einem solchen Transporte Signalisirte vor, so hat der Oberamtmann dieselben sogleich vom Rekrutenführer abzufordern, und, falls er deren Ausfolgung verweigern sollte, unverweilt dem Kriegsrathe davon Kenntniß zu geben.

Auffangen flüchtiger Rekruten.

§. 29.

Falls Angeworbene sich flüchtig machen, hat der Werber oder Rekrutenführer davon unverweilt der betreffenden, nächsten Polizeibehörde umständliche Anzeige zu thun, und bei ihr, auf eigene Kosten, zu ihrer Auffangung die bedürfende Hülfeleistung anzuverlangen.

Die förmliche Signalisirung solcher Ausreißer muß aber bei dem Kriegsrathe nachgesucht werden.

Sportelntarif.

§. 30.

Für Gegenstände, welche unmittelbar auf das Werbungswesen Bezug haben, sei nachstehender Sportelntarif festgesetzt, als:

	Fr. Bk.
Für eine Werbpatente	4 —
Für deren jährliche Erneuerung	4 —
Für deren Visirung durch den Oberamt- mann nach §. 10	— 4
Für die Einschreibung eines jeden Rekruten in das Werbungsprotokoll, die Vi- sirung der Kapitulation und Ausstel- lung eines daherigen Zeugnisses, zu- sammen	1 —
Für die Ausfertigung eines Generalpasses, nebst dessen Legalisation durch die Staatskanzlei	2 —

Für die jedesmalige Visirung desselben durch den Ortspolizeibeamten laut §. 27 litt. c.	— 2
Für die Visirung eines solchen oder des Rekruten - Verzeichnisses von einem Transport, aus einem andern Kanton herkommend, laut §. 28	1 —

Für andere Akten, als die vorbenannten, wird der gewöhnliche Sportelntarif in Anwendung gebracht.

§. 31.

Diejenigen Sporteln, welche beim Kriegsrathe fallen, werden gegen den Staat verrechnet.

Allgemeine Verfügungen.

§. 32.

Auf den Werb- und Sammelplätzen, sowie auf dem Marsch durch den Kanton sind die Werber und Rekrutenführer für das Betragen der Rekruten verantwortlich, und bleiben der betreffenden Ortspolizei immerfort unterworfen.

§. 33.

Nicht minder haben sie für die von ihren Untergeordneten oder Rekruten kontrahirten Schulden oder veranlaßten Kosten auf den Werbplätzen gutzustehen, und dieselben nöthigenfalls zu bezahlen.

§. 34.

Dagegen sollen ihnen aber auch die Vollziehungsbeamten, bei an sie gestellten Klagen über an ihnen verübten Betrug oder ihnen angethane ungebührliche Behandlung, nach Umständen, schleuniges Recht verschaffen, sowie zur Auffangung flüchtiger Rekruten die nöthige Hülfe leisten.

§. 35.

Der Kriegsrath, als mit der Handhabung und nähern Vollziehung gegenwärtigen Werbereglements beauftragt, hat sowohl die betreffenden Regimenter und Korps, welchen die Werbung im Kanton Luzern zugestanden wird, als ihre Werber, jedesmal davon, sowie von dem vorgehenden Dekret vom 30. Christmonat 1814, in vollständige Kenntniß zu setzen.

§. 36.

Er hat zugleich dafür Vorsehung zu thun:

- a) Daß ihm gedachte Regimenter oder Korps, deren Oberkommandanten, Verwaltungsräthe oder die bei ihnen angestellten Hauptleute für die bei denselben mit Tod abgehenden Angehörigen des Kantons Luzern sogleich förmliche Todtenscheine einsenden.
- b) Daß sie ihm ebenfalls mit Ende jeden Jahrs ein genaues Namensverzeichnis derjenigen Angehörigen des Kantons Luzern zusenden, welche unter den hiesigen Kantonskompagnien stehen, nebst bestimmter Anzeige derjenigen, welche

sich nämlich und auf wie lange haben anwerben lassen, und der Bedingungen, unter welchen die Anwerbung erfolgt ist, sowie jener, die gestorben, ausgerissen oder mit Abschied nach ihrer Heimat zurückgekehrt sind, damit dieses im Rekrutenprotokoll nachgetragen werden könne.

Sollte der eine oder der andere dieser Angeworbenen, wegen Vergehen oder Verbrechen, zu Strafen verurtheilt werden, so ist auch dieses auf dem Jahresetat umständlich anzumerken.

§. 37.

Gegenwärtiges Werbungsreglement, in Verbindung mit dem Eingangs angezogenen Dekret vom 30. Christmonat 1814, soll gedruckt und nebenhin zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt unserm Amtsblatte beigerückt werden.

G e s e z

vom 26. Brachmonat 1830,

das Verbot der Anwerbung von Landesfremden unter die kapitulirten Truppen in auswärtigen Diensten enthaltend.

Wir Schultheiß und Großer Rath

d e s

K a n t o n s L u z e r n ,

Mit Hinsicht auf unsere, schon auf dem Bundestage vom Jahr 1829, in Beachtung der höhern Staatsrückichten, abgegebene Erklärung;

Auf die Botschaft und die Anträge des Kleinen Rathes vom 19. fließenden Brachmonats;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Von nun an sei jede Anwerbung und so auch die Wiederanwerbung von Ausländern, d. h. von solchen Individuen, welche sich nicht über ein Heimatrecht in einem der löbl. Stände der schweizerischen Eidgenossenschaft ausweisen können, unter welchem Titel und in welcher Eigenschaft auch immer eine solche Anwerbung erfolgen sollte, für die Kompagnien des gänzlichen verboten, die der Stand Luzern in einem der mit dem Auslande kapitulirten schweizerischen Truppenkorps besitzt.

§. 2.

Die Hauptleute solcher Kompagnien, als welchen die Werbung überbunden ist, und alle diejenigen, die aus solchen Anwerbungen Vorthail ziehen, sind und bleiben dem Kanton Luzern für die genaue Beobachtung gegenwärtigen Verbots verantwortlich, und haften demnach gegen denselben solidarisch für allen Nachtheil und Schaden, der ihm durch dessen Nichtbeobachtung erwachsen würde.

§. 3.

Der Kleine Rath habe dafür zu sorgen, daß ihm alle Jahre über die im Laufe eines solchen für Rechnung der Kompagnien des Standes Luzern Angeworbenen ordentliche Verzeichnisse zugestellt werden, so wie darauf zu halten, daß den Vorschriften dieses Gesetzes genau nachgelebt und, wo es außer Acht gesetzt werden sollte, gegen die Fehlbaren dessen Vorschriften in Anwendung gebracht werden.

Ueber alles dieses soll dem Großen Rathe vom Kleinen Rathe in seinem Jahresberichte über die Staatsverwaltung Kenntniß gegeben werden.

§. 4.

Gegenwärtiges Gesetz, mit den üblichen Unterschriften und dem Staatsiegel versehen, soll dem Kleinen Rathe, zur Bekanntmachung und Handhabung, in Urschrift zugestellt, und eine gleichartige Ausfertigung davon in das Staatsarchiv niedergelegt werden.

Vollziehungsbeschuß

vom 3. Herbstmonat 1830,

über das vorstehende Gesetz gegen die Anwerbung von Landesfremden unter die kapitulirten Truppen in auswärtigen Diensten.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
 d e s
 K a n t o n s L u z e r n ;

Mit Hinsicht auf das von USHerren des Großen Rathes unterm 26. Brachmonat 1830 über das Verbot der Anwerbung von Landesfremden unter die kapitulirten Kompagnien in auswärtigen Diensten erlassene Dekret;

Auf den Antrag Unseres Kriegsraths;

Beschließen:

§. 1.

Die Anwerbungen für die Kantonalkompagnien sollen in der Regel im hiesigen Kanton vor sich gehen, wobei die Werber sich genau an das Werbgeseß vom 30. Christmonat 1814 und an den daberigen Vollziehungsbeschuß vom 11. August 1815 zu halten haben.

Bei demjenigen Korps, wo die Werbung von den Hauptleuten gemeinschaftlich betrieben wird, soll bei jeder Anwerbung die Kompagnie angegeben werden, in welche der Angeworbene eingetheilt wird.

§. 2.

Es ist jedoch den Hauptleuten der Kantonal-kompagnie sowohl, als den Elitenhauptleuten hiesigen Kantons gestattet: auch anderswo Schweizerbürger anzuwerben und zu reengagiren, mit dem Vorbehalt jedoch, daß alle Monate von solchen stattgehabten Anwerbungen unserm Kriegsrathe Kenntniß gegeben, und ihm das Verzeichniß dieser anderswo Angeworbenen zugeschickt werde.

§. 3.

Für den Kanton früherhin angeworbene und seit ihrer Anwerbung in Kompagnien von Hauptleuten anderer Kantone übergetretene Ausländer werden mit dem Auslaufen ihrer Kapitulationszeit nicht mehr als für den hiesigen Kanton Angeworbene angesehen.

§. 4.

Die Hauptleute der Kantonal-kompagnien haben ein, auf den 1. Christmonat fließenden Jahres abgeschlossenes Verzeichniß aller bei ihrer Kompagnie stehenden Unteroffiziers und Soldaten, und die Hauptleute der Elitenkompagnien des hiesigen Kantons ein solches aller derjenigen, welche aus einer Kantonal-kompagnie ausgezogen, bei ihrer Kompagnie sich befinden, im Laufe des künftigen Jähners unserm Kriegsrathe einzuhändigen.

Dieses Verzeichniß soll enthalten eines jeden:

- a) Geschlechts- und Taufnamen.
- b) Heimort mit Angabe des Kantons oder Staats, in welchem dieses liegt.
- c) Alter.
- d) Den Namen dessen Eltern.
- e) Wann angeworben und
- f) Für wie viele Jahre angeworben.

§. 5.

Alle Jahre im Monat Jänner soll ein ähnliches Verzeichniß unserm Kriegsrathe von dessen Hauptleuten übergeben werden.

Diesem soll noch ein zweites beigefügt werden, welches die im Laufe des verflossenen Jahres in der Kompagnie erfolgten Veränderungen durch Todfälle, Austritt von der Kompagnie mit namentlicher Angabe der Ursache des Austrittes, oder durch Versetzung in die Elitenkompagnien, oder Rücktritt in eine Kantonal Kompagnie u. s. w. zu enthalten hat.

§. 6.

Die Hauptleute hiesigen Kantons haben sich genau an das Gesetz vom 26. Brachmonat fließenden Jahres sowohl, als an den gegenwärtigen Vollziehungsbeschuß zu halten, und sind für die genaue Befolgung derselben Anordnungen verantwortlich.

§. 7.

Der Kriegsrath sei mit der genauen Handhabung des gegenwärtigen Vollziehungsbeschlusses beauf-

trägt, welcher, in Verbindung mit dem Eingangs erwähnten Dekret vom 26. Brachmonat 1830, gedruckt und nebenhin, zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt, Unserm Amtsblatte beigedruckt, so wie in besondern Abdrücken dem, in fremden kapitulirten Diensten stehenden Regimentschef, den dem Kanton angehörigen Staabsoffiziers und endlich den Hauptleuten aus demselben, zur genauen Nachachtung, mitgetheilt werden soll.

G e s e z

vom 27. Wintermonat 1828.

Die M i l i t ä r o r g a n i s a t i o n für den Kanton Luzern.

**Wir Schultheiß, Râth und Hundert
der Stadt und Republik Luzern;**

Von der Nothwendigkeit und Dringlichkeit einer Abänderung und Berzweckmäßigung der bisher für den Kanton Luzern bestandenen Militärverfassung überzeugt, und um dieselbe denjenigen Grundsätzen anzupassen, welche bereits in dem aufgestellten und

seinen Hauptbestandtheilen nach schon genehmigten, eidgenössischen Militärreglement ausgesprochen sind, so wie um ein gleiches, wohlthätiges Verhältniß sowohl unter den Gemeinden, als den Kantonsangehörigen rücksichtlich der ihnen obliegenden Pflicht aufzustellen, zur Vertheidigung des Vaterlandes einen gemeinsamen Beitrag zu leisten;

Zum Zweck einer kräftigen Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlandes, und der Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern;

Haben verordnet und verordnen demnach, was folgt:

Allgemeine Grundlagen.

I. Jeder waffenfähige Kantonsbürger ist Sol. Wer waffen-
dat und verpflichtet, zur Vertheidigung des Vater- pflichtig.
landes und zur Erhaltung des Kantons, Kriegs-
dienste zu thun.

Die gleiche Verpflichtung liegt auch denjenigen Schweizerbürgern ob, die sich im Kanton niederlassen, oder auch nur aufhalten und nicht beweisen können, daß sie in ihrem Heimatskanton unter die Waffen eingetheilt sind.

II. Aus der als waffenfähig anerkannten Mann- Lieferung des
schaft des Kantons sollen diejenigen Mannschafts- Mannschafts-
beiträge enthoben werden, die der Kanton nach einer, Beitrags an d.
durch das eidgenössische Militärreglement festgesetzten Eidgenossen-
Scala; schaft.

- a) zum Bundesauszug,
- b) zur Bundesreserve,
- c) zur allgemeinen Landwehr zu liefern hat.

**Eintheilung
u. Reihenfolge
der hierzu be-
stimmten
Mannschaft.**

III. Der Beitrag zum Bundesauszug von jeder besondern Waffengattung rückt ganz oder zum Theil zuerst in's Feld.

Zunächst auf diesen Auszug folgt die Reserve als zweiter Auszug, und endlich zuletzt, im Falle der Noth des Vaterlandes, die Landwehr.

Es soll demnach jener erste Auszug vorzüglich aus der streitbarsten Mannschaft des Kantons bestehen.

Die Reserve soll vornehmlich aus derjenigen Mannschaft, die ihre Auszügerdienste vollendet hat, gebildet werden.

Die Landwehr besteht aus aller wehrhaften Mannschaft, die nicht zum ersten Auszug oder zu der Reserve gehört.

**Stetes Bereit-
halten des Eid-
genössischen
Truppenkon-
tingents.**

IV. Der Beitrag zum Bundesauszug und der Bundesreserve soll immerdar in völliger Bereitschaft stehen, und demnach dafür gesorgt werden, daß der Abgang derselben fortan gehörig ersetzt werden könne.

Ein besonderes Reglement wird die künftige Organisation der Landwehr bestimmen.

**Bewaffnung
und Kleidung
desselben.**

V. Die Mannschaft aller Waffen, ihren besondern Waffengattungen nach, rückt vollkommen nach den Vorschriften des eidgenössischen Reglements organisiert, bewaffnet, gekleidet, ausgerüstet und unterrichtet, zum Bundesheer.

Es soll desnaben für den nöthigen Vorrath von Waffen, Munition und Ausrüstungen aller Art, so wie für den erforderlichen Unterricht, so viel möglich, gesorgt werden.

VI. Der Tägliche Rath ist die oberste Militär-
aufsichtsbehörde im Kanton, und mit der Handhabung
der militärischen Verordnungen beauftragt. Oberste Mili-
tärbehörde des
Kantons.

Er setzt sich zu diesem Ende mit der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde in unmittelbare Verbindung. Ihre Verbin-
dung mit der
Eidgen. Mili-
tärbehörde.

VII. Eine besondere, gegenwärtiger Militär-
organisation beigefügte Verordnung bestimmt das-
jenige, was die Besoldung, den Unterhalt, so wie
die Rechtspflege der allfällig im Kantondienste
stehenden Miliztruppen betrifft. Besoldung,
Unterhalt und
Rechtspflege
für den Kan-
tonaldienst.

Erster Theil.

Aufstellung und Bildung der verschiedenen Bestandtheile der Kantonsmiliz.

Erster Abschnitt.

Nähere Bestimmungen über Waffenfähigkeit und Dienstverpflichtung.

§. 1.

Dauer der Militärpflicht. Jeder Kantonsbürger, so wie jeder andere, im Kanton wohnende Schweizerbürger ist von seinem erfüllten siebenzehnten Jahreshalter an waffenfähig und, in so weit die nachher angezeigten Ausnahms- und Unwürdigkeitsfälle auf ihn nicht anwendbar sind, zum Militärdienst verpflichtet.

Diese Verpflichtung dauert, bis ein solcher, mittelst Erfüllung seiner Dienstzeit im Auszuge, der Reserve und der Landwehr, das fünfzigste oder, wenn er eine Offiziersstelle bekleidet, das fünf und fünfzigste Jahreshalter erreicht hat.

§. 2.

Militärpflicht der Landesabwesenden. Landesabwesende Kantonsbürger, das heißt: solche, die außer der Schweiz sich aufhalten, sind dem Kanton dienstpflichtig, und sollen zu allen Militärlasten, wie jeder andere inwohnende Kantonsbürger, angehalten werden.

§. 3.

Jeder waffenfähige Schweizerbürger, der sich im Kanton Luzern nur aufhält, ist verbunden, durch ein gültiges Zeugniß zu beweisen, daß er im Kanton seines Heimatrechtsorts militärisch eingetheilt sei, widrigenfalls ein solcher sogleich hierseits zum Militärdienst anzuhalten ist.

Verbindlich-
keit d. Schwei-
zerbürgers, der
sich blos auf-
hält.

§. 4.

Jeder Bürger eines andern Schweizerkantons hingegen, welcher sich wirklich im Kanton Luzern angesiedelt hat, ist ohne anders zu Handen desselben militärisch einzutheilen, und zu allen Militärlasten pflichtig.

Verbindlich-
keit eines nie-
dergelassenen
Schweizer-
bürgers.

§. 5.

Sollte ein Dienstpflichtiger im Augenblick einer Aufforderung durch Entweichung, oder ein solcher, der außer dem Kanton sich befände, durch nicht bestmögliche Folgeleistung dem an ihn ergehenden Rufe, sich dem Dienste zu entziehen suchen, so verwirkt derselbe sein Aktivbürgerrecht, und ist überhin als Ausreisser dem Kantonalkriegsgerichte zur angemessenen Bestrafung zu überweisen.

Folgen für
denjenigen, der
sich der Dienst-
pflicht ent-
zieht.

Zweiter Abschnitt.

Ausnahme vom Militärdienste.

§. 6.

Folgende Beamte, so lange sie nämlich diese ihre Beamten bekleiden, können nur als Offiziersangestellte werden, als:

Nur als Offi-
ziers anzustel-
len.

- a) Die Mitglieder von Rath und Hundert, die bei der obern Staatskanzlei Angestellten und die Oberschreiber bei den verschiedenen Rathsabtheilungen.
- b) Die Oberamt männer, Amts- und Gerichtsstatthalter.
- c) Die Amts- und Gerichtsschreiber.
- d) Die Bezirksrichter.

§. 7.

Im Berufs-
fache anzustel-
len. Hingegen können nur in ihrem Berufsfache an-
gestellt werden:

- a) Die Geistlichen.
- b) Die patentirten Aerzte, Wundärzte und Apotheker.
- c) Die Thierärzte.
- d) Die patentirten Schiffleute.

§. 8.

Von mehrern
Söhnen kön-
nen die Eltern
einen reklami-
ren. Den Eltern mehrerer Söhne, die alle im Aus-
zuge sich befinden, ist gestattet, um die Entlassung
des ältesten Sohnes oder, nach Umständen, eines
andern dieser Söhne vom Auszüglerdienst beim Täg-
lichen Rathe nachzusuchen.

Im Falle der Entlassung soll ein solcher Ent-
lassener in die Reserve versetzt werden, und dessen
Eltern nebenhin verbunden sein, nach Verhältniß
ihres Vermögens, eine Tage von zwei bis vierzig
Franken zu bezahlen.

§. 9.

Elternlose, die beweisen können, daß sie als Stellvertreter Familienväter einem ganzen Hauswesen oder Gewerbe vorstehen, mögen ihre Enthebung vom Militärdienst beim Täglichen Rathe nachsuchen, welcher hierauf dieselbe, nach Umständen, entweder ganz oder mit Versezung unter die Landwehr ertheilen kann.

der Eltern,
Enthebung v.
Militärdienst.

Im Falle der Enthebung hat der Entlassene nach Verhältniß seines Vermögens eine Tage von zwei bis fünfzig Franken zu bezahlen.

§. 10.

Vom Auszügler- und Reservendienst sind ausgenommen, sollen dagegen in die Landwehr werden:

In die Land-
wehr zu ver-
setzen.

- a) Jeder einzige Sohn einer Wittwe oder eines sechzigjährigen Vaters.

Jeder solcher hat aber jährlich eine Tage von ein bis zwölf Franken zu Händen der Kriegskassa zu entrichten.

- b) Die öffentlichen Erzieher und Schullehrer.
c) Die Studenten, welche Kantonal- oder auch fremde, öffentliche Schulen und Institute besuchen.

Alle diese jedoch nur so lange, als sie sich in dieser Stellung befinden.

§. 11.

Folgende können bedingnißweise und, gegen Entrichtung einer jährlichen Tage von zwei bis zwölf Franken, vom Militärdienst entlassen werden, als:

Zeitige Enthe-
bung vom Mi-
litärdienst.

- a) Auf jeder Mühle ein Müller.
- b) Auf jeder Hammer- und Hufschmiede ein Schmid.
- c) In jeder Pfarr-, Kurat- und Stiftskirche ein Küster (Sigrift).
- d) Die patentirten Kaminfeger.
- e) Jene, welche, wegen auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege erwiesenen Leibesgebrechen und übeln Gesundheitsumständen, zum Militärdienst unfähig erfunden werden, jedoch durch ihre Handarbeit sich ihren eigenen Unterhalt noch verdienen können.

Alle die Vorbenannten können nur so lange vom Militärdienst enthoben werden, als sie eine der vorbemerkten Stellen bekleiden, oder wegen Gesundheitsumständen zum Militärdienst untauglich bleiben.

§. 12.

Gänzlich zu entlassen vom Militärdienst.

Endlich sind des Gänzlichen vom Militärdienst freigesprochen:

- a) Der Verhörerichter.
- b) Die Gemeindeammänner und die Waisenvögte.
- c) Das zur Besorgung der Post unumgänglich nöthige Personal.
- d) Die Zolleinnehmer.
- e) Der Zeughausunterinspektor und das zum Zeughaus unumgänglich erforderliche Personal.
- f) Die patentirten Pulvermacher und Salpetersieder.

- g) Die Münzmeister und das in der Obrigkeitlichen Münzstätte unumgänglich benöthigte Personal.

Alle die unter vorstehenden Buchstaben Benannten sind jedoch nur auf so lange des Militärdienstes enthoben, als sie die vorbemeldten Stellen bekleiden.

- h) Alle jene, welche sich unter fremden capitulirten Regimentern oder Truppen befinden, so lange sie nämlich bei denselben stehen, und
i) Endlich alle diejenigen, welche nach Vorschrift des Gesetzes beweisen können, vermöge körperlicher Gebrechen zu jeder Arbeit und Broderwerb gänzlich untauglich zu sein.

§. 13.

Der Tägliche Rath hat sich von dem Sanitätskollegium ein Verzeichniß über diejenigen Gebrechen und Krankheiten vorlegen zu lassen, welche zum Militärdienst untauglich machen, damit dasselbe, nach von ihm erhaltener Genehmigung, in vorkommenden Fällen als Richtschnur in Anwendung gebracht werde.

Auf dieses hin hat sonach die Sanitätskommission die Zeugnisse über vorhandene Unfähigkeit zum Militärdienst, und der Tägliche Rath hierauf die Entlassungsakten von demselben auszustellen.

§. 14.

Wer solcher Gebrechen oder Krankheiten wegen sich im Falle der Unfähigkeit zum Militärdienst findet, — er mag in die Miliz schon eingetheilt sein

Bezeichnung der Gebrechen und Krankheiten, die zum Militärdienst unfähig machen.

Ausfertigung der Entlassungsakten.

Wann die Entlassung wegen Gebrechen nachzusuchen.

oder nicht, — hat sich bis zum fünfzehnten Hornung jeden Jahres sowohl bei der Sanitätskommission um die Bescheinigung dieser Unfähigkeit zu bewerben, die Entlassung aber kann nur vom Täglichen Rathe und zwar, je nach Umständen, bedingt oder unbedingt ertheilt werden.

Dritter Abschnitt.

Unwürdigkeit zum Militärdienst.

§. 15.

Des Militär-
dienstes Un-
würdige.

Unwürdig für's Vaterland die Waffen zu tragen sind:

- a) gesetzlich erklärte Falliten,
- b) alle diejenigen, welche mit einer Kriminalstrafe belegt sind.

Erst nach vorhergegangener Rehabilitation erhält der früher Verurtheilte seine Waffenfähigkeit wieder.

Wer aber der Ausübung seiner bürgerlichen Rechte durch einen richterlichen Urtheilsspruch nur auf eine bestimmte Zeit verlustig wird, erhält nach Wiedererlangung derselben auch neuerdings die Waffenfähigkeit.

Vierter Abschnitt.

Eintheilung der waffenfähigen Mannschaft in ihre verschiedenen Hauptbestandtheile und Waffengattungen.

§. 16.

Eintheilung
d. Mannschaft.

Die sämtliche, waffenfähige Mannschaft des Kantons theilt sich in

- a) Rekruten und
 - b) dienstthuende Mannschaft, oder die eigentliche
Miliz
- ein.

§. 17.

Die Rekruten begreifen in sich alle waffenfähigen Rekruten-
jungen Leute vom erfüllten siebenzehnten bis und
mit dem ein und zwanzigsten Altersjahre.

Sie werden abgetheilt in:

- a) Rekruten erster Klasse, oder jene bis und
mit dem neunzehnten Jahr, und
- b) Rekruten zweiter Klasse, oder Ergänzungs-
rekruten, die alle vom zwanzigsten bis und
mit dem ein und zwanzigsten Jahr in sich
fassen, und bestimmt sind, den jährlichen
Mannschaftsabgang der Miliz, so viel mög-
lich, zu ergänzen.

§. 18.

Die Miliz besteht aus denjenigen Mannschafts- Die Miliz.
Beiträgen, die der Kanton zur Bundesarmee zu
liefern hat, nämlich aus:

- a) dem Auszug,
- b) der Reserve, und
- c) der Landwehr.

Die angehängte Tabelle I enthält die Stärke, Kantonalaus-
verschiedenen Waffengattungen und Bestandtheile des Zug.
Kantonalauszuges, und die Tabelle II jene der Reserve.
Reserve.

Fünfter Abschnitt.

Militärische Eintheilung des Kantons.

§. 19.

Militärquartiere.

Die Militäreintheilung des Kantons soll mit der politischen desselben, so viel möglich, übereinstimmen.

Jede Oberamtei bildet ein Militärquartier.

§. 20.

Militärgemeinden.

Jedes Militärquartier theilt sich wiederum in so viele Militärgemeinden ab, als dasselbe politische Gemeinden zählt.

§. 21.

Ermächtigung zur Veränderung der Militäreintheilung

Der Tägliche Rath sei befugt, jene Abänderungen in der Militäreintheilung des Kantons oder im Innern der Militärquartiere zu treffen, welche die Zeit und Lokalität erfordern würden.

Sechster Abschnitt.

Militärorganisationsbehörden des Kantons im allgemeinen, und der verschiedenen Militärquartiere und Gemeinden im besondern, und Berrichtungen derselben.

§. 22.

Berrichtungen der Militärorganisationsbehörden.

Die Militärorganisationsbehörden sind im allgemeinen dazu bestimmt, unter Aufsicht und Leitung des Täglichen Rathes, alles dasjenige zu besorgen, was:

- a) auf die militärische Aufzählung der waffenfähigen Mannschaft,

- b) die Einverleibung derselben in die verschiedenen Bestandtheile der Miliz,
- c) die Instruktion, ihre allfällige Bewaffnung und Bekleidung, und endlich
- d) die Vollziehung der befohlenen Truppenaufgebote Bezug hat.

§. 23.

Die vom Täglichen Rathe zu diesem Behuf auf- Kriegsrath.
gestellte Rathsabtheilung oder der Kriegsrath ist die erste Militärvollziehungsbehörde des Kantons, und dazu bestimmt, alles dasjenige in Vollziehung zu setzen, oder setzen zu machen, was ihm in dieser Eigenschaft vom Täglichen Rathe zur Ausführung übertragen wird.

§. 24.

Der Oberamtmann ist in jeder Oberamtei oder Die Oberamt-
Militärquartier die erste Militärvollziehungsbehörde männer.
desselben, und als solche im Grad einem Oberstlieutenant gleichgestellt.

§. 25.

Die Oberamt männer führen die vorschriftmäßigen Kontrollen: Durch diese zu
führende Kon-
trollen.

- a) über die Rekrutenabtheilungen ihrer Militär-
gemeinden;
- b) über die ihren Militärgemeinden zugetheilte
Auszügler- und Reservemannschaft, sowohl im
allgemeinen, als im besondern;
- c) über die ihrem Militärquartier zugetheilten
Reitpferde.

§. 26.

Ihr Beiwoh-
nenden Ergän-
zungsmuste-
rungen.

Die Oberamt männer wohnen den jährlich abzu-
haltenden Ergänzungsmusterungen bei.

§. 27.

Der Oberamt-
männer als
Quartierkom-
mandanten
Berrichtun-
gen.

Den Oberamt männern liegt ob, sich mit dem
militärischen Zustand ihrer Militärquartiere genau
bekannt zu machen.

Sie wachen über die ordonanzmäßige Bewaff-
nung, Kleidung, so wie über die Abhaltung der
vorgeschriebenen Exerziertage, und die richtige Füh-
rung der durch die Militärgemeindsbehörden zu hal-
tenden Kontrollen, welche sie sich von Zeit zu Zeit
zur nähern Einsicht und Vergleichung mit den ihri-
gen vorlegen lassen.

Sie sind für die genaue Besorgung und Voll-
ziehung der ihnen vom Kriegsrathe übertragenen Mi-
litärgeschäfte und Befehle persönlich verantwortlich.

§. 28.

Quartierad-
jutanten und
ihre Wahl.

Jeder Oberamt mann erhält zu seinem unmittel-
baren Militärgehülfen einen auf seinen dreifachen
Vorschlag aus der Zahl der Offiziers seines mili-
tärquartiers durch den Täglichen Rath gewählten
Quartieradjutanten mit Hauptmannsrank, dessen An-
stellung drei Jahre dauert, der aber, nach Verlauf
dieser Zeit, neuerdings vorgeschlagen und gewählt
werden kann.

§. 29.

Berrichtun-
gen derselben.

Dem Quartieradjutanten ist es besonders an-
befohlen, über die Fortschritte der Instruktion zu
wachen.

Zu diesem Ende muß er, außer den vorgeschriebenen und von dem Täglichen Rathe veranstalteten Musterungen, alljährlich auf jedem Exerzierplatze seines Quartiers während der Exerzierzeit wenigstens einem Exerzitium beiwohnen, und alle Jahre im Wintermonat einen umständlichen Bericht, sowohl über die Eigenschaften eines jeden Exerziermeisters im besondern, als über den Fortgang des Unterrichts im allgemeinen an den Oberamtman, zu Händen des Kriegsrraths, erstatten.

§. 30.

Jeder Gemeindeammann ist in seiner Militär-
gemeinde die erste Vollziehungsbehörde für alles das,
jenige, was die militärische Aufzählung und erste
Organisation der waffenfähigen Mannschaft inner
derselben betrifft.

Gemeindeam-
männer u. ihre
Berrichtun-
gen.

Er führt über diese Mannschaft, mit Zuzug des ihm als Gehülfen beigegebenen Exerziermeisters, die vorschriftmäßigen Kontrollen; trägt in dieselben alle sich durch Zuwachs oder Abgang ergebenden Abänderungen fleißig ein, und stattet über diese zur Zeit dem Oberamtmanne vollständigen Bericht ab.

Er wacht besonders über die Anschaffung der benöthigten Bewaffung und Kleidung, und ist für die genaue Vollziehung aller, in Rücksicht seiner Stellung an ihn ergehenden Befehle persönlich verantwortlich.

§. 31.

Für jede Militärgemeinde soll überhin ein Exer-
ziermeister aufgestellt werden.

Exerziermei-
ster.

Jedoch ist es dem Kriegsrathe überlassen: deren Anzahl in einer Gemeinde, nöthigenfalls und je nach dem Verhältniß ihrer waffenfähigen Mannschaft, bis auf die Anzahl von zwei zu vermehren.

In diesem Falle wird einer derselben zum Ober- und der andere zum Unterezerziermeister ernannt.

§. 32.

Grad derselben.

Ein Oberezerziermeister erhält wenigstens den Grad eines Feldweibels, der Unterezerziermeister jenen eines Wachtmeisters.

§. 33.

Von wem sie die Befehle erhalten.

Die Ezerziermeister ausschließlich erhalten über alles, was rein militärische Berrichtungen betrifft, die Befehle vom betreffenden Oberamtmanne oder, in Beschleunigung erfordernden Fällen, von derjenigen Behörde unmittelbar, die vom Täglichen Rathe oder dessen Kriegsrathe zu diesem Behuf auf kürzere oder längere Zeit allfällig aufgestellt wird.

Ihre Stellung

Sie sind die Chefs aller waffenfähigen, militärisch eingetheilten Mannschaft ihrer Gemeinde, — sie mag von gleichem oder unter ihrem Rang sein, — bis zum Augenblick, wo dieselbe zu irgend einem militärischen Dienst berufen wird.

Ihre Berrichtungen.

Sie halten über diese Mannschaft die nöthigen Verzeichnisse, und erstatten ihrem betreffenden Oberamtmanne über alle, in ihrer Militärgemeinde Statt habenden Zufälle, sich zeigenden Mängel an Kleidung und Bewaffnung, so wie über die sich ergebenden Disziplinfehler und Militärvergehen genauen Bericht.

§. 34.

Die Exerziermeister sind mit dem Unterricht der Ihnen obliegenden untergebenen Mannschaft besonders beauftragt und für die bestmögliche Beförderung desselben verantwortlich.

§. 35.

Die Exerziermeister werden, auf den doppelten Vorschlag des Oberamtmanns, durch den Kriegsrath ernannt.

Dieselben dürfen keine Wirthe oder Wirthsöhne, und müssen, so viel möglich, unabhängigen Standes sein.

§. 36.

Exerziermeister, deren Untauglichkeit erwiesen ist, können ohneweiters durch den Kriegsrath von ihrer Stelle entlassen, und nöthigenfalls entsetzt und für begangene militärische Vergehen bestraft werden.

§. 37.

Die Quartieradjutanten und Exerziermeister zählen, so lange sie diese Stelle bekleiden, zur Landwehr. Wenn dieselben sich nicht freiwillig in einen der beiden Bundesauszüge eintheilen lassen.

Siebenter Abschnitt.

Militärische Aufzählung.

§. 38.

Jeder Pfarrer des Kantons Luzern verfertigt, nach beigefügter Vorschrift, alljährlich auf den fünfzigsten Tag des Monats März ein Verzeichniß jener, die das 17.

Altersjahr erreicht. zehnten Hornung, als getreuen Auszug aus dem von ihm zu führenden Taufbuche, ein genaues Verzeichniß aller darin enthaltenen jungen Mannschaft ohne Ausnahme, welche bis und mit diesem Tage das siebenzehnte Jahresalter erfüllt haben würde, und bemerkt auf diesem Verzeichnisse zugleich bei jedem darauf Erscheinenden über dessen Heimatsgemeinde so viel, als aus dem Taufbuche zu entheben ist.

§. 39.

Dessen Zustellung dem Gemeindeammann. Diesen Auszug aus dem Taufbuche stellt hierauf der Pfarrer, mit seiner Unterschrift bekleidet, dem Gemeindeammann derjenigen, seinen Pfarrkreis bildenden Gemeinde zu, in welcher die Pfarrkirche steht.

§. 40.

Vervollständigung desselben durch den Gemeindeammann. Der Gemeindeammann hat sonach das ihm zugekommene pfärrliche Verzeichniß da, wo es der Fall sein sollte, in dem Maße zu vervollständigen, daß er diesem gegenüber bei jedem vorkommenden Individuum in die vorhandenen Rubriken die auffällig vom Pfarrer nicht ange setzte Heimatsgemeinde eines solchen, wo möglich, dessen gegenwärtigen Aufenthaltsort, so wie in die Bemerkungenrubrik, ob er auffällig gestorben oder zum Militärdienst untauglich sei, hineinschreibt.

Mitwirkung hiezu des Ortspfarrers. Sollte der Gemeindeammann zu dieser Vervollständigung mehrerer Auskunft aus dem Taufbuche bedürfen, so hat er sich dießfalls geziemend an den Ortspfarrer zu wenden.

Erscheinen auf dem Pfarrauszuge solche Personen, deren Heimatsgemeinde oder Dasein weder aus dem Taufbuche enthoben, noch durch den Gemeindeammann entdeckt werden kann, so hat der letztere dieses, durch Zuziehung älterer Beamten oder anderer geeigneter Personen, zu erforschen und auszumitteln zu suchen und, wo dieses auch dann nicht möglich würde, soll es auf dem Pfarrauszuge angemerkt werden.

Ausforschen u.
Vormerken
Unbekannter.

Besteht ein Pfarrkreis aus mehreren Gemeindeammannschaften, so hat diese Vervollständigung durch sämtliche betreffende Gemeindeammänner zu erfolgen, indem der Gemeindeammann des Pfarrhauptorts dieselben zu diesem Ende auf einen von ihm festgesetzten Tag zu sich beruft.

Vervollständigung derselben
wo mehrere
Gemeinden einen
Pfarrkreis bilden.

§. 41.

Aus diesem vervollständigtem, pfärrlichen Auszug des Taufbuchs, dem jeder Gemeindeammann an der bezeichneten Stelle seine Unterschrift beizusetzen hat, zieht sich auch jeder derselben die seinem Gemeindeammannschaftsbezirk Angehörigen aus.

Ausziehen der
eigenen Gemeindeangehörigen.

Wo darauf ein bekannter Angehöriger eines andern Pfarrkreises in Vorschein kömmt, hat der Gemeindeammann des Pfarrhauptortes den daherigen Auszug, vom Pfarrer und ihm unterzeichnet, dem betreffenden Gemeindeammann ohne Verzug zuzusenden, und sich dafür den Empfang bescheinigen zu lassen.

Mittheilung
d. Angehörigen
auswärtiger
Gemeinden.

Dieser hat auch das vervollständigte Verzeichniß dem Pfarrer spätestens mit dem fünfzehnten März wieder zurückzustellen.

Zurückstellen
d. vervollständigten
Verzeichnisses.

§. 42.

Mitwirken der
Exerziermeist.
zur Vervoll-
ständigung.

Die Exerziermeister haben den Gemeindeammännern zur Vervollständigung der Pfarrauszüge an die Hand zu gehen.

§. 43.

Einsenden des
vervollständig-
ten Pfarraus-
zuges dem
Kriegsrathe.

Der Pfarrer hat den zurückerhaltenen vervollständigten Auszug aus dem Taufbuche, sogleich nach dessen Empfang, dem Kriegsrathe zu übersenden, und sich dessen Abgabe bescheinigen zu lassen.

§. 44.

Jährl. Einsen-
den des Mann-
schaftszuwachs-
und Abgangs-
verzeichnisses.

Auf den fünfzehnten März hat auch jeder Gemeindeammann das, in Anwendung vorstehender Artikel und zur Vollziehung der §§. 47 und 51 des Militärgesetzes, von sich aus zu verfertigende Mannschaftszuwachsverzeichnis, so wie jenes des Mannschaftsabgangs seines Gemeindeammannkreises, von ihm und dem betreffenden Exerziermeister unterzeichnet, dem Kriegsrathe zuzustellen.

§. 45.

Einsenden von
d. Abwesenden
Kinder Ge-
burtsdaten.

Die Gemeindeammänner haben besonders dafür Sorge zu tragen, daß ihre auf Heimatschein abwesenden Gemeindeangehörigen die Geburtsdaten ihrer Kinder fortwährend ordentlich einsenden, die sonach in die Pfarrbücher zu übertragen sind.

§. 21.

Bestrafung d.
Unterlassung.

Die Eltern aller derjenigen außer ihrer Heimatsgemeinde angehörenden Kantonsangehörigen, die dieses zu thun vernachlässigen würden, sollen — in

sofern sie sich nicht über die zur Zeit obgewaltete Unmöglichkeit, demselben Genüge leisten zu können, gehörig ausweisen, — der Ausübung des Aktivbürgerrechts in der Gemeinde ihres Heimatsorts verlustig sein, ohne daß zwar dadurch weder der Vater, noch die Söhne der Militärverpflichtung in derselben enthoben sein sollen.

§. 47.

Bis auf den ersten März eines jeden Jahres soll sonach auch ein jeder Gemeindeammann das Verzeichniß der in die Rekrutenklasse eintretenden Mannschaft seiner Gemeinde verfertigt haben.

Jährl. Verzeichniß über die neuen Rekruten.

Dieses Verzeichniß muß enthalten:

- a) Alle in der Ortschaftspfarrrei oder nach den Angaben der verschiedenen Pfarrerherren anderwärts getauften Gemeindsangehörigen, die mit dem fünfzehnten Hornung das siebenzehnte Jahresalter erfüllt haben. Art seiner Abfassung.
- b) Alle diejenigen Schweizerbürger anderer Kantone, die in der Gemeinde seit der letzten Militäraufzählung sich wohnhaft gemacht haben, und nicht beweisen können: entweder durch gehörigen Taufschein, daß sie sich nicht im Alter der Waffenfähigkeit befinden, oder durch gültige Zeugnisse, daß sie schon in ihrem Heimatskanton militärisch eingetheilt, oder endlich im Falle der Ausnahme von der Militärdienstverpflichtung seien.

Alle diese Personen sind ihrem Jahresalter nach auf bemeldtes Verzeichniß zu tragen.

§. 48.

Wo der Kantonsbürger in das Rekrutenverzeichnis einzutragen.

Jeder Kantonsbürger darf stets nur in seiner Heimatsgemeinde als Rekrut militärisch eingetheilt werden.

Es ist desnachen auch einem jeden Kantonsangehörigen der Aufenthalt in einer andern, als dieser seiner Heimatrechtsgemeinde zu versagen, der nicht ausweisen kann, entweder vermittelt eines gehörigen Taufscheins, das zur Waffenfähigkeit vorgeschriebene Alter noch nicht erreicht zu haben; oder durch ein gültiges Zeugniß des Gemeindeammanns der Gemeinde, deren Angehöriger er ist, daß er wirklich schon in derselben militärisch und benanntlich in welcher Klasse der Miliz eingetheilt sei; oder endlich durch einen vorschriftmäßigen Akt: daß er in einem derjenigen Fälle sich befinde, die vom Militärdienst befreien.

Den Auszögern zuzustellendes Zeugniß

Das Zeugniß eines Auszügers, um gültig zu sein, muß das Visa des betreffenden Oberamtmanns führen und alle Jahre erneuert werden.

§. 49.

Kundmachen des Rekrutenverzeichnisses.

Das durch den Gemeindeammann gefertigte Verzeichniß der Rekruten seiner Gemeinde soll alle Jahre, zu Jedermanns Einsicht, von den Kanzeln verlesen werden, und während fünfzehn Tagen öffentlich angeschlagen bleiben.

Dagegen einzureichende Beschwerden.

Nach Verfluß dieser Zeit wird keine Beschwerde über allfällige Unrichtigkeiten eines solchen Verzeichnisses mehr angehört.

§. 50.

Mit dem fünfzehnten März jeden Jahres soll dieses Rekrutenverzeichnis durch den Gemeindeammann sowohl dem Kriegsrathe, als dem Oberamte mit der Unterschrift des Ortspfarrers, des Gemeindeammanns und des Exerziermeisters versehen, zugestellt sein.

Einsenden des Rekrutenverzeichnisses.

Diese Behörden werden alsdann das erhaltene Verzeichniß erwahren, und die allfällig darin aufgefundenen Unrichtigkeiten dem Gemeindeammann zur gehörigen Verbesserung mittheilen, über Unrichtigkeiten aber, die mit Wissen des betreffenden Beamten darin eingeschlichen wären, sogleich dem Täglichen Rathe zur angemessenen Abndung und Bestrafung Bericht erstatten.

Vervollständigung und Verbesserung desselben.

§. 51.

Ebenfalls auf den fünfzehnten März jedes Jahres haben die Gemeindeammänner:

- a) ein Verzeichniß des während dem Laufe des verfloffenen Jahres bis und mit dem fünfzehnten Hornung stattgehabten Abgangs von Rekruten, von Auszögern und von der in der Reserve und der Landwehr stehenden Mannschaft ihrer Gemeinde,
- b) ein Verzeichniß der auf den benannten Tag in die Klasse der Ergänzungskrekuten zu zählenden Gemeindeangehörigen und angefessenen Schweizerbürger, und endlich, wenn es begehrt wird,

a) des Mannschaftsabgangs.

b) der eintretenden Rekruten.

c) der unverheiratheten Landwehrmannschaft.

c) ein Verzeichniß der unverheiratheten Landwehrmannschaft der Gemeinde, mit Angabe ihres Alters, dem Kriegsrathe und dem Oberamte zur nähern Erdauerung einzusenden.

§. 52.

Zu machende Anzeige über einen Einwohnenden.

Ein jeder, der einem Kantonsbürger aus einer andern Gemeinde, oder sonst einem Schweizerbürger Aufenthalt bei ihm geben würde, ohne denselben inner acht Tagen dem Gemeindeammann angezeigt zu haben, verfällt in eine Buße von 4 bis 16 Franken, wovon dem Leider der Drittheil gehört.

§. 53.

Von dem Militärpflichtigen zu machende Anzeige über seine Aufenthaltsveränderung.

Bei einer gleichen Buße von vier bis sechszehn Franken ist auch jeder militärisch Eingetheilte, so oft als er von einer Gemeinde in eine andere zieht, verbunden, inner Zeit acht Tagen den Gemeindeammann und den Exerziermeister sowohl der Gemeinde, die er verläßt, als derjenigen, die er bezieht, und besonders auch den Gemeindeammann und den Exerziermeister seiner Heimatsgemeinde davon zu benachrichtigen.

Achter Abschnitt *).

Nähere Bestimmungen über den jährlichen Austritt eines Theils des Auszuges und der Reserve, und die Ergänzungsweise desselben.

§. 54.

Jährl. Uebertritt in die Landwehr.

Alle Jahre tritt der sechste und den Dienstjahren nach der älteste Theil der Reserve in die Landwehr über.

*) Der achte und folgende fünfzehnte Abschnitt finden sich durch ein Gesetz v. 22. Hornung 1839 theilweise abgeändert (Neueste Gesetze Bd. V p. 295).

§. 55.

Die Reserve ergänzt sich aus dem Auszug. Uebertritt in
 Die Mehrheit der Dienstjahre bestimmt eben- die Reserve,
 falls diejenigen des Auszuges, welche in die Reserve
 überzutreten haben.

Die sämtliche Kavallerie geht, nach zwölfjäh-
 riger, erfüllter Dienstzeit, von dem Auszug in die
 Landwehr über.

Die Ausgetretenen werden nach dem Sinn des Ergänzung der
 §. 67 wiederum ersetzt. Ausgetretenen

§. 56.

Die Ergänzungsrefruten sind bestimmt, dieje- Bestimmung
 nigen des Auszuges zu ersetzen: d. Ergänzungs-
 refruten.

- a) welche in die Reserve übertreten,
- b) welche während dem Laufe des verflossenen
 Jahres ihre Entlassung aus dem Auszug er-
 halten haben, und endlich
- c) welche während dieser Zeit mit Tod abgegan-
 gen sind, oder deren Aufenthalt, gemachter
 Nachforschungen ungeachtet, nicht entdeckt wer-
 den konnte.

§. 57.

Alle Ergänzungsrefruten, welche mit dem fünf- Versetzen der
 zehnten Hornung das zwanzigste Jahr erreicht haben, Refruten in
 und nicht in die Klasse der gesetzlich Ausgenommenen den Auszug
 gehören, werden ohne anders in den Auszug versetzt.

§. 58.

Sollte aber im Verhältnisse des Abgangs der Beschränkung
 Reserve nicht eine hinreichende Anzahl Ergänzungs- des Uebertritts
 beim Abgang

hinlänglicher
Rekruten.

rekruten vorhanden sein, um den, durch die Ber-
vollzählung der Reserve in dem Auszuge sich erge-
benden Abgang des Gänzlichen ersetzen zu können,
so treten verhältnißmäßig weniger Auszügler in die
Reserve, und nach dem gleichen Grundsätze auch
weniger Reservemannschaft aus dieser in die Land-
wehr über.

§. 59.

Gebrauch der
Rekruten als
Ergänzungsmannschaft.

In Kriegszeiten und zwar nach Beginnen der
Feindseligkeiten sollen die Ergänzungsrekruten dem
Alter nach als Ergänzungsmannschaft gebraucht wer-
den, nachdem die betreffende Kompagnie sammt ihrer
Uebermannschaft, schon ausgerückt sein wird.

§. 60.

Ergänzung d.
Bundesreserve
aus der
Landwehr.

Sollte aber die Bundesreserve auch ins Feld
berufen werden, so soll dieselbe, nachdem die Ueber-
zähligen der Kompagnie auch schon einberufen wor-
den sind, durch die Jüngsten und wo möglich Un-
verheiratheten der Landwehr ergänzt werden.

§. 61.

Wann der Ue-
bertritt in die
Reserve u. die
Landwehr
stattfindet.

Der Uebertritt vermittelst Ergänzungen aus dem
Auszug in die Reserve oder aus dieser in die Land-
wehr eines im Aktivdienst der Eidgenossenschaft oder
des Kantons sich befindenden Milizangehörigen kann
nur nach dem Austritt aus dem Aktivdienste seines
betreffenden Korps Statt haben.

§. 62.

Die gegenwärtige Militärorganisation des Auszuges und der Reserve ist als Grundlage angenommen, die Ergänzungskontingente werden verhältnißmäßig zu den Kompagnien eingetheilt.

Grundbasis d. Militärorganisation.

§. 63.

Die dem Dienstalter nach ältesten Auszügler treten in die Reserve; so auch die älteste Reservemannschaft in die Landwehr, und zwar so, daß jeder Milizpflichtige sechs Jahre im Auszuge und sechs Jahre in der Reserve seine Dienste zu leisten hat.

Wer jährl. in die Reserve u. Landwehr übertritt.

Unter Dienstalter wird verstanden, die in dem Auszuge und der Reserve geleisteten Dienstjahre.

Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Lebensalter.

Neunter Abschnitt.

Ergänzungsmusterungen.

§. 64.

Alle Jahre auf einen vom Kriegsrathe zu bestimmenden Tage, wenn immer möglich im Monat April, soll die gesammte Mannschaft der Ergänzungskontingente, des Auszuges und der Reserve jeder Gemeinde von ihrem Gemeindeammann und Exerziermeister in das Hauptort des Militärquartiers geführt werden.

Jährliche Ergänzungsmusterung.

Eintheilung d.
Ergänzungs-
refruten.

Die Ergänzungsrefruten, welche im §. 57 zur Ergänzung des Auszuges bestimmt sind, werden dort, in Anwesenheit eines Mitgliedes des Kriegsraths als Musterungskommissär, des Oberamtmanns und des Quartieradjutanten, den verschiedenen Waffengattungen und Kompagnien zugetheilt.

Behnter Abschnitt.

Abtheilung der Ergänzungsmannschaft in die verschiedenen Waffengattungen.

Zu beobachtende Rangordnung bei Eintheilung der Ergänzungsrefruten.

Folgende Rangordnung soll bei der Eintheilung der Ergänzungsmannschaft in die verschiedenen Waffengattungen beobachtet werden, als:

- 1) für die Kavallerie.
- 2) für die Scharfschützen.
- 3) für die Artillerie.
- 4) für den Train.
- 5) für die Infanterie:
 - a) die Jäger.
 - b) die Kompagnien des Zentrums.

Bedingt zugestandene Auswahl der Waffengattung.

Alle diejenigen, die wünschen, vorzugsweise in die eine oder andere der vorbenannten Waffengattungen einzutreten, haben sich dafür vor der Ergänzungsmusterung bei dem Quartieradjutant einschreiben zu lassen.

§. 67.

Jedem Militärquartier soll vorzüglich jene Waffengattung zugetheilt werden, zu welcher sich der Geist seiner Bewohner und die Ortsbequemlichkeit zur Instruktion am meisten eignen, daher ist auch:

Zutheilung d. Waffengattung den Militärquartieren.

1) Die Kavallerie,

Nach Verhältniß der Bemittlung, Lokalität und der Anzahl der Pferde auf jedes Oberamt, so viel möglich, gleichmäßig zu vertheilen.

Vertheilung der Kavallerie-Pferde.

Die Gemeindebehörden haben ihre Leute, welche sie unter die Kavallerie zu stellen im Falle sind, aus der Zahl der in die Auszüge gefallenen Ergänzungsmannschaft vorzuschlagen.

Aus welcher Mannschaft d. Kavalleristen ausziehen.

Es kann kein Knecht als Kavallerist angenommen werden, sondern es müssen, so viel möglich, bemittelte, junge Leute sein, die entweder selbst oder deren Eltern Eigenthümer des zu haltenden Pferdes sind, und nebenhin wenigstens fünf Schuhe, zwei Zolle französischen Mafes halten.

Freiwillige, über das Alter von ein und zwanzig Jahren sollen vorzüglich darin aufgenommen werden.

Freiwillige.

2) Scharfschützen.

Die Scharfschützen müssen aus der gesammten, zu dieser Waffe fähigsten Ergänzungsmannschaft des Kantons und ohne Anwendung eines Verhältnisses auf die Militärquartiere, gezogen werden.

Auswahl der Scharfschützen.

Besonders sind diejenigen in dieses Korps aufzunehmen, welche sich am meisten im Falle befinden, sich zum Scharfschützen bilden zu können, und somit auch Gelegenheit zur daherigen Uebung haben.

Untauglich
erfundene
Scharf-
schützen.

Würde es sich indessen im Verlaufe des Unterrichts zeigen, daß ein für diese Waffe Ausgezogener zur Bedienung derselben unfähig wäre, so ist er ohne weiters bei der nächsten Ergänzungsmusterung in eine andere Waffengattung einzutheilen.

3) Artillerie.

Auswahl der
Artilleristen.

Die Artillerie soll hauptsächlich demjenigen Militärquartier zugetheilt werden, aus welchem sie am leichtesten und mit Ersparung von größern Kosten zur Instruktion gezogen werden kann.

Die Kanonier müssen wenigstens fünf Schuhe, zwei Zolle und sechs Linien französischen Maßes halten.

Unfähig
Erfundene.

Der im Verlaufe des Unterrichts unfähig erfundene Artillerist soll ebenfalls unter eine andere Waffengattung versetzt werden.

4) Trainpersonale.

Trainperso-
nale.

Das Trainpersonale theilt sich in Trainsoldaten erster und zweiter Klasse ab.

Trainsoldaten
erster Klasse.

Die Trainsoldaten erster Klasse mit ihren betreffenden Unteroffiziers, besonders zur Bedienung der Feldbatterien bestimmt, sollen, so viel möglich, ausschließlich aus jenen Gemeinden enthoben werden, welche die Kanoniers liefern, damit sie auch mit diesen um so bequemer zum Unterricht können gezogen werden.

Trainsoldaten
zweiter Klasse.

Die Trainsoldaten zweiter Klasse mögen hingegen da genommen werden, wo es den Umständen am angemessensten erfunden wird.

Der im Verlauf des Unterrichts unfähig erfundene Trainsoldat soll ebenfalls unter eine andere fundene Waffengattung eingetheilt werden.

5) Infanterie.

Die Infanterie wird aus allen Militärquartieren im Verhältniß der hierzu vorhandenen Mannschaft genommen.

Die Jäger sollen vorzugsweise aus der kleinen, aber dem Körperbau nach stärkern Mannschaft gezogen werden.

Gute Fußgänger sind am tauglichsten zu dieser Waffe.

Die Tamburen, — wenn sich in den Gemeinden niemand freiwillig dafür bewirbt, — schlagen die Gemeindeammänner aus der Rekrutenzahl vor.

Jedoch sollen Soldaten, welche nicht vier Schuh zehn Zolle französischen Maaßes messen, nur im Nothfall mit einer Kompagnie ins Feld rücken.

§. 68.

Alle jene Ergänzungsmannschaft, die aus dem Auszug in die Reserve versetzt wird, und umgekehrt, soll vorzugsweise derjenigen Waffengattung zugetheilt werden, der sie vorhin angehört hat.

Filfter Abschnitt.

Bildung der Bataillons und Kompagnien.

§. 69.

Die Artillerie, die Scharfschützen, die Infanterie, mit Inbegriff ihrer Bataillonsstäbe, und die Kavallerie werden nach dem, in dem Eidgenössischen

Eintheilung in Kompagnien u. Bataillone.

Militärreglement festgesetzten Bestand (siehe Tabellen III. IV. V. VI.) in Kompagnien und Bataillons gebildet.

§. 70.

Artillerie-
korps. Die zwei Artilleriekompagnien, nämlich: jene des Auszuges und jene der Reserve, bilden zusammen mit dem Train das Artilleriekorps des Kantons.

Trainkompag-
nie. Der gesammte Train soll als eine Kompagnie betrachtet werden, und steht unter den Befehlen des Trainlieutenants.

Artilleriestab. Der Stab des Artilleriekorps soll bestehen, aus:
1 Oberstlieutenant,
1 Feldzeughauptmann,
1 Aidemajor, mit dem Rang nach seinem Dienstalter,
2 Feldzeugwarten, mit Feldweibelsrang.

§. 71.

Scharfschütz.
korps. Die Scharfschützen bilden, gleich den Artilleristen, ein eigenes Korps.

§. 72.

Zutheilung
von überzähli-
ger Mann-
schaft. Der Tägliche Rath, um die Kompagnien sowohl des Auszuges, als jene der Reserve immer vollständig ins Feld stellen zu können, sei befugt: die Stärke derselben bei ihrer Bildung im Kanton, nämlich:

jene der Artillerie um	20
jene der Scharfschützen um	40
jene der Bataillonsjäger um	65

jene der Kavallerie um	24
den Train	des Auszuges um 15
	der Reserve um 7

Mann überzählig zu halten.

Die Infanteriekompagnien werden nach Maßgabe des jährlichen Nachwuchses verhältnißmäßig überzählig.

§. 73.

Der bei einem Abmarsch der Kompagnie allfällig bleibende Ueberschuß dieser Ueberzahl ist dann auch zunächst als die erste Ergänzungsmannschaft einer solchen, im Felde stehenden Kompagnie zu betrachten, und somit bestimmt, den ersten, bei ihr sich ergebenden Abgang alsogleich, dem höhern Dienstalter nach, zu ersetzen.

Die überzählige Mannschaft ist zugleich Ergänzungsmannschaft.

§. 74.

Der Tägliche Rath sei bevollmächtigt, ein ganz oder nur zum Theil aus Auszug- und Reservepflichtigen zusammengesetztes Feldmusik-

Feldmusik.

Die dazu tauglich erfundenen Militärpflichtigen sind während der Zeit, als sie dabei angestellt sind, keinem der Bundeskontingente einzuverleiben.

§. 75.

Bei der Eintheilung der Ergänzungsmannschaft in ihre betreffenden Kompagnien haben die jeweiligen Musterungskommissärs und die Oberamt männer besonders darauf Bedacht zu sein, daß die Mannschaft einer Gemeinde nicht insgesamt bei der näm-

Abtheilung der Ergänzungskontingenten in die Kompagnien.

lichen Kompagnie, jedoch auch, wo möglich, nicht in mehr als in zwei oder höchstens drei Kompagnien eingetheilt werde.

Brüder.

Mehrere Brüder dürfen, so viel möglich, niemals in die gleiche Kompagnie zu stehen kommen.

§. 76.

Kompagnien des nämlichen Militärquartiers, Einverleibung des Bataillons.

Die gesammten Kompagnien ganzer Militärquartiere sind, wo immer zulässig, dem gleichen Bataillon einzuverleiben.

§. 77.

Anweisung den Hauptleuten ihre Kompagnien.

Jedem Hauptmann einer Kompagnie sind das Militärquartier und, so viel möglich, die Gemeinden zu bezeichnen, aus deren Ergänzungsmannschaft er für seine Kompagnie die bedürfenden Rekruten zu beziehen hat.

§. 78.

Welche Offiziers den Ergänzungsmusterungen beiwohnen sollen.

Die Oberstlieutenants, Hauptleute und verschiedenen Korpskommandanten müssen den Ergänzungsmusterungen der ihnen angewiesenen Militärquartiere beiwohnen und die ihnen zugetheilte Ergänzungsmannschaft in Empfang nehmen.

Zwölfter Abschnitt.

Ernennung, Beförderung und Entlassung der Offiziers und Unteroffiziers der verschiedenen Truppenkorps des Auszuges und der Reserve.

§. 79.

Ernennung der Offiziers.

Die Stabsoffiziers, Hauptleute und Subalternoffiziers, so wie jede übrigen Grade mit Offiziers-

rang, welche zu den Auszöger- und Reservekorps gehören, werden, auf den Vorschlag des Kriegsraths, durch den Täglichen Rath ernannt und brevetirt.

Die Feldprediger werden unmittelbar durch den Kriegsrath, die Feldwundärzte hingegen durch die Sanitätskommission aus der Zahl der patentirten Wundärzte des Kantons dem Kriegsrathe, und durch diesen dem Täglichen Rathe vorgeschlagen.

§. 80.

Es soll niemand, der nicht schon im Kantonal- oder Eidgenössischen, oder endlich in fremden, kapitalirten Kriegsdiensten Offizier war, außerordentliche Fälle vorbehalten, zu einem Offiziersgrad vorgeschlagen werden können, es sei dann, daß er wenigstens ein Jahr als Unteroffizier, als gemeiner Auszöger, oder als Freiwilliger der Instruktionsschule oder einem Feldzuge beigewohnt habe.

§. 81.

Wer die Ernennung zum Offizier ohne wichtige Gründe ausschlägt, tritt, je nach seinem Alter, als Gemeiner in den Auszug oder die Reserve, und bezahlt noch überhin eine Tage von zweihundert Frkn.

§. 82.

Zwei Drittheile der in den Kompagnien ledig gewordenen Offiziersstellen sollen immerdar durch freie Wahl vom Täglichen Rathe, ein Drittheil hingegen durch Beförderung der Offiziers des gleichen Korps, dem Dienstalter nach, ersetzt werden.

Besondere Zusicherungen den Artillerieoffiziers.

Die Offiziers der Artillerie sind bei Besetzung von solchen Unterbeamtungen im Staate, welche diejenige wissenschaftliche Bildung erfordern, die ein Artillerieoffizier haben soll, wie z. B. der Stelle des Unterinspektors des Zeughauses, des Salpeterinspektors u. s. w. besonders zu berücksichtigen.

§. 83.

Wann ein Offizier die Versetzung oder die Entlassung fordern könne.

Ein Offizier muß wenigstens acht Jahre in dem Auszuge gedient haben, um ohne besondere Gründe seine Versetzung in die Reserve, oder seine gänzliche Entlassung vom Militärdienst anbegehren zu können.

§. 84.

Wer die Entlassung ertheile und wie.

Diese Entlassungen von Offiziersstellen werden einzig vom Täglichen Rathe ertheilt, und können, je nach Umständen und dem Verhältniß des Vermögens des, eine solche Entlassung Nachsuchenden, so wie mit allfälliger Berücksichtigung der bereits schon ausgehaltenen Dienstjahre und der in seiner Stelle geleisteten Dienste, mit hundert bis zweihundert Franken bedingt werden.

§. 85.

Entlassung u. Entsetzung der Offiziere, wenn sie im Dienst stehen.

Offiziers, so lange sie im Aktivdienste stehen, können in der Regel nur in Folge eines kriegsgerichtlichen Spruches davon entfernt werden.

Eine einfache Entlassung hingegen, wenn sie die Folge der Untauglichkeit sein soll, oder eine Entlassung, die durch eine öftere Wiederholung leichterer Vergehen nothwendig gemacht werden sollte,

kann, auf den Antrag des Kriegsraths, welchem Antrag auch ein Bericht des betreffenden Chefs beigelegt sein soll, von dem Täglichen Rathe ertheilt werden.

§. 86.

Desgleichen ist der Tägliche Rath befugt, eine Entlassung vom Militärdienste zu ertheilen, auch wenn der zu Entlassende nicht im Aktivdienste steht. Entlassung nicht im Dienst stehender Offiziere.

§. 87.

Der kleine Bataillonsstab wird sogleich oder auch nur beim Eintritt in den Aktivdienst des Bataillons, auf Vorschlag des kommandirenden Oberstlieutenants, durch den Kriegsrath ernannt. Ernennung d. kleinen Bataillonsstab.

§. 88.

Alle Unteroffiziers und Korporalen der Auszöger- und Reservekorps gehörenden Kompagnien werden sogleich bei der ersten Bildung derselben, auf doppelten Vorschlag der Hauptleute, durch den betreffenden Korpskommandanten gewählt. Ernennung der Unteroffiziers u. Korporalen.

§. 89.

Diese, durch den betreffenden Korpskommandanten statt gehabten Wahlen zu Unteroffiziers erhalten jedoch erst dann die nöthige Bestätigung des Kriegsraths, wenn der gewählte Unteroffizier während der Instruktionsschule, vermöge eines Zeugnisses seines Chefs, seine Tauglichkeit an Tag gelegt haben wird. Bestätigung dieser Ernennungen der Unteroffiziers.

Tritt das Korps in Eidgenössischen Dienst über, bevor der gewählte Unteroffizier die Instruktionsschule bestanden hat, so bleibt dieses Bestätigungsrecht seinem Chef vorbehalten, der es, nach eigenem Ermessen und mit Rücksicht auf die sich ergebende Tauglichkeit des Subjekts, früher oder später ausüben kann.

§. 90.

Degradation
der Unteroffiziers.

Neue Wahl
derselben.

Unteroffiziers können nur durch ihren betreffenden Chef degradirt werden, welcher über eine solche Entsetzung, so wie von der hierauf getroffenen, neuen Wahl, sogleich dem Kriegsrathe vollständigen Bericht zu erstatten hat.

§. 91.

Wem die übrigen Ernennungen zustehen.

Die Ernennungen zu allen übrigen, militärischen Beamten unter dem Grade eines Offiziers, welche hier nicht ausgesprochen sind, gehen von dem Kriegsrathe aus.

§. 92.

Vorstellung
der Offiziers.

Die neu ernannten Chefs sollen durch den Präsidant oder ein anderes Mitglied des Kriegsraths, Namens desselben, die Korpsoffiziers durch ihre Chefs, die Kompagnieunteroffiziers durch ihre Hauptleute, bei dem ersten Zusammentritt ihrer Korps oder Kompagnien, denselben vorgestellt werden.

Dreizehnter Abschnitt.

Stellung eines andern, waffenfähigen Mannes, und außerordentliche Entlassung.

§. 93.

Jedem, in den Auszug oder in die Reserve eingetheilten ist gestattet, für sich einen andern, waffenfähigen Mann zu stellen. Stellung eines andern Mannes.

Die Bedingungen dieser Stellung sind folgende: Bedingung dazu.

a) Für den Bedingungen.

a) für den Bedingungen.

1. Er muß ein Kantons- oder wenigstens ein Schweizerbürger sein.
2. Er soll vermittelst eines gültigen Taufscheines beweisen können, daß er das Alter von ein und zwanzig Jahren bereits, jenes von vierzig Jahren aber noch nicht erreicht habe, und nicht in der Rekrutenklasse des Kantons begriffen sei.
3. Ist er ein Kantonsbürger oder ein, im Kanton militärisch eingetheilter Schweizerbürger eines andern Kantons, so soll er zum Ersatz eines Auszügers, so viel möglich, ein in der Reserve oder der Landwehr bereits schon eingetheilter oder, zum Ersatz eines in der Reserve eingetheilten, ein der Landwehr Angehöriger, oder endlich ein aus einem kapitulirten, in fremden Diensten stehenden Regimente mit gehörigem Abschiede versehe-

ner Zurückgekehrter, bereits nicht mehr in den Auszug oder die Reserve Einzutheilender sein.

4. Ist er ein in unserm Kanton nicht militärisch eingetheilter Schweizerbürger eines andern Kantons, so soll er durch ordentliche Zeugnisse beweisen, daß er nicht in dem Bundeskontingente des Kantons, welchem er angehört, oder in dem bereits aufgegebenen Bestandtheile der Bundesarmee eingetheilt sei.
5. Er soll ebenfalls durch ein gültiges, von den Behörden seiner Heimatsgemeinde ihm ausgestelltes Zeugniß darthun, daß er niemals eine entehrende, zur Waffenfähigkeit unwürdig machende Strafe ausgestanden, oder daß er rehabilitirt sei.
6. Er soll von einem gesunden und starken Körperbau sein, und kein von der Waffenfähigkeit ausschließendes Leibesgebrechen an sich haben, letzteres aber durch ein Zeugniß der Untersuchungskommission des Sanitätskollegiums beweisen können.
7. Er soll das Höhemaaß haben, welches für die Waffengattung vorgeschrieben ist, in welche er für seinen Dinger einzutreten hat.
8. Er soll sich endlich zur genauen Erfüllung der ganzen, noch durch seinen Dinger zu leistenden Dienstzeit verpflichten.

b) für d. Dinger.

b) Für den Dinger.

- 1) Er haftet für den Bedingungen bis zur gänzlichen Erfüllung der ihm selbst obliegenden

Dienstverpflichtungen, es sei dann, daß dieser Letztere mit Tod abgehe, oder durch ein, im Dienst ihm zugefallenes Leibesgebrechen, oder durch allfällig erhaltene Wunden außer Stand der Waffenfähigkeit gesetzt wird.

In jedem andern Falle ist er verbunden: für denselben selbst einzutreten oder sich neuerdings ersetzen zu lassen.

2. Ist der Gedungene im Kanton militärisch eingetheilt, so tritt der Dinger mittelbar in die militärische Fußstapfen des Erstern.
3. Der Dinger wird so lange auf den verschiedenen Kontrollen geführt, bis der Gedungene Statt seiner dessen militärischen Verpflichtungen des Gänzlichen Genüge geleistet hat, und der Gedungene hingegen nur darauf angemerkt.

Ist der Gedungene ein im Kanton schon militärisch Eingetheilter, so wird im Gegensatz das Gleiche, rücksichtlich seiner nun durch den Dinger übernommenen Verpflichtungen, beobachtet.

4. Der Dinger hat überdieß eine Taxe, wenn er Auszügler ist, von fünf Franken, ist er aber ein in die Reserve Eingetheilter, von vier Franken für jedes noch zu erfüllende Dienstjahr zu entrichten.

Der Kriegsbrath sei besonders beauftragt, über die genaue Erfüllung dieser Bedingungen zu wachen.

§. 94.

Wann die Begehren f. Stellung eines andern Mannes oder um Entlassung einzu- reichen.

Die Begehren zur Stellung eines andern Mannes, so wie jene zur gänzlichen Entlassung vom Militärdienste können nur an den Ergänzungsmusterungen angenommen, und durch den Musterungskommissär oder, in dessen Abwesenheit, durch den Oberamtmanu an den Kriegsrath gebracht werden.

Vorberufen d. Steller solcher

Der Musterungskommissär oder Oberamtmanu hat sonach denjenigen, die dergleichen Begehren an ihn gestellt haben, vor der versammelt aufgestellten Ergänzungsmannschaft den Tag des Vorstandes vor dem Kriegsrathe, welcher wenigstens inner Monatsfrist nach der Ergänzungsmusterung statt haben soll, anzuzeigen.

Vollmacht für außerordentl. Stellungs- fälle.

In außerordentlichen Fällen sei indessen der Kriegsrath bevollmächtigt, auch nach Verfluß der vorstehend festgesetzten Stellungszeit in Entlassungs- oder Stellungsbegehren einzutreten; doch können solche Begehren während den ersten vierzehn Tagen des Hornungs nicht angenommen werden.

Untersagte Stellung.

Mit ergangenem Aufgebote zu einem Abmarsch kann keine Stellung mehr stattfinden.

§. 95.

Nichtigkeit nicht bewilligter Stellung.

Würde einer ohne vorschriftmäßige Bewilligung einen andern Mann an seine Stelle setzen, so ist der hierüber geschlossene Aktord als null und nichtig zu betrachten, der unbefugte Dingende sowohl, als der widerrechtlich Gedungene als Ungehorsame zu verhaften, und beide nebenhin mit einer Geldstrafe von sechszig Franken, wovon dem Leider der Drit-

theil zufallen soll, nebst acht- bis vierzehntägiger Einsperrung auf eigene Kosten zu belegen.

Die Chefs der ins Feld ziehenden oder bereits Verzeigung stehenden Truppenkorps seien, unter strenger Verantwortung, gehalten, bei Entdeckung ähnlicher Fälle sogleich dem Kriegsrathe vollständige Anzeige davon zu machen.

Vierzehnter Abschnitt.

Nähere Weisungen zur Vollziehung der Truppenaufgebote und Aufstellung der dazu nöthigen Hülfsmittel.

§. 96.

Befehle zu Truppenaufgeboten sowohl für den Dienst im Innern des Kantons, als für jenen der gesammten Eidgenossenschaft werden allein vom Täglichen Rathe ertheilt, und dem Kriegsrathe zur Vollziehung überwiesen..

Wer Truppen aufbieten dürfe.

Der Tägliche Rath kann indessen seinem Kriegsrathe die Befugniß ertheilen, kleine Detaschemente zu reinpolizeilichen Verfügungen, als: zur Bildung von Grenzkordons gegen Bagabunden, zur Abwendung in angrenzenden Kantonen herrschender Krankheiten und Seuchen u. s. w., ohne weitere Einfrage auf das Begehren und zur Verfügung des Polizeiraths unter die Waffen zu stellen.

Bedingte Ermächtigung d. Kriegsraths dazu.

§. 97.

Der Kriegsrath, die Oberamt männer und Exerziermeister sind allein mit der Vollziehung der Truppenaufgebote zu beauftragen, und dafür persönlich verantwortlich.

Wer die Truppenaufgebote zu vollziehen habe.

Zivilbehörden dürfen keine Truppen aufbieten.

Anzeige über solche Aufgebote.

Die Exerziermeister sollen desnahen nicht zugeben, daß von irgend einer Zivilbehörde bewaffnete Mannschaft aufgeboten werde.

Ueber jeden dieser Verordnungen zuwiderlaufenden Vorfälle haben die Exerziermeister, bei strenger Verantwortlichkeit, unverweilt dem betreffenden Oberamtmanne und dem Kriegsrathe zugleich vollständige Anzeige zu machen, und sich den darüber gemachten Bericht bescheinigen zu lassen.

§. 98.

An wen die Aufgebote zu stellen.

Bescheinigung derselben.

Der Kriegsrath theilt die vom Täglichen Rathe erhaltenen Befehle zu Truppenaufgebotten sogleich, je nach Umständen, entweder direkte oder durch die Oberamt männer den Exerziermeistern mit, und läßt sich eine solche Mittheilung genau und mit Anzeige der Stunde ihres Empfanges bescheinigen.

§. 99.

Militärordonnanzen oder Postenläufer.

Zur möglichst schleunigen Bewerkstelligung der Aufgebote und zur Erleichterung der Militärkorrespondenz soll in jeder Gemeinde, je auf zwanzig bis dreißig Mann des Auszuges und der Reserve, eine Militärordonnanz oder Postenläufer aufgestellt werden.

§. 100.

Wer dazu und wie sie auszuheben.

Diese Militärordonnanzen werden aus der Zahl der Ergänzungsrekruten und vorzüglich aus jenen dieser, die wegen kleiner Statur zum Militärdienste am wenigsten tauglich sind, doch stets mit möglichst sorgfältiger Berücksichtigung, daß deren Wohnung

nicht zu entfernt von jener des Exerziermeisters sei, durch den Oberamtmann, auf dreifachen Vorschlag der Gemeindecammänner, gewählt und durch den Kriegsbrath bestätigt.

Hierzu sind vorzüglich die sich dafür freiwillig Antragenden aus vorgedachter Klasse zu nehmen.

§. 101.

Die Dienstzeit der Militärordonnanzen dauert Dienstdauer acht Jahre. Während derselben können sie weder dieser Ordonnanzen. zum Auszug noch zur Reserve eingetheilt werden, sondern zählen lediglich zur Landwehr, der sie auch, nach vollendeter Dienstzeit, sogleich einzuverleiben sind.

Die bereits geleistete Dienstzeit der wirklich bestehenden Militärordonnanzen — insoweit sie in ihrer Anstellung bestätigt werden — ist hiefür in Anrechnung zu bringen.

§. 102.

Militärordonnanzen, die wegen Untauglichkeit Einverleibung oder Vernachlässigung ihres Dienstes durch den der Entsetzten Kriegsbrath ihrer Stellen entsetzt werden, sind ohne dem Auszuge. weiters dem Auszuge einzuverleiben.

§. 103.

Die Militärordonnanzen sind, außerordentliche, Wozu die Mi- durch den Täglichen Rath zu bezeichnende Fälle aus- litärordonnan- genommen, ausschließlich zum Dienst von Truppen- zen bestimmt. aufgeboden und der Militärkorrespondenz pflichtig, und stehen desnachen nur allein unter den Befehlen

des Kriegsraths, der Oberamt männer und der Exerziermeister.

Unbefugter Gebrauch derselben.

Jede Behörde, die sich erlauben würde, sie zu einem andern Zweck zu gebrauchen, ist ohneweiters, nebst strenger Ahndung, zur gehörigen Entschädigung derselben anzuhalten.

Dienstreglement für die Ordonnanzen.

Ein besonderes Reglement soll den Dienst der Militärordonnanzen und die Einrichtung der Militärpost näher bestimmen.

§. 104.

Ergänzung plötzlich abgehender Ordonnanz.

Würde im Augenblick eines dringenden Bedürfnisses eine Militärordonnanz abgehen, oder sonst abwesend sein, so hat der Gemeindeammann an deren Stelle dem Exerziermeister, auf sein Verlangen hin, ohne Verzug andere vertraute Männer zur schleunigen Besorgung des Militärpostdienstes an die Hand zu geben, welchen dafür eine angemessene Entschädigung abzureichen ist.

Ihre Entschädigung.

Dito für außerordentlichen Dienst.

Eine ähnliche Entschädigung kann den Militärordonnanzen zur Zeit eines strengen oder außerordentlichen Dienstes durch den Kriegsrath verabfolgt werden.

§. 105.

Stetes Bereitsein der Auszüge u. jener der Reserve.

Jeder Militär des Auszuges und der Reserve soll sich stets so in Bereitschaft halten, daß er, nach erhaltenem Befehl zum Aufbruch, inner drei Stunden an dem ihm angewiesenen Versammlungsorte der Gemeinde sich einfinden kann.

Bestrafung d. bei einem Auf-

Jeder aufgebotene Militär, der zur angegebenen Zeit beim Appel am Versammlungsorte sich nicht

einsindet, ohne mit einer wichtigen, durch den Gemeindeammann und den Exerziermeister gehörig belegten Ursache sich dafür entschuldigen zu können, soll mit vier Franken, derjenige aber, der bei dem zweiten Appel fehlt, mit acht Franken, und wer in dringenden Fällen vierundzwanzig Stunden über die festgesetzte Zeit ausbleibt, mit sechszig Franken oder verhältnißmäßiger Gefangenschaftsstrafe belegt werden. Derjenige endlich, der nach achtundvierzig Stunden sich nicht bei seinem Truppenkorps einsindet, ist als Ausreißer nach §. 5 zu behandeln.

gebote oder Appel Ausbleibenden.

Fünfzehnter Abschnitt. *)

Dienstkehr der Korps aller Waffengattungen der Kantonsmiliz und deren Unterabtheilungen.

§. 106.

Die Infanteriebataillons werden als erstes und zweites Auszüglerbataillon bezeichnet.

Bezeichnung der Auszüglerbataillons.

§. 107.

Jede Kompagnie in jedem Infanteriebataillon erhält eine Nummer.

Ertheilung der Nummern den Kompagnien d. Infanteriebataillons.

Die Artillerie, die Kavallerie und die Scharfschützen, indem von jeder dieser Waffengattungen, sowohl dem Auszug als der Reserve, nur einzelne Kompagnien zugetheilt sind, bedürfen keiner Nummer.

Solcher bedarf die Artillerie, Kavallerie und die Scharfschützen nicht.

*) Findet sich durch ein Gesetz vom 22. Hornung 1839 theilweise abgeändert.

§. 108.

**Rehrordnung
unter den
Bataillons.**

Die Bataillons wechseln in der Dienstkehr alle Jahre ab, so zwar: daß das erste Jahr das Bataillon Nro. 1 in die erste Dienstrangordnung tritt, während dem es in dem darauf folgenden Jahre in die zweite übergeht, und dessen vorjährige Stelle dagegen hinwiederum das Bataillon Nro. 2 einnimmt.

§. 109.

**Numerirung
der Soldaten
in den Kom-
pagnien.**

Die Mannschaft jeder Kompagnie wird dem Dienstalter nach numerirt, so: daß der dem Dienste nach älteste Soldat Nro. 1 und der Jüngste die letzte Nummer erhält.

Ein Gedungener führt die Nummer seines Dingers.

§. 110.

**Dienstkehr-
nummer der
Bataillons.**

Die Bataillons werden ihrer Dienstkehrnummer nach in Dienst berufen.

Wenn jedoch ein Bataillon Militärdienste geleistet hat, so kann dasselbe nicht wieder in Dienst berufen werden, ehe und bevor das andere ebenfalls im Dienste steht, oder gestanden ist.

§. 111.

**Dienstkehr-
ordnung ein-
zelner Kom-
pagnien.**

Beim Bedarf einzelner Kompagnien werden zuerst jene des in der Dienstkehrordnung ersten Bataillons und ebenfalls unter sich der Nummer derjenigen Kompagnien nach, die noch nicht ihre Dienstkehr geleistet, und hierauf erst jene des zweiten Bataillons in Dienst berufen, es wäre dann Sache: daß das erste Bataillon schon ganz oder nur kompagnienweise seinen ganzen Dienstkehr vollendet hätte.

§. 112.

Ist weniger Mannschaft als eine ganze Kompagnie in Dienst zu berufen: so soll sie immer nur aus einer und der gleichen Kompagnie genommen werden.

Wenn weniger Mannschaft als eine Kompagnie in Dienst gerufen.

Bei dieser parziellen Mannschafsstellung wird kompagnieweise die gleiche Dienstkehr beobachtet, wie sie für ganze Kompagnien eines Bataillons vorgeschrieben ist; und ist endlich die gesammte Mannschaft einer Kompagnie im Dienste gestanden, so zählt dieses einer solchen auch für einen Dienstkehr.

Dannzumalige Rebrordnung.

§. 113.

Die Oberstlieutenants und die Bataillonsstäbe folgen der Dienstkehre ihres Bataillons, und die Subalternoffiziers jener ihrer Kompagnien.

Dienstkehrordnung d. Oberoffiziers der Bataillonsstäbe u. Subalternoffiziere.

§. 114.

Bei der parziellen Dienstkehr einer halben Kompagnie folgen der Oberlieutenant und der erste Unterlieutenant der ersten Hälfte, und der Hauptmann und zweite Unterlieutenant der zweiten.

Dito bei einer halben Kompagnie.

Zu noch kleinern Abtheilungen hat der Kriegsrath den dazu gehörenden Offizier, je nach Umständen zu bezeichnen.

Dito bei kleinern Abtheilungen.

§. 115.

Die Mannschaft jeder Kompagnie wird ebenfalls ihrer Nummer nach in Dienst befehligt.

Dienstkehrordnung unter d. Soldat. einer Kompagnie.

§. 116.

Dito der Auszöger anderer Waffen. Die gleiche Dienstkehrordnung ist auch auf die Auszögerkorps anderer Waffengattungen anwendbar.

§. 117.

Dienstkehrordnung bei der Reserve. Die ebenbenannte Dienstkehrordnung soll gleichfalls der Reserve zur Norm dienen; doch kann dieselbe niemals in der Dienstreihe mit dem Auszuge konkurriren, es sei dann: daß eine Waffengattung der Auszöger des Gänzlichen schon unter den Waffen sich befände, wo alsdann die respectiven Waffengattungen der Reserve zum Abmarsch ebenfalls einzuberufen sind.

§. 118.

Wann die Dienstkehrordnung für d. eidgen. Dienst erfüllt. Eine Dienstkehr für die Eidgenossenschaft kann nur dann als erfüllt betrachtet werden, wenn das in Dienst berufene Korps im eidgenössischen Sold gestanden ist.

§. 119.

Eidg. Inspektionen oder Waffenübungen zählen für keine Dienstkehr. Eidgenössische Inspektionen oder Waffenübungen, in oder außer dem Kanton, werden für keine eidgenössische Dienstkehr gezählt.

Zweiter Theil.

Nähere, organische Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Bewaffnung, Geschütz, Kriegsfuhrwerke und Munition.

§. 120.

Der Auszug und die Reserve des Kantons sollen genau nach denjenigen Bestimmungen des eidgenössischen Militärreglements bewaffnet und ausgerüstet in's Feld ziehen, die durch die eidgenössische Tagsatzung, sowohl im allgemeinen als im besondern, theils schon festgesetzt sind, theils noch erst in Folge der Zeit würden festgesetzt werden.

Bewaffnung
u. Ausrüstung
d. Auszugs u.
der Reserve.

Der Tägliche Rath sei befugt: dasjenige diesfalls von sich aus näher zu bestimmen, was der ausführendern Anordnung der Kantone, rücksichtlich der Bewaffnung und Ausrüstung dieser Truppenkorps, durch bemeldtes Reglement allfällig überlassen werden sollte.

Hierfür dem
Tägl. Rathe
überlassene
Bestimmun-
gen.

§. 121.

Der Tägliche Rath sei beauftragt: zu veranstalten, daß die zur Bewaffnung und Ausrüstung des Auszuges und der Reserve nöthigen Waffen, Geschütz und übrigen Kriegsgeräthschaften stets in gehöriger Zahl und bestmöglichstem Zustande im obrigkeitlichen

Stete Bereit-
haltung der
Bewaffnung
u. Ausrüstung
durch die Re-
gierung.

Zeughaufe sich vorfinden, damit dieselben an diejenigeu Korps dieser zwei Hauptbestandtheile der Kantonsmiliz jedesmal, als sie in eidgenössischen Dienst zu treten haben, verabfolgt werden können, welche aber bei ihrem Austritt wiederum zurückzuziehen sind.

§. 122.

Pflichtige Bewaffnung jeden Hausanttheils.

Ueberdies soll jedes Haus oder jeder Hausantheil, welcher in der Brandasssekuranz besonders sich eingetragen befindet, von seinem Eigenthümer mit einem ordonnanzmäßigen Infanteriegewehr von zwei Loth französischen Kalibers, nebst Bajonet, einem eisernen Ladstock, einem Kugel- und Schraubenzieher und einer ebenfalls ordonnanzmäßigen Patrontasche versehen werden.

Bestimmung dieser Waffen für die Instruktion.

Diese Waffen sind zur Instruktion auf den Exerzierplätzen und in der Instruktionsschule, so wie zur allfällig nöthigen Bewaffnung der Landwehr bestimmt.

§. 123.

Bereithalten überzähliger Bewaffnung.

Der Tägliche Rath sei beauftragt: außer der im §. 121 vorgeschriebenen Anzahl noch überdies einen hinlänglichen Vorrath ordonnanzmäßiger Infanteriegewehre und Patrontaschen anzuschaffen, um dieselben an die allfällig damit noch nicht gehörig versehenen betreffenden Pflichtigen gegen einen möglichst billigen Preis verabfolgen zu können.

§. 124.

Aufsicht über die von Pflichtigen anzuschaffenden Waffen.

Derselbe hat ebenfalls die zweckmäßigsten Anordnungen zu treffen, damit die von den verschiede-

nen Pflichtigen schon angeschafften oder noch anzuschaffenden Waffen vorschriftmäßig beschaffen seien, und zugleich auch das Nöthige vorzusehen, daß dieselben stets in brauchbarem und gutem Zustande erhalten werden. Unterhaltung derselben.

§. 125.

Die in jeder Gemeinde erforderlichen Trommeln werden von derselben angeschafft, und so lange von ihr, nach hierfür selbst zu treffender Vorsorge, unterhalten, als die Tamburen nicht in aktiven Dienst treten. Anschaffung u. Unterhalt der Trommeln.

§. 126.

Jeder Militärdienstpflichtige, dem eine Waffe anvertraut wird, haftet, außerordentliche Fälle ausgenommen, für dieselbe; hat für deren Unterhalt zu sorgen, und kann bei deren Zurückgabe für allfällig nöthige Reparaturen belangt werden. Unterhalt der anvertrauten Waffen.

Würde ein solcher ein ihm anvertrautes Waffenstück versehen oder verkaufen, so hat er den Werth davon zu vergüten und nebstdem eine Gefängnißstrafe, je nach Umständen, von vier bis acht Tagen auf eigene Kosten, auszuhalten.

Das verkaufte Waffenstück ist nebenhin, wo es immer aufgefunden oder entdeckt wird, zu Händen des rechtmäßigen Eigenthümers zu beziehen. Unverkäuflichkeit der Waffenstücke.

§. 127.

Die Chefs der verschiedenen, in aktiven Dienst tretenden Korps, die aus dem obrigkeitlichen Zeughause bewaffnet werden, so wie die betreffenden Hauptleute derselben, sollen, außerordentliche durch Verantwortlichkeit der Chefs für die obrigkeitliche Bewaffnung ihrer Mannschaft.

den Kriegs Rath zu untersuchende Fälle ausgenommen, für den gehörigen Unterhalt der erhaltenen Bewaffnung persönlich verantwortlich sein.

Verhaftung derselben f. die Reparaturen mit Rückgriffsrecht.

Sie allein sind diesfalls für den Betrag der allfällig bei ihrer Zurückgabe nöthig erfundenen Reparaturen zu belangen. Es sei diesen jedoch der Rückgriff auf denjenigen Militär ihres Korps oder Kompagnie zugestanden, der seine Waffe nicht in gutem Stande zurückgestellt haben würde.

§. 128.

Selbstbewaffnung der Offiziers.

Die Offiziers schaffen sich die ordonnanzmäßige Bewaffnung auf eigene Kosten an.

Zweiter Abschnitt.

Kleidung, Grad-, Unterscheidungs- und Feldzeichen.

§. 129.

Die Kleidung, Unterscheidungs- u. Feldzeichen nach eidgen. Vorschrift.

Alles dasjenige, was rücksichtlich der Kleidung aller Waffengattungen, der Unterscheidungszeichen jeden Militärgrades und eines allgemeinen eidgenössischen Feldzeichens (dieses letztere aber nur für die in eidgenössischen Dienst tretenden Korps) für die eidgenössische Bundesarmee festgesetzt werden wird, ist auch für die Miliz des Kantons in genaue Anwendung zu bringen.

Ueber diesfalls nicht Vorgeesehenes Bestimmungsüberlassung d. Regierung.

Nähere, durch das eidgenössische Reglement nicht ausgesprochene Bestimmungen sind der Verfügung des Täglichen Raths anheim gestellt.

§. 130.

Das Feldzeichen für die im Dienste des Kantons stehenden Milizkorps sei die weiße und blaue Kofarde. Feldzeichen od. Kofarde im Kantonal-dienst.

Die Kantonsfahne, so wie die Standarde der Kavallerie, sollen ebenfalls von dieser Farbe sein. Fahne und Standarde.

§. 131.

Ein jeder, in den Auszug oder die Reserve eingetheilter schafft sich auf eigene Kosten an: Von Auszug- und Reservepflichtigen anzuschaffende Kleidungsstücke.

Eine Exerzierweste von der Farbe des Uniformrockes nach aufgestelltem Model für jede Waffengattung.

Ein Paar rohe, zwilchene, weite, bis auf die Knöchel reichende Pantalon.

Ein Paar bis unter die Wade gehende Halbgetten von gleichem Zeug, wie die Pantalon.

- 2 Paar gute Schuhe.
- 2 gute Hemden.
- 1 Haarkamm.
- 1 Kleiderbürste.
- 1 Schuhbürste.
- 1 Fettbüchse.

§. 132.

Diejenigen, die bereits schon dem Auszuge oder der Reserve einverleibt sind, und annoch die bisherige, ordonnanzmäßige Kleidung in gutem Zustande besitzen, brauchen sich, mit Beibehaltung derselben, die Ordonnanzweste nicht anzuschaffen. Ausnahme wegen Anschaffen d. Ordonnanzweste.

§. 133.

Holzmütze der Auszüge. Jeder, in den Auszug Eintretende erhält übrigens noch von dem Staate eine Holzmütze als Eigenthum.

§. 134.

Unterhalt dieser Kleidungsstücke. Alle diese haben für den Unterhalt benannter Kleidungsstücke bis zu ihrem Austritt aus der Landwehr zu sorgen.

§. 135.

Lieferung der übrigen Kleidungsstücke durch d. Staat. Alle übrigen, ordonnanzmäßigen Kleidungsstücke werden jedem, in aktiven Dienst tretenden Milizangehörigen vom Staate angeschafft, bei dessen Dienstaustritt aber wieder zurückgezogen.

Daherige Vorsorge. Der Tägliche Rath sei beauftragt, die gehörigen Maßregeln zu treffen, damit die Milizangehörigen jedesmal, wenn sie in Dienst treten, und be-
ders im Falle eines plötzlichen Aufgebotes, mit möglichster Schnelligkeit gekleidet werden können.

§. 136.

Unterhalt dieser Kleidungsstücke. Jeder, in aktiven Dienst tretende, vom Staate gekleidete Militär hat für die gehörige Unterhaltung der von diesem empfangenen Kleidungsstücke bis zu ihrer Zurückgabe zu sorgen.

Festgesetzte Dauer derselben. Der Tägliche Rath hat sich desnachen durch seinen Kriegsrath einen Tarif, zur Festsetzung der Dauer eines jeden, einmal als ordonnanzmäßig anerkannten Kleidungsstücks für den Aktivdienst, zur Genehmigung, vorlegen zu lassen.

Die Chefs der in Dienst tretenden Korps, so wie die betreffenden Hauptleute derselben, haften persönlich für diesen Unterhalt der Kleidung, und sind allein für den Betrag des allfällig Mangelnden zu belangen, wogegen ihnen jedoch der Rückgriff auf jeden, der eines oder mehrere seiner erhaltenen Kleidungsstücke vernachlässigt haben würde, offen steht.

Verhaftung der Chefs und Hauptleute für den Unterhalt der Kleidungsstücke.

Hingegen sei es jedem Chef eines, in Aktivdienst tretenden Korps oder Detaschements, unter strenger Ahndung, verboten, seine Leute anzuhalten, entweder an der einmal als ordonnanzmäßig anerkannten Kleidung etwas zu ändern, oder etwas, das nicht ordonnanzmäßig wäre, anzuschaffen. Im dawiderhandelnden Falle sollen diese Chefs zur gehörigen Entschädigung ihrer Mannschaft angehalten werden, welche sie zu solchen unnützen Ausgaben verleitet hätten.

Verbot an der ordonnanzmäßigen Kleidung etwas zu ändern.

§. 137.

Jeder Offizier, so wie jeder einem Offizier im Range Gleichgestellte, schafft sich seine Kleidung selbst an.

Die Offiziers haben sich selbst zu kleiden.

§. 138.

Würde sich ein Militär begeben lassen, ein von der Regierung erhaltenes Kleidungsstück zu versetzen, oder zu verkaufen, so soll es dießfalls laut §. 126, gleich wie bei der Bewaffnung, gehalten werden.

Unveräußerlichkeit d. Militärkleidungsstücke.

Die Konfiskation ist auch bei denjenigen versetzten oder verkauften Militärkleidungsstücken in

Anwendung zu bringen, welche sich jeder Militär selbst anzuschaffen hat.

Dritter Abschnitt.

Offiziers-, Kavallerie- und Trainpferde, so wie Kriegsfuhrleistungen.

a) Offizierspferde.

§. 139.

Entschädigung d. Offiziers für die zu haltenden Pferde.

Allen denjenigen Offizieren oder diesen im Range gleich Bestellten, die laut eidgenössischem Militärreglement das Recht zu Fouragerationen haben, soll jedesmal, als sie mit Truppen des Kantons aus dem eidgenössischen Dienst zurückkehren, für jedes während ihrer ganzen Dienstzeit wirklich gehaltene Reitpferd, (deren Zahl jene der ihnen durch oben genanntes Reglement zugestandenen Fouragerationen nicht übersteigen darf, und die sie sich auf eigene Kosten anzuschaffen und auszurüsten haben,) eine Entschädigung von sechsßzig bis achtzig Franken abgereicht werden, welche Entschädigung durch den Täglichen Rath bei jedem Feldzuge besonders im Allgemeinen festzusetzen ist.

b) Kavalleriepferde.

§. 140.

Lieferung der Pferde für die Unteroffiziers u. Gemeinen d. Kavallerie.

Die zu stellenden Kavalleriepferde für die Unteroffiziers und Gemeinen sollen auf die Oberamteien des Kantons verhältnißmäßig vertheilt und, so viel möglich, auch nur jenen Gemeinden, welche die Kavalleristen zu stellen haben, zugetheilt werden.

§. 141.

Die Stellung eines Kavalleriepferdes besteht in der Verpflichtung, ein zu diesem Behufe tauglich erfundenes Pferd stets in Bereitschaft zu halten.

Stellung dieser Pferde durch die Gemeinden.

Es sei sodann den Gemeinden überlassen, nach den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln diese Pferdestellungsverpflichtung, mit Rücksicht zwar sowohl auf die Regierungsverordnung vom 16. März 1807, als auf den vorgegangenen §. 67, 1, entweder auf Partikularen zu verlegen, oder derselben nach Umständen und Gutbefinden auf gemeinsame Kosten Genüge zu thun.

§. 142.

Die zum Dienst der Kavallerie zu stellenden Pferde sollen durchaus diejenigen Eigenschaften besitzen, welche sie laut Reglement auch allein zum Eintritt in den eidgenössischen Dienst fähig machen.

Eigenschaften eines Kavalleriepferdes.

§. 143.

Die von den Gemeinden zu diesem Behuf bezeichneten Pferde sind bei den Ergänzungsmusterungen durch den Chef des benannten Korps, mit Zugang von Experten, genau zu untersuchen, und, nach statt gehabter Annahme, ist davon eine umständliche Beschreibung (Signalement) aufzunehmen, die nachhin in die Register des betreffenden Oberamtmanns und des Kriegs Rathes übertragen werden soll.

Annahme dieser Pferde b. d. Ergänzungsmusterungen.

§. 144.

Ersetzung eines
untauglich ge-
wordenen Ka-
valleriepferds.

Wird ein zum Dienst der Kavallerie bezeichnetes Pferd einer Gemeinde durch sich ergebende Umstände in Zustand der Untauglichkeit versetzt, so soll sogleich durch eben diese ein anderes, taugliches dem Kriegsrathe oder der zu diesem Ende aufgestellten Behörde vorgestellt werden.

§. 145.

Inspizierung
dieser Pferde
bei den Muste-
rungen.

Bei den Militärmusterungen müssen diese Pferde ebenfalls gehörig inspektirt, und diejenigen aus ihnen, die als untauglich erfunden werden sollten, sogleich ausgeschossen werden.

§. 146.

Lieferung die-
ser Pferde auf
Kosten d. nach-
lässigen Ge-
meinde.

Würde endlich bei einem statthabenden Truppenaufgebote eine Gemeinde nicht ihr, in die Pferdesignalementsregister eingetragenes Pferd im gehörigen Stand liefern, so soll sogleich, auf Kosten dieser Gemeinde, — welcher jedoch der Rückgriff auf den allfällig pflichtigen Partikularen offen bleibt, — ein anderes, brauchbares angekauft, und dieselbe überhin noch mit einer Buße von vierzig Franken belegt werden.

e) Trainpferde.

§. 147.

Ankauf der
Trainpferde.

Sämmtliche Trainpferde können, sobald der Aufruf zur Inbereitschafthaltung eines eidgenössischen Truppenbeitrags erfolgt, durch Regierungskommissa-

rien in den Gemeinden des Kantons, auf ordentliche Schätzung hin, angekauft werden.

Der Eigenthümer, der ein solches, taugliches Pferd besitzt, ist gehalten, dasselbe um die gemachte Schätzung verabsolgen zu lassen.

Hergabe derselben gegen Schätzung.

Nach beendigtem Feldzuge sollen diese Pferde wiederum verkauft werden, wozu den betreffenden frühern Eigenthümern immer und zwar um den Ankaufspreis das Recht offen bleibt.

Ihr Verkauf nach beendigtem Feldzug.

§. 148.

Dem Täglichen Rathe sei nebenhin die Vollmacht ertheilt, über die bereits festgesetzte Anzahl der zur Bundesarmee zu liefernden Pferde, — so oft es der Dienst des Vaterlandes erfordern sollte, — auch noch so viele andere Pferde aufzubieten, oder nöthigen Falls anzukaufen, als er es jedesmal nach den sich ergebenden Umständen für nöthig erachten würde.

Ankauf und Aufbieten überzähliger Pferde.

§. 149.

Das für die Kavallerie und den Train nöthige Sattelzeug und Pferdgeschirr sind, als Kriegsräthschaften, durch das Obrigkeitliche Zeughaus anzuschaffen.

Sattelzeug für die Kavallerie- und Trainpferde.

a) Militärische Fuhrleistungen.

§. 150.

Militärische Fuhrleistungen werden diejenigen momentanen Lieferungen von Transportmitteln genannt, die eine Gemeinde für eine kürzere oder

Militärrequisitionen oder Fuhrleistungen.

längere Zeit zum Transport von Militäreffekten, wie z. B. von Equipages durch den Kanton ziehender Korps, Ambülanzen, Militärspitaleffekten, Munitionsdepotsparken, Positions- und Ergänzungsgeschütz u. s. w. zu leisten hat.

§. 151.

Aufbieten der hierzu erforderlichen Pferde und Fuhrwerke.

Verhältnißmäßige Vertheilung derselben auf die Gemeinden.

Der Tägliche Rath sei befugt, durch das, laut eidgenössischem Militärreglement, aufgestellte Kantonskriegskommissariat, in allen Fällen die zum Militärdienst des Kantons sowohl, als jenem der Eidgenossenschaft erforderlichen, bespannten oder unbespannten Fuhrwerke und Pferde, nach Bewandtniß der Umstände, wo immer dergleichen nothwendig werden sollten, aufzubieten. Jedoch sollen diese zu machenden Lieferungen, in so weit der Dienst darunter nicht leidet, auf die Gemeinden, so viel möglich, im Verhältniß der in jeder solchen sich vorfindlichen Anzahl Pferde vertheilt werden.

§. 152.

Jährliches Pferdeverzeichnis.

Um immerdar von dem Bestand der im Kanton vorhandenen Anzahl Pferde in gehöriger Kenntniß zu stehen, sollen sämtliche Gemeindeammänner alljährlich auf den ersten März ein Verzeichniß der in ihrer Gemeinde vorhandenen Pferde dem Kriegskommissariate einsenden.

§. 153.

Verhaftung d. Gemeinden für die zu liefernden Pferde u. Fuhrwerke.

Für alle Pferde und Fuhrleistungen, welche zu Händen des Staats geliefert werden müssen, haften die zur Lieferung derselben aufgeforderten Gemein-

den dergestalt, daß man sich bei einem solchen Aufgebote lediglich nur an sie und keineswegs an diejenigen Partikularen zu halten hat, auf welche von ihnen die Stellung solcher Pferde oder Fuhrwerke übertragen worden wäre.

§. 154.

Im Falle eine Gemeinde die von ihr geforderte Fuhr- oder Pferdeleistung nicht auf die Zeit und an den ihr hierzu bezeichneten Ort gethan haben würde, soll die begehrte Lieferung sogleich auf Kosten dieser Gemeinde herbeigeschafft und dieselbe, nach Beschaffenheit der Versäumniß und Nachlässigkeit, die sie sich dießfalls zu Schulden kommen ließ, mit einer Geldstrafe von fünf bis zehn Franken belegt werden.

Herbeischaffung der Abgehenden auf Kosten der Gemeinde.

Einer solchen Gemeinde bleibt indessen der Rückgriff auf jene Partikularen offen, welche sie durch ihre Schuld in die Unmöglichkeit gesetzt haben, der geforderten Lieferung entsprechen zu können.

Der Gemeinde vorbehaltenener Rückgriff.

§. 155.

Zum Dienst der Kavallerie bezeichnete Pferde dürfen niemals zu Fuhrleistungen gebraucht werden.

Nichtgebrauch der Kavalleriepferde zu Fuhrleistungen.

§. 156.

Die von der Eidgenossenschaft für gemachte Fuhrleistungen abgereicht werdenden Vergütungen sollen auch den Gemeinden, welche dieselben erfüllt haben, verabfolgt werden.

Wem die v. der Eidgenossenschaft f. Fuhrleistungen verabfolgt werdende Entschädigung gebühre.

Entschädigung d. Fuhrleistungen für den Kanton. Der Tägliche Rath hat eine ähnliche Vergütung für die, zum Militärdienst des Kantons aufzubietenden Fuhrleistungen festzusetzen.

§. 157.

Lieferung der Pferde für die Artillerie. Die benöthigten Trainpferde für den Unterricht der Feldbewegungen der Artillerie werden, — in so fern dafür nicht für den Staat vortheilhaftere Bedingungen mit einem Unternehmer eingegangen werden können, — jedesmal requisitionsweise genommen, und die liefernden Gemeinden nach hierüber bestehendem Reglement dafür entschädiget.

Vierter Abschnitt.

Instruktion.

§. 158.

Unterricht in den Waffen. Der Unterricht in den Waffen soll den verschiedenen Waffengattungen der Kantonsmiliz nach den bereits für die gesammte Eidgenossenschaft bestehenden oder noch aufzustellenden Instruktionsvorschriften gegeben werden.

a) Exerziertage.

§. 159.

Bildung von Exerziermeistern. Die erste Bildung des Soldaten oder die Soldatenschule der Infanterie soll hauptsächlich durch die Exerziermeister gegeben werden.

Der Tägliche Rath sei desnachen beauftragt: die allfällig nöthigen Maßregeln zu treffen, um die Exer-

ziermeister vorläufig zu guten Instruktoren bilden zu lassen.

§. 160.

Das Exercieren in den Gemeinden soll alljährlich zur Frühlings- und Herbstzeit, doch nur an Sonn- und Feiertagen Nachmittags statthaben.

Die Gemeindeammänner sind gehalten: den Exerciermeistern ihres Bezirks, nach Verhältniß der Lage und des Lokals, bequemen und sichern Platz sowohl zum Exercieren, als zu den Uebungen im Zielschießen anzuweisen.

Jährl. Exerciertage.
Ziertscheiben d. benöthigten Platz.

§. 161.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, für's erste Mal eine Zielscheibe auf eigene Kosten anzuschaffen, und an dem dazu bestimmten Ort aufstellen zu lassen, welche für die Folge der Schützenmeister sodann aus dem in den Scheiben vorfindlichen Blei zu ersetzen und zu unterhalten hat.

Diese Anordnung leidet jedoch nur auf jene Gemeinden Anwendung, die bereits noch nicht dieser Verpflichtung entsprochen hätten.

§. 162.

Dem Exercieren beizuwohnen sind verpflichtet: alle Rekruten, so wie alle Auszöger- und Reservatsoldaten und Unteroffiziere, welche in die Infanteriekompagnien eingetheilt sind.

Die Anordnungen über den Unterricht der übrigen Waffengattungen sind dem Täglichen Rathe überlassen.

Hiefür zu treffende Anordnungen.

b) Instruktionsschule.

§. 163.

Instruktionsschule u. ihre Bestimmung.

Der Tägliche Rath sei bevollmächtigt, in der Hauptstadt eine Instruktionsschule für alle Waffengattungen der Kantonsmiliz zu errichten, in welche während dem Jahr, jedoch mit möglichster Rücksicht auf die Jahreszeit und die damit verbundenen Landarbeiten, die verschiedenen Auszüglerkorps, so wie nöthigenfalls jene der Reserve in kleinen Abtheilungen nur von halben Kompagnien, außerordentliche, Beschleunigung erfordernde Fälle ausgenommen, zu ziehen sind.

§. 164.

Nähere Angabe ihrer Bestimmung mit Hinsicht auf Berittenmaschinen.

Diese Instruktionsschule sei zur vollständigeren Ausbildung des gemeinen Soldaten, hauptsächlich aber zu jener der Offiziere und Unteroffiziere bestimmt. Deshalb soll auch den Offizieren, welche im Falle sind, ihre Dienste beritten zu leisten, der nöthigste Unterricht im Reiten ertheilt werden.

Der Tägliche Rath sei beauftragt, die nöthigen Veranstaltungen für diesen Unterrichtszweig zu treffen.

§. 165.

Durch die Instruktionsschule zu leistender Garnisonsdienst.

Die in der Instruktionsschule sich befindende Mannschaft soll überdies den Garnisonsdienst versehen, und bei ihrer Ankunft sogleich nach Vorschrift für die Zeit, die sie in der Schule zuzubringen hat, gekleidet werden.

c) Musterungen.

§. 166.

Um endlich den Offizieren und besonders jenen jährliche Mu-
des Staabs die bestmögliche Gewandtheit in den sterungen.
Bewegungen von größern Truppenmassen zu geben,
sei der Tägliche Rath befugt: jährlich zur Früh-
lings- oder Herbstzeit besondere Instruktions- und
Übungsmusterungen anzuordnen, zu welchen sowohl
die Reserve, als die Auszüglerkorps gezogen werden
können.

Fünfter Abschnitt.

Entschädigung, Besoldung, Verpflegung und Prämien.

§. 167.

Die Chefs der Bundeskontingente, die Kaval- jährliche Ent-
lerie- und Artillerieoffiziers, welche laut §. 139 ver- schädigung der
pflichtet sind, ihre Pferde und deren Ausrüstung von Offiziers, die
sich aus anzuschaffen, erhalten dafür eine jährliche Pferde halten
Entschädigung von fünfzig Franken. müssen.

§. 168.

Jeder Oberamtman erhält in der Eigenschaft Fahrgehalt d.
als Quartierkommandant eine jährliche Besoldungs- Quartierkom-
zulage von 150 Franken, vermittelst welcher er dann mandanten.
den ihm zugegebenen Quartieradjutanten zu entschä- Entschädi-
digen hat. gung seines
Adjutanten.

§. 169.

Die Exerziermeister erhalten alle sechs Jahre Entschädi-
eine Kleidung oder deren Betrag, und überdieß die- gung d. Exer-
ziermeister.

jenigen unter ihnen, die hundert und mehr Rekruten, Auszügler und der Reserve Angehörige in ihrer Gemeinde zählen, jährlich 30 Franken, jene aber, deren Instruktionsmannschaft diese Zahl nicht erreicht, 20 Franken als Entschädigung.

Ertheilung v. Prämien an dieselben.

Der Tägliche Rath sei überdieß befugt, denjenigen Exerziermeistern, die sich während dem Jahr durch ihre Beflissenheit besonders auszeichnen, eine Prämie von fünf bis höchstens zehn Franken verabfolgen zu lassen.

§. 170.

Besoldung im Kantonal- dienst.

Die Besoldung und Verpflegung der in Kantonalaktivfelddienst berufen werdenden Miliztruppen sei auf den in Tabelle VIII. angegebenen Fuß, jene hingegen der in Garnison zu Luzern stehenden, auf den durch Tabelle IX. vorgeschriebenen festgesetzt.

Besoldung der Offiziers in d. Instruktionsschule.

Die Offiziers, welche in die Instruktionsschule einberufen, aber keine Komptabilität zu führen, und auch keine Verantwortlichkeit auf sich haben, beziehen ohne Unterschied des Grades jeder fünfzehn Bazen per Tag. Fouragerationen sollen denjenigen, welche dazu berechtigt sind, nur für die wirklich gehaltenen Pferde geliefert werden.

Futtermationen.

§. 171.

Besoldung der Exerziermeist. in d. Instruktionsschule.

Die in die Instruktionsschule gezogen werden- den Exerziermeister beziehen ebenfalls nur den, bei Tabelle IX. angegebenen Soldatensold und Verpflegung, und sollen, wie andere Mannschaft, einkasernirt und zum Garnisonsdienste gebraucht werden.

§. 172.

Der Tägliche Rath kann an den Schießtagen Obrigkeitliche der Artillerie, der Scharfschützen, so, wie der Infanterie, hoheitliche Ehrengaben austheilen lassen.

Sechster Abschnitt.

Militärkasse.

§. 173.

Die Militärkasse ist bestimmt:

Militärkasse
u. ihre Be-
stimmung.

1. Im Allgemeinen.

- a) Den Oberamtännern und mittelbar den Quartieradjutanten, so wie den im §. 167 bezeichneten Offiziers, ihre jährliche Entschädigung abzureichen;
- b) Die Entschädigung, so wie allfällige Prämien und Kleidung an die Exerziermeister zu entrichten und anzuschaffen;
- c) Die allfälligen Entschädigungen an die Postenläufer und Expreffe zu bezahlen.

2. Im Besondern.

In Kriegszeiten.

- a) Im Falle von Militäraufgeboten, den aufgebotenen Milizangehörigen für die Dauer ihres Aktivdienstes alle diejenigen Kleidungsstücke anzuschaffen, welche nicht im §. 131 begriffen sind;

- b) Den Offiziers, welche die Befugniß haben, ein Pferd halten zu dürfen, die im §. 139 bestimmte Entschädigung abzureichen.

In Friedenszeiten.

- c) Die Beföstigung der Instruktionsschule, so wie die Austheilung von Ehrengaben an den Schießtagen zu bestreiten;
 d) Die in die Instruktionsschule Berufenen während der Dauer derselben zu bekleiden;
 e) Und endlich deren Besoldung und Verpflegung, so wie
 f) Die allmälige Anschaffung der nöthigen Waffenvorräthe zu erleichtern.

§. 174.

Einkünfte dieser Kasse.
 Straf gelder.
 Heirathstage u. wer dieselbe zu leisten habe.

Diese Kasse bildet sich vermittelst:

- a) Des Betrages der durch das gegenwärtige Gesetz festgesetzten Gebühren und Straf gelder;
 b) Des Beitrags von zwanzig Franken, den jeder Waffenfähige, der sich verheirathet, einmal zu bezahlen hat;

Von diesem Beitrage seien jedoch ausgenommen diejenigen, welche wirklich als Offizier bei einem der beiden Bundeskontingente angestellt oder während acht Jahren als solche dabei angestellt gewesen sind, insoferne sie sich ausweisen können, sich wirklich ihre Militärkleidung angeschafft zu haben.

§. 175.

Verhaftung d. Waisenämter für diese Tage.

Die Waisenämter sollen, bei eigener Vergütungsleistung, Niemanden eine Heirathsbewilligung erthei-

len, bevor ein solcher den Beitrag an die Kriegskasse laut litt. b des vorstehenden Artikels entrichtet, oder aber die vom Kriegsrathe ausgehende Bescheinigung aufgelegt hat, daß er zu dieser Abgabe nicht pflichtig sei.

§. 176.

Jede geflissentliche Vernachlässigung in der Vorbereitung der Steuerverzeichnisse, so wie allfällige Verheimlichungen derjenigen, die Strafgelder oder vermöge gegenwärtiger Anordnungen, anderartige Gebühren an die Militärkasse zu entrichten haben, sind mit dem dreifachen Betrage des, dem Staate daraus erwachsenden Schadens zu bestrafen, wovon dem Leider, nebst Geheimhaltung seines Namens, der dritte Theil verabfolgt werden soll.

§. 177.

Die Verwaltung der Militärkasse liegt dem Kriegsrathe, unter Aufsicht des Finanzrathes, worüber die nähern Bestimmungen von dem Täglichen Rathe festzusetzen sind.

Die Kasse soll sich in zwei Hauptbestandtheile, nämlich in die materielle und finanzielle Verwaltung sündern, und das daherige Rechnungsergebnis in die allgemeine Staatsrechnung aufgenommen und nebenhin gehörig belegt, mit dieser alle Jahre dem Täglichen Rathe und von demselben Râth und Hundert zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden.

Siebenter Abschnitt.

Disziplin und Rechtspflege.

a) An den Exerzier- und Musterungstagen.

§. 178.

Bestrafen des
Ausbleibens v.
den Exerzier-
tagen.

Jeder Exerzierpflichtige, der sich, ohne besondere Gründe und Erlaubniß des Exerziermeisters, einer befohlenen Waffenübung entzieht, soll für das erstemal mit einem Franken, für das zweitemal mit zwei Franken, für das drittemal mit vier Franken bestraft werden.

Ein Drittheil dieser Strafe fällt dem Exerziermeister zu.

Sollte ein Exerzierpflichtiger im gleichen Jahre zum viertenmal ohne genügende Entschuldigung ausbleiben, so soll derselbe mit Arrest bestraft werden, und zwar im Verhältniß zur Geldstrafe.

§. 179.

Bestrafung d.
Exerziermei-
sters für unter-
lassene Exer-
ziertage.

Jeder Exerziermeister, der sich zu Schulden kommen läßt, ohne die wichtigsten Gründe, einen durch die betreffende Behörde angeordneten Exerziertag nicht zu den Waffenübungen zu benutzen, soll, nach Maßgabe seiner Saumseligkeit, mit Gefängniß bestraft werden.

§. 180.

Bestrafen des
Ausbleibens
von einer Mu-
sterng.

Wer bei einer gebotenen Musterung zur Zeit des Appells fehlt, ist, wenn er nicht eine gründliche Ursache seines Ausbleibens, durch seinen betreffen-

den Gemeindeammann und Exerziermeister bescheinigt, angeben kann, zu einer Geldbuße von vier Franken und, wenn er des Gänzlichen ausbleibt, zu einer ähnlichen von acht Franken zu verfallen.

§. 181.

Kein Militär soll sich, bei Strafe von acht Franken, auf den Musterungstag hin, Geschäfte halber, ohne Erlaubniß seines betreffenden Oberamtmanns, entfernen dürfen. Wer von einer Musterung lizenziren darf.

§. 182.

Demjenigen, der aus Nachlässigkeit an einer Musterung nicht mit der durch die §§. 131, 132 und 133 vorgeschriebenen Kleidung, so wie mit der gehörigen Armatur erscheint, ist sogleich auf seine Kosten das Mangelnde anzuschaffen, und derselbe noch überdieß mit dem Werth jedes, ihm fehlenden Kleidungs- oder Bewaffnungsstückes in Geld zu bestrafen. Bestrafung des Abgangs an Kleidung und Bewaffnung an den Musterungen.

§. 183.

Diejenigen, welche in Kleidung oder Bewaffnung unreinlich an den Musterungen erscheinen, können, nach Maßgabe, bis auf vier Franken bestraft werden. Bestrafung der Unreinlichkeit an Bewaffnung od. Kleidung.

§. 184.

Alle Streitigkeiten, Schlägereien und andere militärische Vergehen und Verbrechen, die an einem Musterungstage von den, zu der Musterung gehörenden Militärs, so lange sie nämlich als solche anzu- Bestrafung der an Musterungen vorkommenden Militärvergehen.

sehen sind, ausgeübt werden, sind militärisch zu bestrafen.

§. 185.

Offiziere, Unteroffiziere u. Exerziermeister sollen keine Beschimpfungen u. s. w. dulden.

Jeder Offizier, Unteroffizier und Exerziermeister, der Beschimpfungen oder Mißhandlungen von einem Untergeordneten ertragen würde, ohne sie zu ahnden, soll sogleich dem Kriegsrathe zur Bestrafung verzeigt werden.

§. 186.

Bestrafung der Parteilichkeit und Begünstigung v. Offiziers, Unteroffiziers u. Exerziermeistern.

Wenn ein Offizier, Unteroffizier und Exerziermeister, bei Ertheilung eines Berichtes oder bei andern Dienstgelegenheiten, der Parteilichkeit oder Begünstigung überwiesen werden sollte, so ist er alsobald, vermöge des §. 85, durch das Kriegsgericht seiner Stelle zu entsetzen, und hat ein Jahr lang als Gemeiner im Auszuge zu dienen, so wie nebenhin für verursachten Schaden vollen Ersatz zu leisten.

§. 187.

Bestrafung verweigerter Hülfeleistung seinem Obern.

Ein Militär, der seinen Vorgesetzten gegen fehlbare Hülfe zu leisten sich weigert, ist mit einer Buße von zwei bis dreißig Franken zu bestrafen, in so ferne nämlich die daherige Gehorsamsverweigerung nicht mit solchen erschwerenden Verumständungen begleitet wäre, daß sie dem Kriegsgericht zur Beurtheilung zugewiesen werden müßte.

§. 188.

Beschimpfung eines Vorgesetzten durch einen Militär.

Wenn ein Militär sich gegen einen Vorgesetzten mittelst Beschimpfungen vergehen sollte, so ist er da-

für mit einem monatlichen Verhaft und, nach Beschaffenheit der Umstände, von fünf zu fünf Tagen während demselben zu Wasser und Brod, oder aber mit einer Geldbuße von zwei und dreißig Franken zu belegen.

Mißhandlungen an Borgesezten sind durch das Kriegsgesetz zu bestrafen. Mißhandlung desselben.

§. 189.

Diejenigen sowohl, welche falsche oder ungegründete Zeugnisse oder Bescheinigungen ertheilen, als der betreffende Militär, zu dessen Gunsten sie ausgestellt worden sind, verfallen in die Strafe von zwei und dreißig Franken. Bestrafung falscher Zeugnisse und Bescheinigungen.

§. 190.

Diejenigen, welche in Folge gegenwärtigen Gesetzes mit Geldstrafen belegt werden, und dieselben wegen Unvermögenheit nicht bezahlen können, sind für jede Franke auf vier und zwanzig Stunden zu Wasser und Brod in Verhaft zu setzen, so wie diejenigen, welche zum vierten Male für das gleiche Disziplinarvergehen zu bestrafen sind. Abbüssen der Geldstrafen.

Sollte aber Jemand eine Militärschuld, Geldbuße oder Tage boshafterweise zu bezahlen zögern, so ist ein solcher auf so lange in den Arrest zu ver setzen, bis er das Schuldige abbezahlt haben wird. Bestrafung böswillig verweigerter Bezahlung.

§. 191.

Die im gegenwärtigen Abschnitte vorkommenden Strafbestimmungen, — in so weit sie Disziplinarvergehen sind, — werden an den Exerziertagen durch Wer obige Strafbestimmungen in Anwendung zu bringen habe:

- a) an Exerzier-
tagen. die Exerziermeister oder Quartieradjudanten; gegen diese durch die Oberamt männer; sind sie aber von höherm Belang, durch den Kriegs rath in Anwendung gebracht.
- b) an Muster-
rungen. An Musterungstagen steht dieses Strafrecht, mit Zuzug des Oberamt manns und eines Offiziers, dem Musterungskommissär zu.
- c) bei Militär-
verbrechen. Eigentliche Militärverbrechen werden allein vom Kriegsgericht beurtheilt.
- Zeit zur Voll-
ziehung der
Strafen. Die Disziplinarstrafen müssen immerhin inner vier und zwanzig Stunden nach erfolgtem Vergehen angelegt und am Bestraften sogleich in Vollziehung gesetzt werden, welchem dann gleichzeitig der Refurs an die unmittelbar höhere Strafbehörde offen steht.
- Zugestandener
Refurs. An diese muß auch von einer verhängten Dis-
ziplinarstrafe sogleich Anzeige gethan werden.
- Anzeiggabe
üb. d. verhäng-
te Strafe.

§. 192.

Nach welchen
Gesetzen die
Militärver-
gehen an Exer-
zier- u. Muster-
rungstagen zu
bestrafen. Alle diejenigen militärischen Vergehen, die an einem Exerzier- oder Musterungstage begangen werden, sollen, — in so fern sie Disziplinarsache sind, und gegen dieselben bereits nicht schon eine besondere Strafe im gegenwärtigen Militärgesetze ausgesprochen ist, nach dem eidgenössischen Strafkodex, so weit nämlich dieser in Anwendung gebracht werden kann, unter Beobachtung der in demselben ausgesprochenen Kompetenzen, bestraft werden.

§. 193.

Refurs gegen
die Geldstrafe
eines Exerzier-
meister. Gegen jede, durch einen Exerziermeister, Gemeindevorstand oder Quartieradjutant angelegete Geldstrafe kann an den Oberamtmannt appellirt werden.

Der Oberamtmanu bestrast die ihm verleiteten Vergehen inappellabel bis auf zwanzig Franken. Geldstraffkompetenz d. Oberamtmanus.

Der Kriegsrath spricht endlich über alle militärischen Vergehen — insofern sie nicht der Kompetenz des Kriegsgerichts angehören — in letzter Instanz. Straffkompetenz d. Kriegsraths.

Jeder, der gegen eine auf ihn durch §. 191 des gegenwärtigen Militärgesetzes in Anwendung gebrachte Geldstrafe bei der unmittelbar höhern appelliren will — insofern nämlich gegen eine solche rekurriert werden kann, — ist gehalten, die Appellation in Zeit von vierzehn Tagen nach ausgefallenem Urtheil nachzusuchen, ansonst er dieselbe verwirkt haben soll. Termin zur Appellation gegen eine Geldstrafe.

Jede Behörde, die eine Geldstrafe, nach Inhalt des gegenwärtigen Militärgesetzes, gegen Jemand verhängt, hat davon dem betreffenden Quartieradjutanten sogleich, oder wenn gegen dieselbe appellirt wird, nach Verfluß der ebenbemeldten Rekurszeit, die gehörige Anzeige zu thun, damit dieser hierauf die nöthigen Anordnungen wegen deren Bezug treffen könne. Anzeige über angelegte Geldstrafen.

b) Für die im Aktivdienste des Kantons stehenden Militärs. *)

§. 194.

Zur Ausübung der Disziplin- und Rechtspflege bei allfällig im Kantonalaktivdienste stehenden Korps soll der eidgenössische Militärstraffodek, insoweit er die Truppen im Kantonaldienst. Strafkodek f. die Truppen im Kantonaldienst.

*) Dieser Abschnitt wurde durch ein Gesetz vom 23. Wintermonat 1838 abgeändert.

gegenwärtigem Gesetze nicht widerspricht, in Anwendung gebracht werden, wobei aber dem Kriegsrathe die in jenem den Stabsoffizieren von einem höhern Grade, als der des Oberstlieutenants ist, angewiesene Straffkompetenz allein ertheilt sein soll.

§. 195.

Formation des Kriegsgerichts Die Beurtheilung von militärischen Kriminalfällen kommt einem Kriegsgerichte zu, welches beim Eintritt eines jeden Jahres aufs neue gewählt wird, und bestehen soll:

- a) aus dem jedesmaligen Altschultheiß;
- b) aus vier Mitgliedern des Appellationsraths, durch diesen selbst zu wählen;
- c) aus vier Offiziers, deren Ernennung durch den Täglichen Rath geschieht;
- d) aus einem Auditor in der Person des jedesmaligen Verhörrichters am Appellationsrathe und
- e) aus einem Sekretär in der Person des jeweiligen Appellationsrathsschreibers.

§. 196.

Präsident des selben. Der Altschultheiß führt den Vorsitz bei diesem Kriegsgerichte, und entscheidet bei gleichgetheilten Stimmen.

§. 197.

Verhörkommission. Das Kriegsgericht ernennt aus seiner Mitte

zwei Beisitzer zu Verhörrichtern, aus einem Mitgliede des Appellationsraths und einem Offizier bestehend.

§. 198.

Wenn das Gesetz auf das Verbrechen eines Angeklagten Todesstrafe verhängt, so sind für dessen zu erfolgende endliche Beurtheilung gedachtem Kriegsgerichte aus der Mitte des Täglichen Rathes noch zwei Mitglieder durch das Loos zuzugeben.

Beurtheilung der todeswürdigen Straffälle.

§. 199.

Das Kriegsgericht spricht in letzter Instanz.

Kriegsgericht als letzte Instanz.

§. 200.

Räth und Hundert behalten sich das Begnadigungsrecht vor.

Begnadigungsrecht.

VIII. Gegenwärtiges Gesetz sei vom ersten nächstkünftigen Märzmonat in Kraft erwachsen, wodurch zugleich alle, bis dahin bestandenen Gesetze und Verordnungen über das Militärwesen mit Ausnahme des Gesetzes vom 17. März 1805, über die Rechtsbetreibung gegen Eliten und die Besorgung ihrer Liegenschaften während ihrer Abwesenheit im Dienste; des Regierungsbeschlusses vom 16. Märzmonat 1807, wegen Vertheilung der Husarenpferde; so wie desjenigen vom 8. Brachmonat gleichen Jahres, über das Verbot des Aufkaufs, Verkaufs und Vertragens aller Gattung Waffen auf-

Zeitpunkt, von dem an d. Militärgesetz in Verbindlichkeit erwächst.

Fernere beibehaltene Gesetze u. Beschlüsse.

ser die Eidgenossenschaft und Einschwärzung derselben nach andern Kantonen, erloschen, und somit als aufgehoben betrachtet werden sollen.

Dem Täglichen Rathe übertragene nähere Ausführung der Sache.

IX. Der Tägliche Rath sei mit der nähern Ausführung und Vollziehung vorstehender Militärorganisation beauftragt und bevollmächtigt, welchem demnach gegenwärtiges Gesetz mit dem Staatsiegel versehen, zur öffentlichen Bekanntmachung, in Urschrift zugestellt werden soll.

B e s c h l u ß

vom 6. Märzmonat 1829,

die nähere Vollziehung des Militärgesetzes enthaltend, nebst den Vorschriften über den Geschäftsgang beim Kriegsrath.

**Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern;**

**In Vollziehungsetzung und näherer Erläuterung des
Militärgesetzes vom 27. Wintermonat 1828;**

Nach angehörten Vorschlägen Unseres Kriegsraths;

Beschließen:

Erster Abschnitt.

Nähere Erläuterungen über die Dienstverpflichtung Angehöriger anderer Kantone und der wieder dienstpflichtig Gewordenen.

§. 1.

Ein Angehöriger eines andern Kantons, der nach §. 3 und 4 des Militärgesetzes im Kanton Luzern dienstpflichtig ist, tritt, je nach seinem Alter, entweder unter die Rekrutenklasse, in den Auszug, in die Reserve oder in die Landwehr.

Eintheilung d. angesiedelten Schweizerbürger.

§. 2.

Alle diejenigen, welche laut §§. 10, 11 u. 12 des ebengenannten Gesetzes auf eine, durch Umstände bedingte Zeit vom Militärdienst enthoben sind, werden jedoch immer auf den Kompagniekontrollen fortgeführt, und dieselben haben sich jedes Jahr an der Ergänzungsmusterung auszuweisen, daß sie noch im Falle der Ausnahme vom Militärdienst sich befinden.

Vormerkung der bedingt Entlassenen.

Wieder Eintretende behalten den einmal bekleideten Grad bei.

Wiedereintretende.

§. 3.

Diejenigen, die durch geflissentliche Verheimlichung ihres Aufenthaltsorts sich dem Milizdienst entziehen, — insoweit sie nicht, vermöge §. 5 des Militärgesetzes, dem Kantonalkriegsgerichte zu überliefern sind, — so wie die von einer entehrenden Strafe, in Anwendung des §. 15 des Militärgesetzes, wieder Rehabilitirten, sind nach bereits erfülltem einundzwanzigsten Jahresalter, je nach Umständen,

Einverleibung der Verheimlichten od. Rehabilitirten d. Auszuge.

entweder unmittelbar dem Auszuge einzuverleiben, oder haben, unter Beobachtung der zwei vorstehenden

Oder dafür zu bezahlende Tage. §§. 1 und 2, für jedes nicht geleistete Auszugs- und Reservedienstjahr die doppelte, einem Dinger laut §. 93 b 4 zu bezahlen auferlegte Tage an die Militärkasse zu entrichten.

§. 4.

In einem andern Kanton angesiedelte Kantonsangehörige. Kantonsangehörige, die sich in einem andern Schweizerkanton aufhalten, oder sich all dort angesiedelt haben, sind so lange nicht im Kanton militärisch einzutheilen, als sie alljährlich auf's neue beweisen, in jenem Kanton unter einen der Bestandtheile des Bundesauszuges oder der Bundesreserve militärisch eingetheilt zu sein.

Bei ihrer Rückkehr soll ihnen der in einem solchen Kanton geleistete, durch gültige, dem Kriegsrathe aufzulegende Zeugnisse bewiesene Militärdienst angerechnet werden.

Würden hingegen besondere Umstände ihren Rückruf in den Kanton erfordern, so haben sie demselben, auch ungeachtet ihrer auswärtigen Militäreintheilung, bei Gefahr nach §. 5 des Militärgesetzes als Ausreißer behandelt zu werden, unverzüglich Folge zu leisten.

§. 5.

Anrechnung früherer Militärdienste. Allen, den in den vorstehenden Artikeln Benannten sind die allfällig früher schon für den Kanton Luzern geleisteten Militärdienstjahre ebenfalls in Anrechnung zu bringen.

§. 6.

Da, wo das Heimat- oder eigentliche Orts-Eintheilung
 burgerrecht eines Kantonsangehörigen entweder noch der, deren Hei-
 nicht ausgemittelt wäre, oder im Streit läge, soll matsort frei-
 ein solcher, bis dieses entschieden sein wird, in das tig.
 Militärverzeichnis der Gemeinde seines jedesmaligen
 Aufenthaltsorts aufgenommen werden.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen über die Fälle der Ausnahmen vom Mili-
 tärdienst wegen Leibesgebrechen und Gesundheitsum-
 ständen.

§. 7.

Die Gebrechen, welche bedingte oder unbedingte Bezeichnung
 Ausnahme vom Militärdienst, je nach ihrer Natur der Gebrechen,
 und Beschaffenheit, nach sich ziehen, sind durch einen die vom Mili-
 eigenen Beschluß vom 11. Christmonat 1817 bezeich- tärdienst aus-
 net, welcher der Sanitätskommission bei den vor- nehmen.
 zunehmenden, daherigen Untersuchungen und diesfalls
 auszustellenden Gutachten zur Richtschnur dienen soll.

§. 8.

Würde sich im Laufe der Untersuchung erwei- Bestrafung der
 sen, daß einer ein Gebrechen oder eine Krankheit fälschlich vor-
 nur geheuchelt hätte, so bezahlt derselbe die vier- gegebenen Ge-
 fache, sonst laut §. 11 des Militärgesetzes zu ent- brechen oder
 richtende Tage nach dem Maßstabe des Maximums, Krankheiten.
 ist nebenhin ohne anders weiters dem Auszuge ein-
 zuverleiben, und verliert zugleich das Recht, sich
 durch einen Andern ersetzen zu lassen.

§. 9.

Untersuchungskommission für die Militärgebrechen.

Die Untersuchung derjenigen Milizpflichtigen, welche wegen Gebrechen oder Krankheiten die Befreiung vom Militärdienste nachsuchen, erfolgt durch drei, hierzu vom Täglichen Rathe bezeichnete Mitglieder des Sanitätskollegiums.

Daheriges Gutachten.

Das Gutachten hierüber wird hingegen von der Sanitätskommission abgefaßt.

§. 10.

Eigenschaften der Entlassungsgutachten u. Scheine.

Dieses Gutachten sowohl, als der nachherige, vom Täglichen Rathe unmittelbar ausgehende Entlassungsakt sollen genau die Person, für die sie ausgestellt werden, mit Vor- und Geschlechtsname, Heimatsgemeinde und dem Oberamte, in welchem sich diese befindet, bezeichnen; das Leibesgebrechen oder die Krankheit, mit welcher sie behaftet ist, unter Anziehung des darauf bezüglichen Artikels und Buchstabens des, im vorgegangenen §. 7 angezogenen, besondern Beschlusses, so wie die Erklärung enthalten, ob der damit Behaftete sich im Falle des §. 11 Litt. e oder des §. 12 Litt. i des Militärgesetzes befinde, und nebenhin die Dauer und Gattung der Ausnahme genau angeben.

Welche Unterschriften diese an sich zu tragen haben.

Beide diese Akten müssen zugleich die amtlichen Unterschriften der Behörde, von welcher sie herrühren, und der Entlassungsschein diesen nachgetragen, überhin noch die Erklärung des Kriegsraths enthalten, daß hiervon auf seinen Registern Kenntniß genommen worden sei, unterzeichnet durch dessen Präsidium und den Kriegsrathsschreiber.

Dritter Abschnitt.

Berrichtungen der Militärbehörde.

A. Des Kriegsraths, als erster Militärvollziehungs- behörde.

1. Im Besondern.

§. 11.

Der Kriegsrath vertheilt die ihm obliegenden Vertheilung
Geschäfte und Berrichtungen unter seine Mitglieder der Geschäfte
auf folgende Weise: d. Kriegsrath.

a) Präsident.

Der Präsident leitet den Geschäftsgang des Des Präsi-
Kriegsraths und nimmt von allen, an denselben ge- dents Wir-
richteten Schreiben und Gegenständen, unter Auf- fungskreis.
tragung auf die Tageskontrolle, Kenntniß und Vor- a) Leitung der
merkung. Geschäfte.

Wenn sie in das Fach eines der vier übrigen b) Zuweisung
Mitglieder einschlagen, so weist er sie nöthigen derselben.
Falls dem Betreffenden zur Berichterstattung zu.

Ueber außerordentliche, in kein besonderes Fach c) Bei außer-
einschlagende Gegenstände entscheidet er, je nach vor- ordentlichen
handenen Umständen oder allfälliger Dringlichkeit, Fällen.
sogleich, oder bringt sie unmittelbar an den Kriegs-
rath. Sind sie aber von höherm Belange, so kann
er sie vorerst, zur nachherigen Berichterstattung,
einem Mitgliede zuweisen.

Er setzt den Tag und die Zeit des Anfangs d) Ansetzung
der Sitzungen des Kriegsraths an. d. Sitzungst-
tage.

Bestimmt die Ordnung, nach welcher die Ge- e) Geschäfts-
schäfte in Berathung genommen werden sollen. ordnung.

- f) Aufsicht über die Protokolle etc. Beaufsichtigt die Führung des Protokolls über die Sitzungen, und unterzeichnet dasselbe, so wie die vom Kriegsrathe ausgehenden Akten.
- Vizepräsident. Da indessen, laut Regierungsbeschluß vom 23. Christmonat 1818, der Kriegs Rath durch einen der beiden Schultheißen präsidirt wird, so kann dieser für kürzere oder längere Zeit das Präsidium einem andern Mitgliede in der Eigenschaft als Vizepräsident übertragen.
- Des Milizinspektors Berichtigungen. Militäraufzählung. Daherige Registerkontrollen u. s. w. Verfertigung. b) Milizinspektor. Der Milizinspektor beaufsichtigt die Militäraufzählung und alles, was in das Fach derselben einschlägt. Er leitet die Verfertigung und Führung der verschiedenen, dieselbe betreffenden, sowohl durch den Kriegs Rath, als durch die übrigen Militärbehörden abzufassenden Verzeichnisse, Mannschaftskontrollen und Kavalleriepferdesignalementsregister. Setzt sich desnahen in unmittelbare Verbindung mit den Oberamt Männern und Gemeindeammännern.
- Ergänzungs- und Inspektionsmusterungen. Ernennungen u. Entlassungen. Berichtet über Ernennung und Entlassung der Offiziere, Unteroffiziere und übrigen Angestellten der Kantonsmiliz.
- Unterricht in den Waffen. Unter seiner Aufsicht und Leitung steht alles, was den Unterricht in den verschiedenen Waffengattungen betrifft.
- Berichte der Quartieradjutanten. An ihn werden die, durch die Quartieradjutanten, laut §. 29 des Militärgesetzes, abzufassenden Berichte gerichtet.

Die in der Instruktionsschule als Instruktoren Instruktionsschule.
angestellten Offiziers und Unteroffiziers stehen unter
seinen Befehlen.

Unter seinen Befehlen stehen desgleichen die Garnison.
allfällig zu Luzern in Garnison sich befindenden Kan-
tonaltruppen. Auch liegen ihm die Berrichtungen Platzkomman-
eines Platzkommandanten ob. dant.

Er beaufsichtigt die innere Disziplin dieser Aufsicht über
Truppen, überliefert die wegen Kriminalvergehen Disziplin und
Angeklagten dem Auditor des Kriegsgerichts, und Rechtspflege.
stattet dem Kriegsrathe sogleich Bericht darüber ab.

Er ist der Chef der personellen Verwaltung, Chef der perso-
und unterzeichnet die zum Massstabe der Besoldung nellen Kriegs-
und Bekleidung nöthigen Personalrevüen, für deren verwaltung.
Richtigkeit er persönlich verantwortlich ist.

Er besorgt die Vollziehung und Ausführung Vollziehung
der vom Kriegsrathe geschehenden Militäraufgebote, der Militär-
und beeidigt, zu Handen der Regierung, die aufge- aufgebote.
botene Mannschaft.

Unter seiner Leitung und Aufsicht werden die Kontrollen der
Kontrollen über die Dienstfehrordnung der Kantons- Dienstfehrord-
miliz geführt. nung.

Er beaufsichtigt endlich die Werbung für fremde, Aufsicht üb. d.
kapitulirte Kriegsdienste. fremd. Kriegs-
dienst.

Im Falle von Abwesenheit oder Krankheit kann Dessen zeitige
er von dem Kriegsrathe in seinen exekutorischen Ersehung.
Berrichtungen durch einen Oberstlieutenant der Miliz
ersetzt werden.

**Des Zeughaus-
inspektors
Berrichtungen**

c) Inspektor des Zeughauses.

**Aufsicht über
das Zeughaus.** Er beaufsichtigt und leitet die Verwaltung des Zeughauses und dessen Werkstätte.

**Ausrüstung d.
Zeughauses.** Er macht dem Kriegsrathe die, für die gänzliche Ausrüstung des Zeughauses, nöthigen Vorschläge zu Ankäufen, Verträgen, vorzunehmenden Arbeiten und Verkäufen.

**Generalver-
zeichnisse über
das Zeughaus.** Die von Zeit zu Zeit zu verfertigenden Generalverzeichnisse über die im Zeughause und dessen Werkstätten sich vorfindlichen Waffen, Kriegsgeräthschaften, Munitionsvorräthe, Werkzeuge und Materialien sollen stets in seiner Gegenwart, mit Zuzug des Kriegskommissärs, aufgenommen werden.

**Unterinspektor
d. Zeughauses.** Der Unterinspektor des Zeughauses steht unter seinen Befehlen, und kann nur mit seiner Genehmigung Arbeiter anstellen und verabschieden, so wie Arbeiten unternehmen.

**Inspektion u.
Unterhaltung
der Häuserbe-
waffnung.** Nach Weisung des Kriegsraths ordnet er die Inspektionen der, in den Gemeinden, kraft §. 122 des Militärgesetzes, sich vorfinden sollenden Bewaffnung, so wie die erforderlichen Maßregeln zu den daran allenfalls vorzunehmenden Reparaturen an.

**Materielle
Verwaltung
d. Pulverregie.** Die materielle Verwaltung der Pulverregie steht ebenfalls unter seiner Aufsicht und Leitung, und er setzt sich deshalb in unmittelbare Verbindung mit dem Finanzrath, ohne daß zwar von daher im mindesten eine Veränderung weder im Quantum, noch

in der Gattung des Schießpulvers erfolgen darf, welches der Kriegsrath jedesmal zum Kriegsdienst in Vorrath bestimmt.

Im Falle von Abwesenheit oder Krankheit kann Dessen zeitige Ersetzung, in Folge Anordnung des Kriegsraths, in seinen exekutorischen Berrichtungen durch den Unterinspektor des Zeughauses ersetzt werden.

d) Kriegskommissär.

Des Kriegskommissärs Berrichtungen

Der Kriegskommissär besorgt, laut Reviüenverzeichnis des Milizinspektors, die Besoldung der Quartierkommandanten, Exerziermeister und der bei der Instruktionsschule Angestellten, die Verabfolgung der durch den Kriegsrath, in Folge §§. 104, 169 und 172 des Militärgesetzes, zuerkannten Entschädigungen, Prämien und Ehrengaben; die Vergütung an den Milizinspektor der durch die Militäraufzählung und die verschiedenen Musterungen verursachten Auslagen, die gewöhnliche Besoldung und Spitalverpflegung der im Kantonalaktivdienste sich befindenden Truppen, die Bezahlung der an die Offiziersvermöße der §§. 139 und 167 des Militärgesetzes, zu verabfolgenden Pferdeentschädigungen und endlich jene der Militärpensionen.

Aufsicht über Reviüen u. Besoldungen u. s. w.

Er macht dem Kriegsrathe Vorschläge zu Verträgen über alles dasjenige, was ins Verpflegungsfach einschlägt, so wie über die zu bewerkstelligenden Ankäufe und Bearbeitungen der für die Milizkleidung und die Ausrüstung der Kasernen benötigten Stoffe.

Vorschläge zu Verträgen üb. Verpflegung und Kleidung.

Für die Kasernen.

- Aufsicht darüber.** Er beaufsichtigt die allfällige Bearbeitung und den Unterhalt dieser Letztern.
- Aufsicht üb. die Kleidung.** Führt, in Verbindung mit dem Milizinspektor, die Oberaufsicht über die Haltung und den Zustand derjenigen Kleidungseffekten, die jeder Milizangehörige, laut §. 131 des Militärgesetzes, sich selbst anschaffen soll.
- Aufsicht üb. die anzukaufenden Pferde.** Er beaufsichtigt bei einem Militäraufgebote die, zum Behuf des Trains durch aufgestellte Regierungskommissarien, vermöge des §. 147 des Militärgesetzes, zu bewerkstelligenden Pferdeankäufe.
- Kriegskommissär.** Er ist endlich mit den Berrichtungen des, im Falle von eidgenössischen Feldzügen, aufzustellenden Kriegskommissariats beauftragt.
- Unterkommissär.** Er hat in allen seinen Arbeiten den Unterkommissär zu seinem unmittelbaren, ihm untergeordneten Gehülfen, der ihn im Falle von Abwesenheit oder Krankheit, in Folge einer Anordnung des Kriegsraths, in allem dem, was rein exekutorisch ist, ersetzen kann.
- Des Zahlmeisters Berrichtungen.** e) Zahlmeister.
- Chef der finanziellen Verwaltung.** Der Zahlmeister ist Chef der finanziellen Verwaltung.
- Beforgung der Einnahmen.** Er besorgt, mit Hülfe der Gemeindeammänner, den Eingang der verschiedenen, laut §. 174 des Militärgesetzes zu beziehenden Gebühren, so wie der durch den Täglichen Rath bewilligten und durch das Staatszahlamt zu verabfolgenden Zuschüsse und allfälligen Vorschüsse.

Er bezahlt an die verschiedenen, untergeordneten Militärverwaltungen die denselben, durch den Kriegsath zugestandenen Kredite. Abreichung d. Bezahlungen.

Der Oberschreiber des Kriegsathes führt unter seiner Leitung sowohl über die eigentliche Kriegskasse, als über die sogenannte Kurrentkassa die Buchhaltung. Für den jeweiligen Bestand der Letztern sind beide verantwortlich, wessnaben auch jeder von diesen zu derselben einen eigenen Schlüssel erhält, wovon der erste dem Zahlungsmeister gebührt. Führung der Kriegskassa. Verantwortlichkeit darüber.

Der Oberschreiber des Kriegsathes ersetzt den Zahlmeister im Falle von Abwesenheit oder Krankheit in seinen exekutorischen Verrichtungen. Dannzumal übergibt aber der Kriegsath den, in den Händen des Zahlmeisters liegenden Kassaschlüssel einem andern seiner Mitglieder. Dessen zeitige Ersetzung.

Obschon jedem Mitgliede des Kriegsathes die Pflicht obliegt, das Präsidium von jedem, inner dem ihm persönlich angewiesenen, engern Geschäftskreise vorkommenden, von ihm aus unmittelbar zu behandelnden, wichtigeren Gegenstände immerfort in Kenntniß zu erhalten, worüber es nicht im Falle ist, dem Kriegsrathe sogleich bei seiner ersten Behandlung oder inner einer bestimmten, kurzen Zeit, zum Behuf einer von diesem darüber zu erfolgenden Entscheidung, Vorbericht zu erstatten, so soll jedes solches Mitglied gleichwohl auch dem Kriegsrathe noch insbesondere jedesmal bei seiner nächsten, ordentlichen Sitzung in kurzen Umrissen von jeder, von ihm ausgegangenen Anordnung oder Erledigung eines Geschäftes Nachricht und Rechenschaft geben, damit Berichterstattung an den Kriegsath v. den persönlichen Geschäfts- Erledigungen.

derselbe fortwährend in Kenntniß über alles bleibe, was in seinen Geschäftskreis einschlägt, oder ihm zur Behandlung zugewiesen wird, so wie auch die Gewißheit erlange, daß diese Gegenstände und Geschäfte gehörig und in der Zeit besorgt seien.

2. Im Allgemeinen.

Wirksamkeit d. Kriegsraths. Der Kriegsrath ordnet die Vollziehung der verschiedenen, ihm durch den Täglichen Rath zugewiesenen Gegenstände an, und holt von demselben über solche, die seine Kompetenz überschreiten sollten, die nöthigen Weisungen und Vollmachten ein.

Dessen Vorschläge üb. Ernennungen od. Entlassungen. Der Kriegsrath schlägt dem Täglichen Rathe die für die Miliz zu ernennenden oder zu entlassenden Offiziere und übrigen Angestellten vor, deren Ernennung oder Entlassung nämlich dem Kriegsrathe durch das Militärgesetz oder den gegenwärtigen Beschluß nicht unmittelbar zugestanden ist.

Antrag zu Musterungen oder Einberufungen in die Instruktionsschule. Er trägt bei demselben auf Abhaltung der verschiedenen Inspektionsmusterungen und auf außerordentliche Truppeneinberufungen in die Instruktionsschule an.

Jährl. Uebersicht des Milizzustandes. Alle Jahre, nach vorgegangener Ergänzung des Auszuges und der Reserve, legt derselbe dem Täglichen Rathe in tabellarischer Uebersicht den Milizzustand des Kantons, den Militärquartieren und Gemeinden nach abgetheilt, unter Angabe dessen vor, was jede von diesen, vermöge ihrer waffenfähigen Gesamtzahl, an jede der Waffengattungen sowohl in den Auszug, als in die Reserve abzugeben hat, und wie viel für die Landwehr übrig bleibt.

Der Kriegsrath ist demselben für alle seine Berrichtungen verantwortlich.

Verantwortlichkeit des Kriegsraths.

Er ertheilt seinen verschiedenen Unterabtheilungen die nöthigen Weisungen und Befehle, hört ihre Berichte an, und genehmigt oder verwirft deren Vorschläge.

Dessen Verhältnisse zu den Untergeordneten.

Die eigentliche Kriegskassa, mit drei verschiedenen Schlössern verwahrt, aus welcher die sogenannte Kurrentkassa gespiesen wird, steht unter seiner unmittelbaren Aufsicht und Bewahrung, wozu ein Schlüssel in den Händen des Präsidiums, ein zweiter in jenen eines Mitgliedes des Kriegsraths und der dritte in denjenigen eines Mitgliedes des Finanzraths in Verwahrung liegt. Jeden der zwei letztern Schlüsselhalter bezeichnet die Betreffende der vorbenannten Rathsabtheilungen selbst.

Besorgung der eigentlichen Kriegskassa.

Er tritt für Abschließung von Verträgen, welche den Werth von 1000 Franken übersteigen, in Rücksprache mit dem Finanzrathe.

Abschließung v. Verträgen.

Er setzt sich über rein militärische Gegenstände in unmittelbare Verbindung mit der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde.

Dessen Verbindung mit der Militäraufsichtsbehörde.

B. Der übrigen Militärbehörden.

Oberamtmann.

§. 12.

Oberamtmann als Quartierkommandant.

Die Oberamt männer sind für die Beibehaltung der Disziplin bei den Truppen ihres Quartiers verantwortlich, und haben jeden ihrer Untergebenen zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

Disziplinar-Aufsicht.

- Aufsicht üb. die Offiziere und Unteroffiziere.** Sie wachen ebenfalls über die gute Aufführung der Offiziers und Unteroffiziers, und erstatten dem Kriegsrathe den Bericht, wenn sich einer derselben seiner Stelle unwürdig betragen sollte.
- Registerhaltung über die erhaltenden Aufträge.** Die Oberamt männer führen ein eigenes Register, sowohl über die erhaltenen, als ertheilten Militärbefehle, um jederzeit davon Rechenschaft geben zu können.
- Ausstellung v. Reisepässen bei einem Militäraufgebote.** Beim Ausbruche eines Krieges auf den Grenzen der Schweiz, oder bei Unruhen im Innern soll kein Oberamt mann einem Auszügler einen Reisepaß ins Ausland ertheilen, der ihm nicht die Bewilligung dazu vom Kriegsrathe selbst vorweist. Steht der Auszug bereits im Felde, so ist das Gleiche auch gegen die der Reserve Angehörigen zu beobachten.

Quartieradjutant.

Quartieradjutanten.

§. 13.

- Aufsicht üb. die Korrespondenzkette.** Die Quartieradjutanten beaufsichtigen und leiten die Korrespondenzkette ihres Quartiers.
- Befehligung der Vormusterungen.** Sie befehligen, — in so ferne vom Kriegsrathe nicht besondere Offiziers dazu beordert werden, — die allfällig abzuhaltenden Vormusterungen, und erstatten darüber dem Milizinspektor, nach der von ihm zu diesem Ende erhaltenden Vorschrift, genauen Bericht.
- Amtskriegskommissär.** Im Falle von einem eidgenössischen oder Kantonal-aufgebote versehen die Quartieradjutanten den Dienst von Amtskriegskommissärs.

Sie sollen sich wo möglich niemals zugleich mit dem Oberamtmanne und nie ohne Erlaubniß desselben aus dem Oberamte entfernen.

Ihre bedingte Entfernung a. d. Oberamt.

Gemeindeammänner.

§. 14.

Jeder Gemeindeammann führt eine Kontrolle:

- a) der Rekruten erster und zweiter Klasse,
- b) der Auszügler,
- c) der Reserveangehörigen und
- d) der Landwehrangehörigen seiner Gemeinde,

wovon ein Doppel beim betreffenden Oberamtmanne und dem Kriegsrathe sich befinden soll.

Pflichten und Berrichtungen der Gemeindeammänner.

a) in Hinsicht d. zu haltenden Kontrollen.

Stehen mehrere Gemeinden unter dem nämlichen Gemeindeammann, so hat dieser obenbemeldte Kontrollen auch für jede solche Gemeinde abgesondert zu führen.

Die Gemeindeammänner besorgen, nach Anweisung des Zahlmeisters, den Bezug der verschiedenen Beiträge, Gebühren und Straf gelder zu Handen der Kriegskasse, und stehen deswegen mit diesem in laufender Rechnung.

b) wegen Bezug von Gebühren und Straf gelder

Stadtbehörden.

§. 15.

Der Verwaltungsrath der Stadt Luzern, sowie die Stadträthe von Sempach, Sursee und Willisau und der Fleckenrath von Münster haben dem Kriegsrath

Wer bei den Stadtbehörden die Stelle der Gemeindeammänner bekleidet.

rathe dasjenige ihrer Mitglieder zu bezeichnen, welches von ihnen im besondern mit den vorbenannten exekutorischen Berrichtungen der Gemeindecammänner beauftragt wird.

**Pflichten der
Exerziermeist.**

Exerziermeister.

§. 16.

**Deren zeitige
Ersetzung und
Entfernung a.
der Gemeinde.**

Die Exerziermeister, die keinen Unteregerziermeister haben, sollen in der Gemeinde, wo sie angestellt sind, wohnen, und, falls sie sich auf längere Zeit aus derselben zu entfernen wünschten, von ihrem Oberamtmanne, unter Vorschlagung eines Offiziers oder Unteroffiziers an ihre Stelle, hiefür die Bewilligung erlangen.

**Verhaftung d.
eines schweren
Disziplinver-
gehens sich
schuldige Ge-
machten.**

Wenn ein Untergebener sich eines schweren Disziplinvergehens schuldig macht, und deswegen seine Flucht zu besorgen wäre, soll der Exerziermeister denselben vorläufig verhaften, und dem Oberamtmanne sogleich einen umständlichen Bericht darüber erstatten.

**Wie die Exer-
ziermeister sich
Zutrauen er-
werben sollen.**

Die Exerziermeister werden endlich durch gute Aufführung, genaue Beobachtung ihrer Pflichten, durch Unterhaltung einer ernsthaften und unparteiischen Mannszucht, so wie durch Erweisung aller Achtung, die sie den Offiziers schuldig sind, sich das Zutrauen sowohl dieser, als der ihnen untergeordneten und zum Unterricht anvertrauten Mannschaft zu erwerben suchen; hingegen aber, unter schwerer Verantwortlichkeit, auch nicht den geringsten Ungehorsam, viel weniger Mißhandlungen von ihren Untergebenen gedulden.

**Nichtdulden v.
Ungehorsam
oder Mißhand-
lung.**

Exerziermeister, die wegen Untauglichkeit von ihrer Stelle entlassen, oder wegen begangenen militärischen Vergehen, — insoweit sie nämlich nicht von der Art sind, daß sie deswegen dem Kriegsgerrichte überliefert werden müssen, — von derselben entsezt werden, sind ohneweiters dem Auszuge einzuverleiben.

Entlassung u. Entsezung der Exerziermeister.

Untererexerziermeister.

§. 17.

Der Untererexerziermeister ist dem Oberexerziermeister untergeordnet, erhält von demselben alle Befehle, und erstattet seine Berichte auch an ihn über die ihm zugetheilte Mannschaft.

Pflichten der Untererexerziermeister.

Ihre Unterordnung den Oberexerziermeistern.

Ihm liegen übrigens, gleich dem Exerziermeister, gegen die ihm untergebene Mannschaft, sowie gegen Offiziere, die nämlichen Pflichten ob, und er ist auch, im Falle der Entlassung oder Entsezung, gleich jenem zu behandeln.

Uebrige Gleichstellung Letztern.

Vierter Abschnitt.

Ordentliche Militäraufzählung und Berichtigungsweise derselben.

§. 18.

In den durch die Pfarrer laut §. 38 des Militärgesetzes auf den 15. Hornung jeden Jahres als Auszug aus den Taufbüchern einzugebenden namentlichen Verzeichnissen über die ins Rekrutenalter tretende, in ihrer Pfarrei getaufte junge Mannschaft

Aufnahme in das Jahresverzeichnis aller ins Rekrutenalter Getretener.

darf keiner unter diese Klasse Gehörender ausgelassen werden, welcher allenfalls, vermöge der §§. 6 bis 12 des Militärgesetzes, vom Militärdienst ausgenommen wäre. Hingegen mag bei einem solchen wohl von dem die Ausnahme berechtigenden Akt — insoweit der Pfarrer davon Kenntniß hat — sowie von der Behörde in der Bemerkungenrubrik allfällige Meldung gethan werden, welche denselben ausgestellt hat.

§. 19.

Im Kt. Luzern geborne u. sich aufhaltende Angehörige anderer Kantone sind ins gleiche Verzeichniß aufzunehmen.

Diejenigen Angehörigen anderer Kantone, die in einer Gemeinde des Kantons Luzern getauft wären, und bei ihrem erfüllten siebenzehnten Jahreshalter noch in derselben wohnen, sind ebenfalls auf das laut §. 38 des Militärgesetzes durch die Pfarrer abzufassende Verzeichniß zu stellen.

§. 20.

Schleunige Ausfertigung d. Verzeichnisse durch d. Pfarrer gegen Bescheinigung.

Den Pfarrern ist jedesmalige Beschleunigung in Verfertigung dieser Verzeichnisse anbefohlen, und sie haben sich desnaben, um sich vor allfälliger Verantwortung zu bewahren, die gemachte Zustellung und Mittheilung derselben durch die betreffenden Gemeindeammänner, den Oberamtman und den Kriegsrath bescheinigen zu lassen.

§. 21.

Was das v. d. Gemeindeammännern auf den 1. März einzureichende Verzeichniß enthalten soll.

Das durch die Gemeindeammänner vermöge §. 47 des Militärgesetzes auf jeden ersten März zu liefernde Verzeichniß der, wegen erfülltem siebenzehnten Jahreshalter, in die Rekrutenklasse eintre-

tenden Mannschaft ihrer Gemeinde soll noch überhinden während dem Jahr stattgehabten außerordentlichen Zuwachs an Ergänzungsrekruten, an Auszögern, an Reserve- und an Landwehrmannschaft angeben.

Als ein solcher Zuwachs werden betrachtet: Zuwachs:

- a) die Angehörigen anderer Kantone, sowie die, vermöge der §§. 6. 7. 10. 11 u. 12 des Militärgesetzes, vom Militärdienste enthoben gewesen Gemeindsangehörigen, deren Ausnahmsbedingnisse oder Zeit aufgehört haben; die auf ihr Begehren entlassenen Quartieradjutanten, Exerziermeister und Militärordonnanzen, sowie diejenigen, welche vorbenannter Stellen entsetzt wurden, ohne zwar dadurch in den Fall der durch den §. 15 des Militärgesetzes ausgesprochenen Ehrlosigkeit zu treten.
- a) an Angehörigen anderer Kantone und wieder dienstpflichtig gewordenen.

Alle diese sind nach den Anordnungen der §§. 1 und 2 des gegenwärtigen Beschlusses, je nach ihrem Alter, unmittelbar in den einen oder andern der obgenannten Bestandtheile der Miliz einzutheilen;

- b) die wieder zum Vorschein gekommenen Unbekannten und die von einer entehrenden Strafe oder sonstigen, durch das Gesetz ausgesprochenen Ehrlosigkeit Rehabilitirten, welche laut §. 3 gegenwärtigen Beschlusses, je nachdem sie schon Militärdienste geleistet, entweder dem Auszuge, oder der Reserve, oder endlich der Landwehr einzuverleiben sind.
- b) an in Vorschein gekommenen Unbekannten oder Rehabilitirten.

- c) an aus andern Kantonen, wo sie gewohnt, Zurückgekehrten
- c) diejenigen, bisanhin in einem andern Schweizerkanton nach §. 4 des gegenwärtigen Beschlusses militärisch eingetheilt gewesen, aber während dem Jahr wieder in ihren Heimatskanton zurückgekehrten Kantonsangehörigen, die dann, je nach dem theils bereits früherhin im Kanton Luzern, theils in einem andern Schweizerkanton erweislich geleisteten Militärdienste in den einen oder den andern Bestandtheil der Kantonsmiliz einzuverleiben sind.
- d) an früher, vor erfüllter Dienstzeit, in die Reserve Versetzten.
- d) diejenigen, welche laut §§. 8. 9 und 10 des Militärgesetzes vor erfüllter Dienstzeit in die Reserve oder die Landwehr versetzt werden, und mittelbar einen außerordentlichen Zuwachs für den einen oder andern dieser beiden Milizbestandtheile ausmachen.

§. 22.

Anzeiggabe v. den einkommenden Beschwerden geg. das jährl. publizierte Verzeichniß des Mannschaftszuwachses.

Würden dem Gemeindeammann im Laufe der fünfzehn Tage, während welchen das Verzeichniß der eintretenden Rekruten und des außerordentlichen Mannschaftszuwachses der übrigen Bestandtheile der Miliz öffentlich angeschlagen bleibt, Beschwerden dagegen geführt, welche er gleich von sich aus zu berücksichtigen sich nicht befugt hielt; so hat er, bei Einsendung dieses Verzeichnisses an den Kriegsrath, in dessen Bemerkungen vollständige Meldung davon zu thun.

Verfügungen d. Kriegsraths darüber.

Der Kriegsrath wird sodann von sich aus entweder sogleich über solche Beschwerden absprechen, oder dem sich Beschwerenden einen Tag des Vorstandes vor ihn anweisen.

§. 23.

Das laut §. 51 litt. a des Militärgesetzes ebenfalls durch die Gemeindeammänner einzugebende Verzeichniß soll den während dem Jahr stattgehabten außerordentlichen Mannschaftsabgang bei einem jeden Bestandtheile der Miliz jeder Gemeinde nach besonders und namentlich ausweisen.

Wie der jährl. außerordentl. Mannschaftsabgang angegeben werden soll.

Ein solcher außerordentlicher Abgang hat statt, vermittels:

- a) Tod;
- b) Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe, laut §. 15 des Militärgesetzes;
- c) begränzter oder gänzlicher Ausnahme vom Militärdienst, laut §§. 6. 7. 8. 9 und 10 des Militärgesetzes und §. 64 des gegenwärtigen Beschlusses;
- d) militärischer, hinlänglich bewiesener Eintheilung eines, in einem andern Schweizerkanton sich aufhaltenden oder angesiedelten Kantonsangehörigen in die Miliz dieses Schweizerkantons, laut §. 4 des gegenwärtigen Beschlusses;
- e) gänzlichem Unbekanntwerden des Aufenthaltsorts eines militärisch Eingetheilten, oder endlich
- f) Entfernung in der Gemeinde militärisch eingetheilter Bürger anderer Kantone.

§. 24.

Der Kriegsrath soll sich, außer den bereits angezeigten Verzeichnissen, wenigstens alle zwei Jahre jenes über die in jeder Gemeinde im Falle von ge-

Periodische Durchsicht der Verzeichnisse über die vom Militärdienst Ausgenommenen.

seßlich gestatteter Ausnahme vom Militärdienst sich Befindenden, zur neuerlichen Durchsicht und nähern Erdaurung, geben lassen.

§. 25.

Jährl. Abfassung eines Generalverzeichnis.

Sogleich nach Empfang und genauer Prüfung der verschiedenen, durch die Gemeindeammänner auf den 15. März jeden Jahres einzusendenden Verzeichnisse wird der Kriegsath:

a) Ueber den ordentlichen Mannschafts- abgang und Zuwachs.

a) Jenes des ordentlichen Abgangs und Zuwachses der Landwehr und der Reserve, so wie des ordentlichen Abgangs des Auszuges für jede Gemeinde verfertigen.

Dieses Verzeichniß soll enthalten:

1. die wegen erreichtem fünfzigsten und, wenn sie Offiziere sind, fünfundfünfzigsten Jahresalter, vermöge §. 1 des Militärgesetzes, aus der Landwehr zu Entlassenden;
2. die aus der Reserve in die Landwehr, laut §§. 54 und 58 des Militärgesetzes und
3. aus dem Auszuge in die Reserve, laut §§. 55 und 58 des Militärgesetzes, zu ver- setzende Mannschaft.

b) Ueber die in den Auszug fallenden Rekruten nebst ihrer Eintheilung.

b) Die in den Auszug fallenden Rekruten in ein Verzeichniß nehmen, und dieselben vorläufig in die betreffenden Stamm- oder Zentrum- kompagnien eintheilen.

Mittheilung des Auszuges aus diesen Verzeichnissen an die Gemeinden.

Der Kriegsath wird diese beiden, so wie das bereinigte, laut §. 51 des Militärgesetzes, ebenfalls auf den 15. März jeden Jahres erhaltene Verzeichniß aller, auf den 15. Hornung unter die Klasse der

Ergänzungsrefruten der Gemeinde zu zählenden Gemeindeangehörigen und angefessenen Bürger jedem Gemeindeammann und Oberamtman mittheilen, und denselben zugleich den Tag für die zu haltende Ergänzungsmusterung anzeigen.

Festsetzen des Tags für die Ergänzungsmusterung.

Jeder Gemeindeammann hat sonach durch Verlesen ab der Kanzel das ihm Mitgetheilte öffentlich bekannt zu machen, mit Verdeuten: daß allfällige Beschwerden an den Ergänzungsmusterungen anzubringen.

Bekanntmachung dieser Auszüge und Beschwerden dagegen.

§. 26.

Endlich, nach Beendigung der Ergänzungsmusterungen, wird der Kriegsbrath für jede Gemeinde ein Generalverzeichniß über den, seit dem 15. Hornung verflossenen Jahres bis zum gleichen Tag des laufenden statt gehabten, ordentlichen Abgang und Zuwachs der verschiedenen Milizbestandtheile derselben verfertigen, und dasselbe dem betreffenden Gemeindeammann und Oberamtman zur endlichen Eintragung in ihre Milizkontrollen zusenden.

Anfertigung eines Generalverzeichnisses über Abgang und Zuwachs d. Gemeinden nach beendigter Musterung.

§. 27.

Zur bestmöglichen Erleichterung der Verfertigung und Führung der verschiedenen Verzeichnisse und Kontrollen sollen sowohl jedem Pfarrer und Gemeindeammann, als den Oberamtännern die hiefür benöthigte Anzahl gedruckter Exemplare vom Kriegsrathe zugestellt werden.

Gedrucktes Formular für die Anfertigung der verschiedenen Verzeichnisse.

§. 28.

Grundlage zur
Eintheilung d.
Mannschaft. Die wirklich bestehende Eintheilung in die vier verschiedenen Hauptbestandtheile der Kantonsmiliz soll als Grundlage hierzu dienen.

§. 29.

Bestrafung d.
absichtlichen
Verheimli-
chungen u. Un-
richtigkeiten
in den einzu-
gebenden Ver-
zeichnissen. Jeder Beamte, der sich begeben ließe, geflistentlich einen militärisch Einzutheilenden oder bereits Eingetheilten aus einem Verzeichniß oder einer Kontrolle auszulassen, oder der den bekannten Aufenthalt eines solchen, — um ihn seiner Militär-dienstverpflichtung zu entziehen, — als unbekannt angeben, oder endlich der sich anderartige, zum Schaden von irgend jemand gereichende Verfälschungen in denselben erlauben würde, ist für jede solche absichtliche Unrichtigkeit, nach dem im §. 50 des Militärgesetzes ausgesprochenen Willen, mit sechszig Franken zu bestrafen, wovon dem Leider der Drittheil, nebst größter Geheimhaltung seines Namens, gebührt.

§. 30.

Gleichartige
Bestrafung
jener, die zur
Entziehung d.
Militärdienste
Vorschub lei-
sten. Das Gleiche ist anwendbar auf denjenigen Gemeindecammann, der dem §. 48 des Militärgesetzes zuwider einem Angehörigen einer andern Kantons-gemeinde den Aufenthalt in der Seinigen gestattet, so wie auf jeden andern Beamten, der durch ein falsches Zeugniß oder auf eine andere widerrechtliche Weise einen Milizpflichtigen der Erfüllung seiner Dienstverpflichtungen zu entheben sucht.

§. 31.

Jeder, der durch irgend eine Beamtung oder sonstige Anstellung, oder durch den Antritt eines Berufsfaches, oder durch einen Beschluß des Täglichen Rathes in die gesetzliche Ausnahme vom Militärdienst fällt, oder endlich durch Dingung eines andern, oder für einen andern, oder sonst auf eine außerordentliche Weise seine Stellung in der Kantonsmiliz verändert, und davon nicht inner zehn Tagen, nachdem dieses geschehen ist, dem Gemeindeammann die gehörige Anzeige macht, ist mit vier Franken zu bestrafen.

Strafwürdige Unterlassung der Anzeige ab Seite eines Militärpflichtigen, über die mit ihm vorgefallene Veränderung, hinsichtlich des Militärdienstes.

§. 32.

Auf die gleiche Weise ist auch derjenige zu behandeln, der eine Einfrage des Gemeindeammanns saumselig oder geflissentlich unrichtig beantwortet, und also dadurch Unrichtigkeiten oder Verspätungen in der Militär-Aufzählung verursacht.

Abndung von verspäteten oder unrichtigen Antworten auf aml. Anfragen.

§. 33.

Derjenige, der geflissentlich ein zum Militärdienst untauglich machendes Leibesgebrechen verheimlicht, und sich nichts desto weniger in den Auszug oder die Reserve oder die Landwehr eintheilen läßt, bezahlt dieser Verheimlichung wegen, das Doppelte der im §. 11 des Militärgesetzes festgesetzten Tage nach ihrem Maximum.

Verheimlichung von, zum Militärdienst untauglich machenden Leibesgebrechen.

Hat die Entdeckung dieses Falles erst im Augenblicke eines Aufgebots zum Aktivdienst statt, so soll

diese Tage nach ihrem dreifachen Werth entrichtet werden.

§. 34.

Durch wen die Nothwendigkeit der Ausnahme v. Militärdienst bei Angestellten bezeugt werden soll.

Bei dem, laut §. 6 Litt. a und §. 12 Litt. e und g des Militärgesetzes, vom Kriegsdienst ausgenommenen Personale der Kanzleien der Regierung, der Post und der Münzstätte soll vorerst die unumgängliche Nothwendigkeit seiner Ausnahme vom Militärdienst, bei dem Erstern durch ein Gutachten und Zeugniß des Justizraths, bei demjenigen der Post und Münzstätte hingegen durch ein solches von Seite des Finanzrathes dargethan werden.

Wie d. andern vom Militärdienst Ausgenommenen sich darüber ausweisen sollen.

Die Studenten auf fremden Schulen und Instituten aber sollen durch ihre Einschreibungsmatrikel; die Aelternlosen, die als Familienväter einem ganzen Hauswesen oder Gewerbe vorstehen, so wie einzige Söhne von Wittwen oder sechszigjährigen Vätern; Müller, Hammer- und Hufschmide durch Zeugnisse des betreffenden Gemeindeammanns, welche die bestimmte Erklärung enthalten sollen: daß sie wirklich noch die angezeigte Stelle oder Eigenschaft bekleiden, visirt durch den Gerichtsstatthalter; die patentirten Aerzte, Wundärzte, Apotheker Thierärzte, Schiffleute, öffentliche Erzieher und Schullehrer, Küster, Kaminfeger, Zolleinnehmer, Pulvermacher und Salpetersieder vermittels ihrer Ernennungsakte oder Patente erweisen: daß sie im Falle der gesetzlichen Ausnahme sind.

Alle diese oder nöthigenfalls an deren Statt ihre Aeltern, Anverwandten oder Vormünder haben sich vom Milizinspektor durch Auflegung dieser Akten eine Ausnahmsbescheinigung, visirt vom Kriegsrathe, zu erwerben, die ihnen unentgeltlich ertheilt wird, aber alle zwei Jahre, jedoch nur so lange, als sie auszugs- und reservepflichtig sind, nämlich: bis in's zwei und dreißigste Jahr zu erneuern ist.

Erwerbung einer Ausnahmsbescheinigung von der Milizinspektur.

Alle diejenigen, welche bei der jährlichen Militäraufzählung diese Ausnahmsbescheinigung dem Gemeindeammann nicht aufweisen können, sind durch diesen, als neuerdings dienstpflichtig Gewordene, auf die betreffenden, laut §. 47 des Militärgesetzes und §. 21 gegenwärtigen Beschlusses, an den Kriegsrath einzureichenden Verzeichnisse zu tragen.

Jährliche Aufweisung dieser Ausnahmsbescheinigung.

Mit ergangenem Aufgebote in Aktivdienst kann kein Begehren für Ausnahme eines, den aufgeborenen Korps Angehörigen von demselben mehr stattfinden, es sei dann: daß derselbe erst seit der leztstattgehabten Militäraufzählung in einen, zur Ausnahme berechtigenden Zustand versetzt worden wäre, welches letztere jedoch auf die, im §. 8 und 11 des Militärgesetzes Angezeigten nicht anwendbar ist, indem diese sich nur bei der Ergänzungsmusterung für die Ausnahme vom Militärdienst melden sollen.

Mit ergehen dem Aufgebote darf nur wegen außerordentlichem Falle noch ein Befreiungsbegehren berücksichtigt werden.

§. 35.

Während der Militäraufzählung eingeschlichene, aber erst nach Beendigung derselben entdeckte Unrichtigkeiten können auch erst bei der nächstfolgenden Militäraufzählung verbessert werden.

Wann nach Beendigung der jährlichen Aufzählung entdeckte Unrichtigkeiten zu berichtigen.

Fünfter Abschnitt.

Ergänzungsmusterungen.

Dem Musterungskommissar mitzugebendes Verzeichniß:

§. 36.

Der Kriegsrath soll dem Musterungskommissar zustellen:

- | | |
|--|---|
| <p>a) der in die Reserve Fallenden.</p> | <p>a) ein Verzeichniß aller, sowohl auf außerordentliche als ordentliche Weise, nach den bei §. 28 gegenwärtigen Beschlusses abzufassenden Generalverzeichnissen, nun in die Reserve einzuverleibenden Mannschaft einer jeden Gemeinde, mit Anzeige der Waffengattung, der Compagnie und des Bataillons, zu welchen ein jeder darin Begriffener nunmehr in der Reserve zu stehen kömmt;</p> |
| <p>b) der Ergänzungsrekruten.</p> | <p>b) ein Verzeichniß aller, bei der Ergänzungsmusterung in den Auszug einzutheilenden Ergänzungsrekruten, und</p> |
| <p>c) des außerordentlichen Zuwachses.</p> | <p>c) ein Verzeichniß aller derjenigen, welche als außerordentlicher Zuwachs in die verschiedenen Compagnien einzutheilen sind.</p> |

§. 37.

Erste Verrichtungen desselben bei seinem Anlangen auf dem Musterungsplatze.

Sogleich nach seiner Ankunft auf dem Musterungsplatze wird der Musterungskommissar die Auszügler gemeindeweise in's Glied einstehen lassen, diejenigen, welche in die Reserve fallen, bei ihrem Vor- und Geschlechtsname abrufen und dieselben zu der Reservemannschaft ihrer Gemeinde stoßen lassen.

§. 38.

Gleichnachher wird derselbe den Namensaufruf der noch im Auszuge bleibenden und der Rekruten vornehmen, und dieselben den betreffenden Hauptleuten übergeben.

Uebergabe der Auszüge und Rekruten an d. Hauptleute.

§. 39.

Ein Gleiches wird mit der Reservemannschaft statt haben.

dito der Reservemannschaft.

Die in die Landwehr Fallenden werden also gleich entlassen.

Entlassen der in d. Landwehr Fallenden.

§. 40.

Die allfällig, für Militärordonnanzen zu bestimmenden Ergänzungskräften können erst nach gehabter Auswahl der Mannschaft für die Kavallerie, die Scharfschützen, die Artillerie und den Train ausgehoben werden.

Zeitpunkt zur Aushebung d. Militärordonnanzen.

§. 41.

Bei jeder Ergänzungsmusterung hat der Musterungskommissar, vor Entlassung der gesammten Mannschaft und in deren Beisein, den dem Auszuge, der Reserve oder der Landwehr neu zugefallenen Ergänzungskräften, zu Handen der Regierung, den Bürgereid der Treue und des Gehorsams anzulegen und abzunehmen, so wie bei der Verabschiedung einer jeden neu eingetheilten Truppe die Frage an sie zu stellen: ob allfällig jemand unter ihr gesonnen sei, sich vermittels Dingung eines andern Mannes ersetzen zu lassen.

Beeidigung d. Ergänzungskräften.

Anfrage: ob jemand für sich einen andern Mann stellen wolle.

Sechster Abschnitt.

Vertheilung der Ergänzungsmannschaft in die Kompagnien und Bataillons der verschiedenen Waffengattungen.

§. 42.

Vertheilung der Kavallerie auf die Oberämteien.

Die jedesmalige Vertheilung der Kavallerie auf die Oberämter und Gemeinden soll stets vorläufig dem Täglichen Rathe zur Genehmigung vorgelegt und nachher den betreffenden Gemeindeammännern, jedoch noch vor der Ergänzungsmusterung, durch den Kriegsrath angezeigt werden, damit jene diesem ihre Vorschläge sowohl für die zu stellenden Kavalleristen, als Pferde, laut §. 67, 1 und §. 142 des Militärgesetzes, in der Zeit noch machen können.

§. 43.

Maßstab für diese Vertheilung.

Bei der Bildung dieser Waffenart soll vorzüglich darauf Bedacht genommen werden, daß im Verhältniß der Anzahl der in jedem Oberamte vorfindlichen Pferde, der Bevölkerung und der ökonomischen Mittel der Bewohner desselben die Reuter, nebst den Pferden, auf die Oberämter verlegt werden.

Ende der Dienstzeit der wirklichen Kavalleriekompagnie.

Die wirklich bestehende Kavalleriekompagnie tritt mit dem Jahr 1830 in die Landwehr, und wird zu dieser Zeit durch eine zu errichtende neue ersetzt.

§. 44.

Die Ergänzungsrekruten, welche bereits schon Eintheilung d. drei oder mehrmal das Loos gezogen haben, aber Ergänzungsrekruten, welche nicht in den Auszug gefallen sind, werden in die Rekruten, welche früher dem Reserve eingetheilt, diejenigen, welche nur zweimal das Loos unterworfen waren. das Loos gezogen haben, in den Auszug.

Denjenigen, welche in den Auszug treten, zählen die Jahre, während welchen sie Ergänzungsrekruten gewesen sind. In den Auszug Tretende.

§. 45.

Der Milizinspektor sei bevollmächtigt: Jäger oder Infanteriesoldaten, die sich in der Instruktionschule als gute Schützen auszeichnen, unter die Scharfschützen zu versetzen, jedoch soll denselben derselben bereits in der frühern Waffengattung geleistete Dienst angerechnet werden. Jäger und Infanteristen unter die Scharfschützen.

§. 46.

Das Trainpersonale soll hauptsächlich aus derjenigen Klasse von Leuten enthoben werden, die durch ihre Eigenschaft des Trainpersonale. vermittle ihres Berufs an den Umgang mit den Pferden gewöhnt sind.

§. 47.

Weder die Kanoniers, noch die Trainsoldaten der Artillerie dürfen, so viel möglich, Knechte sein. Erforderniß f. Kanonier und Trainsoldaten

§. 48.

Zusammen-
sehen der In-
fanterie- und
Jägerkompag-
nien.

Die Mannschaft zu einer und der nämlichen Jäger- und Infanteriekompagnie soll, so viel möglich, niemals aus zwei verschiedenen Militärquartieren genommen werden.

§. 49.

Beim Aufge-
bot, wegen
Krankheit oder
Abwesenheit
Ersetzte, haben
die Ersahmän-
ner abzulösen.

Ein, bei statt gehabtem Militäraufgebote für den Kanton, wegen Krankheitsumständen oder Abwesenheit in die überzählige Mannschaft seiner Kompagnie Versetzter soll, nach seiner Genesung oder seiner Rückkehr, sogleich zur Ablösung desjenigen, der einweilen für ihn in den Aktivdienst treten mußte, zu der Kompagnie, der er angehört, gesandt werden.

§. 50.

Halten
namentlicher
Verzeichnisse
über die Kom-
pagnien des
Auszugs und
der Reserve.

Der Kriegsrath hat über jede Kompagnie der verschiedenen Waffengattungen, sowohl des Auszugs als der Reserve, namentliche Verzeichnisse zu führen, und darin besonders noch die allfällig von jedem darauf Enthaltene geleistete eidgenössische Dienstkehr anzumerken.

Siebenter Abschnitt.

Bildung des Bataillons.

§. 51.

Inhalt eines
Bataillons.

Ein jedes Infanteriebataillon soll bestehen in:
2 Jäger- und
4 Zentrumkompagnien,

nebst dem dazu gehörenden Stabspersonal laut eidgenössischem Reglement.

Achter Abschnitt.

Ernennung, Beförderung und Entlassung der Offiziers und Unteroffiziers der verschiedenen Truppenkorps.

§. 52.

Der kleine Stab eines Bataillons soll, so viel Zusammenmöglich, aus denjenigen Militärquartieren, welche das Bataillon stellen, genommen werden.

sehen des kleinen Bataillonsstabs.

§. 53.

Für die Auswahl der Büchschmide in den Bataillons sowohl, als zu den Scharfschützenkompanien soll immerhin das Gutachten der obrigkeitlichen Zeughausdirektion eingeholt werden.

Anstellen der Büchschmide.

§. 54.

Jeder Offizier und Unteroffizier der aus dem Auszuge in die Reserve und aus dieser in die Landwehr übertritt, behält seinen Grad bei und, im Falle das Kader der Kompagnie, der er einverleibt wird, vollzählig ist, zählt er so lange zur überzähligen Mannschaft derselben, bis ein Abgehender dieser oder allfällig einer andern Kompagnie des gleichen Bataillons von der nämlichen Waffengattung ihm Platz macht.

Grad der in d. Reserve oder Landwehr versetzten Offiziers und Unteroffiziers.

§. 55.

Vorkenntnisse
der Unteroffi-
ziere.

Die Unteroffiziere sollen lesen und schreiben können.

§. 56.

Aus dem eid-
genössischen
Dienst zurück-
gesandter Of-
fizier, wie zu
behandeln.

Ein, wegen anerkannter Untauglichkeit, schlechter, mit dem militärischen Ehrgefühl nicht verträglicher Aufführung oder andern ähnlichen Ursachen, durch den eidgenössischen Befehlshaber von der Armee zurückgesandter Offizier soll, sogleich bei seiner Rückkunft, in forzirten Arrest auf eigene Kosten versetzt werden.

Der Kriegsrath wird sodann dem Täglichen Rathe umständlichen Bericht über die Ursache seiner Zurücksendung mit dem allfälligen Antrag zur Entlassung desselben von seinem Offiziergrade und Versetzung als Gemeiner, je nach Umständen, in den Auszug oder die Reserve, machen.

Neunter Abschnitt.

Stellung eines andern waffenfähigen Mannes.

§. 57.

Bestrafen des
Ausstellens ei-
nes falschen
Zeugnisses ei-
nem Gedunge-
nen.

Die Behörde, die demjenigen, welcher sich für einen andern dinge lassen will, ein falsches Zeugniß von Waffenfähigkeit ausstellt, ist nach §§. 29 und 30 gegenwärtigen Beschlusses zu bestrafen.

§. 58.

Rechte d. Din-
gers auf d. Ge-
dungenen.

Jeder Dinger kann seinen Gedungenen für den Schaden, den er ihm allfällig durch Nichterfüllung

des zwischen ihnen bestehenden Affkords zufügen sollte, vor dem Kriegsrath für Schadenersatz belangen.

Hingegen haftet derselbe, bei allfälliger Deser- Verpflichtung tion des Gedungenen, auch dem Staate für den ihm des Ersten we- dadurch zugefügt werdenden Schaden, und hat neben- gen dem Zwei- hin an dessen Stelle zu treten. ten.

§. 59.

Jeder Stellungsaffkord, um gültig zu sein, soll Genehmigung vor unserm Kriegsrathe abgeschlossen und sonach zum der Stellungs- Zeichen seiner Genehmigung, durch den Milizinspek- afforde. tor unterzeichnet werden.

§. 60.

Ein unbefugter Dinger haftet im Armuthsfalle Verhaftung des unbefug- des unbefugt Gedungenen für die durch Letztern, ten Dingers laut §. 95 des Militärgesetzes, zu bezahlenden Geld- für d. Gedun- strafen. genen.

§. 61.

Offiziers können, außerordentliche Fälle vorbe- Wen Offiziere halten, nur Offiziere von der gleichen Waffengattung für sich stellen und dem nämlichen Grade für sich stellen. dürfen.

Behnter Abschnitt.

Truppenaufgebote und Hülfsmittel dazu.

§. 62.

Jede Zivilbehörde, die sich in ordentlichen Verzeihen der Polizeifällen, ohne vorläufige Bewilligungseinholung unbefugten beim Kriegsrathe, und in außerordentlichen, ohne Truppenauf- gebote.

augenblickliche Anzeige davon sowohl an diesen, als an den Oberamtman, Truppenaufgebote zu machen erlaubt, so wie Militärbehörden, die unbefugt Truppen aufbieten würden, sind dem Kriegsgerichte zur Bestrafung zu überliefern.

§. 63.

An welchen Orten mehrere Militärordonnanzen aufzustellen. In derjenigen Militärgemeinde eines Oberamts, in welcher der Oberamtman wohnt, sollen, außer der gewöhnlichen Anzahl Militärordonnanzen, noch zwei und endlich in der Gemeinde Luzern noch drei bis vier mehr aufgestellt werden.

§. 64.

Ergänzung während dem Jahre abgehender Ordonnanzen. Während dem Jahre abgehende Militärordonnanzen einer Gemeinde sind, unter genauer Beobachtung des §. 100 des Militärgesetzes, wo möglich, sogleich, auf den Vorschlag des Gemeindeammans, durch Freiwillige aus der Zahl der Ergänzungskreuten, oder aus der überzähligen Mannschaft derjenigen Auszögerkompagnien zu ersetzen, zu welcher diese Gemeinde Mannschaft liefert. Doch soll für eine solche, außerordentliche Ernennung immerhin die vorläufige Genehmigung des Kriegsraths eingeholt werden.

§. 65.

Dienstreglement der Ordonnanzen. Von dem, durch den Kriegsrath, laut §. 103 des Militärgesetzes, zu verfertigenden Dienstreglement der Militärordonnanzen soll jedem Oberamtman, Quartieradjutant, Gemeindeammann und Exerziermeister, so wie jeder Militärordonnanz selbst, ein gedrucktes Exemplar zugestellt werden.

§. 66.

Die durch Behörden, die sich der Militärordnungen unbefugter Weise bedient hätten, laut §. 103 des Militärgesetzes zu vergütenden Entschädigungen sollen für das erste Mal in dem vierfachen Betrag der ordentlichen, durch den Kriegs Rath, vermöge §. 104 des gleichen Gesetzes, für außerordentliche Fälle zu bestimmenden Tage bestehen.

Bestrafung unbefugten Gebrauchs der Militärordnungen.

In jedem nachfolgenden Uebertretungsfalle ist diese Strafe stets zu verdoppeln.

Fiffter Abschnitt.

Bewaffung.

§. 67.

Die Pferdequipage der Kavallerie soll nach Art derjenigen der Husaren sein.

Pferdegeschirr und Reitzzeug.

Das Reitzzeug der Trainunteroffizierspferde ist demjenigen der Kavallerie gleich.

Alle Zugpferde des Trains sollen nach eidgenössischer Vorschrift mit den nöthigen Pferdgeschirren versehen sein.

Alle diese Effekten werden im Aktivdienstsfalle, laut §. 149 des Militärgesetzes, ebenfalls durch das Zeughaus angeschafft.

Durch den Staat zu liefern.

Auch erhalten durch dieses die Kavalleristen und Trainsoldaten die zur Wartung der Pferde nöthigen Effekten.

Gleichen d. Effekten z. Wartung der Pferde.

§. 68.

Bewaffnung
der Exerzier-
meister, welche
nicht Offiziers-
grad besitzen.

Die Exerziermeister, die nicht Offiziersgrad haben, erhalten von der Zeughausverwaltung einen Infanteriesabel, für dessen Unterhaltung sie jedoch zu sorgen haben, und der, im Falle ihres Todes, ihrer Entlassung oder Entsetzung, an den sie Ersetzenden zu übergeben, in jenem aber von Beförderung zum Offiziersgrade an die Zeughausverwaltung zurückzustellen ist.

Bewaffnung
d. Militäror-
donnanzen.

Die Militärordonnanzen bewaffnen sich auf eigene Kosten mit einem Infanteriesabel, nebst schwarzem Kupel.

§. 69.

Garnitur der
Degen und
Säbel.

Die Garnitur der Degen und Säbel für die Offiziers soll gelb sein.

§. 70.

Reitzzeug der
Trainoffiziere.

Das Reitzzeug der Trainoffizierspferde ist ebenfalls demjenigen der Kavallerie gleich.

§. 71.

Reitzzeug der
Stabs- und
Artillerieoffi-
ziere.

Das Reitzzeug der Stabs- und Artillerieoffiziere besteht in einer wollenen Decke über den Sattel und einem Zaum mit Schnallen nach Farbe der Knöpfe, nach aufgestelltem Model.

§. 72.

Lieferung der
Bewaffnung
für d. Offiziere
durch d. Zeug-
haus.

Die Zeughausverwaltung wird die nöthigen Maßregeln treffen, um den Offizieren, die es begeh-

ren sollten, ihre Bewaffnung um möglichst billige Preise liefern zu können.

Der Milizinspektor hat ein wachsameres Aug auf die Bewaffnung derjenigen Offiziers zu halten, die dieselbe sich anderwärts anschaffen, damit sie genau nach Ordonnanz sei. Aufsicht üb. die selbst Ange-schafte.

§. 73.

Dem Kriegsrathe seien die nähern Bestimmungen, rücksichtlich der Bewaffnung, — in so weit sie nicht bereits schon durch das eidgenössische Militärreglement festgesetzt sind, — überlassen. Jedoch sollen die einmal vorgeschriebenen Waffen in Zukunft keine Abänderung mehr, ohne Bewilligung des Täglichen Rathes, erleiden dürfen, es sei dann, daß dieselbe von der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde anbefohlen würde. Ueberlassen der nähern Bestimmungen wegen der Bewaffnung dem Kriegsrathe. Ihre Abänderung.

§. 74.

Der Kriegsrath soll, sobald möglich, durch die Zeughausverwaltung die nöthige Inspektion der in jedem Hause, vermöge §. 122 des Militärgesetzes, sich vorfinden sollenden, ordonnanzmäßigen Bewaffnungsstücke vornehmen lassen. Inspektion üb. die Häuserbewaffnung.

Diejenigen, die als tauglich erfunden werden, sind sogleich mit dem Kantonschild, der Nummer des Amtes, dem Anfangsbuchstaben der Gemeinde und der Nummer, welche das Haus in den Registern der Feuerversicherung führt, auf ihren hauptsächlichsten Bestandtheilen zu stempeln. Bezeichnung derselben.

Reparatur derselben.

Die übrigen hingegen sind zur benöthigten Reparatur zu ziehen.

Der Kriegsbrath kann überdieß so oft diese Waffeninspektionen vornehmen lassen, als er es für nothwendig erachtet.

§. 75.

Tarif für die Waffenreparaturen.

Obige Reparaturen sollen zu dem möglichst billigen Preis und nach dem von Uns genehmigten Tarif geschehen.

§. 76.

Unveräußerlichkeit der gestempelten Häuserbewaffnung.

Die als ordonnanzmäßig gestempelten Bewaffnungsstücke, welche durch einen Hauseigenthümer von seinem Hause, oder von einem Militär oder wem sonst, dem sie anvertraut wurden, verkauft oder verpfändet werden, sollen nicht allein ohne Ersatz konfisziert werden, sondern der Käufer oder Borger derselben sei noch überhin, nebst Vergütung des Erkauften oder Erborgten, — falls es nicht mehr seiner frühern Bestimmung wieder gegeben werden könnte, — mit einer, dessen Werth gleichkommenden Geldbuße zu bestrafen.

Strafe der Ueberschreitung.

Zwölfter Abschnitt.

Kleidung.

§. 77.

Farbe der Kaputröcke und Neutermäntel.

Die Farbe der tüchernen Kaputröcke für die Truppen zu Fuß und der Neutermäntel für die Ka-

vallerie und den Train soll grau mit einem aufstehenden Kragen von der Farbe des Uniformrockes sein.

Die Farbe der tüchernen Uniformröcke soll sein: Farbe der Uniformen.

- a) Für die Artillerie, dunkelblau mit gleichem Kragen, Revers und Armelausschlägen, scharlachrothem Futter und Passe-poils, gelben Knöpfen mit zwei sich kreuzenden Kanonen.
- b) Für die Scharfschützen: grün mit gleichen Revers, schwarzem Kragen, Futter und Armelausschlägen ohne Passe - poils, gelben Knöpfen.
- c) Für die Infanterie: dunkelblau mit gleichen Armelausschlägen, rothem Kragen, Futter und Passe-poils und weißen Knöpfen.
- d) Für die Bataillonsjäger ist der Kragen gelb, das Uebrige wie bei der Infanterie.
- e) Für die Kavallerie: grün mit gleichen Armelausschlägen, rothem Kragen, Futter und Passe-poils und gelben Knöpfen.
- f) Für den Train: dunkelblau mit gleichen Revers und Armelausschlägen, scharlachrothem Kragen, Futter und Passe-poils und gelben Knöpfen, wie die Artillerie.

Der Kragen für die Mannschaft aller Waffengattungen ist hochstehend. Kragen der Uniformen.

Die Beinkleider sollen sein:

für die Artillerie und den Train dunkelblau von Wollentuch;

Gattung und Farbe d. Beinkleider.

Scharfschützen grün von Wollentuch;

Kavallerie dito dito.

Infanterie, einweilen von weiß gebleichtem
Barchet oder Zwilch.

Kamaschen.

Die Kamaschen der Artillerie und der Scharfschützen schwarz von Wollentuch, die der Jäger und Infanterie hingegen von weißgebleichtem Barchet oder Zwilch.

Stiefel für die
Kavallerie und
den Train.

Für die Kavallerie und den Train Halbstiefel,
unter den Reithosen getragen.

Tschakko.

Der Tschakko soll den Imperial, den Schirm und die Einfassung von schwarzem Leder, und metallene Sturmbänder von der Farbe der Knöpfe haben. Die Kanoniers tragen auf demselben eine Granate und die Scharfschützen und Jäger ein Horn, alles von der Farbe der Knöpfe.

Pompon.

Die Pompons für die Artillerie und den Train sollen roth, für die Scharfschützen, Jäger und die Kavallerie grün, und für die Infanterie blau mit der Nummer der Kompagnie sein.

Halssbinde.

Die Halssbinde für jede Waffengattung ist schwarz.

Ordonnanz-
mütze.

Die Ordonnanzmütze ist von der Farbe des Uniformrocks mit gleichen Passe-poils.

Habersack.

Für alle Truppen zu Fuß vom Feldweibel abwärts ein Habersack, der aus einem, mit Alaun gegerbten Ziegen- oder Kalbfelle verfertigt ist, an welchem die Haare noch beibehalten sind, und an

zwei ledernen Riemen über die Schulter getragen wird; auch soll dabei ein Brodriemen angebracht sein.

Für die Kavallerie und den berittenen Train Mantelsack.
Mantelsäcke.

§. 78.

Alle diese Kleidungsbeffekten sollen, laut §§. 133 und 135 des Militärgesetzes, einem jeden Unteroffiziere und Soldaten, vom Feldweibel abwärts, bei seinem jedesmaligen Eintritt in den Aktivdienst, so wie den Exerziermeistern bei ihrem Eintritt in die Instruktionschule, durch die Kleidungsverwaltung unentgeltlich geliefert werden.

Lieferung der Militärkleider beim Eintritt in Aktivdienst.

Dito den Exerziermeistern.

Die Militärordonnanzen erhalten sogleich nach ihrer Ernennung eine Holzmütze.

Holzmütze der Militärordonnanzen.

§. 79.

Der Habersack soll vier Jahre, der Kaputrock und Reutermantel drei Jahre,

Der Uniformrock und der Pompon zwei Jahre,

Die Beinkleider, Kamaschen und Halbstiefel, so wie die Halsbinde ein Jahr lang effektive Dienstzeit aushalten.

Vorgeschriebene Dauer der Militärkleidungsstücke &c.

§. 80.

Die Offiziere der Infanterie tragen im Dienst entweder lange, weite, dunkelblaue tüchene oder weiße leinene Beinkleider.

Beinkleider d. Infanterieoffiziere.

Die Oberamt männer, als Quartierkommandanten, tragen bei Musterungen einzig einen Militärhut und Degen.

Militärkleid. der Quartierkommandant.

§. 81.

Ermächtigung
d. Kriegsraths
zu den nähern
Vorschriften
und Modellen
f. d. Kleidung.

Dem Kriegsrathe seien die weitem Anordnungen über alles dasjenige überlassen, was rücksichtlich der Kleidungsstücke sowohl im eidgenössischen Reglement, als in dem Militärgesetz und dem gegenwärtigen Beschluß ohne genugsame Bestimmung in Vorschein kömmt, sowie die Festsetzung der Modelle für jede Gattung vorbenannter Kleidungsstücke, die sodann als bestimmte Vorschrift für die Kleidungsverwaltung zu dienen haben, wobei jedoch Weglassung jeder unnöthigen Verzierung anbefohlen wird.

§. 82.

Dito für diejenigen Kleidungs-
effekten,
die jeder Militä-
r sich selbst
anzuschaffen
hat.

Für diejenigen Kleidungseffekten, die sich ein jeder, laut §. 131 des Militärgesetzes, selbst anschaffen hat, oder die ihm im Armuthsfalle durch die Gemeinde zu liefern sind, sollen von dem Kriegsrathe ebenfalls Modelle aufgestellt werden.

Lieferung derselben durch d.
Kleiderver-
waltung.

Derselbe soll übrigens die nöthigen Maßregeln treffen, daß diese Effekten um möglichst billige Preise von der Kleidungsverwaltung geliefert werden können.

§. 83.

Inner welcher
Zeit diese Klei-
dungseffekten
angeschafft
sein sollen.

Jedesmal drei Monate nach der ordentlichen Ergänzungsmusterung soll jeder in die Miliz neu Eingetheilte, für das erste Mal jedoch unter Berücksichtigung des §. 132 des Militärgesetzes, mit den im §. 131 ebenbemeldten Gesetzes ausgesprochenen Kleidungseffekten versehen sein.

Jedoch kann, bei besondern Umständen, dieser Termin gemeindeweise durch den Kriegsath verlängert oder verkürzt werden.

Die Schuhe dürfen nicht zu schwer, und müssen so beschaffen sein, daß sie dem Soldaten Leichtigkeit im Marschiren gewähren.

§. 84.

Der Kriegsath wird dafür Sorge tragen, daß die Kleidung derjenigen Offiziers, die es begehren, von der Kleidungsverwaltung in einem möglichst billigen Preise geliefert werden. Diese Verwaltung haftet alsdann für die Ordonnanzmäßigkeit der von ihr gelieferten Effekten.

Vorsorge, daß die Offizierskleidung v. der Kleiderverwaltung geliefert werden kann.

Der Milizinspektor hat ebenfalls darüber zu wachen, daß die Kleidung derjenigen Offiziers, die sich dieselbe anderwärts anschaffen, ordonnanzmäßig sei.

Vorsorge für d. Ordonnanzmäßigkeit.

Die Chefs der im Aktivdienste stehenden Korps sind, mit Rücksicht auf den §. 136 des Militärgesetzes, unter persönlicher Verantwortlichkeit gehalten, zu verhindern: daß die Offiziers ihrer Korps nichts Ordonnanzwidriges tragen oder sich verfertigen lassen.

Nichtdulden v. Ordonnanzwidrigem.

Jedoch kann denselben gestattet werden, kleine Uniformen zu tragen. Diese sollen ganz sein, wie die Ordonnanz dieselben vorschreibt, mit Ausnahme, daß sie nur von der Farbe des Uniformrockes sind.

Kleine Uniform u. deren Beschaffenheit

§. 85.

Der gleiche bei der Bewaffnung, laut §. 76 gegenwärtigen Beschlusses, ausgesprochene Grundsatz

Unveränderbarkeit der Militärkleidungsstücke.

von Konfiskation und Bestrafung ist auch auf denjenigen anwendbar, der käuflich oder borgsweise die ordonnanzmäßigen Kleidungseffekten eines Milizangehörigen — sie mögen nun Eigenthum dieses, der Gemeinde oder des Staats sein — an sich bringen würde.

Dreizehnter Abschnitt.

P f e r d e.

§. 86.

Periodische
Verlegung der
Kavallerie-
pferde.

Die Abänderung der Verlegung der zu stellenden Kavalleriepferde auf die Oberamteien und Gemeinden kann nur alle zwölf Jahre, und nur auf den Zeitpunkt des Uebertritts der bestehenden Kavalleristen in die Landwehr statt haben.

Beschwerden
darüber.

Bei jedesmaliger Verlegung der Kavalleriepferde soll sich diejenige Gemeinde oder derjenige Partikular, der sich über eine solche Verlegung zu beschweren hat, unfehlbar inner vierzehn Tagen, nachdem ihr oder ihm diese Verlegung förmlich angezeigt worden ist, mit ihren Vorstellungen an den Täglichen Rath wenden, der hierüber endlich absprechen wird.

§. 87.

Aufsicht über
die Kavallerie-
pferde.

Der Milizinspektor wird durch die Oberamt-männer, Quartieradjutanten und Exerziermeister ein wachsames Aug auf die Haltung und den allfälligen Partikulargebrauch der Kavalleriepferde haben, und überdies, so viel möglich, alle Jahre eine besondere

Inspektion derselben selbst vornehmen, oder durch Zähl. Inspek-
einen von ihm bezeichneten Kavallerieoffizier vorneh- tion derselben.
men lassen.

Die Kavalleriepferde müssen den betreffenden Benutzung
Kavalleristen, so oft sie solcher benöthigt sind, an derselben durch
die Hand gegeben werden. die Kavallerist.

Jeder Kavallerist steht für das ihm anvertraute Verantwort-
Pferd gut, insoweit er es vernachlässigen, oder aus lichkeit dieser.
eigener Schuld zu Schaden kommen lassen würde,
und hat es der betreffenden Gemeinde nach hievon
gemachtem Gebrauch wiederum an die Hand zu geben.

Hätte diese über Beschädigung des zurückerhal- Anleitung der
tenen Pferdes und somit auf Entschädigung zu kla- Entschädi-
gen, so muß eine solche Klage, um annehmbar zu gungsklagen
sein, inner acht Tagen nach erfolgter Zurückstellung weg.beschädig-
desselben bei dem Kriegsrathe eingelegt werden, ten Kavallerie-
welcher darüber den erstinstanzlichen Entscheid, mit pferden.
vorbehaltenem Rekursrecht an den Tägl. Rath, gibt.

§. 88.

Müssen die Trainpferde durch vom Kriegsrath Für Rechnung
ernannte Regierungskommissarien auf ordentliche der Regierung
Schätzung hin, laut §. 147 des Militärgesetzes, an- anzukaufende
gekauft werden, so soll jedem solchen Kommissär ein Trainpferde
Experte zugegeben werden. Jeder Oberamtman durch Mitwir-
ernennt dann Namens der allfälligen Verkäufer sei- kung von Ex-
ner Oberamtei ebenfalls einen solchen Experten, perthen.
der Einwohner derselben sein muß. Können diese zwei
Experten sich in der Würdigung eines Pferdes nicht
vereinigen, so entscheidet der Kriegskommissär.

Bedingter An-
kauf solcher
Pferde.

Die endliche Genehmigung eines Kaufs bleibt jedoch dem Kriegsrathe vorbehalten. Würde aber ein Kauf nicht genehmigt, so soll dem Eigenthümer sein Pferd unentgeltlich wieder zugeführt werden. Pferde, die bei allfällig anzustellenden Proben nicht an das Knallen des Schießens können gewöhnt werden, sind ebenfalls dem Eigenthümer zurückzustellen.

Anwendbar-
keit des Rück-
falls.

Auf solche Ankäufe ist das Gesetz vom 22. Wein-
monat 1807 über den sogenannten Rückfall beim
Pferdehandel ebenfalls anwendbar.

Zeitpunkt für
solche Ankäufe.
Vorbehalt bei
solchen Ankäu-
fen.

Sobald Militäraufgebote vorgesehen werden, kann der Kriegsrath diese Ankäufe bedingungsweise in Vollziehung setzen lassen. Die angekauften Pferde bleiben alsdann aber bis zu ihrem Bedarf in den Händen der Eigenthümer, die für dieselben verantwortlich sind. Während dieser Zeit aber kann kein solches Pferd zu Fuhrleistungen ausgehoben werden.

Endlich sollen dergleichen Trainpferdeaushebungen, so viel möglich, verhältnismäßig auf die Ober-
amteien des Kantons vertheilt werden.

Bierzehnter Abschnitt.

Instruktionen.

A. Exerziertage in den Gemeinden.

§. 89.

Anzahl der Ex-
erziertage.

Es sollen alljährlich zwölf Exerziertage, näm-
lich sechs zur Frühlings- und sechs zur Herbstzeit
in jeder Gemeinde gehalten werden.

Zeitpunkt für
ihre Abhal-
tung.

Die zur Frühlingszeit nehmen mit dem Ein-
tritt des Märzmonats, jene aber zur Herbstzeit mit

dem Herbstmonat ihren Anfang, und sollen, außerordentliche Fälle ausgenommen, zwei Monate nach ihrem Beginnen erfüllt sein.

§. 90.

Der Quartieradjutant setzt, mit Genehmigung des Oberamtmanns, die Sonn- und Feiertage fest, an welchen die Exerziertage statt haben sollen.

Die Anzeige und der Befehl, dieselben ab der Kanzel zu verlesen, wird dann sogleich durch diesen letztern an die Gemeindeammänner ertheilt.

An hohen Festtagen, als da sind: Ostern, Pfingsten und Allerheiligen sollen niemals Waffenübungen statt haben.

Können die ersten sechs Exerziertage im Frühling nicht erfüllt werden, so sind die nicht gehaltenen im Spätjahre nachzuholen.

§. 91.

Die Exerziermeister haben sich einen Auszug aus den Milizkontrollen des Gemeindeammanns von allen denjenigen zu machen, die verpflichtet sind, dem Exerziren beizuwohnen.

§. 92.

Jeder Exerziermeister wird, in Uebereinkunft mit dem Gemeindeammann, beim Beginnen des Frühlings- als des Herbstexerzitiums die Häuser der Gemeinde bezeichnen, welche ihre Waffen zum Behuf desselben herzugeben haben, die der Gemeindeammann sonach gegen den Feder Exerziermeister wird, in Uebereinkunft mit dem Gemeindeammann, beim Beginnen des Frühlings- als des Herbstexerzitiums die Häuser der Gemeinde bezeichnen, welche ihre Waffen zum Behuf desselben herzugeben haben, die der Gemeindeammann sonach gegen den dem abliefernden

Festsetzen der Exerziertage.

Ihre Verkündigung.

Vom Exerziren ausgenommene Feiertage.

Versetzen der Exerziertage.

Verzeichniß d. Exerzierpflichtigen.

Zähl. Bestimmung der Häuser, v. welchen d. Bewaffnung zum Exerziren genommen werden soll.

Hausbewohner dafür zuzustellenden Empfangschein von diesem zu Handen nimmt, und sodann von sich aus, ebenfalls gegen Empfangsbcheinigung, dem Exerziermeister zustellt.

Brauchbarkeit dieser Waffen. Kein zum Exerzieren Pflchtiger ist verbunden, ein nicht im guten Stande sich befindendes Waffenstück anzunehmen. Würde ein solches dessen ungeachtet von ihm in Empfang genommen, so fällt die daran allfällig zu machende Reparatur auf seine Kosten.

Herstellung der unbrauchbaren Bewaffnung. Der Eigenthümer eines nicht in gehörigem Zustande sich befindenden Waffenstücks soll sogleich zur Veranstaltung der nöthigen Reparatur ermahnt, und überdieß für jeden Exerziertag, während welchem seine Bewaffnung mangelte, mit einem Franken bestraft werden. Dagegen soll diese demselben nach vollendeten Exerziertagen der Regel nach ebenfalls in gutem Zustande wiederum an die Hand gegeben werden.

Zurückstellen derselben in gutem Zustande dem Eigenthümer.

Ersetzen der mangelbaren Bewaffnung. Demjenigen Exerzierpflichtigen, dem allfällig dieses mangelhafte Waffenstück bestimmt war, ist einweilen ein anderes anzuweisen.

§. 93.

Verzeichnen d. von den Exerziertagen Ausbleibenden. Die Exerziermeister werden jedesmal, bevor mit dem Exerzieren angefangen wird, Appel machen; die Fehlenden ohne Rücksicht oder Schonung, jedoch mit der Bemerkung, ob mit oder ohne Erlaubniß abwesend, aufschreiben, und dieselben bei dem Appel des nächsten Exerziertags verlesen.

§. 94.

Unvorgesehene, wichtige, jedoch nachher hinlänglich zu beweisende Hindernisse allein können einen Exerzierpflichtigen vom Exerzieren von selbst entschuldigen.

Entschuldigungsgründe für's Ausbleiben.

In sehr wichtigen Fällen sollen die Exerziermeister dem betreffenden Militär das Ausbleiben von einer Waffenübung gestatten.

Bewilligung für's Ausbleiben.

Für jede, aus Parteilichkeit oder aus jeder andern widerrechtlichen Ursache angenommene Entschuldigung hingegen, sowie für jede unbefugt gegebene Erlaubniß sind die betreffenden Exerziermeister durch den Quartieradjutanten oder den Oberamtman, oder endlich den Milizinspektor für's erste Mal, laut §. 179 des Militärgesetzes, mit Gefängniß, für's zweite Mal aber ohne weiters mit Entsetzung zu bestrafen.

Bestrafung der Zulassung unbegründeter Entschuldigungen.

§. 95.

Die Exerziermeister werden, nach vollendetem Appel, eine genaue Inspektion über Bewaffnung und Kleidung machen, das Mangelnde und Schadhafte aufzeichnen, und dem Soldaten anbefehlen: daß er dasselbe bis zum nächsten Exerziertag gehörig ausbessern lasse.

Aufsicht über Bewaffnung u. Kleidung an den Exerziertagen.

Bei den hierin Nachlässigen soll diese Ausbesserung auf ihre Kosten durch die Exerziermeister sogleich veranstaltet werden.

Bestrafung der Nachlässigkeit in der Ausbesserung.

Die Exerziermeister sind für das Statthaben dieser Ausbesserung persönlich verantwortlich.

Verantwortlichkeit d. Exerziermeister darüber.

§. 96.

Ordnung bei den Waffenübungen.

Die Waffenübungen sollen mit Ordnung und Stillschweigen und unter bestmöglicher Anwendung der Zeit vorgenommen werden.

Dauer derselben.

Sie sollen jedesmal zwei Stunden andauern, und Nachmittags um Ein Uhr ihren Anfang nehmen. Sollten aber mehrere Exerzierpflichtige zu weit vom Exerzierplatze entfernt sein, so kann mit dem Exerzieren schon Vormittags nach vollendetem Gottesdienste angefangen werden.

Bestrafen des Abkürzens dieser Zeit.

Die im §. 94 gegenwärtigen Beschlusses ausgesprochene Strafe ist ebenfalls anwendbar auf diejenigen Exerziermeister, die sich ohne wichtige, begründete Ursache erlauben würden, an einem Exerziertage die zum Exerzieren vorgeschriebene Zeit abzukürzen.

§. 97.

Wer den Exerziertagen beiwohnen soll.

Allen Infanterieexerziertagen sind gehalten bei-zuwohnen, sämtliche Rekruten beider Klassen, so wie die Auszügler- und Reservemannschaft der Artillerie, Scharfschützen, Jäger und Infanterie.

Bedingte Ausnahme davon der Scharfschützen.

Den Scharfschützen ist gestattet: von den Exerziertagen weg-zubleiben, wenn dieselben mittelst eines Doppelzettels sich ausweisen können, denselben Tag einem Frei-, Gesellschafts- oder Ausschießen bei-gewohnt zu haben*).

Zweck ihrer Theilnahme an dem Exerzieren.

Diesen Letztern ist nur der Unterricht in der Stellung des Mannes, den Wendungen und dem Marschieren zu ertheilen.

*) Diese Bestimmung befindet sich durch einen Beschluß vom 18. August 1837 abgeändert (Band V, pag. 417).

§. 98.

Die Exerziermeister werden die tauglichen Unteroffiziere als Unterinstruktoren anstellen. Unterinstruktoren.

§. 99.

Die in der Gemeinde wohnenden Subalternoffiziere der Artillerie-, Jäger- und Infanteriekompanien haben dem Exerziermeister, so viel möglich, beim Exerzieren behülflich zu sein, und bisweilen selbst das Kommando zu übernehmen. Von d. Unteroffizieren zu leistende Aushülfe den Exerziermeistern.

Der Exerziermeister wird sie über ihre allfälligen Fehler, die sie dannzumal begehen möchten, mit Anstand und Freundlichkeit belehren und unterrichten. Zurechtweisung derselben.

§. 100.

Die Tamburen und Trompeter sollen jederzeit fleißig beim Exerzieren erscheinen, und sich in einiger Entfernung von der in den Waffen zu übenden Mannschaft im Trommelschlagen und Trompetenblasen üben, worauf die Exerziermeister ebenfalls genaue Acht zu halten haben. Erscheinen der Tamburen und Trompeter beim Exerzieren.

§. 101.

Die Exerziermeister werden sowohl im Früh- als Spätjahre, jedesmal am ersten Exerziertage, allen Exerzierpflichtigen ihrer Gemeinde, die sowohl in dem Militärgesetze, als in dem gegenwärtigen Beschlusse enthaltenen Artikel, welche von Exerzier- und Musterungstagen, so wie von der an denselben auszuübenden Disziplin und Rechtspflege handeln, ablesen. Vorlesen der Kriegs-, Dienst-, Exerzier-, Disziplin- u. Strafartikel.

§. 102.

Verhaftungsrecht gegen Militärs im Dienst u. beim Exerzieren.

Jeder Offizier, Exerziermeister und Unteroffizier ist berechtigt, denjenigen von seinen Untergeordneten durch zwei bewaffnete Männer in Verhaft führen zu lassen, der sich beim Exerzieren oder sonst im Dienste entweder durch Beschimpfung oder durch Thätlichkeit gegen ihn vergehen sollte, es hat aber jeder derselben, sobald er in einen solchen Fall kömmt, unmittelbar und unverzüglich einen umständlichen Bericht darüber an den Quartieradjutanten oder den Oberamtman zu machen.

Dito bei Beschimpfungen außer dem Dienst.

Auf gleiche Weise haben sie sich zu benehmen, wenn sie auch außer dem Dienst von einem ihrer Untergebenen wegen Dienstfachen beschimpft oder mißhandelt würden.

§. 103.

Einreichen üb. die abgehaltenen Exerziertage:

Nach jedesmaliger Beendigung der Exerziertage, sowohl im Frühling, als zur Herbstzeit, übergiebt jeder Oberezerziermeister dem Quartieradjutanten:

a) von Verzeichnissen üb. Mannschaft.

a) ein genaues Verzeichniß derjenigen, welche von den Exerziertagen, und wie vielmal ein jeder ausgeblieben sind, jedoch mit der Bemerkung, ob mit oder ohne Erlaubniß, oder annehmbaren Entschuldigungen;

b) und d. mangelbare Bewaffnung.

b) ebendenselben ein Verzeichniß derjenigen Hauseigenthümer, deren Bewaffnungsstücke nach §. 92 gegenwärtigen Beschlusses beim Exerzieren gemangelt haben, mit Angabe: wie vielmal dieses geschehen sei;

- c) endlich einen nach, durch den Milizinspektor c) eines Be-
aufzustellender Vorschrift umständlichen Bericht: richts, u. In-
halt desselben.
1. über den guten oder schlechten Fort-
gang des Exerzierens;
 2. über das Fehlerhafte an Kleidung;
 3. über allfällig stattgehabten Ungehorsam,
Widerrede oder andere begangene Dis-
ziplinfehler eines jeden, ihm unterge-
benen Militärs während der ganzen
Exerzierzeit;
 4. über den Zustand der Bewaffnung der
Gemeinde im Allgemeinen, mit Bemerkung
der Häuser, die allfällig dieselbe
nicht in gehöriger Ordnung haben.

B. Instruktionsschule.

a) Im Besondern.

Artillerie.

§. 104.

Die Kanoniers bleiben, außerordentliche Fälle Unterricht.
ausgenommen, wenigstens sechs Wochen in der In- a) für d. Artil-
struktionsschule. lerie.

Die erste Hälfte dieser Zeit soll dazu verwendet
werden, die Kanoniers in den Handgriffen beim
Feldgeschütz und in den Manövern einer Feldbatterie
zu üben.

In der noch übrig bleibenden Zeit ist den Ka-
noniers in den Handgriffen beim Positionsgeschütz
und den Lastenbewegungen Unterricht zu erteilen.

Die Zeit, wo wegen schlechtem Wetter im Freien nicht manövrirt werden könnte, soll hauptsächlich dazu verwendet werden, die Kanoniers in der Einrichtung der Geschütze und Fahrzeuge und der Verpackung von Munition zu unterrichten.

Die Feuerwerker und Arbeiter in Holz und Eisen erhalten im Zeughause einen besondern Unterricht.

In dem Infanterieexerzizium darf der Kanonier nur an Wachtparaden und an Sonn- und Feiertagen geübt werden.

Am Ende jeder Instruktion soll sowohl mit Feld- als mit Positionsgeschütz nach dem Ziele geschossen werden.

Theoretisch
praktischer Un-
terricht für die
Offiziere.

Den Herren Offiziers und Aspiranten der Artillerie werden jährlich im Winter über verschiedene Fächer der Artillerie theoretisch-praktische Vorlesungen gehalten.

Diejenigen Aspiranten, welche sich bei einer Instruktion und bei den angehörten Vorlesungen dazu fähig zeigen, sollen als überzählige Unterlieutenants brevetirt werden können, und dürfen gegen ihren Willen bei keiner andern Waffengattung angestellt werden.

Scharfschützen.

§. 105.

b) F. d. Scharfschützen.

Die Scharfschützen sollen hauptsächlich im Richtigschießen auf gegebene und veränderte Distanzen, so wie auf bewegliche Gegenstände geübt werden.

Die übrige Zeit während der Dauer der Instruktion soll auf die Soldaten- und Platoonsschule, laut eigens für dieselben aufgestellten eidgenössischen Reglements verwendet werden, so wie auf den Unterricht der Zerlegung und Wiedereinrichtung des Stuzers und seiner verschiedenen Bestandtheile.

Infanterie.

§. 106.

Die Jäger und Infanteriesoldaten sollen nach den eidgenössischen Reglements unterrichtet werden, dieselben sind auch im Feuern und Zielschießen zu üben.

c) für die Jäger und Infanterie.

Kavallerie.

§. 107.

Die Kavalleristen werden zuerst in kleinen Abtheilungen in die Instruktionsschule gezogen, und dann vereinzelt im Stalldienste, gut Säumen und Satteln, im geläufig Auf- und Absteigen, hauptsächlich im gut Reiten, so wie in der Führung des Sabels u. s. w. unterrichtet. Sie werden ebenfalls mit den Pistolen nach dem Ziele schießen.

d) für die Kavallerie.

Besonders sollen ihre Pferde an das Knallen des Feuergewehres gewöhnt werden.

Haben alle auf solche Art die Instruktionsschule passiert, so sollen sie dann, aber nur auf eine kürzere Zeit, vereint in dieselbe gezogen werden, und in den hauptsächlichsten Manövern der Reiterei Unterricht erhalten.

Trainsoldaten.

§. 108.

a) f. d. Train-
soldaten.

Die Trainsoldaten werden, wie die Kavalleristen, zuerst in kleinen Abtheilungen in die Instruktionsschule gezogen und im Stalldienste, gut Zäumen und Anschirren der Pferde, geläufig und auf beiden Seiten Auf- und Absitzen, Reiten, besonders in der Führung der Hinter- und Vorderpferde bei der Bespannung, in den Wendungen mit bespannten Fuhrwerken u. s. w. unterrichtet.

Den Trainsoldaten der Artillerie wird überdies Unterricht in der Führung und den Wendungen des Geschützes an dem Schlepptau und in den verschiedenen Evolutionen einer bespannten Batterie gegeben.

Die Trainsoldaten der Artillerie werden hernach insgesammt zu den Manövern der Artillerie mit bespanntem Geschütz gezogen.

b) Im Allgemeinen.

§. 109.

Unterricht im
Reiten für die
Offiziere.

Um den Offizieren der Kavallerie, Artillerie und den Stabsoffizieren der Infanterie, in Anwendung des §. 164 des Militärgesetzes, den nöthigsten Unterricht im Reiten ertheilen zu lassen, sei der Kriegsrath ermächtigt, deshalb die nöthigen Veranstellungen zu treffen.

§. 110.

Alle die verschiedenen, den Truppen zu Fuß Exerciren mit vorgeschriebenen Uebungen sollen, so viel möglich, angethanem Habersack auf dem Rücken statt haben, um die Soldaten an das Tragen desselben zu gewöhnen.

§. 111.

Während der Zeit, wo wegen schlechter Witterung u. s. w. die Waffenübungen im Freien nicht statt haben können, soll den Soldaten und besonders den Unteroffiziers durch einen sachverständigen Arbeiter des Zeughauses Unterricht in der Zerlegung ihrer Waffen, Reinigung und Wiedereineinanderfügung derselben gegeben werden, wobei die verschiedenen Feueergewehre und unter diesen besonders der Stuzer am meisten zu berücksichtigen sind.

§. 112.

In der Zwischenzeit ist den Offizieren und hauptsächlich den Unteroffizieren Unterricht im Kommandiren, theoretischer Unterricht über die Bataillonschule, in dem Garnison- und Felddienst, und besonders durch den Unterkommissar über die Truppenverwaltung nach eidgenössischer Vorschrift zu ertheilen.

In die Instruktionsschule berufene Offiziere, die nicht bereits Unterricht in der Soldatenschule zu geben wissen, und die Plotonschule nicht wenigstens theoretisch sehr geläufig kennen, sollen durch den Milizinspektor, vermittelt Einstehen- und Exercir-Offiziere, Dito in der Soldaten- und Plotonschule f. d. darin nicht bewanderten Offiziere.

zirenlassen mit den Soldaten, mit gewöhnlichem Arrest u. s. w. oder, auf den Bericht desselben, durch den Kriegsrath, vermittelst temporärer Versetzung zur Befoldung des unmittelbar untern Grades, oder selbst durch Verlängerung, mit oder ohne Sold, der Zeit bestraft werden, während welcher sie in der Instruktionsschule zu bleiben haben.

Zustellen den Offizieren bei ihrer Ernennung die betreffenden eidg. Reglements.

Jedem Offizier sind bei seiner Ernennung durch den Milizinspektor die, laut eidgenössischer Vorschrift durch jeden Offizier zu haltenden, verschiedenen, seine Waffe betreffenden eidgenössischen Militärreglements, so wie das Militärgesetz und der gegenwärtige Beschluß zu verabfolgen.

§. 113.

Beurlaubung v. d. Instruktionsschule.

Ohne wichtige Gründe, wie z. B. wegen Krankheit, wichtigen häuslichen Geschäften u. s. w. darf keinem, in der Instruktionsschule sich befindenden Militär ein Urlaub ertheilt werden.

Visa derselben.

Dieser Urlaub soll stets das Visa des Milizinspektors führen.

Derjenige, der vermittelst Urlaub mehr als den Drittheil der Zeit, während welcher er in der Instruktionsschule zu verbleiben hat, von derselben abwesend ist, soll betrachtet werden, wie einer, der dieselbe noch nicht bestanden hätte.

§. 114.

Periodische Vorlesung der Kriegsartikel in der Instruktionsschule.

Alle Sonntage Morgens sollen der in der Instruktionsschule sich befindenden Mannschaft die Kriegsartikel, als Auszug aus dem Strafkodex, vorgelesen werden.

§. 115.

Die Zielscheiben, so wie die zum Zielschießen und im Feuerexerciren für die in der Instruktionsschule sich befindende Mannschaft nöthige Munition wird durch das Zeughaus geliefert.

Neben im Zielschießen u. im Feuerexerciren in der Instruktionsschule.

Die Tamburen und Trompeter versehen an den verschiedenen, in der Instruktionsschule statt habenden Zielschießen den Dienst als Zeiger.

Wer dabei Zeigerstelle zu vertreten habe.

§. 116.

Das Instruktionsskorps soll bestehen, aus:

- a) zwei Offiziers, von welchen einer die Komptabilität der Instruktionsschule zu übernehmen hat, und welche beide, wenn immer möglich, in allen Waffengattungen Unterricht zu ertheilen Kenntniß und Fähigkeit haben sollen.
- b) einem Feldweibel;
- c) sieben Wachtmeistern oder Korporalen;
- d) einem Tamburinstructor.

Personal des Instruktionsskorps.

Sollte einer der Unterinstruktoren im Stande sein, sich mit dem Unterrichte mehrerer Waffengattungen zu befassen, so kann seine Besoldung verhältnißmäßig erhöht werden.

Besoldung der Unterinstruktoren.

Die Instruktoren gehören, gleich den Exerciermeistern, zur Landwehr.

Eintheilung d. Instruktoren in die Miliz.

§. 117.

Die zwei Oberinstruktoren mit Offiziersgrad werden durch den Täglichen Rath, auf den Vorschlag des Kriegsraths, gewählt.

Ernennung d. Oberinstruktoren.

§. 118.

Ermächtigung
d. Kriegsraths
zu geringern
Abänderungen
in der Instruk-
tionsweise.
Hauptrück-
sichten dieser
Instruktion.

Der Kriegsrath sei überdies befugt: diejenigen mindern Abänderungen in der vorgeschriebenen Instruktionsweise anzuordnen, die allfällig besondere Umstände erheischen würden; jedoch soll er sich stets zum Hauptzweck des Unterrichts der Kantonsmiliz machen: daß die Angehörigen derselben zu den möglichst tauglichsten Soldaten im Felde gebildet werden, und jede Paradesache als einen, ganz diesem Zwecke untergeordneten Gegenstand betrachten, wodurch die sonst schon zu kurze Zeit, die auf ihre Instruktion verwendet werden kann, unnüßerweise würde verschleudert werden.

C. Inspektionsmusterungen.

§. 119.

Ansagen der
Inspektions-
musterungen
durch die Exer-
ziermeister.

Sobald eine Inspektionsmusterung anbefohlen wird, haben die betreffenden Exerziermeister dieselbe, so wie die Stunde des, vor dem Abmarsch aus der Gemeinde nach dem Musterungsplatz zu machenden Appells, denjenigen Milizangehörigen ihrer Gemeinde, die dabei zu erscheinen haben, mit Inbegriff der in dieser wohnenden Offiziers, sogleich nach erhaltenem Befehl, durch die Militärordonnanzen ansagen zu lassen.

§. 120.

Hinbegleiten
d. Mannschaft
auf den Mu-
sterungsplatz
durch den Exer-
ziermeister.

Die Exerziermeister werden am Tage der Musterung, nach vorläufig in ihrer Gemeinde gemachten Appell und Inspektion der Kleidung und Bewaffnung, sich sogleich mit ihrer Mannschaft nach dem

angewiesenen Musterungsplatz begeben und trachten, pünktlich zur anbefohlenen Stunde sich all dort einzufinden.

Die in dieser Hinsicht allfällig saumseligen Exerziermeister sind mit zwei bis vier Franken zu bestrafen. Bestrafen der hierin Saumseligen.

§. 121.

Der Milizinspektor oder derjenige, der Namens seiner die Inspektionsmusterung befehligt, wird sofort gleich bei seiner Ankunft auf dem Musterungsplatzen den Appel schlagen, vorläufig die Mannschaft einer jeden Gemeinde besonders einstehen, dieselbe abzählen, und sich von ihrem Exerziermeister das Verzeichniß der mit oder ohne Ursache Fehlenden geben lassen; die allfälligen, bereits durch diesen, laut §§. 180 und 181 des Militärgesetzes, angewiesenen Entschuldigungsbelege genau prüfen; die Bewaffnung und Kleidung der Anwesenden sorgfältig untersuchen; die, laut §§. 182 und 183 des Militärgesetzes zu Bestrafenden nicht minder auf ebenbemeldtes Verzeichniß tragen, und erst nachher durch die Oberstlieutenants und Majors die Bildung der Kompagnien und Bataillons zu den vorzunehmenden Waffenübungen anordnen, so wie denselben — wenn im Feuer exerziert werden soll — die dazu nöthige Munition austheilen lassen. Berrichtungen d. Musterungskommandanten beim Anlangen auf d. Musterungsplatz.

Diese Munition wird durch die Verwaltung des Zeughauses zum voraus an Ort und Stelle geliefert. Lieferung der Munition f. d. Musterungen.

Der Exerziermeister des Orts wird zu derselben sogleich bei ihrer Ankunft eine Wache abordnen. Ihre Bewachung.

Aufforderung
der Ausgeblie-
benen zur Be-
zahlung der
Strafe.

Die Exerziermeister haben, gleich nach ihrer Rückkunft in die Gemeinde, den nicht Anwesenden, die desnachen zu einer Strafe verfällt werden, dieselbe anzuzeigen, welche hierauf inner acht Tagen, nachdem sie angesagt worden, zu bezahlen, ansonst mittelst Exekution einzutreiben ist.

Bezug der da-
herigen Straf-
gelder.

Nach Verfluß von vierzehn Tagen wird der Milizinspektor die Verzeichnisse der Strafbaeren gemein-
deweise bilden, und dieselben dem betreffenden Quar-
tieradjutanten zur Anordnung des Bezugs der Straf-
gebühren übersenden.

§. 122.

Bestrafung des
unbefugt von
einer Muste-
rung sich Ent-
fernenden.

Derjenige Militär, der sich von einer ihm ge-
botenen Musterung, vor Beendigung derselben, ohne
vorläufig erhaltene Bewilligung des Milizinspektors,
entfernt, ist gleich demjenigen, der zur Zeit des
Appel fehlt, nach §. 180 des Militärgesetzes zu be-
strafen, und ebenfalls auf das obenbemeldte Ver-
zeichniß der Strafbaeren seiner Gemeinde zu tragen.

§. 123.

Den Muste-
rungskom-
mandanten zu
gebende Ehren-
wache.

Die dem Milizinspektor zu gebende Ehrenwache
wird durch den betreffenden Quartieradjutanten an-
geordnet.

§. 124.

Besuch der Of-
fiziers beim
Musterungs-
kommandan-
ten.

Nach der Musterung werden die Chefs der ver-
schiedenen bei der Musterung anwesenden Korps mit
ihren Offiziers, so wie die Quartieradjutanten mit
ihren Exerziermeistern, sich zum Milizinspektor be-
geben, um seine allfälligen Befehle zu vernehmen.

§. 125.

Werden Vormusterungen angeordnet, so ist für Vormusterungen dieselben das bereits für die Inspektionsmusterungen in vorstehenden Artikeln vorgeschriebene zu beobachten.

Der damit beauftragte Quartieradjutant oder Oberoffizier hat nachher bei der Inspektionsmusterung dem Milizinspektor das Verzeichniß der Straf- baren zu übergeben. Bestrafung der davon Ausbleibenden.

Fünfzehnter Abschnitt.

Entschädigungen, Besoldung, Verpflegung und Prämien.

§. 126.

Der gesammte Betrag aller, sowohl in Folge des Militärgesetzes, als des gegenwärtigen Gesetzes, in einer Gemeinde bezogenen Straf- gelder, welche nicht bereits schon eine besondere Bestimmung erhalten haben, soll zu mehrerer Aufmunterung in ihren militärischen Dienstverrichtungen zu gleichen Theilen dem betreffenden Exerziermeister, Gemeindeammann und Quartieradjutanten verabfolgt werden; jedoch kann keiner derselben an einer auf ihm selbst haftenden Strafgebühr Antheil nehmen. Verwenden d. Straf- gelder.

Der Quartieradjutant besorgt, vermittelst der Gemeindeammänner und nach Angabe der verschiedenen Strafbehörden, den Bezug dieser Straf- gelder, und vertheilt dieselben am Ende des Jahres. Bezug derselben.

Von jedem Geldbezug, mit dem ein Gemeindeammann zu Handen der Kriegskasse beauftragt wird, sind ihm zwei von Hundert zu verrechnen. Den Gemein- deammännern bewilligte Provision.

An dieselben
abzureichende
Gratifikation.

In besondern Fällen kann endlich denjenigen Gemeindeammännern eines jeden Oberamts, welche sich durch den meisten Fleiß in ihren Berrichtungen, in Bezug auf das Militärwesen, ausgezeichnet haben, eine Prämie von zehn bis fünfzehn Franken durch den Kriegsbrath abgereicht werden.

§. 127.

Verbot des
Bezugs von
nicht bewillig-
ten Taxen.

Außer den sowohl im Militärgesetz als dem gegenwärtigen Beschluß ausgesprochenen Entschädigungen sei es jedem Oberamtmanne, Quartieradjutant, Gemeindeammann und Exerziermeister bei strenger Ahndung untersagt, von einem Untergeordneten in militärischer Rücksicht Sporteln oder anderleiartige Gebühren zu beziehen.

§. 128.

Einfaserniren
oder Einquar-
tiren d. Trup-
pen im Kanto-
naldienst.

Die im Kantonalaktivdienste stehenden Truppen sollen entweder einfasernirt oder, nach Vorschrift des eidgenössischen Militärreglements, einquartirt und auf allfälligem Marsche verpflegt werden.

Preisbestim-
mung für die
Mundportio-
nen.

Würden die Mundportionen den Truppen nicht in Natura geliefert, sondern in Geld vergütet, so soll jedesmal derselben daheriger Betrag durch den Täglichen Rath bestimmt werden.

§. 129.

Besoldung u.
Verpflegung
der Unterin-
struktoren.

Die Besoldung und Verpflegung der bei der Instruktionsschule angestellten Unterinstruktoren soll nach ihrem Grade, laut Tab. IX des Militärgesetzes, statt haben.

Es soll denselben überdieß, so wie den in die Verlegen der Instruktionsschule gezogenen Offizieren, die nicht Offiziere in bereits eine Wohnung in der Hauptstadt besitzen, eine Kaserne. eine solche in einer der Kasernen zubereitet werden.

§. 130.

Die Freiwilligen in der Instruktionsschule beziehen Soldatensold und Verpflegung.

Der Freiwilligen Besoldung und Verpflegung.

§. 131.

Ein mit Urlaub Abwesender bezieht weder Gold noch Verpflegung.

Mit Urlaub Abwesender bezieht weder Gold noch Verpflegung.

§. 132.

Diejenigen Militärs, welche, um einer Uebungsmusterung beizuwohnen, aus dem Oberamte, in welchem sie wohnen, sich entfernen müssen, beziehen im Verhältniß der Entfernung Gold und Verpflegung nach Tab. VIII des Militärgesetzes.

Entschädigung der Offiziers:

a) bei einer Uebungsmusterung außer d. Oberamt.

b) bei einer Ergänzungsmusterung außer dem Oberamt.

Bei den Ergänzungsmusterungen hat jeder ohne Entschädigung, mit Ausnahme der Offiziere, welche laut §. 78 des Militärgesetzes denselben außer dem Oberamte, in welchem sie wohnen, beiwohnen müssen, in dem Hauptorte des Oberamts zu erscheinen, in dessen Umkreis er sein Heimatrecht besitzt, oder militärisch eingetheilt ist.

§. 133.

Die offizielle Korrespondenz der verschiedenen Militärbehörden, die allfällig durch die gewöhnliche Briefpost spedirt wird, ist im Innern des Kantons portofrei, nämlich:

Bedingte Portofreiheit für die Militärkorrespondenz.

- a) diejenige, welche die Aufschrift des Kriegsraths oder einer der demselben untergeordneten Verwaltungen an sich trägt;
- b) diejenige, welche die Aufschrift des Milizinspektors und die Kontresignatur einer höhern oder niedern Behörde führt;
- c) diejenige endlich, welche die Aufschrift eines Oberamtmannes, Quartieradjutanten, Stadt- oder Fleckenraths, Gemeindeammanns oder Exerziermeisters und die Kontresignatur des Kriegsraths, des Milizinspektors, einer Militärverwaltung, des Sanitätsraths, eines Oberamtmannes, eines Quartieradjutanten, eines Stadt- oder Fleckenraths, Gemeindeammanns oder Exerziermeisters hat.

§. 134.

Die Verzeichnisse der Pfarrherren, wie sie zu versenden.

Die durch die Pfarrherren an den Kriegsrath, die Oberamt männer und Gemeindeammänner anderer Gemeinden, vermöge §. 43 des Militärgesetzes, zu sendenden Verzeichnisse sind durch den Exerziermeister des Orts mittelst Militärordonnanzen weiter zu befördern.

Sechszehnter Abschnitt.

Militärkasse und Verwaltung derselben.

§. 135.

Einrichtung d. Verwaltung über die Kriegskasse.

Die Verwaltung der Militärkasse theilt sich ein in

- a) die finanzielle,
- b) die personelle und

c) die materielle, welche letztere sich dann wieder in jene

1. des Kriegskommissariats, rücksichtlich der Besoldung, Verpflegung, Bekleidung, so wie der Besorgung der Kasernen und
2. der Verwaltung des Zeughauses und dessen Werkstätte

fördert.

§. 136.

Der Zahlmeister, als Chef der finanziellen Verwaltung, hält, außer einem Kassabuch, ein Register über die laufenden Rechnungen mit dem Staatszahl-
 amte, den Gemeindeammännern und den untergeordneten materiellen Verwaltungen. Verrichtungen des Zahlmeisters.

Der Bezug der Gelder geschieht entweder unmittelbar oder vermittelt der Gemeindeammänner, als:

- | | |
|---|---------------------------------------|
| <p>a) der vom Staatszahlamte zu beziehenden Zuschüsse oder Zuschüsse, laut Weisungen des Täglichen Rathes;</p> | <p>a) der Gelder vom Staate.</p> |
| <p>b) der verschiedenen Gebühren, laut Auszug aus dem Protokoll des Kriegsraths oder laut Angabe des Milizinspektors;</p> | <p>b) der verschiedenen Gebühren.</p> |
| <p>c) des durch jeden sich verehelichenden Waffenfähigen, der nicht in Folge körperlicher Gebrechen oder Krankheiten oder sonstiger gesetzlichen Bestimmungen von jedem Kriegsdienste durchaus ausgenommen förmlich erklärt ist, zu entrichtenden Beitrages von zwanzig Franken, laut Angabe des Milizinspektors;</p> | <p>c) der Verehelichungen.</p> |

Ausweis über ihre Entrichtung.

Zur förmlichen Ausweisung der stattgehabten Entrichtung bemeldten Beitrages ist eine für denselben vom betreffenden Gemeindeammann ausgestellter und überhin durch den Milizinspektor visirter Empfangschein erforderlich.

§. 137.

Tageskontrollen über die im Aktivdienste Vorhandenen.

Der Milizinspektor führt die Kontrolle über die Tage der Gegenwart im Aktivdienst aller derjenigen, die durch die Militärkasse zu besolden, zu verpflegen und zu befeiden sind.

Revue-Stat.

Die durch ihn, zum Behuf des Kriegskommissariats unterzeichneten Personalrevüen müssen mit denselben übereinstimmen.

§. 138.

Administrationsvorschriften f. d. untergeordneten materiellen Administrationen.

Die zwei untergeordneten materiellen Verwaltungen halten, nebst einem Kassaregister, Verzeichnisse über die in ihren Magazinen vorräthigen Geräthschaften und Effekten, so wie über die statthabenden Verarbeitungen.

§. 139.

Belegung der Register und Verzeichnisse.

Alle diese verschiedenen Register und Verzeichnisse sollen gehörig belegt werden.

§. 140.

Vierteljährliche Kassaverifikation.

In Beobachtung des Verantwortlichkeitsgesetzes und des darüber erlassenen Vollziehungsbeschlusses vom 20. Christmonat 1828, läßt sich der Kriegsrath

alle Quartale die Kassabücher der verschiedenen ihm untergeordneten Verwaltungen vorlegen, und untersucht dieselben, so wie den Kassabestand.

Ebenso legt er endlich am Ende des Jahres Jahresrechnung das Resultat seiner verschiedenen Rechnungen dem Finanzrathe, zur nähern Erdauerung und Aufnahme in die allgemeine Staatsrechnung, vor.

Siebenzehnter Abschnitt *).

Strafgerichtsbarkeit.

§. 141.

Bei sich ergebenden Militärstraffällen soll der Präkognitionsbehörde bei sich ergebenden Straffällen: Voruntersuch derselben oder die förmliche Präkognition darüber erfolgen:

- | | |
|--|---|
| <p>a) wenn ein solcher Straffall in der Militärinstruktionsschule vorfällt, oder durch einen dieser angehörigen Militär begangen worden ist, auf die erfolgte Anhängigmachung ab Seite des Milizinspektors, durch den Oberamtmanu des Amtes Luzern und den von jenem gleichzeitig dafür zu bezeichnenden Offizier der gedachten Instruktionsschule, unter Zuziehung des Amtschreibers;</p> <p>b) wenn sich derselbe aber an einem Exerzier- oder Musterungstage ergibt, durch den Oberamtmanu und Quartieradjutanten des Be-</p> | <p>a) in der Militärinstruktionsschule.</p> <p>b) an Exerzier- und Musterungstagen.</p> |
|--|---|

*) Dieser Abschnitt findet sich durch das Gesetz vom 23. Wintermonat 1838 in etwas abgeändert.

zirks, wo der Straffall sich zugetragen hat, unter Zuziehung des Amtsschreibers;

c) bei z. Kantonaldienst aufgebotenen Korps.

c) Bei Straffällen hingegen, welche sich bei einem zum Dienst im Kanton förmlich aufgebotenen Korps zutragen, oder von ihm angehörenden Personen begangen werden, ist die Präkognitionsbehörde diejenige, welche die Gesetze über die Rechtspflege bei den eidgenössischen Truppen aufstellen.

§. 142.

Beförderung der Präkognition u. Art ihrer Führung.

Die Präkognition soll möglichst beschleunigt, und hiebei ganz nach den Vorschriften verfahren werden, welche dießfalls bei den eidgenössischen Truppen festgesetzt sind.

Akteneinsendung darüber.

Die Akten über einen solchen Voruntersuch sind alsobald nach ihrer Vollendung dem Milizinspektor und durch diesen dem Kriegsrathe zu überreichen, welcher sodann untersuchen wird, wem die Beurtheilung des Falls zustehe, und wo diese ihm selbst nicht zukommen sollte, diese Akten der betreffenden Strafbehörde zuweisen wird.

§. 143.

Vollziehung d. Urtheils am Beurtheilten.

Nach ausgefallenem Urtheil gegen den Beklagten soll dasselbe dem Milizinspektor sogleich, nebst dem Beurtheilten, zu Handen gestellt werden, um an diesem nach der hierüber vom Täglichen Rathe auszugehenden Exekutionsanordnung in Vollziehung gesetzt zu werden.

Achtzehnter Abschnitt.

Vollziehung.

§. 144.

Der Kriegsrath sei mit der weitem Ausführung gegenwärtigen Vollziehungsbeschlusses beauftragt.

Dem Kriegsrathe aufgetragene weitere Ausführung d. Beschlusses.

§. 145.

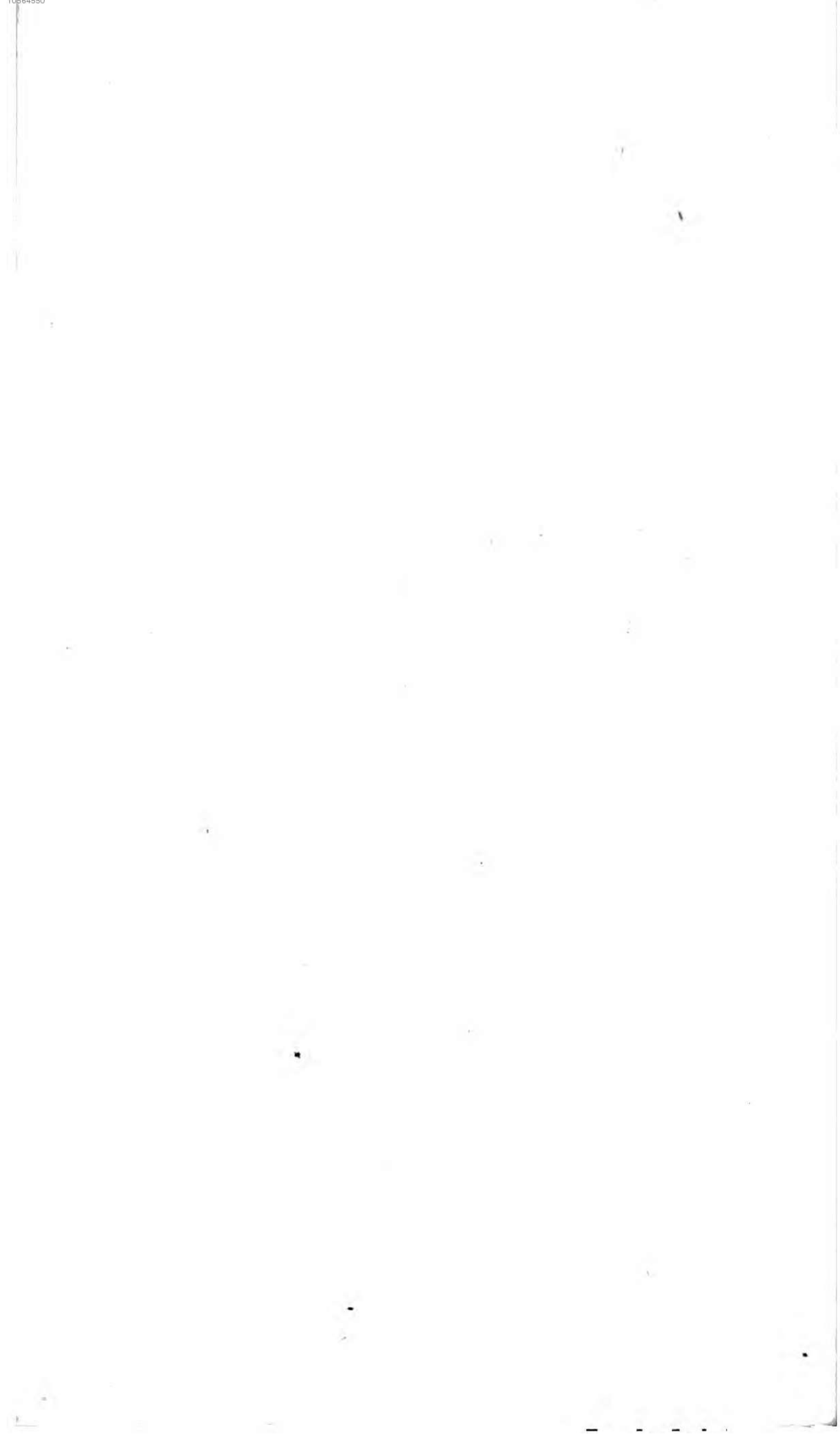
Durch diesen Beschluß seien zugleich alle früheren Verordnungen, die über das Militärwesen abhandeln, aufgehoben.

Aufheben der früheren Militärverordnungen.

§. 146.

Zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt soll endlich derselbe in Verbindung mit dem Gesetz über die Militärorganisation des Kantons dem Amtsblatte beigedruckt werden.

Druck d. Militärgesetzes und daherigen Vollziehungsbeschlusses.



G e n e r a l e t a t

der verschiedenen Waffengattungen des Auszuges und der Reserve.

	Artillerie.	Scharfschützen.	Infanterie		Kavallerie.	Zwangsboten.	Total des Personellen	Zwangsbede.
			Stab der Bataillons.	Bei den Kompagnien.				
Auszug	71	100	36	1441	32	54	1734	87
Reserve	71	100	36	1505	—	22	1734	35
Total	142	200	72	2946	32	76	3468	122

Bestand und Bildung
eines Infanteriebataillonsstabes.

1	Oberstlieutenant.
1	Major.
1	Adjutantenmajor.
1	Quartiermeister mit Hauptmannsrank.
1	Feldprediger.
1	Fähnrich mit 2tem Unterlieutenantsrank.
1	Bataillonschirurgus.
2	Unterchirurgus.
1	Adjutantunteroffizier.
1	Tambourmajor.
1	Stabsfourier.
1	Wagenmeister.
2	Büchschmid.
1	Schneidermeister.
1	Schustermeister.
1	Provos.
18	Total.
	<p style="text-align: center;">Bemerkungen.</p> <p>Der Adjutantenmajor hat den Rang nach seiner Anciennetät.</p>

**Bestand und Bildung
einer Kanonierkompagnie.**

		Bemerkungen.
Sauptmann.	1	
Oberlieutenant.	1	
1ter Lieutenant.	1	
2ter Lieutenant.	1	
Chirurgus.	1	
Feldweibel.	1	
Fourierwachtmeyer.	1	
Wachtmeyer.	4	
Korporalen.	4	
Feuerwecker.	4	
Frater.	1	
Zambouren.	2	
Arbeiter	in Eisen.	2
	in Holz.	2
Kanoniers.	45	
Total der Kompagnie.	71	

de.

Pferde.					
Zugpferde.					Reitpferde.
in die Linie.					Total der Trainpferde.
Für die Artillerie.	Für Scharfschützen und Infanterie.	Zu Bespannung des Reserveparks.		Für Wachtmeister.	
Auszug	62	14	10	1	87
Reserve	20	14	—	1	35

Das Trainpferd, als der Reissens für die bespannten Reservepferde.

Jeder Batterie

- 1 Tra
- 1 Wa
- 2 Kor
- 1 Pfe
- 1 Hul
- 1 Sal
- 1 Tro

Die Anzahl der II. bestimmt.

Tabelle V.

Befand und Bildung
einer Scharfschützen-, Infanterie- und Kavalleriecompagnie.

B e n e n n u n g d e r W a f f e n a r t.																			T o t a l. *)					
Scharfschützen	Säger	Hauptmann.	1	1	1	1	1	1	4	8	1	—	1	—	—	—	—	2	—	—	78	100		
		Oberlieutenant.	1	1	1	1	1	1	5	10	1	—	—	—	—	1	3	—	—	—	95		121	
		1ster Unterlieutenant.	1	1	1	1	1	1	5	10	1	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—			99
Infanterie. } Compagnie v. Centrum.	Kavallerie	2ter Unterlieutenant.	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95	121		
		Feldweibel.	1	1	1	1	1	1	5	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		99	125
		Fourierwachtmeister.	1	1	1	1	1	1	5	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		99	
Wachtmeister.	1	1	1	1	1	1	5	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	99	125			
Korporalen.	1	1	1	1	1	1	5	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	99		125		
Frater.	1	1	1	1	1	1	5	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	99			125	
Pferdarzt.	1	1	1	1	1	1	5	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	99	125			
Büchschmid.	1	1	1	1	1	1	5	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	99		125		
Hufschmid.	1	1	1	1	1	1	5	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	99			125	
Sattler.	1	1	1	1	1	1	5	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	99	125			
Zimmermann.	1	1	1	1	1	1	5	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	99		125		
Trompeter.	1	1	1	1	1	1	5	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	99			125	
Tambouren.	1	1	1	1	1	1	5	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	99	125			
Pfeifer.	1	1	1	1	1	1	5	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	99		125		
Gemeine.	78	95	99	95	99	99	121	125	95	99	99	121	125	95	99	99	121	125	95	99			99	125
	100	121	125	95	99	99	121	125	95	99	99	121	125	95	99	99	121	125	95	99	99		125	
	37	121	125	95	99	99	121	125	95	99	99	121	125	95	99	99	121	125	95	99	99	125		

*) Die den Compagnien laut S. 72 zugehörige Ergänzungsmannschaft nicht mitbegriffen.

de.

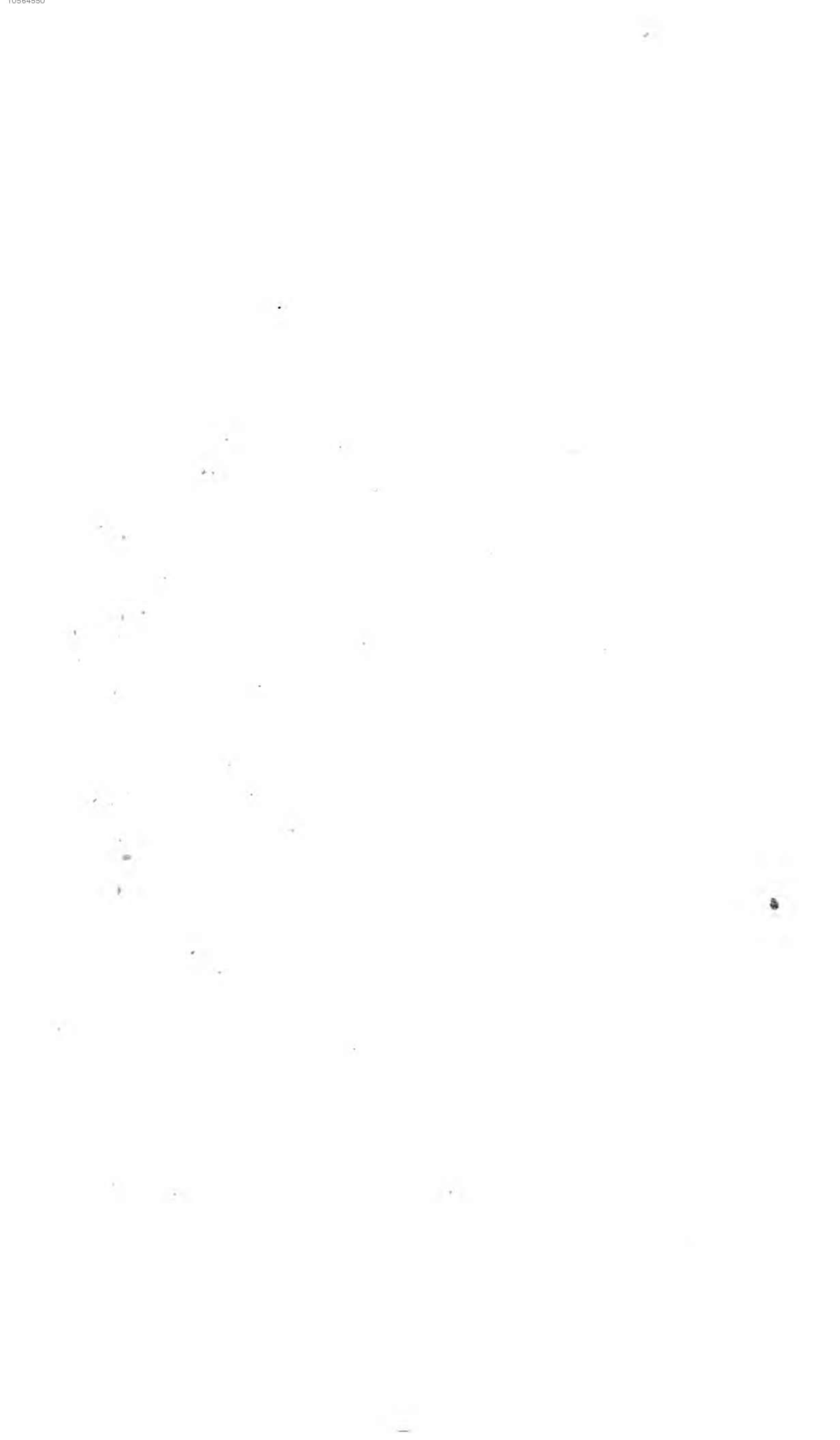
	Pferde.				
	Zugpferde.			Reitpferde.	Total der Trainpferde.
	in die Linie.		Zu Bespannung des Reserveparks.	Für Wachtmeister.	
Für die Artillerie.	Für Scharfschützen und Infanterie.				
Auszug	62	14	10	1	87
Reserve	20	14	—	1	35

Das Trainpferdons, als der Reissens für die bespannten Reservepferde.

Jeder Batterie

- 1 Tra
- 1 Wa
- 2 Kor
- 1 Pfe
- 1 Huf
- 1 Sat
- 1 Tro

Die Anzahl der II. bestimmt.



G e s e z

vom 17. Mai 1805,

Ueber die Rechtsbetreibung gegen Eliten
und Besorgung ihrer Liegenschaften wäh-
rend ihrer Abwesenheit im Dienste.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Rätthe
d e s

K a n t o n s L u z e r n ;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Jede Rechtsbetreibung soll für jene Eliten, die von der Regierung persönlich in aktiven Milizdienst zu treten aufgefordert wurden, so lange eingestellt bleiben, als sie von ihrem Heimwesen abwesend sind.

§. 2.

Auch angetriebene Rechte bleiben unter oben bestimmter Zeit eingestellt, jedoch ohne Nachtheil desjenigen, der in den Vorrechten steht.

§. 3.

Den Gemeindegerechten ist untersagt: ohne besondere Bewilligung des Kleinen Rathes einem der

in §. 1 bezeichneten Eliten, so lange er im Dienste des Vaterlands steht, sein Liegendes zu veräußern oder zu verändern.

§. 4.

Die Gemeindeverwaltungen sind, bei persönlicher Verantwortlichkeit, verpflichtet, für das sämtliche Vermögen eines der obbenannten, im Militz-dienste des Vaterlandes abwesenden Eliten angelegentlich zu sorgen, dessen Nutzen bestens zu befördern, den Schaden zu wenden und, im Falle der Abwesende nicht selbst Jemand mit dessen näherer Besorgung beauftragt hätte, dasselbe zu verwalten, oder durch einen rechtschaffenen Mann besorgen zu lassen.

B e s c h l u ß

vom 16. März 1807,

über die Verlegung der Husarenpferde.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Verordnen:

§. 1.

Kein Partikular könne furohin für längere Zeit als vier Jahre zu Stellung eines Husarenpferdes gehalten werden.

Anbei aber bleibt jedem Husar gestattet, auch sein eigenes Pferd auf vier bis acht Jahre für den Husarendienst zu stellen und zu gebrauchen.

§. 2.

So oft ein solcher sein Pferd zu einer Musterung oder zum Exerziren stellen oder gebrauchen muß, soll ihm die betreffende Gemeinde für jeden Tag eine Entschädigung von einem Franken, und für den halben Tag von fünf Batzen zu bezahlen haben.

§. 3.

Die an derlei Tagen und zu vorgenanntem Gebrauch erforderlichen und durch's Gesetz bestimmten Rationen für ein solches Pferd hat gleichfalls die Gemeinde auszuhalten.

§. 4.

Die Güterbesitzer, auf deren Grundstücken oder Ehehaften, laut Gülten oder Kaufbriefen, ehedem die Beschwerde der Stellung eines Dragonerpferdes haftete, können desnachen doch keineswegs auf mehr als vier Jahre mit der Stellung eines Husarenpferdes belegt werden, ausgenommen, es genieße dann ein solches Grundstück oder eine solche Ehehafte noch wirklich von der Gemeinde, gegen vorbemeldte Beschwerde der Stellung eines Dragonerpferdes, ein Benefizium oder Vorthail. Jedoch kann auch in diesem Falle eine solche immerwährende Beschwerde losgekauft werden.

B e s c h l u ß

vom 23. Hornung 1821,

über die Taxation der nach dem Militär-
gesetz alljährlich in die Kriegskasse Bei-
tragspflichtigen.

**Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern;**

Beschließen:

§. 1.

Die nach dem Sinne des Militärgesetzes an die Kriegskasse Taxapflichtigen sollen für ihre jährlichen

Beiträge nach dem gewöhnlichen gesetzlichen Besteuerungsfuße taxirt werden und zwar nach folgendem Verhältnisse:

- a) Ein jeder, der 1000 Frkn. und darunter versteuert, bezahlt jährlich an die Kriegskasse das gesetzlich festgesetzte Minimum von einem Franken.
- b) Einen gleichen Betrag haben jene zu entrichten, welche mittels Handarbeit, Gewerbe oder Liedlohn sich einen jährlichen Verdienst erwerben, der fünfzig Franken übersteigt, wobei der diesen unentgeltlich abgereicht werdende Unterhalt mit in Anrechnung zu bringen ist.
- c) Diejenigen taxapflichtigen Söhne von noch lebenden Aeltern, die von denselben ihren Unterhalt genießen, und noch kein eigenes Vermögen besitzen, sind je nach den häuslichen Glücksumständen ihrer Aeltern von einem bis zwei Franken zu taxiren.
- d) Jene, welche über 1000 bis 2000 Franken versteuern, müssen jährlich zwei Franken bezahlen, und so fort in diesem Verhältniß steigend von jedem Tausend Franken Zuwachs auch einen Franken mehr, bis das im Militärgesetz festgesetzte Maximum von zwölf Franken erreicht sein wird.

§. 2.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf diejenigen, in Folge des Milizorganisationsgesetzes bereits Entlassenen ihre Anwendung, deren Taxation noch nicht stattgehabt hat.

B e s c h l u ß

vom 18. April 1821,

anordnend das Gegenrecht gegen die im löbl. Stand St. Gallen bestehenden Vorschriften, über Behandlung der Vaterschaftsklagen.

**Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern;**

Nach Einsicht des von der hohen Regierung des Kantons St. Gallen unterm 29. Wintermonat 1820 erlassenen und hierorts mitgetheilten Beschlusses „über Behandlung der Vaterschaftsklagen von Weibspersonen aus andern Kantonen oder fremden Staaten, und über den Stand, Namen und die Heimat daheriger außerehelichen Kinder“, welcher Beschluß seinem wörtlichen Inhalt nach lautet, wie folgt:

**Wir Landammann und Kleiner Rath
des Kantons St. Gallen;**

„Nachdem Wir durch langjährige Erfahrung belehrt sind: daß bei den sehr ungleichen, sowohl unter den eidgenössischen Ständen, als in fremden Staaten, über die Vaterschaft außerehelicher Kinder und die von daher rührenden Entschädigungs-

„klagen, obwaltenden Grundsätzen, bei der Ver-
 „schiedenheit des rechtlichen Verfahrens und der zu-
 „gelassenen Beweismittel und endlich bei den viel-
 „fachen Schwierigkeiten, welche sich oft bei lang-
 „wieriger und kostspieliger Betreibung des Gespro-
 „chenen ergeben, den geschwächten Weibspersonen
 „unseres Kantons und ihren Heimatsgemeinden die
 „namhaftesten Nachtheile zuwachsen; daß bei so viel-
 „seitiger Behandlungsweise ein allgemeines Gegen-
 „recht unmöglich ist, und von daher, selbst zwischen
 „den Regierungen, oftmalige Verflechtungen ent-
 „stehen;“

„Gesinnt, diesen lästigen und verworrenen Fol-
 „gen durch eine allgemeine und gerechte Anordnung
 „und Festsetzung eigener und gleichförmiger Grund-
 „sätze abzuheben, ohne jedoch an dem bestehenden
 „Verfahren zwischen unsern Bürgern und Bürgerin-
 „nen etwas abzuändern;“

„Gestützt auf die uns diesfalls durch das Dekret
 „des großen Rathes vom 29. April 1820 ertheilte
 „Vollmacht und Befugniß;

Beschließen und verordnen hiemit,
 was folgt:

§. 1.

„Es soll bei allen auf Heimatscheine mit Feuer
 „und Licht im Kanton angesessenen Nichtangehöri-
 „gen unseres Kantons, die der Vaterschaft beklagt
 „sind, der Gerichtsstand des Wohnorts anerkannt
 „sein. Wäre aber ein beklagter Angehöriger eines
 „andern eidgenössischen Standes in einem dritten

„Kanton angefessen, so trittet der Gerichtsstand sei-
 „nes Heimatkantons ein.“

§. 2.

„Die von unsern Kantonsbürgern mit fremden
 „Weibspersonen, — sie seien dann Angehörige an-
 „derer Kantone oder Ausländerinnen, — außerehe-
 „lich gezeugten Kinder folgen, vom 1. Januer des
 „Jahrs 1821 an, der Mutter für den Geschlechts-
 „namen, die Verpflegung und die Heimats- und bür-
 „gerlichen Rechte.“

„In Fällen, welche vor besagtem Tage amtlich
 „anhängig gemacht worden, ist nach den bisanhin
 „bestandenen Verträgen und gesetzlichen Uebungen zu
 „urtheilen.“

§. 3.

„Der geständige oder gerichtlich anerkannte Vater
 „wird aber nach richterlichem Ermessen zu Beiträ-
 „gen an die Unterhalts- und Erziehungskosten und
 „zu einer billigen Entschädigung für das Wochenbett
 „angehalten; doch soll seine Gemeinde in keinem Falle
 „mit dieser Schuld beladen werden.“

§. 4.

„In allen Fällen wird der väterliche Beitrag zu
 „32 Franken jährlich, für 17 Altersjahre, und die
 „Wochenbettsentschädigung zu 16 Franken angenom-
 „men; und es sollen dieselbe für Angehörige jener
 „Kantone, wo diesfalls Gegenrecht gehalten wird,
 „in obigem Maße ausgesprochen werden. In Er-
 „manglung dieser Gleichhaltung steht dem Richter
 „zu, angemessene Mäßigung eintreten zu lassen.“

§. 5.

„Weibspersonen aus fremden Staaten werden
 „nur dann zu obiger Klage zugelassen, wenn offen-
 „kundig oder dem Gerichte sattsam bekannt, oder
 „wenn durch Zeugnisse, welche Wir für genügend
 „erklärt haben, dargethan sein wird, daß in ihrer
 „Heimat auch unsern Angehörigen, in Hinsicht auf
 „die Verfügungen des 3. Artikels, Gegenrecht ge-
 „halten wird.“

§. 6.

„In Folge einer besondern Uebereinkunft ist der
 „geständige oder gerichtlich anerkannte Vater, wenn
 „er eine Angehörige des löbl. Standes Bern ge-
 „schwängert hat, nebst den im 4. Artikel bestimm-
 „ten Beiträgen, in eine fernere Entschädigung ihrer
 „Heimatsgemeinde von wenigstens 50 und höchstens
 „100 Frkn. aus seinem Vermögen, zu verfallen; so
 „wie es im Kanton Bern auch für Gemeinden un-
 „seres Kantons gehalten werden wird.“

§. 7.

„Die Auferlegung der gesetzlichen Fornifikations-
 „strafe oder Abbüßung des fleischlichen Vergehens
 „bleibt dem Richter des Orts vorbehalten, wo das-
 „selbe begangen worden.“

§. 8.

„Eheansprachen und Standesbestimmungen der
 „unter gesetzlich anerkannten Eheversprechen erzeug-
 „ten Kinder, sammt allem dahin Einschlagenden,
 „sind in diesen Verfahrensvorschriften nicht einbe-

„griffen, sondern sollen gegen jene Stände und
 „Staaten, in welchen diesfalls gegenrechtlich gegen
 „die Angehörigen unseres Kantons verfahren wird,
 „nach den bestehenden Gesetzen und bisheriger Ue-
 „bung behandelt werden.“

§. 9.

„Der gegenwärtige Beschluß soll allen höhern
 „und niedern gerichtlichen Behörden als vorschrift-
 „liche Anweisung in den berührten Fällen mitge-
 „theilt und, zur Kenntniß und Nachachtung der
 „Statthalter, Kreisammänner und Gemeinderäthe,
 „auch der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse
 „einverleibt werden.“

St. Gallen, den 29. November 1820.

Der Landammann,

Z o l l i k o f e r.

Im Namen des Kleinen Rathes,

Der erste Staatschreiber:

Z o l l i k o f e r.

B e r o r d n e n :

§. 1.

Die Gerichtsstellen des Kantons Luzern seien angewiesen: das Gesetz, die Ausübung des Gegenrechts gegen die eidgenössischen Kantone anordnend, nach den Bestimmungen des hievor enthaltenen Beschlusses der hohen Regierung des Staates St. Gallen gegen dortseitige Angehörige in vorkommenden Fällen in Anwendung zu bringen.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung soll zu dem Ende sowohl, als zu Jedermanns Kenntniß Unserm Amtsblatte beigedruckt werden.

Also verordnet in Unserer Rathssitzung, Luzern den 18. April 1821.

V e r o r d n u n g

vom 27. Hornung 1822,

über Anerkennung der mit dem Vorbehalt der zehnjährlichen Landrechtserneuerung versehenen Heimatscheine des löbl. Standes Schwyz.

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern,

Auf die von Seite der hohen Regierung löblichen Standes Schwyz erhaltene Zusicherung: daß die allfällige Unterlassung der in den dortseitigen Heimatscheinen vorbehaltenen zehnjährlichen Landrechtserneuerung dem hiesigen Kanton auf keinen Fall zum Nachtheil gereichen, sondern die Trager solcher Heimatscheine allein für die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift belangt werden sollen;

B e r o r d n e n :

Die mit besagtem Vorbehalt abgefaßten Heimatscheine des löbl. Standes Schwyz sollen hierorts fortan als gültig angesehen werden, und sind somit die betreffenden Behörden und Beamten des hiesigen Kantons ermächtigt und gehalten, in denjenigen Fällen, in welchen sie nach Inhalt des Gesetzes vom 31. Jänner 1820 die Befugniß hierzu haben, den Angehörigen löbl. Standes Schwyz den Aufenthalt auf solche Heimatscheine unschwierig zu gestatten.

K o n f o r d a t

vom 28. Christmonat 1825,

über die gegenseitigen Niederlassungsverhältnisse der Angehörigen des hiesigen und des löbl. Standes Schwyz.

**Wir Schultheiß Râth und Hundert
der Stadt und Republik Luzern;**

Nach angehörter Botschaft des Täglichen Raths vom 5. Wintermonat 1825, womit Uns derselbe die von Ihm mit der Regierung löblichen Standes Schwyz, über die Niederlassungsrechte der beidsei-

tigen Angehörigen von einem Staate in den andern, unterm 4/21. Weinmonat lezthin abgeschlossene Uebereinkunft vorlegt, des Inhalts, wie folgt:

**Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern**

u n d

**Wir Landammann und Rath
des Kantons Schwyz**

u r k u n d e n h i e m i t :

„Daß Wir (Luzern unter Vorbehalt der Ratifikation der souveränen Kantonsbehörde) über die Niederlassungen Unserer beidseitigen respektiven Angehörigen folgende Uebereinkunft getroffen, und zwischen Uns abgeschlossen haben.“

Art. 1.

„Die beiden konfordinierenden Stände gestatten gegenseitig der eine den Kantonsbürgern des andern unter folgenden Bestimmungen den Aufenthalt und die Niederlassung.“

Art. 2.

„Um die Niederlassungsbewilligung zu erhalten, und die damit verbundenen Rechte ausüben zu können, muß derjenige, der sich in dem andern Kanton niederlassen will, einen förmlichen, mit der Legalisation der betreffenden Kantonsregierung versehenen Heimatschein einlegen, welcher die ausdrückliche Zusicherung enthalten soll: daß der Nie-

„dergelassene, seine allfällige Familie und Nachkom-
 „men, jederzeit und unter allen Umständen, in sei-
 „nem heimatlichen Kanton Wiederaufnahme und An-
 „erkennung finden soll.“

„Da die Heimatscheine des Kantons Schwyz
 „die Vorschrift enthalten: daß der Trager alle zehn
 „Jahre sein Landrecht zu erneuern habe; so erklärt
 „die Regierung dieses Kantons: daß die gedachte
 „Vorschrift dem Kanton Luzern in keinem Falle zum
 „Nachtheil gereichen, sondern die betreffenden In-
 „dividuen allein für deren Nichtbeobachtung verant-
 „wortlich gemacht werden sollen.“

„Der die Niederlassung Begehrende muß ferner
 „ein Zeugniß sittlicher Aufführung und guten Leu-
 „mundes, wie auch: daß er eigenen Rechtens, seit
 „zehn Jahren Kantonsbürger und katholischer Reli-
 „gion sei, vorlegen. Er muß, wenn es die Regie-
 „rung verlangt, den Beweis leisten, daß er sich und
 „die Seinigen durch sein Vermögen, Gewerbe, Hand-
 „werk oder einen andern rechtlichen Erwerb und zwar
 „ohne Belästigung der Gemeinde oder des Kantons
 „ehrlich zu ernähren im Stande sei.“

Art. 3.

„Durch die Niederlassungsbewilligung erhält der
 „Niedergelassene keine politischen Rechte und keine
 „Theilnahme an Gemeindegütern und frommen Stif-
 „tungen; wird aber in allem übrigen nach den Rech-
 „ten und Verpflichtungen, wie andere Bürger des
 „Kantons, in welchem er sich niederläßt, behandelt.
 „Er kann daher, nach Maßgabe der Gesetze und
 „Polizeiverordnungen dieses Kantons, sein Gewerbe

„treiben, so wie er hingegen auch zu den Orts-
 „Polizeiausgaben beitragen muß, nach den Bestim-
 „mungen, die von der Regierung erlassen oder be-
 „stätigt werden.“

Art. 4.

„Die Niedergelassenen sind für ihre Personen
 „und dasjenige Vermögen, welches sich in dem Ge-
 „biete des Niederlassungskantons befindet, den Ge-
 „setzen und Verordnungen ihres Niederlassungsorts
 „unterworfen.“

„Dadurch ist indessen den beiden Konkordaten
 „vom 15. Juli 1822 über vormundschaftliche und
 „Erbrechtsverhältnisse nichts benommen, und diesel-
 „ben bleiben in ihrer vollen Kraft und Gültigkeit.“

„Auch wird durch gegenwärtige Uebereinkunft
 „dem Grundsatz gehuldigt: daß in Fällen von Ehe-
 „scheidung jederzeit die kompetente Behörde des Hei-
 „matkantons des betreffenden Ehemanns zu entschei-
 „den habe.“

Art. 5.

„Mit Ausnahme einer Bürgschaft von dreihun-
 „dert Gulden, welche der um die Niederlassung
 „Nachsuchende zu leisten hat, darf das Niederlas-
 „sungsrecht mit keiner andern, besondern Last oder
 „Abgabe beschwert werden.“

„Die Kanzleigebühr für die Niederlassungsbe-
 „willigung soll den Betrag von acht Franken nicht
 „übersteigen.“

Art. 6.

„Der Regierung des Kantons, in welchem der
 „Niedergelassene wohnt, steht das Recht zu, densel-
 „ben in seine Heimat zurückzuweisen, wenn er sich
 „eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht,
 „oder wenn er durch Verarmung der betreffenden
 „Gemeinde oder dem Kanton zur Last fällt.“

„Zu Urkund dessen soll gegenwärtige Ueberein-
 „kunft in Doppel ausgefertigt und jedem der kon-
 „trahirenden Stände eine mit beiderseitigen Stan-
 „desunterschriften und Siegel versehene Ausfertigung
 „zugestellt werden.“

So geschehen in Luzern, den ein und zwanzig-
 sten Weinmonat Eintausend achthundert und fünf
 und zwanzig

Der Amtschultheiß,

(Sign.) J. K. A m r h y n.

Namens des Täglichen Rathes,

Der Staatschreiber:

(Sign.) Pfyffer v. Hendegg.

„So geschehen in Schwyz den 4. Weinmonat
 „Eintausend achthundert und fünf und zwanzig.“

Der regierende Landammann,

(Sign.) K a r l v o n Z a y.

(L. S.)

Im Namen des Rathes,

(Sign.) R e d i n g, Landschr.

H a b e n ,

Nachdem Wir Uns durch eine sorgfältige Prüfung dieses Gegenstandes überzeugt haben, daß die abgeschlossene Uebereinkunft geeignet ist, die Niederlassungsverhältnisse gegen den löblichen Nachbarstand Schwyz nicht minder auf gegenseitig nützliche, als den bundesgenössischen Verhältnissen angemessene Weise zu ordnen und festzustellen,

Beschlossen und beschließen

demnach:

I. Die hievor enthaltene Niederlassungsübereinkunft sei hiemit ihrem ganzen Inhalte nach von Uns genehmigt und gutgeheissen.

II. Gegenwärtiges Ratifikationsdekret soll mit dem Staatsiegel versehen, dem Täglichen Rathe zur Vollziehung zugestellt werden.

Also beschlossen in Unserer Sitzung von Rätb und Hundert, Luzern den acht und zwanzigsten Christmonat Eintausend, achthundert und fünf und zwanzig.

Staatsvertrag

vom 20. März 1822,

zwischen der Regierung der Herzogthümer von Parma, Piacenza und Guastalla und der schweizerischen Eidgenossenschaft, gegenseitige Aufhebung der Heimfalls- und Abzugsrechte.

Nachdem die Schweizerische Eidgenossenschaft und Ihre Majestät, die Frau Erzherzogin Maria Louise von Oesterreich, regierende Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla etc. in der Absicht, die zwischen beiderseitigen Staaten bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse noch fester zu knüpfen, und den wechselseitigen Verkehr möglichst zu begünstigen — sich über den Grundsatz einer reziprozirlichen Aufhebung der Heimfallsrechte, so wie des Abzugs in Vermögensexportationsfällen aus dem einen Staate in den andern vorläufig einverstanden haben, — ist die nähere Anwendung dieses aufgestellten Grundsatzes durch geführten Briefwechsel sorgfältig ausgemittelt und genauer bestimmt worden, und daher die nachfolgende verbindliche Uebereinkunft zu Stande gekommen.

Zu diesem Ende hin haben sie, um das gegenwärtige Verkommniß abzuschließen und zu unterzeichnen, ernannt:

Die Schweizerische Eidgenossenschaft :

Den Herrn Hans v. Reinhard, Bürgermeister des Standes Zürich, Mitglied des vorörtlichen Staatsraths und gewesenen Landammann der Schweiz; und

Ihro Majestät die Frau Erzherzogin von Oesterreich, regierende Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla &c. &c.

Den Herrn Adam Albert, Grafen von Neipperg, Großkreuz des Heil. Kaiserl. Constantinianischen St. Georgs-Ordens, Kommandeur des Maria Theresia-Ordens, Großkreuz des schwedischen Schwertordens, des russischen St. Annen-Ordens, des sardinischen Ordens des heil. Mauritius und Lazarus, des heil. Ferdinand, so wie des Verdienstordens beider Sizilien, Ritter des russischen St. Georgs-Ordens vierter Klasse; zweiter Inhaber des Husarenregiments Nr. 3, Kammerer, wirklicher geheimer Rath und Generalleutenant in Diensten Ihro Majestät des Kaisers von Oesterreich, Präsident des Militärdepartements, Oberkommandant der Truppen, und beauftragt mit den auswärtigen Angelegenheiten der Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla; welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in gehöriger Form befunden haben, über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind und übereinkommen :

Art. 1.

Die in den Staaten Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin, regierenden Herzogin von Parma, Pia-

cenza und Guastalla bestehenden Verordnungen, Gesetze und Uebungen in Hinsicht auf das Heimfallrecht, sollen keine Anwendung auf die Angehörigen der schweizerischen Eidgenossenschaft finden. Demzufolge sind diese letztern befugt, in den Staaten Ihrer Majestät jede Art von Vermögensanfall, es mag solcher von testamentlicher Verordnung, Verlassenschaft ab intestato, Schenkung unter Lebenden oder anderer Erwerbweise herrühren, anzutreten und in Besitz zu nehmen, gleichwie solches den Unterthanen Ihrer Majestät selbst gestattet ist, und unter eben den Bedingungen, welchen diese im nämlichen Falle unterworfen sind.

Art. 2.

Den Unterthanen Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin, regierenden Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla wird hinwieder die nämliche Befreiung im ganzen Umfang der schweizerischen Eidgenossenschaft zu Theil. Sie sind daselbst keiner Art von Heimfallrecht unterworfen, sondern, gleich den schweizerischen Angehörigen und mit Vorbehalt der auch für diese letztern festgesetzten Bedingnisse, befugt: das auf dem Gebiet der XXII Schweizerkantone durch testamentliche Verordnung, Verlassenschaft ab intestato, Schenkung unter Lebenden, oder auf andere Erwerbweise an sie gekommene Vermögen anzutreten und in Besitz zu nehmen.

Art. 3.

Es wird zwischen den Staaten Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin, regierenden Herzogin von

Parma, Piacenza und Guastalla, und der gesammten schweizerischen Eidgenossenschaft eine vollkommene Freizügigkeit beobachtet, und mithin bei keinem Vermögensausgang aus den Großherzogthümern Parma, Piacenza und Guastalla nach der Schweiz, oder umgekehrt aus der Schweiz nach den Herzogthümern Parma, Piacenza und Guastalla, es mag solche Exportation von Erbschaft, Vermächtniß, Verkauf, Schenkung, mit Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen stattfindender Auswanderung oder andern Ursprung herrühren, irgend ein Abzug, Abschoss, Abfahrtsgeld, Nachsteuer, oder sonst eine andere Gebühr bezogen werden. Denjenigen Gebühren aber, welche nach jetzigen oder künftigen Gesetzen des einen oder des andern der beiden kontrahirenden Staaten auch von seinen eigenen Angehörigen bei Erbschaften, Schenkungen oder andern Handänderungen, auch außer dem Fall der Exportation, bezahlt werden müssen, soll durch gegenwärtige Uebereinkunft kein Abbruch geschehen.

Art. 4.

Diese Freizügigkeit erstreckt sich nicht nur auf alle Gebühren der in vorstehendem Artikel näher bezeichneten Art, welche in die Staatskassen fließen würden, sondern auch auf alle diejenigen ähnlichen Bezüge, welche allfällig von Städten, Kommunen, Korporationen, Stiftern, Klöstern, Patrimonialgerichten oder Privatberechtigten bis dahin erhoben worden sein könnten.

Art. 5.

Die sämmtlichen obstehenden Bestimmungen werden, vom Tage der Auswechslung der Ratifikatorien an gerechnet, welche so beförderlich als möglich stattfinden soll, in die Kraft eines förmlichen Staatsvertrags erwachsen und rechtlich zu wirken anfangen, wobei jedoch die bestimmte Meinung obwaltet, daß alle vom Tage der Auswechslung etwa bereits anhängige, aber noch unerledigte Fälle gegenseitig nach den Bestimmungen dieses Vertrags beurtheilt und erledigt werden sollen.

Zu Bekräftigung dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten sich hier eigenhändig unterzeichnet, und das Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Zürich, den 11. Christm. 1821. Parma, il 28. Dicembre 1821.

(Sig.) Hs. v. Reinhard, Bürgermeister. (L. S.)	(Sig.) il P. M ^{llo} . Comte di Neipperg. (L. S.)
--	--

Für getreue Abschrift:
Der Eidgenössische Kanzler,
(Sig.) Mousson.

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern;

In Anwendung der von UG^{Hrn.} und Obern von Rätth und Hundert unterm 10. Mai 1821 Uns ertheilten Vollmacht;

B e s c h l i e ß e n :

§. 1.

Es solle der vorstehende, zwischen der Regierung der Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossene, und am 25. Hornung leztthin zwischen dem hiefür bevollmächtigten Abgeordneten der herzoglichen Regierung und dem schweizerischen Generalkonsul in Mailand ausgewechselte Staatsvertrag über gegenseitige Aufhebung der Heimfalls- und Abzugsrechte Unserm Amtsblatte beigerückt werden.

§. 2.

Die Behörden der Stadt und Republik Luzern, welche es betreffen mag, seien daher angewiesen: von Zeitpunkt der erfolgten Auswechslung dieses Vertrages an, nämlich vom 25. Hornung 1822, sich in vorkommenden Fällen nach dessen Inhalt zu richten, und dessen Bestimmungen genauest zu befolgen.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 20. März 1822.

Freizügigkeitsvertrag

vom 21. Weinmonat 1823

zwischen dem Großherzogthum Hessen und
der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Wir Schultheiß und Rätthe der Stadt und Republik Bern, als wirklicher eidgenössischer Vorort, beurfunden hiemit, im Namen und nach der uns erklärten Zustimmung der XXII Stände der Schweiz: — daß die schweizerische Eidgenossenschaft mit Seiner Königl. Hoheit dem Herrn Großherzogen von Hessen, in Hinsicht einer wechselseitigen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen ist: —

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem, aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die großherzoglich hessischen Lande, oder umgekehrt aus den großherzoglich hessischen Landen in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen erhoben worden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen werde.
2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staa-

- ten, bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allfällig künftig eingeführt werden können, und auch von den eigenen Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.
3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.
 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.
 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden; so daß von dem Augenblick an, wo die Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, und wozu der erste Tag Augustmonats des laufenden Jahres 1823 als bestimmter Termin angenommen wird, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.
 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Sr. königlichen Hoheit des

Großherzogs von Hessen zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, von dem im Art. 5 genannten Tage an, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Von dem Amtschultheißen der Stadt und Republik Bern, Präsidenten der Tagsatzung und des Vororts, so wie von dem eidgenössischen Kanzler unterschrieben und mit dem eidgenössischen Siegel versehen, in Bern den 15. Juli 1823.

Der Amtschultheiß
des eidgenössischen Vororts,
Präsident der Tagsatzung,
(L. S.) N. v. Wattenwyl.

Der eidgenössische Kanzler,
Mousson.

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern,

Auf den Antrag Unseres Staatsraths,

B e s c h l i e ß e n :

§. 1.

Die Behörden des hiesigen Kantons, welche es betreffen mag, seien angewiesen, sich vom 1. verflossenen Augustmonats an, als wo die vorstehende zwischen

dem Großherzogthum Hessen und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossene Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit getreten ist, nach dem Inhalt derselben in vorkommenden Fällen zu richten und deren Bestimmungen pünktlich zu befolgen.

§. 2.

Zu dem Ende, gleichwie zu Jedermanns Kenntniß, soll die gedachte Konvention, in Verbindung mit gegenwärtigem Beschlusse, Unserm Amtsblatte beigerückt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 31. Weinmonat 1823.

B e s c h l u ß

vom 25. August 1824,

das Holzausreuten längs den Ufern der Bergströme und Waldbäche verbietend.

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern;

Nach angehörtem Bericht Unseres Finanzraths über den Zustand der Bergströme und Waldbäche, die so mannigfaltigen Schaden durch ihr Austreten verursachen;

Und in sorgfältigster Berathung über die zweckmäßigsten Mittel, die tiefern Thäler gegen den so nachtheiligen Zudrang von Geschieben zu sichern;

Haben verordnet und verordnen
demnach:

§. 1.

Längs den Gebirgsabhängen, zwischen welchen hin Bergströme und Waldbäche fließen, soll das Ausreuten und vollständige Ausstoßen des Holzes und der Gesträuche, die dieselben bekleiden, des gänzlichen verboten, und nur gestattet sein, die Holzung an solchen Orten unschädlich auszulichten.

§. 2.

Ebenfalls ist auch verboten, die Ufer gedachter Ströme und Bäche zu Pflanzungen aufzubrechen, und durch Lockermachung der Erde die Gefahr der Einbrüche des anströmenden Wassers zu vergrößern.

§. 3.

Alle Vollziehungsbeamten und Bediensteten sind angewiesen, auf daheringe Widerhandlungen genau zu achten und dieselben dem Finanzrathe zu verzei- gen, von welchem dann die Fehlbaren mit einer Geldbuße von 2 bis 80 Franken belegt werden können.

§. 4.

Der Finanzrath habe dafür zu sorgen, daß da, wo die betreffenden Gebirgsabhänge schon von Wal-

dungen und Gesträuch sich entblößt befänden, oder die Ufer durch Anpflanzungen wären locker gemacht worden, der Holzwuchs so viel möglich zum Gedeihen gebracht, und die locker gemachte Erde befestiget werde.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung, mit deren Handhabung und weitem Vollziehung Unser Finanzrath beauftragt ist, soll zu Jedermanns Kenntniß und Verhalt dem Amtsblatte beigerückt werden.

B e s c h l u ß

vom 11. Jänner 1826,

das Holzflößen längs dem Emmenstrom
verbietend.

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern;

Auf geschehene Anzeige, daß vieles Holz in den Hochwäldern der Gemeinde Malters geschlagen worden seie, und vermuthlich zur Flößung der Emme entlang bis in den Neusstrom bestimmt sei;

Betrachtend, daß diese Flößung, wenn sie je gestattet werden sollte (was bis dahin noch nie geschehen ist), den Dammwerken an der Emme außer-

ordentlichen Schaden zufügen, die Sicherheit des Privateigenthums gefährden, und den ohnehin belasteten Pflichtigen noch größere Beschwerden verursachen würde;

H a b e n ,

Auf den Antrag Unseres Finanzrathes;

B e r o r d n e t
und verordnen demnach:

§. 1.

Jede Flößung von Sagetannen, Läden, Bau- und anderm länglichten Holz über den Emmenstrom, von Wohlhusen im Markt an bis in die Neuf, sowohl einzeln in den Fluß geworfen als in Flöße zusammengebunden, sei bei Konfiskation solcher Hölzer und unter Strafe von 10 bis 150 Franken, nebst Ersatz des allfällig dadurch zugefügten Schadens, verboten.

§. 2.

Hingegen dürfen nöthigenfalls gespaltene, sogenannte Müselen von drei Schublen in der Länge durch die Emme gefloßt werden, jedoch immerfort unter der Verpflichtung der Eigenthümer solchen Holzes, den allfällig dadurch erfolgten Schaden zu vergüten.

§. 3.

Die Gemeinden und Zwingsverwaltungen, so wie die Wuhrpflichtigen längs dem Emmenflusse, haben darüber zu wachen, daß gegenwärtige Berord-

nung genau gehandhabt und die Dawiderhandelnden Unserm Finanzrathe verleidet werden.

Alles und jedes vermöge derselben konfiszirte Holz soll den Wuhrpflchtigen der betreffenden Gemeinden zugesprochen und die Straf gelder zur Erleichterung ihrer Wuhrpflchtigkeit verwendet werden.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung, für deren getreue Nachachtung und Handhabung der Finanzrath insbesondere zu sorgen hat, soll den Gemeinden Wohlhusen im Markt, Littau und Emmen, den Zwingsverwaltungen von Malters, Blatten und Brunau in Abschrift zugestellt, und endlich Unserm Amtsblatte zu Jedermanns Kenntniß und Verhalt beigerückt werden.

B e s c h l u ß

vom 15. April 1825,

die Art der Bekanntmachung der Gesetze
und obrigkeitlichen Verordnungen des
Nähern festsetzend.

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern;

Nachdem Wir in Erfahrung gebracht, daß die Verlesung und Bekanntmachung der obrigkeitlichen Verordnungen und anderer Publikationen dieser Art auf eine ganz verschiedenartige, oft unordentliche Weise vor sich gehe;

Und in der Ueberzeugung, daß es wesentlich nothwendig sei, dießfalls solche Bestimmungen zu treffen, daß diese Verlesung und Bekanntmachung auf eine gleichförmige, dem Anstand angemessene Weise im ganzen Kanton vor sich gehe;

Haben verordnet und verordnen
demnach:

§. 1.

Alle Gesetze, Verordnungen und andere amtliche Publikationen, die sich entweder dem Amts- oder

dem Kantonsintelligenzblatt beigedrückt und in letzterm mit einem Sternchen bezeichnet finden, sollen in den Pfarrkirchen am nächst darauf folgenden Sonntag entweder ab den Kanzeln, oder dann in der Kirche von den Chorritten herab, nach dem gewöhnlichen Verkünden des Priesters, vor dem Anfang der Predigt oder der Messe, verlesen werden.

Da, wo aber das Verkünden des Priesters während der Messe stattfindet, soll die vorbenannte Verlesung bei dem Anfang des Gottesdienstes erfolgen.

§. 2.

Gegenwärtiger Beschluß, mit dessen Vollziehung der Justizrath beauftragt ist, soll der Sammlung der Gesetze und Verordnungen beigedrückt werden.

U e b e r e i n k u n f t

vom 22. März 1826,

zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Krone Württemberg, betreffend
die gegenseitige Kostenvergütung bei Re-
quisitionen in Straffällen.

Wir Schultheiß und
Täglicher Rath der
Stadt und Republik
Luzern, als eidgenös-
sischer Vorort, erklä-
ren hiemit im Namen der
sämmtlichen XXII Stände
der Eidgenossenschaft, daß
Dieselben mit Seiner
Majestät dem König
von Württemberg,
in Hinsicht auf gegensei-
tige Kostenvergütung bei
Requisitionen in Straf-
rechtsfällen, über nach-
folgende Bestimmungen
übereingekommen sind:

Die königlich würt-
tembergische Regie-
rung ist mit den XXII
Kantonen der schwei-
zerischen Eidgenos-
senschaft in Betreff der
Vergütung derjenigen Ko-
sten, welche durch Requi-
sitionen in Strafrechtsfäl-
len bei den beiderseitigen
Gerichtsstellen veranlaßt
werden, über nachstehende
Bestimmungen übereinge-
kommen:

A r t. I.

In denjenigen strafrechtlichen Fällen, wo eine
Auslieferung auf spezielles Ansuchen des einen kon-

trahirenden Theils von dem andern zugestanden und bewilligt wird, soll die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegungsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben; wogegen alle andern Kosten für Protokollirung, Schreib- und Abschriftsgebühren, so wie für die an die Gerichtspersonen und an die Kasse des Staats oder der Gerichtsstellen sonst zu entrichtenden Sporeten nicht aufgerechnet werden dürfen.

Art. II.

Der Unterhalt und Transport der Gefangenen wird nach folgendem Maßstab in Berechnung gebracht, als:

Einem Führer für einen Tag Hin- und Herreise, deren Zahl (unvorgesehene Fälle vorbehalten) in dem Transportbefehl zu bestimmen ist: zwei Schweizerfranken (1 fl. 22 kr. Reichswährung), oder von einem halben Tag: Ein Schweizerfranken (41 kr. Reichswährung).

Für den Unterhalt eines Gefangenen sowohl in der Gefangenschaft, als auf dem Transport, mit Inbegriff der allfälligen Beheizungskosten, für einen Tag: Sieben Bazen (29 kr. Reichswährung).

Art. III.

Die Bestimmungen des Art. 1 gelten auch für diejenigen Fälle, in welchen bloß die Verrechnung

eines Zeugen oder eines Angeschuldigten, ohne dessen Auslieferung, und die Mittheilung der dießfälligen Protokolle gegenseitig verlangt wird. Für eine solche Mittheilung findet daher, außer dem Ersatz der baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, welcher von der requirirenden Stelle zu leisten ist, keine weitere Anrechnung statt.

Zu dessen Urkund und Bestätigung ist diese Erklärung von dem Amtschultheißen der Stadt u. Republik Luzern, Präsidenten der Tagsatzung und des Vororts, so wie von dem eidgenössischen Kanzler unterzeichnet, mit dem eidgenössischen Siegel versehen u. gegen eine gleichlautende Erklärung des königl. württembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden.

Luzern, den 12. Dezember 1825.

Der Amtschultheiß
des eidgenössischen Vororts
Luzern,
Präsident der Tagsatzung:
(L. S.) J. K. Amrhyn.

Der eidgenössische Kanzler:
Mousson.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplaren beiderseits vollzogen und ausgewechselt worden ist, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten Kraft erhalten, und vom 15. dieses Monats an in Wirksamkeit treten.

Stuttgart, den 1. Februar 1826.

Der Minister
der auswärtigen Angelegenheiten:

(L. S.) Graf
v. Beroldingen.

Rosér.

**Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern;**

**In Gemäßheit der unterm 25. Brachmonat 1825
von Seiten UG. Hrn. und Obern von Rätth und Hun-
dert erhaltenen Vollmachten;**

B e s c h l i e ß e n :

Vorstehende zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Krone Württemberg abgeschlossene Uebereinkunft, betreffend die gegenseitige Kostenvergütung bei Requisitionen in Strafrechtsfällen, welche bereits mit dem 15. fließenden Monats in Wirksamkeit getreten ist, soll durch das Kantons-Amtsblatt bekannt gemacht, und der Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Luzern beigedrückt werden.

Also gegeben in Unserer Rathssitzung, Luzern
den 22. März 1826.

Uebereinkunft

vom 28. Brachmonat 1826,

zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Krone Württemberg, betreffend die Konkursverhältnisse und gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen.

Wir Schultheiß und Täglicher Rath der Stadt und Republik Luzern, als eidgenössischer Vorort, erklären hiemit im Namen der eidgenössischen Stände Luzern, Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Genf, daß benannte XIX Stände der Eidgenossenschaft, mit Seiner Majestät

Die Königlich Württembergische Staatsregierung ist mit dem Vororte der schweizerischen Eidgenossenschaft im Namen der Regierungen der XIX eidgenössischen Kantone: Luzern, Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell Auser- und Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Genf, über folgende Bestimmungen in

dem König von Württemberg, über folgende Bestimmungen in Beziehung auf Konkursverhältnisse und gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkursen, übereingekommen sind :

Beziehung auf Konkursverhältnisse und gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkursen übereingekommen :

Art. I.

Die Regierung des Königreichs Württemberg und die Regierungen derjenigen Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche dem gegenwärtigen Staatsvertrag beigetreten sind, erkennen gegenseitig die Allgemeinheit des Konkursgerichtsstandes in dem Wohnorte des Gemeinschuldners an.

Art. II.

In den sich ergebenden Konkursfällen werden, rücksichtlich aller und jeder hypothekarischen und nicht hypothekarischen, privilegierten und nicht privilegierten Forderungen, die Einwohner des Königreichs Württemberg und die Einwohner der genannten Kantone, nach gleichen Rechten, d. h. also behandelt und kolloziert, daß je die Angehörigen des einen Staats den Einheimischen im andern Staate gleich und — je nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen — so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

A r t. III.

Nach Ausbruch eines Konkurses sollen wechselseitig keine andern Arreste auf das Vermögen des Gemeinschuldners angelegt werden, als zu Gunsten der ganzen Masse.

A r t. IV.

Alle beweglichen und unbeweglichen Güter eines Gemeinschuldners, auf welchem Staatsgebiete sich dieselben immer befinden mögen, sollen in die allgemeine Konkursmasse fallen.

A r t. V.

Wenn jedoch ein Gläubiger ein spezielles gerichtliches Unterpfind oder ein noch vorzüglicheres Recht auf ein unbewegliches Gut hat, welches außerhalb desjenigen Staatsgebiets liegt, wo der Konkurs eröffnet wird, oder wenn ein bewegliches Vermögensstück sich als Pfand in den Händen eines Gläubigers befindet, so soll derselbe befugt sein, sein Recht an dem ihm verhafteten Gegenstande vor dem Richter und nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo dieser Gegenstand sich befindet, geltend zu machen.

Ergiebt sich nach Befriedigung des Gläubigers ein Mehrwerth, so fließt der Ueberschuß in die Konkursmasse, um nach den Gesetzen des Orts, wo die allgemeine Konkursverhandlung statt hat, unter die Gläubiger vertheilt zu werden.

Reicht hingegen der Erlös des verhafteten, beweglichen oder unbeweglichen Gegenstandes, zu voller

Befriedigung des betreffenden Gläubigers nicht hin, so wird dieser für den Rest seiner Forderung an das allgemeine Konkursgericht gewiesen, um nach den dortigen Gesetzen mit den übrigen Gläubigern zu konkurriren.

Art. VI.

Die gegenwärtige Uebereinkunft hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang des Königlich Württembergischen Landes und auf der andern für die im Eingang namentlich erwähnten eidgenössischen Stände verbindliche Kraft, und zwar von dem Tage an, wo die darüber ausgefertigte Erklärung beider Theile gegenseitig ausgewechselt sein werden.

Art. VII.

Gegen diejenigen Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche dem gegenwärtigen Vertrage noch nicht beigetreten sind, wird die Anwendung der obigen Artikel von demjenigen Zeitpunkt an stattfinden, wo sie ihren Beitritt, zu welchem sie von den kontrahirenden Theilen noch werden eingeladen werden, gegen die Königlich Württembergische Regierung werden erklärt haben.

Zu dessen Urkunde und Bestätigung, ist diese Erklärung von dem Amtschultheißen der Stadt und Republik Luzern, Präsidenten der Tagsatzung und des Vororts, so wie von

Zu dessen Urkund und Bestätigung ist diese Erklärung von dem Königlichlichen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet und besiegelt, und gegen eine gleichlau-

dem eidgenössischen Kanzler unterzeichnet, mit dem eidgenössischen Siegel versehen und gegen eine gleichlautende Erklärung des Königlich Württembergischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden.

Luzern, den 12. Dezember 1825.

Der Amtschultheiß
des eidgenössischen
Vororts Luzern,
Präsident
der Tagsatzung,
(L.S.) J. K. Amrhyn.
Der eidgenössische
Kanzler,
Mousson.

tende Erklärung des eidgenössischen Vororts ausgewechselt worden.

Stuttgart, den 13. Mai 1826.

(L.S.) Graf
v. Beroldingen.
Roser.

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe der Stadt und Republik Luzern;

Auf erhaltene Einladung der vorörtlichen Behörde vom 12. des zu Ende gehenden Monats dahin gehend: daß die staatsverträgliche Uebereinkunft, getroffen zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Königlich Württembergischen Staatsregierung, über Konkursverhältnisse und die gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkurs-

fällen zur öffentlichen Kunde gebracht, und die Gerichtsstellen zu deren Nachachtung angewiesen werden möchten;

In Anwendung der Schlußnahme UGHrn. und Obern von Râth und Hundert de dato 25. Brachmonat 1825;

B e s c h l i e ß e n :

§. 1.

Es solle die bevorstehende Uebereinkunft, abgeschlossen zwischen XIX Ständen der Eidgenossenschaft mit der Krone von Württemberg, ausgewechselt den 13. letztverflossenen Maimonats, über gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen, Unserm Amtsblatte beigedrückt werden.

§. 2.

Die Behörden des Kantons, welche es betreffen mag, seien zugleich angewiesen: vom Datum der erfolgten Auswechslung dieses Staatsvertrages an, sich in vorkommenden Fällen darnach zu richten, und deren Bestimmungen pünktlich nachzukommen.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 28. Brachmonat 1826.

V e r o r d n u n g

vom 4. August 1826,

über die Aufbewahrung, Sicherstellung und
Verwaltung des Vermögens von geist-
lichen = wie von Küsterpfründen.

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern;

Mit Hinsicht auf den im VII Abschnitte des Kon-
fordsatz in geistlichen Dingen vom Jahr 1806 ent-
haltenen §. 10, so wie auf die Regierungsverord-
nungen vom 28. Heumonath 1806 und 22. Jänner
1808;

V e r o r d n e n :

§. 1.

Die sämmtlichen Kirchenrätthe seien angewiesen:
die zum Einkommen geistlicher Pfründen, wie zu
den Küsterpfründen gehörenden Kapitalien, welche
bereits in den Kirchenladen liegen, nicht nur in den-
selben, gleich dem Kirchengute, fernerhin aufzube-
wahren und zu besorgen, sondern auch alles andere
Vermögen dieser Natur, das sich — seien es Kapital-
briefen, Prioritätsgülten, Zinschriften oder andere
Werthakten und Titel, — noch in Händen einzelner

Bepfründeten oder anderer Partikularen befände, förderlich dahin bringen zu lassen.

§. 2.

Eben diesen Kirchenrätthen liegt nicht weniger die Pflicht ob, wo solche Vermögensstücke oder Kapitalbriefen abgekündt und abbezahlt sich vorfinden, oder erst in Folge der Zeit dergleichen Veränderungen mit ihnen vorgehen sollten, für ihre alsbaldige, durchaus sichere Wiederanlegung zu sorgen.

§. 3.

Das Gleiche haben sie bei allenfalls schon geschehenen oder erst erfolgenden Loskaufungen von Bodenzinsen und Zehnten zu beobachten, und vorzüglich wird ihnen empfohlen, falls für vor sich gegangene Zehntloskäufe die Errichtung der Prioritätsgülten noch nicht Statt gehabt hätte, unverweilt die nöthigen Schritte zu thun, daß diese Unterlassungen förderlichst und im Sinne der Gesetze und Regierungsverordnungen nachgeholt werden, was die Kirchenrätthe auch bei künftigen Zehntloskäufen zu besorgen haben.

Die hierauf angeschafften Kapitalien und errichteten Prioritätsgülten sollen alsdann nach Vorschrift des §. 1 in die Kirchenlade niedergelegt werden.

§. 4.

Keine Veränderungen dürfen mit solchem Pfrundvermögen, ohne Vorwissen des betreffenden Bepfründeten und die Einwilligung des Kollators, vorgenommen werden.

§. 5.

Ueber das Depositum einer jeden solchen Pfründe ist ein ordentliches Einlagsbuch nach den hierüber im §. 29 der allgemeinen Verordnung vom 7. Heumonath 1820, die Verwaltung des Kirchenguts vorschreibend, enthaltenen Anordnungen, im Doppel anzufertigen, wovon das eine in der Kirchenlade aufbewahrt, das andere aber den betreffenden Bepfründeten zugestellt und bei den zu der innehabenden Pfründe gehörenden, übrigen Schriften sorgfältig aufbewahrt werden soll.

§. 6.

Solche Deposita sind der Regel nach alle zwei Jahre bei der durch den §. 32 des vorhin angezogenen, allgemeinen Kirchenverwaltungsreglements vorgeschriebenen, allgemeinen Revision der Kirchenladen zu untergehen und zu bereinigen, und dabei die Einlagsbücher, wo nöthig, zu vervollständigen und zu berichtigen.

§. 7.

Mit der Aufsicht über die genaue Beobachtung gegenwärtiger Verordnung, — wofür die Kirchenräthe und zwar im Sinne der mehrerwähnten, allgemeinen Verordnung, über die Verwaltung des Kirchenguts, so wie die Inhaber von geistlichen und Küsterpfründen verantwortlich sind, — sei Unser Rath in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten beauftragt.

§. 8.

Dieselbe soll, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung, Unserm Amtsblatte beigerückt, und nebenhin zu den Akten jeden Pfarr- oder andern geistlichen Benefiziums, so wie der Küsterpfründen niedergelegt werden.

Folgen der Religionsänderung in Bezug auf Land- und Heimatrecht.

K o n f o r d a t

vom 8. Heumonath 1819.

Zwischen den XVII löblichen Ständen: Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf:

§. 1.

Der Uebergang von einer christlichen Konfession zur andern darf nicht mit dem Verlust des Land- und Heimatrechts bestraft werden.

§. 2.

Sollte der eine oder andere Kanton diesem Konfordat nicht beistimmen, so können seine Angehöri-

gen, welche der Religionsänderung wegen heimatlos werden, von dem Gebiet der übrigen Kantone zurück, in ihre vorige Heimat gewiesen werden.

Z u s a t z a r t i k e l

vom 5. Heumonate 1820,

welchem XIV löbliche Stände, nämlich: Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg ihre Zustimmung erteilt haben.

Wenn ein Schweizerbürger (worunter auch Personen weiblichen Geschlechts verstanden werden) in einem andern Kanton konvertiren will, als in demjenigen, wo er das Heimatrecht besitzt, so soll die Glaubensänderung nicht ohne Vorwissen der Regierung, in deren Gebiet sie vorgenommen werden will, geschehen dürfen, und diese zugleich verpflichtet sein: die heimatliche Regierung des zu einer andern Kirche übertretenden Schweizerbürgers von dieser Voranzeige alsogleich in Kenntniß zu setzen.

K o n k l u s u m

vom 5. Heumonate 1820,

durch die XVIII löbl. Stände Luzern, Zürich, Bern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Graubünden gefaßt:

Um über die Vollziehung des Konkordats jede mögliche Beruhigung zu gewähren, empfiehlt die Tagsatzung allen eidgenössischen Ständen auf das dringendste, die geeigneten Maßregeln zu treffen, daß keine Konversion ohne Vorwissen der Regierung vorgenommen werde.

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe der Stadt und Republik Luzern,

Als Folge des von UG. Hrn. und Obern von Rätth und Hundert in den Jahren 1818, 1819 und 1820 erklärten Beitritts dem vorstehenden eidgenössischen Konkordate und dessen Zusatzartikel, über die Folgen der Religionsänderung, so wie der ausgesprochenen Genehmigung des, zur mehrern Gewährung seiner Vollziehung, gefassten Beschlusses;

V e r o r d n e n :

§. 1.

Das eidgenössische Konkordat vom 8. Heumonate 1819, nebst seinem Zusatzartikel vom 5. Heumonate 1820, über die Folgen der Religionsänderung in Beziehung auf Land- und Heimatrecht, in Verbindung mit dem unter'm nämlichen Datum zur mehrern Sicherstellung seiner Handhabung gefassten Beschluß, soll zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt, Unserm Amtsblatte beigedruckt werden.

§. 2.

Wer sich deren Nichtbeachtung schuldig macht, oder die Anzeige über eine im Kanton Luzern stattfindende Konversion, ehe und bevor sie in Erfüllung geht, unterläßt, ist für die Folgen verantwortlich, die durch eine solche Konversion dem Kanton zustoßen würden.

Also verordnet in Unserer Rathssitzung, Luzern den 4. Augustmonat 1827.

Eheeinsegnungen und Kopulationscheine.

K o n f o r d a t

vom 4. Heumonate 1820.

Die eidgenössischen Stände: Luzern, Zürich, Bern, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf — und (laut nachträglicher Erklärung vom 13. Heumonate 1821) Uri — überzeugt, daß zur Handhabung sittlicher und bürgerlicher Ordnung, zweckmäßige Vorschriften über die Eheeinsegnungen im Allgemeinen, so wie insbesondere über Vorweisung und Form der Verkündungs- und Kopulationscheine festgesetzt werden müssen;

Nach vorgenommener Revision des dießfälligen Konkordats von 1807, haben sich gegenseitig über folgende Bestimmungen vereinigt:

§. 1.

Es ist Sache der Kantonsgesetzgebung, zu bestimmen, unter welchen Bedingnissen die Ehe zwischen ihren eigenen Kantonsangehörigen eingeseget werden möge.

§. 2.

Die Ehe zwischen dem oder der Angehörigen des einen Kantons, und der oder dem Angehörigen eines andern Kantons, oder zweier Versprochenen des nämlichen Kantons, welche sich in einem andern Kanton wollen kopuliren lassen, soll nur nach geschehener Vorweisung der Verkündungsscheine sowohl von dem Wohnort als von der Heimath, so wie einer Erklärung der Regierung der Versprochenen, daß kein gesetzliches Hinderniß gegen die Ehe obwalte, eingeseget werden.

Sollte für eine Heirath zwischen Römischkatholischen eine Dispensation nach kanonischem Recht von der kompetenten geistlichen Behörde ertheilt worden sein, so wird die Vorweisung des dießfälligen Akts erfordert.

§. 3.

Zur Einsegnung der Ehe eines Schweizers mit einer Ausländerin, oder eines Ausländers mit einer Schweizerin, ist (wenn die Kopulation in einem andern Kanton geschieht), nebst den Verkündungsscheinen, annoch ein Zeugniß, daß die Obrigkeit des

schweizerischen Theils von dieser Heirath Kenntniß erhalten habe, und daß kein gesetzliches Hinderniß gegen dieselbe obwalte, erforderlich.

§. 4.

Bei solchen Ehen zwischen einem Ausländer und einer Schweizerin und eben so zwischen zwei Landesfremden, muß ein Akt der Einwilligung der betreffenden, ausländischen Behörden beigebracht werden.

§. 5.

Die oben benannten Verkündungs- oder Proklamationscheine werden von den Herren Geistlichen oder den Ehegerichten des Geburts- und Wohnorts ausgefertigt, und von den Kantonsregierungen oder den von ihnen hiezu bezeichneten Behörden legalisirt, und sollen Tauf- und Geschlechtsname, Geburts- und Wohnort ausdrücklich enthalten.

§. 6.

Die Kopulationscheine werden ebenfalls Tauf- und Geschlechtsname, Wohnort und Heimat ausdrücklich enthalten, und müssen gleichfalls von den Kantonsregierungen oder den hiezu bezeichneten Behörden legalisirt sein.

§. 7.

Die konfödirenden Stände anerkennen den Grundsatz, daß alle Folgen unregelmäßiger Kopulationen, und namentlich die Verpflichtung, bei daraus

entstehender Heimatlosigkeit, den betreffenden Individuen und Familien eine bürgerliche Existenz zu sichern, auf denjenigen Kanton zurückfallen sollen, wo die Ehe eingeseget worden ist.

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe der Stadt und Republik Luzern;

Mit Hinsicht auf den von UG. Hrn. und Obern von Rätth und Hundert in den Jahren 1819 und 1820 theils erklärten Beitritt, theils ertheilte Genehmigung dem vorstehenden, zwischen zwanzig löbl. Ständen der Eidgenossenschaft abgeschlossenen Konfordate, über Eheeinsegnungen und Kopulationscheine, vom 4. Heumonate 1820, wobei die beigetretenen, löbl. Stände nachträglich unterm 13. Heumonate 1821 und 3. Heumonate 1822 erklärt haben, daß sie von nun an den Grundsatz des siebenten Artikels des Konfordats unbedingt behaupten, und mithin in allen Fällen, wo aus unregelmäßigen Kopulationen Heimatlosigkeit entsteht, das eidgenössische Recht gegen denjenigen Kanton, auf dessen Gebiet die unbefugte Kopulation vorgegangen ist, anrufen werden;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Vorstehendes, eidgenössisches Konfordat vom 4. Heumonate 1820, über Eheeinsegnungen und Kopulationscheine, soll, zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt, Unserm Amtsblatte beigedruckt werden.

§. 2.

Dabei seien diejenigen, welche sich in amtlicher Stellung dessen Uebertretung schuldig machen, mit derjenigen Verantwortlichkeit und denjenigen Folgen behaftet, welche der §. 10 des Kantonalgesetzes vom 30. Christmonat 1814, behandelnd die zu Eingehung einer Ehe erforderliche, bürgerliche Bewilligung und die Eheinssegnungen, gegen sie ausspricht.

Also verordnet in Unserer Rathssitzung, Luzern den 4. Augustmonat 1827.

V e r o r d n u n g

vom 26. Brachmonat 1828,

über das Halten der Hunde, und Versetzen derselben mit Zeichen.

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern,

Haben verordnet und verordnen
demnach:

Allgemeine Verfügungen.

§. 1.

Das Halten von Hunden ist allen jenen Einwohnern des Kantons Luzern, welche mittel- oder un-

mittelbar Unterstützungen von den Waisenämtern oder Armengütern genießen, so wie allen in die Klasse der Dienstboten gehörigen Individuen, ferner allen denjenigen, welche nichts an die direkte Regierungs- oder Gemeinde- und Armensteuern beitragen, durchaus untersagt.

§. 2.

Vom 1. nächstkünftigen Augustmonats an soll jeder andere Einwohner, der einen oder gleichzeitig mehrere Hunde haltet, verbunden sein, jeden derselben mit einem neuen, auf der sichtbaren Seite des Halsbandes angehefteten Zeichen zu versehen.

Auf diesen Zeichen sollen der Name der Gemeinde, wo der Eigenthümer des Hundes seinen Wohnsitz hat, die Nummer, mit welcher er sich in der dießfälligen Kontrolle eingetragen findet, und Jahrzahl der Zustellung desselben sich aufgedruckt finden.

Die Hunde der Durchreisenden sollen, wenn sie kein solches Zeichen tragen, von ihren Eigenthümern, an einem Strick gebunden, geführt werden.

§. 3.

Für ein solches Zeichen sollen zwanzig Bazen bezahlt werden.

§. 4.

Das durch Einlösung eines neuen Zeichens erworbene Recht zum Halten eines Hundes ist einzig und allein an die Person des Erwerbers gebunden,

und darf daher auf keine Weise an jemand andern übertragen werden.

§. 5.

Die Austauschung eines solchen Zeichens gegen ein anderes findet gegen Bezahlung von vier Bazen bloß dannzumal statt:

- a) Wenn bei Absterben des Eigenthümers des Hundes ein solcher vererbt wird.
- b) Wenn der Eigenthümer des Hundes seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt.

In diesen beiden Fällen aber muß neben der Einreichung des gehaltenen Zeichens die Kontrolle des betreffenden Gemeindeammanns den nöthigen Ausweis leisten.

In beiden vorstehenden Fällen sollen die Einlösung des neuen Zeichens binnen Monatsfrist, vom Tod des frühern Eigenthümers oder von der Aenderung des Wohnsitzes an gerechnet, statt finden.

§. 6.

Für ein vermisstes Zeichen kann ein Neues entworfen werden, in welchem Fall auch vier Bazen für dasselbe zu bezahlen sind.

§. 7.

Jeder Besitzer eines Hundes (es mag ein solcher mit dem vorgeschriebenen Zeichen versehen sein oder nicht) bleibt nebenhin für den durch diesen verübten Schaden, so wie für die daherigen, nachtheiligen Folgen verantwortlich.

Derselbe ist auch verpflichtet, stets genau alle jene Vorschriften zu befolgen, welche zur Verhütung der Tollwuth unter den Hunden oder bei wirklichem Ausbruche derselben die Regierungsverordnung vom 28. Brachmonat 1809 enthalten, so wie die beim Eintritt solcher Umstände zu erlassenden Polizeiverfügungen.

Strafbestimmungen.

§. 8.

Wer einen Hund ohne die verordnete Bezeichnung antreffen würde, ist befugt, die Polizeibedienten aber sind verpflichtet, denselben mit sich zu nehmen, oder selbst auf der Stelle niederzumachen, letzteres nämlich, wenn der Hund ohne Gefahr von Verletzung nicht weggenommen werden könnte, oder wenn dessen Besitzer entweder nicht bekannt ist, oder in die Klasse der im §. 1 bezeichneten Personen gehört.

§. 9.

Der Eigenthümer eines solchen Hundes verfällt nebenbei in eine Geldstrafe von vier Franken, wenn er die vorgeschriebene Taxe zwar bezahlt, das empfangene Zeichen aber dem Hunde nicht angelegt hat.

Wenn er hingegen die Taxe nicht entrichtet hat, so soll er mit acht Franken bestraft werden.

Derjenige aber, der seinem Hunde ein unächttes oder nicht mehr gültiges oder für den Hund eines andern eingelöstes Zeichen anheftet, verfällt in eine Strafe von 16 Franken.

§. 10.

Wer zur Zeit, wenn jeweilen zur Verhütung der Tollwuth unter den Hunden verordnet wird, die Hunde angebunden zu halten oder mit Maulkörben zu versehen, einen solchen, außer dem Hause frei laufen läßt, verfällt, nebst allfälliger Anwendung der im vorigen Paragraph enthaltenen Strafbestimmungen, in eine Buße von vier Franken, und es soll ein solcher Hund noch überdieß, nach jedesmaliger Vorschrift, entweder weggenommen oder niedergemacht werden.

Die weggenommenen Hunde können innert fünf Tagen gegen Erlegung von fünf Bazen, nebst zwei Bazen Abzugskosten für jeden Tag, wieder eingelöst werden.

§. 11.

Diejenigen, welche, obschon in die Klasse der im §. 1 bezeichneten Personen gehörend, dennoch Hunde halten, oder sonst die in vorstehenden §§. 7 und 8 bestimmten Geldstrafen nicht zu bezahlen vermögen, sind nach Maßgabe der ausgesetzten Geldbußen gemäß §. 9 des allgemeinen Polizeistrafgesetzes mit Einsperrung zu bestrafen, die bei Wiederholung des gleichen Vergehens mit Wasser und Brod verschärft werden kann.

§. 12.

Alle obige Strafen sind nach Vorschrift des §. 9 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Polizeistrafällen von den oberamtlichen Polizei-

gerichten zu verhängen, und die Geldbußen nach Anleitung des §. 68 des allgemeinen Polizeistrafgesetzes zu vertheilen.

Vollziehungsvorschriften.

§. 13.

Zur Erhaltung der im §. 2 angegebenen Zeichen wendet man sich an den Gemeindeammann seines Wohnorts, in der Hauptstadt und den Munizipalorten aber an den dasigen Polizeiauschuß.

Diejenigen, welche im Einflang mit den Bestimmungen des §. 4 früher persönlich ein neues Zeichen gelöst, die Taxe von 20 Bazen bereits schon einmal bezahlt haben, sollen, falls sich dieses wirklich durch die über die abgegebenen Zeichen geführte Kontrolle erwahrt, bloß gehalten sein, gegen Erlegung von vier Bazen das alte Zeichen gegen ein neues auszuwechseln.

Wenn sich aber diese Angabe aus der Kontrolle nicht des deutlichen erweisen läßt, so ist immerhin ein neues Zeichen einzulösen, und dafür die Taxe von 20 Bazen zu bezahlen.

§. 14.

Die genannten Ortsbeamten haben die Pflicht, dafür zu wachen, daß die sämtlichen Besitzer von Hunden selbe mit vorschristmäßigen Zeichen versehen. Sie haben über die bedürfenden Zeichen jedesmal dem betreffenden Oberamt, in der Hauptstadt aber unmittelbar dem Polizeirath ein schriftliches Ver-

zeichniß einzugeben, und damit zugleich die Einsendung der betreffenden Taxen zu verbinden.

Sie führen über die empfangenen und abgelieferten Zeichen ein genaues Verzeichniß nach dem ihnen zu Handen zu stellenden Formular, welches mit fortlaufenden Nummern das Datum der geschehenen Ablieferung des Zeichens, den Vor-, Geschlechts- und Zunahme des betreffenden Eigenthümers, nebst Benennung seines Wohnhauses und des Betrags der bezahlten Taxe enthalten soll, und es ist jeder unter so viele besondere Nummern in dieses Verzeichniß einzutragen, für so viele Hunde er Zeichen eingelöst hat.

Dieses Verzeichniß soll stets den Landjägern und übrigen Polizeibediensteten zur Einsicht und Verhalt offen stehen.

§. 15.

Die Oberamt männer haben die geforderten Zeichen von dem Polizeirath oder dem von diesem hierfür bezeichneten Beamten zu beziehen, und für nöthige und schleunige Ablieferung an die betreffenden Gemeinden zu sorgen. Sie führen über die für die abgelieferten Zeichen eingehenden Taxen eine ordentliche Rechnung, und geben diese sammt dem betreffenden Betrag am Ende eines jeden Jahres dem Polizeirath ab.

§. 16.

Der Polizeirath wird dafür Sorge tragen, daß die für jede Gemeinde nöthigen Hundszeichen in

ihrer vorgeschriebenen Form verfertigt, und an dieselben abgeliefert werden. Er besorgt den richtigen Eingang der hiefür zu leistenden Zahlungen und führt darüber ordentliche Rechnung. Die jährlich eingegangenen Gelder liefert er nach Abzug der betreffenden Kosten und 10 pro Cto. Bezugsgebühr, welche den mit der Vollziehung dieser Verordnung und der daherigen Mühewalt beauftragten Beamten nach einem vom Polizeirath festzusetzenden billigen Maßstabe zukömmt, — sammt der Jahresrechnung an die Staatskasse ab.

§. 17.

Anmit findet sich die Regierungsverordnung vom 18. Mai 1810 zurückgenommen.

§. 18.

Mit der nähern Anordnung und der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung ist der Polizeirath beauftragt. Derselbe ist auch bevollmächtigt jedesmal, wenn er es für nothwendig hält, eine allgemeine Revision der vorhandenen Zeichen nach gegenwärtiger Vorschrift, vornehmen und eintreten zu lassen, damit dießfalls Mißbräuche und Unordnungen nicht allzusehr überhand nehmen können, und es soll dieselbe zu Jedermanns Kenntniß und Verhalt bekannt gemacht und der Sammlung der Gesetze und Regierungsverordnungen beigedrückt werden.

Staatsvertrag

zwischen Frankreich und der Schweiz, über gegenseitige Niederlassung ihrer Angehörigen, den 30. Mai 1827 abgeschlossen.

Da Seine Majestät der König von Frankreich und Navarra und die schweizerische Eidgenossenschaft nothwendig erachtet haben, durch gemeinschaftliches Einverständnis, in Bezug auf die Niederlassung der Franzosen in der Schweiz und der Schweizer in Frankreich, solche bestimmte und dauerhafte Regeln festzusetzen, welche geeignet seien, die Verhältnisse der Unterthanen beider Länder zu erleichtern, so sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, nämlich:

im Namen Seiner Allerchristlichsten Majestät der Herr Franz Joseph Maximilian Gerard von Ranneval, Großbeamter des Königlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Ordens Karl III, Staatsrath, ihr Großbotschafter bei der schweizerischen Eidgenossenschaft,

und im Namen der Schweizerkantone die zu diesem Zweck von dem eidgenössischen Vorort ernannten Herren Emanuel Friedrich Fischer, Schultheiß der Stadt und Republik Bern, Johann Herzog von Effingen, Bürgermeister des Kantons Aargau,

und August Karl Franz von Perrot, Mitglied des Staatsraths von Neuenburg;

nachdem sie sich ihre resp. Vollmachten mitgetheilt haben, über folgende Artikel übereingekommen:

Art. I.

Die Franzosen werden in jedem Kanton der Eidgenossenschaft in Hinsicht ihrer Personen und ihres Eigenthums auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise behandelt, wie die Angehörigen der andern Kantone behandelt sind, oder in Zukunft behandelt werden könnten. Sie werden daher in die Schweiz gehen, kommen und darin zeitlichen Aufenthalt nehmen können, sobald sie mit regelmäßigen Pässen versehen sind, und sich den Gesetzen und Polizeiverordnungen unterziehen. Jede Art von Gewerbe oder Handel, welche den Angehörigen der verschiedenen Kantone erlaubt ist, wird es auf gleiche Weise den Franzosen sein, und zwar ohne daß man von ihnen irgend eine Geld- oder andere noch lästigere Bedingung fordern könnte. Wenn sie in diejenigen Kantone ihren Wohnsitz nehmen oder sich niederlassen, welche den Angehörigen ihrer Mitstände solches gestatten, so werden sie ebenfalls zu keiner andern Bedingung als diese Letztern angehalten werden.

Art. II.

Um in der Schweiz einen Wohnsitz zu nehmen oder sich niederzulassen, müssen sie mit einem Immatrikulationschein versehen sein, der ihre Eigenschaft

als Franzosen darthut; dieser wird ihnen von der Französischen Gesandtschaft ausgestellt werden, nachdem sie ein Zeugniß über gute Aufführung und gute Sitten, so wie die andern erforderlichen Bescheinigungen werden eingereicht haben.

Art. III.

Die Schweizer werden in Frankreich die nämlichen Rechte und Vortheile genießen, welche der obige erste Artikel den Franzosen in der Schweiz zusichert, so, daß rücksichtlich derjenigen Kantone, welche unter den im ersten Artikel angegebenen Beziehungen die Franzosen wie ihre eigenen Angehörigen behandeln, diese Letztern unter denselben Beziehungen in Frankreich als Einheimische behandelt werden sollen. Seine Allerchristlichste Majestät sichert den andern Kantonen die nämlichen Rechte und Vortheile zu, deren Genuß diese den Unterthanen Sr. Majestät zugestehen.

Art. IV.

Die Unterthanen oder Angehörigen des einen der beiden Staaten, welche im andern angesiedelt sind, werden durch die Militärgesetze des Landes, das sie bewohnen, nicht getroffen, sondern bleiben denjenigen ihres Vaterlandes unterworfen.

Art. V.

Die Unterthanen oder Angehörigen des einen der beiden Staaten, welche im andern angesiedelt sind, und die im Fall wären, durch gerichtliches Urtheil,

oder nach den Gesezen und Verordnungen über die Sitten- und Armenpolizei aus demselben weggewiesen zu werden, sollen zu jeder Zeit, sie und ihre Familien, in dem Lande, dem sie ursprünglich angehören, und wo sie den Gesezen gemäß ihre Rechte werden beibehalten haben, wieder aufgenommen werden.

Art. VI.

Die, Kraft des Vertrags von 1803 in der Schweiz angesiedelten Franzosen, so wie die in Frankreich angesiedelten Schweizer, bleiben fortdauernd im Genuß derjenigen Rechte, welche sie erworben hatten. Alle Verfügungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sind übrigens auf sie anwendbar.

Art. VII.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird ratifizirt und die Ratifikationen werden in Zeit von drei Monaten, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

In Kraft dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und mit ihren Petschaften versehen.

Geschehen zu Bern den dreißigsten Mai, Tausend acht hundert sieben und zwanzig.

(L. S.) gez. Manneval.

(L. S.) gez. Fischer.

(L. S.) gez. Herzog von Effingen.

(L. S.) gez. Perrot.

Z u s a t z a r t i k e l.

Es ist ausdrücklich verstanden, daß die Kantone, welche der Uebereinkunft vom heutigen Tag, hinsichtlich der gegenseitigen Ansiedlungen der Franzosen und der Schweizer, gegenwärtig nicht beitreten würden, die Befugniß dazu jederzeit, unerachtet des für die Ratifikation festgesetzten Termins, behalten sollen.

Der gegenwärtige Zusatzartikel soll gleiche Kraft und Wirkung haben, wie wenn derselbe von Wort zu Wort in die gedachte Uebereinkunft aufgenommen worden wäre, und auch gleichzeitig ratifizirt werden.

Geschehen in Bern den dreißigsten Mai, Tausend acht hundert sieben und zwanzig.

(L. S.) gez. Ranneval.

(L. S.) gez. Fischer.

gez. Herzog von Effingen.

gez. Perrot.

**Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern;**

In Folge der von Rätth und Hundert unterm 23. Brachmonat 1827, bei Anlaß der Ertheilung der Instruktionen auf die bevorgestandene ordentliche Eidgenössische Tagsatzung vom nämlichen Jahre, mittelbar ausgesprochenen Genehmigung des Staatsvertrages, zwischen Frankreich und der Schweiz, über

die gegenseitige Niederlassung ihrer Angehörigen den 30. Mai 1827 in Bern abgeschlossen, von Seiner Majestät dem König von Frankreich und Navarra, den darauf gefolgten 18. Heumonat, und von der eidgenössischen Tagsatzung, in Zürich versammelt, den 14. August genehmigt, und sonach den 22. gleichen Monats in Bern gegenseitig ausgewechselt;

Auf den Antrag Unseres Staats- und Polizeiraths;

Beschließen:

§. 1.

Die Franzosen, welche sich im Kanton Luzern niederlassen, sollen gleich den Angehörigen derjenigen eidgenössischen Stände, welche dem eidgenössischen Niederlassungskonfordat vom 10. Heumonat 1819 beigetreten sind, und demnach gemäß dem Gesetz vom 31. Jänner 1820 und dem daherigen Vollziehungsbeschuß vom 17. Märzmonats nämlichen Jahres behandelt werden.

§. 2.

Die Franzosen, welche sich schon früher in dem Kanton Luzern angesiedelt haben, sollen ihre dießfalls für den Kanton Luzern besitzende Niederlassungsbewilligung unter Darlegung ihres erhaltenen, neuen Immatrikulationsakts, — zu dessen Einholung sie durch den Polizeirath den 16. Hornung und 11. Brachmonat fließenden Jahres, auf Ansuchen der französischen Ambassade in der Schweiz, angewiesen

worden sind, bis zur Mitte künftigen Weinmonats, gegen eine neue solche Bewilligung eintauschen, wofür sie nach §. 23 des obenangezogenen Vollziehungsbeschlusses bloß eine Erneuerungstaxe zu bezahlen haben.

Hierfür haben sie sich an Unsern Polizeirath zu wenden.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß, in Verbindung mit dem Eingangserufenen Staatsvertrage, soll, zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt, der Sammlung der Gesetze und Verordnungen beigedrückt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 25. Brachmonat 1828.

V e r t r a g

vom 14. Heumonats 1828,

mit der k. k. Krone Oesterreich über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher.

Wir Bürgermeister und Staatsrath des Standes Zürich, als wirklicher Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft,—

Wir Franz der Erste von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombar-

Nachdem zwischen den Bevollmächtigten Seiner Kaiserlich-Königlich Apostolischen Majestät und der Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft, ein Vertrag über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher zu Bern im November 1827 unterhandelt, und zu Zürich den 14. Julius 1828 von dem Bevollmächtigten Sr. K. K. Majestät, und Namens der Bevollmächtigten der Schweizerischen Kantone, durch die Herren Schultheiß von Rüttimann und Geheimen Rath von Steiger, unter Vorbehalt der unmittelbaren Genehmigung Seiner K. K. Apostolischen Majestät und der eidgenössischen Kantone abgeschlossen und unterzeichnet worden ist;—

Und nachdem, in Folge der von dem eidgenössischen Vororte, der Bundesverfassung der Schweiz gemäß, den Kantonen gemachten Mittheilung, diejenigen, welche schon der-

dei und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog v. Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain, Ober- u. Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgräfin Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol &c. &c. &c.

thun fund und befehlen hiemit:

Nachdem von Unserm außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Achtbaren schweizerischen Eidgenossenschaft und den von dieser hiezu ernannten Bevollmächtigten am 14. Juli des laufenden Jahres zu Zürich ein Vertrag unterzeichnet worden ist, um zwischen Unsern Staaten und den Kantonen der Eid-

malen den Vertrag genehmigen, ihre Erklärung in das Protokoll der eidgenössischen Tagsatzung niedergelegt haben; —

so bezeugen und beurkunden Wir, — in Gemäßheit und in Kraft dieser Standeserklärungen:

Es sei der am 14. Julius 1828 von den respectiven Bevollmächtigten unterzeichnete, von Wort zu Wort folgendermaßen lautende Vertrag:

genossenschaft eine wechselseitige Auslieferung der Verbrecher festzusetzen, welcher Vertrag also lautet:

„Nachdem Se. Kaiserlich-Königlich-Apostolische
 „Majestät und die Kantone der Hochlöblichen Schweizerischen Eidgenossenschaft sich entschlossen haben, zu
 „Befestigung des freundnachbarlichen Vernehmens
 „und größerer Sicherheit beiderseitiger Staaten,
 „über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher,
 „einen Vertrag zu Stande zu bringen; so haben die
 „Bevollmächtigten beider Regierungen, nämlich: von
 „Seiten Sr. obgedachten Kaiserlich-Königlich-Apo-
 „stolischen Majestät, Allerhöchstdero wirklicher Ge-
 „heimer Rath, Außerordentlicher Gesandter und Be-
 „vollmächtigter Minister bei der schweizerischen Eid-
 „genossenschaft, Inhaber des silbernen Zivilehren-
 „kreuzes, Großkreuz mehrerer hohen Orden, Franz
 „Freiherr von Binder-Kriegelstein, und von Seiten
 „der Hochlöblichen schweizerischen Eidgenossenschaft,

„ Herr Vinzenz von Rüttimann, Altlandammann der
 „ Schweiz, Schultheiß der Stadt und Republik
 „ Luzern, Kommandeur der Königlich-Französischen
 „ Ehrenlegion; Herr Franz von Meyenburg, Bürger-
 „ meister des Standes Schaffhausen, und Herr Al-
 „ brecht Gottlieb von Steiger, Mitglied des Kleinen
 „ und des Geheimen Raths der Stadt und Republik
 „ Bern, mit Vorbehalt der unmittelbaren Genehmi-
 „ gung Seiner Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Ma-
 „ jestät und der eidgenössischen Kantone, über fol-
 „ gende Punkte sich vereinigt:“

A r t. I.

„ Die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher,
 „ welche in dem gegenwärtigen Vertrage festgesetzt
 „ wird, soll nur schwerer Verbrechen wegen statt
 „ finden. Unter schweren Verbrechen werden ver-
 „ standen: Hochverrath und Aufruhr; ein mit Vorsatz
 „ und Ueberlegung unternommener Mord; Gift-
 „ mischung; vorseßliche Brandstiftung; Diebstahl mit
 „ Einbruch oder Gewalt gegen die Person; Dieb-
 „ stahl auf öffentlichen Bleichen; Entführung von
 „ Pferden und Vieh von öffentlichen Weiden; Stras-
 „ senraub; Entwendung oder Veruntreuung öffent-
 „ licher Gelder; Verfälschung von Staatspapieren,
 „ die entweder als Münze gelten, oder als Schuld-
 „ verschreibungen von einer öffentlichen Kasse aus-
 „ gestellt werden; Verfälschung von Privatschuld-
 „ scheinen und Wechseln; Falschmünzerei und betrü-
 „ gerische Bankerotte.“

A r t. II.

„ Oesterreichische Unterthanen, welche a) in den
 „ Oesterreichischen Staaten ein schweres Verbrechen,
 „ oder b) welche in der Schweiz ein auf die Oester-
 „ reichischen Staaten sich beziehendes Verbrechen des
 „ Hochverraths, des Aufruhrs, der Verfälschung der
 „ Staatskreditspapiere oder der Münzen begangen
 „ haben, und in der Schweiz betreten werden, sollen
 „ an Oesterreich ausgeliefert werden.“

„ Schweizerische Angehörige, welche a) in der
 „ Schweiz ein schweres Verbrechen, oder b) welche
 „ in den Oesterreichischen Staaten ein auf die Eid-
 „ genossenschaft, oder auf die verschiedenen Kantone
 „ derselben sich beziehendes Verbrechen des Hochver-
 „ raths, des Aufruhrs, der Verfälschung der Staats-
 „ kreditspapiere oder der Münzen begangen haben,
 „ und in den Oesterreichischen Staaten betreten wer-
 „ den, sollen an die Schweiz ausgeliefert werden.“

A r t. III.

„ Oesterreichische Unterthanen, welche in der
 „ Schweiz was immer für ein Verbrechen begangen
 „ haben, und in den Oesterreichischen Staaten be-
 „ treten werden, sind zur Untersuchung und Bestra-
 „ fung an die Schweiz nicht auszuliefern.“

„ Schweizerische Angehörige, welche in den
 „ Oesterreichischen Staaten was immer für ein Ver-
 „ brechen begangen haben, und in der Schweiz be-
 „ treten werden, sind zur Untersuchung und Bestra-
 „ fung an Oesterreich nicht auszuliefern.“

„ Die Beurtheilung geschieht jedesmal nach den
 „ Gesetzen des Landes, dessen Behörden sprechen.“

Art. IV.

„ Wenn ein von einem der kontrahirenden Staa-
 „ ten reklamirter Verbrecher in dem Gebiete des an-
 „ dern Staats ein schwereres oder eben so schweres
 „ Verbrechen begangen hätte, so hat die Auslieferung
 „ in diesem Falle nur nach erfolgtem Urtheil und
 „ vollzogener Strafe zu geschehen.“

Art. V.

„ Wäre es nothwendig, daß zur Erhebung eines
 „ Verbrechens oder seiner Umstände, Oesterreichische
 „ Unterthanen oder Schweizerische Angehörige zur
 „ Ablegung eines Zeugnisses vernommen werden müß-
 „ ten, so werden dieselben, auf vorläufige Ersuchungs-
 „ schreiben, die Zeugnisse vor ihrem natürlichen Rich-
 „ ter der Regel nach ablegen. Die persönliche Stel-
 „ lung der Zeugen kann auch in außerordentlichen
 „ Fällen, wenn nämlich solche zur Anerkennung der
 „ Identität eines Verbrechens, oder der Sachen
 „ nothwendig ist, von der Regierungsbehörde begehrt,
 „ und insofern dadurch eine bloße, freiwillige Aus-
 „ sage des Zeugen beabsichtigt wird, kann diese münd-
 „ liche Abhörung nicht verweigert werden. Sollten
 „ hingegen diese Verhöre weiter als auf eine frei-
 „ willige Aussage, oder gar auf eine Verflechtung
 „ des Zeugen mit dem Verbrecher zielen, so muß
 „ diese Absicht in dem Ersuchschreiben ausgedrückt
 „ werden. Von dem natürlichen Richter des ange-

„ rufenen Zeugen hängt es dann ab, ob die persön-
 „ liche Stellung zu bewilligen, oder von ihm selbst
 „ gegen den Zeugen das Angemessene zu verfügen sei.“

Art. VI.

„ Wenn ein Oesterreichischer Unterthan oder ein
 „ Schweizerischer Angehöriger innerhalb des Gebietes
 „ des Staates, zu welchem er gehört, in Untersu-
 „ chung kommt, und eines schweren Verbrechens schul-
 „ dig befunden wird, das er in dem Gebiet des an-
 „ dern kontrahirenden Staates begangen hat, so soll
 „ davon der betreffenden Behörde dieses Staates
 „ Kenntniß gegeben, und insbesondere dasjenige,
 „ was zur Auffindung allfalliger Mitschuldigen, die
 „ sich in dem letztern Staate befinden würden, oder
 „ für dessen Justizpflege von Wichtigkeit sein könnte,
 „ aus den Akten mitgetheilt werden.“

Art. VII.

„ In den zur Auslieferung geeigneten Fällen ist
 „ hiefür weder das Geständniß, noch die Ueberwei-
 „ sung des Verbrechers nothwendig, sondern es ist
 „ genug, daß von dem Staate, der die Auslieferung
 „ verlangt, der Beweis geleistet werde, daß von einer
 „ hierzu kompetenten Behörde nach gesetzlicher Form
 „ und Vorschrift die Untersuchung wegen eines der
 „ im Art. I benannten Verbrechen gegen das rekla-
 „ mirte Individuum erkannt worden sei, und die
 „ Beweise oder erheblichen Inzichten, auf welche sich
 „ diese Erkenntniß gründet, mitgetheilt werden.“

A r t. VIII.

„ Die Auslieferung soll auf diplomatischem Wege
 „ angesucht, inzwischen aber die Verhaftung auch
 „ auf das Ansuchen der Untersuchungsbehörde oder
 „ der Ortsobrigkeit vorgenommen werden. Zu diesem
 „ Ende haben sich die Oesterreichischen Gerichte an
 „ die Kantonsregierungen und diese sich hinwieder
 „ unmittelbar an die Oesterreichischen Gerichte zu
 „ wenden. Die Vollziehung der Auslieferung wird
 „ aber erst dann statt finden, wenn die Identität
 „ des Angeschuldigten ausgemittelt und die im Art. VII
 „ bestimmte Mittheilung gemacht sein wird.“

A r t. IX.

„ Bei der Auslieferung sind in der Regel

- a. „ für die erste Verhaftung und Abführung
 „ des Beschuldigten aus dem Gefängnisse
 „ 2 fl. Conv. Münz,
- b. „ für jeden Bogen der Inquisitionsakten
 „ 10 fr. C. M.,
- c. „ für Botengänge auf jede Meile 10. fr.
 „ Conv. Münz,
- d. „ für die Verpflegung des Beschuldigten
 „ täglich 20 fr. Conv. Münz,

„ nebst den bei seiner Ueberlieferung bis zum näch-
 „ sten Grenzorte aufgelaufenen, und jedesmal gehörig
 „ zu bescheinigenden Kosten zu vergüten.“

„ Für alle übrigen Berrichtungen, als Kommissi-
 „ sionen, Verhöre, oder was sie sonst für einen Na-
 „ men haben mögen, findet keine Zahlung statt.“

A r t. X.

„ Sollten jedoch durch eingetretene Erkrankung
 „ des Verhafteten, die Verpflegungskosten desselben
 „ vermehrt werden, so soll auch eine verhältnismäßige
 „ Erhöhung der Kostenvergütung statt finden.“

A r t. XI.

„ Alle Gegenstände, die der Verbrecher in dem
 „ einen Lande durch das Verbrechen an sich gebracht
 „ hat, und die in dem andern Lande vorgefunden wor-
 „ den, sind unentgeltlich zurückzustellen. Die Ueber-
 „ gabe sowohl dieser, als diejenige des Verbrechers
 „ selbst, soll jedesmal an die nächste Gerichts- oder
 „ Polizeistelle des reklamirenden Staates geschehen.“

A r t. XII.

„ Sollten in der Folge einige Artikel des gegen-
 „ wärtigen Vertrages einer Erläuterung bedürfen,
 „ so wird durch diplomatische Verhandlungen hierüber
 „ ein gütliches Uebereinkommen getroffen werden.“

A r t. XIII.

„ Denjenigen eidgenössischen Ständen, welche dem
 „ gegenwärtigen Vertrage bis zum Zeitpunkt der Ra-
 „ tifikation nicht beigetreten sind, soll, auch nach ge-
 „ schehener Auswechslung derselben, der Beitritt zu
 „ jeder Zeit frei stehen.“

A r t. XIV.

„ Gegenwärtiger Vertrag soll spätestens binnen
 „ sechs Wochen ratifizirt werden, und nach förmlicher

„Auswechslung der Urkunden, als ein Staatsver-
 „trag von beiden Seiten unter allen Verhältnissen
 „während der nächsten fünf und zwanzig Jahre,
 „vom Tage der Auswechslung an gerechnet, un-
 „widerrufliche Gültigkeit erhalten, ohne jedoch frühe-
 „ren Verträgen des einen oder andern Staates mit
 „einem dritten Staate Abbruch zu thun. Nach Ab-
 „lauf des festgesetzten Termins kann dieser Vertrag,
 „mit gegenseitigem Einverständnisse erneuert werden.“

„Zur Bestätigung desselben haben die beider-
 „seitigen Bevollmächtigten ihn doppelt ausgefertigt,
 „unterschrieben und ihr Siegel beigedruckt,“

„So geschehen Zürich, den 14. Juli 1828.“

„Aus Auftrag des Hohen Bororts
 „haben die Unterzeichneten zugleich für
 „den abwesenden 2ten Bevollmächtigten
 „Herrn Bürgermeister von Meyenburg
 „mit unterschrieben,“

(L. S.) Binder.

(L. S.) Vinz. Rüttimann.

(L. S.) A. v. Steiger.

Von den eidgenössischen
 Ständen Zürich, Bern,
 Luzern, Uri, Schwyz,
 Unterwalden, Frei-
 burg, Solothurn,
 Schaffhausen, St.
 Gallen, Aargau,
 Thurgau, Tessin,
 Waadt, Wallis und

Als haben Wir, nach
 reifer Prüfung und Erwä-
 gung, besagtem Vertrag
 und allen seinen Bestim-
 mungen Unsere Kaiserli-
 che Genehmigung ertheilt,
 und genehmigen denselben
 hiemit, in dem Wir auf
 Unser Kaiserliches Wort

Neuenburg seinem ganzen Inhalte nach genehmiget und ratifizirt. Dabei versprechen Wir Namens der vorbenannten Kantone, daß der ratifizierte Vertrag von ihnen getreu und gewissenhaft beobachtet werden soll.

Zu Beurkundung dessen, ist gegenwärtige Ratifikationserklärung mit den Unterschriften unsers Amtsbürgermeisters, Präsidenten d. Tagsatzung und des eidgenössischen Kanzlers versehen und mit dem Staatsiegel der schweizerischen Eidgenossenschaft verwahrt worden.

Zürich, den acht und zwanzigsten August, des Jahres Eintausend achthundert acht und zwanzig.

Der Amtsbürgermeister
des Standes Zürich,
Präsident der Tagsatzung
u. des Vororts:

(L. S.) Reinhard.

Der Kanzler
der Eidgenossenschaft;
Mousson.

für Uns und Unsere Nachfolger versprechen, dessen genaue Beobachtung anzuordnen und stets darüber zu wachen, daß solches geschehe.

Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Ratifikationsinstrument eigenhändig unterschrieben und mit Unserm beigedruckten Kaiserlichen Siegel versehen lassen.

So geschehen in Unserer Kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den 4. des Monats August im Jahre des Erlösers Eintausend achthundert acht und zwanzig, Unserer Reiche im Sieben und dreißigsten.

F r a n z.

Fürst v. Metternich.
Nach Sr. K. K. M. Majestät
(L. S.) Höchsteigenem
Befehle:

Franz Freiherr
v. Lebzelter-Collenbach.

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern ;

In Folge der von Rätth und Hundert unterm 28. Brachmonat 1828 bei Anlaß der Ertheilung der Instruktionen auf die bevorgestandene, ordentliche, eidgenössische Tagsatzung vom nämlichen Jahre, mittelbar ausgesprochenen Genehmigung des Staatsvertrages, zwischen Oesterreich und der Schweiz, über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher, vom 14. Heumonat 1828, in Zürich abgeschlossen, von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich den darauf gefolgten 4. Augustmonat, und von der Eidgenössischen Tagsatzung, in Zürich versammelt, den 28. gleichen Monats genehmigt, und den 13. Herbstmonat daraufhin in Bern gegenseitig ausgewechselt;

Auf den Antrag Unseres Staats- und Polizeiraths ;

Beschließen :

Vorstehender Vertrag, welcher nun auch für den dießseitigen Kanton in Rechtskraft erwachsen und verbindlich geworden ist, soll zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt, der Sammlung der Gesetze und Verordnungen beigedrückt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 19. Wintermonat 1828.

G e s e z

vom 28. Jänner 1828 ,

über die Aufstellung von Kantonsfürsprechern
und Rechtsanwälten, ihre Pflichten, Ver-
richtungen, Rechte und Taxen.

Wir Schultheiß, Rãth und Hundert
der Stadt und Republik Luzern ;

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß die Advokaten-
ordnung vom 23. Brachmonat 1814 einer nähern
Bestimmung, rücksichtlich der Anzahl der Kantons-
fürspreche sowohl, als der Rechtsanwälte und einiger
anderer Verfügungen, und zweckmäßiger Erweiterung
bedarf;

Nach dießfalls angehörter Botschaft des Täg-
lichen Rathes vom 16. Jänner fließenden Jahres;

B e s c h l i e ß e n :

§. 1.

Zur Aushülfe in Rechtsfachen sind in dem Kan-
ton Luzern zwei Klassen von Advokaten, nämlich:
Kantonsfürspreche und Rechtsanwälte aufgestellt.

§. 2.

Außer den angestellten Advokaten kann Niemand für eine dritte Person, wenn diese ihre Rechtsache nicht selbst vortragen will, vor welcher Behörde es immer sein mag, das Wort führen, mit Ausnahme der Behörden und Beamteten in Rechtsachen, die den ihnen gesetzlich bezeichneten Geschäftskreis beschlagen, und der nachbenannten Verwandten, als: der Vater und Großvater für seine Kinder und Kleinkinder, der Sohn und Kleinsohn für seine Eltern und Großeltern, so wie der Schwiegersohn für die Schwiegereltern, der Bruder für seine Geschwister und der Vogt oder Beistand in Sachen seiner Mündel.

§. 3.

In geringen, die Kompetenz der oberamtlichen Polizeigerichte nicht übersteigenden Strassachen hat sich jeder Beklagte selbst und ohne Beihülfe eines Angestellten oder Anverwandten zu verantworten.

§. 4.

Das Recht beim Täglichen Rathe und dem Appellationsrathe, als Sachwalter aufzutreten, steht einzig den Kantonsfürsprechern zu. Vor allen übrigen Behörden haben diese und die Rechtsanwalte Zutritt, mit Ausnahme der Verhandlungen vor den Friedensgerichten und Friedensrichtern, es sei dann Sache, daß der Kläger aus einem andern Amte oder ein Ausländer sei, in welchen Fällen beiden

Parteien frei steht, sich der Kantonsfürspreche oder Rechtsanwalte auch vor den Friedensgerichten und Friedensrichtern zu bedienen.

§. 5.

Die Anzahl der Kantonsfürspreche darf jene von sechs, und die der Rechtsanwalte jene von zwölf in Zukunft nicht übersteigen. Wenn aber solche, die der Rechtswissenschaft auf einer in- oder ausländischen, öffentlichen Lehranstalt sich gewidmet haben, und über die Erlernung derselben sich ausweisen, eine Anstellung als Kantonsfürspreche verlangen; so ist der Appellationsrath, jedoch immerhin nach ebenfalls vorgegangener und gut ausgefallener Prüfung, angewiesen, solchen, wenn auch die vorgeschriebene Zahl schon voll wäre, ein Patent als Kantonsfürspreche zu ertheilen.

§. 6.

Jeder, der sich unter die Zahl der Kantonsfürspreche oder Rechtsanwalte aufnehmen lassen will, hat sich hierfür vermittels einer Bittschrift, in welcher er sein daheriges Ansuchen ausdrückt, an den Appellationsrath zu wenden.

§. 7.

Dieser Bittschrift muß ein Zeugniß von der Ortsbehörde, wo derselbe wohnt, ausgestellt und vom Gerichtsstatthalter beglaubigt, beigelegt sein, wodurch beschieden wird, daß der Bittsteller:

- a) ein sittlicher und rechtschaffener Mann und Angehöriger des hiesigen Kantons sei;
- b) das zwanzigste Jahr erfüllt habe, und wenigstens ein Vermögen von 400 Franken versteure;
- c) daß er weder gesetzlich bevogtet sei, noch eine entehrende Strafe auf sich liegen habe;
- d) Ebensowenig Fallit sei, oder zum Nachtheil seiner Gläubiger in Folge eines gerichtlichen Konkurses affordirt habe, es sei dann Sache: daß die Gläubiger nach der Hand für ihre Anforderungen zufrieden gestellt worden wären.

§. 8.

So oft ein solches Ansuchen gestellt wird, soll der Appellationsrath über die Zulässigkeit der verlangten Anstellung den Entscheid geben.

Findet derselbe die Anstellung zulässig, so wird die Prüfung mit dem sich Anmeldenden vorgenommen, in entgegengesetztem Falle aber ihm der Abschlag ertheilt.

§. 9.

Der Appellationsrath erwählt und bestellt eine Prüfungskommission. Dieselbe soll bestehen aus drei Mitgliedern des Appellationsraths, und aus zwei rechtskundigen Männern außer der Mitte des Appellationsraths.

Die Kommission wird alle zwei Jahre neu gewählt; die Mitglieder sind aber sogleich wieder wählbar.

§. 10.

Die Prüfung eines solchen Kandidaten soll bestehen:

a) Für die Kantonsfürspreche.

1. In der Verfertigung einer Abhandlung über eine, durch das Loos ertheilte Rechtsfrage in einem verschlossenen Zimmer und einer hierfür angeetzten Frist.

2. In Abfassung einer Abhandlung über eine gegebene Rechtsmaterie mit Büchern und Muse.

3. In einem mündlichen Examen über die allgemeine Rechtslehre und die Kantonsgesetze.

4. In Verfechtung einer wirklichen Rechtsache vor dem Appellationsrathe zur Probe.

b) Bei den Rechtsanwalten.

1. In einem Examen über die Kantonsgesetze vor der Prüfungskommission.

2. In einem schriftlichen, bei verschlossener Thüre abzufassenden Vortrage über einen, von der Prüfungskommission aufgegebenen Rechtsfall zu Gunsten der bezeichneten Partei.

3. In einem mündlichen Vortrage vor der Prüfungskommission aus ihm zu Handen gegebenen Prozesakten.

§. 11.

Nach Vollendung einer solchen Prüfung erstattet die Prüfungskommission, unter Vorlegung der schrift-

lichen Arbeiten des Kandidaten, dem Appellationsrathe ihren schriftlichen Bericht und Gutachten, worauf dann dieser durch die Mehrheit der Stimmen entscheidet: ob der Kandidat, vermöge des von ihm eingereichten Ansuchens, als Kantonsfürsprech oder als Rechtsanwalt angestellt werden solle oder nicht.

§. 12.

Im bejahenden Falle ertheilt ihm der Appellationsrath das betreffende Patent, für welches diesem, zu Handen des Staats, der Kantonsfürsprech jährlich 16 Franken und der Rechtsanwalt 8 Frkn. zu bezahlen hat.

Die Kantonsfürspreche und Rechtsanwälte haben eine Realkaution in die Depositalkassa des Appellationsraths abzugeben, welche für jene auf die Summe von 800 Frkn., für diese auf 400 Frkn. festgesetzt ist.

§. 13.

Sowohl dem Kantonsfürsprech, als dem Rechtsanwalt sollen bei Ertheilung des Patents vor dem versammelten Appellationsrathe bei offener Thüre die unten folgenden Pflichten seines Standes abgelesen, und derselbe von dem Präsidio in Pflicht und Eid genommen werden.

Besondere Pflichten der Kantonsfürspreche.

§. 14.

Die Kantonsfürspreche sind verpflichtet: der Rehrordnung nach vor dem Appellationsrathe die-

jenigen zu vertheidigen, die eines Malesiz- oder Kriminalverbrechens oder eines Polizeivergehens beschuldigt sind, und die Niemanden gefunden haben, welcher ihre Vertheidigung übernommen hätte.

§. 15.

Sie sind ebenfalls verpflichtet, die Zivilprozesse der das Armenrecht genießenden Personen zu verfechten, welche ihnen der Appellationsrath der Kehre nach anweisen wird.

Besondere Pflichten der Rechtsanwälte.

§. 16.

Die Rechtsanwälte haben bei dem Bezirksgerichte, in dessen Umkreise sie wohnhaft sind, zu Gunsten der, wegen Polizeivergehen Beklagten die gleiche Vertheidigungsverbindlichkeit.

§. 17.

Eben so sind sie schuldig, die Zivilprozesse der das Armenrecht genießenden Personen aus dem Bezirke oder Amte, in welchem sie selbst wohnen, auf Anweisung des Oberamtmanns, vor dem betreffenden Bezirksgerichte zu vertheidigen.

Allgemeine Pflichten.

§. 18.

Alle Advokaten sollen dem Staate Treue und Wahrheit leisten, dessen Nutzen befördern und den Schaden abwenden.

§. 19.

Sie haben den nachbenannten Vorschriften auf das genaueste sich zu unterziehen :

- a) Den Behörden sollen sie mit Achtung und der Gegenpartei mit Anstand begegnen, auch sich allen persönlichen Verunglimpfungen enthalten.
- b) Sie haben ihre Partei nach Wissen und Gewissen sowohl beim Beginnen des Prozesses, als im Verlaufe desselben wohl zu rathen; ihr Geschäft mit Treue und Fleiß zu führen, und jede absichtliche Zögerung und Weitläufigkeit, wodurch die Unkosten unnöthiger Weise vermehrt würden, sorgfältig zu vermeiden; auch sich davor zu hüten, durch ungerechte Mittel und Umtriebe einen Rechtsstreit zu gewinnen zu suchen.
- c) Die vorgeschriebenen Tagen sollen sie nicht überschreiten, auch von den Parteien nicht mehr fordern, als was für die gehaltenen Verrichtungen, wie nachfolgt, bestimmt ist.
- d) Auch ist ihnen bei Verlust des Patents verboten, einen Vertrag um einen Theil oder um das Ganze des streitigen Rechtsgegenstandes abzuschließen.

§. 20.

Wenn ein Kantonsfürsprech oder Rechtsanwalt durch Uebertretung dieser Pflichten begründeten Anlaß zu einer Klage gegen sich gibt, so kann dieselbe bei dem Oberamtmann des Bezirks, wo er wohnhaft ist, gestellt werden.

Der Oberamtmann soll unverweilt eine solche Klage, sammt allen darauf Bezug habenden Belegen, dem Appellationsrathe, unter dessen besonderer Aufsicht und allfälliger Bestrafung die Advokaten überhaupt stehen, einsenden, damit gegen den Fehlbaren hierauf nach der besondern Beschaffenheit der Sache eine zeitliche Suspension, oder gänzliche Zurückziehung des Patents verhängt werden kann.

§. 21.

Die Vergehen gegen den §. 19 Litt. a dieses Gesetzes werden von der betreffenden Behörde auf der Stelle bestraft, welche überhin dem Appellationsrathe von einem solchen Vorfalle zur allfälligen, weitern Verfügung Kenntniß zu geben hat.

T a r i f.

§. 22.

Für einen Vorstand vor dem Friedensrichter und Friedensgerichte bezieht der Kantonsfürsprech oder Rechtsanwalt zwei Franken.

Bei dem Bezirksgerichte und deren Kommissionen, bei dem oberamtlichen Konkursgerichte, bei den Kommissionen des Appellationsraths und den Rathsabtheilungen des Täglichen Rathes, — es mag denn von einem Kantonsfürsprech oder Rechtsanwalt geschehen, — darf, je nach der Wichtigkeit und Weitläufigkeit des Geschäftes — nicht mehr denn 2 bis 8 Franken, und für einen Vorstand bei dem

Appellationsrathe und dem Täglichen Rathe selbst nicht mehr denn 8 bis 16 Franken, nebst der Berköstigung, gefordert werden.

§. 23.

Kann sich der Kantonsfürsprech oder Rechtsanwalt mit seiner Partei über das Mehr oder Weniger dieser Taxen nicht vereinigen, so entscheidet darüber die Moderationskommission der Behörde, vor welcher das Geschäft endlich erledigt worden ist.

§. 24.

Gegenwärtiges Gesetz, wodurch jenes vom 23. Juni 1814 außer Wirksamkeit gesetzt wird, geht mit dem 1. künftigen April in Kraft über.

B e s c h l u ß

vom 13. Hornung 1829,

bezeichnend diejenigen Beamten und Behörden, von welchen die Bestrafung des Vergehens der Ueberschreitung der Gemeindegrenzung zu erfolgen hat.

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern,

In Folge an Uns gelangter Einfrage, von welcher Behörde die Bestrafung des Vergehens der Ueberschreitung der Gemeindegrenzung zu erfolgen habe;

Beschließen:

§. 1.

Die Oberamt männer seien, in Kraft des §. 18 des Polizeistrafgesetzes vom 18. Hornung 1827, in der Eigenschaft als Vollziehungsbeamte ermächtigt, die im §. 17 gleichen Gesetzes ausgeworfenen Strafen auf diejenigen in Anwendung zu bringen, welche wegen Polizeivergehen zu Eingrenzungsstrafe in ihre Heimatsgemeinde verurtheilt worden sind, und diese zum ersten - oder zweitemale überschritten haben.

§. 2.

Die dießfällige Bestrafung erfolgt jedesmal von demjenigen Oberamtmanne, inner dessen Umkreise die Ueberschreitung der Gemeindegrenzung statt gefunden hat.

Die daherige Verfügung soll dem polizeigerichtlichen Protokoll beigefügt und mit den übrigen Polizeistrafurtheilen zur Zeit dem Polizeirathe zur Einsicht übersandt werden.

§. 3.

Die dritte Ueberschreitung der Gemeindegrenzung wird von dem betreffenden Bezirksgerichte, inner dessen Kreise diese erfolgt ist, nach Anleitung des Polizeistrafgesetzes in Untersuchung genommen und beurtheilt.

§. 4.

Ist hingegen die Eingrenzungsstrafe von dem Kriminalrichter ausgesprochen worden, so wird die Ueberschreitung derselben als ein Verbrechen angesehen, und nach Anleitung des Kriminalgesetzes bestraft.

B e s c h l u ß

vom 1. Heumonath 1829,

den allfälligen Nachdruck der herauszugebenden Werke des Herrn Bischofs Sailer oder dessen Verkauf in dießseitigem Kanton verbiethend.

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern,

Auf die ab Seite Sr. Majestät des Königs von Baiern an die Landesregierungen der Schweiz durch die Dazwischenkunft des hohen eidgenössischen Vororts gelangte Verwendung, daß dieselben durch gefällig zu treffende Anordnungen die vom Herrn Bischof Sailer zu Regensburg beabsichtigte Herausgabe seiner sämtlichen Werke vor allfälligem Nachdruck in ihrem Gebiete schützen möchten;

Nach vernommenem Bericht und Antrag Unseres Erziehungsraths;

Betrachtend die Eigenthumsrechte des Herausgebers;

B e s c h l i e ß e n :

§. 1.

Nur die Originalauflage der vorhabenden Herausgabe sämtlicher Werke des Hrn. Bischofs Sailer

zu Regensburg soll im Kanton Luzern verkauft oder in Umlauf gesetzt werden dürfen, und demnach der Nachdruck derselben, so wie der Verkauf von anderwärts gefertigten Nachdrücken des gänzlichen und bei Strafe verboten sein.

§. 2.

Die Ueberschreiter dieses Verbots, geschehe es durch Nachdrücken, oder durch Verkauf und Verbreiten von Nachdrücken der benannten Werke sollen dem betreffenden Richter zur unnachsichtlichen Bestrafung überwiesen, und nebenhin die vorgefundenen Nachdrücke sogleich in Beschlag genommen werden.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll dem hohen Bororte zu Handen des Königl. Baierschen Herrn Ministers in der Schweiz in Urschrift zugestellt, und nebenhin, zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt, Unserm Amtsblatte beigedruckt werden.

B e s c h l u ß

vom 4. Herbstmonat 1829,

den allfälligen Nachdruck der herauszugebenden Werke des Dichters und Geschichtschreibers Friedrich von Schiller, oder dessen Verkauf in dießseitigem Kanton verbietend.

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern,

Ueber das durch den hohen eidgenössischen Vorort unterm 18. Heumonat lezthin durch den Königlich-Preussischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, aus Auftrag der königl. Regierung, einbegleitete Ansuchen der hinterlassenen Familie des Dichters und Geschichtschreibers Friedrich von Schiller, dahingehend: daß den hinterlassenen Söhnen und Töchtern gedachten Friedrichs von Schiller ein Privilegium gegen den Nachdruck der sämtlichen Schriften dieses, ihres verstorbenen Vaters, so wie gegen den Verkauf anderswo unternommenen Nachdrücke derselben im Gebiete der hohen schweizerischen Eidgenossenschaft gnädigst ertheilt werden möchte, wobei der litterarischen Verdienste dieses Gelehrten

auch in Beziehung auf die Geschichte der Schweiz selbst Anspruch genommen wird;

Auf hierüber vernommenen Bericht und Antrag des Erziehungsraths;

Beachtend die Eigenthumsrechte der Bittsteller auf diesen litterarischen Nachlaß ihres berühmten Vaters;

Beschließen:

1. Den Erben des Dichters und Geschichtschreibers Herrn Friedrichs von Schiller sei ein Privilegium für sämtliche dessen hinterlassene Schriften für den Stand Luzern in dem Maße ertheilt, daß in demselben über diese keine andern als die Originalauflagen verkauft, und eben so wenig in demselben davon Nachdrücke gemacht oder solche anderwärts gefertigte abgesetzt werden sollen.

2. Diejenigen, welche dieses verliehene Privilegium entweder durch Verfertigung von Nachdrücken oder durch Verkauf von solchen anderwärts gefertigten Nachdrücken beeinträchtigen, sollen durch den betreffenden Richter, unter Beschlagnahme solcher Abdrücke nebenbei, in Anwendung des §. 36 des Polizeistrafkodexes, mit dem doppelten Betrag sowohl der unerlaubt verkauften, als den auf ihm vorgefundenen Exemplare bestraft werden.

3. Gegenwärtiger Beschluß soll dem hohen eidgenössischen Vororte, zu Handen des königl. Preussischen, außerordentlichen Gesandten und bevollmäch-

tigten Ministers in der Schweiz in Urschrift zugestellt, und dabei, zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt, Unserm Amtsblatte beigedrückt werden.

E r b f ä l l e

aus einem Kanton in den Andern, Repro-
zitivitätsgrundsatz bei denselben.

K o n f o r d a t

vom 24. Juli 1826,

Zwischen den achtzehn löbl. Ständen, nämlich: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf:

„Es soll in jedem Kanton zu den sich dort er-
gebenden Erbschaften der Angehörige eines andern
Kantons in allen Fällen nach gleichem Rechte wie
der eigene Kantonsbürger zugelassen werden.“

**Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern;**

Als Folge des von UG. Hr. und Obern von
Räth und Hundert unterm 27. Brachmonat 1829

erklärten Beitritts dem vorstehenden eidgenössischen
Konfordate

V e r o r d n e n :

Das eidgenössische Konfordat vom 24. Juli 1826,
über Erbfälle aus einem Kanton in den Andern,
so wie den Reziprozitätsgrundsatz bei denselben, soll
zur Bollziehung, allgemeinen Kenntniß und Verhalt,
Unserm Amtsblatte beigedrückt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern
den 26. Herbstmonat 1829.

B e s c h l u ß .

vom 16. Weinmonat 1829,

die jährliche Verlesung der Gesetze und
Regierungsverordnungen, hinsichtlich der
Brandassekuranzanstalt anordnend.

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern;

Durch die Erfahrung belehrt, mit welcher Leicht-
fertigkeit die Gesetze und Regierungsverordnungen,
die Brandassekuranzanstalt begründend, behandelt
werden, wodurch der wohlthätige Zweck dieser Ein-
richtung gefährdet wird;

Auf den Bericht und Antrag Unseres Finanzrathes;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Jedes Jahr während dem Weinmonat soll das Brandassuranzgesetz und die zu seiner Vollziehung bestehenden Regierungsverordnungen ab den Kanzeln wiederum verlesen werden.

§. 2.

Dem Finanzrathe sei zur Pflicht gemacht, darüber die Aufsicht zu halten und sich zu vergewissen: daß dieser Anordnung nachgelebt werde, besonders aber dafür zu sorgen, daß die jährlichen Schatzungsrevisionen in der bestimmten Zeit ihm eingereicht werden.

Allgemeine
Todten- und Begräbnißordnung,
 vom 23. Weinmonat 1829.

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
 der Stadt und Republik Luzern,

Betrachtend, daß sowohl bei der Behandlung der Sterbenden, als bei Beerdigungen der Verstorbenen mancherlei Mißbräuche obwalten, deren Beseitigung endlich ein kräftiges Einschreiten der Medizinalpolizei erfordert;

Betrachtend, daß die Ruhestätte der Abgeschiedenen, um der noch Lebenden Willen, einer zweckmäßigen Aufsicht und Fürsorge bedarf; wie dann auch beinahe in allen polizeilich geregelten Staaten Verordnungen darüber eingeführt sind, deren Nützlichkeit sich satksam bewährt hat;

Auf den Antrag des Sanitätskollegiums und den Bericht des Polizeiraths;

Haben verordnet und verordnen
 demnach:

1. Behandlung der Sterbenden und Gestorbenen.

§. 1.

Das Zusammenlaufen von Menschen ins Gemach eines schwer Erkrankten, der mit den heiligen Sterb-

sakramenten versehen wird, so wie bei Sterbenden, ist untersagt.

Demnach ist diese hie und da stattfindende Gewohnheit zu behindern, wozu besonders die Seelsorger und Aerzte durch zweckmäßige Belehrungen mitzuwirken haben.

Bei epidemischen und ansteckenden Krankheiten aber ist das Betreten der Wohnung des Kranken mit Ausnahme derjenigen, welche zu dessen Abwart und Hülfe erforderlich sind, unter der im §. 16. der gegenwärtigen Verordnung bestimmten Strafe ausdrücklich verboten.

Dem behandelnden Arzt oder dem Bezirksarzt liegt es ob: zu entscheiden, ob eine Krankheit wirklich epidemisch oder ansteckend anzusehen sei.

§. 2.

Das Festbinden der Kinnlade einer Leiche; das Zusammenschnüren der Hände, das Herausnehmen aus dem Bette und Ankleiden vor Ablauf von vier Stunden nach erfolgtem Hinscheiden ist ebenfalls verboten.

§. 3.

Keine Leiche soll früher, als vier und zwanzig Stunden nach eingetretenem Tode geöffnet werden; es sei dann in gerichtlichen Fällen, wo aus der Verletzung oder Todesart kein Zweifel mehr über den wirklich vorhandenen Tod obwalten kann.

§. 4.

Keine Leichenöffnung soll ohne erhaltene Bewilligung ab Seite der nächsten Verwandten des Verstorbenen vorgenommen werden, ausgenommen in gerichtlichen Fällen, oder wenn es der behandelnde Arzt zu seiner Legitimation oder auch zu Auffuchung einer verborgenen Krankheitsursache fodert.

In letztem Falle hat sich der betreffende Arzt, wenn solches die Verwandten nicht gestatten wollen, an den Oberamtmann zu wenden, dem es dann obliegt, die dießfalls erforderlichen Befehle zur unentgeltlichen Vornahme der Sektion zu ertheilen.

§. 5.

Die Särge dürfen erst dannzumal verschlossen werden, wenn eine Leiche zur Begräbniß abgeführt wird, es wäre dann, daß der behandelnde oder gerichtliche Arzt, gebieterischer Umstände wegen, die frühere Verschließung des Sarges verordnen würde.

§. 6.

Wie laut §. 1 die zahlreichen Versammlungen bei Sterbenden, so sollen auch jene nächtlichen Leichenbesuche, die nicht selten Anlaß zu mancherlei Unfugen geben, möglichst vermieden und die Bewachung der Leiche nur zwei oder drei Personen übergeben werden, welche von den Angehörigen des Verstorbenen zu bezeichnen sind.

§. 7.

Keine Leiche soll vor Ablauf von acht und vierzig Stunden im Winter und von sechs und dreißig Stunden

im Sommer beerdigt werden, wenn anders nicht die Krankheitsform, oder wirklich eingetretene Fäulniß des Leichnams eine frühere Begräbniß nöthig machen, was indessen stets von einem patentirten Arzt bezeugt werden muß.

Bei Todtenhäusern ist die Beerdigungszeit zu jeder Jahreszeit auf acht und vierzig Stunden festgesetzt.

§. 8.

Den Herren Pfarrern ist alles Ernstes befohlen: niemals eine Leiche vor der im vorstehenden Paragraph festgesetzten Zeit einzusegnen, sondern es sollen auch die Angehörigen des Verstorbenen, die eine solche zu frühe Beerdigung veranstalten würden, mit einer Geldbuße von acht bis zwanzig Franken belegt werden.

§. 9.

Je nach dem begründeten Ermessen des behandelnden Arztes oder Bezirksarztes soll die Beerdigung einer Leiche auch noch über den festgesetzten Termin verschoben werden können.

§. 10.

Zur möglichsten Abhülfe der mancherlei Beschwerden, welche mit der unter §. 7 bestimmten Begräbnißfrist bei engen Wohnungen und epidemischen Krankheiten entstehen dürften, sollen überall, wo es sich thun läßt, die vorhandenen Lokale oder Beinhäuser in Todtenhäuser umgewandelt und zu diesem Behufe verwendet werden.

§. 11.

Die Einrichtung von Todtenhäusern, wo immer diese zu Stande kommen können, findet sich anmit angeordnet.

Die Aufsicht über dieselben, wo nicht schon hohheitlich ratifizierte Reglemente bestehen, sind dem betreffenden Pfarrer und Bezirksarzte gemeinschaftlich übertragen, und hiefür soll zur Zeit noch eine besondere Weisung ertheilt werden.

II. Pflege der Kirchhöfe.

§. 12.

Damit eine der Würde des Ortes und der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechende Ordnung im Begraben eingeführt werde; so soll, wo nicht schon ordentliche Todtengräber angestellt sind, oder wo die Fonds zur Anstellung solcher nicht hinreichen, das Begraben und die Besorgung der Kirchhöfe dem Sigrift, gegen eine billige, von einem jeweiligen Kirchenrathe auszumittelnde Entschädigung, zur besondern Verpflichtung gemacht werden.

§. 13.

Von Niemanden darf ein Grab auf dem Kirchhofe geöffnet oder geschlossen werden, außer vom betreffenden Todtengräber, oder wo kein solcher ist, vom Sigrift oder deren Gehülfen.

Ebenso hat in denjenigen Pfarrgemeinden, wo ein Todtenhaus eingerichtet wird, wenn nicht die

Berwandten den Leichenwächter bestellen würden, der Todtengräber die Stelle desselben zu versehen.

§. 14.

In jeder Pfarrei liegt es dem Sigerist ob, unter Aufsicht des Pfarrers, das gehörige Todten- und Gräberbuch zu führen.

§. 15.

In der Wahl der Gräber selbst ist:

- a) Möglichste Ordnung zu halten, und wo sich immer thun läßt, müssen dieselben numerirt werden, damit die Führung des Gräberbuches desto mehr erleichtert wird.
- b) Jedes Grab soll von dem andern ein und einen halben Schuh entfernt sein, und bei Erwachsenen wenigstens zwei und einen halben, bei Kindern ein und einen halben Schuh Breite haben.

Die Tiefe eines jeden Grabes soll bei Erwachsenen fünf, bei Kindern drei und einen halben Schuh französisches Mafes betragen.

- c) Jeder Sarg soll ein eigenes Grab haben.
- d) Ist einmal eine Linie von Gräbern angefangen, so wird auf derselben mit dem Begraben nach Reihe und Nummer fortgefahren. Auch bei jenen, welche unter Grabsteinen begraben werden, soll eine gewisse Ordnung zu beobachten sein.

- e) Die Gräber der Kinder bis zum 2ten Jahre ihres Alters sollen nie vor fünf Jahren, jene der Kinder von 2 bis 6 Jahren nie vor acht und die Gräber der Erwachsenen nicht vor zwanzig Jahren eröffnet werden.

Jedoch kann, nach Beschaffenheit des Bodens, die Sanitätskommission eine frühere oder noch spätere Oeffnung der Gräber auf einzelnen Kirchhöfen unter Genehmigung der Regierung, verordnen. Auch die Familiengräber sollen nicht vor der hier bestimmten Zeit eröffnet werden dürfen.

- f) Die Gräber der Kinder sollen auf dem Kirchhofe, wo es immer der Raum gestattet, einen besondern, von jenen der Erwachsenen abgesonderten Platz einnehmen.
- g) Jeder Gottesacker soll wohl verschlossen, daher mit einem Gitter, Zaun oder Mauerwerk umgeben sein.
- h) In der Kirche darf, außer den Geistlichen der Pfarrei, Niemand beerdigt werden.

§. 16.

Wenn es sich zeigen würde, daß der Todtengräber oder Sigerist ebenerwähnte Vorschriften nicht befolgt und besonders die festgesetzte Tiefe der Gräber nicht beobachtet habe, so soll er das erstemal mit einer Geldstrafe von 4 bis 12 Franken, das zweitemal mit einer solchen von acht bis zwanzig Franken belegt, und das drittemal mit Entfernung von seinem Dienste bestraft werden.

Der gleichen Geldstrafe unterliegen diejenigen, so sich gegen die in den §. 1 und 6 enthaltenen Vorschriften verfehlen.

§. 17.

Wo ein neuer Friedhof angelegt werden wollte, soll das daherige Ansuchen an die Regierung gestellt, und von ihr, auf ein eingeholtes Gutachten von der Sanitätskommission, das Gutfindende hierüber verfügt werden.

Letztere hat dann auch, nach geschehener Auswahl und Bestimmung des Platzes, noch die Ordnung vorzuschreiben, wie es in jeder Hinsicht mit dem Begraben auf dem Friedhose gehalten sein solle.

§. 18.

Gegenwärtige Verordnung, mit deren Vollziehung und Handhabung Unser Polizeirath, so wie das Sanitätskollegium und die Sanitätskommission beauftragt sind, soll, zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt, Unserm Amtsblatte beigedruckt und besondere Abdrücke hievon den Kirchenrätthen zugestellt werden.

B e s c h l u ß

vom 30. Weinmonat 1829,

eine modifizierte Zurücknahme der Regierungsverordnung über die Salpetergewinnung, anordnend.

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern;

Nachdem Wir Uns überzeugt haben, daß der Zweck Unserer Verordnung vom 13. März 1816, die Salpetergewinnung betreffend, nicht in allen Theilen erreicht worden sei, die dem Lande dadurch entstandenen Lasten und Beschwerden keineswegs im Verhältniß zu dem für den Staat daraus hervorgegangenen Nutzen stehen, und für das gewöhnliche Bedürfniß auf anderweitige Weise vor der Hand Vorsehung gethan werden könne;

Auf den Antrag Unseres Finanzraths;

Beschließen:

§. 1.

Es sei die angezogene Verordnung vom 13. März 1816 hiemit zurückgenommen.

§. 2.

Das Obrigkeitliche Regale: ausschließlich in den Gebäuden Salpeter graben zu lassen, bleibe jedoch dem Staate vorbehalten, und der Finanzrath sei beauftragt, für Zeiten außerordentlichen Bedürfnisses seine Entwürfe hierfür vorzubereiten und dem Täglichen Rathe zur Berathung vorzulegen.

Inzwischen ist jedem Eigenthümer das Recht eingeräumt, auf seinem Eigenthume Salpeter zu gewinnen oder gewinnen zu lassen.

G e s e z

vom 14. Mai 1830,

über das Erziehungs- und öffentliche Schulwesen.

Wir Schultheiß und Großer Rath

d e s

K a n t o n s L u z e r n ;

Von der Ueberzeugung durchdrungen, daß durch Beförderung des Volksunterrichts; durch Verbrei-

tung einer zweckmäßigen Kultur, und die Belebung der Wissenschaften der Wohlstand und das Glück des Landes vorzüglich und dauerhaft gegründet werden können;

Nachdem Wir gefunden, daß die in verschiedenen Zeiten über das Erziehungswesen erlassenen Gesetze diesem höhern Staatszwecke und den obwaltenden Bedürfnissen nicht mehr befriedigend entsprechen;

Auf die Botschaft und die Anträge des Kleinen Rathes vom 7. fließenden Monats;

Haben verordnet und verordnen demnach:

Erster Abschnitt.

Höhere Aufsicht über das Erziehungswesen.

§. 1.

Die Aufsicht über das ganze Erziehungswesen im Kanton steht, unter der obersten Leitung des Kleinen Rathes, einem Erziehungsrathe zu.

Oberste Leitung des Erziehungswesens.
Erziehungsrath.

§. 2.

Derselbe ist aus Sieben Mitgliedern zusammengesetzt.

Anzahl seiner Mitglieder.

§. 3.

Einer der beiden Schultheißen ist Präsident des Erziehungsraths.

Bildung desselben.

Nebenhin sollen vier Mitglieder aus dem Kleinen Rathe genommen werden.

Die übrigen zwei Mitglieder sind einer ganz freien Wahl anheimgestellt.

§. 4.

Dessen Wahl. Der Kleine Rath wählt gemäß dem §. 18 seiner Geschäftsordnung, nach Vorschrift des §. 51 der Kantonsverfassung, sämtliche Mitglieder des Erziehungsraths.

Ernennung des Vizepräsidenten. Auf gleiche Weise bezeichnet er aus den, im Erziehungsrathe sitzenden Mitgliedern des Kleinen Rathes den Vizepräsidenten, welcher in vorkommenden Fällen die Stelle des Präsidenten zu vertreten hat.

§. 5.

Jährlicher, periodischer Austritt. Alle Jahre tritt auf das neue Jahr der Reihenfolge nach ein Mitglied des Erziehungsraths aus, das aber sogleich wieder wählbar ist.

Diesem periodischen Austritt ist jedoch das Präsidium nicht unterworfen.

Der Austritt hat nach dem bereits eingeleiteten Pfade, zwar mit Rücksicht auf die beigegebenen zwei neuen Mitglieder ferner statt.

§. 6.

Aktuar des Erziehungsraths der Beamten aus der obern Staatskanzlei angewiesen.

§. 7.

Dem Erziehungsrathe, als jener Behörde, die das ganze Erziehungswesen leitet, sind alle öffentlichen Lehranstalten untergeordnet.

Wirkungsfreis und Verhältnisse des Erziehungs-raths.

Er schlägt dem Kleinen Rathe jene Verbesserungen, Abänderungen und neuen Einrichtungen vor, die er für nothwendig und zweckmäßig erachtet, und die in das Fach des öffentlichen Erziehungswesen einschlagen.

Ihm liegt die Vollziehung und Handhabung der dießfalls bestehenden oder erst noch zu erlassenden Verfügungen ob.

Für seinen Geschäftsgang hat er sich im übrigen nach denjenigen Vorschriften genau zu richten, welche durch die, dem Kleinen Rathe unterm 9. Hornung fließenden Jahres gegebene Geschäftsordnung für alle, aus seiner Mitte hervorgehenden Rathsdikasterien ertheilt worden sind.

Geschäftsordnung desselben.

Zweiter Abschnitt.

Öffentliche Lehranstalten.

§. 8.

Die im Kanton Luzern bestehenden, öffentlichen Lehranstalten sind:

Öffentliche Lehranstalten des Kantons.

a) Für die allgemeine Volksbildung:

1. Die Primarschulen;
2. Die Sekundarschulen;

b) Für die gelehrte Bildung:

1. Die gesammten lateinischen Schulen im Kanton;
2. Die höhere Zentrallehranstalt des Kantons, bestehend:
 - aus einem Gymnasium,
 - aus einem Lyzeum und
 - aus einem polytechnischen Institut.

Dritter Abschnitt.

Landschulwesen überhaupt.

A. Aufsicht über dasselbe.

§. 9.

Stellung und
Wirksamkeit
d. Referenten.

Ein Referent, als Organ des Erziehungsraths, ist mit der nähern Beaufsichtigung des Landschulwesens beauftragt, und steht in dieser Hinsicht mit den Schulkommissionen in Briefwechsel; er sorgt für die Vollziehung der, Behufs desselben von dem Erziehungsrathe ergehenden Beschlüsse, Verfügungen und Weisungen, und erstattet diesem der Regel nach alle Vierteljahre über den Gang und Bestand des Volksunterrichts umständlichen Bericht.

Bei außerordentlichen Vorkommenheiten und in dringenden Fällen hat die Berichterstattung sogleich zu erfolgen.

§. 10.

Wahl u. Amtsdauer desselben.

Der Erziehungsrath wählt in oder außer seiner Mitte den Referenten.

Die Bestätigung dieser Wahl geschieht durch den Kleinen Rath.

Die Amtsdauer eines Referenten ist auf drei Jahre festgesetzt, nach Verfluß welcher Zeit der Aus-tretende jedoch wieder wählbar ist.

§. 11.

Der Kanton ist in Schulkreise eingetheilt.

Die Anzahl derselben ist auf Acht bestimmt.

Aufzustellende Schulkreise.

Der Kleine Rath hat den Umfang jeden solchen Schulkreises zu bestimmen, so wie er auch begwältigt ist, deren Anzahl, wenn er es für nöthig und zweckmäßig erachtet, zu vermehren.

§. 12.

In jedem Schulkreise soll sich eine Schulkommission vorfinden.

Aufstellung v. Schulkommissionen.

Diese besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, von welchen aufs mindeste eines aus dem geistlichen Stande genommen werden muß.

Bildung derselben.

Die Mitglieder werden, auf den Vorschlag des Erziehungs-raths, vom Kleinen Rathe gewählt.

Dieser bezeichnet aus der Zahl der Gewählten den Präsidenten der Kommission.

Von den Mitgliedern der Schulkommission tritt alle Jahre auf Ende des Jahres der Reihenordnung nach eines aus, das jedoch sogleich wieder gewählt werden kann.

Jährlicher Austritt bei denselben.

Die Reihenordnung dieses Austritts wird für das erste Mal durch das Loos bestimmt.

§. 13.

Wirkungs-
kreis und Stel-
lung derselben

Die Schulkommissionen, welche in unmittelbarer Verbindung mit dem Erziehungsrathe, wie mit dem Referenten über das Landschulwesen stehen, beaufsichtigen die Primar- und Sekundarschulen inner dem ihnen angewiesenen Umkreise, und sorgen dafür, daß dieselben nach den gegebenen Vorschriften gehalten werden.

Ihre Ver-
sammlung.

Sie versammeln sich während der Winterszeit alle Monate wenigstens einmal, zur Sommerszeit aber wenigstens alle zwei Monate und überhin so oft, als es der Präsident für nothwendig erachtet.

albesuch.

Nach einer unter sich festzusetzenden Reihenfolge oder Abtheilung besuchen sie die ihnen unterstellten Schulen, und wohnen eben so auch den Schulprüfungen am Ende der Schulzeit bei.

Zu erstattende
Berichte.

Nach Beendigung sowohl der Winter-, als der Sommerschulen erstatten die Schulkommissionen jedesmal dem Erziehungsrathe einen umfassenden Bericht über den Zustand jeder Schule und der zum Schulhalten gewidmeten Gebäude.

§. 14.

Der Pfarrer
als erster
Schulaufseher

Dem Pfarrer ist, in Verbindung zu den, für das Landschulwesen durch gegenwärtiges Gesetz aufgestellten Schulbehörden, die Aufsicht über die Schulen seines Pfarrkreises übertragen.

In dieser Stellung setzt er sich zunächst mit der betreffenden Schulkommission in Verbindung.

§. 15.

In der Hauptstadt, so wie in denjenigen Ort-
schaften, wo bereits spezielle Schulkommissionen be-
stehen, sollen dieselben nach den für sie aufgestellten
Regulativen fortdauern.

Schulkommissionen in der
Hauptstadt u.
d. Municipal-
orten.

B. Bildung der Schullehrer.

§. 16.

Als Bildungsanstalt für die Schullehrer soll ein
Landschullehrerseminar eingerichtet werden, welches
alljährlich wenigstens zehn Wochen anzudauern
hat.

Schullehrer-
seminar.

Jeder, der in das Seminar aufgenommen wird,
bezahlt an dessen Verwaltung ein, vom Erziehungs-
rathe zu bestimmendes, verhältnißmäßiges Kostgeld.

Zu bezahlen-
des Kostgeld.

In soweit diese Kostgelder nicht hinreichen, um
die Unkosten des Unterhalts der Bildungsanstalt,
wie jene des an derselben zu ertheilenden Unterrichts
zu decken, soll das noch Ermangelnde von dem Staate
aus den Einkünften des allgemeinen Erziehungsfonds
zugeschossen werden.

Bestreitung
der Kosten des
Seminars.

§. 17.

Dem Landschullehrerseminar steht ein
Oberlehrer vor, der zugleich über den Gang des Unterrichts
in den Landschulen, so wie über die Ausführung
und Beobachtung der hierfür gegebenen Vorschriften
die unmittelbare Aufsicht hält.

Oberlehrer.

Ihm beizugebende Gehülfen.

Diesem Oberlehrer werden zur Vervollständigung der ihm obliegenden Bildung der Schullehrer, je nach vorschreitendem Bedürfnisse, die erforderlichen Gehülfen beigegeben.

Ernennung.

Der Oberlehrer wird, auf den Vorschlag des Erziehungsraths, vom Kleinen Rathe ernannt.

Die übrigen Lehrer hingegen bestellt der Erziehungsrath.

§. 18.

Bestimmung des Seminars.

Das Schullehrerseminar ist nicht nur dazu bestimmt, taugliche Schullehrer zu bilden, sondern selbst dazu, die angestellten Schullehrer in ihrem Berufe auch immer mehr zu vervollkommen.

Wie lange durch d. Schullehrer zu besuchen.

Ebendaher ist auch jeder, der als Schullehrer angestellt wird, verbunden, vom Tage seiner Anstellung an noch während zehn Jahren zu den, vom Erziehungsrathe zu bestimmenden Epochen das Schullehrerseminar auf's neue zu besuchen.

§. 19.

Aufnahme ins Seminar.

Kein Kandidat des Schullehrerstandes findet Aufnahme in der Bildungsanstalt für die Schullehrer, wenn er nicht zuvor in einer der aufgestellten Muster-

Vorbereitung dazu.

schulen wenigstens während einem Winterkurs die erforderliche Vorbildung erhalten und in derselben mit Erfolg Aushülfe geleistet hat.

§. 20.

Musterschulen

Der Erziehungsrath bestimmt die Anzahl solcher Musterschulen, und bezeichnet dieselben alle Jahre unter den Landschulen.

C. Anstellung der Schullehrer.

§. 21.

Die Primarlehrer, welche bis dahin von einer Wahl der Primarleh-
 untern Behörde ernannt wurden, sollen von dersel-
 ben auch ferner auf gleiche Weise gewählt werden. marlehrer.

Die Ernannten unterliegen aber immerfort der Bestätigung des Erziehungsraths.

Die übrigen Primarlehrer hingegen werden durch den Erziehungsrath selbst gewählt.

§. 22.

Die gleiche Bewandniß hat es in Hinsicht der Wahl der Sekun-
 darschulen, wo diese bisher von einer untern Be- fundarlehrer.
 hörde ausgegangen ist, die jedoch immerfort der Be-
 stätigung ab Seite des Kleinen Rathes unterliegt.

Von diesem gehen auch, auf den Vorschlag des Erziehungsraths, die Ernennungen der Lehrer für die erst zu errichtenden Schulen dieser Art aus.

§. 23.

Jeder Lehrer, der an einer Primarschule defi-
 nitiv angestellt wird, — es mag dessen Ernennung
 wem immer zustehen, — muß folgende Eigenschaften
 besitzen: Eigenschaften
 für die Anstel-
 lung:
 a) als Pri-
 marlehrer ;

a) Das zwanzigste Jahr zurückgelegt.

b) Drei Kurse im Landschullehrerinstitut mit befriedigendem Erfolge mitgemacht haben, und

c) Durch ein Zeugniß seiner Ortsbehörde die Untadelhaftigkeit seiner Sitten und Aufführung darzuthun, im Stande sein.

Nebenhin hat er noch eine, vom Erziehungsrathe anzuordnende Prüfung zu bestehen, die über seine Fähigkeit zur endlichen Anstellung entscheiden wird.

§. 24.

b) als Sekundarlehrer;

Die nämlichen Eigenschaften werden auch von denjenigen gefordert, welche als Lehrer an einer Sekundarschule angestellt werden wollen, in dem Verstande jedoch, daß sie sich durch die mit ihnen, vor ihrer Anstellung vorzunehmende Prüfung über den, für eine solche Lehrstelle erforderlichen, höhern Grad der Ausbildung in befriedigendem Maße ausweisen.

D. Besoldung der Schullehrer.

§. 25.

Gehalt und Wohnung der Primarlehrer.

Jeder, an einer Primarschule angestellte Lehrer bezieht einen Jahrgehalt von Hundert bis Zweihundert Franken, nebst einer angemessenen, freien Wohnung oder einer damit in Verhältniß stehenden, billigen Entschädigung, die ihm die Gemeinde abzureichen hat.

Wo laut §. 30 der Fall eintritt, daß ein solcher Lehrer für die Anfänger eine Sommerschule halten muß, wird demselben dafür eine Zulage abgereicht, welche die Hälfte seines ordentlichen Gehalts betragen soll.

Die Gehaltsbestimmungen erfolgen alle zwei Periodische Jahre, auf den Vorschlag des Erziehungsraths, durch den Kleinen Rath. Gehaltsbestimmung.

§. 26.

Der Gehalt eines Sekundarschullehrers sei auf Der Sekun-
zweihundert und vierzig Franken wenigstens, und darlehrer:
auf höchstens vierhundert Franken festgesetzt. a) Gehalt,

Nebenhin soll ihnen von den Gemeinden, welche b) Wohnung.
seinen Schulkreis bilden, eine angemessene, freie
Wohnung angewiesen, oder eine verhältnißmäßige
Entschädigung dafür abgereicht werden.

§. 27.

Wo kein eigens dazu bestimmter oder hinreichen-
der Fond vorhanden ist, werden die Gehalte der Quelle, aus
Primarschullehrer aus der allgemeinen Erziehungs-
kassa bestritten. welcher abge-
reicht werden
soll:
a) d. Gehalt d.
Primarlehrer;

§. 28.

Der Gehalt der Lehrer an einer Sekundarschule, b) jener d. Se-
welche gar nicht oder nur unzureichend dotirt ist, fundarlehrer.
wird ebenfalls aus dem allgemeinen Erziehungsfond
verabfolgt.

Landschulwesen im Besondern.

A. Primarschulen.

§. 29.

In jeder Pfarrgemeinde soll sich wenigstens eine Errichtung
Primarschule vorfinden. von Primar-
schulen.

Wo es derselben Ausdehnung oder die Bevölkerung erheischen, sollen solcher Schulen so viele eingerichtet werden, als es das Bedürfnis erfordert.

§. 30.

**Errichtung von Sommer-
schulen.** Ueberall, wo die Anzahl der, die Schule besuchenden Kinder jene von neunzig bis hundert übersteigt, soll eine Sommerschule für die Anfänger eingerichtet werden.

§. 31.

Erbauung von Schulhäusern. Die Schulen müssen in bestimmten, hierzu zweckmäßig eingerichteten Häusern gehalten werden.

Mittlerweilige Anweisung eines Schullokals. Da, wo keine Schulhäuser vorhanden sind, sei der Kleine Rath angewiesen, auf förderliche Erbauung von solchen Bedacht zu nehmen. Bis dieses ausgeführt sein wird, haben die betreffenden Gemeinden für angemessene und bequeme Lokale zum Abhalten der Schule zu sorgen.

Bau u. Unterhalt der Schulhäuser. Jeder Gemeinde liegt die Pflicht ob, die Unkosten, welche die Erbauung und der Unterhalt der Schulhäuser erfordern, von sich aus zu bestreiten, so wie die Schulzimmer zu beheizen.

Wohnung für d. Schullehrer. Auch soll in jedem Schulhause, nebst der Schulstube, eine angemessene Wohnung für den Lehrer angebracht sein.

§. 32.

**Anfang f. die:
a) Winterschulen;** Die Schulen beginnen jährlich mit Anfang des Wintermonats und dauern den ganzen Winter hin-

durch während zwanzig vollen Wochen ohne Unterbrechung fort.

Die Sommerschulen hingegen nehmen erst nach b) Sommer-
Vollendung der Winterschulen ihren Anfang, und schulen.
sollen zwanzig Wochen andauern.

Nebenbei soll im Sommer während wenigstens Abzuhaltende
vier und zwanzig Tagen Repetitionsschule gehalten Repetitions-
werden. Dem Erziehungsrathe bleibt überlassen, schulen.
die Eintheilung der Zeit, inner welcher selbe statt
haben, so wie die Art, wie die Repetitionsschulen
abgehalten werden sollen, alljährlich zu bestimmen.

§. 33.

Die unerläßlichen Gegenstände des Unterrichts Unterrichts-
in den Primarschulen sind: Religions- und Sitten- gegenstände f.
lehre; die deutsche Sprache; Lesen; Schreiben; die Primar-
Rechnen und Gesang. schulen.

§. 34.

Die Lehrmethode und die Lehrbücher werden Lehrmethode
vom Erziehungsrathe bestimmt. u. Lehrbücher.

Hinsichtlich des, für den Unterricht zu gebrau- Katechismus.
chenden Katechismus hat sich der Erziehungsrath
mit dem bischöflichen Ordinariate ins Einverständ-
niß zu setzen.

§. 35.

Der Erziehungsrath hat darauf Bedacht zu neh- Anschaffen der
men, wie die Lehrmittel zweckmäßig und mit Vor- Lehrmittel.
theil für die Gemeinden angeschafft werden können,

welche Kosten für Kinder vermöglicher Aeltern von diesen, für jene unbemittelter Aeltern aber durch die Gemeinde zu bestreiten sind.

Anschaffung
des Schulin-
ventars.

Die Anschaffung des eigentlichen Schulinventars liegt hingegen der Gemeinde auf allgemeine Kosten ob.

B. Schulbesuch.

§. 36.

Dauer des
pflichtigen
Schulbesuchs.

Jedes, zur Schule fähige Kind ist vom siebenten Jahre an verpflichtet, die Schule während sechs Jahren zu besuchen.

Entlassung
desselben.

Kein Kind darf aus der Schule austreten, wenn es nicht durch die Schulkommission aus derselben förmlich entlassen worden ist, und zu diesem Ende nach einer hierfür abzufassenden, allgemeinen Vorschrift einen ordentlichen Entlassungsschein erhalten hat.

§. 37.

Pflichtiges
Senden der
Kinder in die
Schule.

Den Aeltern und Pflegeältern liegt die Pflicht ob, die, vermöge vorstehenden Artikels, zum Besuch der Schule pflichtigen Kinder fleißig in dieselbe zu schicken.

Vormerkung
der Ausblei-
benden.

Jeder Lehrer hat daher ein genaues Tagesverzeichnis über die, von der Schule ausbleibenden Kinder zu führen, welches er alle 14 Tage sowohl der Schulkommission, als dem Pfarrer zustellt.

§. 38.

Bestrafung der
Aeltern oder
Pflegeältern

Die saumseligen Aeltern oder Pflegeältern werden das erstemal vom Pfarrer gewarnt; das zweite-

mal durch die Schulkommission oder ihren Abgeordneten in dem Verhältniß mit einer Geldstrafe belegt, daß es für jeden, von einem ihrer anvertrauten Kinde versäumten Schultag wenigstens ein und höchstens zwei Bazen betrifft.

der ausbleibenden Kinder.
Diesfalls zu verhängende: Geldstrafen;

Bei andauernder Widerseßlichkeit, so wie bei Unvermögenheit sind solche Geldstrafen durch ebenfalls durch die Schulkommission zu verhängende, zweckmäßige Strafmittel zu ersetzen.

Andere Strafen.

Der Ertrag der Geldstrafen ist zu Anschaffung von Lehrmitteln zu verwenden.

Der Geldstrafen:

Der Bezug der Straf gelder und ihre Ueberreichung an die Schulkommission liegt dem Gemeindeammann ob.

Verwendung, Bezug.

C. Prämien.

§. 39.

Am Ende der Repetitionsschulen, im Herbstmonat jeden Jahres, sollen unter diejenigen Schulkinder, die sich durch Religiosität und Sittlichkeit, Geschicklichkeit und Fleiß ausgezeichnet haben, Preise, in zweckmäßigen Büchern bestehend, ausgetheilt werden.

Preisaustheilung.

Wenigstens auf jedes zehnte Kind wird ein solcher Preis gegeben. In jedem Falle sollen jedoch wenigstens sechs Prämien an eine Schule abgegeben werden.

Anzahl der zu ertheilenden Prämien.

Die daherigen Unkosten sollen aus dem gemeinen Erziehungsfond bestritten werden.

Bestreiten der daherigen Kosten.

Den Gemeindebehörden ist unbenommen, die Zahl der obrigkeitlichen Preise, mit Vorwissen und

Sinzuthun v. Prämien durch d. Gemeinden.

Zurathziehung der betreffenden Schulkommission, in billigem Maße zu vermehren.

Austheilung
der Prämien.

Die Austheilung der Preise hat durch die Schulkommission oder ihren Abgeordneten öffentlich, unter Zuziehung des Herrn Pfarrers, in Anwesenheit der Ortsbehörden zu geschehen.

D. Sekundarschulen.

§. 40.

Fortdauer der
vorhandenen
Sekundar-
schulen.

Die bereits in Luzern, Sempach, Sursee und Münster sich vorfindenden Sekundarschulen sollen in ihren jetzigen Verhältnissen fortbestehen.

Auf der Land-
schaft aufzu-
stellende Se-
kundarschulen.

Neben diesen sollen auch auf der Landschaft wenigstens noch acht solcher Sekundarschulen eingerichtet werden.

Wo selbe anzu-
legen.

Diese Schulen werden auf verschiedenen Punkten des Kantons und in einem, soviel möglich, gleichmäßigen Umfange und in schicklicher Entfernung zu einander errichtet.

Anzahl dersel-
ben.

Die Bestimmung ihrer Anzahl ist dem Kleinen Rathe, auf den Vorschlag des Erziehungsraths, überlassen.

§. 41.

Anweisung ei-
nes Schullo-
kals und dessen
Beheizung.

Die gesammten Gemeinden, in deren Umfang sich Sekundarschulen befinden werden, haben auf eigene Kosten für Anweisung und Unterhaltung eines zweckmäßigen Schullokal's dazu, und für dessen Beheizung, so wie für die freie und angemessene Wohnung des dabei angestellten Lehrers zu sorgen.

Wohnung des
Schullehrers.

§. 42.

Der Besuch der Sekundarschulen ist durchaus freigegeben und nicht verbindlich. Besuch d. Sekundarschulen.

Jedoch kann Niemand in eine solche aufgenommen werden, der nicht diejenige Bildung, die für die Primarschulen vorgeschrieben ist, sich vollständig angeeignet hat. Aufnahme in dieselben.

§. 43.

Der Unterricht, der in den Sekundarschulen ertheilt wird, soll auf der einen Seite denjenigen der Primarschulen vervollständigen, und auf der andern Seite vorbereitend an denjenigen Unterricht sich anreihen, der an dem polytechnischen Institute gegeben wird. Umfang des zu ertheilenden Unterrichts.

Die Gegenstände des Unterrichts seien demnach: Religions- und Sittenlehre, so wie die deutsche Sprache im höhern Umfange; die gemeinnützigen Kenntnisse; Schreiben in seiner vollkommenern Anwendung; Rechnen nebst Meßkunst und Buchhaltung; Zeichnen, blos Linearzeichnung zum Bedürfnis. Gegenstände d. Unterrichts.

Die für die Sekundarschulen anzuwendende Lehrmethode, so wie die zu gebrauchenden Lehrbücher und Lehrmittel werden, wie bei den Primarschulen (§. 34), durch den Erziehungsrath bestimmt. Lehrmethode u. Lehrbücher.

§. 44.

An die Sekundarschulen soll, gleich wie an die Primarschulen, eine verhältnismäßige Anzahl von Prämien abgereicht werden. Abreichung von Prämien.

§. 45.

Weitere Anordnungen über die Sekundarschulen.

Die weiteren Anordnungen über die Einführung der Sekundarschulen seien dem Kleinen Rathe, auf den Vorschlag des Erziehungsraths, vorbehalten, welcher dafür Sorge tragen wird, dieselben immer mehr zu vervollkommen, damit sie in desto befriedigenderm Maße ihrer Bestimmung entsprechen.

Vierter Abschnitt.

A. Lateinische Schulen im Kanton.

§. 46.

Lateinische Schulen außer d. Hauptstadt.

Die in den Städten Sursee, Willisau und in Münster, so wie an andern Orten im Kanton aufgestellten, lateinischen Schulen sollen ferner fortbestehen.

Aufsicht über dieselben.

Dieselben sind den Lokalaufsichtsbehörden und der für das Gymnasium und Lyzeum aufgestellten Schuldirektion untergeordnet.

Deren Uebereinstimmung mit dem Gymnasium.

Sie sollen in Uebereinstimmung mit dem Gymnasium an der höhern Zentrallehranstalt gehen, und sind daher sowohl den, von der Schuldirektion, als vom Erziehungsrathe ausgehenden Anordnungen und Verfügungen unterworfen.

B. Höhere Lehranstalten.

§. 47.

Höhere Zentrallehranstalt.

Die höhere Zentrallehranstalt besteht aus dem Gymnasium und Lyzeum in der Stadt Luzern:

Für das Gymnasium, welches die höhere Unterrichtsvorbildung bezweckt, sind die Lehrgegenstände: die deutsche, lateinische und griechische Sprache; Redekunst und Poesie; allgemeine und Vaterlandsgeschichte; Länderbeschreibung; Religionsunterricht; Arithmetik und Algebra. Unterrichtsgegenstände:
a) am Gymnasium;

Am Lyzeum, dessen Aufgabe die höhere Ausbildung ist, sind hingegen die Lehrgegenstände: b) am Lyzeum.

a) In Hinsicht auf allgemeine, wissenschaftliche Bildung:

Philosophie, Mathematik, Physik, Völkergeschichte, geographische Naturbeschreibung, lateinische und griechische Sprache und Literatur.

b) In Hinsicht auf wissenschaftliche Berufsbildung:

1. Für den geistlichen Stand insbesondere;

Die Theologie, als: Dogmatik, Exegese mit Hermeneutik, Moral, Kirchengeschichte, Pastoral und hebräische Sprache.

2. Für alle Stände.

Das polytechnische Institut, an welchem Unterricht ertheilt wird: in der angewandten Mathematik, in der Zeichnungskunst, in der technischen Physik, Chemie und Naturgeschichte, in der Rechts- und Staatslehre, und in der vaterländischen Geschichte. c) am polytechnischen Institute;

§. 48.

Der höhern Zentrallehranstalt sind ferner folgende Unterrichtsfächer beigegeben, als: Zeichnungskunst, französische Sprache und Musik, sowohl in Der höhern Zentrallehranstalt noch beigegebene Fächer.

Beziehung auf Gesang, als die eigentliche Instrumentalmusik.

§. 49.

Bedingte Vermehrung der Lehrgegenstände und Fächer.

Dem Kleinen Rathe ist, auf den Antrag des Erziehungsraths, beineben überlassen: die Anzahl der Lehrgegenstände und Fächer, so wie jene der angestellten Lehrer zu vermehren, oder andere zweckmäßige Veränderungen behufs mehrerer Aufnahme der Wissenschaften zu treffen.

Wenn dieser Fall eintritt, soll davon im Jahresberichte über das öffentliche Erziehungs- und Schulwesen an den Großen Rath ausführliche Erwähnung geschehen.

Allgemeine Anordnungen üb. d. Lehrform u. s. w.

Ueberhaupt gehen die allgemeinen Anordnungen, welche die Lehrform und den Gang der Studien, so wie die Schulpolizei beschlagen, vom Kleinen Rathe aus.

Darüber ergehende Vollziehungsanordnungen.

Alles hingegen, was derselben Ausführung und Vollziehung betrifft, sei der unmittelbaren Verfügung des Erziehungsraths anheimgestellt.

§. 50.

Ernennung d. Professoren u. Lehrer an der höhern Zentrallehranstalt.

Vom Kleinen Rathe gehen, auf den Antrag des Erziehungsraths, die Ernennungen sowohl der Lehrer an der höhern Zentrallehranstalt, welchen das Prädikat Professoren zukömmt, als derjenigen der Nebenfächer aus.

§. 51.

Art der Uebertragung der Professuren:

Die Uebertragung einer Professur kann auf drei Weisen erfolgen, als:

- a) Durch Erlassung eines Rufes an irgend einen ausgezeichneten Mann, von dessen Geschicklichkeit und übrigen, zu einem öffentlichen Lehramte erforderlichen Eigenschaften man bereits volle Gewißheit erlangt hat; Durch Ruf;
- b) Durch Ausschreibung der zu besetzenden Lehrstelle, wo, falls ein ausgezeichnet tüchtiger Mann sich um dieselbe bewerben sollte, einem solchen auch ohne Prüfung die erledigte Professur übertragen werden kann; Durch Ausschreibung;
- c) Vermöge einer, in Folge vorangegangener Ausschreibung, stattgehabten Prüfung. Vermöge einer Prüfung.

In dem letzten Falle darf auch ein Probejahr festgesetzt werden, nach dessen Verfluß erst die definitive Anstellung erfolgt, in so ferne während demselben die Fähigkeit und Geschicklichkeit des zeitig angestellten Lehrers bewährt erfunden worden ist. Festsetzen eines Probejahres.

Der Kleine Rath wird jeweilen im gegebenen Falle, auf den angehörten Bericht und Antrag des Erziehungsraths, den Entscheid geben, wie es diefalls gehalten werden soll. Vorbestimmung darüber durch den Kleinen Rath.

Bei diesen Ernennungen soll auf diejenigen, welche auf einer Hochschule mit Auszeichnung ihre Studien vollendet haben, besondere Rücksicht genommen und ihnen bei gleichen Eigenschaften vor den übrigen Bewerbern Vorzug gegeben werden. Vorzügliche Rücksichtnahme auf die, auf Hochschulen gebildeten Kompetenten.

§. 52.

Die Abberufung der Lehrer geschieht, auf gegründete Ursachen hin, und in Folge gehörigen der Abberufung der Lehrer.

Untersuches, auf den Antrag des Erziehungsraths, gleichfalls durch den Kleinen Rath.

§. 53.

Besoldung der Professoren. Die Bestimmung der Besoldungen für die Professoren erfolgt ebenfalls, auf den gleichen Antrag, durch den Kleinen Rath.

§. 54.

Bestreitung der Ausgaben für die höhere Zentrallehranstalt. In soweit die jährlichen Einnahmen des, für die höhere Zentrallehranstalt eigens bestehenden Fonds zu den, für dieselbe zu machenden Ausgaben nicht hinreichen würden, soll das Ermangelnde aus dem allgemeinen Erziehungsfond zugeschoffen werden.

§. 55.

Aufstellung einer Schuldirektion u. Wirkungskreis derselben. Die besondere, unmittelbare Aufsicht über die höhere Zentrallehranstalt sei einer eigenen Schuldirektion übertragen, welcher auch die übrigen, im Kanton bestehenden, lateinischen Schulen unterstellt sein sollen.

Anzahl d. Mitglieder. Diese Behörde besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern.

Wahl derselben. Dieselben werden durch den Kleinen Rath, auf den Vorschlag des Erziehungsraths, ernannt.

Ernennung d. Präsidenten. Der Präsident der Schuldirektion wird jedesmal aus den Mitgliedern des Erziehungsraths durch diesen selbst bezeichnet.

Jährlicher Austritt. Alle Jahre tritt der Reihenordnung nach eines der Mitglieder aus, welches aber sogleich wieder

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

§. 58.

Privatlehran-
stalten.

Auch die Privaterziehungsanstalten seien unter die Aufsicht des Erziehungsraths gestellt, ohne dessen Bewilligung keine solche errichtet werden darf.

§. 59.

Privatunter-
richt durch Nel-
tern od. Haus-
lehrer.

Wenn Aeltern oder Pflegeältern ihren Kindern oder Pflegempfohlenen selbst Unterricht geben oder denselben durch einen Hauslehrer ihnen ertheilen lassen wollen; so ist dieses zwar gestattet, allein sie müssen die Anzeige darüber durch die Dazwischenkunft der betreffenden Schulkommission an den Erziehungsrath gelangen lassen, welchem in einem solchen Falle die, nach Umständen dießfalls nothwendig werdenden Verfügungen vorbehalten bleiben.

§. 60.

Stipendien-
bewilligung
f. Hochschulen.

Alle Jahre können aus dem allgemeinen Erziehungsfond, zur Ausbildung hoffnungsvoller, aber nicht begüterter Jünglinge des Kantons auf auswärtigen Hochschulen, dreitausend zweihundert Schweizerfranken verwendet werden, welche sich entweder zu Lehrern für die höhere Zentrallehranstalt ausbilden, oder sonst einem, dem Staate nützlichen, wissenschaftlichen Fache sich widmen wollen.

Nur den Jünglingen darf ein solches Stipendium ertheilt werden, welche die Philosophie am Lyzeum in Luzern angehört, und überhaupt ihre Studien ganz oder doch größtentheils an der höhern Zentrallehranstalt und zwar mit Auszeichnung und dem Zeugnisse guter Sitten gemacht haben. Hierzu fähige Jünglinge.

Ein solches Stipendium darf die Summe von acht-hundert Schweizerfranken des Jahres nicht übersteigen. Betrag eines Stipendiums.

Der Kleine Rath ertheilt diese Stipendien auf den Antrag des Erziehungsraths. Buerkennung desselben.

Gutbefindenden Falls kann eine vorläufige Prüfung mit demjenigen angeordnet werden, der sich um ein hoheitliches Stipendium bewirbt. Prüfung der Bewerber.

Der Erziehungsrath hat die Studien solcher Stipendiaten zu leiten. Leitung der Studien der Stipendiaten.

Wenn der Stipendiat derjenigen Bestimmung, um deren willen ihm das Stipendium abgereicht worden ist, während seiner Ausbildungszeit oder nach derselben sich entzieht oder, auf den Ruf der Regierung, nicht so viele Jahre hindurch, als er das Stipendium genossen hat, dem Kanton Dienste leistet, so hat er die als Hoheitliches Stipendium genossene Summe wieder zurück zu erstatten. Wo die Anzahl dieser Jahre nicht ganz erfüllt werden sollte, richtet sich die zu leistende Rückvergütungssumme nach der hieran rückständig verbleibenden Zeit. Rückerstattung des Stipendiums.

§. 61.

Der Kleine Rath sei angewiesen, dafür zu sorgen, daß, auf Anordnung des Erziehungsraths, un- Zu veranstaltende, perio-

dische Konferenzen unter den Lehrern.

ter den Lehrern sowohl der höhern Zentrallehranstalt, als auch unter denjenigen der Primar- und Sekundarschulen, zu bestimmten Perioden Konferenzen stattfinden, um gemachte Bemerkungen und Wahrnehmungen im Erziehungsfache sich gegenseitig mitzutheilen und allfällige Wünsche zur Kenntniß des Erziehungsraths zu bringen.

§. 62.

Erweiterung der Bibliothek der höhern Zentrallehranstalt.

Ebenfalls sei der Kleine Rath angewiesen, darauf Bedacht zu nehmen, daß die bereits für die höhere Zentrallehranstalt bestehende Bibliothek erweitert und, zur Benutzung sowohl für Lehrer, als Schüler, zweckgemäß eingerichtet werde.

§. 63.

Jährlicher Bericht über den Zustand des Erziehungswesens.

In dem, laut §. 19 der Kantonsverfassung über alle Theile der Staatsverwaltung an den Großen Rath alle Jahre zu erstattenden Berichte soll über den jedesmaligen Zustand des öffentlichen Erziehungs- und Schulwesens und die darin gemachten Fortschritte sowohl in allgemeiner, als in besonderer Beziehung jeweilen mit Umständlichkeit Erwähnung gemacht werden.

§. 64.

Publikationsanordnung.

Gegenwärtiges Gesetz, wodurch alle mit demselben im Widerspruche stehenden, frühern Verfügungen aufgehoben sein sollen, ist dem Kleinen Rathe mit den üblichen Unterschriften und dem Staatsiegel bekleidet, zur Vollziehung und öffentlichen Bekanntmachung, in Urschrift zuzustellen.

Vollziehungsbefehl

vom 1. August 1830,

über das allgemeine Erziehungsgesetz, in
Betreff des Primar- und Sekundar-
schulwesens.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des

Kantons Luzern;

Um dem, vom Großen Rathe erlassenen Gesetze über
das Erziehungswesen vom 14. Mai fließenden Jah-
res, insofern solches das Primar- und Sekundar-
schulwesen berührt, die erforderliche Vollziehung
zu verschaffen;

Auf den Antrag des Erziehungsraths;

Haben verordnet und verordnen
demnach:

Erster Abschnitt.

Oberaufsicht über das Primar- und Sekundarschulwesen.

§. 1.

Oberaufsicht
u. Leitung des
Erziehungsrathes.

Der Erziehungsrath, dessen innere Organisation nach den Vorschriften des Reglements für den Kleinen Rath vom 9. Hornung fließenden Jahres durch ein eigenes Regulativ, gleich den übrigen Rathskollegien, bestimmt ist, beaufsichtigt die sämtlichen Primar- und Sekundarschulen des Kantons nach Anleitung des Gesetzes über das Schulwesen vom 14. Mai abhin, und übt alle ihm durch dasselbe übertragenen Berrichtungen aus.

Zweiter Abschnitt.

Vom Primar- und Sekundarschulwesen im Allgemeinen.

A. Aufsicht über dasselbe.

1. Referent.

§. 2.

Berrichtungen
des Referenten.

Der Referent am Erziehungsrathe hat alle jene Berrichtungen zu besorgen, die ihm durch den §. 9 des vorgedachten Gesetzes über das Schulwesen übertragen sind.

Die Expeditionskanzlei hat die Ausfertigung aller, von ihm ausgehenden Briefe, Kreis Schreiben u. s. w. zu übernehmen und zu besorgen.

Ausfertigung der von ihm ausgehenden Akten.

Seine Berichte an den Erziehungsrath sind, je nach Beschaffenheit des Gegenstandes, den sie betreffen, mündlich oder schriftlich.

Dessen Berichte an den Erziehungsrath.

Ist mit dem Bericht ein Antrag verbunden; so muß letzterer immer schriftlich vorliegen, so wie auch die vierteljährlichen Berichte, die der Referent über den Zustand des Landschulwesens zu erstatten hat, schriftlich verfaßt sein sollen.

Schriftliche Vorlegung d. Anträge und vierteljährlichen Berichte.

2. Schulkreise.

§. 3.

Die Schulkreise, deren Anzahl auf acht bestimmt ist, sollen, unabhängig von jeder andern Eintheilung, nach ihren Bezirken festgesetzt werden.

Eintheilung d. Schulkreise.

Eben so sind die jeweiligen Pfarrkreise der Regel nach die Primarschulbezirke.

Der Pfarrkreis ist der Schulbezirk.

Nur in außerordentlichen Fällen kann mittels einer Schlußnahme des Kleinen Rathes, auf den Antrag des Erziehungs Rathes, für einzelne Häuser oder Höfe hiervon eine Ausnahme Statt finden.

Ausnahme davon.

§. 4.

Diese Schulkreise sind folgendermaßen festgesetzt, und jeder derselben enthält nachbenannte Pfarreien, als:

Aufgestellte Schulkreise.

- I. Kreis. Udligenschwyl, Buchenrein, Ebikon, Greppen, Horw, Ariens, Littau, Malters, Meggen, Meyerskappel, Root, Udligenschwyl, Biznau und Weggis.
- II. „ Doppleschwand, Entlebuch, Escholzmatt, Flühe, Hasle, Marbach, Romoos, Schüpfheim und Berthenstein.
- III. „ Ettiswyl, Geiß, Großwangen, Hergiswyl, Luthern, Menzberg, Menznau, Willisau und Wohlhusen.
- IV. „ Altishofen, Dagmersellen, Großdietwyl, Pfaffnau, Reiden, Richenthal, Ushusen, Usikon, St. Urban und Zell.
- V. „ Büron, Buttisholz, Knutwyl, Nottwyl, Nuswyl, Sursee mit Oberkirch, Triengen und Winikon.
- VI. „ Eich, Hildisrieden, Münster, Neudorf, Pfeffikon, Rickenbach, Sempach und Schwarzenbach.
- VII. „ Aesch, Hochdorf, Hohenrein, Hitzkirch mit Müswangen, Kleinwangen, Römerschwyl und Schongau.
- VIII. „ Ballwyl, Emmen, Eschenbach, Inwyl, Neuenkirch, Rein und Rothenburg.

3. Schulkommissionen.

§. 5.

Ernennung
der Schulkommission.

Der Erziehungsrath bezeichnet, laut §. 12 des Erziehungsgesetzes, die Mitglieder jeder Schulkommission, die sonach der Bestätigung des Kleinen

Raths unterliegen. Aus den Gewählten ernennt sodann dieser den Präsidenten.

Bezeichnung deren Präsident.

Unmittelbar nach ihrer Wahl versammeln sich, auf den Ruf ihres Präsidenten, die Schulkommissionen.

Zusammenberufung der Schulkommission.

Jede wählt unter sich einen Aktuar, welcher die Korrespondenz besorgt, die Protokolle führt und die Akten aufbewahrt.

Aktuar der Schulkommission und dessen Wahl.

§. 6.

Die Schulkommission bestimmt in ihrer ersten Sitzung den Ort, wo sie sich künftig versammelt.

Bestimmung des Versammlungsortes für die Schulkommissionen.

Sie wählt hiezu einen, den sämtlichen Mitgliedern so viel möglich bequemen Ort im Umfange ihres Kreises. Sie kann denselben auch so oft abändern, als sie es nothwendig findet.

Dessen Abänderung.

Jedesmal macht sie aber hievon dem Referenten zu Händen des Erziehungsraths die Anzeige.

Darüber zu machende Anzeige.

§. 7.

Der Präsident der Schulkommission setzt die Sitzungstage an, öffnet die an die Kommission gerichteten Brieffschaften und übrige Schriften, unterzeichnet die von derselben ausgehenden Akten, führt den Vorsitz, hält die Umfrage, und übt alle, mit der Stellung des Vorstandes verbundenen Rechte aus.

Verrichtungen d. Präsidenten derselben.

Er überweist die eingehenden Briefe und Aufträge, die eine spezielle Verfügung enthalten, an das betreffende Mitglied, welchem laut nächstfolgendem §. 8 die besondere Beaufsichtigung über die Schule, die dieselbe beschlägt, übertragen ist.

Durch ihn zu erfolgende Ueberweisung v. Spezialverfügungen.

§. 8.

Aufsichtsver-
theilung über
d. Schulen un-
ter d. Mitglie-
der der Schul-
kommission.

Die Mitglieder jeder Schulkommission theilen die Aufsicht über die sämtlichen Sekundar- und Primarschulen ihres Umkreises nach einem möglichst gleichmäßigen Verhältniß unter sich.

Wann diese
Anweisung der
Schulen zu
erfolgen hat.

Die Anweisung der Schulen, über die jedes Mitglied die spezielle Aufsicht zu halten hat, erfolgt alljährlich jeweilen im Weinmonat unmittelbar vor Anfang der Winterschulen.

Kenntnißgabe
davon.

Eine Uebersicht, wie jede Kommission diese Schulaufsicht unter ihre Mitglieder vertheilt hat, ist jedesmal dem Referenten zu Händen des Erziehungsraths zu übermachen.

§. 9.

Besuch der
Winter- und
d. Repetitions-
schulen.

Wenigstens einmal alle Monate während dem Winter, und einmal während der Zeit, als die Repetitionsschulen im Sommer gehalten werden, hat das betreffende Mitglied der Schulkommission die ihm angewiesenen Schulen und zwar, so viel möglich, unerwartet zu besuchen.

Besuch der
Sommerschu-
len.

Wo Sommerschulen bestehen, hat ebenfalls eine solche Visitation derselben alle Monate durch das betreffende Mitglied zu erfolgen.

Beiwohnen
den Examen,
Prüfungen u.
Preisausthei-
lungen.

Nebenhin hat dieses Mitglied den Examen, den Prüfungen und der Austheilung der Preise in den ihm angewiesenen Schulen beizuwohnen.

An wen sich die
Pfarrer und
Schullehrer

Hinsichtlich der Angelegenheiten ihrer Schulen haben sich die Pfarrer und Schullehrer der Regel nach an dieses Mitglied zu wenden, ohne daß es

jedoch ihnen benommen sein soll, sich unmittelbar auch an die gesammte Schulkommission zu wenden.

in Schulsachen zu wenden haben.

Jedem Mitgliede der Schulkommission ist neben freigestellt, neben den ihm zur speziellen Beaufsichtigung bezeichneten Schulen auch andere des Schulkreises, inner welchem es angestellt ist, zu visitiren.

Allgemeines Beaufsichtigungsrecht der Mitglieder jeder der Schulkommission.

§. 10.

Bei jeder Sitzung der Schulkommission erstattet jedes Mitglied über den Zustand der ihm untergeordneten Schulen einen Bericht entweder schriftlich oder mündlich unter Angabe des Tages, an welchem es zuletzt dieselben besucht hat. Im Protokolle geschieht jederzeit von diesem Berichte Meldung.

Gewöhnliche Berichterstattung der Mitglieder der Schulkommission an diese. Vormerkung davon im Protokoll.

Am Schlusse des Winter- und Sommerkurses erfolgt sodann ein Generalrapport ab Seite der Mitglieder, der immerhin schriftlich verfasst sein soll. Aus diesen einzelnen Berichten wird sonach der allgemeine Rapport gebildet, den jede Schulkommission, zufolge des §. 13 des allgemeinen Erziehungsgesetzes, nach einer dafür zu erhaltenden, gleichartigen Vorschrift dem Erziehungsrathe zu erstatten hat.

Schriftlicher Generalbericht:
a) jedes Mitgliedes,
b) der Schulkommission.

§. 11.

Die Verrichtungen der sämtlichen Mitglieder der Schulkommission sind unentgeltlich.

Unentgeltlichkeit d. Verrichtungen der Mitglieder der Schulkommissionen.

Die unerläßlichen Auslagen hingegen, die ihnen durch den Besuch der Schulen und die abzuhaltenen Sitzungen herbeigeführt werden, haben sie all-

Entschädigung derselben für die unerlässlichen Auslagen.

jährlich, durch die Schulkommission anerkannt und demnach visirt, dem Erziehungsrathe einzuschicken, welcher sonach für deren Vergütung aus dem allgemeinen Erziehungsfond Sorge tragen wird.

§. 12.

Austritt und Wiederergänzung bei den Schulkommissionen.

Der theilweise Austritt und die Wiederergänzung der Schulkommission erfolgt alljährlich im Weinmonat.

§. 13.

Besondere Schulkommission in der Stadt Luzern und in einigen Munizipalorten.

Die laut bestehenden, besondern Regulativen in der Stadt Luzern und in einigen Munizipalorten bereits vorhandenen Schulkommissionen dauern fort. Sie stehen aber, gleich den übrigen Schulkommissionen, in den nämlichen Verhältnissen zum Referenten, wie zum Erziehungsrath.

4. Pfarrer.

§. 14.

Aufsichtsrecht d. Pfarrers über die Pfarrschulen.

Jedem Pfarrer ist, vermöge des §. 14 des Gesetzes über das Erziehungswesen, die Aufsicht über die Schulen seines Pfarrkreises übertragen.

Daherige Berichtigungen u. Rechte desselben.

Er hat von daher dieselben von Zeit zu Zeit zu besuchen; die Kinder zum fleißigen Schulbesuche aufzumuntern, und seine Wahrnehmungen und Beobachtungen dem, mit der speziellen Aufsicht der Schulen beauftragten Mitgliede der Schulkommission oder dieser unmittelbar mitzutheilen.

Dessen mittelbares Verhältniß zur Schulkommission.

Die Pfarrer sind vorzüglich eingeladen, den Examen, Prüfungen und der Austheilung der Preisen beizuwohnen.

Pflichtiges
Beizuwohnen d.
Examen, Prü-
fungen und d.
Preisasthei-
lung.

5. Oberlehrer.

§. 15.

Der durch den §. 17 des Gesetzes über das Erziehungs-
wesen aufgestellte Oberlehrer, dem die Beaufsichtigung des Ganges des Unterrichts in den
Landschulen, neben der Direktion des Landschul-
lehrerseminars, übertragen ist, hat zu jener Zeit,
wo dieses Seminar sich geschlossen findet, diejenigen
Schulen zu visitiren, die ihm durch den Erziehungs-
rath werden bezeichnet werden.

Berrichtungen
desselben im
Allgemeinen.

Jede Schule, die einen neu angestellten Lehrer erhält, ist immerhin im ersten Winterkurse von ihm zu visitiren, und ebenso soll, außer diesem Falle, jede Schule im ganzen Kanton binnen drei Jahren wenigstens einmal durch ihn besucht werden.

Besuch der
Schulen.

B. Bildung der Lehrer.

§. 16.

Der Erziehungs-
rath bestimmt alljährlich, vor
Anfang der Winterschulen, aus den Primarschulen
eine verhältnißmäßige Anzahl als
Musterschulen.

Jährliche Be-
zeichnung der
Musterschulen

Er nimmt hiebei darauf Bedacht, daß die am besten eingerichteten Schulen, welche in den ver-
schiedenen Theilen des Kantons jeweilen vorhanden
sind, hiezu bezeichnet werden.

Rückfichtnah-
me bei ihrer
Auswahl.

§. 17.

**Pflichtiger
Besuch der
Musterschulen
durch die
Schullehrer-
Kandidaten.**

Jeder, der sich dem Berufe eines Schullehrers widmen will, hat eine solche Musterschule zu besuchen, und in derselben wenigstens während einem ganzen Winter Aushülfe zu leisten.

**Aufnahme-
bedingnisse.**

Um in eine solche Musterschule aufgenommen zu werden, muß der Schullehrerkandidat mit einem Zeugnisse der Schulkommission des Schulkreises, in dem er wohnt, versehen sein, und wenigstens einen vollständigen Kurs in einer dieser Sekundarschulen mit Erfolg gemacht haben.

§. 18.

**Ort u. Dauer
des jährlichen
Schullehrer-
seminars.**

Das Landschullehrerseminar wird ferner, wie bisher, im ehemaligen Ursulinerkloster zu Luzern gehalten, allwo die, dasselbe Besuchenden in einem Konvikt beisammen leben.

Desselben Dauer ist auf sechs Monate des Jahres festgesetzt.

§. 19.

**Bestimmung
und Einthei-
lung d. Unter-
richts im
Schullehrerse-
minar.**

Vier volle Monate der Seminarialunterweisung sind für den Unterricht der Schullehrerkandidaten (Präparanden) bestimmt, die andern zwei Monate sollen dagegen zur Bornahme der, durch den §. 18 des Gesetzes über das Erziehungswesen angeordneten Repetitionen mit den, noch nicht volle zehn Jahre definitiv angestellten Lehrern verwendet werden.

§. 20.

Dem Erziehungsrathe ist überlassen, jedesmal den Zeitpunkt der Eröffnung und des Schlusses des Landschullehrerseminars zu bestimmen, so wie die Einberufung der Lehrer, die sich einem Repetitions-kurse zu unterwerfen haben, zu veranstalten.

Bestimmung des Zeitpunkts für die Eröffnung und den Schluß des Schullehrerseminars.
Einberufung der Lehrer in dasselbe.

Von Lehrern sollen nie mehr wie zwölf auf einmal einberufen werden, und ihr Aufenthalt niemals die Dauer von vier Wochen übersteigen.

Dauer d. Repetitionskurses.

§. 21.

Der Oberlehrer ist der Direktor dieser Anstalt.

Direktor der Anstalt.

In dieser Eigenschaft wohnt er während der Dauer des Seminars in demselben; leitet die Studien; besorgt die Oekonomie des Seminars, und handhabt die Disziplin der Anstalt.

Dessen Stellung und Verordnungen.

§. 22.

Der Erziehungsrath ordnet ihm die erforderlichen Lehrer als Gehülfen bei, weist diesen die Fächer, in welchen sie Unterricht zu geben haben, an, und ertheilt alle nöthigen Instruktionen sowohl in Hinsicht auf den Studiengang, als die Disziplin in dem Schullehrerseminar.

Dem Direktor beizugehende Gehülfen.
Allgemeine Anordnungen über den Studiengang und die Disziplin.

§. 23.

Zur praktischen Anleitung im Schulhalten bleibt die Freischule in Luzern ferner mit dem Seminar in dem bis hin bestandenen Verhältniß verbunden.

Freischule in Luzern für die praktische Anleitung zum Schulhalten bestimmt.

§. 24.

Bedingungen zur Aufnahme in das Landschullehrerseminar. Jeder Kandidat, der in das Landschullehrerseminar aufgenommen werden will, hat sich auszuweisen, daß er nach §. 17 gegenwärtigen Beschlusses eine Musterschule während einem Winter besucht habe.

Zu bezahlendes Kostgeld. Dessen jährliche Fortsetzung zu bezahlen. Die Kandidaten haben ein wöchentliches, vom Erziehungsrathe alljährlich zu bestimmendes Kostgeld zu bezahlen.

Unentgeltliche Aufnahme der Lehrer. Die einzuberufenden Lehrer, die schon angestellt sind, finden aber in diesem Seminar eine unentgeltliche Aufnahme.

C. Anstellung und Abberufung der Lehrer.

§. 25.

Eigenschaften für einen Lehrer. Zu einer definitiven Anstellung als Lehrer sind jene Eigenschaften erforderlich, welche der §. 23 des Gesetzes über das allgemeine Erziehungswesen vorschreibt.

Jährlich zu ihrer Prüfung aufzustellende Kommission. Die nebenbei noch angeordnete Prüfung erfolgt durch eine eigene, hiezu alljährlich im Weinmonat durch den Erziehungsrathe auf ein volles Jahr niederzusetzende Kommission.

Zusammensetzung dieser Kommission. Diese Kommission besteht, unter dem Vorsitz des Referenten, aus dem Oberlehrer, einem Lehrer der Stadtschulen von Luzern, einem Sekundarlehrer und einem Musterlehrer.

Worin die Prüfungen bestehen sollen. Die Prüfung soll theils schriftlich, theils mündlich statt haben, und all' dasjenige umfassen, was zur Beurtheilung der Fähigkeiten eines Aspiranten erforderlich ist.

§. 26.

Der Erziehungsrath ist befugt, in Abgang tüchtiger, mit den zu einer definitiven Anstellung nöthigen Eigenschaften begabter Subjekte provisorisch auch solche als Primarlehrer anzustellen, die noch nicht das zwanzigste Jahresalter erreicht und bereits noch nicht alle drei Kurse im Landschullehrerseminar durchgemacht haben.

Bedingte Ausnahme vom anstellungsfähigen Alter für provisorische Anstellung

§. 27.

Das Recht der Abberufung eines Lehrers steht der Regel nach derjenigen Behörde zu, welche ihn gewählt hat.

Abberufung d. Lehrer.

Die Behörde aber, der allfällig die Bestätigung eines solchen Lehrers zukömmt, hat jedoch, nach vorgegangenem Untersuche der Sache, eine solche Abberufung gutzuheißen, ohne welche Guttheißung keine Abberufung statt finden kann.

Wo der Erziehungsrath die Abberufung eines solchen Lehrers für nothwendig erachten sollte, ohne daß die Behörde, welche den Lehrer gewählt hat, hiezu Hand bieten wollte, unterlegt derselbe seinen Abberufungsantrag der Genehmigung des Kleinen Rathes.

Ist der Erziehungsrath hingegen im Falle, die Abberufung eines, von ihm selbst ernannten Lehrers zu erkennen, so soll dies erst nach eingeholtem Berichte der betreffenden Schulkommission erfolgen.

§. 28.

Anwendbarkeit d. Bestimmungen über Anstellung u. Abberufung auf die Sekundarlehrer. Vorstehende Bestimmungen, in Hinsicht der Prüfung und der Abberufung der Primarlehrer, haben auch ihre unbedingte Anwendung auf die Lehrer an den Sekundarschulen.

D. Entschädigung der Schullehrer.

§. 29.

Abreichung der Besoldung: Die Abreichung der Gehalte aus dem allgemeinen Erziehungsfond an die Primarschullehrer hat
 a) an die Primarlehrer, für die Winterschulen auf hl. Ostern, und für die Sommerschulen auf Ende Herbstmonats zu erfolgen.
 b) an die Sekundarlehrer. Die Sekundarschullehrer beziehen hingegen ihren Gehalt auf hl. Ostern.

§. 30.

Wohnung der Primarschullehrer, od. daf. abzureichende Entschädigung. Die, den Primarlehrern anzuweisende Wohnung, oder die dafür abzureichende Entschädigung in Geld, soll ganz den Vorschriften des Regierungsbeschlusses vom 15. Jänner 1827 entsprechen, der somit bestätigt wird, und demnach in Kraft und Wirksamkeit verbleibt.

§. 31.

Wohnung der Sekundarlehrer od. daherige Entschädigung. Die Sekundarlehrer haben, in Hinsicht auf Wohnung, die gleichen Ansprüche wie die Primarlehrer, und erhalten somit diese Wohnung im gleichen Verhältniß, wie dieselben, oder bei Abgang einer solchen hiefür eine Entschädigung von vierzig Franken.

Die betreffenden Schulkommissionen sorgen da-
für, daß die Vertheilung des Miethzinses, oder die
statt der Wohnung zu leistende Entschädigung nach
der, im §. 39 vorgeschriebenen Weise auf die Ge-
meinden, welche den daheringen Schulkreis bilden,
erfolge, so wie, daß in letzterm Falle alljährlich
auf hl. Ostern dem Lehrer der bestimmte Miethzins
verabfolgt werde.

Vertheilung
der daheringen
Kosten auf die
Gemeinden.

Zeitpunkt zur
Abreichung des
Miethzinses.

Dritter Abschnitt.

Vom Primar- und Sekundarschulwesen im Besondern.

A. Primarschulwesen.

1. Schulhäuser.

§. 32.

Jede Gemeinde, die in Fall kömmt, ein Schul-
haus zu erbauen, oder ein bereits Bestehendes zu
erweitern, oder zu verändern, hat vor allem aus
den dießfälligen Plan, nebst Kostenberechnung, der
Genehmigung des Erziehungsraths zu unterlegen,
der dann hierüber das Nöthige, nach Einvernahme
der betreffenden Schulkreiscommission, verfügen und
anordnen wird.

Schulhaus-
bauten.

§. 33.

Auf den Fall, wo eine Gemeinde, die zu Er-
bauung oder Einrichtung eines Schullokals ange-
wiesen ist, dieser Weisung beharrlich keine Folge
Bestrafung
der hierin
saumseligen
Gemeinden.

leisten würde, behält sich die Regierung vor, auf den daherigen Bericht und Antrag des Erziehungsraths, derselben auf solange die Abreichung des Gehalts an ihren Schullehrer zu überbinden, bis sie das Schullokal gehörigermassen zu Stande gebracht haben wird.

2. Schulbücher.

§. 34.

Druck u. Preis der Schulbücher. Die sämtlichen Schulbücher werden, auf Veranstaltung des Erziehungsraths, gedruckt und an die Schulen abgeliefert.

Der Verkaufspreis jedes Schulbuches soll künftig auf dessen Titelblatt angemerkt stehen.

Verkauf derselben u. dafür abzureichende Entschädigung. Dem Aufseher des daherigen Depots, der zugleich mit dem Absatz dieser Bücher beauftragt ist, wird eine, mit seinen daherigen Bemühungen im Verhältniß stehende Entschädigung aus dem allgemeinen Erziehungsfond abgereicht, welche der Erziehungsrath zu bestimmen hat.

3. Lektionsplan.

§. 35.

Lektionsplan für d. Primarschulen. Der Erziehungsrath schreibt für die Primarschulen einen Lektionsplan vor, welchen der Lehrer genau zu befolgen hat.

4. Strafen.

§. 36.

Die, nach den Anordnungen des §. 38 des Gesetzes über das Erziehungswesen zu verhängenden Strafen gegen saumselige Aeltern und Pflegeältern werden von demjenigen Mitgliede der Schulkommission ausgesprochen, dem die spezielle Aufsicht über die Schule zusteht.

a) durch die Aufsicht führende Kommissionsglied;

Die körperlichen Strafen aber, die bei andauernder Widerseßlichkeit oder bei obwaltender Unvermögenheit in Anwendung kommen, sind hingegen von der gesammten Kommission auszusprechen.

b) durch das d. sämtliche Schulkommission.

Diese Strafen bestehen: in Einsperrung von ein bis acht Tagen am Hauptorte des Oberamts, oder in Leistung von Frohnarbeiten für eine gleiche Zeit, zu Gunsten der Gemeinde, welche die Fehlbaren bewohnen.

Gattungen der körperlichen Strafen.

Im Falle eine solche Strafverhängung ab Seite der Kommission gegen Pflegeältern in Anwendung gebracht werden muß, sollen denselben nebenhin die Pflegekinder weggenommen, diese dem betreffenden Waisenamte unverweilt zur anderwärtigen Versorgung an die Hand gestellt, und zugleich durch die einschreitende Schulkommission dem Zivil- und Vormundschaftsrathe hievon Bericht ertheilt werden.

Wegnahme den strafbaren Pflegeältern d. Pflegekinder.

5. Preisaustheilung.

§. 37.

Die Austheilung der Preise geschieht an einem Sonn- oder Feiertage im Herbst entweder in der

Austheilung der Preise.

Kirche oder an einem andern, hierzu schicklichen und geräumigen Orte mit angemessener Feierlichkeit verbunden, und zwar im Beisein eines oder mehrerer Abgeordneten der Schulkommission, des Ortspfarrers und der Beamten.

Wo in einer Pfarrei mehrere Schulen sich befinden, so vereinigen sich diese insgesammt zur Feier der Preisaustheilung im Pfarrdorfe.

B. Sekundarschulen.

§. 38.

Aufgestellte
Sekundar-
schulen.

Neben den, in Luzern, Münster, Sempach und Sursee bestehenden Sekundarschulen, werden noch eilf an nachstehenden Orten aufgestellt, als:

- In Büron.
- „ Großdietwyl.
- „ Hochdorf.
- „ Hitzkirch.
- „ Meggen.
- „ Neiden.
- „ Rothenburg.
- „ Ruswyl.
- „ Schöz.
- „ Schüpfheim.
- „ Willisau.

Zuründung d.
Sekundar-
schulkreise.

Welche Gemeinden oder Pfarreien einer jeden dieser Sekundarschulen zugetheilt sein sollen, wird der Erziehungsrath bestimmen.

§. 39.

Anweisung ei-
nes Schullo-

Die Ortsbehörde der Gemeinde, in welcher sich eine Sekundarschule befindet, hat, unter Leitung und

Genehmigung der Schulkommission, ein schickliches Lokal zu Abhaltung der Sekundarschule und, wo möglich, für die Wohnung des Lehrers auszumitteln. fals und einer Wohnung für den Sekundarlehrer.

Die daherigen Kosten (§. 31), nebst denjenigen wegen der Beheizung, werden durch die betreffende Schulkommission unter die Gemeinden, welche den Umfang der Sekundarschule bilden, nach einem billigen Verhältniß verlegt, wozu diejenige Gemeinde, in welcher die Schule abgehalten wird, billigerweise in höherm Maße beizutragen hat. Vertheilung der daherigen Kosten, so wie jener weg. der Beheizung.

Die daherige Vertheilung der Kosten unterliegt der Genehmigung des Erziehungsraths, welcher über ihre Anfertigung zudem den Schulkommissionen angemessene Anleitungen ertheilen wird. Vertheilungsmaßstab.

§. 40.

Der Erziehungsrath hat einen Lektionsplan für die Sekundarschulen festzusetzen, nach welchem der Unterricht in denselben eingerichtet werden soll, und dem genau nachzuleben ist. Lektionsplan.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

§. 41.

Der Erziehungsrath ist angewiesen, darauf Bedacht zu nehmen, daß, wo er es für zweckmäßig erachtet, für die Jugend, die bereits aus den Schulen entlassen ist, Repetitionsschulen errichtet werden. Einrichtung v. Repetitionsschulen.

- Abzuhaltende Konferenzen unter den Lehrern.** Nach Vorschrift des §. 61 des Gesetzes über das Erziehungswesen sollen periodische Konferenzen unter den Primar- und Sekundarlehrern gehalten werden.
- Wie oft und wo selbe abgehalten werden.** In jedem der acht Schulkreise versammeln sich wenigstens drei Mal im Jahre die sämtlichen Primar- und Sekundarlehrer eines solchen Kreises mit der betreffenden Schulkommission an einem, jedesmal durch die Konferenz selbst vorzubestimmenden Ort und Tag.
- Präsident der Konferenz.** Bei dieser Konferenz führt der jeweilige Präsident der Schulkommission oder in dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied derselben, welches von ihr selbst bezeichnet wird, den Vorsitz.
- Aktuar und Protokoll derselben.** Ein, von der Konferenz aus ihrer Mitte zu bestimmendes Mitglied vertritt dabei die Stelle des Aktuars, und führt das Protokoll.
- Gegenstände und Zweck der Konferenzen.** Es werden bei diesen Konferenzen die Schulangelegenheiten besprochen, die hierin allseitig gemachten Wahrnehmungen und Erfahrungen mitgetheilt, die nothwendig erachtenden Verbesserungen erörtert, und die allfälligen daherigen Wünsche den Erziehungsbehörden vorgelegt.
- Jährlicher, üb. ihre Resultate zu erstattender Bericht.** Alle Jahre wird dem Erziehungsrathe von jeder Schulkommission ein umständlicher Bericht über die Abhaltung und das Wirken der stattgefundenen Konferenzen erstattet.

§. 43.

Der Erziehungsrath ist angewiesen, die weitem nöthigen Anleitungen, zu Abhaltung dieser Konferenzen, in Sinn und Geist des vorgehenden Artikels zu ertheilen.

Zu ertheilende, nähere Anleitungen für die Abhaltung d. Konferenzen

§. 44.

Eben so wird der Erziehungsrath darauf bedacht sein, auf Errichtung von Schullehrerbibliotheken einzuwirken.

Errichtung v. Schullehrerbibliotheken.

Ferner wird derselbe dem Kleinen Rathe die geeigneten Anträge machen, wie und unter welchen Vorsorgen die, bei der Zentralschule aufgestellte Bibliothek, wo möglich, auch von den Primar- und Sekundarlehrern benutzt werden könnte.

Benutzung der Bibliothek an der Zentralschule durch die Primar- und Sekundarschullehrer.

§. 45.

Alle frühern, mit der gegenwärtigen Verordnung im Widerspruche stehenden Verfügungen seien anmit aufgehoben.

Rückruf der frühern Verordnungen.

§. 46.

Vorstehender Beschluß soll dem Amtsblatte beigedruckt, und nebenhin den, über das Landschulwesen aufgestellten Behörden und Stellen, zur Kenntniß und Verhalt, noch besonders zugestellt werden.

Publikationsanordnung.

Schulplan

vom 25. Herbstmonat 1830,

für die höhere Zentrallehranstalt, so wie
für die lateinischen Schulen im übrigen
Theile des Kantons.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des
Kantons Luzern;

In näherer Ausführung des IV. Abschnittes des
Gesetzes vom 14. Mai fließenden Jahres, über das
Erziehungs- und öffentliche Schulwesen, und be-
nanntlich dessen §. 47, die höhern Lehranstalten be-
schlagend;

Auf die Anträge Unseres Erziehungsraths;

Haben verordnet und verordnen
demnach:

I. Der Unterricht an der höhern Zentrallehr-
anstalt des Kantons soll nach folgenden Grundlagen
und Vorschriften ertheilt werden.

Vorschriften für den Unterricht.

Gymnasium.

§. 1.

Am Gymnasium soll gelehrt werden:

Die deutsche, lateinische und griechische Sprache;	Unterrichts- Gegenstände am Gymna- sium.
Die Redekunst und Poesie;	
Religion;	
Allgemeine und vaterländische Geschichte;	
Erd- und Länderbeschreibung;	
Arithmetik und Algebra.	

§. 2.

Der Unterricht in diesen Gegenständen wird in Dauer des
einem Zeitraume von sechs Jahren, in eben so vie- Gymnasial-
len Klassen durchgeführt. kurses.

§. 3.

Der Unterricht in der deutschen und lateinischen Deutsche und
Sprache wird stufenweise auf alle sechs Klassen ver- lateinische
theilt. Sprache.

In der ersten und zweiten Klasse werden die
grammatikalischen Regeln erklärt und eingeübt, so-
nach mündliche und schriftliche Uebungen, verbunden
mit Wortforschung, angestellt.

In der dritten und vierten Klasse wird die
Wortfügung gelehrt, an Mustern in beiden Sprachen
nachgewiesen, und dann Uebungen sowohl in schrift-

lichen Aufsätzen, als in freien mündlichen Vorträgen über gegebene Gegenstände angesetzt.

In der fünften und sechsten Klasse soll der rhetorische, historische und poetische Styl in beiden Sprachen gelehrt und durch schriftliche und mündliche Vorträge geübt werden.

§. 4.

Griechische
Sprache.

Die griechische Sprache wird stufenweise auf die vier obern Klassen des Gymnasiums vertheilt.

In der dritten und vierten Klasse sollen die grammatischen Regeln erklärt und eingeübt, in der fünften und sechsten Klasse die Wortfügung mit Wortforschung gelehrt, und ein griechischer Klassiker theils mündlich, theils schriftlich übersetzt werden.

§. 5.

Geschichte.

Die allgemeine Geschichte wird der Zeitfolge nach auf alle sechs Klassen vertheilt.

In jeder Klasse ist der Unterricht in derselben mit einer kurzen Uebersicht der Hauptepochen der allgemeinen Geschichte zu beginnen, auf welche Uebersicht dann die Geschichte desjenigen Zeitraums vortragen wird, welcher jeder Klasse besonders anzuweisen ist. Da, wo der Unterricht in der allgemeinen Geschichte auf die vaterländische stößt, soll diese letztere noch umständlicher behandelt werden.

§. 6.

Geographie.

Die Geographie wird ebenfalls auf alle sechs Klassen vertheilt.

In jeder Klasse ist der Unterricht in derselben mit einer Hauptübersicht des ganzen Erdballs zu beginnen.

Diese Hauptübersicht beschränkt sich in der ersten Klasse ganz kurz auf die Form und Größe der Erde, und auf die Haupteintheilung ihrer Oberfläche, und soll von da an stufenweise in jeder folgenden Klasse bis in die oberste Klasse, allwo die Sphärenlehre gegeben wird, je nach der Fassungskraft der Schüler reichhaltiger ausfallen.

Auf diese Hauptübersicht folgt dann in jeder Klasse die Beschreibung eines, für selbe eigens anzuweisenden Theils der Erdoberfläche.

Bei dem speziellen geographischen Unterrichte wird zugleich auf die merkwürdigsten, historischen Begebenheiten aufmerksam gemacht, welche in den zu beschreibenden Gegenden vorgefallen sind, so wie bei dem historischen Unterrichte sowohl, als bei der Uebersetzung der historischen Klassiker nicht nur die Zeit anzugeben, sondern auch der Ort geographisch nachzuweisen ist, wo die in Frage stehenden Begebenheiten sich zugetragen haben, damit beide diese Unterrichtszweige dadurch einander wechselseitig beleben.

§. 7.

Der Religionsunterricht wird in Kurse eingetheilt, so wie es die zunehmende Entwicklung und die damit wechselnden Bedürfnisse der Gymnasialschüler erfordern.

§. 8.

Mathematik.

Der Unterricht in der Arithmetik ist auf die drei untersten Klassen zu vertheilen.

In jeder derselben wird mit der schriftlichen Zifferrechnung zugleich das Kopfrechnen geübt.

Beide Uebungsarten werden auf die Auflösung verschiedener, stufenweise geordneter Aufgaben, die aus dem bürgerlichen und gelehrten Leben zu nehmen sind, angewendet.

Die Anfangsgründe der Algebra, bis und mit den Gleichungen des ersten Grades sind auf die drei obern Klassen zu vertheilen.

§. 9.

Anzahl d. Klassen und der dabei angestellten Professoren.

Der Unterricht in den sechs Klassen des Gymnasiums wird auf sieben Professoren vertheilt, wie folgt:

Der Erste ertheilt den Unterricht in der deutschen und lateinischen Sprache für die zwei untersten Klassen;

Der Zweite setzt den gleichen Unterricht fort in der dritten und vierten Klasse;

Der Dritte und Vierte lehrt die Rhetorik und Poesie, verbunden mit Erklärung der lateinischen Klassiker, für die fünfte und sechste Klasse, und setzt den Unterricht in der griechischen Sprache fort;

Der Fünfte gibt Unterricht in der Mathematik für alle sechs Klassen und in der griechischen Sprache für die dritte und vierte Klasse;

Der Sechste in der Geschichte und Geographie für alle sechs Klassen;

Der Siebente ertheilt den Religionsunterricht in allen sechs Klassen, und übernimmt zugleich die Saalpredigt für die Studierenden.

Lyzeum.

§. 10.

Das Lyzeum bezweckt:

- a) die allgemeine wissenschaftliche Bildung,
- b) die wissenschaftliche Berufsbildung.

Aufgabe des Lyzeums.

§. 11.

Die Gegenstände der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung werden in zwei Jahreskursen durch fünf Professoren gelehrt, als:

Allgemeine Unterrichtsgegenstände und hiefür angestellte Professoren.

Im ersten Jahreskurse:

- a) allgemeine Philosophie;
- b) Algebra, Geometrie und Astronomie;
- c) Völkergeschichte;
- d) Geographische Naturbeschreibung;
- e) lateinische und griechische Sprache und Literatur.

Im zweiten Jahreskurse:

- a) besondere Philosophie;
- b) Physik;

- c) Fortsetzung der Völkergeschichte;
- d) Fortsetzung der geographischen Naturbeschreibung;
- e) Fortsetzung der lateinischen und griechischen Sprache und Litteratur.

Wissenschaftliche Berufsbildung.

A. Theologie.

§. 12.

Lehrgegenstände für die Theologie und hiefür angestellte Professoren.

Der theologische Unterricht wird in drei Jahreskursen von fünf Professoren durchgeführt, und befaßt folgende Gegenstände:

Hermeneutik mit Exegese;
 Dogmatik;
 Kirchengeschichte;
 Moral;
 Pastoral;
 Hebräische Sprache;
 Pädagogik.

Besuch der Pädagogik.

Letztere ist für alle Kantonsangehörigen verbindlich, die sich dem geistlichen Stande weihen; jedoch können an den Vorlesungen über Pädagogik auch solche Antheil nehmen, die nicht Theologen sind.

B. Polytechnisches Institut.

§. 13.

Unterrichtsgegenstände u. hiefür angestellte Lehrer.

Der Unterricht, welcher an der polytechnischen Schule von fünf Professoren ertheilt wird, soll, wo

möglich, in zwei Jahreskursen durchgeführt werden, und folgende Gegenstände befragen:

- a) Algebra, theoretische und praktische Geometrie, Mechanik, technische Physik und Chemie;
- b) Architektonische Zeichnung, Zeichnung von Instrumenten und Maschinen; Plan- und Landschaftszeichnung;
- c) Technische Naturgeschichte;
- d) Rechts- und Staatslehre;
- e) Vaterländische Geschichte.

Nebenschulen.

- a) Französische Sprache.

§. 14.

Der Unterricht in der französischen Sprache wird in zwei Klassen abgetheilt. Französische Sprache.

In der ersten Klasse werden die grammatikalischen Regeln erklärt, und durch schriftliche und mündliche Uebersetzungen eingeübt.

In der zweiten Klasse wird mit diesen Uebungen die mündliche Uebersetzung eines französischen Schriftstellers, so wie die Abfassung verschiedener Aufsätze verbunden, welche den Bedürfnissen des bürgerlichen Lebens entsprechen sollen.

Auch werden besondere Uebungen im Sprechen angestellt.

b) Tonkunst.

§. 15.

Unterricht im
Gesang und in
d. Instrumen-
talmusik.

Die Musikschule befaßt den Unterricht im Gesang, besonders für den Männerchor, so wie jenen in Saiten- und Blasinstrumenten.

Dem Unterrichte im Gesange für die Studenten sind wöchentlich sechs Stunden, und eben so viele für das Violin und die Blasinstrumente gewidmet.

Diese Lehrstunden sind durch ein besonderes Regulativ zu bestimmen.

Gymnastik.

§. 16.

Gymnastik,
Exerzieren u.
Schwimman-
stalt.

Ferner sollen für die, in der Hauptstadt Studirenden gymnastische und militärische Uebungen, so wie eine Schwimmanstalt, unter gehöriger Anleitung und Aufsicht, eingeführt werden.

Bibliothek,
Naturalien-
und physisch-
chemisches Ka-
binet.

II. Zur Vervollkommnung der höhern Zentrallehranstalt ist beineben noch als Hülfsmittel eine eigene Bibliothek, eine Naturaliensammlung, so wie ein physikalisch-chemisches Kabinet aufgestellt, womit auch in der Folge noch ein botanischer Garten verbunden werden soll.

Botanischer
Garten.

Ueber jede dieser Anstalten und ihre Benutzung wird seiner Zeit ein eigenes Regulativ aufgestellt werden.

III. In Hinsicht der wochentlichen Unterrichtsstunden sei ihre Anzahl: Wochentliche Unterrichtsstunden.

a) für das Gymnasium auf höchstens fünf und zwanzig für jede Klasse;

b) für das Lyzeum auf höchstens zwanzig für jeden Kurs, und

c) für das polytechnische Institut auf höchstens achtzehn Stunden

festgesetzt.

IV. Der Erziehungsrath habe nach den vorangehenden Grundlagen einen ordentlichen Lektionsplan für jede Schule, so wie für jedes Lehrfach festzusetzen und denselben mit jedem Jahr öffentlich bekannt zu machen. Jährlicher Lektionsplan.

Der Lektionsplan soll nebenhin in jeder Schule und jedem Vorlesezimmer, — in so weit selber dahin gehört, — zu der Lehrer, wie der Zöglinge Richtschnur, aufgehangen werden. Dessen Bekanntmachung

Lateinische Schulen im Kanton.

V. Nach den, für das Gymnasium gegebenen Vorschriften haben sich auch sowohl in Ausdehnung, als Stufengang die übrigen, im Kanton vorhandenen, lateinischen Schulen genau zu richten. An den latein. Schulen im Kanton zu ertheilender Unterricht.

Schuljahr.

VI. Das Schuljahr nimmt jeweilen Mitte Weinmonats oder, wo der Fünfzehnte dieses Monats auf Anfang und Ende d. Schuljahres.

einen Sonntag fällt, am darauf folgenden Montage seinen Anfang, und erreicht hinwieder sein Ende mit dem fünfzehnten August.

Schulferien.

Schulferien.

VII. Sowohl für das Gymnasium, als für das Lyzeum haben Ferien einzig statt:

a) Zur Osterzeit während vierzehn Tagen, welche mit dem hohen Donnerstage beginnen.

Für diese Zeit können sich die Studierenden von hier entfernen, nachdem sie dem Herrn Präsekt davon Anzeige gemacht haben.

b) Von Mitte August bis Mitte des Weinmonats während acht Wochen, als die eigentlichen Herbstferien.

Schulexamen und Tentamen.

Abhaltung der Examen und Tentamen.

Ertheilung d. Progressnoten.

Abfassung des Jahreskatalogs.

VIII. Der Erziehungsrath habe ein Reglement über die Art und Weise zu erlassen, wie sowohl am Gymnasium, als am Lyzeum die Examen und Tentamen gehalten, so wie eine Vorschrift zu machen, wie die Progressnoten bestimmt und ertheilt, auch darauf hin der Schulkatalog Ende des Jahres abgefaßt werden soll.

Allgemeine Verfügungen.

Weitere Ausführung des Schulplans.

IX. Der Erziehungsrath sei mit der Vollziehung und nähern Ausführung vorstehenden Schulplans beauftragt.

X. Derselbe habe als Folge dessen, so wie jährliche Be- zur Genügeleistung dem §. 63 des Gesetzes über das richterstat-
 Erziehungs- und öffentliche Schulwesen, am Schlusse tung:
 jeden Schuljahres über den Zustand der höhern a) üb. den Zu-
 Zentrallehranstalt mit ihren Nebenschulen, so wie stand der
 über die übrigen, im Kanton bestehenden lateini- Schulen;
 schen Schulen dem Kleinen Rathe einen vollständi-
 gen Bericht zu erstatten, welcher sich nicht nur
 auf den wissenschaftlichen Theil dieser verschiedenen b) das Betra-
 Schulanstalten beziehen, sondern auch auf die, bei gen der Leh-
 einer jeden von ihnen angestellten Lehrer ausdehnen rer;
 soll, verbunden mit einer Uebersicht über die Anzahl c) die Anzahl
 der Studierenden, die jede solche Schulen besucht hat. der Studie-
 renden.

XI. Durch gegenwärtigen Schulplan sei der- Aufhebung des
 jenige vom 12. Wintermonat 1828 zurückgenommen. frühern Schul-
 plans.

XII. Derselbe soll zum Verhalt dem Erzie- Mittheilungs-
 hungsrathe und der Schuldirektion zugestellt, und und Publika-
 nebenhin, zur allgemeinen Kenntniß, dem Amtsblatte tionsanord-
 beigefügt werden. nung.

B e s c h l u ß

vom 16. Weinmonat 1818,

die Privatunterweisung der Jugend ohne Bewilligung des Erziehungsraths ver-
bietend.

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern,

Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche für die
Erziehung der Jugend und besonders für ihre wissen-
schaftliche Ausbildung aus unregelmäßigem Privatunter-
richt entspringen;

Auf den Antrag Unseres Erziehungsraths

B e s c h l i e ß e n :

§. 1.

Jedem, der nicht als öffentlicher Lehrer ange-
stellt ist, sei ohne besondere, schriftliche Bewilligung
Unseres Erziehungsraths, die Unterweisung Anderer
des gänzlichen untersagt.

§. 2.

Der Erziehungsrath ist mit der Vollziehung ge-
genwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher neben-
bei, zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt, Unserm
Amtsblatte beigerückt werden soll.

B e s c h l u ß

vom 15. Jänner 1827 ,

über die den Schullehrern in den Schulhäusern anzuweisende Wohnung, und wo eine solche abgehen würde, über die ihnen dafür abzureichende, jährliche Geldentschädigung.

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern;

Auf den Uns durch Unsern Erziehungsrath erstatteten Bericht, daß die über die Anweisung von einer Wohnung den Schullehrern in den Schulhäusern oder, wo keine solche vorhanden wären, über die Abreichung denselben eines jährlichen Miethzinses dafür, bestehenden Verordnungen dem damit beabsichtigten Zweck, wie die Erfahrung gezeigt habe, nicht befriedigend entsprechen, und zudem oft selbst zu Mißhelligkeiten zwischen den Gemeindebehörden und den Schullehrern geführt haben;

Und auf desselben Anträge;

Verordnen was folgt:

§. 1.

Jeder im Kanton angestellte Schullehrer hat, nebst der ihm ausgesetzten Jahresbesoldung, bei der Gemeinde, für die er sich angestellt befindet, Anspruch auf eine freie Wohnung, die, nebst dem ihm zur Benutzung überlassenen Schulzimmer, bestehen soll:

- a) in einer Wohnstube;
- b) in wenigstens zwei geräumigen Schlafzimmern;
- c) in einer Küche und
- d) in einem Keller.

§. 2.

Diese Wohnung soll dem Schullehrer im Schulhause angewiesen werden müssen und demnach die Gemeinden, welche Schulhäuser zu erbauen im Falle sind, gehalten sein: in denselben eine solche Wohnung anbringen zu lassen.

Wo in einem Schulhause mehr als eine solche Wohnung angebracht wird, oder bereits besteht, bleibt dieselbe der betreffenden Gemeinde zur freien Benutzung überlassen, jedoch in dem Verstande, daß durch eine solche anderweitige Benutzung derselben weder die ruhige Benutzung der dem Schullehrer angewiesenen Wohnung, noch der Unterricht der Kinder gestört werde.

§. 3.

Wo Schulhäuser ohne die vorgeschriebene Schullehrerwohnung oder nur einzelne Schulstuben bestehen,

hat die Gemeinde, wo dieser Fall eintritt, ihrem Schullehrer, wenn dessen Schule aus nicht mehr als 100 Kindern besteht, einen jährlichen Miethzins von 32 Fr., übersteigt aber diese Anzahl 100 Kinder, einen jährlichen Miethzins von 40 Fr. zu verabfolgen.

§. 4.

Ist die vorgeschriebene Wohnung vorhanden, und wird sie durch den Schullehrer nicht selbst benutzt, so kann sie von der Gemeinde entweder, gegen Abreichung der vorstehenden Entschädigung an den Schullehrer, auf eigene Rechnung vermiethet, oder diesem selbst zu vermiethen überlassen werden.

§. 5.

Sind bei einer Schule zwei Lehrer angestellt, und ist nur für einen die Wohnung vorhanden; so kann diese der Lehrer der obern Klasse für sich in Anspruch nehmen, dagegen dem zweiten der oben bei §. 3 bestimmte Miethzins zu verabfolgen ist.

§. 6.

Von dem Eintritt des Wintermonats 1826 an, geht der gegenwärtige Beschluß allgemein in Anwendung über, wodurch die frühern dießartigen Verordnungen und benanntlich diejenigen vom 21. Augustmonat 1809 und vom 6. Mai 1811, so wie die ergangenen, einzelnen Bestimmungen von Wohnungsentschädigungen aufgehoben sein sollen.

G e s e z

vom 24. Wintermonat 1830,

über Entschädigungsleistungen bei Abtretung von Grund und Boden oder Gebäulichkeiten.

Wir Schultheiß und Großer Rath

des

Kantons Luzern;

In der Absicht, sowohl diejenigen Fälle, in welchen ein Eigenthümer angehalten werden kann, des allgemeinen Nutzens willen etwas von seinem besizenden Grund und Boden, oder von seinen Gebäulichkeiten abzutreten, als die Art und Weise, wie eine solche Abtretung gefordert und ausgesprochen, und wie die dafür zu leistende, volle Entschädigung ausgemittelt werden soll, genau zu bestimmen, damit durch eine dießfällige, feste Bestimmung der Grundsatz der Unverletzbarkeit des Eigenthumsrechts, — so weit derselbe nur immer mit dem gesellschaftlichen Wohl und dem Staatszwecke vereinbar ist, — aufrecht erhalten werde;

Nach vernommener Botschaft und Antrage des Kleinen Rathes vom 9. Brachmonat fließenden Jahres;

Haben verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Das Privateigenthum ist in der Regel unverletzlich. Niemand kann daher gezwungen werden, sein Eigenthum abzutreten, oder eine Benutzung desselben einzuräumen, ausgenommen, wenn es das öffentliche Wohl unausweichlich fordert, an den Staat und an Partikularen in Nothfällen, die das Gesetz bezeichnet.

Aber auch in diesen Fällen kann die Abtretung nur gegen eine vollständige und vorläufige Entschädigung gefordert werden.

A.

Abtretungen an den Staat.

§. 2.

Jeder Grundeigenthümer kann angehalten werden, in den nachstehenden Fällen und unter nachbeschriebenen Bedingungen etwas von seinem Grund und Boden, so wie von seinen Gebäulichkeiten, abzutreten, als da sind:

- a) Wenn eine solche Abtretung zu einer zweckmäßigeren Leitung von Flüssen, Waldströmen und Bächen, sei es, um selbe unschädlicher

- zu machen, oder um eine bedeutende Strecke von Land dabei zu gewinnen, oder zu verbessern, nothwendig ist;
- b) Zu Anlegung oder Korrektion von Straßen und Landungsplätzen an Flüssen und Seeufern, welche zum Wohl des Staates oder einer Gemeinde erforderlich sind;
- c) Für den Bau von Gebäuden, derer der Staat oder eine Gemeinde nothwendig bedarf, und für welche keine andere, schickliche Stelle ausgemittelt werden kann.

§. 3.

Der Kleine Rath wird in den vorstehenden Fällen, nach vorgenommener Untersuchung und Gutheißung der ihm darüber vorgelegten Pläne, entscheiden, ob eine Abtretung und in welchem Maße dieselbe statt finden soll.

Hierbei soll aber der Kleine Rath nur durch weit überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls und des gemeinen Nutzens sich bestimmen lassen, die Abtretung eines Privateigenthums auszusprechen.

§. 4.

Die von dem Kleinen Rathe zu Erwerbung solcher benöthigten Liegenschaften beauftragte Behörde soll trachten, sich mit dem Eigenthümer über den Betrag der Entschädigung gütlich zu vergleichen, und wenn ein solches Einverständnis nicht erhältlich wäre, so ist die Ausmittlung der dießfalls zu leistenden, vollen Entschädigung Sache des Zivilrichters.

In diesem Falle ist der Gegenstand beim betreffenden Gerichtsstatthalter anzuzeigen, damit derselbe einen Tag den Parteien ansehe, und auf diesen Tag mit dem Friedensrichter und Gerichtsschreiber an Ort und Stelle sich begeben, um nöthig findenden Falls, mit Zuzug von Sachverständigen, die Abschätzung des abzutretenden Grundes und Bodens oder Gebäudes vorzunehmen, und darüber ein Gutachten anzufertigen.

Dieses Gutachten soll enthalten, eine genaue Beschreibung des abzutretenden Grundes und Bodens oder Gebäudes, erstern in Gattung, Ziel und Maß, und eben so die allfällig dafür an Land zu leistende Entschädigung. Wird diese hingegen in einer Geldsumme festgesetzt; so soll die Abbezahlungsweise derselben bestimmt werden.

§. 5.

Falls die eine oder andere Partei mit einem solchen Gutachten nicht zufrieden ist, so steht derselben der Refurs an das Bezirksgericht, das über den Fall zu entscheiden hat, und von da die Appellation an das Appellationsgericht offen.

Dieser Refurs, so wie die Appellation ist je-weilen inner zehn Tagen nach eröffnetem Gutachten oder Urtheilsspruche nachzusuchen.

§. 6.

Bei der Bestimmung der Entschädigung für abzutretende Grundstücke oder Gebäude ist nicht nur der dannzumalige, wahre Werth derselben nach Kauf

und Lauf, sondern auch der allfällige, durch die Abtretung dem Eigenthümer erwachsende Nachtheil nach Grundsätzen der Billigkeit in Anschlag zu bringen.

§. 7.

Falls für abzutretenden Grund und Boden oder Gebäulichkeiten anderes Land oder andere Gebäulichkeiten als Entschädigung bestimmt werden, und jene in Gültverschreibungen sich verhaftet befänden; so ist das zur Entschädigung angewiesene Land oder Gebäude den betreffenden Gültinhabern dagegen in Versaß zu geben, und davon im Hypothekenprotokolle namentliche Vormerkung zu machen.

Wird aber die Entschädigung in Geld abgereicht, und ist das abzutretende Grundstück oder Gebäude mehr als um zwei Drittheile seines wahren Werths verschrieben, oder beträgt das Verschriebene, mit Einschluß der Entschädigungssumme, zwei Drittheile des wahren Werths von dem, dem Abtreter noch verbleibenden Grundstücke oder Gebäude; so soll in diesem Falle die Entschädigungssumme, falls sie von keinem Besitzer einer frühern Gült in Anspruch genommen wird, dem Inhaber des letzten Instruments behändigt, und dieses Instrument dafür ordentlich transfigirt werden.

§. 8.

Die durch Ausmittlung einer Entschädigung für abzutretenden Grund und Boden oder Gebäulichkeiten entspringenden Kosten, welche bis und mit der Abfassung und Eröffnung des daherigen Gutachtens er-

wachsen, fallen insgesammt auf den Staat oder die betreffende Gemeinde.

Jene Kosten hingegen, welche durch den bezirksrichterlichen Ausspruch und durch die Appellation erfolgen, sind von dem Richter auf den, bei der Sache im Unrecht erfundenen Theil zu verlegen.

B.

Abtretung an Partikularen.

§. 9.

Ein Grundeigenthümer kann zu einer Abtretung von Grund und Boden oder zur Einräumung einer Servitut zu Gunsten eines Partikularen in folgenden Nothfällen angehalten werden:

- a) Wenn ein Gebäude abgebrannt ist, oder wegen drohendem Einsturze von Polizei wegen niedergedrückt werden müßte, der Fortbestand desselben nothwendig ist, der gewesene Eigenthümer aber der Feuersicherheit wegen auf eigenem Grund und Boden nicht wieder bauen kann. In diesem Falle kann der nächste schickliche Platz, wo wenig Schade zugefügt wird, zum Wiederaufbauen in Anspruch genommen werden, und der Eigenthümer des Platzes muß denselben abtreten;
- b) Der Eigenthümer eines Grundstücks, welches keine Zu- und Ausfahrt auf einen gemeinen Weg hat, und einer solchen zu einer freien Benutzung des Grundstückes unentbehrlich be-

- darf, kann von seinen Nachbarn verlangen, daß sie ihm eine Zu- und Ausfahrt auf einen gemeinen Weg, wo und wie es am nächsten und unschädlichsten geschehen kann, verzeigen;
- c) Die Eigenthümer des Holzes, das in Bergwaldungen geschlagen worden, aus denen es bloß durch Herabstürzen an den Ort zu bringen ist, von welchem es weiter geführt oder gefloßt werden kann, können von den Eigenthümern der tiefer gelegenen Grundstücke die Verzeigung einer Holzreiste verlangen, die aber nur zu der am wenigsten schädlichen Zeit gebraucht werden darf;
- d) Der Eigenthümer einer Quelle, der keinen Brunnen hat, kann von den Eigenthümern der zwischen seiner Quelle und dem zu errichtenden Brunnen gelegenen Grundstücke die Verzeigung einer Brunnenleitung verlangen, wenn es ohne Nachtheil von Gebäuden oder Anlagen geschehen kann;
- e) Wenn durch eine Wasserleitung über ein fremdes Grundstück ein bedeutend größerer Nutzen geschöpft werden kann, und der betreffende Eigenthümer dabei in der Benutzung seines Landes nur um ein geringes gehindert wird; so soll eine solche Leitung gestattet werden;
- f) Wenn in Städten und Dörfern Gegenstände von dem Orte, wo sie sich bisher befanden, der Feuersicherheit, Gesundheit oder öffentlichen Reinlichkeit wegen wegzuschaffen und sie von solcher Art sind, daß sie nicht ganz

abgeschafft werden können, jedoch nur einen kleinen, unbedeutenden Raum bedürfen; so kann der nächste, schickliche Platz, wo es wenig schädlich ist, dafür in Anspruch genommen werden.

§. 10.

Weigert sich in den vorbezeichneten Fällen ein Angespochener den in Anspruch genommenen Platz abzutreten, oder die Servitut einzuräumen, so urtheilt das betreffende Bezirksgericht, als Administrativrichter in erster Instanz, ob und in wie weit eine Abtretung oder Servitutseinräumung stattfinden soll.

Die Appellation geht an den Kleinen Rath.

§. 11.

Was die Entschädigungsleistung und die Ausmittlung derselben betrifft, so gelten die gleichen Grundsätze dabei, und die gleiche Verfahrungsweise soll beobachtet werden, die oben bei den Abtretungen an den Staat aufgestellt worden sind, jedoch mit der weitem Bestimmung, daß hier immer das Zweifache bis Vierfache des ausgemittelten Werths als Entschädigung bezahlt werden muß.

Beinebens hat derjenige, welchem eine Servitut eingeräumt wird, die mit der Benutzung der Servitut verbundenen Lasten zu tragen, falls darüber keine andere Uebereinkunft zwischen den Betheiligten getroffen wird.

G e s e z

vom 28. Jänner 1824,

die bürgerliche Gerichts- und Prozeßordnung vorschreibend. *)

Wir Schultheiß, Râth und Hundert
der Stadt und Republik Luzern;

Auf die Botschaft des Täglichen Rathes vom 22. Christmonat 1823, womit er Uns die Nothwendigkeit einer geregelten, bürgerlichen Gerichts- und Prozeßordnung für den Kanton, als das geeigneteste Mittel, unserm Lande die Wohlthat eines schnellen und sichern, und zugleich unkostspieligen Rechtsganges zu sichern, darstellt;

Haben verordnet und verordnen
demnach:

Art. I.

Die bürgerliche Gerichts- und Prozeßordnung soll im Kanton Luzern, vom Ein-

*) Dieses Gesetz findet sich durch die Geschäftsordnung für das Appellationsgericht vom 22. Wintermonat 1831, besonders aber durch das Gesetz über das Zivilrechtsverfahren vom 24. Wintermonat 1836, wesentlich modificirt.

tritt des nächsten Maimonats an, nach folgenden Vorschriften statt haben.

A.

Allgemeiner Theil.

Erster Titel.

Von der Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Der Kanton Luzern ist zufolge der organischen Gesetze vom 8. Brachmonat 1814 in fünf Oberämter, diese in achtzehn Gerichtsbezirke und letztere in Friedensrichterkreise eingetheilt.

§. 2.

Die zivilrichterlichen Behörden sind:

- a) die Friedensrichter und Friedensgerichte,
- b) die Bezirksgerichte,
- c) die Stadt- und Gemeinderäthe an den Municipalorten, *)
- d) der Appellationsrath.

Diese Behörden werden nach Vorschrift der Verfassung und der organischen Gesetze gebildet.

*) Diese Gerichtsbarkeit ist seit 1831 abgeschafft.

a) Von den Friedensrichtern und Friedensgerichten.

§. 3.

Dem Friedensrichter liegt der Versuch der Ausföhnung der streitenden Parteien ob.

Wenn sich daher ein Rechtsstreit anhebt, so hat der Kläger dieses dem betreffenden Friedensrichter anzuzeigen, der dann die streitenden Theile, so bald möglich und wenigstens inner Zeit von acht Tagen, vor sich bescheiden und unter ihnen eine gütliche Ausföhnung zu bewirken trachten soll.

§. 4.

Gelingt der Vermittlungsversuch nicht, und übersteigt der Streitgegenstand den Werth von 16 *) Franken, oder betrifft er ein ewiges Recht oder die Ehre, so ist der Friedensrichter gehalten, der klagenden Partei sogleich einen Schein zuzustellen, dahin lautend, daß die in Streit begriffenen Theile zwar vor ihm erschienen seien, ihren Streit aber unter sich nicht gütlich ausgeglichen haben.

Ist der Streit unter dem Werth der obigen Bestimmung, so versammelt der Friedensrichter sobald möglich das Friedensgericht, und dieses spricht inappellabel über den streitigen Gegenstand ab.

Das dießfällige Urtheil stellt der Friedensrichter zu Protokoll.

*) Nach den neuern organischen Gesetzen 20 Fr.

§. 5.

Die Vergleichungsakten in Streitsachen, welche die Kompetenz der Friedensgerichte übersteigen würden, müssen von den ausgeglichenen Theilen im Protokoll des Richters unterzeichnet werden, ansonst dieselben als nicht geschehen zu betrachten sind.

Die bei dem Ausöhnungsversuche gefallenen Aeußerungen, welche zu keinem Abschlusse gekommen sind, sollen in dem nachherigen Prozesse durchaus nicht berücksichtigt werden.

§. 6.

Das Ausbleiben der einen oder andern Partei auf die Ladung vor den Friedensrichter hat die Bezahlung der Tageskosten zur Folge. Im Wiederholungsfalle soll auf das Ausbleiben des Beklagten nun sogleich, auf den einseitigen Vortrag des Klägers, durch das zusammenzurufende Friedensgericht der definitive Entscheid erfolgen.

Uebersteigt aber der Gegenstand des Streites die Kompetenz des Friedensgerichts; so eröffnet der Friedensrichter dem Kläger, mittelst Zustellung eines Akzessscheins, das Recht.

Zugleich ist dann aber der auf die zweite Ladung ausgebliebene Beklagte, nebst den Tageskosten, in eine Geldbuße von 6 Franken verfallen, welche der Friedensrichter erkennt und bezieht, und wovon ein Dritttheil ihm und die zwei andern Dritttheile dem Staate anheimfallen.

b) Von den Bezirksgerichten.

§. 7.

Die Bezirksgerichte urtheilen über alle bürgerlichen oder Zivilstreitigkeiten, deren Gegenstand den Werth von 16 Fr. *) übersteigt, und inappellabel, wenn derselbe nicht den Werth von 200 Frank. **) übersteigt, oder nicht ein ewiges Recht oder die Ehre betrifft.

§. 8.

Jedes Bezirksgericht versammelt sich ordentlicher Weise jeden Monat einmal, um die bei ihm anhängigen, richterlichen Geschäfte zu behandeln. Außerordentlicher Weise wird dasselbe bei unvorgesehenen, dringenden Fällen, oder, wenn es jemand besonders verlangt, um eine richterliche Verhandlung vorzunehmen, zusammen berufen.

Im letztern Falle wird von dem verlangenden Theile die im Gerichtsportelntarif für ein außerordentlich versammeltes Gericht festgesetzte Taxe bezahlt.

Den Tag sowohl für die ordentlichen, als außerordentlichen Gerichtssitzungen setzt der Oberamtmann, als Präsident des Bezirksgerichts, an.

§. 9.

Da, wo Gerichtshäuser vorhanden sind, müssen die Bezirksgerichte ihre Sitzungen in denselben halten.

*) Nach den neuern organischen Gesetzen 20 Fr.

**) Nach den neuern organischen Gesetzen 150 Fr.

Ist aber am Bezirkssorte kein solches vorhanden, so wird die Gerichtssitzung in einem, dem Anstande und Bedürfnisse angemessenen Lokal gehalten.

§. 10.

Die Bezirksgerichte versammeln sich zur Sommerszeit um 8 und zur Winterszeit um 9 Uhr des Morgens, und es soll zur Winterszeit um 7 Uhr und zur Sommerszeit um 8 Uhr Abends keine neue Verhandlung vorgenommen werden.

§. 11.

Können mehrere Richter, wegen Abwesenheit, Krankheit oder aus andern Ursachen den Gerichtssitzungen nicht beiwohnen, oder wären sie im Falle austreten zu müssen, so hat das Gericht an die Stelle der abgehenden Richter Suppleanten, nach Vorschrift der organischen Gesetze, zuzuziehen.

c) Von den Stadt- und Gemeinderäthen an den Municipalorten. *)

§. 12.

Die Stadträthe von Sempach, Sursee und Willisau, und der Gemeinderath des Fleckens Münster üben die Zivilgerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus, die sich am Orte selbst zwischen Gemeindegewöhnlichen ergeben.

Sie beobachten hiebei die gleichen Rechtsformen und den nämlichen Prozeßgang, der für die Bezirksgerichte vorgeschrieben ist.

*) Diese Gerichtsbarkeit ist abgeschafft.

d) Von dem Appellationsrath.

§. 13.

Der Appellationsrath, welcher in letzter Instanz die Rechtsfälle, die einer Appellation unterliegen, beurtheilt, versammelt sich ordentlicher Weise wöchentlich wenigstens einmal.

§. 14.

Können mehrere Mitglieder des Appellationsraths, wegen Abwesenheit, Krankheit oder aus andern Ursachen den Sitzungen nicht beiwohnen, oder sind sie im Falle, austreten zu müssen, so sind die Abgehenden aus der Mitte des Täglichen Rathes, nach gesetzlicher Vorschrift, bis auf die Zahl zu ergänzen, welche zu Ertheilung eines gültigen Spruches erforderlich ist.

e) Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 15.

Zur gültigen Abfassung eines richterlichen Spruches werden jederzeit wenigstens zwei Dritttheile der Richter nebst dem Präsidenten erfordert.

§. 16.

Bei gleichgetheilten Stimmen fällt der Präsident das Urtheil. Wo aber die Stimmen nicht gleichgetheilt sind, hat er kein Stimmrecht, immerhin steht ihm jedoch frei, nach gehaltener Umfrage, seine

Meinung über das vorwaltende Rechtsgeschäft konsultativ zu äußern.

Er wacht besonders darüber, daß die Gesetze und Rechtsformen sorgfältig beobachtet werden, und macht die Gerichte auf alles aufmerksam, was Rechtsverdrehungen, Schifane und Trölsucht allfällig begünstigen, so wie auf alles, was vom Hauptgesichtspunkte der Rechtsfache ableiten könnte.

§. 17.

Eine zu der Verwaltung der Rechtspflege oder zur Führung des Protokolls angestellte Person soll an der Verhandlung oder Beurtheilung einer Sache nicht Theil nehmen, in welcher sie als Zeuge verworfen werden könnte (§. 40 Zif. 3), oder in welcher sie in der untern Instanz geurtheilt oder als Zeuge, Sachverständiger, Rechtsbeistand oder Bevollmächtigter gebraucht worden ist.

Ueber die Zulässigkeit eines anbegehrten Ausstandes entscheidet das Gericht.

§. 18.

Die Verletzung der dem Gerichte schuldigen Achtung vor den Schranken desselben, — geschehe sie durch achtungswidrige Handlungen gegen die Gerichtsstelle, oder einzelne Mitglieder derselben, oder durch Beleidigung und Beschimpfung der Gegenpartei, — ahndet die Behörde selbst mit Verweis oder einer Geldstrafe von 4 bis höchstens 32 Frkn., oder Einsperrung von 1 bis 8 Tagen.

§. 19.

Alle Parteiverhandlungen und Vorträge werden vor jedem Tribunal öffentlich abgehalten, nur das Berathen und Abstimmen erfolgt bei geschlossener Thür.

Bei Rechtsfällen jedoch, deren öffentliche Verhandlung die Sittlichkeit beleidigen würde, hat das Tribunal die geheime Behandlung des Geschäftes zu beschließen.

§. 20.

Alle Verhandlungen, welche vor dem Gerichte und vor gerichtlichen Behörden gepflogen werden, sollen in ihrem Bestand zu Protokoll genommen werden, ansonst sie, als nicht geschehen, zu betrachten sind.

Der Protokollsentwurf der Verhandlung soll während der Sitzung, in Gegenwart der Parteien, niedergeschrieben werden.

Der Eingang desselben enthält die Bezeichnung der Behörde mit namentlicher Anmerkung der gegenwärtigen Richter, die Anzeigen des Orts der Sitzung und der Zeit der Verhandlung, so wie auch die Namen der Parteien mit ihren Prozeßprädikaten und ihren Assistenzen; darauf folgt die Erzählung der Verhandlung und die Verfügung der Behörde. Nach der Verhandlung soll der Gerichtsschreiber den Parteien das darüber abgefaßte Protokoll ablesen und diesen Umstand darin anmerken.

Sobald der Protokollsentwurf in das Protokoll eingetragen ist, welches bis zur nächsten Sitzung

geschehen sein muß, soll das Protokoll, zur Bezeugung der Vollständigkeit und Treueheit, sowohl von dem Gerichtspräsidenten, als dem Schreiber unterzeichnet werden.

Von den Kommissionen.

§. 21.

Begehrt in einem Prozeß einer der streitenden Theile die Niedersehung einer Kommission, und findet das Gericht die Rechtsfache, wegen ihrer Weitläufigkeit oder Verworrenheit, zu einer Kommissionaluntersuchung geeignet; so kann es aus seiner Mitte eine Kommission, die wenigstens aus drei Mitgliedern bestehen muß, niedersezen, welche sodann die Parteien einzuvernehmen, den Prozeß zu instruiren, und ein Gutachten über die Rechtsfache zu entwerfen hat.

Dieses Gutachten, sammt den Prozeßakten, soll sonach dem versammelten Gerichte, zur fernern Berathung und Beurtheilung der Sache, vorgelegt werden.

Ist die Kommission in ihren Ansichten getheilt; so soll sowohl das Gutachten der Mehrheit, als jenes der Minderheit dem Gerichte vorgelegt werden.

Zweiter Titel.

Von der kompetenten Gerichtsstelle.

§. 22.

Der Beklagte ist nicht schuldig, sich vor einer andern als der kompetenten Gerichtsstelle einzulassen.

Läßt er sich vor einem nicht kompetenten Gerichte ein; so wird dasselbe dadurch kompetent, die Klage zu beurtheilen, über die jener sich vor ihm eingelassen hat.

§. 23.

Der ordentliche Gerichtsstand für persönliche Klagen ist die gerichtliche Behörde, in deren Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat.

Streitigkeiten über eine Erbschaft gehören, wofern bestehende Staatsverträge oder Konkordate es nicht anders bestimmen, vor den Gerichtsstand des Wohnorts (Forum domicilii) des Erblassers.

§. 24.

Der ordentliche Gerichtsstand für dingliche Klagen ist die gerichtliche Behörde, in deren Bezirke der Klaggegenstand liegt.

§. 25.

Wo die Parteilichkeit eines sonst auch kompetenten Gerichts mit Grund besorgt wird, weist der Oberamtmann*) den betreffenden Parteien ein anderes unparteiisches Gericht an.

Gesetzlich begründet aber soll die Besorgniß der Parteilichkeit einer Gerichtsstelle sein, wenn die sämtlichen Mitglieder oder doch die Mehrzahl derselben in einem, im §. 17, bezeichneten Falle sich befinden.

Die Verweigerung, so wie die Anweisung eines unparteiischen Gerichts, kann an die Regierung **) recurriert werden.

*) Gegenwärtig die Justizkammer des Appellationsgerichts.

**) Gegenwärtig an das Appellationsgericht.

Dritter Titel.

Von der Vorladung.

§. 26.

Wer eine Rechtsklage gegen einen andern erheben will, der soll, unter Vorweisung des von dem Friedensrichter ausgestellten Akzeßscheines, bei dem betreffenden Gerichtsstatthalter sich um eine Vorladung (Zitation) des Gegners vor das Bezirksgericht melden, und ihm dieselbe gehörig anlegen lassen.

Die Vorladung muß dem Vorgeladenen wenigstens drei volle Tage vor der anberaumten Erscheinung bekannt gemacht werden.

§. 27.

Wenn der Betreffende, der vorgeladen werden soll, nicht unter demjenigen Gerichte, bei welchem die Sache rechtshängig ist, wohnhaft wäre, so soll in diesem Falle von dem einen Gerichtsbeamten bei dem andern die Anlegung der Zitation mittels Rogatorium nachgesucht werden.

§. 28.

Ist der Aufenthalt eines Beflagten unbekannt, so soll eine, in etwelche öffentliche Blätter einzurückende Ediktalzitation erlassen werden. Diese Ediktalzitation muß wenigstens einen Termin von drei Monaten enthalten, und mit einer Kontumazbedrohung begleitet sein.

Zur Erlassung einer Ediktalzitation wird jederzeit die vorhergegangene Bewilligung der Regierung *) erfordert, welche untersucht, ob das Gericht, welches die Zitation erlassen soll, in dem anhängig zu machenden Rechtsfalle wirklich kompetent sei.

§. 29.

Wer auf eine ihm gehörig angelegte Zitation, ohne hinlänglichen Entschuldigungsgrund, nicht erscheint, verfällt in die Tageskosten.

Der zweiten Vorladung wird die Kontumacialdrohung beigefügt, daß dem Kläger im Nichterscheinungsfalle des Beklagten sein Rechtsschluß werde zugesprochen werden.

Wenn der Kläger, der die Vorladung anverlangte, nicht erscheint, so kann der Beklagte, welcher erscheint, sich ebenfalls die Tageskosten zusprechen lassen.

Wenn ein Kläger einmal seine Klage eröffnet und zu Protokoll gegeben hat, nachher aber nicht mehr erscheinen würde, und in Abtreibung des Prozesses säumig wäre, so steht es dem Beklagten frei: den Kläger zur Fortsetzung seiner Klage vorladen zu lassen, und wenn dann derselbe auf die erste Vorladung nicht erscheint, so wird der zweiten die Kontumacialdrohung angehängt, daß im Nichterscheinungsfalle der Beklagte von der gegen ihn gestellten Klage des Gänzlichen werde freigesprochen werden.

*) Gegenwärtig der Justizkammer oder des Appellationsgerichts.

Vierter Titel.

Von der Fähigkeit, vor Gericht aufzutreten.

§. 30.

Jeder, der die freie Verfügungsgewalt über sein Vermögen hat, kann in eigenen Rechtsstreitigkeiten selbst handeln.

Diejenigen, welche nach den Vorschriften der Gesetze bloß mit der Zustimmung anderer Personen über ihr Vermögen oder über gewisse Rechte verfügen können, müssen sich bei der Verhandlung eigener Rechtsstreitigkeiten insoweit durch diese Personen vertreten lassen, als ihnen die freie Verfügungsgewalt fehlt.

§. 31.

Wer ein Recht in eigenem Namen verfolgt, das früher einem Andern zugestanden, oder wer gegen Jemand eine Verbindlichkeit einklagt, die früher auf einem Andern gehaftet, muß vor allen Dingen zeigen, wie jenes Recht auf ihn und diese Verbindlichkeit auf den Beklagten übergegangen sei.

Desgleichen muß der, welcher ein Recht einklagt, das mit einer gewissen Eigenschaft in nothwendiger Verbindung steht, vor allen Dingen zeigen, daß er diese Eigenschaft besitze, z. B. wenn er als Gutsbesitzer klagt, daß das Gut das seinige sei, u. d. gl.

§. 32.

Wer aus eines Dritten Recht und doch nicht für seine eigene Person vor Gericht auftreten will, muß mit einer Prozeßvollmacht versehen sein, welche, um als förmlich anerkannt zu werden, gehörig beglaubigt sein muß.

Fünfter Titel.

Von der Klage, der Antwort, Replik und Duplik.*)

§. 33.

Wenn an dem Gerichtstage die Parteien in die Schranken gerufen worden sind; so hat der Kläger seine Klage zu eröffnen, und mag sodann den Hauptinhalt derselben durch den Gerichtsschreiber an das Protokoll nehmen lassen, oder den gehaltenen Vortrag, in Schrift verfaßt, als eine instructio protocolli hergeben, damit derselbe nach der Hand in das Protokoll eingetragen werde.

§. 34.

Was aber von der gestellten Klage zu Protokoll genommen oder gegeben werden soll, ist mit Vermeidung aller Weitläufigkeit Folgendes:

- a) das Faktum, wegen welchem geklagt wird, oder die Geschichtserzählung. (historia facti);

*) S. Gesetz über das Zivilrechtsverfahren vom 24. Wintermonat 1836.

- b) das Gesetz, die Gewohnheit oder Übung oder natürliches Recht, welches auf den ob-schwebenden Fall von den Parteien in An-spruch genommen wird;
- c) das von dem Kläger in allen seinen Theilen gestellte Rechtsgesuch, welches die aus der Geschichtserzählung und den Rechtsgründen der Klage abgezogene Folge ausmacht.

Gleichermaßen sollen alle übrigen Vorträge, als Antwort, Replik und Duplik nur in gedrängter Kürze protokolliert, und vorzüglich darauf Rücksicht genommen werden, daß dasjenige, was die Parteien Faktisches anbringen, bemerkt werde.

Ein jeder Vortrag soll demjenigen, welcher solchen zum Protokoll gegeben hat, sofort wiederum vorgelesen und allfällige Verbesserungen, Bemerkungen und Zusätze aufgenommen werden.

Mit der Duplik sollen die Vorträge in der Regel geschlossen sein.

§. 35.

Wenn der Beklagte, ehe er seine Verantwortung antritt, Abschrift oder Auszug der Klage verlangt, so steht es bei dem Gerichte, nach Ermessen der Umstände und Beschaffenheit der Klage, diesem Begehren zu entsprechen.

§. 36.

Glaubt der Beklagte wegen Nichtkompetenz des Gerichts, oder weil die Erscheinung vor dem Frie-

den Richter unterlassen wurde, oder aus andern dergleichen Ursachen sich für dermalen nicht auf die Klage einlassen zu müssen, oder verweigert er wegen eingetretener Verjährung, oder weil die Sache schon rechtskräftig beurtheilt worden sein soll, für ein und allemal die Einlassung, so hat das Gericht über solche Einreden zuvörderst seinen Entscheid zu geben.

Sechster Titel.

Von dem Beweise.

§. 37.

Alle auf die Entscheidung eines Rechtsstreits einwirkenden Thatsachen, welche von der einen Partei angebracht, von der andern verneint worden sind, müssen förmlich und vollständig bewiesen werden, ehe sie das Gericht als wahr annehmen darf.

§. 38.

Wer ein Recht oder eine Befreiung in Anspruch nimmt, ist schuldig, die Thatsachen zu beweisen, von denen das Recht oder die Befreiung abhängt, die Fälle vorbehalten, über welche das Gesetz anders verfügt.

Ueber Thatsachen, welche eine Partei der andern eingesteht, soll nie ein Beweis gestattet werden.

§. 39.

Streitige Thatsachen können erwahrt werden,
a. durch Zeugen; b. durch Urkunden; c. durch den

Augenschein; und d. durch die Beurtheilung von Sachverständigen.

a) Von dem Beweise durch Zeugen.

§. 40.

Zur Zeugenfähigkeit wird erfordert:

1. daß eine Person das achtzehnte Jahr ihres Alters zurückgelegt habe, und daß sie den Gebrauch ihrer Seelenkräfte und der zu der Wahrnehmung nothwendigen Sinnesorgane habe;
2. die rechtliche Ehrenfähigkeit, und demnach können nicht als Zeugen auftreten, diejenigen:
 - a) welche mit einer Kriminalstrafe und ihren Folgen behaftet sind;
 - b) welche Fallit sind;
 - c) welche öffentlich verrufen sind, und
 - d) welche eines offenbar bösen Leumundes genießen.

Daß einer in keinem dieser Fälle sich befinde, dafür soll derjenige, der als Zeuge aufgeführt wird, mit einem Zeugniß seiner Ortsvorgesetzten (Leumundscheine) versehen sein.

3. Vollkommene Unparteilichkeit, demnach können als Zeugen verworfen werden:
 - a) welche an dem Ausgange eines Rechts-handels unmittelbaren Nutzen oder Nachtheil haben;

- b) die Ehegatten, so wie die Verwandten des Beweisführers in auf- und absteigender Linie und bis und mit Einschluß des dritten Grades (der Personen, die im Verhältniß von andern Kindern mit einander stehen) der Seitenlinien, so wie auch folgende Verschwägerte, nämlich: Stiefvater und Stiefsohn, Schwäher, Schwiegersohn und leibliche Schwäger, so lange nämlich die Personen, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, am Leben sind;
- c) welche in einer wirklich bestehenden Verpflichtung zu einer besondern Treue zu der einen oder andern Partei stehen, wie z. B. Vormünder in Sachen ihrer Vogtkinder, Rechtsbeistände in Sachen, die ihnen ihre Klienten anvertraut haben, u. s. w.

Der Dienstboten halber aber soll es, wie es von jeher Rechtens war, gehalten werden, daß sie nämlich, wenn sie sonst zeugenfähig sind, ihren Meistern und Frauen, wenn diese an sie zeugen, Kundschaft geben können.

- d) welche bekannte Feindseligkeiten mit derjenigen Partei haben, gegen welche sie als Zeugen aufgeführt werden sollen.

Die Geistlichen soll man, in Berücksichtigung ihres Standes, wegen Testamenten, Schulden und Wiederschulden oder andern dergleichen zeitlichen Sachen nicht zu Kundschaften stellen.

Personen, die zum eidlichen Zeugniß aus einem der angeführten Gründe unfähig sind, können auch nicht unter dem Titel als bloße Berichterstatter aufgeführt werden.

§. 41.

Es soll ein Zeuge die Sache, über die er reden soll, unmittelbar oder durch seine eigenen Sinne wahrgenommen, also z. B. dasjenige, was er aussagt, selbst gesehen oder selbst gehört haben.

Zeugen, die nur auf das, was sie von andern gehört, aussagen, genießen keinen Glauben, eben so wenig zutragende Zeugen, d. h. solche, die erweislich dem Zeugenführer die Sache zu Ohren getragen haben.

§. 42.

Zu einem vollständigen Zeugenbeweise wird in der Regel erfordert, die übereinstimmende Aussage zweier, durchaus fähiger Zeugen des männlichen Geschlechts, von denen keiner sein Zeugniß durch Widersprüche verdächtig gemacht hat, und welche beide dasselbe, auf Verlangen der einen oder andern Partei, eidlich bestätigt haben.

Wenn nicht mehr als ein fähiger Zeuge gestellt werden kann; so soll es bei dem Richter stehen, ob er auf eine solche Kundschaft allein gehen oder richten wolle, wobei er vorzüglich darauf zu sehen hat, ob die Aussage des Zeugen durch vorhandene Thatumstände oder anderwärtige Beweismittel, die für sich allein aber keinen vollkommenen Beweis bilden, unterstützt werde oder nicht.

Die Aussagen von Weibspersonen, welche, vorausgesetzt, daß sie die im §. 40 vorgeschriebene Eigenschaften besitzen, wohl berichtswese einvernommen werden mögen, bilden nie einen vollgültigen Beweis für sich allein, sondern dienen lediglich zur Unterstützung anderer, allfällig vorhandener Beweismittel.

§. 43.

Wenn die von dem Beweisführer zu beweisende Thatsache aus mehreren einzelnen Thatumständen besteht; so muß jeder dieser Thatumstände durch die gesetzliche Anzahl von Zeugen beurfundet werden, ansonst kein voller Beweis vorhanden ist.

§. 44.

Wenn ein Zeuge auf die erste Vorladung nicht erscheint, so ist der zweiten Vorladung die Bedrohung anzuhängen, daß, wofern der Zeuge auch diesmal muthwilligerweise ausbleiben sollte, man mit Zwangsmitteln gegen denselben verfahren werde.

Wenn nun der Zeuge, dem zum zweiten Male zur Kundschaft förmlich geboten ist, an dem gesetzten Tage nicht erscheint; so soll das Gericht, auf Ansuchen des Zeugenführers, einen solchen Zeugen auf den dritten Termin durch einen Polizeidiener herbeiführen lassen.

Ein Zeuge, der auf eine ihm förmlich bekannt gemachte Ladung, ohne genügende Entschuldigung, nicht erscheint, hat auch alle durch seinen Ungehorsam verursachten Kosten abzutragen.

Erscheint der Zeuge, so hat er das Recht zu verlangen, daß derjenige, welcher ihn hat vorladen lassen, ihn vor allen Dingen für seine Mühe und Bersäumniß, nach der Bestimmung des Gerichts, entschädige.

§. 45.

Wenn ein Zeuge verhört werden muß, so soll der Zeugenführer sein Ansinnen an den Zeugen in des Gegners Anwesenheit zu Protokoll geben, sodann dasselbe öffentlich abgelesen und die Gegenpartei befragt werden, ob sie gegen den aufgeführten Zeugen etwas einzuwenden oder ob sie etwas anzusinnen habe, und erstern Falls wird sodann die Exzeption und letztern Falls das Gegenansinnen niedergeschrieben.

Die Ansinnen und Gegenansinnen sollen aus einzelnen, mit Zahlen zu bezeichnenden Fragstücken bestehen.

§. 46.

Wird die Zulässigkeit eines Zeugen bestritten, so stellt das Gericht die Frage auf, ob der Zeuge zulässig sei oder nicht?

Wird die Frage bejaht, so wird, nach vorläufiger Eideserinnerung, zum Verhör des Zeugen geschritten.

Wird hingegen die Frage verneint, so unterbleibt das Verhör.

Die Frage mag aber auf die eine oder andere Art beurtheilt werden, so wird mit der Behandlung

des Rechtsstreits fürgefahren. In appellabeln Fällen jedoch kann der Zeugenführer zu Protokoll erklären, daß er zur Zeit das Urtheil des Gerichts über die Zulässigkeit des Zeugen mit der Hauptsache der Appellation unterlegen werde.

§. 47.

Wenn zum Zeugenverhör geschritten wird, sollen die Parteien abtreten, sodann wird ein Zeuge nach dem andern vorberufen, an seine Eidespflicht erinnert, seine Aussage niedergeschrieben, und dem Zeugen vorgelesen, hierauf beide streitenden Parteien wiederum vorberufen, und die abgegebene Aussage denselben ebenfalls geöffnet, wo sodann den Parteien freisteht, auf dem nämlichen Wege des Zeugenverhörs noch fernere Erläuterungen anzuverlangen.

Die Erläuterungsfragen müssen sich jedoch auf die Aussagen der Zeugen bei ihrer ersten Abhörung beschränken.

§. 48.

Verlangt dann die eine oder die andere Partei, daß alle oder einige Zeugen ihre Zeugnisse eidlich beschwören sollen, so muß jeder solcher Zeuge, in Beisein beider Parteien, befragt werden, ob er seine gegebene Aussage bei Eiden bestätigen könne, und wenn er solches bejaht, so soll, nach vorhin ihm wohlbedacht und nachdrucksam abgelesener Auslegung des Eidschwurs, demselben seine Aussage nochmals in Gegenwart der Parteien vorgelesen, und diese mit Schwörung eines körperlichen Eids durch Aufhebung

seiner Schwörfinger von dem Zeugen behärtet, dabei folgende Regel beobachtet, und von dem Zeugen nachstehende Worte nachgesprochen werden: „Ich N. N. bestätige die mir abgelesene und von mir abgelegte Aussage bei Eiden, so wahr mir Gott helfe und alle Heiligen.“

Falls der zu Beeidigende nicht katholischer Religion wäre, so soll die Formel dahin abgeändert werden, daß dieselbe am Ende einfach dahin laute, „so wahr mir Gott helfe.“

§. 49.

Wenn ein Zeuge hartnäckig eine Aussage abzulegen, oder, nach abgelegter Aussage, den Eid zu prästiren sich weigern würde, so soll derselbe ohne fernere Weitläufigkeit sogleich in die Gefangenschaft so lange gelegt werden, bis er im erstern Falle seine Aussage abgelegt, und im letztern Falle seine gethane Aussage mit dem Eide bekräftiget, oder dieselbe als unwahr widerruft.

Hierbei dient als Erläuterung, daß, wenn ein Zeuge mit Nichtwissen einer Thatsache oder mit nicht genauem oder bestimmtem Wissen derselben sich entschuldiget, er angehalten werden kann, die Wahrheit dieser Entschuldigung mit dem Eide zu bekräftigen.

Ergibt sich, daß eine als Zeuge vorgeladene Person von der im Ansinnen enthaltenen Thatsache gar keine Kenntniß hat, so ist sie auch rechtlich nicht als Zeuge zu betrachten, und verliert daher nicht die Fähigkeit, in irgend einer andern Stellung, z. B. als Richter, im Prozesse zu erscheinen.

§. 50.

Beforgt die eine oder die andere Partei, es möchten die von ihr aufzuführenden Zeugen vor der Zeit des Rechtens durch Tod, Entfernung oder sonst abgehen, so mag sie diese Zeugen, ohne diese Zeit zu erwarten, zu ihrer allfälligen Rechtsnothdurft vor dem Gerichtsstatthalter und Gerichtsschreiber desjenigen Orts, wo der Zeuge ansässig ist, verhören lassen.

Sie muß zu dem daherigen Verhör ihren Gegner, je nach den Umständen, ordentlich oder ediktaliter vorladen.

Die Einwendungen des Vorgeladenen sind jedoch erst nach angehobenem Prozesse beim ordentlichen Beweisführungstermin zu beurtheilen.

§. 51.

Die Aussagen solcher vorläufig anzuhörenden Zeugen müssen hinter dem Gerichtsstatthalter, der die Zeugen abhört, bis zu der Zeit des Rechtens, verschlossen liegen bleiben, der sich von den Zeugen gelübdlich Verschwiegenheit versprechen läßt, die jedoch auf jeden Fall ihre Aussagen sogleich beschwören müssen, wenn ihnen nicht beide Parteien den Eid aus freien Stücken erlassen.

§. 52.

Wenn sich ein Zeuge aus erheblichen Gründen, wozu vorzüglich hohes Alter und Krankheit gehören, nicht persönlich bei dem Gerichte stellen kann, so soll er in seiner Wohnung abgehört werden.

Steht der Zeuge unter der Gerichtsbarkeit eines andern Richters, so muß dieser von dem Richter, bei welchem der Prozeß anhängig ist, um die Abhörung und nachwärtige Einsendung des Abhörungsprotokolls angegangen werden.

§. 53.

Diese Zeugenaussagen sollen nicht in die Akzesse selbst inserirt, sondern alle in eine besondere Urkunde (Zeugenrotulus) zusammengetragen werden.

b) Von dem Beweise durch Urkunden.

§. 54.

Die Beweiskraft einer Urkunde beruht: a. auf ihrer Rechtsförmigkeit, b. auf ihrer Authentizität, auf der Glaubwürdigkeit des Ausstellers.

§. 55.

Derjenige, der eine Urkunde produziren will, muß das Original selbst an das Recht legen, damit die Gegenpartei dasselbe einsehen, und nöthigenfalls eine Abschrift davon nehmen kann.

Wird eine, in einer fremden Sprache abgefaßte Urkunde produziert, so soll von dem Produzent eine Uebersetzung in der Landessprache beigelegt werden, die, wenn ihre Treue angefochten wird, durch zwei Sachverständige, welche das Gericht ernennt, zu berichtigen und zu beglaubigen ist.

§. 56.

Den Originalen oder Urschriften gleich sind anzusehen:

1. die Vidimusbriefe und die von allen Interessenten als richtig anerkannten Abschriften;
2. die von dem Aktuar einer öffentlichen Behörde unterzeichneten Auszüge aus den Protokollen derselben;
3. die von einem Beamten selbst verfaßten Auszüge aus den von ihm zu führenden Registern.

Die Interessenten haben in den zwei letzten Beziehungen das Recht zu verlangen, daß der Aktuar oder Beamte sie die Auszüge mit der Urschrift vergleichen lasse.

§. 57.

Alle von den Parteien produzierten Schriften und Akten werden durch den Gerichtsschreiber sogleich mit dem Visum versehen, numerirt, die Anzahl derselben, nebst dem führenden Datum und dem Inhalte derselben, in gedrängter Kürze in dem Gerichtsprotokolle angemerkt, und ein solches Verzeichniß jedem auszufertigenden Rezesse nachgetragen.

§. 58.

Bei der Beweisführung durch ein Haus- oder Rechnungsbuch insbesondere ist zu bemerken, daß dieses der Regel nach folgendermaßen beschaffen sein muß:

- a) muß es ein geheftetes Buch sein;

- b) müssen die Artikel des Buches Jahr und Tag der einzelnen Verhandlungen bezeichnen, chronologisch auf einander folgen, und den Grund der Ansprache, die sie enthalten, angeben.

§. 59.

Kläger und Beklagte sind wechselseitig gegen einander zu der Herausgabe (Edition) über in ihren Vorträgen angeführte Urkunden verpflichtet.

Dritte Personen stehen als Besitzer eigener Urkunden gegen den Beweisführer in gleicher Verpflichtung, wie die Zeugen.

Dieselben können vor das Gericht geladen und aufgefordert werden, die betreffende Urkunde mit sich zu bringen, oder dem Gerichte durch sichere Hand zustellen zu lassen, wobei sie aber berechtigt sind, zu fordern, daß die Gerichtsschreiberei die Urkunden nicht aus ihrer Gewahrsame lassen.

Verneint eine solche Person den Besitz einer Urkunde, so kann ihr der Eid darüber auferlegt werden, daß sie weder die Urkunde wirklich besitze, noch auf eine gefährdevolle Weise aufgehört habe, dieselbe zu besitzen.

§. 60.

Wenn der Gegner des Beweisführers eine bestimmte Person der Verfälschung einer als Beweismittel gebrauchten Urkunde beschuldigt, so soll die Verhandlung der Sache eingestellt, und die Unter-

suchung der Fälschungsflage dem peinlichen Gerichte sogleich überwiesen werden.

Wenn hingegen der Gegner des Beweisführers die Richtigkeit einer Urkunde ansieht, ohne eine bestimmte Person der Verfälschung anzuklagen, so hat die Sache bei dem Zivilgerichte ihren ungehinderten Fortgang, jedoch soll das Gericht, welches letztinstanzlich in der Sache urtheilt, falls es in seinem Urtheile die Urkunde als unächt verwerfen sollte, das Urtheil dem betreffenden Oberamtmanne mittheilen, damit derselbe, je nach Umständen, eine Untersuchung anstellen kann.

c) Von dem Beweise durch Augenschein.

§. 61.

Nach Beschaffenheit einer streitigen Sache kann das Gericht einen Augenschein von Amtswegen anordnen, oder, auf das Verlangen der einen oder andern Partei, einen solchen gestatten.

Bei Anordnung eines Augenscheins bleibt es dem Ermessen eines Gerichtes überlassen, denselben in Pleno oder aber durch eine niederzusetzende Kommission vorzunehmen.

§. 62.

Wenn ein Augenschein erkannt ist, und die eine oder andere Partei an dem dazu angeetzten Tage nicht erscheint, so kann das Gericht mit Einnehmung des Augenscheins nichts desto weniger von Amtswegen fortfahren.

§. 63.

Ueber die Augenscheinsverhandlung soll von dem Gerichtsschreiber ein vollständiger Verbalprozeß aufgenommen werden, welcher die augenscheinliche Wahrnehmung, so deutlich wie möglich, darstellen muß.

Wenn die Einnehmung des Augenscheins vollendet ist, so soll der Gerichtsschreiber den Verbalprozeß der Augenscheinsbehörde den Parteien und, wenn Kunstverständige zugezogen worden sind, auch diesen vorlesen, und denselben nach den fallenden Bemerkungen berichtigen.

d) Von dem Beweise durch Sachverständige.

§. 64.

Sach- und Kunstverständige können sowohl zu Augenscheinen zugezogen, als auch zu Beurtheilung anderer aktenkundigen Thatsachen ohne Augenschein herbeigerufen werden, um ihr Gutachten zu ertheilen, wo solche Gegenstände zum Vorschein kommen, deren Ausmittlung eine besondere Kenntniß oder eine besondere Wissenschaft erfordert, die bei den Gerichtsgliedern nicht vorausgesetzt werden kann.

§. 65.

Wo das Gutachten von Kunstverständigen eingeholt werden muß, da soll jede der streitenden Parteien an einen solchen sprechen, und dann diesen Zweien ein Dritter durch die Gerichtsbehörde beigeordnet werden.

Neben der gehörigen Kenntniß der betreffenden Kunst oder Wissenschaft müssen die Kunstverständigen die gleichen Eigenschaften haben, die das Gesetz von vollgültigen Zeugen fordert.

Wenn die Sachverständigen nicht als solche in Eid und Pflicht stehen, so haben die Parteien das Recht, sie anzuhalten, den Eid zu schwören, daß sie den ihnen vom Richter gegebenen Auftrag nach ihrer besten Einsicht in wahrer Treue erfüllt haben.

§. 66.

In Streitsachen, welche in das Handlungs- (Kommerz-) Fach einschlagen, muß in den bei §. 4 Litt. c des Gesetzes vom 8. Maimonat 1818, die Organisation der Handlungskammer anordnend, bezeichneten Fällen, nach Vorschrift dieses Artikels, ein Gutachten von der Handlungskammer eingeholt werden.

In Streitsachen, bei welchen eine in das Fach der Arzneikunde einschlagende Frage in Wurf kömmt, soll durch das Gericht über diese Frage das Gutachten der Sanitätskommission eingeholt werden.

Siebenter Titel.

Von dem Urtheil.

§. 67.

Vor Erlassung eines Urtheils hat das Gericht den oder die zu beurtheilenden Streitpunkte in eine Rechtsfrage zu verfassen. Diese wird den Parteien

vorgeöffnet, und die allfälligen Bemerkungen, Bewahrungen und Protestationen, die sie gegen dieselben anzubringen haben, zu Protokoll genommen.

§. 68.

Das Gericht soll sich mit der zu beurtheilenden Thatsache aus den Akten bekannt machen, das Recht aber aus dem Gesetz und, wo dieses schweigt, aus dem Herkommen und allgemeinen Rechtsgrundsätzen schöpfen.

§. 69.

Die Prozeßkosten betreffend, sollen dieselben in der Regel dem unterliegenden Theile sammt und sonders auferlegt werden, und nur wo besondere Umstände, die dann in der Sentenz angezogen werden müssen, vorhanden sind, findet die Ausscheidung (Compensatio) der Prozeßkosten statt.

§. 70.

So wie das Gericht die Sentenz gefällt hat, soll dieselbe den Parteien durch den Präsidenten eröffnet werden, welcher Umstand in dem Protokoll an-gemerkt werden soll.

Ein eröffnetes Urtheil darf nie anders, als durch ein gesetzliches Rechtsmittel, abgeändert werden.

§. 71.

Die Rezesse sollen die von den Parteien gehaltenen und in das Protokoll aufgenommenen Vorträge,

die aufgestellte Rechtsfrage und alle Erwägungsgründe, auf welche die Sentenz sich stützt, enthalten.

Nebst dem im §. 57 bemerkten Aktenverzeichnis, ist jedem auszufertigendem Rezesse ein spezifizirtes Verzeichnis aller und jeder, des betreffenden Prozesses wegen zu bezahlenden Gerichts- und Schreibgebühren nachzutragen.

In Fällen, wo kein Rezesz verlangt wird, ist der Gerichtsschreiber gehalten, ein solches Kostenverzeichnis der betreffenden Partei, auf Begehren, besonders zuzustellen.

Die Rezesse müssen den Parteien durch den Gerichtsschreiber spätestens inner vierzehn Tagen, vom Tage des Abspruches angerechnet, zugestellt werden.

Achter Titel.

Von den Rechtsmitteln.

a) Von der Appellation.

§. 72.

Die Appellation kann gegen alle Urtheile ergriffen werden, welche ein Bezirksgericht in Rechtsstreitigkeiten gesprochen hat, deren Gegenstand den Werth von 200 Franken *) übersteigt, oder die ein ewiges Recht oder die Ehre betreffen.

Die Urtheile über Vorfragen sind der Appellation insoferne unterworfen, als das Geschäft, in

*) Nach den neuern organischen Gesetzen 150 Fr.

welchem das Urtheil gesprochen wurde, zur Appellation geeignet ist.*)

§. 73.

Die Appellation ist kein gemeinschaftliches Rechtsmittel, d. h. eine Partei, die die Appellation nicht selbst ergreift, unterzieht sich durch ihr Stillschweigen der gefällten Sentenz, und es kann diese, wenn die andere Partei die Appellation ergriffen hat, in der Appellationsinstanz sich bloß vertheidigen, nicht aber auf eine, ihrem Interesse gemäße Abänderung antragen.

§. 74.

Die Appellation soll inner zwanzig Tagen, von dem Tage der Eröffnung des Urtheils an inklusive gerechnet, von dem Appellanten bei der Kanzlei des Appellationsraths erklärt, und in die dießfalls zu führende Kontrolle eingeschrieben werden.

Verlangt dann eine Partei die Ansetzung des Tages zum Abspruch, so soll sie gleichzeitig ihre Prozeßakten in der Kanzlei des Appellationsraths gegen einen spezifizirten Empfangschein niederlegen, welche Kanzlei sodann auf den anzusetzenden Abspruchstag die Gegenpartei vorladet, und ihr zugleich die Aufforderung zu beförderlicher Einsendung ihrer Prozeßakten zugehen läßt.**)

Die Akten einer jeden Partei werden chronologisch geordnet, in Umschläge gefaßt und geheftet,

*) S. das Gesetz über das Zivilrechtsverfahren vom 24. Wintermonat 1836.

**) S. Geschäftsordnung des Appellationsgerichts vom 22. Wintermonat 1831.

und diese bei den Mitgliedern des Appellationsraths in einer verschlossenen Mappe in Zirkulation gesetzt.

§. 75.

Vor dem Appellationsrathe dürfen weder neue Belege aufgelegt, noch neue Kundschaften aufgeführt, noch die Rechtsfrage umgeändert werden. Sollte aber eine Partei sich begeben lassen, ihrem Aktenheft ein vor erster Instanz nicht produziertes Aktenstück hinterlistig einzuhäften oder beizulegen, so soll dieselbe vier bis acht Franken als Strafe erlegen.

§. 76.

Erscheint eine Partei am Abspruchstage nicht, so wird dieselbe in die Tageskosten verfällt, und ein neuer Tag zum Abspruch festgesetzt.

Bleibt eine Partei zum zweitenmal aus, und ist es der Appellant, so wird die Appellation als erlassen betrachtet, und dem Appellaten hierüber eine Urkunde ausgefertigt. Bleibt hingegen der Appellat aus, so wird derselbe in Kontumaz verfällt.

§. 77.

So wie die Parteien ihre Vorträge gemacht haben, treten sie ab, und der Appellationsrath entscheidet bei verschlossener Thüre, nach vorher angehörter Relation seines Referenten, ob in erster Instanz wohl oder übel geurtheilt worden sei.

Die von dem Appellationsrathe ausgesprochene Sentenz geht, so wie sie durch den Präsidenten den vorgerufenen Parteien eröffnet wird, in Rechtskraft über.

Die auszufertigende Sentenz des Appellationsraths enthält, nebst der Rechtsfrage, den Rechtspruch, so wie die Erwägungsgründe, auf welche er sich stützt.

b) Von der Nichtigkeitsklage.

§. 78.

Die Nichtigkeitsklage ist dasjenige Rechtsmittel, wo eine Partei, indem sie glaubt, daß in einem verführten Prozesse die Rechtsform verletzt sei, den Appellationsrath anruft, denselben als nichtig zu erklären.

§. 79.

Der Appellationsrath, wenn die Nichtigkeitsklage gestellt wird, untersucht bloß die Form der gerichtlichen Verhandlung, ohne in den Inhalt derselben einzutreten, und findet er die Form nicht den Rechtsregeln und Gesetzen gemäß, so spricht er die Nichtigkeit aus.

§. 80.

Die Nichtigkeit tritt ein bei allen gerichtlichen Urtheilen:

1. wenn eine der gesetzlich vorgeschriebenen, wesentlichen Rechtsformen vor oder bei dem Urtheil verletzt worden ist;
2. wenn die aufgestellte Rechtsfrage den Streitgegenstand nicht vollständig umfaßt, so daß

- dadurch die Beurtheilung der Sache in allen ihren Theilen gehindert wird;
3. wenn über Sachen, die die Parteien nicht zum Recht gesetzt haben, geurtheilt worden ist;
 4. wenn mehr zugesprochen worden ist, als der Kläger begehrt hat.

§. 81.

Außerordentlicherweise soll eine Nichtigkeitsklage auch in den Fällen statt finden, wo durch gerichtliches Urtheil ein Staatsvertrag oder Konkordat offenbar verletzt ist.

§. 82. *)

Die Nichtigkeitsklage muß inner zwanzig Tagen, vom Tage der Eröffnung des Urtheils an inklusive gerechnet, bei der Kanzlei des Appellationsraths erklärt, und in die dießfalls zu führende Kontrolle eingeschrieben werden. Die Erklärung geschieht, indem der Beschwerdeführer (Querulant) seine Prozessakten in der gedachten Kanzlei, nebst einer schriftlichen Nichtigkeitsklage, einlegt.

Der Appellationsrath wird zuvörderst die Nichtigkeitsklage prüfen, und, findet er dieselbe offenbar unzulässig, den Beschwerdeführer ohne weitere Verhandlung abweisen.

Wird hingegen die Unzulässigkeit nicht erkannt, und ist der Fall zweifelhaft; so wird die Nichtigkeitsklage dem Gegentheile (Querulat) mitgetheilt,

*) S. Geschäftsordnung des Appellationsgerichts vom 22. Wintermonat 1831.

und, nach eingekommener Oppositionsschrift desselben, über die Sache sogleich entschieden, oder ein Tag zum Abspruche festgesetzt, und die Parteien auf denselben vorgeladen.

§. 83.

Wird die Nichtigkeit von dem Appellationsrath ausgesprochen, so ist der Prozeß von Neuem zu instruiren, und es kann der Appellationsrath zu diesem Behufe eine andere Gerichtsstelle als diejenige, deren Urtheil fassirt worden ist, anweisen.

Beinebens ist der Appellationsrath ermächtigt, zu bestimmen, daß die Gerichtsstelle, deren Urtheil nichtig erklärt wird, den Parteien die bezogenen Gerichtsgebühren zurückzuerstatten habe.

c) Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand.

§. 84.

Der Appellationsrath ertheilt Revision (Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand) sowohl über seine eigenen Urtheile, als über diejenigen erster Instanz, jedoch nur in den Fällen, wo der Revisionswerber:

- a) die des früherhin ergangenen Prozeßes wegen aufgelaufenen Kosten bezahlt hat, und
- b) ein neues, wesentliches Faktum oder ein auf den Umfang einer Rechtsache sich beziehendes Urkund, oder einen andern, wesentlichen Akt vorzulegen, oder aber eine neue Kund-

schaft aufzuführen hat, was er bei der früheren Beurtheilung der Sache noch nicht zu thun im Stande war.

§. 85.

Im Falle der Kundschaftsaufführung nimmt der Appellationsrath die Depositionen selbst auf, und überschickt sie, falls die nachgesuchte Revision zulässig erfunden wird, sammt allen auf den Prozeß Bezug habenden Akten, an den Richter erster Instanz zur neuen Beurtheilung.

Eine gleiche Zurückweisung erfolgt auch da, wo die zugestandene Revision von aufgelegten, neuen Dokumenten herrührt.

§. 86.

Die Partei, die eine Revision nachsucht, muß ein ihre Gründe enthaltendes Begehren, sammt der früherhin verführten Prozedur, dem Appellationsrath einreichen, der eine Abschrift desselben der Gegenpartei zustellen lassen wird, mit der Aufforderung, inner Monatsfrist ihre allfällige Oppositionsschrift einzugeben.

Wird dieser Aufforderung inner der anberaumten, fatalen Frist kein Genüge geleistet, so wird es angesehen, als habe der betreffende Theil gegen die angebehrte Revision nichts einzuwenden, und hierüber dem Revisionswerber ein Urkund zugestellt.

§. 87.

Die Revision kann nach Verfluß von zehn Jahren, von der Ausfällung der Sentenz an zu zählen,

nicht mehr nachgesucht und ertheilt werden, es wäre dann in einem Falle, wo das Gesetz keine Verjährung zulassen sollte.

d) Von dem Refurse. *)

§. 88.

Gegen alle Weisungen, Beschlüsse und Verfügungen eines erstinstanzlichen Gerichts oder einer Kommission desselben, durch die sich eine Partei in ihrem Rechte verletzt glaubt, und die sich zu keinem, nach den vorbezeichneten Fällen ergangenen förmlichen Urtheilsspruch eignen, kann der Refurs an den Täglichen Rath ergriffen werden.

Die Partei, welche den Refurs ergreifen will, soll sich alsogleich bei der Ausfällung des zu recurrirenden Akts hierzu erklären, und auch binnen zehn Tagen den Refurs bei dem Täglichen Rathe anhängig machen, ansonst derselbe erloschen sein soll.

§. 89.

Der Refurs wird anhängig gemacht, indem der Refurrent bei der Staatskanzlei, zu Handen des Täglichen Raths, eine seine Gründe entwickelnde Bittschrift einreicht, für die ihm bei der Staatskanzlei ein Empfangschein ausgestellt wird.

§. 90.

Hat hingegen jemand nicht gegen ein Bezirksgericht, sondern gegen einzelne Beamte Beschwerde

*) S. Geschäftsordnung des Appellationsgerichts vom 22. Wintermonat 1831.

zu führen, z. B. wegen Abschlag der Erlassung einer Intimation, der Verweigerung einer Arrestlegung u. s. w., so hat sich derselbe, falls die Klage gegen den Gerichtsstatthalter gerichtet ist, an den betreffenden Oberamtmann, und, falls dieselbe gegen den Oberamtmann geht, an den Täglichen Rath zu wenden.

Glaubt sich eine Partei von dem Beamten, gegen welchen sie Beschwerde führt, in Schaden versetzt, so mag sie bei dem Täglichen Rath auf Anweisung eines unparteiischen Gerichts, um vor diesem ihre Entschädigungsklage stellen zu können, antragen.

§. 91.

Kommt bei ergriffenem Refurs oder bei gegen Beamte geführten Beschwerden muthwillige Prozeßsucht oder Chicane in Vorschein, so ist derjenige, der sich dessen schuldig macht, durch die Behörde, an welche recurriert wird, zu ahnden.

Neunter Titel.

Von dem Kontumazialverfahren.

§. 92.

Wenn auf eine ordentliche oder außerordentliche (Ediktal-) Kontumazitation der Geladene nicht erscheint, so eröffnet die erscheinende Partei am festgesetzten Tage die Ungehorsamsbeschuldigung, und schließt, wenn sie Kläger ist, auf Zusprechung ihres, und ist sie Beklagter, auf Lossprechung von dem gegenerischen Gesuche.

Hierauf wird das Gericht der gegenwärtigen Partei ihren Rechtsschluß durch ein förmliches Urtheil in Kontumaz zuerkennen.

§. 93.

Die Partei, welche gegen eine andere eine Kontumazsentenz erhält, soll dieselbe dieser Letztern auf richterlichem Wege notifiziren.

Erfolgt aber eine Kontumazsentenz in Folge einer vorhergegangenen Ediktalzitazion, so muß die Sentenz ebenfalls zu Händen der ungehorsamen Partei den öffentlichen Blättern beigerückt werden.

§. 94.

Wenn gegen eine Partei eine Kontumazsentenz erlassen wird, so soll jedesmal auch die Zeitfrist bestimmt werden, inner welcher die Purgation gegen dieselbe eingelegt werden kann, und bei dieser Bestimmung auf die besondern Umstände, welche den Ausspruch veranlassen, so wie auf den allfälligen Aufenthaltsort des Kontumazirten Rücksicht genommen werden.

Erscheint sodann der, welcher die Purgation eingelegt, nicht, so wird er, als von seinem Ansuchen abgestanden, betrachtet, und die Kontumazsentenz, als in Kraft erwachsen, mittels einer Urkunde erklärt.

Erscheint hingegen derjenige nicht, gegen welchen das Rechtsmittel der Purgation ergriffen wurde, so wird die Kontumazsentenz ebenfalls mittels Urkunde aufgehoben.

Erscheinen beide Parteien, so wird die Rechtsfrage aufgestellt, ob eine Purgation statt finde oder nicht, und ob demnach die Kontumazsentenz aufzuheben sei oder nicht.

§. 95.

Derjenige, welcher sich des Rechtsmittels der Purgation bedienen will, hat inner der ihm anbe-
raumten Frist, wenn der betreffende Spruch von
einem Bezirksgericht erlassen wurde, bei dem Gerichts-
statthalter, sonst aber bei dem Präsidenten des Gerichts,
welches die Kontumazsentenz erließ, sich hierfür zu
melden, der dann einen Tag bestimmt, an welchem
über das Purgationsgesuch abgesprochen werden soll.

§. 96.

Eine Aufhebung der Kontumazsentenz findet nur
dann statt, wenn der Kontumazirte bescheiniget, daß
er durch erhebliche Hindernisse abgehalten worden
sei, sich früher vor Gericht zu stellen.

Eine Partei, welche die Aufhebung einer Kon-
tumazsentenz verlangt, muß alle, sowohl durch die
Kontumazsentenz, als durch die Wiedereinsetzung in
den vorigen Zustand erlaufenen Kosten bezahlen.

Zehnter Titel.

Von den Zwischenhandlungen eines Prozesses.

a) Von den Regressen.

§. 97.

Wer des Streitgegenstandes halber ein Rückgriffsrecht (Regressklage) gegen eine dritte Person auf den Fall erlangt, wenn er in dem Prozesse unterliegt, muß die Regressklage vor dem natürlichen und kompetenten Richter jener dritten Person stellen.

§. 98.

Wenn aber eine Partei eine solche Regressklage in Zukunft gegen eine dritte Person zu erlangen gedenkt, so soll sie dieser dritten Person von dem sich erhebenden Prozesse Nachricht auf rechtlichem Wege ertheilen, und sie in die Möglichkeit setzen, dabei ihr Interesse wahrzunehmen.

§. 99.

Dem Dritten, an den eine solche Streitankündigung geschehen ist, steht dann frei, an dem Streit dadurch Antheil zu nehmen, daß er dem Streitankündiger die ihm allfällig bekannten Vertheidigungsmittel an die Hand gibt, oder als eine mit ihm verbundene oder ihn vertretende Person auftritt.

b) Von der Versicherung des Rechts.

§. 100.

Wenn einer, der in dem hiesigen Kanton nicht förmlich angefessen ist, einen andern in das Recht ruft, so ist der Letztere nicht eher gehalten, in den Prozeß sich einzulassen, bis ihm der Kläger für die Prozeßkosten durch Bürgen oder Hinterlagen, über deren Hinlänglichkeit das Gericht erkennt, Kautions gestellt hat, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo Staatsverträge oder Konfordate es allfällig anders bestimmen.

§. 101.

Wenn einer für eine Prozeß führende Partei, hinsichtlich der Prozeßkosten, als Bürge sich darstellt, und in der Folge derjenige, für den er sich verbürgt hat, in die Prozeßkosten verfällt wird, so kann der Bürge ohne weiters, und ohne daß der andere zuerst belangt werden müßte, zur Bezahlung angehalten werden.

c) Von der Unterbrechung eines Civilprozesses.

§. 102.

Wenn bei Civilstreitigkeiten Fälle in Vorschein kommen sollten, die einer Polizei- oder Kriminaluntersuchung zu unterwerfen wären, so wird die Entscheidung des Civilprozesses suspendirt, und von der betreffenden Behörde eine Polizei- oder Kriminaluntersuchung unverweilt nach gesetzlicher Form vorgenommen.

Elfter Titel.

Von der Vollziehung des Urtheils.

§. 103.

Betrifft das Recht, welches dem Sieger durch das Urtheil zuerkannt ist, eine Geldansprache, so kann dieser die Ansprache auf dem Wege der ordentlichen Betreibung einfordern.

§. 104.

Ist aber dem Sieger nicht eine Geldansprache, sondern ein anderes Recht zuerkannt, so soll das Urtheil durch den betreffenden Gerichtsstatthalter auf dem kürzesten Wege vollzogen werden.

B.

Besonderer Theil.

Zwölfter Titel.

Von dem Arrestprozesse.

§. 105.

Ein Arrest auf Vermögensstücke eines Schuldners wird angelegt durch den Gerichtsstatthalter, inner dessen Gerichtskreis die zu verarrestirende Sache liegt.

Der von dem Gerichtsstatthalter erlassene schriftliche Arrestbefehl soll durch den betreffenden Botenweibel dem Schuldner oder, wenn die zu verarrestirende Waare hinter einem Dritten sich befindet, diesem insinuirt werden.

§. 106.

Der Arrest ist in allen Fällen, jedoch ältern oder bessern Rechten ohne Schaden, und auf Gefahr und Kosten dessen, der ihn verlangt, zulässig, wo sehr wahrscheinliche Gefahr vorhanden ist, daß der Gläubiger ohne den Gebrauch dieses Mittels seine Ansprache verlieren werde.

Diese Wahrscheinlichkeit ist gesetzlich begründet:

- a) wenn der Schuldner ein im Kanton nicht angeessener Fremder ist, sofern Staatsverträge oder Konfordate nicht allfällig bestimmen, daß ein solcher vor seinem natürlichen Richter angesucht werden müsse;
- b) wenn der Schuldner Anstalten macht, seine Sachen aus dem Lande zu ziehen;
- c) wenn der Schuldner nirgends einen ordentlichen Wohnsitz hat;
- d) wenn der Schuldner in einem offenbaren Vermögenszerfalle sich befindet, d. i. wenn Abschlüge auf ihn ertheilt, oder er gar schon als Fallit erklärt wäre.

§. 107.

Nebst den in dem vorgehenden Paragraph angegebenen Fällen kann noch insbesondere, nach Vor-

schrift des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes, ein Arrest gelegt werden auf die Fahrniß des Lehenmanns für Lehenzins; auf Vieh, so an fremdem Futter gestanden, und auf verkaufte, bewegliches Gut für die daherige Kaufssumme inner vierzehn Tagen.

§. 108.

Ertheilt der Gerichtsstatthalter bei Nachsuchung eines Arrestes einen Abschlag, so kann sich der Impetrant (Arrestleger) an den Oberamtman und von da, im Verweigerungsfalle, an den Täglichen Rath wenden.

Sollte der Gerichtsstatthalter einen Arrest anzulegen verweigern, und ergiebt sich, wenn recurriert wird, das Arrestgesuch als begründet, so haftet derselbe für den ertheilten Abschlag und allen daraus entspringenden Schaden.

§. 109.

Nachdem einmal ein Arrest gelegt ist, kann derselbe nur durch das betreffende Gericht, wo die verarrestirte Sache liegt, und welches zu entscheiden hat, ob der Arrest wohl oder übel gelegt worden sei, aufgehoben werden, den Fall ausgenommen, wo der Arrestleger selbst die Aufhebung desselben von dem Gerichtsstatthalter anbegehren sollte.

§. 110.

Wird der Arrest auf Vermögen gelegt, welches hinter dem Schuldner selbst liegt, so müssen, je nach

den Umständen, Maßregeln genommen werden, die ihm die Veräußerung desselben unmöglich machen.

§. 111.

Wenn ein Arrest gelegt worden, so kann der Gläubiger den Schuldner durch den betreffenden Gerichtsstatthalter, der den Arrest bewilliget hat, wissen lassen, daß, wofern innerhalb vierzehn Tagen die Bezahlung der Schuld, darum der Arrest ergangen ist, nicht erfolgen sollte, die Versteigerung des verarrestirten Gutes werde vorgenommen werden.

§. 112.

Wenn der Schuldner auf obige Kundmachung hin die Versteigerung des mit Arrest beschlagenen Gutes rechtlich zu hindern sucht, und zu diesem Ende, noch vor Verlauf des gesetzten Zieles, bei dem Gerichtsstatthalter, der den Arrest verhängt hat, sich über denselben, als ungesetzmäßig, beschwert, so soll dannzumal mit der Erkennung der Versteigerung innegehalten, und einem solchen Schuldner das Recht zugestanden werden, den Arrestleger wegen dem gelegten Arrest auf dem Wege des gewöhnlichen Prozesses zu beklagen, welches Recht ihm auch zusteht, wenn der Gläubiger mit einer Kundmachung, wie obbeschrieben, säumen sollte.

Bis Austrags der Sache haftet und bleibt der Arrest, jedoch ist es dem Schuldner gestattet, die verarrestirten Vermögensstücke durch Bestellung einer, dem Werthe der Anforderung des Impetranten gleichkommenden Realkaution von dem Arrest zu befreien.

§. 113.

Sind die verarrestirten Vermögensstücke von solcher Natur, daß es offenbar ist, daß dieselben, ohne zu Grunde zu gehen, nicht aufbewahrt werden können, oder daß bei längerer Dauer des Arrestes die Unterhaltungskosten den Werth der verarrestirten Gegenstände übersteigen könnten, so sollen sie unter gerichtlicher Aufsicht öffentlich versteigert werden, und der Ertrag, bis Austrags der Sache, hinter Behörde liegen bleiben.

§. 114.

Wenn dann der Schuldner in der dießfällig wegen dem Arrest geführten Klage begründet erfunden, und in Folge dessen der Arrest als unbefugt wieder aufgehoben wird, so soll der Arrestleger alle Kosten und Schaden, die daraus erwachsen, ersetzen.

§. 115.

Wenn der Schuldner, auf die oben beschriebene Kundmachung hin, sich nicht angelegen sein läßt, die angedrohte Versteigerung des verarrestirten Guts gedachtermaßen rechtlich zu hindern, oder wenn der dießfällige Prozeß zu Gunsten des Arrestlegers entschieden ist, so kann dieser von dem Gerichtsstatthalter, inner dessen Bezirk der Arrest gelegt ist, begehren, daß nunmehr des Schuldners mit Arrest beschlagenes Gut versteigert werde.

§. 116.

Die Versteigerung des verarrestirten Gutes erfolgt nach Vorschrift des §. 16 des Schuldbetreibungs-gesetzes vom 21. Jänner 1818, nachdem hierzu von dem Gerichtsstatthalter ein Befehl ausgestellt ist.

§. 117.

Wenn bei einem Schuldner, dessen verarrestirtes Gut versteigert worden, Ansprecher zum Vorschein kommen, welche ausgetriebene Rechte, nach Anleitung des Gesetzes vom 21. Jänner 1818 erlangt haben, so sollen dieselben nach ihrer Rangordnung aus dem Steigerungserlöse allvorderst befriedigt werden.

Wenn in der Zwischenzeit, da der Arrest zwar wirklich angelegt worden, der Befehl zur Versteigerung des verarrestirten Gutes aber noch nicht erfolgt ist, über den Schuldner der Konkurs ausbricht, so gehört das verarrestirte Gut, gleich dem übrigen sämmtlichen Vermögen des Schuldners, in die Masse des Geldtages.

Hinsichtlich des Arrestes auf Vermögensstücke eines Falliten, auf die Fahrniß des Lehenmanns für Lehenzins, auf Vieh, so an fremdem Futter gestanden, und auf verkauftes bewegliches Gut, hat es bei den dießfälligen Vorschriften des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes sein Verbleiben.

Dreizehnter Titel.

Von dem Mandats- oder Verbotsprozesse.

§. 118.

Befehle oder Verbote, wegen Beeinträchtigung des Besizes oder anderer Rechtsamen, werden vom betreffenden Gerichtsstatthalter, auf das einseitige Bewerben des angeblich berechtigten Impetranten, ertheilt, jedoch immer mit der Klausel, daß derjenige, gegen welchen ein Verbot genommen wird, inner vierzehn Tagen seine Einreden dagegen anbringen könne.

§. 119.

Werden wirklich gegen das Verbot inner der angeetzten Frist Einreden angebracht, so verliert dasselbe seine Wirksamkeit, und der Impetrant hat seine Sache an das Gericht zu bringen.

§. 120.

In wichtigen Fällen, und wenn durch die Uebertretung des Verbots dem Impetranten, falls dasselbe begründet sein sollte, ein von dem Impetranten nicht leicht zu ersetzender Nachtheil zu wachsen könnte, soll es dem betreffenden Gerichtsstatthalter anheimstehen, das Verbot einsweilen für gültig zu erklären, oder eine provisorische Verfügung zu treffen.

Ueberhaupt kann eine provisorische Verfügung von Seite des Gerichtsstatthalters in denjenigen

Fällen statt finden, wo einer Partei ein nicht leicht zu ersetzender Schaden bevorsteht, der durch eine noch vor der Beurtheilung des Streits zu treffende Anordnung abgewendet werden kann.

§. 121.

Durch eine provisorische Verfügung, welche auf die Entscheidung eines Rechtsstreits nicht einwirkt, soll an dem wirklichen Zustande der Sache nicht mehr verändert werden, als der Zweck, zu welchem sie erkannt wird, schlechtweg nothwendig macht.

Wenn derjenige, gegen welchen eine solche Verfügung verhängt werden soll, dadurch zu Schaden kommen könnte, so soll sie nie anders erkannt werden, es habe denn der Impetrant vorerst hinlängliche Sicherheit für den Ersatz des Schadens geleistet.

§. 122.

Solche provisorischen Verfügungen können an die Regierung recurriert, müssen aber inzwischen respektirt werden.

Vierzehnter Titel.

Von dem Provocationsprozeße.

§. 123.

Wenn jemand ein wesentliches Interesse hat, daß ein anderer, der gegen ihn einen wirklich einflagbaren Anspruch zu haben vermeint, denselben ohne längern Verschub bei Gericht anbringe, so kann

er ihn auffordern, dieses binnen einer Frist von wenigstens sechs Monaten zu thun.

§. 124.

Diese Aufforderung ist durch den Gerichtsstatthalter desjenigen Gerichts, welches über den Anspruch zu urtheilen hat, zu erlassen. Bestreitet der Aufgeförderte (Provokat) inner vierzehn Tagen die Zulässigkeit der Aufforderung, so ist die Rechtsfrage zu beurtheilen, ob nach den vorwaltenden Umständen der Aufgeförderte gehalten sei oder nicht, binnen einer bestimmten Zeitfrist, und in welcher, sein Klagerrecht auszuüben?

§. 125.

Läßt derjenige, dem eine Frist zu Anbringung seines Anspruches bestimmt worden ist, dieselbe verstreichen, ohne seine Klage geltend zu machen, so erlöscht sein Anspruch.

Fünfzehnter Titel.

Von dem Prozesse nach dem Armenrechte.

§. 126.

Derjenige, der außer Stand ist, sein Recht zu verfolgen oder zu vertheidigen, weil er kein Vermögen besitzt, und sein Erwerb kaum hinreicht, sich und seiner Familie den nothwendigsten Lebensunterhalt zu verschaffen, kann, wenn er einen Prozeß

führen muß, sich um die Ertheilung des Armenrechts bewerben.

§. 127.

Die Partei, die um das Armenrecht nachsucht, muß bei dem Oberamtmanne, in dessen Amtskreis der Prozeß angehoben wird, sich um die Gestattung dieser Wohlthat bewerben, und ihm zu dem Ende ihre Armuth durch einen, von ihrer Gemeindebehörde ausgestellten und gehörig legalisirten Armenschein darthun.

Der betreffende Oberamtmanne wird über diese Bewerbung, jedoch erst nach vorhergegangenem Berhör der Gegenpartei, und nachdem er sich mit der Rechtsache im Allgemeinen bekannt gemacht hat, einen Beschluß erlassen. Dieser Beschluß kann, wenn eine Partei sich darüber beschweren zu können glaubt, an den Täglichen Rath rekurriert werden.

§. 128.

Die Vortheile des Armenrechts bestehen darin, daß:

1. die Partei, die dasselbe genießt, von der Bezahlung der Gerichtsporteln, der Gerichtschreiber- und Weibelsgebühren befreit,
2. derselben ein armenrechtlicher Rechtsbeistand angewiesen wird, welcher ihre Sache umsonst verfechten muß, ohne jedoch zu Auslagen für die Partei, wie z. B. Briefporto u. s. w., verbunden zu sein.

§. 129.

Genießen von mehreren Streitgenossen, die nicht solidarisch verbunden sind, nur einer oder einige das Recht der Armen, so bezahlen die übrigen, die dasselbe nicht genießen, die Gebühren im Verhältniß ihres Antheils an dem Streite.

§. 130.

Wenn beide Parteien das Recht der Armen genießen, so kann die obsiegende der unterliegenden durchaus nichts ansetzen. Genießt hingegen bloß eine Partei diese Wohlthat, so kann dieselbe, wenn sie unterliegt, gegen die bemittelte zur Erstattung der Prozeßkosten verurtheilt werden.

§. 131.

Kommt die Partei, welche das Recht der Armen genossen hat, nachwärts zu Vermögen, so soll sie den betreffenden Personen die ausstehenden, tarifmäßigen Gebühren nachbezahlen.

Sechszehnter Titel.

Von dem Prozesse in Konkursachen. *)

§. 132.

In jedem Oberamte befindet sich ein Konkursgericht, welches nach Vorschrift der organischen Ge-

*) Dieser Titel befindet sich durch die neuern organischen Gesetze modifizirt, indem die Bezirksgerichte die Konkurse besorgen, und die Konkursoffizien eine Kompetenz bis auf 20 Fr., die Gerichte eine solche bis auf 150 Fr. haben.

seße zusammengesetzt ist, und über Streitigkeiten urtheilt, die bei einem Konkurs oder Falliment sich ergeben, und die die Liquidität oder Priorität einer Ansprache, die an der Konkursmasse gemacht wird, betreffen.

Macht aber einer, der dem an Konkurs Gerathenen selbst schuldig ist, die an ihn gemacht werdende Ansprache streitig, so soll derselbe vor seinem natürlichen Richter gesucht werden, es sei dann Sache, daß es bloß um eine Gegenrechnung zu thun wäre, die der Konkursit der höhern Ansprache seines Schuldners entgegensezt, als in welchem Falle ein solcher Streit ebenfalls vor das Forum des Konkursrichters gehört.

§. 133.

Das Konkursgericht spricht, nach vorher versuchter gütlicher Ausgleichung der Parteien, in erster Instanz und zwar inappellabel bis auf die Summe von 100 Franken.

Die Appellation über höhere Summen geht von da an den Appellationsrath, die inner zehn Tagen nach eröffnetem Urtheilspruche (der Tag des Abspruchs mitgerechnet) eingelegt werden muß, nach Art und Weise, wie es in dem Titel über die Appellation vorgeschrieben steht.

Der Appellationsrath wird über an ihn gelangte Konkursstreitigkeiten, so bald als möglich, seinen Entscheid ertheilen.

§. 134.

In allem Uebrigen sollen bei dem Konkursgerichte die gleichen Rechtsformen und der nämliche Prozeßgang, wie bei den Bezirksgerichten, beobachtet werden.

Siebzehnter Titel.

Von dem Verwaltungs- oder Administrationsprozesse.

§. 135.

Das Gesetz vom 14. Weinmonat 1808 entscheidet, welche Gegenstände zivilrichterlicher und welche administrativer Natur sind.

§. 136.

Die Bezirksgerichte, so wie auch die Stadt- und Gemeinderäthe der Munizipalorte, wirken bei Entscheidung administrativer Rechtsfachen in so weit bei, als besondere Gesetze denselben hierzu die Befugniß und Kompetenz ertheilen, sonst aber unterliegen Verwaltungsgegenstände der unmittelbaren Beurtheilung des Täglichen Rathes.

In Fällen der erstern Art geht die Appellation der betreffenden Sprüche an den Täglichen Rath, und muß inner zwanzig Tagen, von der Eröffnung des Urtheils an gerechnet, eingelegt sein.

§. 137.

Ansuchen und Beschwerden über Verwaltungsgegenstände können bei der Regierung mittels Bitt-

und Vorstellungsschriften, ohne weitere gerichtliche Formen, angebracht werden.

Den Parteien, falls sie es verlangen, steht das Recht zu, in Verwaltungsgegenständen vor dem Täglichen Rath, mittels persönlichem Vorstande, ihre Rechtsache entweder selbst zu verfechten, oder durch einen Rechtsbeistand verfechten zu lassen.

§. 138.

Bevor ein solcher Vorstand statt findet, soll ein über den streitigen Verwaltungsgegenstand ausgefertigtes Gutachten, sammt allen darauf bezüglichen Akten, 14 Tage lang, zur Einsicht und Prüfung, auf den Kanzleisch des Täglichen Raths niedergelegt werden.

Nach statt gefundenem Vorstande hat diejenige Stelle, welcher zur Zeit der Voruntersuch übertragen worden ist, über den obwaltenden Gegenstand ihren Vortrag zu machen.

Achtzehnter Titel.

Von dem Moderationsverfahren.

§. 139.

Die Kostenmoderationen werden bei den Friedensgerichten durch den Friedensrichter, bei den Stadt- und Gemeinderäthen der Munizipalorte von dem Präsidenten und Schreiber, bei den Bezirksgerichten von dem Gerichtsstatthalter und dem Gerichtsschreiber, bei den Konkursgerichten von dem Oberamt-

mann und Amtsschreiber, und bei dem Appellationsrath von einem hierzu eigens bestellten Mitgliede desselben und dem Oberschreiber, nach Vorschrift der Gesetze, vorgenommen.

Die Moderation ist jederzeit erstinstanzlich von der Moderationskommission derjenigen Behörde vorzunehmen, welche in der Rechtsache zuletzt urtheilte.

Die Appellation dagegen, welche binnen der fatalen Frist von zehn Tagen, den Tag des ersten Moderationspruches eingerechnet, eingelegt werden muß, geht an die Behörde selbst. Weiterhin findet aber keine Appellation statt.

§. 140.

In Administrativsachen moderiren der Präsident und Schreiber derjenigen Stelle, welche mit dem Voruntersuche des Geschäfts beauftragt war.

Die Appellation geht von da, inner der im vorgehenden Artikel bezeichneten Frist, an die betreffende Stelle selbst und von da nicht weiter.

§. 141.

An der Beurtheilung einer Moderationsache in letzter Instanz können, mit Ausnahme des Schreibers, diejenigen Personen, welche der daherigen, erstinstanzlichen Verhandlung beiwohnten, nach Analogie des §. 17, keinen Antheil nehmen.

§. 142.

Das Kostenverzeichnis soll der Sieger dem Besiegten auf rechlichem Wege durch den Botenweibel

zusenden, und hiefür eine Bescheinigung, in welcher die zu fordernde Summe ausgeworfen sein soll, nehmen, wo dann inner vierzehn Tagen, ebenfalls auf rechtlichem Wege, die Moderation dargeschlagen werden muß, ansonst dieselbe eressen ist, und nicht mehr eingewendet werden kann.

§. 143.

Wenn Moderation dargeschlagen wird, soll der betreffende Botenweibel dieses dem Ansprecher sobald anzeigen, worauf dann letzterer den Angesprochenen an die Moderationsbehörde vorzuladen hat.

Art. II.

Mit der weitem Ausführung und Vollziehung gegenwärtiger Civilprozeßordnung sei der Tägliche Rath beauftragt.

Art. III.

Zu diesem Ende, so wie zur öffentlichen Bekanntmachung, soll dieselbe, mit dem Staatsiegel versehen, dem Täglichen Rathe in Urschrift zugestellt werden.

B e s c h l u ß

vom 27. Hornung 1824,

über die Vollziehung der bürgerlichen Gerichts- und Prozeßordnung und daherige nähere Anleitung.

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern,

In Vollziehung des Gesetzes vom 28. Jänner lezt-
hin, die bürgerliche Gerichts- und Prozeßordnung
festsetzend;

Nach dießfalls vernommenem Vortrage unseres
Justizraths;

B e s c h l i e ß e n :

§. 1.

Die bei den richterlichen Behörden unseres Kantons vor dem ersten Mai nächstkünftig eingeklagten, bürgerlichen Streitgegenstände sollen auf dem bisan-
hin gewohnten Pfade, die nach dem ersten Mai nächst-
künftig eingeklagten hingegen, — die friedensrichter-
liche Verhandlung mag dann schon erfolgt sein oder
nicht, — nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. Jän-
ner lezthin, über die bürgerliche Gerichts- und Pro-
zeßordnung, behandelt werden.

§. 2.

Die von dem Friedensrichter laut §. 6 des Gesetzes, wegen Nichterscheinung des Vorgeladenen, zu verhängenden Geldstrafen sollen von dem betreffenden Bezirksgerichte in Empfang genommen und von demselben mit dem Staate verrechnet werden.

§. 3.

Der, laut §. 17 des Gesetzes, über die Zulässigkeit eines angeführten Ausstandes ertheilte gerichtliche Entscheid unterliegt nicht der ordentlichen Appellation, kann aber rekursweise laut §. 88 des Gesetzes an den Täglichen Rath gebracht werden.

§. 4.

Die, in Gemäßheit des §. 46 des Gesetzes, über die Zulässigkeit von Zeugen vorkommenden Verhandlungen, so wie das dießfällige Urtheil sollen nicht in die Hauptverhandlung selbst, sondern so einfach als möglich in den durch den §. 53 der Gerichts- und Prozeßordnung vorgeschriebenen Zeugenrotul eingetragen werden.

§. 5.

Werden vor einer Gerichtskommission Zeugen aufgeführt, und derselben Zeugenfähigkeit angestritten, so fährt die Kommission mit Untersuchung der übrigen Rechtstitel fort, und entwirft auf diese hin ihr einsweiliges Gutachten. Auf den Tag, da dieses Gutachten vor Gericht aufgelegt werden soll, mag dann der Zeugenführer die bestrittenen Zeugen, nebst

der Gegenpartei, vor das versammelte Gericht vorladen, dort über ihre Zeugenfähigkeit entscheiden und sie verhören lassen.

§. 6.

Wenn, nach Vorschrift des §. 48 des Gesetzes, zur Ablegung eines Eidschwurs geschritten wird, so sollen ehemaliger Uebung gemäß, vor Ablefung der Eidesauslegung, brennende Lichter und zwischen ihnen das Bild des gekreuzigten Heilands auf den Tisch gestellt werden.

§. 7.

Wird, in Folge der §§. 78 bis 83 des Gesetzes, gegen ein Urtheil die Nichtigkeitsklage und gleichzeitig auf den Fall, daß diese verworfen werden sollte, die Appellation ergriffen, so soll bei dem gleichen Vorstande, wo über die Nichtigkeitsklage geurtheilt wird, falls die Kassation nicht erfolgt, auch in Appellation geurtheilt werden.

§. 8.

Wenn der Gerichtsstatthalter in den, in den §§. 105 bis 117 des Gesetzes bezeichneten Fällen abwesend oder zu weit entfernt ist, so kann, wo die Sache dringlich, und die gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, der Richter oder Gemeindeammann des Orts ein Arrestverbot für 24 Stunden ertheilen.

Nach Verlauf dieser Zeit aber verliert dasselbe seine Wirkung, und kann nur durch einen mittlerweile, von dem betreffenden Gerichtsstatthalter oder seinem Stellvertreter ertheilten Arrest wirksam verbleiben.

Gegenwärtiger Vollziehungsbeschuß soll, in Verbindung mit der Gerichts- und Prozeßordnung, zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt, besonders gedruckt und nebenhin Unserm Amtsblatte beigerückt werden.

D e k r e t

vom 28. Jänner 1830,

die Bestimmung enthaltend, Rekursbegehren gegen, von untern Gerichten erlassene Weisungen und Erkenntnisse an das Appellationsgericht zu appelliren.

Wir Schultheiß und Große Rätthe

d e s

K a n t o n s L u z e r n ;

Auf die Botschaft und den Vorschlag des Kleinen Rathes vom 22. fließenden Monats, und mit Hinsicht auf den §. 21 der neuumschriebenen Verfassung, wodurch eine Abänderung der §§. 88 und 89 der bür-

gerlichen Gerichts - und Prozeßordnung vom 28. Jänner 1824 nothwendig wird;

Haben verordnet und verordnen
demnach:

§. 1.

Alle Refursbegehren über Weisungen, Beschlüsse oder Erkenntnisse der untern Gerichte oder deren Kommissionen sind, in sofern diese in Civilstreitsachen erfolgen, an das Appellationsgericht zu stellen.

§. 2.

Dem zufolge muß, in Beobachtung des vorstehenden Paragraphs, das daherige Refursbegehren der Kanzlei des Appellationsgerichts eingereicht werden.

G e s e z

vom 15. Mai 1823,

den Staatshaushalt, das daherige Rechnungswesen und die daraus hervorgehende Verantwortlichkeit anordnend und festsetzend.

Wir Schultheiß, Râth und Hundert
der Stadt und Republik Luzern;

Zum Zweck einer nähern Festsetzung der Verantwortlichkeit gegen den Staat, in Hinsicht der Beforgung und Aufbewahrung von Geldern, Einkünften und anderm Vermögen, welches unter Administration oder in Verwahr des Staates sich befindet;

Nach hierüber angehörter Botschaft des Täglichen Rathes vom 11. März 1822;

Haben verordnet und verordnen
demnach:

§. 1.

Aufsicht des
Tägl. Rathes
üb. d. Staats-
vermögen und
daherige Ver-
antwortlich-
keit.

Der Tägliche Rath übt nach Inhalt des §. 17 der Kantonsverfassung, als oberste Verwaltungsbehörde, seine Oberaufsicht über die Verwaltung des Vermögens des Staates sowohl, als über jenes, das

seiner Besorgung oder Verwahrung anvertraut ist, aus, und wacht für die genaue Beobachtung der Gesetze und Verfügungen, die darüber erlassen sind, oder in Zukunft erlassen werden, als worüber er Råth und Hundert verantwortlich ist.

§. 2.

Die sächliche Verantwortlichkeit gegen den Staat Sächliche Ver-
haftet auf dem wirklichen Verwalter und Rechnungs- antwortlich-
geber, daher: feit:

- a) Auf den, vom Täglichen Rathe mit Verwal- a) der Behör-
tungen und der Aufsicht über die gehörige den,
Besorgung des Staatsvermögens, oder des
unter der Regierungsbesorgung und Verwal-
tung stehenden, übrigen Vermögens beauf-
tragten Behörden, und
- b) Auf den einzeln angestellten Beamten, die b) der Beam-
mit der Regierung in Verbindung oder Rech- ten.
nung stehen.

§. 3.

Die Staatskassa liefert an die Behörden und Geldabliefe-
auf deren Ansuchen die Gelder ab, die ihnen durch rung aus der
Krediteröffnungen vom Täglichen Rathe zu beziehen, Staatskassa.
bewilligt sind, und über deren Verwendung sie dem-
selben Rechnung ablegen.

§. 4.

Die Behörden können entweder die Verwaltung Art der Ver-
und Verwendung der ihnen anvertrauten Gelder von waltung und

Verwendung durch die Behörden. sich aus kollegialiter besorgen, und in diesem Falle haftet die Verantwortlichkeit einer getreuen Verwaltung auf ihren Mitgliedern in Solidum, oder sie können, mit der Genehmigung des Täglichen Rathes, die besondern, ihnen übertragenen Verwaltungen unter ihrer Aufsicht einzelnen Mitgliedern übertragen, als wo dann die sächliche Verantwortlichkeit auf diesen Letztern gegen die betreffende Behörde haftet.

§. 5.

Aufsichtsaus-
übung:

a) durch Unter-
such.

b) durch Kassa-
rechnungen.

Die Aufsicht übt sich aus:

a) Durch Untersuchung der Kassen, Magazine u. s. w., zu welcher jederzeit und so oft es nöthig erachtet wird, geschritten werden kann, und

b) Durch reguläre Kassarechnungen, die die verwaltende Behörde, oder ihre Mitglieder vierteljährlich abzulegen haben.

§. 6.

Verantwort-
lichkeit d. Auf-
sicht ausübenden
Behörde:

Die Mitglieder einer Aufsicht ausübenden Behörde setzen sich in folgenden Fällen der Verantwortlichkeit und dem Ersatze eines sich ergebenden Verlustes aus:

a) wegen vernachlässigter Rechnungs-
Abnahme.

b) wegen über-
Bedürfnis

a) Wenn sie vernachlässigen, den von ihnen abhängenden Rechnungsgeber zur vorgeschriebenen Zeit zur Ablage seiner Kassa- oder Jahresrechnung anzuhalten.

b) Wenn sie dem Rechnungsgeber, nach abgelegter Kassa- oder Jahresrechnung, ohne vor-

- liegenden Bedarf eine größere Summe als 2000 Schweizerfranken in Händen lassen. überlassenem Kassafaldo.
- c) Wenn sie demselben Gelder zustellen, welche den für den ihn betreffenden Verwaltungsgegenstand bewilligten Kredit übersteigen würden, und c) weg. Ueberschreiten des bewilligten Kredits.
- d) Endlich, wenn sie vernachlässigen, Magazine jährlich theilweise oder ganz, in Gemäßheit daheriger Vorschriften, zu untersuchen, oder untersuchen zu lassen. d) wegen un-terlassener Untersuchung d. Magazine.

§. 7.

Die Staatskassa, so wie jene, welche dem Staate zur Besorgung anvertraut sind, und obrigkeitliche Magazine stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der betreffenden Behörden, gegen welche die angestellten Kassierer, Magaziniers oder Unterinspektoren für die ihnen anvertrauten Gelder, oder für die laut Inventarium ihnen zur Besorgung übergebenen Effekten persönlich verantwortlich sind. Aufsicht über dem Staate unmittelbar oder mittelbar zustehende Kassen und Magazine und daherige Verantwortlichkeit.

§. 8.

Die Staatskassen, so wie jene, die dem Staate zur Besorgung anvertraut sind, sollen unter drei Schlüssel gelegt, und diese eben so vielen Schlüsselbewahrern übergeben werden, welche gegen die betreffenden Behörden für die darein gelegten Gelder persönlich verantwortlich sind, so wie auch für die Nachtheile oder Defizit, die entstehen sollten, wenn sie vernachlässigen würden, den Kassierer zum Abschluß der Kassarechnung und Einlage der Gelder Mit wie vielen Schlössern die Kassen zu verwahren seien. Kassierer und ihre Verantwortlichkeit.

in die öffentliche Kassa in den festgesetzten Zeitfristen anzuhalten.

§. 9.

Errichtung v.
Kurrentkassen
u. ihre verant-
wortliche Be-
sorgung.

Der Tägliche Rath wird neben diesen öffentlichen Kassen überall Kurrentkassen anordnen, wo die Geschäfte es erfordern sollten, um damit die laufenden Einnahmen und Ausgaben gehörig besorgen zu lassen, und wird die erforderlichen Verfügungen darüber zur nöthigen Sicherheit treffen.

Die Kurrentkassen werden dem betreffenden Kassirer unter seiner Verantwortlichkeit anvertraut.

§. 10.

Kassenverifikation am
Schlusse des
Jahres.

Beim Abschlusse der Jahresrechnung soll die betreffende Behörde die unter ihre Aufsicht gestellten, öffentlichen Kassen untersuchen, mit dem Rechnungsabschlusse erwahren, und darüber ein Verbale, mit Bordereau und den Unterschriften von wenigstens zwei ihrer Mitglieder versehen, der Rechnung beilegen.

§. 11.

Pflichten und
Verantwort-
lichkeit derje-
nigen, denen
Staatsver-
waltungen ob-
liegen.

Jeder Beamte, welcher öffentliche Gelder in Einnahme und Ausgabe zu besorgen hat, und in mittelbarer oder unmittelbarer Rechnung gegen den Staat steht, ist für diese Gelder und ihre Verwendung persönlich verantwortlich, er soll dieselben abgesondert, und in einer eigens dazu bestimmten Kassa aufbewahren, und von denselben nichts für eigenen Gebrauch oder zu anderm Nutzen verwenden.

Jeder dawider Handelnde macht sich der Veruntreuung schuldig, und ist dafür nach dem Kriminalgesetze abzustrafen.

Bestrafung der Veruntreuung.

Diese Beamtenklassen und ihr Bestand sind ebenfalls dem Untersuche unterworfen, der zu allen Zeiten von der betreffenden Behörde kann vorgenommen werden.

An keine Zeit gebundener Kassauntersuch.

§. 12.

Kassirer, Magaziniers und Unterinspektoren, so wie salarirte Beamte, die mittelbar oder unmittelbar mit der Regierung oder einer Behörde in Rechnung oder Verbindung stehen, sollen eine verhältnismäßige Realkautionsleistung leisten, und der Tägliche Rath hat dieselbe jedesmal vor Ernennung des Beamten zu bestimmen.

Kautionsleistung und von Wem. Bestimmung dieser Kautions.

Zur Einsicht von Rath und Hundert soll, bei Ueberreichung der Jahresrechnung, jedesmal ein Verzeichniß der bei den verschiedenen Unterverwaltungen geleisteten Realkautionen beigelegt werden.

Jährliche Uebersicht solcher Kautions.

§. 13.

Die Jahresrechnung, die auf den 31. Christmonat eines jeden Jahres soll abgeschlossen werden, ist allein als die eigentliche Rechnungsablage gegen den Staat anzusehen.

Jährliche Rechnungsablage.

§. 14.

So wie eine Jahresrechnung passirt und genehmigt ist, hört auch, unter Vorbehalt Irrthums dieser aufhö-

Bedingt mit dieser aufhö-

rende Verant- und Auslassung, die Verantwortlichkeit des Rech-
wortlichkeit. nungsgebers gegen den Staat, in Bezug seiner ab-
gelegten Rechnung, auf.

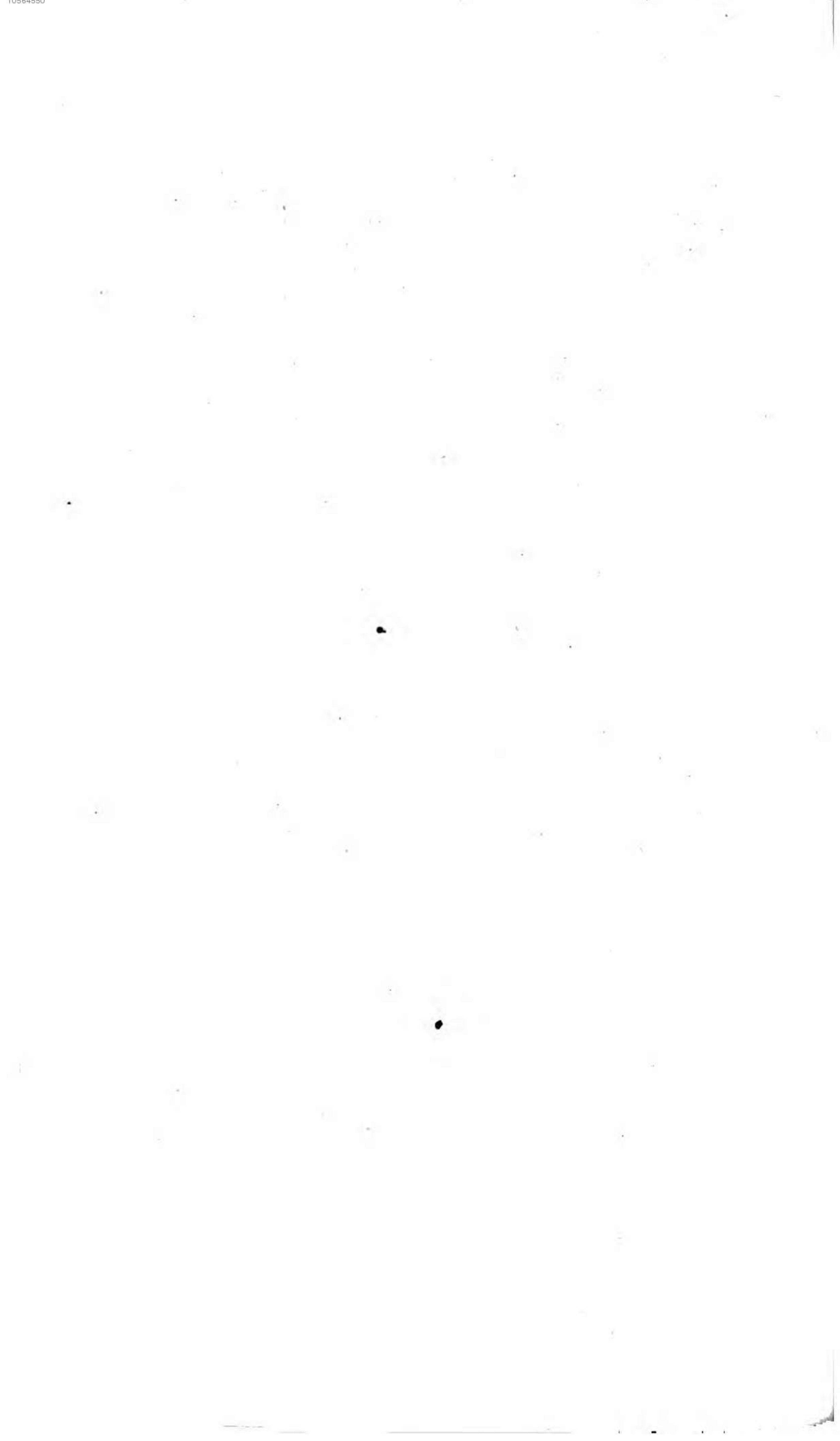
§. 15.

Einvernahme Der Rechnungsgeber soll immer vor der Be-
d. Rechnungs- richterstattung über die gegen seine Rechnung bei
gebers. der Untersuchungsbehörde in Vorschein kommenden
Bemerkungen einvernommen werden.

§. 16.

Gegenwärtiges Dekret soll dem Täglichen Rathe,
zur öffentlichen Bekanntmachung und Vollziehung,
mit dem Staatsiegel versehen, in Urschrift zuge-
stellt werden.

N a c h t r a g.



Bundesvertrag

zwischen

den XXII Kantonen der Schweiz.

Vom 7. August 1815.

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

§. 1.

„Die XXII souverainen Kantone der Schweiz, als Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beide Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Valais, Neuenburg und Genf, vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, so wie dieselben von den obersten Behörden jedes Kantons, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrags, werden angenommen worden sein. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet.“

§. 2.

„Zu Handhabung dieser Gewährleistung und zu Behauptung der Neutralität der Schweiz wird aus

der waffenfähigen Mannschaft eines jeden Kantons, nach dem Verhältniß von 2 Mann auf 100 Seelen Bevölkerung, ein Kontingent gebildet. Die Truppen werden von den Kantonen geliefert wie folgt:“

Zürich	3858	Mann
Bern	4584	—
Luzern	1734	—
Uri	236	—
Schwyz	602	—
Unterwalden	382	—
Glarus	482	—
Zug	250	—
Freiburg	1240	—
Solothurn	904	—
Basel	818	—
Schaffhausen	466	—
Appenzell	972	—
St. Gallen	2630	—
Graubünden	2000	—
Aargau	2410	—
Thurgau	1670	—
Tessin	1804	—
Vaud	2964	—
Valais	1280	—
Neuchâtel	1000	—
Genève	600	—

Total: 32886 Mann.

„Diese vorläufig angenommene Scala soll von der nächst bevorstehenden ordentlichen Tagsatzung

durchgesehen und nach obigem Grundsatz berichtigt werden *)“

§. 3.

„Die Geldbeiträge, zu Bestreitung der Kriegskosten und anderer Ausgaben des Bundes, werden von den Kantonen nach folgendem Verhältniß entrichtet:“

Zürich	77153	Frk.
Bern	91695	—
Luzern	26016	—
Uri	1184	—
Schwyz	3012	—
Unterwalden	1907	—
Glarus	4823	—
Zug	2497	—
Freiburg	18591	—
Solothurn	18097	—
Basel	20450	—
Schaffhausen	9327	—
Appenzell	9728	—
St. Gallen	39451	—
Graubünden	12000	—
Aargau	52212	—
Zhurgau	25052	—
Tessin	18039	—
Vaudt	59273	—
Wallis	9600	—
Neuenburg	25000	—
Genf	15000	—

Total: 540107 Frk.

*) Die Mannschafts- und Geldskala der Kantone wurde im Jahr 1838 von der Tagsatzung revidirt.

„Diese Vertheilung der Geldbeiträge soll ebenfalls durch die nächst bevorstehende ordentliche Tagsatzung durchgesehen, und mit Rücksicht auf die Beschwerden einiger Kantone berichtigt werden. Eine ähnliche Revision soll späterhin, wie für die Mannschaftskontingenter, von 20 zu 20 Jahren statt haben.“

„Zu Bestreitung der Kriegskosten soll überdies eine gemeineidgenössische Kriegskassa errichtet werden, deren Gehalt bis auf den Betrag eines doppelten Geldkontingents anwachsen soll.“

„Diese Kriegskassa soll ausschließlich nur zu Militärkosten bei eidgenössischen Auszügen angewendet, und in sich ergebenden Fällen die eine Hälfte der Ausgaben durch Einziehung eines Geldkontingents nach der Scala bestritten, und die andere Hälfte aus der Kriegskassa bezahlt werden.“

„Zu Bildung dieser Kriegskassa soll eine Eingangsgebühr auf Waaren gelegt werden, die nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehören.“

„Diese Gebühren werden die Grenzkantone beziehen, und der Tagsatzung alljährlich darüber Rechnung ablegen.“

„Der Tagsatzung wird überlassen, sowohl den Tarif dieser Eingangsgebühr festzusetzen, als auch die Art der Rechnungsführung darüber, und die Maßnahmen zur Verwahrung der bezogenen Gelder, zu bestimmen.“

§. 4.

„Im Fall äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Kanton das Recht, die Mitstände zu getreuem Auf-

sehen aufzufordern. Wenn in einem Kanton Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich das Vorort davon benachrichtiget werden; bei fortdauernder Gefahr wird die Tagsatzung, auf Ansuchen der Regierung, die weitem Maßregeln treffen.“

„Im Fall einer plötzlichen Gefahr von außen, mag zwar der bedrohte Kanton andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich das Vorort davon in Kenntniß gesetzt werden; diesem liegt ob, die Tagsatzung zu versammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zustehen.“

„Der oder die gemahnten Kantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hülfe zu leisten.“

„Im Fall äußerer Gefahr, werden die Kosten von der Eidgenossenschaft getragen, bei innern Unruhen liegen dieselben auf dem mahnenden Kanton, es wäre denn Sache, daß die Tagsatzung, wegen besondern Umständen, eine andere Bestimmung treffen würde.“

§. 5.

„Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Kantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, werden an das Eidgenössische Recht gewiesen. Der Gang und die Form dieser Rechtsbehandlung sind folgendermaßen festgesetzt:“

„Jeder der zwei streitenden Kantone wählt aus den Magistratspersonen anderer Kantone zwei, oder,

wenn die Kantone darüber einig fallen, einen Schiedsrichter.“

„Wenn die Streitsache zwischen mehr als zwei Kantonen obwaltet, so wird die bestimmte Zahl von jeder Partei gewählt.“

„Diese Schiedsrichter vereint, trachten den Streit in der Minne und auf dem Pfad der Vermittlung beizulegen.“

„Kann dieses nicht erreicht werden, so wählen die Schiedsrichter einen Obmann aus den Magistratspersonen eines in der Sache unparteiischen Kantons, und aus welchem nicht bereits einer der Schiedsrichter gezogen ist.“

„Sollten die Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen können und einer der Kantone darüber Beschwerde führen, so wird der Obmann von der Tagsatzung gesetzt, wobei aber die im Streit stehenden Kantone kein Stimmrecht haben, der Obmann und die Schiedsrichter versuchen nochmals, den Streit durch Vermittlung auszugleichen, oder entscheiden, im Fall allseitiger Uebergabe, durch Kompromißspruch; geschieht aber keines von beiden, so sprechen sie über die Streitsache, nach den Rechten, endlich ab.“

„Der Spruch kann nicht weiter gezogen werden, und wird erforderlichen Falls durch Verfügung der Tagsatzung in Vollziehung gesetzt.“

„Zu gleicher Zeit mit der Hauptsache, soll auch über die Kosten, bestehend in den Auslagen der Schiedsrichter und des Obmanns, entschieden werden.“

„Die nach obigen Bestimmungen gewählten Schiedsrichter und Obmänner werden von ihren Regierungen des Eides für ihren Kanton, in der obwaltenden Streitsache, entlassen.“

„Bei allen vorkommenden Streitigkeiten sollen die betreffenden Kantone sich jeder gewaltsamen Maßregel, oder sogar Bewaffnung enthalten, den in diesem Artikel festgesetzten Rechtspfad genau befolgen, und dem Spruch in allen Theilen Statt thun.“

§. 6.

„Es sollen unter den einzelnen Kantonen keine, dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige, Verbindungen geschlossen werden.“

§. 7.

„Die Eidgenossenschaft huldigt dem Grundsatz, daß so wie es, nach Anerkennung der XXII Kantone, keine Unterthanenlande mehr in der Schweiz gibt, so könne auch der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Klasse der Kantonsbürger sein.“

§. 8.

„Die Tagsatzung besorgt, nach den Vorschriften des Bundesvertrags, die ihr von den souveränen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie besteht aus den Gesandten der XXII Kantone, welche nach ihren Instruktionen stimmen. Jeder Kanton hat eine Stimme, welche von einem Gesandten eröffnet wird. Sie versammelt sich in der

Hauptstadt des jeweiligen Vororts, ordentlicher Weise alle Jahre am ersten Montag im Heumonath, außerordentlicher Weise, wenn das Vorort dieselbe ausschreibt, oder auf das Begehren von fünf Kantonen.“

„Der im Amt stehende Bürgermeister oder Schultheiß des Vororts führt den Vorsitz.“

„Die Tagsatzung erklärt Krieg und schließt Frieden, sie allein errichtet Bündnisse mit auswärtigen Staaten, doch sind für diese wichtigen Verhandlungen drei Viertheile der Kantonsstimmen erforderlich. In allen übrigen Verfügungen, die durch den gegenwärtigen Bund der Tagsatzung übertragen sind, entscheidet die absolute Mehrheit.“

„Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von der Tagsatzung geschlossen.“

„Militärkapitulationen und Verträge über ökonomische und Polizeigegegenstände mögen von einzelnen Kantonen mit auswärtigen Staaten geschlossen werden. Sie sollen aber weder dem Bundesverein, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmäßigen Rechten anderer Kantone zuwider sein, und zu diesem Ende zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden.“

„Eidgenössische Gesandten, wenn deren Abordnung nothwendig erachtet wird, werden von der Tagsatzung ernannt und abberufen.“

„Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft. Sie bestimmt die Organisation der Kontingentstruppen, verfügt über derselben Aufstellung und Gebrauch, ernennt den General, den Generalstab und die eidgenössischen Obersten. Sie

ordnet, im Einverständniß mit den Kantonsregierungen, die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militärkontingents an.“

§. 9.

„Bei außerordentlichen Umständen, und wenn sie nicht fortdauernd versammelt bleiben kann, hat die Tagsatzung die Befugniß, dem Vorort besondere Vollmachten zu ertheilen. Sie kann auch derjenigen Behörde des Vororts, welche mit der eidgenössischen Geschäftsführung beauftragt ist, zu Besorgung wichtiger Bundesangelegenheiten, eidgenössische Repräsentanten beiordnen, in beiden Fällen sind zwei Drittheile der Stimmen erforderlich.“

„Die eidgenössischen Repräsentanten werden von den Kantonen gewählt, welche hiefür unter sich in folgenden sechs Klassen wechseln.“

„Den ersten eidgenössischen Repräsentant geben abwechselnd die zwei Direktorialorte, die nicht im Amte stehen.“

„Den 2. Uri, Schwyz, Unterwalden.

„Den 3. Glarus, Zug, Appenzell, Schaffhausen.

„Den 4. Freiburg, Basel, Solothurn, Wallis.

„Den 5. Graubünden, St. Gallen, Aargau, Neuenburg.

„Den 6. Waadt, Thurgau, Tessin, Genf.

„Die Tagsatzung ertheilt den eidgenössischen Repräsentanten die erforderlichen Instruktionen, und bestimmt die Dauer ihrer Berrichtungen. In jedem

Fall hören letztere mit dem Wiederzusammentritt der Tagsatzung auf. Die eidgenössischen Repräsentanten werden aus der Bundeskassa entschädigt.“

§. 10.

„Die Leitung der Bundesangelegenheiten, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, wird einem Vorort, mit den bis zum Jahr 1798 ausgeübten Befugnissen, übertragen.“

„Das Vorort wechselt unter den Kantonen Zürich, Bern und Luzern, je zu zwei Jahren um, welche Reihenordnung mit dem ersten Januar 1815 ihren Anfang genommen hat.“

„Dem Vorort ist eine eidgenössische Kanzlei beigeordnet, dieselbe besteht aus einem Kanzler und einem Staatschreiber, die von der Tagsatzung gewählt werden.“

§. 11.

„Für Lebensmittel, Landserzeugnisse und Kaufmannswaren ist der freie Kauf, und für diese Gegenstände, so wie auch für das Vieh, die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern gesichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizeiverfügungen gegen Wucher und schädlichen Verkauf.“

„Diese Polizeiverfügungen sollen für die eigenen Kantonsbürger und die Einwohner anderer Kantone gleich bestimmt werden.“

„Die dermalen bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder ver-

bleiben in ihrem Bestand. Es können aber ohne Genehmigung der Tagsatzung weder neue errichtet, noch die bestehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war, verlängert werden.“

„Die Abzugsrechte von Kanton zu Kanton sind abgeschafft.“

§. 12.

„Der Fortbestand der Klöster und Kapitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet, ihr Vermögen ist, gleich anderm Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen.“

§. 13.

„Die helvetische Nationalschuld, deren Betrag den 1. November 1804 auf drei Millionen, einmal hundert achtzehntausend, dreihundert sechs und dreißig Franken festgesetzt worden, bleibt anerkannt.“

§. 14.

„Alle eidgenössischen Konfordate und Verkommnisse seit dem Jahr 1803, die den Grundsätzen des gegenwärtigen Bundes nicht entgegen sind, verbleiben in ihrem bisherigen Bestand; die Sammlung der in dem gleichen Zeitraum erlassenen Tagsatzungsbeschlüsse, soll der Tagsatzung des Jahres 1816 zur Revision vorgelegt werden, und diese wird entscheiden, welche von denselben ferner verbindlich sein sollen.“

„Sowohl gegenwärtiger Bundesvertrag, als auch die Kantonalverfassungen sollen in das eidgenössische Archiv niedergelegt werden.“

Die XXII Kantone konstituiren sich als schweizerische Eidgenossenschaft; Sie erklären, daß Sie frei und ungezwungen in diesen Bund treten, denselben im Glück wie im Unglück als Brüder und Eidgenossen getreulich halten, insonders aber, daß Sie von nun an alle daraus entstehenden Pflichten und Verbindlichkeiten gegenseitig erfüllen wollen; und damit eine für das Wohl des gesammten Vaterlandes so wichtige Handlung, nach der Sitte der Väter, eine heilige Gewährschaft erhalte, so ist diese Bundesurkunde nicht allein durch die bevollmächtigten Gesandten eines jeden Standes unterzeichnet und mit dem neuen Bundesinsiegel versehen, sondern noch durch einen theuren Eid zu Gott dem Allmächtigen feierlich bekräftiget worden.

Also geschehen, unterschrieben und besiegelt durch die nachgenannten Herren Gesandten und Legationsräthe der eidgenössischen Stände, in Zürich den siebenten Augustmonat im Jahr nach Christi Geburt ein Tausend acht Hundert und fünfzehn. (7. August 1815.)

Im Namen des Standes Zürich:

- (sign.) David von Wyß, Burgermeister.
 (L.S.) (sign.) Paul Usteri, Staatsrath.
 (sign.) Hs. Jakob Pestaluz, Staatsrath.

Im Namen der Stadt u. Republik Bern:

- (sign.) Niklaus Friedrich von Mülenen, Schulth.
 (L.S.) (sign.) J. N. von Stürler,
 (sign.) Rudolf Stettler.

Im Namen der Stadt u. Republik Luzern:

- (sign.) Vinzenz von Rüttimann, Schultheiß.
 (L.S.) (sign.) Wyffler von Heidegg, L. Rath.

Im Namen des Kantons Uri:

- (sign.) Dom. Epp, Landammann u. Landshauptm.
 (L.S.) (sign.) Karl Florian Luffer, Landschreiber.

Im Namen des Kantons Schwyz:

- (sign.) F. K. Wäber, regier. Landammann.
 (L.S.) (sign.) Joachim Schmid, Landammann.

Im Namen d. Kt. Unterwalden ob d. Wald:

(als anerkannten Eidgenössischen Stands.)

- (L.S.) (sign.) J. Ignaz Stockmann, Landammann.

Im Namen des Kantons Glarus:

- (sign.) Nikolaus Heer, Landammann.
 (L.S.) (sign.) Karl Burger, alt Landam. u. Endstatth.

Im Namen des Kantons Zug:

- (sign.) Joseph Anton Hess, alt Ammann.
 (L.S.) (sign.) G. J. Sidler, Statthalter.

Im Namen der Stadt u. Republik Freiburg:

- (L. S.) (sign.) Augustin Gasser, Staatsrath.
 (L. S.) (sign.) Tobie de Gottrau, Membre du Gr.-Cons.

Im Namen der Republik Solothurn:

- (L. S.) (sign.) Peter von Gluz=Nuchi, Schultheiß.
 (L. S.) (sign.) v. Gluz v. Blozheim, Appellationsrath.

Im Namen des Kantons Basel:

- (L. S.) (sign.) F. S. Wieland, J. U. D., Bürgermeister.
 (L. S.) (sign.) F. F. Minder, Staatsrath.

Im Namen des Kantons Schaffhausen:

- (L. S.) (sign.) B. Pfister, Bürgermeister.
 (L. S.) (sign.) F. Ulrich von Waldkirch, des Kl. Rathes.

Im Namen d. Kt. Appenzell beider Rhoden:

- (L. S.) (sign.) Zellweger, Landammann.
 (L. S.) (sign.) F. A. Fäßler, Landshauptmann.

Im Namen des Kantons St. Gallen.

- (L. S.) (sign.) Bollhofer, Landammann.
 (L. S.) (sign.) F. P. Neutti, Regierungsrath.

Im Namen des Kantons Graubünden:

- (L. S.) (sign.) G. Gengel.

Im Namen des Kantons Aargau:

- (L. S.) (sign.) Joh. Karl Feyer, Burgermeister.
 (L. S.) (sign.) Fr. Ludwig Hürner, Appellationsrath.

Im Namen des Kantons Thurgau:

- (L. S.) (sign.) Johannes Morell, Landammann.
 (L. S.) (sign.) Joseph Anderwert, Landammann.

Im Namen des Kantons Tessin:

- (L. S.) (sign.) Andrea **Caglioni**, Consigl. di Stato.
 (sign.) G. B. **Maggi**, Landammanno.

Im Namen des Kantons Waadt.

- (L. S.) (sign.) Jules **Muret**, Conseiller d'Etat.
 (sign.) François **Clavel**, Conseiller d'Etat.

Im Namen der Repub. und des St. Wallis:

- (L. S.) (sign.) C. E. **Stoekalper**, alt Landshauptm.
 (sign.) Michel **Dufour**, Grand-juge.

Im Namen des Kantons Neuenburg:

- (sign.) de **Rougemont**, Procureur général et
 Président du Conseil d'Etat.
 (L. S.) (sign.) le Comte Louis de **Pourtales**, Cons. d'Etat.
 (sign.) F. A. de **Montmollin**, Conseiller d'Etat.

Im Namen der Republik und des St. Genf:

- (sign.) Jos. **Des Arts**, Syndic, Député du Canton
 de Genève.
 (L. S.) (sign.) Jean Pierre **Schmidtmeyer**, Conseiller
 d'Etat et Député du Canton Genève.

Hier folgt der den Gesandtschaften der Eidgenössischen Stände, zur Beschwörung des Bundes, am 7. August 1815, vorgelegte Eid:

„Wir die Gesandten der XXII souveränen
 „Stände der Eidgenossenschaft, im Namen und als
 „Bevollmächtigte der Burgermeister, Schultheissen,
 „Landammänner, Häupter, Landeshauptmann,
 „Staatsräthe, Syndics, kleinen und großen Rätthen
 „und ganzen Gemeinden der hohen Stände Zürich,

„Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden,
 „Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Ba-
 „sel, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden,
 „St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thur-
 „gau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg,
 „und Genf — schwören:

„Den Bund der Eidgenossen, laut Inhalt
 „der so eben verlesenen Urkunde vom 7. Au-
 „gust 1815 wahr und stets zu halten, und da-
 „für Leib und Leben, Gut und Blut hinzu-
 „geben; die Wohlfahrt und den Nutzen des ge-
 „samten Vaterlandes, und jedes einzelnen
 „Standes, nach besten Kräften zu fördern und
 „deren Schaden abzuwenden; im Glück und
 „Unglück als Brüder und Eidgenossen mit
 „einander zu leben, und alles zu leisten, was
 „Pflicht und Ehre von treuen Bundesgenossen
 „fordert.“

Worauf die Gesandtschaften mit lauter und ver-
 nehmbarer Stimme die Worte nachgesprochen haben:

„Was der so eben vorgelesene Eid enthält,
 „das wird mein hoher Stand, der mich hieher
 „gesandt, halten und vollziehen, getreulich und
 „ohne Gefährde; Das betheure ich bei Gott dem
 „Allmächtigen, so wahr mir seine Gnade helfen
 „möge (und alle Heiligen).“

Daß dieses also geschehen sei, bezeugen die Beamten der eidgenössischen Kanzlei mit ihren Siegeln und Unterschriften, den 7. August 1815.

(L. S.) sign. M. Mousson, Kanzler der Eidgenossenschaft.

(L. S.) sign. Oberst Fridolin Jos. von Hauser, Staatschreiber.

(L. S.) sign. Heinrich Hottinger, eidgenössischer Stabshauptmann, Kanzleisubstitut bei der außerordentl. Tagsatzung.



Konkordat über Effekten eines Falliten, die als Pfand in Kreditors Händen in einem andern Kanton liegen.

(Vom 7. Juni 1810; bestätigt den 8. Juli 1818.)

1.

Es sollen in Fallimentsfällen alle einem Falliten zugehörigen Effekten in die Hauptmasse fallen,

solche mögen liegen wo sie wollen, unbeschadet jedoch der darauf haftenden Rechte und Ansprüche des Inhabers.

2.

So oft indessen der Fall eintritt, daß bei solchen Effekten, die in einem andern Kanton als in jenem, dem der Fallit angehört, liegen, entweder das Eigenthum derselben, oder die Hypothek oder das Pfandrecht darauf, von der Fallimentsmasse in Streit gezogen wird, so ist selbige gehalten, ihre behauptenden Rechte vor dem kompetenten Richter desjenigen Kantons geltend zu machen, in welchem die Effekten sich befinden.

Beschluß, betreffend die Aufrechthaltung früherer Niederlassungen von Eidgenossen.

(Vom 10. Juli 1819.)

Die Niederlassungen von Schweizern, welche seit 1803, in Kraft der damaligen Bundesverfassung und der Beschlüsse der Tagsatzung vom 6. Juli 1805 und 11. Juni 1807 stattgehabt haben, namentlich auch diejenigen, welche mit dem Ankauf von Liegenschaften verbunden waren, sollen in allen Theilen geschützt und die dadurch erworbenen Rechte durch keinerlei rückwirkende Verfügungen geschmälert oder beeinträchtigt werden.

Note. Obiger Beschluß hat auf die drei, erst im Jahr 1815 in den Eidgenössischen Bund aufgenommenen Kantone Wallis, Neuenburg und Genf keine Beziehung.

Unter dem nämlichen Datum (10. Juli 1819) ist er dahin erläutert worden, daß der Regierung des Kantons, in welchem der Niedergelassene wohnt, das Recht unbenommen bleibe, denselben in seine Heimath zurückzuweisen, wenn er sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig mache, so wie auch, wenn er durch Verarmung der Gemeinde oder dem Kanton zur Last falle.

Konkordat, betreffend die Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beschuldigten; die dießfälligen Kosten; die Verhöre und Evokation von Zeugen in Kriminalfällen; und die Restitution gestohlener Effekten.

(Vom 8. Juni 1809; bestätigt den 8. Juli 1818.)

Wir die Abgesandten der Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft auf der ordentlichen Tagsatzung versammelt,

thun kund hiemit:

Daß Wir zu Befestigung unserer Bundes- und freundnachbarlichen Verhältnisse, insbesondere dann zu Beförderung der Ordnung und gemeinen Sicherheit, die nachstehende gegenseitige Uebereinkunft, in Rücksicht der Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beschuldigten, und der dießörtigen Kosten, so wie auch in Betreff der Verhöre und Evokation von Zeugen in Kriminalfällen, endlich dann der Restitution gestohlener Effekten, abgeschlossen haben:

1.

Wenn Personen, die wegen eines Kriminalvergehens entweder bereits bestraft, oder aber eines solchen beschuldigt sind, aus dem Kanton, wo sie ihre Strafe auszustehen haben, oder wo die Untersuchung des angeschuldigten Verbrechens vorgenommen werden soll, entweichen, so sollen solche (laut

bestehender Vorschrift) ordentlicher Weise durch förmliche Steckbriefe oder Signalements verfolgt werden.

2.

Die Signalements solcher Flüchtlinge sowohl, als diejenigen der Verwiesenen, sollen einzeln oder Bogenweise und in hinreichender Anzahl von Exemplaren, den sämtlichen Kantonen, zu Handen ihrer Polizeiangestellten, mitgetheilt werden. Sie sollen, gemäß dem bereits am 12. Juni 1807 von der Tagsatzung genehmigten Formular, die folgenden Rubriken enthalten:

- a) Den Namen, Vornamen, und den allfälligen Zu- oder Faunernamen.
- b) Den Geburts- und den letzten Aufenthaltsort, sammt Anzeige, unter welcher Botmäßigkeit er liege.
- c) Das Alter.
- d) Die Höhe, mit bestimmter Anzeige, nach welchem Maß dieselbe berechnet sei. (Es wird hiefür zu allgemeiner Uebereinstimmung der Pariserfuß von 12 Zoll empfohlen.)
- e) Die Farbe der Haare; der Augenbraunen und der Augen.
- f) Die Gestalt der Stirne.
- g) Die genaue Beschreibung der übrigen Gesichtstheile, besonders aber der Zähne.
- h) Die Figur des Körpers, mit vorzüglich genauer Bezeichnung der etwa vorfindlichen besondern Merkmale.
- i) Die Kleidung.

- k) Das Verbrechen des Signalisirten, oder der auf ihm ruhende Verdacht.
- l) Die Behörde, an welche er im Betretungsfall einzuliefern ist.
- m) Den Ort und das Datum der Ausschreibung, und die Angabe der Behörde, von welcher dieselbe verfügt wird.

3.

Auf solche, durch Steckbriefe Verfolgte oder Ausgeschriebene, lassen die Regierungen sämtlicher Kantone achten und auf den Fall der Entdeckung dieselben verhaften.

4.

Von dem erfolgten Verhaft soll sogleich derjenigen Regierung, welche die Ausschreibung oder den Steckbrief erlassen hat, Bekanntschaft gegeben, und derselben, insofern sich der Ausgeschriebene keines größern Verbrechens in einer andern Botmäßigkeit schuldig gemacht hat, die Auslieferung angetragen werden.

5.

Ebenso soll die Auslieferung solcher Verbrecher, welche noch nicht ausgeschrieben, aber, im Verfolg der gerichtlichen Untersuchung, eines in einer andern Botmäßigkeit begangenen Kriminalverbrechens geständig wären, von der betreffenden Regierung derjenigen, in deren Gebiet das größere Verbrechen begangen worden, angetragen werden.

6.

In folgenden besondern Fällen sind die Polizeidiener eines Kantons berechtigt, Verbrecher in andere Kantone zu verfolgen und sie allda anzuhalten,

- a) Wenn Polizeidiener, in Verfolgung der Spur von flüchtigen Verbrechern oder Beschuldigten, auf die Grenze der Botmäßigkeit, welcher sie angehören, kämen, und durch eine noch so kurze Zögerung diese Spur verloren gehen, hiemit die gemeine Sicherheit durch Entweichung der verfolgten Personen Gefahr laufen würde. In diesem Falle sind die verfolgenden Polizeidiener verpflichtet, sich vor dem auf ihrem Wege zunächst befindlichen Polizei- oder Gemeinndsbeamten des benachbarten Kantons zu stellen, und von ihm die in keinem Falle zu verweigernde Bewilligung und allfällige Handbietung zur fernern Nachsetzung zu begehren.
- b) Wenn Polizeidiener eines Kantons, welche sich mit Transport- oder dergleichen Befehlen in einen andern Kanton begeben, in demselben zufällig Ausgeschriebene zu Gesicht bekommen.
- c) Wenn Gefangene auf dem Transport entweichen würden.

7.

Bedarf der verfolgende Polizeidiener außer dem Kanton einige Hülfe zur Arretirung, Eskortirung oder sonst, so soll ihm dieselbe auf Vorweisung eines Befehls, oder sonstige Legitimation, von sämtlichen Polizeidienern oder Ortsbeamten unverweigerlich geleistet werden. Ist diese Handbietung momentan,

so wird sie unentgeltlich geleistet; sollte sie aber von Dauer sein und etwa in Verstärkung der Eskortirung von Gefangenen bestehen, so ist in solchen Fällen der hienach (Art. 11. a.) festgesetzte Tarif anwendbar.

8.

Erreicht ein Polizeidiener eines Kantons, außer demselben, ausgeschriebene oder beschuldigte Verbrecher, so ist er in allen Fällen gehalten, sie zu dem obern Regierungsbeamten des betreffenden Bezirks zu führen, demselben seinen Befehl, worunter auch ein Signalement begriffen ist, vorzuweisen, oder die Gründe der Anhaltung bekannt zu machen, und die Bewilligung zur Abführung, welcher ein Präkognitionsverhör vorangehen soll, zu gewärtigen.

9.

Sollte der betreffende Beamte Bedenken tragen, oder nicht kompetent sein, die Abführung von sich aus zu bewilligen, so sorgt derselbe nichtsdestoweniger einstweilen für die Sicherheit des Arrestanten, gibt dem Polizeidiener einen Schein der veranstalteten Arretirung, und erstattet sodann ohne Verzug Bericht seiner Regierung, welche über die Gestattung der Auslieferung erkennt, und, auf den Fall der Verweigerung, derjenigen Regierung, deren Polizeidiener die Festsetzung vollzogen hat, ihre Gründe anzeigt.

10.

In allen Fällen, wo Auslieferungen statt haben, läßt die Regierung, welche dieselben anbegehrt oder

angenommen hat, den oder die Gefangenen auf gutfindende Weise auf ihre eigenen Kosten im Verhaftsort oder Hauptort des betreffenden Kantons abholen.

11.

Falls aber diese Regierung aus besondern Gründen die Gefangenen nicht selbst abholen ließe, sondern die Regierung des Kantons, wo dieselben gefangen sitzen, um die Ueberlieferung anzusuchen würde, so kann dieselbe nicht verweigert, und soll alsdann für den Transport bezahlt werden:

- a) Einem Führer für jeden Tag Hin- und Herreise, deren Zahl in dem Transportbefehl (unvorhergesehene Fälle vorbehalten) zu bestimmen sind 2 Fr.
oder von einem halben Tag 1 „
- b) Für Unterhalt eines Gefangenen 7 Bz.
- c) Wenn ein Gefangener, wegen Alters- oder Gesundheitschwachheit, außer Stand wäre, die Reise zu Fuß zu machen, so soll dieses von der betreffenden Behörde in dem Transportbefehl bescheinigt, und alsdann der Gefangene mit möglichst geringen Kosten auf einem Fuhrwerke transportirt werden; die daherigen Kosten werden ebenfalls von derjenigen Regierung bestritten, welcher der Gefangene zugeführt wird.

12.

Für den Unterhalt eines Gefangenen im Verhaft, bis zu dessen Auslieferung, sollen von derjenigen Regierung, welcher der Gefangene zugeführt

wird, vom Tage der Festsetzung an zu rechnen, täglich 7 Bz., alle Unterhalts-, Heizungs- und andere Kosten einbegriffen, vergütet werden.

Zu Vermeidung aller unnützen Kosten, soll in der Regel die ausliefernde Regierung den Antrag später nicht als binnen den ersten 8 Tagen, nach der Verhaftnehmung, erlassen.

13.

Sollte aber der im Art. 5 bezeichnete Fall eintreten, und ein Verbrecher auch später, im Verfolg einer Untersuchung von Vergehen, die er in dem Kanton, wo er gefangen sitzt, begangen hat, größere, in einem andern Kanton verübte Delikte bekennen, so soll dann, im Fall der Auslieferung, der dieselbe annehmende Kanton die Abzugskosten nur von dem Tage des geschehenen Antrags an zu vergüten schuldig sein.

14.

Ist die Arretirung eines Gefangenen von solcher Wichtigkeit, daß diejenige Behörde, welche denselben hat ausschreiben lassen, eine Belohnung auf seine Einbringung gesetzt hat, so wird solche ebenfalls von derselben ausgerichtet, wenn schon die Verhaftung außer ihrer Botmäßigkeit statt gehabt hätte.

15.

Außer den obbemeldten Kosten sollen keine andern, weder für Verhöre noch Skripturen, oder Ein- und Austhürrung 2c. 2c. angesetzt, sondern die Auslieferung gegenseitig unentgeltlich gestattet werden.

16.

Die nach diesem Tarif einzurichtenden Kostensnoten, werden jeweilen nach vor sich gegangener Auslieferung, von einer Regierung zur andern, oder in ihrem Namen durch die dazu begwältigten Behörden berichtet.

17.

Sollte aber der auszuliefernde Verbrecher bei Geld sein, und überhaupt Vermögen besitzen, oder zu erwarten haben, so sollen alle ergangene Verhaftungs-, Prozeß- und Judizialkosten (falls er dazu verurtheilt wird) nach dem Tarif des Kantons, in welchem die Sentenz ausgesprochen wird, davon erhoben werden, zu welchem Ende sich die Kantone gegenseitig zu jeder Handbietung verpflichten, um diese Kosten da, wo das Vermögen des Delinquenten liegt, zu erheben.

18.

Falls die eine oder andere Regierung Gefangene transportiren ließe, welche ordentlicher Weise andere Botmäßigkeiten betreten müßten, so ist gegenseitig festgesetzt:

- a) Daß der Führer des Gefangenen mit einem förmlichen Transportbefehl versehen sein solle.
- b) Daß dieser Befehl bei dem Eintritt in einen andern Kanton, dem ersten von der Hauptstraße nicht abgelegenen Regierungsbeamten vorgewiesen, und von selbigem dahin visirt werden solle, daß dem Führer, so lange er

- sich auf dieser Botmäßigkeit befindet, die allfällig benötigte Handbietung geleistet werde.
- c) Daß, wenn der Führer auf seinem Wege den Hauptort des Kantons passiren würde, er den Befehl daselbst noch von dem ersten Polizeibeamten visiren lassen solle.
- d) Daß ein Gefangener, auf Begehren des Führers, über Nacht gegen Erlegung von 3 Bz. 5 Rp. in die Gefängnisse aufgenommen und verköstigt werden soll, daß aber, im Fall derselbe aus besondern Ursachen einen oder mehrere Tage in Verhaft bleibe, der Führer des Gefangenen sogleich für jeden Tag 7 Bz. zu bezahlen habe.

19.

Wäre es nothwendig, daß zu Erhebung eines Verbrechens oder seiner Umstände, Angehörige des einen oder des andern Kantons, zur Ablegung eines Zeugnisses einvernommen werden müßten, so werden dieselben, auf vorläufige Ersuchungsschreiben, die Zeugnisse der Regel nach vor ihrem natürlichen Richter ablegen. Die persönliche Stellung der Zeugen kann aber auch in außerordentlichen Fällen, wenn nämlich solche zu Konfrontationen oder zu Anerkennung der Identität eines Verbrechers, oder von Sachen *ic. ic.* nothwendig ist, von der betreffenden Regierungsbehörde begehrt, und soll, ohne erhebliche, der ansuchenden Regierungsstelle anzuzeigende Gründe, niemals verweigert werden.

20.

In diesem Fall machen sich die Kantone wechselseitig anheischig, dem Zeugen an Entschädigung und allfälligem Vorschuss zukommen zu lassen, was, nach Maßgabe der Entfernung und Dauer des Aufenthalts, auch in Berücksichtigung des Standes, des Gewerbes und anderer Verhältnisse des requirirten Zeugen, billig ist, so daß von Seite der Behörde, welche die persönliche Zeugenerscheinung verlangt hat, eine vollständige Entschädigung geleistet werde.

21.

Gegenstände und Sachen, die erwiesener Maßen in einem Kanton gestohlen oder geraubt, in den andern geschleppt, und dort, gleichviel wo und bei wem, in Natura gefunden werden, sollen getreulich angezeigt und, ganz unbeschwert von Prozeßersatz- oder dergleichen Kosten, dem Eigenthümer zurückgestellt werden; dagegen aber soll der Regress des Beschädigten auf seinen Verkäufer, nach den Zivilgesetzen, offen bleiben, und durch die betreffenden Regierungen gegenseitig unterstützt werden.

Die Kosten dann, welche die Ablieferung, der Transport, und der allfällige Unterhalt der restituirten Gegenstände verursachen, werden von demjenigen Kanton getragen, an welchen die Auslieferung geschieht.

Sollten aber die gestohlenen Waaren oder Effekten nicht mehr vorgefunden werden, so bleibt dem Beschädigten die Ersatzklage gegen den Beschädigen-

den offen, und diese werden auch die betreffenden Regierungen beschützen.

Note. Dieses Konkordat besteht zwischen den Kantonen: Luzern, Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Valais und Neuenburg.

Waadt tritt den Bestimmungen des Konkordats bei; mit Ausnahme der §§. 6, 7, 8, 9, 10 und 11, worüber der Kanton besondere Verkommnisse mit den Mitständen zu errichten vorzieht, und ferner mit Ausschluß des §. 17, weil dort nicht die Regierung, sondern die richterlichen Behörden die Erhebung der Kosten gestatten können.

Genf macht weitläufige Bedingungen, die in der offiziellen Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke nachzulesen sind.

Konkordat wegen gegenseitiger Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen.

Vom 7. Juni 1810, bestätigt den 9. Juli 1818.

Die konkordirenden Stände wollen, bei allgemein anerkannten Polizeivergehen, die aus alt eidgenössischer Uebung hervorgegangene Stellung der Schuldigen, auf förmliche Requisition hin, gestatten.

Dieses Konkordat besteht unter achtzehn Kantonen. Demselben nicht beigetreten sind Aargau, Wallis, Waadt und Genf.

Konkordate über verschiedene bürgerliche Verhältnisse der Niedergelassenen.

A. Vormundschaftliche und Bevogtungsverhältnisse. Konkordat vom 15. Juli 1822.

Die eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Thurgau und Tessin, werden die Vormundschaftspflege der Niedergelassenen nach folgenden Bestimmungen verwalten lassen:

1) Wenn ein Niedergelassener, d. h. ein solcher Schweizerbürger, welcher sich — mit legalem Heimatschein seines Kantons — in einem andern Kanton, mit Bewilligung der Regierung dieses Letztern, hauswärts ansässig gemacht hat, stirbt, — so wird die Besiegung und Inventur sogleich von der dafür durch die Kantonsgesetze bestimmten Behörde des Wohnorts vorgenommen, und davon die erforderliche Mittheilung an die Behörde der Heimat des Niedergelassenen veranstaltet und besorgt.

2) Falls der Verstorbene eine Wittwe oder Kinder hinterläßt, die im Fall sind, unter Vormundschaftspflege gestellt zu werden, so steht die Wahl des Vormunds und die Aufsicht über dessen Verwaltung, so wie die Genehmigung seiner Rechnungen, der Regel nach, dem Kanton zu, dem der Niedergelassene bürgerlich angehört hat.

3) Wenn jedoch in dringenden Fällen, die Behörde des Wohnorts die schnelle Aufsicht eines Vormunds notwendig, und einen Aufschub als den unter Vormundschaft zu stellenden Personen schädlich erachtet, so soll dieselbe sogleich für einweilen einen Vormund bestellen; sie macht aber davon unverzügliche Mittheilung an die Behörde des Heimatsorts, und überläßt derselben die fernern Verfügungen.

4) In allen Fällen, wo es die Behörde des Heimatkantons wünschbar und zuträglich erachtet, kann sie diejenige des Wohnorts um Bestellung des Vogts und waisenamtliche Aufsicht ansuchen, wo dann die Letztere der Erstern die von ihr geprüften Rechnungen über die Verwaltung des Vermögens und den Zustand des Vogtguts zur Genehmigung mittheilen soll. Jedoch richtet sich die Dauer der Vormundschaft und die Bestimmung der Volljährigkeit, so wie die endliche Bestätigung von Käufen und Verkäufen des Vogtguts, immer nach den Gesetzen des Heimatkantons. Diese Käufe und Verkäufe sollen aber nach den gesetzlichen Vorschriften des Wohnorts vor sich gehen. So unterliegt ebenfalls die Verwaltung des Vormundes den Gesetzen des Heimatkantons, und nur wenn die Behörde der Heimat

ihm dieselben bekannt zu machen unterließe, hat sich die Verwaltung nach den Gesetzen des Wohnorts zu richten.

5) Das Recht, eine niedergelassene Person, wegen Blödsinn, schlechtem Lebenswandel oder Verschwendung, mit Beobachtung der dießfalls üblichen Formen unter vormundschaftliche Aufsicht zu stellen (Interdiktionsvormundschaft), steht der Behörde des Heimatkantons zu. Diese wird in einem solchen Fall, entweder von sich aus, oder nach Anleitung des §. 4, die Vormundschaft anordnen und davon die Behörde des Wohnorts in Kenntniß setzen. In Fällen, wo diese Letztere, durch das Benehmen oder die Verhältnisse des Niedergelassenen veranlaßt, eine solche Verfügung erforderlich erachtet, wird sie die Heimatsbehörden, unter Anführung der Beweggründe, davon benachrichtigen, und die daherigen Anordnungen erwarten.

Note. Basel wird gemäß den §§. 1, 2, 3 und 5 verfahren, kann hingegen den mit seiner Gesetzgebung im Widerspruch stehenden §. 4 nicht annehmen.

Genève suspend sa décision.

Freiburg wäre bereit, der heimatlichen Behörde so viel einzuräumen, als nur immer mit den Rechten eines souveränen Staats in Rücksicht auf die in seinem Gebiete befindlichen Personen und Güter, vereinbar sein möchte. In derjenigen Ausdehnung aber, wie der Grundsatz des Heimatsorts in dem Konkordat aufgestellt ist, kann es ihm nicht huldigen. Seiner Ansicht zufolge sollte zwar auf der einen Seite die vormundschaftliche Polizei und Verwaltung, in Beziehung auf die Niedergelassenen, ganz nach den Gesetzen des Wohnorts oder Niederlassungs-

kantons ausgeübt werden. Auf der andern Seite aber könnte dann zu Gunsten des Heimatkantons bestimmt werden, daß demselben von der verhängten Vormundschaft und der Ernennung des Vormunds Kenntniß gegeben, die vormundschaftlichen Rechnungen mitgetheilt werden, und ihm frei stehen solle, über diese Rechnungen sowohl als über die Verwaltung der Güter, die nöthig erachtenden Bemerkungen zu machen. Auch dürfte dem Heimatkanton die Befugniß zugestanden werden, gegen seinen in einem andern Kanton angesessenen Angehörigen ein Interdiktionsurtheil auszufällen, welches der Niederlassungskanton nach erhaltener Mittheilung zu vollziehen, und mithin den Vormund zu bestellen hätte.

St. Gallen lehnt das Konfordat ab, wird aber immer bereit sein, heimatlichen Waisenbehörden seiner Niedergelassenen, Kenntniß von dem Vermögenszustande ihrer unter Vormundschaft stehenden Mitbürger zugehen zu lassen, und überhaupt jedes mit den Gesetzen des Kantons St. Gallen verträgliche und billige Begehren in vormundschaftlichen und Bevogtungsangelegenheiten zu berücksichtigen.

Graubünden findet besonders den §. 4 mit den Einrichtungen und Grundsätzen seines Kantons nicht vereinbar, wird jedoch sehr gerne allfälligen Wünschen, rücksichtlich auf Mittheilung der vormundschaftlichen Rechnungen und auf Anzeige der Vogtsbestellungen entsprechen.

Waadt und Wallis behalten sich lediglich ihre Gesetzgebung und Souveränitätsrechte vor.

Neuchâtel déclare que le gouvernement prendra à l'égard des pupilles et mineurs d'autres cantons, les mêmes mesures qui sont prises à l'égard des ressortissans du pays.

Nach diesen allseitigen Erklärungen, haben die konfordirenden löbl. Stände sich vorbehalten: entweder nach ihren eigenen Gesetzen, oder nach dem Grundsatz der Reziprozität, gegen Niedergelassene aus den nicht beigetretenen Kantonen zu verfahren.

B. Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse. Konkordat vom 15. Juli 1822.

Die eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Thurgau und Tessin haben, in Hinsicht auf Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse der Niedergelassenen, die nachstehende, gegenseitige Uebereinkunft getroffen:

1) Als Niedergelassener wird betrachtet, derjenige Schweizer, welcher sich, mit legalem Heimatschein seines Kantons, in einem andern Kanton, mit Bewilligung der Regierung dieses Letztern, häuslich ansässig macht.

2) Wenn ein solcher Niedergelassener stirbt, so hat die Behörde des Niederlassungsorts lediglich dessen Verlassenschaft unter Siegel zu nehmen, und erforderlichen Falls zu inventarisiren, den Sterb- und Erbfall aber der heimatlichen Behörde des Niedergelassenen anzuzeigen.

3) Die Erbverlassenschaft ab intestato eines Niedergelassenen, ist nach den Gesetzen seines Heimatsorts zu behandeln. Bei testamentarischen Anordnungen sind, in Hinsicht auf die Fähigkeit zu testiren, so wie in Hinsicht auf den Inhalt (materia) des Testaments, ebenfalls die Gesetze des Heimatskantons als Richtschnur aufgestellt, was auch in Bezug auf Erbtheilungen gelten soll; betreffend aber die zu Errichtung eines Testaments nothwendigen äußerlichen Förmlichkeiten, so unterliegen solche den

gesetzlichen Bestimmungen des Orts, wo dasselbe errichtet wird.

Eheverkommnisse und Eheverträge, insoferne der niedergelassene Ehemann nach den Gesetzen seines Heimatkantons dazu berechtigt ist, unterliegen, in Hinsicht auf ihren Inhalt, ebenmäßig den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen des Heimatsorts des Ehemanns.

In Folge obigen Grundsatzes hat, bei sich ergebenden Erbstreitigkeiten, der Richter des Heimatsorts zu entscheiden.

Es sollen aber weder durch Testamente, noch durch Eheverkommnisse oder Eheverträge, auf Immobilien in einem Kanton Beschwerden gelegt werden dürfen, die nicht nach den Gesetzen des Kantons, in welchem diese Immobilien liegen, als zulässig anerkannt sind.

4) In Fällen, wo ein Schweizerbürger das Bürgerrecht in mehreren Kantonen besitzt, und in einem derselben ansässig ist, wird er als unter dem Gesetze dieses seines Wohnorts stehend, angesehen. In den Fällen aber, wo er in keinem derjenigen Kantone niedergelassen wäre, deren Bürgerrecht er besitzt, wird er als unter den Gesetzen desjenigen Kantons stehend angesehen, aus welchem er oder seine Vorfahren sich an ihren Wohnort begeben haben, und unter dessen Tutelaraufsicht er oder die Seinigen, oder seine Vorfahren, zuletzt gestanden sind.

5) Die unter Siegel gelegte Verlassenschaft eines Niedergelassenen, wenn solche nicht in einen Konkurs verfällt, ist von der Regierung, welche die-

selbe hat unter Siegel legen lassen, bloß an diejenigen herauszugeben, welche ihr von der Regierung desjenigen Kantons, in dem der Erblasser verbürgert gewesen ist, als die Erben des Niedergelassenen verzeigt werden.

6) Wenn ein Niedergelassener in mehreren Kantonen das Bürgerrecht besaß, so ist es an der Regierung desjenigen dieser Kantone, seine Erben zu verzeigen, aus dessen Gebiet er in seinen Niederlassungsort gezogen ist, oder unter dessen vormundschaftlicher Pflege er zuletzt gestanden hatte.

Note. Zug findet Materie und Form, in Testamenten, Eheverträgen u. s. f., sehr enge mit einander verbunden, die Ausscheidung schwierig, und die dießfällige Bestimmung im Konkordat unzulänglich; huldigt inzwischen unbedingt dem Grundsatz, daß die Niedergelassenen in allen Erbrechtsverhältnissen nach den Gesetzen der Heimat behandelt werden.

Basels Gesetze sind in vollkommener Uebereinstimmung mit den §§. 1 und 2; auch in Ansehung der Erbschaften ab intestato anerkennt die Regierung unbedingt die Gesetze und den Richter der Heimat; für testamentliche Verfügungen und Eheverträge hingegen, müssen die Gesetze und das Forum des Wohnorts unbedingt behauptet werden.

Freiburg kann von den zwei Grundsätzen nicht abweichen, daß einerseits eine Erbsverlassenschaft nach den Gesetzen des Orts, wo sie eröffnet wird, zu behandeln sei, und daß andererseits Eheverträge den Gesetzen des Orts, wo sie abgeschlossen worden, unterliegen.

St. Gallen lehnt das Konkordat ab, wird aber keine Einsprache dagegen machen, daß der Heimatkanton, so oft sich das Vermögen des Niedergelassenen auf seinem Gebiete

befindet, seine Gesetze und sein Forum auf dasselbe anwenden will.

Graubünden, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf lehnen das Konkordat ebenfalls ab.

Auf diese Erklärungen, haben die Konkordirenden gegen die Nichtkonkordirenden die Anwendung ihrer Gesetze oder des Reziprozitätsgrundsatzes vorbehalten.

C. Behandlung der Ehescheidungsfälle. Konkordat vom 6. Juli 1821.

In Fällen von gänzlicher Ehescheidung oder zeitlicher Trennung (sogenannter temporärer Scheidung) zwischen schweizerischen Niedergelassenen, und auch über die daraus hervorgehenden Fragen wegen Sönderung der Güter oder andern ökonomischen Verhältnissen oder Pflichten, hat die kompetente richterliche Behörde des Heimatkantons des betreffenden Ehemanns zu entscheiden. Jedoch bleibt diesem kompetenten Richter, gutfindenden Falls und unter besondern Umständen, die Delegation oder Ueberweisung an den Richter des Wohnorts unbenommen.

Note. Diesem Konkordat sind beigetreten: Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Appenzell A. N.; dann mit Verwahrung der katholischen Kirchensatzungen, welche die geistliche Kompetenz in Hinsicht der Auflösung oder zeitlichen Trennung der Ehe begründen: Luzern, Zug, Freiburg und Solothurn.

Uri, Schwyz, Unterwalden, Tessin und (zufolge nachträglicher Erklärung vom 15. Juli 1822) Wallis, lehnen jede Theilnahme an dem Konkordat ab, weil

die Ehe ein Sakrament der katholischen Religion sei, und daher ihre Auflösung kein Gegenstand des bloßen bürgerlichen Vertrags sein könne. Appenzell J. A. erklärt das Nämliche, wird aber (laut gesandtschaftlicher Erklärung vom 15. Juli 1822) immer trachten, sich in Hinsicht auf die Güter mit der Regierung des Heimatsorts in's Einverständnis zu setzen.

St. Gallen glaubt, die Aufstellung des Richters vom Wohnort würde dem Ansehen einer jeden Landesobrigkeit besser zusagen, und bleibt daher dem Konkordat fremd. Ebenso Waadt, welches sich jedoch dahin vereinigen könnte, den Richter des Wohnorts erst nach einer gewissen, zu bestimmenden Zahl von Jahren der Ansässigkeit eintreten zu lassen.

Neuchâtel et Genève seraient disposés à s'entendre sur le principe, quant à la dissolution du lien du mariage uniquement; mais non quant aux dispositions concernant les biens, lesquelles ne peuvent être faites que sous l'autorité du juge du domicile. Neuchâtel ajoute qu'il renvoie toujours, en cas de divorce, les parties devant le juge du lieu d'origine.

Auf diese Erklärungen hin, ist von den Konkordirenden gegen die Angehörigen der nicht beigetretenen Stände volle Anwendung der Gesetze oder der Reziprozität bestimmt vorbehalten worden.

Vertrag zwischen der Krone Frankreich und der Eidgenossenschaft, betreffend verschiedene nachbarliche, gerichtliche und polizeiliche Verhältnisse.

Ihre Majestät der König von Frankreich und von Navarra und die Staaten der schweizerischen Eidgenossenschaft — da sie

vom Wunsche gleich beseelt sind, die schon lange Zeit bestehenden Bande der Freundschaft und die Verhältnisse guter Nachbarschaft zu befestigen, und es zu diesem Zwecke vortheilhaft erachtet haben, die von beiden Seiten zu befolgenden Regeln, sowohl bei Ausübung der Gerechtigkeit, als für verschiedene andere Punkte eines beiden Ländern gemeinsamen Interesse, ein für alle Mal nach der Grundlage einer vollkommenen Reziprozität festzusetzen, haben in dieser Absicht zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Ihre Allerchristlichste Majestät, den Hrn. Franz Joseph Maximilian Gerard von Ranneval, Großoffizier des königlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Ordens Karls III., Staatsrath, Ihr Botschafter bei der schweizerischen Eidgenossenschaft;

Und die Staaten der schweizerischen Eidgenossenschaft, die Herren Emmanuel Friedrich Fischer, Schultheiß der Stadt und Republik Bern, Johannes Herzog von Effingen, Bürgermeister des Kantons Aargau, und August Karl Franz von Perrot, Mitglied des Staatsraths von Neuenburg, — welche, nach Auswechslung ihrer gegenseitigen Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden worden, zu folgenden Artikeln sich vereinigt haben:

Art. I.

Die Endurtheile in Zivilsachen, welche in Rechtskraft erwachsen und durch die französischen Gerichtsstellen ausgefällt sind, sollen in der Schweiz als gültig vollzogen werden, und umgekehrt, nachdem solche vorher mit der Unterschrift der betref-

fenden Gesandten, oder, in deren Ermanglung, mit derjenigen der dazu befugten Behörden jeden Landes bekräftigt worden sind.

Art. II.

Es soll von keinem französischen Bürger, der einen Rechtshandel in der Schweiz, und hinwieder von keinem Schweizer, der einen Rechtshandel in Frankreich zu betreiben hätte, irgend eine Leistung, Bürgschaft oder Hinterlage gefordert werden, welchen die Inländer nicht ebenfalls nach den Gesetzen jedes Orts unterworfen sind.

Art. III.

In persönlichen oder Handelsstreitigkeiten, welche sich nicht gütlich und ohne richterliche Dazwischenkunft beenden lassen, wird der Kläger gehalten sein, seine Sache vor dem natürlichen Richter des Beklagten zu betreiben, — es wäre denn, daß die Parteien im Orte selbst, wo der Vertrag geschlossen wurde, gegenwärtig, oder daß sie in Ansehung des Richters übereingekommen wären, vor welchem ihre Anstände zu schlichten, sie sich verbindlich gemacht hätten.

Betrifft aber die Streitsache ein liegendes Gut, so soll dieselbe vor dem Gericht oder der Obrigkeit desjenigen Orts verfolgt werden, wo jenes Eigenthum gelegen ist.

Die Streitigkeiten, welche sich zwischen den Erben eines in der Schweiz verstorbenen französischen Bürgers in Betreff seiner Verlassenschaft erheben könnten, werden vor den Richter des letzten

Wohnortes gebracht, den der französische Bürger in Frankreich hatte; das Gegenrecht wird in Bezug der Streitigkeiten statt haben, die zwischen den Erben eines in Frankreich verstorbenen Schweizers entstehen könnten. Der nämliche Grundsatz soll bei Streitigkeiten in vormundschaftlichen Angelegenheiten befolgt werden.

Art. IV.

Bei Fallimenten oder Bankerotten von französischen Bürgern, welche Güter in Frankreich besitzen, sollen, — wenn schweizerische und französische Gläubiger vorhanden sind, und die schweizerischen Gläubiger zum Behuf der Sicherung ihrer Hypothek die Vorschriften der französischen Gesetze befolgt haben, — dieselben aus den besagten Gütern bezahlt werden, gleichwie die französischen Hypothekargläubiger, nach der Ordnung ihrer Hypotheken; und hinwieder wenn Schweizer, welche Güter im Gebiet der Eidgenossenschaft besitzen, französische und schweizerische Gläubiger haben, — sollen die französischen Gläubiger, welche für die Sicherung ihrer in der Schweiz befindlichen Hypothek die Vorschriften der schweizerischen Gesetze befolgt haben, ohne Unterschied, nach der Ordnung ihrer Hypothek, den Schweizergläubigern gleich gehalten werden.

Was die einfachen Gläubiger betrifft, so sollen dieselben ebenfalls ohne Rücksicht, welchem von beiden Ländern sie angehören, auf den nämlichen Fuß behandelt werden; immer aber nach den Gesetzen eines jeden Landes.

Art. V.

Werden Franzosen oder Schweizer in ihrem Lande gerichtlich folgender Verbrechen schuldig erklärt, nämlich Verbrechen gegen die Sicherheit des Staats (Hochverrath und Aufruhr), Mord, Vergiftung, Mordbrennerei, Verfälschung öffentlicher Akten oder Handelschriften, Falschmünzerei, Diebstahl mit Gewalt oder mit Einbruch, Straßenraub, betrüglicher Bankerott, oder werden sie als dieser Verbrechen schuldig, kraft eines Verhaftbefehls der gesetzlichen Obrigkeit, verfolgt, und flüchten sich die Franzosen in die Schweiz, und die Schweizer nach Frankreich, — so soll ihre Auslieferung auf das erste Ansuchen zugestanden werden. Eben so soll es mit öffentlichen Beamten oder Depositarien, die wegen Unterschlagung von Staatsgeldern verfolgt werden, gehalten sein. Jeder Staat wird bis zu den Grenzen seines Gebiets die Auslieferungs- und Transportkosten tragen.

Die in einem der beiden Länder gestohlenen und im Andern niedergelegten Sachen, werden getreulich zurückerstattet.

Art. VI.

In allen peinlichen Prozeduren für die im vorigen Artikel angeführten Verbrechen, wo die Untersuchung entweder bei den französischen oder bei den schweizerischen Gerichtsstellen statt findet, sollen die schweizerischen Zeugen, welche persönlich in Frankreich, und die französischen Zeugen, welche persönlich in der Schweiz zu erscheinen vorgeladen werden, gehalten sein, sich vor derjenigen Gerichts-

behörde, welche sie vorgeladen hat, zu stellen; und zwar bei den durch die betreffenden Gesetze der beiden Nationen bestimmten Strafen. Solche Zeugen sollen die nöthigen Reisepässe erhalten, und die beiden Regierungen werden durch gegenseitiges Einverständnis die Entschädigungen und Vorschüsse festsetzen, die nach Verhältniß der Entfernung und des Aufenthalts zu geben sein werden. Sollte der Zeuge als Mitschuldiger zum Vorschein kommen, so soll derselbe auf Kosten derjenigen Regierung, die ihn gerufen hat, seinem natürlichen Richter überwiesen und zurückgesandt werden.

Art. VII.

Den schweizerischen Bewohnern der an Frankreich grenzenden Kantone ist gestattet, die Produkte der liegenden Gründe, welche sie in dem Gebiete des Königreichs in einer Stunde Entfernung von der beiderseitigen Grenze besitzen mögen, auszuführen; und die nämliche Bewilligung ist hinwiederum den Franzosen zugestanden, welche in der Schweiz liegende Gründe in der nämlichen Entfernung von der Grenze besitzen. Die Ausfuhr und Einfuhr dieser Landesprodukte sollen frei sein und mit keiner Abgabe belegt werden können. Jedoch werden sich die Eigenthümer, welche von der ihnen durch diesen Artikel zugestandenen Befugniß Gebrauch machen wollen, nach den Mauth- und Polizeigesetzen eines jeden Landes richten; um aber zu verhindern, daß die zu erfüllenden Förmlichkeiten dem Einsammeln der Früchte nachtheilige Versäumnisse herbeiführen, so soll deren Transport von einem Lande in's An-

dere nicht verspätet werden dürfen, wenn diejenigen, welche vorläufig die Erlaubniß dazu verlangt haben, bis sie dieselbe erhalten können, einen zahlungsfähigen Bürgen stellen.

Es ist wohl verstanden, daß diese Befugniß unbeschränkt sein soll und das ganze Jahr hindurch dauern wird; aber es ist ebenfalls festgesetzt, daß dieselbe nur auf die eingesammelten rohen Früchte und zwar in dem Zustande wie sie der Boden, auf dem sie gewachsen sind, erzeugt haben wird, ihre Anwendung findet.

Art. VIII.

Es wird zwischen Ihrer Allerchristlichsten Majestät und den an Frankreich gränzenden Schweizerkantonen eine besondere Uebereinkunft getroffen werden, um die Benutzungsweise der Grenzwaldungen zu bestimmen und deren Beschädigung zu verhüten.

Art. IX.

Sollte man in der Folge das Bedürfniß näherer Erläuterung über einige Artikel des gegenwärtigen Vertrags erkennen, so ist man ausdrücklich übereingekommen, daß die kontrahirenden Theile sich verstehen werden, um auf freundschaftlichem Wege die einer Auslegung bedürfenden Artikel näher zu bestimmen.

Art. X.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt und die Ratifikationen werden in Zeit von drei Monaten, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

In Kraft dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Wappen versehen.

Geschehen zu Zürich den 18. Juli, im Jahr nach Christi Geburt Eintausend achthundert acht und zwanzig.

(L. S.) Ranneval. (L. S.) Fischer.

(L. S.) Herzog v. Effingen.

(L. S.) Perrot.

Note. In Hinsicht auf die vorstehende Uebereinkunft, betreffend nachbarliche, gerichtliche und polizeiliche Verhältnisse zwischen der Krone Frankreich und der Eidgenossenschaft, von den zur Unterhandlung Beauftragten vorläufig unterzeichnet in Zürich den 18. Heumonath 1828; und von S. M. dem König in Frankreich unterm 17. Oktober, von dem Eidgenössischen Vorort aber unterm 18. Oktober ratifizirt, — sind die Ratifikatorien am 16. Dezember 1828 in Bern von den beiderseitig besonders hierfür Bevollmächtigten, nämlich im Namen Seiner Allerchristlichsten Majestät dem Herrn Ritter von Herrer, in Abwesenheit des Herrn Botschafters, Geschäftsträger der Krone Frankreich; und im Namen der Eidgenossenschaft dem Herrn Emmanuel Friedrich Fischer, Schultheiß der Stadt und Republik Bern, in gewohnter Form ausgewechselt worden.

Vertrag zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrts-gelds.

Vom 3. März 1812.

Seine Königliche Majestät von Preußen und die schweizerische Eidgenossenschaft, welche beide den Entschluß gefaßt, gegenseitig den Abschoss und das Abfahrts-geld (*gabella hereditaria et census emigrationis*) aufzubeheben, — haben zu diesem Behuf zu Ihren Bevollmächtigten ernannt; nämlich Seine Majestät der König von Preußen: Ihren bevollmächtigten außerordentlichen Gesandten bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Kammerherrn, und des Königlichen rothen Adlerordens Ritter, Baron de Chambrier d'Oleires Excellenz, — und der Landammann der Schweiz, im Namen der Hochlöblichen Eidgenossenschaft, die Hochgeachteten Herren Hans Bernhard Sarasin, Bürgermeister des Kantons Basel, und Rudolph Stehelin, Mitglied des Kleinen und des Staatsraths und Dreierherr, welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind.

1.

Bei keinem Vermögensausgang aus den königlichpreussischen Landen in die Schweiz, oder aus

dieser in jene, es mag sich solcher Ausgang bei denjenigen Auswanderungsfällen, welche in den beiden respektiven Staaten gesetzlich erlaubt sind, oder bei Erbschaften, Legaten, Schenkungen, oder auf andere Art ergeben, soll irgend ein Abschoss (gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) noch auch irgend eine andere Gebühr, als nur diejenige, welche nach den Gesetzen die Eingebornen selbst zu bezahlen haben, erhoben werden.

2.

Die vorstehend bestimmte Freizügigkeit soll sich sowohl auf denjenigen Abschoss, und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die öffentlichen Staatskassen fließen würden, als auf denjenigen Abschoss, und auf dasjenige Abfahrtsgeld erstrecken, welche in die Kassen der Städte, Märkte, Kammereien, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonialgerichte und Korporationen, überhaupt in die Kassa irgend eines Privatabschoss- oder Abfahrtberechtigten, fließen würden.

3.

Die Bestimmungen der obstehenden Artikel 1 und 2, sollen sich auf alle jetzt pendente, und auf alle künftige Fälle erstrecken.

4.

Die Ratifikationen der gegenwärtigen Konvention, sollen in Zeit von vier Monaten, vom heutigen Tage an zu rechnen, oder wenn es möglich ist, früher ausgewechselt werden.

Geschlossen in Basel den dritten März im Jahr ein Tausend acht Hundert und zwölf.

(L.S.) Jean Pierre B. de Chambrier d'Oleires. (L.S.) Jean Bernard Sarasin, Bourgmestre du canton de Bâle.

(L.S.) Jean Rodolphe Stehelin, Conseiller d'Etat et Trésorier.

Ratifikationsurkunden.

A.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir die Konvention erwogen und geprüft haben, welche Unser Bevollmächtigte, der bei der schweizerischen Eidgenossenschaft akkreditirte außerordentliche Gesandte, Freiherr von Chambrier d'Oleires, mit den Bevollmächtigten der schweizerischen Eidgenossenschaft, Hans Bernhard Sarasin, Bürgermeister des Kantons Basel, und Rudolph Stehelin, Mitglied des Kleinen- und des Staatsraths und Dreierherrn, am 3. dieses Monats zu Basel abgeschlossen und unterzeichnet hat, und welche wörtlich also lautet:

(Hier folgt wörtlich der vorstehende Vertrag.)

So haben Wir vorstehende Konvention in allen und jeden darin enthaltenen Punkten genehmigt; genehmigen, bestätigen und ratifiziren dieselbe hiermit, und versprechen, daß diesseits unverbrüchlich darauf gehalten werden soll.

Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtige Ratifikation eigenhändig unterschrieben, und solche mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin den Ein und Dreißigsten Tag des Monats März des ein Tausend acht Hundert und zwölften Jahres.

(L.S.)

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg.
König.

B.

Wir Peter Burckhardt, Landammann der Schweiz, Präsident der Tagsatzung der XIX Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, thun kund und erklären hiemit:

Daß, nachdem die zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen &c. &c. auf der einen, und der schweizerischen Eidgenossenschaft auf der andern Seite, durch die hiezu ernannten Bevollmächtigten, nämlich:

Im Namen Seiner Königlichen Majestät von Preußen: durch den bevollmächtigten außerordent-

lichen Gesandten Seiner Majestät in der Schweiz,
Kammerherrn und des großen rothen Adlerordens-
ritter, Herrn Baron de Chambrier d'Oleires Excellenz;

Und im Namen des Landammanns der Schweiz,
durch die Hochgeachteten Herren Johann Bernhard
Sarasin, Bürgermeister des Kantons Basel, und
Johann Rudolph Stehelin, Mitglied des Kleinen-
und des Staatsraths, —

Den 3. März 1812 in Basel unterzeichnete
Freizügigkeitskonvention zwischen den Königlichpreu-
ßischen, und den eidgenössischen Schweizerlanden,
von der Hohen eidgenössischen Tagsatzung in Ihrer
Sitzung vom 2. Juni 1812 einmüthig ratifizirt wor-
den ist;

Wir, kraft der uns durch die Artikel 17 und
24 der allgemeinen schweizerischen Bundesverfassung
ertheilten Vollmacht, bemeldten Staatsvertrag, wel-
cher von Wort zu Wort also lautet:

(Hier folgt wörtlich der vorstehende Vertrag.)

Als von den XIX schweizerischen verbündeten
Kantonen in allen seinen Theilen angenommen und
ratifizirt erklären, und versprechen hiemit im Namen
der ganzen Eidgenossenschaft feierlich, daß dieser
Staatsvertrag zu allen Zeiten gewissenhaft erfüllt
und aufrecht erhalten werden solle.

Zu immerwährender Urkunde dessen, ist die
gegenwärtige Ratifikation von Uns und dem Gemein-
eidgenössischen Kanzler unterschrieben, und mit dem
schweizerischen Staatsiegel versehen worden. So

geschehen in Basel, den achten Brachmonat im Jahr
ein Tausend acht Hundert und zwölf. (1812.)

(L.S.) Der Landammann der Schweiz,
Peter Burckhardt.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Mousson.

Erklärung wegen Ausdehnung der seit 1812
zwischen der Königlichpreussischen Regie-
rung und der schweizerischen Eidgenossen-
schaft bestehenden Freizügigkeitsüberein-
kunft, auf sämtliche jetzige Königlich-
preussische und zur schweizerischen Eidge-
nossenschaft gehörige Lande.

Vom 25. Oktober 1817.

Die Königlich-Preussische Regierung und die schwei-
zerische Eidgenossenschaft, sind mit einander dahin
übereingekommen und erklären hiermit, daß gegen-
seitig der Abschoss bei Erb- und Vermächtnißfällen,
und das Abfahrtsgeld in allen denjenigen Fällen, in
welchen die Auswanderungen aus den Königlich-

Preussischen Staaten in die Schweiz, — und aus der Schweiz in die Königlich-Preussischen Staaten erlaubt sind, ohne Unterschied, ob die Erhebung dem Fiskus oder Privatberechtigten, Kommunen oder Patrimonialgerichten zustehe, aufhören soll, und daß die dieserhalb im Jahr 1812 zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossene Uebereinkunft, auf sämtliche jetzige respektive Königlich-Preussische, und zur schweizerischen Eidgenossenschaft gehörige Lande Anwendung finden soll, daß mithin in allen denjenigen innerhalb der respektive Königlich-Preussischen und zu der schweizerischen Eidgenossenschaft gehörigen Landen, jetzt etwa anhängigen und künftig vorkommenden Erbschaftsvermächtniß- und Vermögensverabfolgungsfällen aus dem einen in den andern Staat, in Gemäßheit jener Uebereinkunft verfahren werden soll.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplarien von dem Königlichem Ministerium, und von Seite der schweizerischen Eidgenossenschaft vollzogen und ausgewechselt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Urkundlich ist diese Erklärung mit dem Königlichem Insignel bedruckt, und von mir, dem Staatskanzler, unterzeichnet worden.

Berlin, den 25. Oktober 1817.

(L.S.)

C. Fürst von Hardenberg.

Note. Eine wörtlich gleichlautende Erklärung der Eidgenossenschaft, unterzeichnet von Sr. Exzellenz dem Herrn Schultheiß von Wattenwyl, so wie von dem Kanzler der Eidgenossenschaft, Herrn Mousson, und mit dem eidgenössischen Siegel bekräftigt, — wurde in Bern ausgestellt den 9. Juli 1817, und gegen die vorstehende Königliche-Preussische Erklärung ausgewechselt ebendasselbst den 27. November desselben Jahrs.

Aktenstücke

betreffend

die Wiederherstellung und neue Umschreibung

des Bisthums Basel.

CONVENTION

*conclue relativement à la réorganisation
et nouvelle circonscription de l'Evêché
de Bâle.*

La convention conclue le 12 Mars 1827 relativement à la réorganisation et nouvelle circonscription de l'Evêché de Bâle, n'ayant pas reçu la ratification de tous les Cantons, au nom desquels elle avait été stipulée, les Hauts-Etats de LUCERNE, BERNE, SOLEURE et Zoug reconnaissant l'urgente nécessité de mettre un terme à l'état provisoire où se trouvent les affaires diocésaines, se sont décidés à donner suite en ce qui les concerne, à la susdite Convention avec les modifications devenues nécessaires par le changement des circonstances. Dans ce but ils ont fait renouveler les négociations.

e n t r e

Monsieur PASCAL GIZZI, Internonce apostolique près la Confédération Suisse au nom de Sa Sainteté le Pape Léon XII, chargé de cette négociation,

et

Son Excellence Monsieur JOSEPH CHARLES AMRHYN, Avoyer de la Ville et République de Lucerne, et Monsieur LOUIS DE ROLL, Conseiller d'Etat de la

Uebersetzung.

Uebereinkunft

wegen der Wiederherstellung und neuen
Umschreibung des Bisthums Basel.

Da die Uebereinkunft vom 12. Märzmonat 1827, betreffend die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bisthums Basel, nicht von sämtlichen Kantonen die Genehmigung erhalten hat, Namens welcher sie abgeschlossen worden war, — so haben die Hohen Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug, durch die Ueberzeugung der dringenden Nothwendigkeit geleitet, daß dem provisorischen Zustande ein Ende gemacht werde, in welchem sich die Bisthumsangelegenheiten befinden, sich entschlossen, in so weit es sie beschlägt, der obenerwähnten Uebereinkunft, unter den durch die veränderten Umstände nothwendig gewordenen Abänderungen, Folge zu geben, zu welchem Ende sie die Unterhandlungen wieder haben erneuern lassen

z w i s c h e n :

Herrn Paskal Gizzi, apostolischen Internunzius bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, als von Seite Seiner Heiligkeit, Pabst Leo XII mit dieser Unterhandlung beauftragt;

und

Seiner Exzellenz Herrn Joseph Karl Amrhyn, Schultheiß der Stadt und Republik Luzern, und Herrn Ludwig von Koll, Staatsrath der Re-

République de Soleure, autorisés par les Cantons en qualité de Commissaires, qui, en vertu de leurs pouvoirs antérieurs échangés en son temps, ont convenu, sauf la ratification de leurs hauts Commettans, des bases ci-après énoncées, savoir:

Art. 1.

Les Cantons de Lucerne, de Soleure et la partie du Canton de Berne, cédée par le congrès de Vienne, ainsi que le Canton de Zoug, formeront à l'avenir, quant à leur population catholique, l'Évêché de Bale.

Art. 2.

La résidence de l'Evêque et du Chapitre cathédral sera transférée dans la ville de Soleure. En conséquence l'Église collégiale de St.Urs et Victor (laquelle continuera néanmoins d'être l'église paroissiale) sera érigée en Église cathédrale, et le Chapitre collégial en Chapitre cathédral de l'Évêché de Bâle.

Art. 3.

Le Chapitre cathédral sera composé de dix-sept Chanoines, dont au moins douze seront tenus à résidence pour le service du culte et l'assistance de l'Évêque dans ses fonctions religieuses.

Sur ce nombre de dix-sept Chanoines, dix sont répartis sur tous les Cantons formant le Diocèse.

Parmi ces dix-sept Chanoines sont compris les Chanoines encore existans de l'ancien Chapitre de

publik Solothurn, als von den Kantonen ermächtigte Kommissarien, welche hierauf vermöge ihrer frühern, in der Zeit ausgewechselten Vollmachten, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Hohen Kommittenten, über nachstehende Grundlagen übereingekommen sind, als:

Art. 1.

Die katholische Bevölkerung der Kantone Luzern, Solothurn, und desjenigen Gebietstheils des Kantons Bern, welcher demselben durch die Wienerkongressakte abgetreten worden, so wie diejenige des Kantons Zug, wird künftighin das Bisthum Basel bilden.

Art. 2.

Die Residenz des Bischofs und des Domkapitels wird nach der Stadt Solothurn versetzt. Als Folge davon wird die dortige Stiftskirche von St. Urs und Viktor, mit Beibehaltung ihrer bisherigen Eigenschaft einer Pfarrkirche, zur Kathedralkirche, und das dasige Kollegiatstift zum Domstifte des Bisthums Basel erhoben werden.

Art. 3.

Das Domkapitel wird aus siebenzehn Domherren bestehen, wovon mindestens zwölf zur Residenz verpflichtet sind, um den Gottesdienst zu besorgen und dem Bischofe bei seinen kirchlichen Verrichtungen Ausbülfe zu leisten.

Aus der Zahl der siebenzehn Domherren werden zehn auf die sämtlichen Kantone vertheilt, welche das Bisthum bilden.

Bâle; ils auront droit à la résidence, et s'il se trouvait parmi eux un Dignitaire, la dignité de Doyen lui sera conférée.

Le Chapitre cathédral aura deux Dignitaires, un Prévôt et un Doyen.

Art. 4.

Les dix Chanoines nommés dans l'article précédent formeront le Sénat de l'Évêque.

Art. 5.

Aux dits Chanoines appartient, en cas de vacance, le droit d'élire l'Évêque, d'après l'article douze.

Art. 6.

Dix des Chapelains de la Collégiale de St. Urs et Victor sont annexés pour le culte et autres fonctions religieuses au Chapitre cathédral.

Art. 7.

La Fabrique du même Chapitre, dont le revenu annuel peut être évalué à environ deux mille francs de Suisse, fournira et entretiendra les paremens, ornemens et en général le mobilier nécessaire pour le service divin.

Afin de pourvoir plus convenablement aux objets ci-dessus énoncés, les revenus de la mense épis-

Unter jener Anzahl von siebenzehn Domherren sind die noch lebenden Domherren des alten Domkapitels von Basel begriffen, welchen das Recht der Residenz zusteht, und wofern unter ihnen sich ein Würdetrager befände; so soll demselben die Würde eines Dechanten verliehen werden.

Das Domstift wird zwei Würdetrager haben, einen Probst und einen Dechanten.

Art. 4.

Die in dem vorstehenden Artikel benannten zehn Domherren bilden den geistlichen Rath des Bischofs.

Art. 5.

Denselben steht, — im Falle der Erledigung des bischöflichen Stuhls, — das Recht zu, nach der Vorschrift des zwölften Artikels den Bischof zu wählen.

Art. 6.

Von den Kaplänen am Kollegiatstifte von St. Urs und Viktor werden zehn dem Domkapitel zum Behuf des Gottesdienstes und anderer kirchlichen Berrichtungen beigegeben.

Art. 7.

Durch die Fabrica des nämlichen Kollegiatstifts, deren jährliches Einkommen beiläufig zweitausend Franken betragen mag, werden der Kirchenschmuck, die Verzierungen, und alle übrigen, zum Gottesdienst nöthigen Geräthschaften, geliefert und unterhalten.

Damit für diese Gegenstände noch angemessener Fürsorge getroffen werden könne, sind die während

copale durant la vacance du Siège sont assignés à la même Fabrique.

Art. 8.

Il sera établi, à Soleure, résidence de l'Évêque et du Chapitre, un Séminaire pour lequel les Gouvernemens fourniront la dotation et les bâtimens.

Si d'autres Séminaires étaient jugés nécessaires, l'Évêque les érigera d'accord avec les Gouvernemens respectifs, qui fourniront la dotation et les bâtimens.

L'Évêque dirigera et administrera ces Séminaires conjointement avec quatre Chanoines de différens Cantons, dont deux seront nommés par l'Évêque et les deux autres par son Sénat.

Art. 9.

Les revenus annuels de l'Évêque sont fixés à huit mille francs de suisse.

Les revenus du Prévôt de la Collégiale de St. Urs et Victor sont assignés au Prévôt de la Cathédrale.

Une augmentation annuelle de huit cents francs sera ajoutée à la prébende canonique du Doyen.

Les revenus annuels de chaque Chanoine résidant des Cantons de Lucerne et de Berne sont stipulés à deux mille francs.

der Erledigung des bischöflichen Stuhls fließenden Einkünfte der bischöflichen Tafel der nämlichen Fabrica angewiesen.

Art. 8.

Zu Solothurn, dem Sitze des Bischofs und des Domkapitels, wird ein Seminar errichtet, wofür die Regierungen die Stiftungsfonds und die Gebäulichkeiten liefern werden.

Sollten noch anderwärts Seminarien nothwendig erachtet werden; so wird der Bischof solche im Einverständniß mit den betreffenden Regierungen errichten, welche dafür die Fonds und die Gebäulichkeiten hergeben werden.

Bereint mit vier Domherren aus den verschiedenen Kantonen, wovon zwei durch den Bischof und die zwei andern durch dessen Senat ernannt werden, leitet und verwaltet der Bischof diese Seminarien.

Art. 9.

Die Einkünfte des Bischofs sind auf achttausend Schweizerfranken festgesetzt.

Dem Domprobst sind die Einkünfte des Probsts an dem Kollegiatstifte von St. Urs und Viktor angewiesen.

Der Domdechant erhält zu den Einkünften seiner Chorpfünde eine jährliche Zulage von achthundert Franken.

Die jährlichen Einkünfte für jeden zur Residenz verpflichteten Domherrn der Kantone Luzern und Bern sind auf zweitausend Franken festgesetzt.

Les Chanoines, ainsi que les Chapelains de Soleure et leurs successeurs, resteront dans la jouissance entière des prébendes qui appartiennent au Chapitre collégial de St. Urs et Victor.

Quant aux Chanoines non résidans, les Gouvernemens s'engagent de fournir à chacun d'eux une somme annuelle de trois cents francs.

Art. 10.

Outre les appointemens ci-dessus déterminés, il sera assigné à l'Évêque et aux Chanoines résidans des logemens convenables à leur dignité.

Art. 11.

Pour la dotation de la mense épiscopale, des prébendes et des Séminaires, les Gouvernemens s'accorderont avec le St. Siège dans une négociation postérieure; en attendant ils fourniront des rentes assurées et fixes; les Gouvernemens en garantiront la perception libre et régulière, ainsi que l'inaliénabilité; ils prendront aussi soin de l'entretien des logemens des Chanoines.

Il sera pourvu par l'entremise du Gouvernement de Soleure à l'entretien de l'Église cathédrale, de l'Évêché et des bâtimens du Séminaire qui sera établi à Soleure. Les bâtimens des Séminaires, qui devraient être établis ailleurs, seront entretenus par les Cantons, que cela concerne.

Die Domherren, so wie die Kapläne von Solothurn und ihre Nachfolger, verbleiben im vollen Genusse ihrer, dem Kollegiatstifte von St. Urs und Viktor angehörenden Pfründen.

Hinsichtlich der nicht residirenden Domherren verpflichten sich die Regierungen, einem jeden von ihnen eine jährliche Summe von dreihundert Franken verabfolgen zu lassen.

Art. 10.

Außer den oben bestimmten Einkünften werden dem Bischof und den zur Residenz verpflichteten Domherren ihrer Würde angemessene Wohnungen angewiesen.

Art. 11.

Die Regierungen werden sich über die Fondierung der bischöflichen Tafel, der Dompfründen und der Seminarien mit dem heiligen Stuhle durch eine spätere Unterhandlung in's Einverständnis setzen. Inzwischen werfen sie dafür gesicherte und bestimmte Einkünfte aus, und gewährleisten ihren freien, regelmäßigen Bezug, und ihre Unveräußerlichkeit, so wie die Regierungen auch für den Unterhalt der Wohnungen der Domherren Sorge tragen werden.

Für den Unterhalt der Domkirche, der bischöflichen Wohnung und der Gebäulichkeiten des in Solothurn zu errichtenden Seminars, wird durch die Dazwischenkunft der Regierung von Solothurn Fürsorge gethan. Die Gebäude von Seminarien, welche anderswo errichtet werden sollten, sind von den Kantonen zu unterhalten, die es betrifft.

Art. 12.

Les Chanoines formant le Sénat ont le droit de nommer l'Évêque parmi le Clergé du Diocèse.

L'Évêque élu recevra l'institution du St. Père aussitôt que ses qualités canoniques auront été constatées selon les formes usitées pour les Églises de la Suisse.

Le Gouvernement de Soleure nomme le Prévôt selon le mode usité jusqu'à présent.

La nomination du Doyen est réservée au St. Père.

Le Gouvernement de Lucerne nomme aux prébendes appartenant à ce Canton.

Pour les Chanoines que le Canton de Berne aura à fournir, le Sénat de l'Évêque présentera pour chaque nomination une liste de six Candidats au Gouvernement de ce Canton, lequel pourra en exclure jusqu'à trois; ensuite l'Évêque nommera le Chanoine.

Il sera pourvu aux dix prébendes, provenantes du Chapitre de St. Urs et Victor, d'après le mode établi jusqu'à présent.

Le Gouvernement de Soleure désignera parmi ses Prébendiers sa quotepart de Chanoines formant le Sénat. Le Prévot élu par ce Gouvernement sera de ce nombre.

Le Chanoine non résidant du Canton de Zoug sera nommé par le Gouvernement de ce Canton.

Art. 12.

Die den Senat des Bischofs bildenden Domherren haben das Recht, aus der Diözesangeistlichkeit den Bischof zu wählen.

Der zum Bischof Erwählte wird vom heiligen Vater die Einsetzung erhalten, sobald dessen kanonische Eigenschaften nach den, für die schweizerischen Kirchen üblichen Formen, dargethan sein werden.

Die Regierung von Solothurn ernennt den Probst auf die bisher übliche Weise.

Die Ernennung des Dechanten ist dem heiligen Vater vorbehalten.

Die Regierung von Luzern hat das Ernennungsrecht zu den diesem Kanton angehörigen Pfründen.

Für die vom Kanton Bern zu gebenden Domherren wird der Senat des Bischofs der Regierung dieses Standes zu jeder Wahl ein Verzeichniß von sechs Kandidaten vorlegen, von welchen sie drei austreichen kann, worauf der Bischof den Domherrn ernennt.

Die aus dem Stift von St. Urs und Viktor hervorgehenden zehn Dompfründen werden auf die bisher übliche Weise bestellt. Die Regierung von Solothurn wird unter den Inhabern dieser Pfründen die diesem Stande zustehende Anzahl von Mitgliedern in dem Senat des Bischofs bezeichnen, worunter der von ihr gewählte Probst begriffen sein soll.

Der nicht zur Residenz verpflichtete Domherr des Kantons Zug wird von der Regierung dieses Standes ernennt.

Le Chanoine élu doit être ou ressortissant du Canton à qui la prébende appartient, ou y exercer des fonctions ecclésiastiques, et posséder en ces deux cas les qualités suivantes: il doit être Prêtre séculier, avoir desservi un bénéfice à charge d'ames avec zèle et prudence pendant au moins quatre ans, ou avoir aidé l'Évêque dans l'administration du Diocèse ou des Séminaires, ou enfin s'être distingué comme Professeur de théologie ou du droit canon.

La première nomination des nouveaux Chanoines est réservée au St. Père.

Art. 13.

Il ne peut être conféré qu'une seule dignité au même Chanoine. Celles de Prévôt et de Doyen ne doivent jamais être possédées par des Chanoines du même Canton.

Art. 14.

L'Évêque prêtera entre les mains des Députés des Cantons formant le Diocèse de Bâle le serment suivant: «Je jure et promets sur les saints Évan-
«giles fidélité et obéissance aux Gouvernemens des
«Cantons faisant partie du Diocèse. En outre je
«promets de n'avoir aucune intelligence, de ne
«prendre part à aucune délibération et de n'en-
«retenir aucune liaison suspecte, soit au dedans,
«soit au dehors de la Suisse, qui pourrait com-
«promettre la tranquillité publique, et si jamais

Der zum Domherr Gewählte muß entweder ein Angehöriger des Kantons sein, dem die Pfründe angehört, oder in demselben geistliche Berrichtungen versehen, und in diesen beiden Fällen die nachstehenden Eigenschaften besitzen: Er muß Weltpriester sein, eine mit Seelsorge verbundene Pfründe mindestens während vier Jahren mit Eifer und Klugheit versehen haben, oder dem Bischof in der Verwaltung der Diözese oder der Seminarien behülflich gewesen sein, oder endlich sich als Lehrer der Gottesgelehrtheit oder des Kirchenrechts ausgezeichnet haben.

Die erste Ernennung der Domherren ist dem heiligen Vater vorbehalten.

Art. 13.

Dem nämlichen Domherrn kann nicht mehr als eine Würde übertragen werden.

Die eines Probsts und die eines Dechanten dürfen niemals von Domherren des nämlichen Kantons bekleidet werden.

Art. 14.

Der Bischof wird in die Hände der Abgeordneten der Kantone, welche das Bisthum Basel bilden, folgenden Eid leisten: „Ich schwöre und gelobe auf „das heilige Evangelium Treue und Gehorsam den „Regierungen der Kantone, aus denen das Bisthum „Basel besteht. Ueberdies gelobe ich, weder in, „noch ausser der Schweiz ein Einverständnis zu „pflegen, an einem Rathschlage Theil zu nehmen, „und eine verdächtige Verbindung zu unterhalten, „welche die öffentliche Ruhe gefährden könnte, und

«j'ai connaissance d'un complot nuisible à l'État,
«que ce soit dans mon Diocèse ou ailleurs, j'en
«informerai le Gouvernement.»

Art. 15.

On donne ici l'assurance formelle, que, si tôt ou tard, par quelque circonstance que ce fut, le Siège de l'Évêque et du Chapitre cathédral venait à être transféré hors de la Ville de Soleure, le Chapitre de St. Urs et Victor serait entièrement rétabli sur le pied, où il se trouvait à l'époque de son érection en Chapitre cathédral.

Art. 16.

L'accession à la nouvelle circonscription de l'Évêché de Bâle est réservée et assurée aux Cantons de Bâle et d'Argovie, pour la partie de leur population catholique, qui n'y est pas déjà comprise, ainsi qu'au Canton de Thurgovie, d'après les bases réglées par la convention ci-dessus.

En cas d'accession de l'un ou de l'autre Canton ci-dessus nommés, la mense épiscopale sera augmentée à raison du maximum de dix mille francs de Suisse, et en proportion de la population catholique incorporée du Canton accédant.

Si la réunion de tous les Cantons ci-dessus nommés doit avoir lieu, le Diocèse sera pourvu d'un Suffragant, que l'Évêque nommera, et auquel les Cantons faisant partie du Diocèse assureront un revenu annuel de deux mille francs de Suisse.

„ sollte ich je Kunde erhalten von einem dem Staate
 „ schädlichen Anschlag, sei es in meiner Diözese
 „ oder anderswo; so werde ich die Regierung davon
 „ in Kenntniß setzen.“

Art. 15.

Es wird hier die feierliche Versicherung gegeben, daß, wenn früher oder später und unter welchen Verumständungen es geschehe, der Sitz des Bischofs und des Domkapitels außer die Stadt Solothurn verlegt werden sollte, alsdann das Stift zu St. Urs und Viktor wieder gänzlich auf den gleichen Fuß werde hergestellt werden, auf dem es sich zur Zeit seiner Erhebung zum Domkapitel befunden hatte.

Art. 16.

Der Beitritt zur neuen Umschreibung des Bisthums Basel ist den Kantonen Basel und Aargau für den Theil ihrer katholischen Bevölkerung, die in demselben nicht schon einbegriffen ist, so wie dem Kanton Thurgau, nach den durch obigen Vertrag festgesetzten Grundlagen, vorbehalten und zugesichert.

Im Falle, daß einer oder der andere der benannten Kantone beitreten würde, so wird die bischöfliche Tafel bis auf das Maximum von zehntausend Schweizerfranken, und zwar nach dem Maßstabe der einverleibten katholischen Bevölkerung des beitretenden Kantons vermehrt.

Wenn die Vereinigung aller oben erwähnten Kantone statt finden sollte; so soll die Diözese mit einem Weihbischöfe versehen werden, welchen der Bischof wählen wird, und dem die Diözesankantone ein jähr-

Toute disposition ultérieure relativement à l'accession des susdits Cantons, sera réservée à une Convention postérieure.

Les ratifications de la présente Convention, expédiée et signée à double, seront échangées le plus tôt que faire se pourra.

Ainsi fait à Lucerne, le vingt-six Mars mil huit cent vingt-huit.

Au Nom
des Hauts-États,

Les Commissaires:

(L.S.) Sign. J. CH. AMRHYN,
Avoyer.

(L.S.) Sign. LOUIS DE ROLL,
Conseiller d'État.

Au Nom
de Sa Sainteté:

(L.S.) Sign. P. GIZZI,
Internonce apostolique.

liches Einkommen von zweitausend Schweizerfranken zusichern werden.

Jede weitere Anordnung in Bezug auf den Beitritt der mehrbenannten Kantone ist einer spätern Uebereinkunft vorbehalten.

Die Ratifikationen der gegenwärtigen Uebereinkunft, welche in Doppel ausgefertigt und besiegelt worden ist, sollen sobald immer möglich ausgewechselt werden.

So geschehen zu Luzern den 26. März 1828.

Im Namen
der Hohen Stände,
die Kommissarien:
(L. S.) J. K. Amrhyn,
Schultheiß.

(L. S.) L. von Koll,
Staatsrath.

Im Namen
Seiner Heiligkeit:
(L. S.) P. Gizzi,
apostol. Internuntius.

Für getreue Uebersetzung,
Namens der mit den Diözesanangelegenheiten

beauftragten Kommissarien:
J. K. Amrhyn, Schultheiß,
Kommissar.

Wir Schultheiß, Râth und Hundert der Stadt und Republik Luzern

In Betrachtung: daß die päpstliche Bulle vom 7. Mai 1828 zu Rom bei St. Peter ausgestellt, welche mit den Worten inter præcipua nostri apostolatus munia beginnt, weder den Hoheitsrechten, noch den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, und eben so wenig den in der Schweizerischen Eidgenossenschaft staatsrechtlich bestehenden Kirchenverhältnissen beider Konfessionen, und der darauf begründeten, religiösen Toleranz entgegen stehe, auch weder einem künftigen Metropolitanverbande und den damit verbundenen Rechten, noch den Befugnissen des Bischofs selbst dadurch einiger Eintrag geschehe, — ertheilen der besagten päpstlichen Bulle, in so weit diese die einverständene neue Bisthumseinrichtung beschlägt, die landesherrliche Genehmigung, unter Vorbehalt der weitem Anordnungen über ihre Vollziehung, was hiermit zur allseitigen Nachachtung und zur Kenntniß gebracht wird.

Also beschlossen in Unserer Sitzung von Râth und Hundert, Luzern den 24. Brachmonat 1828.

In deren Namen,

der Amtschultheiß:

(L. S.) **Vinzenz Nüttmann.**

Für dieselben,

der Staatschreiber:

K. M. Kopp.

**Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern ;**

B e s c h l i e ß e n :

Vorstehender landesherrliche Genehmigungsakt soll am ersten Sonntage des künftigen Augustmonats in allen Pfarr- und Kuratkirchen auf gewohnte Weise durch einen Zivilbeamten verlesen, und nach Verlesung der päpstlichen Bulle, bekannt gemacht werden.

Endlich dann wird sowohl die zwischen den löblichen Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zug und dem päpstlichen Stuhle unterm 26. März 1828 geschlossene Convention, über die Wiedereinrichtung und neue Begrenzung des Bisthums Basel, als das vorstehende Promulgationsdekret, so wie die apostolische Bulle der Sammlung der Gesetze und Verordnungen beigedrückt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 25. Heumonats 1828.

Der Amtsschultheiß:

Vinzenz Rüttimann.

Namens des Täglichen Rathes;

Der Staatschreiber:

R. M. Kopp.

LEO EPISCOPUS SERVUS SERVORUM DEI AD PERPETUAM REI MEMORIAM.

Inter precipua Nostri Apostolatus munia illud profecto recensetur, quod spectat Episcopalia Sedium tutelam, ut quibuscunque possimus modis ea omnia curemus perficere, quae in Catholicae Religionis augmentum, in Ecclesiarum decorem, et in Christi fidelium commodum atque utilitatem conferre videantur. Et quoniam summopere dolentes conspeximus, quod in transactis deflendis vicissitudinibus res omnes Ecclesiasticae, in quibusdam praesertim Regionibus maxime fuerant perturbatae; idcirco Pastoralis Officii Nostri partes esse duximus, tot malis pro viribus successive mederi, novas instaurando Cathedrales, statuendo Capitula, Dioecesium limites circumscribendo, illisque opportunos addicendo Census ad hoc, ut quaelibet Diocesis a proprio Antistite juxta Sacrorum Canonum praescriptum valeat administrari. Hoc sane consilio agnoscentes, quod Basileensis Episcopatus, qui tam Dioceseos amplitudine, tam Antistitum splendore floruerat prout illustria ac praeclara testantur monumenta, in superiorum temporum teterrima conversione, Ecclesia Cathedrali exspoliata, Capitulo dissoluto, Censu Episcopali deperdito, Diocesi Novis finibus coarctata, in miseram profecto conditionem fuerat redactus, de opportunis ad haec incommoda pro Locorum ac temporum conditione adhibendis remediis serio cogitavimus, et diu collatis cum iis,

Uebersetzung.

Leo Bischof, Diener der Diener Gottes,
zu ewigem Gedächtniß.

Zu den vorzüglichsten Pflichten Unsers apostolischen Amtes wird mit Recht die Fürsorge für die Erhaltung der bischöflichen Sizze gezählt, indem Uns auf jegliche Weise dafür zu sorgen obliegt, daß Alles geschehe, was zum Wachsthum der katholischen Religion, zur Verherrlichung der Kirchen und zum Vortheil und Nutzen der Christgläubigen gereichen kann. Da wir nun mit höchster Bekümmerniß wahrgenommen, daß in der letzten beklagenswerthen, wechselvollen Zeit alle kirchlichen Angelegenheiten, besonders in einigen Ländern, in die größte Verwirrung gerathen sind; so haben Wir es Unserm Hirtenamte für angemessen erachtet, so vielen Uebeln allmählig nach Kräften abzuhelpen, sowohl durch Errichtung und Gründung neuer Kathedralkirchen und Kapitel, als auch durch Bestimmung der Grenzen der Kirchsprengel, und Anweisung angemessener Einkünfte für einen jeden derselben, damit eine jede Diözese, den heiligen kanonischen Vorschriften gemäß, von einem eigenen Vorsteher verwaltet werde.

Von solchen Gesinnungen geleitet, haben Wir, in Erwägung, daß das nach dem Zeugniß herrlicher Denkmäler durch den Umfang seines Sprengels und den Glanz seiner Vorsteher einst so blühende Bisthum Basel in den gräulichen Umwälzungen der jüngsten Zeiten durch Beraubung seiner Kathedralkirche, Auflösung des Kapitels, Verlust der bischöflichen Einkünfte und Verkleinerung seines Sprengels

quorum intererat, consiliis, expediens tandem fore judicavimus, si, Episcopali Sede Basileensi translata in Civitatem Solodorensis cuncta Capituli Constitutionem et Cathedralem Ecclesiam spectantia apte, ut infra, a Nobis constabulantur. Nos igitur hujusmodi Episcopalis Ecclesiae ac Diocesis spirituali regimini, quantum in Domino possumus, consulere cupientes, ex certa scientia ac matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, praevia Basileensis Ecclesiae et Capituli prioris status omnimodo suppressione, extinctione, et annulatione; itemque praevia extinctione Collegialitatis in Ecclesia sub invocatione Sanctorum Ursi et Victoris in Civitate Solodori, hanc ipsam Urbem in civitatem Episcopalem erigimus, praedictamque Sanctorum Ursi et Victoris antea Collegiatam et Parochialem Ecclesiam, ad Cathedralis gradum extollimus in eamque Episcopalem Sedem Basileensem transferimus, ibique, firmo remanente Parochialitatis jure, Cathedrale Basileense Capitulum erigimus et constituimus novam hanc Sedem, Capitulum ac Diocesim Venerabili Fratri Francisco Xaverio de Neveu, moderno Antistiti ejusque in Episcopatu Basileensi Successoribus cum omnibus respectivis juribus, praerogativis et privilegiis legitime ipsis competentibus perpetuo tribuimus et assignamus. Novum autem in dicta Cathedrali Capitulum constare volumus decem et septem Canonicis, comprehensis in hoc numero

in eine wahrhaft traurige Lage versetzt worden; — mit Ernst auf taugliche, den Verhältnissen von Zeit und Ort angemessene Mittel gesonnen, demselben zu Hülfe zu kommen, und es endlich, nach vorläufigen langen Berathungen mit den dabei Betheiligten, für das Beste erachtet, wenn Wir den Bischöflich-Baselschen Sitz nach der Stadt Solothurn verlegten, und alles auf die Einrichtung des Kapitels und auf die Kathedralkirche Bezughabende so anordneten, wie es unten von Uns geschehen ist.

In dem Wunsche daher, für die geistliche Regierung eben gedachter bischöflichen Kirche und Diözes, so viel Wir im Herrn vermögen, Sorge zu tragen, erheben Wir mit hinlänglicher Kenntniß und nach reiflicher Ueberlegung, kraft Unserer apostolischen Machtvollkommenheit, — mit vorläufiger, gänzlicher Unterdrückung, Aufhebung und Vernichtung des vorherigen Zustandes der Baselschen Kirche und ihres Kapitels, wie auch mit vorläufiger Aufhebung des Kollegiatstiftes der heiligen Ursus und Viktor zu Solothurn, — die Stadt Solothurn zu einer bischöflichen Stadt, und die bisherige Kollegiat- und Pfarrkirche zu St. Ursus und Viktor daselbst zu dem Range einer Kathedralkirche; übertragen auf dieselbe, unbeschaden ihrer Rechte als Pfarrkirche, den Sitz des Bisthums Basel, und errichten daselbst das Domkapitel. Diesen neuen Sitz, Kapitel und Diözes ertheilen Wir auf ewige Zeiten dem gegenwärtigen Bischof, dem ehrwürdigen Bruder Franz Xaver von Neveu, und seinen Nachfolgern im Bisthum Basel mit allen denjenigen Rechten, Vorzügen und Privilegien, die ihnen gesetzmäßig ge-

Praepositura, Majori post Pontificalem Prima, ac Decanatu secunda dignitate, et in eodem decem et septem Canonorum numero ultra Praepositum cooptari ceteros novem Canonicos prioris, nunc suppressae Collegiatae aliosque tres Ecclesiasticos viros ex singulis pagis Lucernensi et Bernensi, et unum ex pago Tugiensi. Si qui vero interea supersint Canonici antiqui Capituli Basileensis, hi erunt in novum Capitulum adscribendi, et si inter eos quisquam Dignitatem obtinuerit, huic Decanatum novi Capituli assignari mandamus. Istiusmodi profecto Capitulum dividetur in Præbendas duodecim Residentiales, et quinque forenses nuncupandas. Residentiales Chori servitio obstricti erunt Canonici decem Solodorenses, atque unus ex tribus Canonicis singulorum pagorum Lucernensis et Bernensis. Quinque vero forenses Residentiae non obligati, duo erunt ex quolibet pago Lucernensi, et Bernensi, atque unus ex pago Tugiensi. Porro decem ex hisce decem et septem Canonicis una cum duabus Dignitatibus Episcopi Senatum constituent, et utraque voce in Capitulo ac jure Antistitis eligendi potentur, juxta modum deinceps praefiniendum. Inter praefatum numerum decem Canonorum, Episcopi Senatum constituentium, locum semper habebunt tres ex pago Solodorensi; nempe Praepositus et alii duo Canonici ab ipsius pagi Gubernio designandi; item alii tres ex singulis pagis Lucernensi et Bernensi, unus ex

bühren. Das neue Kapitel bei besagter Kathedral-
kirche aber soll bestehen: aus siebenzehn Domherren,
in welcher Zahl einbegriffen sind der Domprobst und
der Domdechant, jener der Erste, dieser der Zweite
im Range nach dem Bischofe. Unter diesen sieben-
zehn Domherren sollen nebst dem Domprobst noch
neun andere Domherren aus der Geistlichkeit des
ehemaligen, nunmehr aufgehobenen Kollegiatstifts,
drei aus dem Kanton Luzern, drei aus dem Kanton
Bern, und einer aus dem Kanton Zug genommen
werden. Sollten indessen noch Domherren des ehe-
maligen Baselschen Kapitels vorhanden sein, so sind
dieselben in das neue Kapitel aufzunehmen, und
wenn unter ihnen einer eine Kapitelswürde erhalten
haben sollte; so wollen Wir, daß dieser zum Dechant
des neuen Kapitels ernannt werde.

Eben gedachtes Kapitel aber soll zerfallen in
zwölf residirende, zum Chordienst verpflichtete
Domherren, worunter die zehn Solothurnischen,
und einer von den drei Domherren eines jeden der
zwei Kantone Luzern und Bern; und in fünf
nicht residirende (forenses), worunter zwei
Luzernische und zwei Bernische und einer aus dem
Kanton Zug.

Ferner bilden zehn aus diesen siebenzehn Dom-
herren, mit Einschluß des Domprobsts und Dom-
dechanten, den Senat des Bischofs, und sollen so-
wohl beide Stimmrechte im Kapitel, als auch das
Recht genießen, den Bischof auf die weiter unten
zu bestimmende Weise zu erwählen.

Unter der eben gedachten Anzahl von zehn Ka-
pitularen, welche den Senat des Bischofs ausma-

pago Tugiensi. Et quoniam juxta Canonicas Sanctiones, Capitulis Cathedralibus Praebendae Theologalis et Pœnitentiaria adesse debent, idcirco Venerabili Fratri Episcopo pro tempore Basileensi omni studio commendamus, ut quamprimum fieri poterit, duo ex Praebendis Theologo et Pœnitentiaro Canonicis addicantur, ipsius Episcopi conscientiam super his onerantes. Mandamus pariter, novo Cathedrali Capitulo aggregandos esse decem Capellanos prioris Collegiatae, loco Beneficiariorum, qui in sacris functionibus peragendis Ecclesiae, et Capitulo Cathedrali decenter inserviant. Novo autem sic efformata Cathedrali Capitulo, Decem Canonicis Senatum Episcopi constituentibus tribuimus jus eligendi infra tres menses ex diocesano Clero, servatis Canonicis Regulis, futurum ac pro tempore Episcopum Basileensem; jubentes insimul ut peractae Electionis instrumentum authentica forma exaratum Summo Pontifici de more mittatur, a quo, si Electio canonice peracta agnosceretur, et ex inquisitionis processu juxta formam pro Episcopatibus in Helvetia usitatam confecto, de ipsius Electi qualitatibus ad Sacrorum Canonum normam rite constiterit, electio hujusmodi a Sancta Sede confirmabitur, et ab ea deinde per Apostolicas litteras Canonica Electo dabitur institutio. Quod si aut electio minime canonice fuerit peracta, aut Promovendus praedictis qualitatibus instructus non reperiat, ex speciali gratia indulgemus, ut Ca-

chen, sollen immer drei aus dem Kanton Solothurn befindlich sein, nämlich: der Domprobst und zwei andere, von der Regierung dieses Kantons zu bezeichnende Domherren; desgleichen drei andere aus jedem der beiden Kantone Luzern und Bern, und einer aus dem Kanton Zug. Und weil nach den kanonischen Vorschriften in den Domkapiteln unter den Kapitularen auch ein Erklärer der heiligen Schrift und ein Poenitentiar vorhanden sein müssen; so empfehlen Wir Unserm ehrwürdigen Bruder, dem jedesmaligen Bischof von Basel, angelegenst, und beschweren sein Gewissen damit, daß sobald als möglich zwei aus den Domherren, einer mit der Eigenschaft eines Theologen, und der andere mit jener eines Poenitentiars bekleidet werden.

Auch wollen Wir, daß dem neuen Domkapitel zehn aus den Kaplänen der ehemaligen Kollegiatkirche als eigentliche Bepfründete beigeſellet werden, um bei Verrichtung der heiligen Handlungen, der Kirche und dem Domkapitel gebührende Dienste zu leisten.

Nachdem aber das neue Domkapitel auf solche Weise gebildet worden, ertheilen Wir den vorbenannten zehn Kapitularen des bischöflichen Senats das Recht: innerhalb drei Monaten, mit Beobachtung der kanonischen Vorschriften, den künftigen und jeweiligen Bischof von Basel aus der Geistlichkeit der Diözese zu erwählen, und befehlen zugleich: daß die in glaubwürdiger Form abgefaßte Urkunde über die vollbrachte Wahl dem Pabst, wie es herkömmlich ist, übersandt werde, von welchem sodann, nachdem die Wahl als den kanonischen Vorschriften

thedrale Capitulum ad novam electionem canonica similiter methodo valeat procedere. Dignitatum et Canonicatum collationem pro hac prima vice Nobis libere reservamus. In futuris vero vacationibus unica tantum Decanatus provisio erit Apostolicae Sedi perpetuo reservata. Pristinum autem Gubernio Solodorensi manere volumus jus nominandi Præpositum, et Canonicos instituendos juxta morem hactenus observatum; ac Lucernensi Gubernio privilegium donari nominandi ad tres Praebendas Capitulares ejus Pago tributas. Pro trium vero Canonorum ex Bernensi Pago excipiendorum designatione singulis vicibus efformanda, Capitulares Canonici Notulam sex Clericorum exhibebunt magistratui Bernensi, cui jus erit tres ad summum excludendi, et ex reliquis Episcopus pro tempore novum seliget Canonicum. Demum unica dumtaxat Dignitas unico Canonico conferri poterit, neque fas erit uno tempore Praeposituram et Decanatum possideri ab Ecclesiasticis Viris ejusdem Pagi. In horum autem Canonorum designatione cavendum erit, ut Candidati orti sint ex Pago, cui fuerunt tributae Praebendae, vel ibidem Sacris operentur; utque sint Presbyteri Saeculares ac Beneficium Curatum per quatuor saltem annos prudenter accurateque tenuerint, vel Antistitem in Diocesis vel Seminarii procuracione adjuverint, vel denique Theologiae aut Juri Canonico, sacrisque disciplinis tradendis utiliter incubuerint. Om-

gemäß anerkannt, und die Tauglichkeit des Gewählten durch den, auf die für die Bisthümer der Schweiz übliche Weise geführten Informativprozeß den kanonischen Vorschriften gemäß außer Zweifel gesetzt worden, die Wahl bestätigt, und dem vorschriftsmäßig Gewählten durch ein apostolisches Schreiben die kanonische Einsetzung ertheilt werden wird.

Sollte aber die Wahl entweder nicht nach den kanonischen Regeln vorgenommen worden sein, oder der Gewählte nicht mit den vorgedachten Eigenschaften ausgerüstet befunden werden; so gestatten Wir dem Domkapitel aus besonderer Gnade, daß es ebenfalls auf kanonische Weise zu einer neuen Wahl vorschreiten könne.

Die Verleihung der Dignitäten und der Kanonikate behalten Wir für dieses erste Mal Uns selbst vor; bei künftigen Vakanzten hingegen soll nur die Verleihung der Dechantenwürde dem apostolischen Stuhle für immer vorbehalten bleiben. Der Solothurnischen Regierung aber bestätigen Wir das alte Recht, den Probst und neun, nach bisheriger Weise einzusetzende Domherren zu ernennen; so wie Wir auch der Luzernischen Regierung das Privilegium verleihen, zu den drei, diesem Kanton zugetheilten Kapitularpräbenden zu ernennen. Was aber die Ernennung der drei Domherren des Kantons Bern betrifft; so sollen bei eintretender Vakanz die Domkapitularen eine Liste von sechs Geistlichen der Bernischen Regierung überreichen, welcher das Recht zustehen soll: höchstens drei davon auszuschließen, worauf der Bischof aus den noch Uebrigen den jeweiligen, neuen Domherren wählen wird.

Uebrigens kann einem und demselben Domherrn nur eine Dignität ertheilt werden; auch soll es nicht

nia praeterea confirmantes, quae transactis temporibus circa Diocesis Basileensis dismembrationem fuerunt ordinata et praevia derogatione consensus quorumlibet interesse habentium, ac sejunctis, quatenus opus sit, ab aliqua quacumque Diocesi cunctis illis partibus, quae moderno Episcopo Basileensi in administrationem hactenus, nomine Sanctae Sedis, traditae fuerant, aliisque etiam Parochialibus Ecclesiis dismembratis ac separatis praesentes statuimus, ut ex nunc in posterum novum sat amplum Diocesis Basileensis Territorium constare debeat ex integris Pagis Lucernensi et Solodorensi, ex ea Pagi Bernensis parte, quae per Vindobonensem conventum eidem Bernensi Pago cessa fuerat, et ex Pago Tugiensi, cum eorum Incolis Catholicis, praeter eas Pagorum Basileensis et Argoviensis terras ac Parecias, quae ad eandem Basileensem Diocesim hucusque pertinuerunt, et adhuc pertinent. Licitum praeterea erit Pago Turgoiensi, nec non iis partibus Pagorum Basileensis et Argoviensis, quae olim Diocesi Constantiensi addictae erant, ad Basileensem Diocesim, juxta modum in posterum determinandum, accedere. In hoc casu antedictae Episcopali Sedi Basileensi huic Apostolicae Sedi immediate subjectae jus confirmamus habendi Suffraganeum Episcopum Titularem ad ea per totam Diocesim obeunda munia, quae Ordinem Episcopalem requirunt; cujus quidem Suffraganei nominatio Summo Pontifici de

gestattet sein, daß Geistliche eines und desselben Kantons zu gleicher Zeit das Amt eines Domprobstes und Domdechanten bekleiden.

Bei der Bezeichnung dieser Domherren soll darauf Bedacht genommen werden, daß die Kandidaten Angehörige des Kantons seien, dem die Präbende zugetheilt worden, oder doch daselbst geistliche Verrichtungen ausüben, daß sie ferner Weltgeistliche seien, und einer mit Seelsorge verbundenen Pfründe wenigstens vier Jahre lang mit Klugheit und Pünktlichkeit vorgestanden, oder dem Bischof, in Verwaltung der Diozes oder der Priesterhäuser, Hülfe geleistet, oder endlich mit dem Lehramte der Theologie oder des kanonischen Rechts und geistlicher Wissenschaften sich mit Nutzen beschäftigt haben.

Indem Wir überdieß Alles bestätigen, was in früherer Zeit über die Zertheilung der Baselschen Diozes angeordnet worden, der Einwilligung der etwa dabei Betheiligten derogiren, auch, so weit es nöthig ist, alle diejenigen Theile, welche bisher dem gegenwärtigen Bischof von Basel im Namen des heiligen Stuhls zur Verwaltung übergeben worden, selbst einzeln abgetrennte oder zertheilte Pfarreien, von was immer für einer andern Diozes los-trennten, setzen Wir durch Gegenwärtiges fest, daß von nun an und in Zukunft das neue, hinlänglich große Gebiet des Bisthums Basel bestehen soll, aus der sämtlichen katholischen Bevölkerung der Kantone Luzern, Solothurn und Zug, so wie derjenigen des Gebiets des Kantons Bern, welches diesem durch den Wienerkongreß abgetreten worden ist, endlich aus denjenigen Gebietstheilen und Pfarreien der Kantone Basel und Aargau, welche schon früherhin einen Theil des Bisthums Basel ausgemacht haben,

more faciendā ad Episcopum Basileensem pro tempore semper libere spectabit. Ut autem hodierni ac pro tempore existentis Episcopi Basileensis, ejusque Suffraganei, quatenus ipsius nominationis locus fiat, et Cathedralis Capituli decenti ac congruae sustentationi opportune ac stabiliter consulatur, mandamus, ut Mense Episcopali tradatur liber annuus redditus Octomillium librarum Monetae Helveticae; qui tamen redditus per participationem, connexionem et unionem aliorum trium Pagorum, quorum mentio supra facta est, augendus erit usque ad summam Decem millium librarum ejusdem Monetae, juxta proportionem Catholicorum uniuscujusque Pagi ad Diocesim Basileensem pertinentium. Suffraganeo Episcopo Titulari Librarum similium Bismille; Praeposito, novem Canonicis, ac decem Capellanis iidem redditus, quibus antea, uti Capitulum Collegiatae Solodorensis nunc suppressae, potiebantur; Decano Librarum Octingentarum ultra fructus Canonialis Praebendae; Librarum vero Bismillium unicuique ex Canonicis Residentibus Pagorum Lucernensis et Bernensis; ac Tercentum Librarum cuilibet ex Canonicis non residentibus, Forensibus nuncupatis. Ejusmodi autem redditus, quorum fundatio per Conventionem posterius ineundam rite determinabitur, erunt interea persolvendi a respectivis Pagorum Guberniis, quae ad haec implenda sese in valida forma obligarunt. Tam Basileensi Episcopo,

und noch zur Stunde demselben angehören. Dabei wird dem Stande Thurgau, so wie für diejenigen Bezirke der Kantone Basel und Aargau, welche ehevor zum Bisthum Konstanz gehörten, die Zusicherung ertheilt, daß auch sie sich dem Bisthum Basel anschließen mögen, worüber eine spätere Uebereinkunft das nähere festsetzen wird.

Auf diesen letzten Fall bestätigen Wir dem vorbenannten Bischöflich-Baselschen Stize, der Unserm apostolischen Stuhle unmittelbar untergeordnet ist, das Recht, einen Titular- oder Suffraganbischof zu haben, welcher im ganzen Umfange der Diözese diejenigen geistlichen Handlungen verrichtet, die den bischöflichen Stand erfordern. Die Ernennung dieses Weihbischofs, die dem Papste dem Herkommen gemäß gebührt, soll stets dem jeweiligen Bischof von Basel überlassen bleiben.

Damit aber für des gegenwärtigen und jeweiligen Bischofs von Basel, dessen Weihbischofs, wo der Fall seiner Anstellung eintritt, und des Domkapitels anständigen Unterhalt auf schickliche und sichere Weise gesorgt werde; so wollen Wir, daß dem Bischof von Basel ein jährliches, freies Einkommen von achttausend Schweizerfranken, — welches Einkommen bei erfolgender Theilnahme, Verbindung und Anschließung der obbenannten drei Kantone, und zwar im Verhältniß der diesfalls hinzukommenden, katholischen Bevölkerung bis auf das Maximum von zehntausend Franken gleichen Geldes erhöht werden soll; — dem Weihbischof eines von zweitausend Schweizerfranken; dem Domprobst, den neun Domherren und den zehn Kaplänen dieselben Einkünfte, die sie zuvor als Kapitel der nun aufgehobenen Solothurnischen Kollegiatkirche genossen;

quam ejus Suffraganeo, cunctisque Canonicis residentibus erunt per Gubernia constabiliendae necessariae Edes Canonicales: ac Solodorensis Gubernium sumptus praebebit ad tuitionem tam Ecclesiae Cathedralis, quam Edium Episcopaliū necessarios. Manutentioni vero Fabricae Cathedralis Ecclesiae ac expensis in Sacram Suppelectilem, et in rei divinae cultum necessariis consultum erit annuo reddito Bismille Librarum, jam pridem Fabricae olim Collegiatae Solodorensis assignatarum; utque rebus hujusmodi uberius prospiciatur adsignandi in id causae erunt fructus Mensae, spatio Sedis Episcopalis vacationis decurrendi. Facultatem insuper noviter sic erecto Cathedrali Basileensi Capitulo impartimur condendi ordinationes et statuta Sacris Canonibus et Constitutionibus Apostolicis minime adversantia, et ab Episcopo expresse approbanda; itemque gaudendi omnibus honoribus, insigniis et privilegiis, quibus alia Cathedralia Capita in Helvetia existentia gaudent, dummodo non sint oneroso titulo acquisita. Quodsi aliqua ex causa forsitan contingat in posterum Episcopalem Sedem et Basileense Capitulum Cathedrale alio canonice transferri, tunc Solodorensi Collegiatae Ecclesiae Sanctorum Ursi et Victoris Capitulum in illum ipsum revocandum erit statum, quo ante Cathedralitatis acquisita jura potiebatur. Necessarium profecto judicamus decernere ac mandare, ut manutentioni antiquae ad praesens suppressae

dem Dechant achthundert Schweizerfranken, außer den Einkünften von der Domherrenpräbende; jedem der residirenden Domherren der Kantone Luzern und Bern zweitausend Franken und jedem der nicht residirenden Domherren endlich dreihundert Franken zugetheilt werden.

Diese Einkünfte, deren Fundirung in einer später zu treffenden Uebereinkunft gehörig bestimmt werden wird, werden mittlerweile durch die Regierungen der betreffenden Kantone abgereicht, wofür sie sich in gültiger Form verbindlich gemacht haben. Auch sind sowohl dem Bischof von Basel, als auch dessen Suffraganbischof und sämmtlichen residirenden Domherren die nöthigen Wohnungen durch die Regierungen anzuweisen. Auch wird die Solothurnische Regierung die zur Erhaltung der Domkirche und des bischöflichen Gebäudes nöthigen Kosten darreichen.

Für die Erhaltung der Fabrik der Cathedralkirche und für die Ausgaben für Kirchengeräth und die zum Gottesdienst erforderlichen Gegenstände soll durch eine jährliche Summe von zweitausend Franken gesorgt werden, die schon früher der Fabrik der ehemaligen Solothurnischen Kollegiatkirche angewiesen war, und damit dieser Zweck noch vollständiger erreicht werde; so sollen zu demselben die während einer Erledigung des bischöflichen Stuhls fließenden, bischöflichen Einkünfte verwendet werden.

Dem auf solche Weise neu errichteten Baselschen Domkapitel ertheilen Wir die Befugniß: Statuten zu verfertigen, die jedoch weder den heiligen Kirchengesetzen, noch päpstlichen Verordnungen entgegen sein dürfen, und vom Bischof ausdrücklich bestätigt werden müssen; wie auch den Genuß aller

Cathedralis Ecclesiae Basileensis et Divini cultus in ea peragendi expensis opportuno et stabili modo provideatur. Volumus praeterea, quod a Venerabili Fratre Episcopo Basileensi in Civitate Solodorense Seminarium Puerorum Ecclesiasticum erigatur, in quo Adolescentes Clerici opportune alantur ac rite instituuntur, quodque Gubernia Pagorum necessaria pro ejusdem Seminarii Edibus, et pro annuo libero Censu praestare debeant; et si necesse erit alia in aliis Pagis erigere Seminaria, Episcopus ea eriget re conciliata cum respectivis Guberniis, quae pro Edibus et pro annuo libero Censu necessaria ut supra suppeditabunt: Episcopus autem eisdem Seminariis regendis, administrandis, ac in sana doctrina instituendis juxta Concilii Tridentini praescriptum semper advigilabit, adhibitis in auxilium quatuor Canonicis ex diversis Pagis assumendis, quorum binos ipse Episcopus, et alios duos Canonici Senatum Episcopi constituentem eligent. Mandamus pariter, ut praedictae Episcopalis Ecclesiae Basileensis juxta redditus ejus Mensae nunc, ut supra adsignatos de more taxetur ad florenos Auri de Camera Biscentum et Quadraginta, et hujusmodi Taxa in Libris Camerae Apostolicae describatur. Indulgemus denique, ut Episcopus coram Deputatis Pagorum, quibus Diocesis Basileensis efformatur territorium, emittere licite possit Fidelitatis juramentum hisce verbis: »Ego juro et »promitto ad Sancta Dei Evangelia fidelitatem et

Ehrenrechte, Vorzüge und Privilegien, deren andere schweizerische Domkapitel zu genießen haben, vorausgesetzt, daß sie nicht Titulo oneroso erworben worden sind.

Sollte in der Folge, — aus was immer für einem Grunde, — der Bischöflich-Baselsche Sitz, nebst dem Domkapitel, anderswohin nach kanonischen Vorschriften verlegt werden; so soll das Kapitel der Solothurnischen Kollegiatkirche der heiligen Ursus und Viktor wieder in denselben Zustand versetzt werden, in welchem es sich vor der Erhebung zu einem Domstift befand.

Wir halten es übrigens für durchaus nothwendig, daß für die Aufrechthaltung der alten, nunmehr aufgehobenen Baselschen Kathedralkirche und die Kosten des darin zu haltenden Gottesdienstes auf sichere und angemessene Weise gesorgt werde.

Uebrigens wollen und beschließen Wir, daß von dem ehrwürdigen Bruder, dem Bischof von Basel, in der Stadt Solothurn ein geistliches Seminar errichtet werde, worin die jungen Geistlichen gehörig genährt und unterrichtet werden können, wozu die Kantonsregierungen sowohl in Hinsicht der Gebäulichkeiten, als in Hinsicht eines freien Einkommens das Nöthige leisten werden. Würde sich die Nothwendigkeit für die Anlegung solcher Seminarien auch anderwärts noch ergeben; so soll sich der Bischof über ihre Errichtung mit den betreffenden Regierungen in's Einverständniß setzen, welche die nöthigen Gebäude und das erforderliche, jährliche, freie Einkommen dafür darreichen werden.

Dem Bischof steht über solche Priesterhäuser die Leitung und Verwaltung, so wie die Aufsicht über die Reinheit des in denselben zu ertheilenden Unter-

»obedientiam Gubernio Pagorum, quibus Diocesis
 »constat. Item promitto, me nullam communica-
 »tionem habiturum, nulli consilio interfuturum,
 »nullamque suspectam Unionem, neque intra neque
 »extra Helvetiam conservaturum, quae publicae
 »tranquillitati possit obesse; et si tam in Diocesi
 »mea quam alibi noverim aliquam conventiculam
 «ad Status perniciem iniri, Gubernio manifestabo.»

Ad hoc ut autem omnia et singula sic ut supra a Nobis disposita rite ac celeriter ad suum perducantur effectum, dilectum filium Apostolicum pro tempore Nuntium Lucernensem, et in ejus defectu Apostolicae Sedis apud Helvetos negotiorum gestorum harum Litterarum Nostrarum Exequutorem elegimus ac deputamus, necessarias et opportunas ei tribuendo facultates, ut sive per se, sive per aliam Personam in Ecclesiastica Dignitate constitutam ab eo specialiter subdelegandam cuncta superius ordinata peragere, statuere, disponere, decernere, ac super quacumque oppositione advertus praemissa in actu exequutionis quomodolibet forsitan oritura, agnoscere ac definitive pronuntiare libere ac licite possit et valeat. Praesentes vero litteras, et in eis contenta quaecumque etiam ex eo, quod quilibet interesse habentes vel habere praetendentes auditi non fuerint, ac praemissis non consenserint, nullo unquam tempore de subreptionis vel obreptionis, aut nullitatis vitio seu Intentionis Nostrae vel quolibet alio, licet sub-

richts zu, als worüber derselbe nach den Vorschriften des tridentinischen Konziliums zu wachen hat, und er wird sich zu diesem Zweck vier Domherren aus verschiedenen Kantonen zugesellen, wovon zwei der Bischof selbst, und die beiden andern der Senat des Bischofs wählen soll.

Ferner wollen Wir, das besagte Bischöflich-Baselsche Kirche, in Gemäßheit der ihr oben angewiesenen Einkünfte, bei der apostolischen Kammer zu zweihundert vierzig Goldgulden (Dufaten) angeschlagen, und daß diese Lage in den Büchern dieser Kammer verzeichnet werde.

Endlich gestatten Wir, daß der Bischof vor den Abgeordneten derjenigen Kantone, aus welchen der Sprengel des Baselschen Bisthums gebildet wird, folgenden Eid der Treue leiste: „Ich schwöre und
 „gelobe auf das heilige Evangelium Treue und Ge-
 „horsam den Regierungen der Kantone, aus denen
 „das Bisthum Basel besteht. Ueberdieß gelobe ich,
 „weder in noch außer der Schweiz ein Einverständ-
 „niß zu pflegen, an einem Rathschlage Theil zu neh-
 „men und eine verdächtige Verbindung zu unterhal-
 „ten, welche die öffentliche Ruhe gefährden könnte,
 „und sollte ich je Kunde erhalten von einem, dem
 „Staate schädlichen Anschläge, sei es in meiner
 „Diozes oder anderswo; so werde ich die Regie-
 „rung davon in Kenntniß setzen.“

Damit aber alles und Jedes, was oben von Uns angeordnet worden, gehörig und schleunig in Wirksamkeit trete; so erwählen und bestellen Wir zum Vollstrecker dieser Unserer Bulla den geliebten Sohn, den gegenwärtigen apostolischen Nuntius zu Luzern, und in dessen Ermangelung den Geschäftsträger des päpstlichen Stuhles in der Schweiz, und ertheilen

stantiali defectu notari, impugnari, vel in controversiam vocari posse, sed eas semper ac perpetuo validas et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, atque ab omnibus, ad quos spectat, inviolabiliter observari debere; et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari, irritum prorsus et inane decernimus. Non obstantibus de jure quaesito, non tollendo aliisque Nostris et Cancellariae Apostolicae Regulis nec non constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis, itemque supradictarum Ecclesiarum etiam juramento confirmatione Apostolica vel quavis alia firmitate roboratis statutis et consuetudinibus, privilegiis quoque ac Indultis caeterisque etiam specifica et individua mentione dignis contrariis quibuscumque. Volumus equidem, ut praesentium litterarum Exequutor omnium et singulorum Actorum in ipsarum Litterarum executione faciendorum exempla in authentica forma exarata ad Sacram Congregationem Rebus Consistorialibus praepositam in ejusdem Congregationis Archivio asservanda, quam primum fieri poterit, transmittere teneatur. Praeterea volumus, ut harum Litterarum Transumptis, etiam impressis, manu tamen alicujus Notarii publici subscriptis, ac Sigillo Personae in Ecclesiastica Dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides in Judicio et extra adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si

demselben die nöthigen und sachgemäßen Vollmachten, entweder selbst, oder durch eine andere, in geistlichen Würden stehende und von ihm besonders subdelegirte Person alle obigen Verfügungen in Vollzug zu bringen, festzusetzen und einzurichten, und über jeden Widerstand, den sie auf irgend eine Weise bei der Vollziehung etwa finden könnten, zu untersuchen, zu entscheiden und endlich abzusprechen.

Gegenwärtige Bulla und deren gesammter Inhalt sollen zu keiner Zeit weder unter dem Vorwand, daß die dabei Betheiligten oder betheiligte zu sein Vorgebenden nicht gehört worden, und in die Bestimmungen desselben nicht eingewilligt hätten, noch durch die Einrede der Erschleichung, oder der Nichtigkeit oder des Abgangs Unseres Willens, oder was immer für eines andern, selbst wesentlichen Mangels, angegriffen, angefochten oder in Streit gezogen werden können, sondern für ewige Zeiten gültig und wirksam sein und bleiben, völlige und gänzliche Wirkung erlangen und behaupten, und von allen, die es angeht, unverbrüchlich befolgt werden; und wenn derselben von irgend Jemanden, unter welcher Autorität es auch sei, mit oder ohne Wissen entgegengehandelt würde; so soll solches durchaus nichtig und unwirksam sein. Auch soll nicht entgegenstehen die Regel, daß ein wohlerworbenes Recht nicht entzogen werden darf, noch irgend eine andere apostolische Kanzleiregel; auch nicht päpstliche Verordnungen und Beschlüsse, oder die Statuten, Gewohnheiten, Privilegien und Indulte vorbenannter Kirchen, wären sie auch durch Eid, päpstliche Bestätigung, oder auf irgend eine andere Weise bekräftigt, noch irgend sonst etwas, wenn es auch einer ausdrücklichen und besondern Erwähnung würdig wäre.

Wir wollen übrigens, daß der Vollstrecker der in gegenwärtiger Bulla enthaltenen Verfügungen von allen und jeden zum Zweck der Vollziehung errichteten Urkunden, Abschriften in beglaubigter, Form so

forent exhibitae vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat paginam hanc Nostrae Suppressio- nis, Extinctionis, Annulationis, Translationis, Ere- ctionis, Attributionis, Assignationis, Mandati, Com- missionis, Deroagationis et Voluntatis infringere vel et ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursum. Datum Romae apud Sanctum Petrum Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Vigesimo Octavo, Nonis Maji, Pontificatus Nostri Anno Quinto.

Sign. B. PACCA, Pro - Dat.

Sign. Pro Dno. Cardinali ALBANO,
J. CAPACCINI, Substitus.

Visa de Curia.

Sign. D. TESTA.

Loco † Plumbi.

Concordat cum Originali.

Lucernae 29. Maji 1828.

Sign. P. GIZZI,
Internuntius Apostolicus.

Pro Copia collatum.

Lucernae 10. Junii 1828.

Ab iis, quibus res diocesanae ad Episcopatum
Basileensem commissae,

J. C. AMRHYN, Prætor.

L. a ROLL.

bald als möglich, an die heilige Congregatio consisto-
 rialis einsende, um in dem Archiv derselben aufbe-
 wahrt zu werden. Auch wollen Wir, daß den Ab-
 schriften oder Abdrücken dieser Bulla, die mit der
 Unterschrift eines öffentlichen Notarius und mit dem
 Siegel einer, in geistlichen Würden stehenden Person
 versehen sind, vor und außer Gericht derselbe Glaube
 gewährt werde, wie der Urschrift selbst, wenn die-
 selbe vorgelegt oder vorgezeigt würde. Niemand also
 wage es, diese Unsere Verordnung, wodurch Wir
 unterdrücken, aufheben, vernichten, versehen, er-
 richten, zutheilen, anweisen, bevollmächtigen, beauf-
 tragen, derogiren und Unsern Willen erklären, zu
 übertreten oder ihr freventlich entgegen zu handeln.
 Wer aber dessen sich unterfinge, der soll wissen, daß
 er die Ungnade des allmächtigen Gottes und der heili-
 gen Apostel Petrus und Paulus auf sich laden wird.

Gegeben zu Rom bei St. Peter im Jahre der
 Menschwerdung des Herrn, tausend achthundert acht-
 undzwanzig, den siebenten Mai, im fünften Jahre
 unsers Papstthums.

(Stelle des † Siegels.)

Unterzeichnet: B. Pacca Pro-Dat.

Unterzeichnet: Für den Herrn Kardinal Albano,
 F. Capaccini, Substitut.

Bisirt von der Curia.

Unterz. D. Testa.

Dem Original gleichlautend;

Luzern den 29. Mai 1828.

Unterz. P. Gizzi,
 apostol. Internuntius.

Als getreue Abschrift;

Luzern den 10. Heumonath 1828.

Die mit den Angelegenheiten des
 Bisthums Basel beauftragten Kommissarien;

Unterz. J. K. Amrhyn, Schultheiß.

Unterz. Ludwig von Koll.

BASILEEN.

Electionis Canonici Forensis pro Pago Zougensi.

Ex Canonicis Forensibus, qui in Cathedrali Capitulo Basileensi sunt percensendi, unum esse debere ex Pago Zougensi, Apostolicis litteris cautum est, quae de Episcopatu Basileensi sunt datae. Cum vero in iis rescribendis omissa praeter voluntatem fuerit mentio de jure illius eligendi, quod per Sanctissimum Dominum nostrum Leonem XII., Pontificem maximum, Gubernio memorati Pagi collatum fuerat, prout in Consistoriali Decreto sancitum perlegebatur, placuit Sanctitati suae, Decreto hoc Consistoriali perinde habendo, ac si litterae Apostolicae sub plumbo datae fuerint, declarari et edici jus eligendi Canonicum Forensem, seu non residentialem, pro Pago Zougensi attributum esse Gubernio ipsius, ac proinde Executori earumdem litterarum mandari, ut juxta hanc Sanctissimi Patris voluntatem Constitutionem dicti Capituli perficiendam curet. Hoc porro Decretum edi et in Acta sacrae Consistorialis congregationis referri jussit.

Datum Romae hac die XII. Junii Anni 1828.

(L.S.) Sign. P. POLIDORIUS,
S. Congreg. Consistorialis Sec.

Diözese Basel.

Erwählung des nicht residirenden Domherrn für den Kanton Zug.

Die apostolische Bulla über das Bisthum Basel hat dafür gesorgt, daß unter den nicht residirenden Domherren des Baselschen Domkapitels auch einer aus dem Kanton Zug sein müsse. Da aber bei ihrer Abschrift von dem Recht zu dessen Erwählung, das von Seiner Heiligkeit Pabst Leo XII, wie in dem Konsistorialdekret verordnet steht, der Regierung benannten Kantons verliehen worden war, unabsichtlich Meldung zu thun vergessen worden ist, so haben Seine Heiligkeit geruhet, durch gegenwärtiges Konsistorialdekret, das die Kraft einer Bulla haben soll, erklären und aussprechen zu lassen, das Recht, den nicht residirenden Domherrn für den Kanton Zug zu ernennen, sei der Regierung dieses Kantons zuerkannt, und haben daher dem Vollzieher der nämlichen Bulla in Auftrag gegeben, daß er nach dieser bestimmten Willensmeinung des heiligsten Vaters die Aufstellung des gedachten Kapitels besorge. Er hat ferner befohlen, dieses Dekret auszufertigen und in die Akten der heiligen Konsistorialkongregation aufzunehmen.

Gegeben in Rom den 12. Brachmonat 1828.

(L. S.)

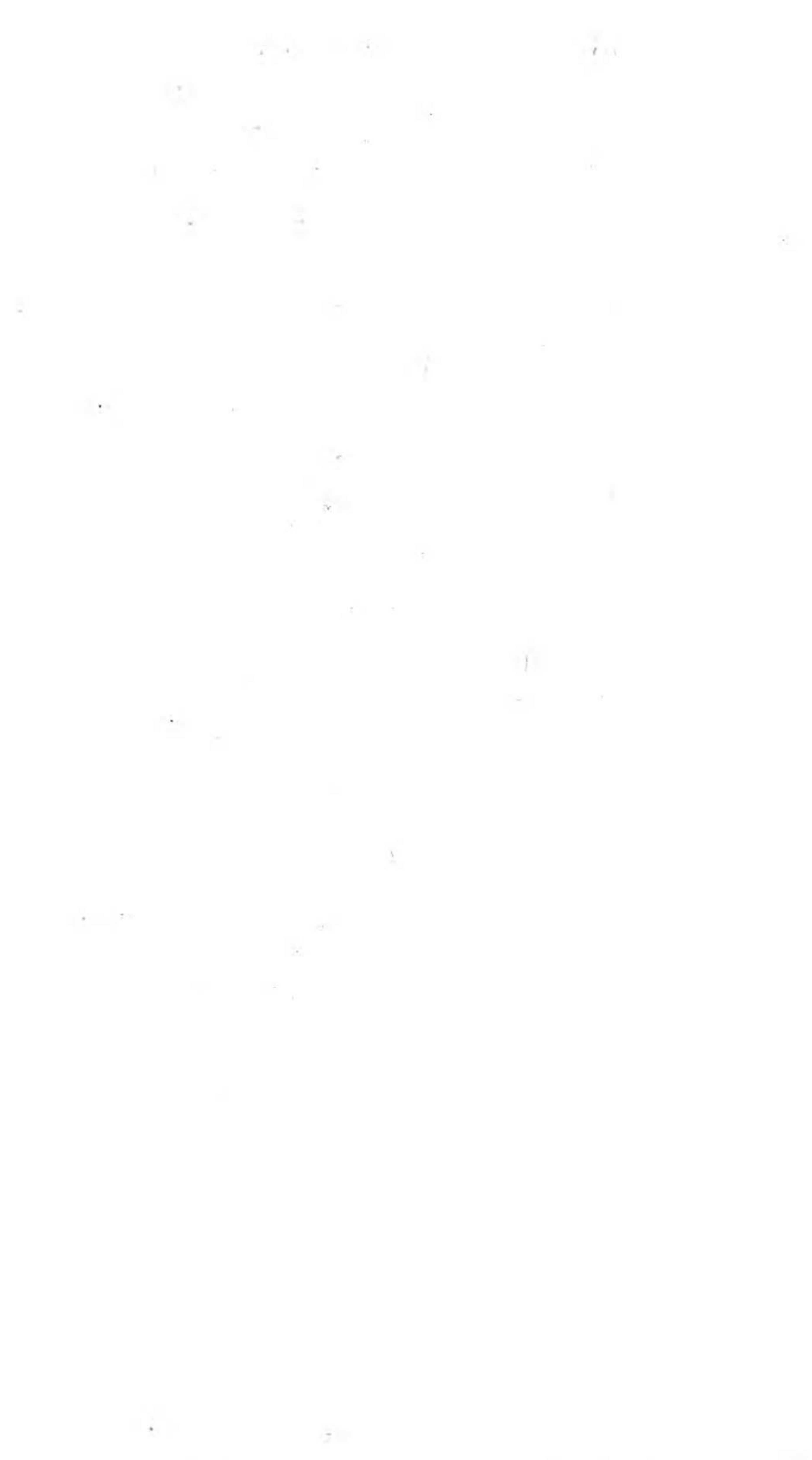
Unterz. P. Polidori,us,

Sekretär der heiligen Konsistorial-
kongregation.

Für getreue Uebersetzungen,
Namens der mit den Diözesanangelegenheiten
beauftragten Kommissarien:

J. K. Amrhyn, Schultheiß,
Kommissar.

Wir die Abgeordneten der löblichen Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug, in Folge der Vollmachten und Aufträge Unserer hohen Kommittenten in Solothurn versammelt, um der feierlichen Publikation der apostolischen Circumscriptionsbulla in der künftigen Domkirche des neu organisirten Bisthums Basel beizuwohnen, welche das Datum vom 7. Mai 1828 führt, und mit den Worten: inter precipua Nostri Apostolatus munia, beginnt; und da besagte päpstliche Bulla mit ihren nachträglichen Bervollständigungen von Unsern hohen Regierungen in ihren wesentlichen Bestimmungen mit der zwischen Hochihnen und dem päpstlichen Stuhle unterm 26. März 1828 abgeschlossenen Konvention über die neue Begränzung und Einrichtung des Bisthums Basel übereinstimmend gefunden worden ist, — ertheilen dieser Bulla, Namens dieser Hohen Stände, die landesherrliche Genehmigung, ohne daß dadurch aus dieser Genehmigung auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werde, was den Hoheitsrechten der Regierungen nachtheilig sein möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den Erzbischöflichen und Bischöflichen Rechten, oder den in der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Kirchenverhältnissen beider Konfessionen und der darin gegründeten religiösen Toleranz entgegen wäre.



Register.

A.

- Abschaffung des Bettels 256.
Abtretung von Grund und Boden und Gebäulichkeiten an den Staat 755—759. — an Partikularen 759—761.
Abwesende, Militärpflichtigkeit 432. 448. 509. 510. 527.
Abzugsgelder, Aufhebung 5. 600. 847. 883.
Achtungsverletzung 769.
Administrationsprozeß 819.
Advokaten, Aufstellung, Befugniß 663. — Anzahl 664. — Eigenschaften und Prüfung 665. 666. Patentirung 667. — Pflichten 667—670. — Tagen 670. 671.
Aehrenlesen, Gestattung für Arme 277.
Aerzte und Wundärzte, Ausweis über die Vorkenntnisse zum Studium des Berufs 310. — Zutritt zum Examen 311. — Umfang des Examens 312. 313. — Examinatoren 314. — Prüfung und Prüfungstagen 315. — Hausapotheken 348—354. — Anstellung beim Militär 434. 463. — im Armenwesen 263. 264.
Akkorde über Behandlung eines Kranken, Verbot 296.
Akten, amtliche, Unterschrift 38. — Herausgabe vor Gericht 789.
Aktivbürgerrecht, Verlust 405.
Aktuar des Erziehungsrathes 692. — der Schulkommissionen 721.
Akzeßschein, Vorweisung 773.
Allmenden, Loskauf des Jus dominii 110—114. — Zehntpflichtigkeit 127.
Amtmann, Befugniß und Obliegenheit 116.

- Amtskriegskommissär** 522.
- Amts- und Gerichtsstatthalter**, Anstellung im Militärdienst 434.
- Amtsschreiber**, Anstellung im Militärdienst 434.
- Antimonialien**, Verkauf 334.
- Apotheker**, Vorbereitung zu ihrem Beruf 318. — Prüfung 319. — Giftverkauf 335—337. — Anstellung beim Militär 434.
- Apothekergeräthschaften** 353.
- Appellation** 505. 794.
- Appellationsrath**, Geschäftskreis, Sitzungen 768.
- Arme**, Gebrauch der Bäder in Baden 108. — Unterstützung durch Blutsverwandte 238. 253. Eintheilung oder Einquartirung 274. — Behandlung in Krankheitsfällen 292—294.
- Armenarzt**, Bestellung 291. — Obliegenheit und Befugniß 292—294. 297.
- Armenfond**, Verwendung 253.
- Armen- und Vormundschaftsrath**, Aufstellung und Wirkungskreis 255. 273. 274. 277. 298.
- Armenrecht** 815.
- Armenwesen**, Einrichtung 254. — Obliegenheit der Waisenämter 255.
- Arrestprozeß** 807—812. 825.
- Arsenik**, Verkauf 334.
- Artillerie**, Bildung 458. 460. 475. — Kleidung 549. — Offiziere 464. — Pferde 492. — Instruction 563. 564.
- Arzneiwaaren**, Verkauf 332.
- Asche**, feuersichere Aufbewahrung 72.
- Aufenthaltsveränderung** 452.
- Aufgebot**, siehe Truppenaufgebot.
- Aufhebung des Zugrechts** 208. — der Innungen und Zünfte 183. — der Abzugs- und Heimfallsrechte 600. 883.
- Auflagensystem** 185.
- Augenschein**, Anordnung 790.
- Auslieferung von Verbrechern** 25. 650. 661. 856. 879.
- Auslieferungsvertrag mit dem Großherzogthum Baden** 25.

- Ausgaben des Waisenamts 270.
 Ausnahme vom Militärdienst 433—438. 511. 534. 535.
 Ausreuten des Holzes an den Ufern der Waldbäche und
 Bergströme, Verbot 609.
 Austritt des Verwalters oder Waisenvogts 273. — der
 Mitglieder der Schulkommissionen 724.
 Ausstand bei gerichtlichen Verhandlungen 769.
 Auszug des Militärs, Austritt, Ergänzung, Bildung etc.
 430. 450. 453. 474. 479. 483. 493.
 Auszügler = Bataillon, Bezeichnung, 475. — Bewaffnung
 479. — Instruktion 492. 494.

B.

- Baden, Großherzogthum, Vertrag über Konkursfälle 21.
 über Auslieferung der Verbrecher 25. — über wech-
 selseitige Heirathen 30.
 Bäder zu Baden, Gebrauch für Arme 108.
 Bader, Kenntnisse, Prüfung und Verrichtungen 329. 330.
 Basel, Konkordat über bürgerliche Verhältnisse der Nie-
 dergelassenen 867. 873.
 Bataillons und Kompagnien, Bildung 459. 462. 540. —
 Kehrordnung 476. 477.
 Bataillonsstab, Zusammensetzung 541.
 Bauleute, Vorschriften bezüglich auf Feuerpolizei 81. —
 Obliegenheit bei Feuersbrünsten 94.
 Beeidigung der Ergänzungsrekruten 735. — der Zeugen
 825.
 Beerdigung der Leichen 684.
 Begnadigungsrecht 507.
 Begräbnisordnung, allgemeine 681.
 Behörden, öffentliche, Handhabung d. Stempelgesetzes 198.
 zivilrichterliche 763.
 Beisteuern, siehe Steuern.
 Beinhäuser, Verwandlung in Todtenhäuser 684.
 Beinkleider für die Mannschaft aller Waffengattungen
 549. 551.
 Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen 614.

- Beleuchtung der Gassen bei Feuersbrünsten zur Nachtzeit 93.
 Bergbau 183.
 Bergströme, Verbot des Holzausreutens an deren Ufern 609.
 Bericht, jährlicher, über das Erziehungswesen 716. — über das Exerzieren 563.
 Beschimpfung von Offizieren 502.
 Beschwörung der Bundesurkunde 851.
 Befoldung der Schullehrer 225. 226. 700. 701. 730. — der Miliztruppen 496. — der Instruktooren 569. 574. der Professoren 712.
 Bestrafung s. Strafbestimmung.
 Bettel, Abschaffung 256.
 Bettler, unverbesserliche oder fremde 257.
 Bewaffnung des Auszuges und der Reserve 479. 545. 548. 574. — der Exerziermeister und Ordonnanzen 546.
 Beweis durch Urkunden 787. — durch Haus- oder Rechnungsbücher 788. — durch Augenschein 790. 791. — durch Sachverständige 791.
 Bezahlung, verweigerte 503.
 Bezirksärzte und Bezirkswundärzte, Obliegenheit im Allgemeinen 299. 337. — in Beziehung auf polizeiliche Gegenstände 301 — 303. — auf gerichtliche Gegenstände 304 — 308.
 Bezirksgerichte, Einrichtungen und Kompetenz 197. 673. 766. 767. 819.
 Bezirksrichter, Anstellung im Militärdienst 434.
 Bibliothek der höhern Lehranstalt 716.
 Bier, Umgeld 191.
 Bildung der Schullehrer 697. 698.
 Bischof, Residenz 895. 915. — Wahl 897. 903. 919—921. Einkünfte 899. 925. — Wohnung 901. — Eidesleistung 905.
 Bisthum Basel, Bildung 895. — Beitrittsvorbehalt 907.
 Blausäure 334.
 Bleizucker 334.
 Blödsinnige, arme, Verpflegung 261. 262.

- Blutsverwandte, Mitleidenheit bei Unterstützungen 238. 243. 253.
- Bodenzins, verschürgter, Wiederauffsuchung der Unterpfand 157.
- Bodenzinsloskauf, s. Grundzins.
- Brabanterthaler, Würdigung 355.
- Brandassekuranz, jährliche Verlesung der darauf bezüglichen Gesetze und Verordnungen 679.
- Brandcorps, Erneuerung 100.
- Brandunglück, Ursache der Entstehung 97.
- Brandwache, Aufstellung 96.
- Branntwein, Umgeld 191.
- Büchschmiede, Anstellung beim Militär 541.
- Bundesangelegenheiten, Leitung 846.
- Bundesreserve, Ergänzung 454.
- Bundesvertrag, Gewährleistung der Verfassungen 837. — Mannschaftsskala 838. — Geldskala 839. — Maßnahme bei äußern oder innern Gefahren 840. 841. — Erledigung von Streitigkeiten 841. 842. — Tagsatzung 843 — 845. — Handelsverträge, Militärkapitulation 844. — Vorort 845. 846. — Gewährleistung der Klöster 847. — Nationalschuld 847. — Konfödate 847. — Unterzeichnung 849. — Beschwörung 851.

C.

- Chef der personellen Kriegsverwaltung 515.
- Chorpfründen an der Stift Münster, Bewerbung um solche 69.
- Churbaden, Freizügigkeitsvertrag 15.
- Civilprozeß, Unterbrechung 806.
- Colloquium, Anordnung statt des Examens mit graduirten Aerzten 313. 315.
- Confordat, s. Konfordat.
- Conto des Armenarztes, Eingabe an den Waisenvogt 295. Streitigkeiten darüber 296.

D.

- Degradation der Unteroffiziers 466.
 Deponirung des Pfrundvermögens 627.
 Dienstkehr der Korps aller Waffengattungen 475 — 478.
 Dienstreglement für die Ordonnanzen 474. 544.
 Direktor des Lehrerseminars 727.
 Disziplin des Militärs 444. 500—507. 515. 524. 561. 579.
 Domdechant, Ernennung 903. 921.
 Domherren, Anzahl und Vertheilung auf die Kantone
 895. 917. — Einkünfte und Wohnung 899. 901. 925.
 Wahl 903. 905. 921 — 923.
 Domkapitel, Zusammensetzung 895.
 Domkirche, Unterhalt 901.
 Domprobst, Wahl 903. 921. — Einkünfte 899. 925.

E.

- Ediktalzitazion 773. 802.
 Effekten der Falliten, Konkordat 853.
 Ehen zwischen Kantonsangehörigen und Schweizerbürgern
 633. — zwischen Schweizern und Ausländern 633. 634.
 Eheinssegnungen und Kopulationscheine, Konkordat 632
 — 636.
 Ehescheidungsfälle, Konkordat 874.
 Ehrenwachen 572.
 Eidleistung der Ergänzungsrefruten 537.
 Eingränzungsüberschreitung 672.
 Einkommen der Pfarrsgristen 223.
 Einnahmen in die Rechnungen über das Armenwesen 269.
 — Polizeiwesen 283.
 Einquartirung 574.
 Einsaßen 452.
 Eliten, abwesende, Rechtsbetreibung und Besorgung ihrer
 Liegenschaften 583.
 Emme, Verbot des Holzflößens längs derselben 611.
 Entlassung vom Militärdienst 433—438. 509. 511. 512.
 529. 533. 534.
 Entlassungsakten, Ausfertigung 437. 512.

- Entlassungsgutachten 512.
 Entlassungstagen 586.
 Entschädigung der Steuerbeamten 196. — der Polizeidiener 256. — der Offiziere 486. 495. — der Quartieradjutanten 495. — Der Exerziermeister 495. 496. — für Kavalleriepferde 555. — bei Abtretung von Grund und Boden oder Gebäulichkeiten 754—761.
 Erbgebühren 193.
 Erblehenzinse, Loskaufsweise 124.
 Erbfälle, Konfordat darüber 678. 871. — Gerichtsstand bei Streitigkeiten 772.
 Ergänzungsmannschaft 459. 461.
 Ergänzungsmusterungen. 455. 462. 487. 531. 536. 537.
 Ergänzungsrefruten 453. 454. 456. 461. 539.
 Erläuterung des §. 33 des Zehntgesetzes 176.
 Ernennung der Feldprediger und Feldärzte 463. — des kleinen Bataillonsstabs 465. — Der Offiziers 462. 464 —466. 520. 541.
 Erziehungsfond, Quellen 713.
 Erziehungsrath, Zusammensetzung 691. — Wahl, Austritt, Präsidium, Aktuar 692. — Wirkungskreis und Geschäftsordnung 227. 693. 718. 727. 735.
 Examen, siehe Prüfung.
 Exerziermeister, Ernennung, Grad, Stellung, Entlassung 444. 445. 448. 525. — Bildung 492. — Besoldung 496. — Obliegenheit und Befugniß 443. 500. 504. 524. 557. 558. 561. 562. 570. 572. 574. — Bewaffnung 546. 558.
 Exerzierpflichtige 500. 557.
 Exerziertage 492—494. 500. 556. 559. 567.
 Expeditionskanzlei, Obliegenheit 719.

F.

- Falliten, betrügerische, Bestrafung 35. — Konfordat über deren Effekten 853.
 Fallimente französischer Bürger 878.
 Falschwerbung 404. 405.
 Farbe der Uniformen 549.

- Fehlbare in Polizeisachen, Stellung 866.
 Feldarzt, Ernennung 463.
 Feldmusik 461.
 Feldprediger, Ernennung 463.
 Fertigung von zehntpflichtigem Land 171.
 Feuereimer, Anschaffung 86.
 Feuerinspektor 91. 93. 98.
 Feuerläufer 93. 98.
 Feuerleitern und Feuerhaken 87.
 Feuerordnung, allgemeine Vorschriften 71—75. — Pflichten und Befugnisse der Schornsteinfeger 75—81. — Vorschriften der Bauleute 81—83. — Obliegenheit der Nachtwächter 83. — Feuervisitationen 83—86. — Hilfsmittel gegen eine Feuersbrunst 86. — Verhalten beim Ausbruche einer Feuersbrunst 91—100. — Allgemeine Verfügungen 100. — Strafbestimmung 101.
 Feuerschauer 105.
 Feuerspritzen, Anschaffung, Aufbewahrung, Bemannung, Probe 87—89. 396.
 Feuerstätten, Besichtigung 78. — Errichtung 81.
 Feuervisitation 83—86.
 Finanzgesetz, Ueberschreitung 197. 202.
 Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer, Obliegenheit 155. 161. 162. 202.
 Flachs, Dörren, Brechen, Secheln 72.
 Fleisch, Einbringung in den Kanton 229—230. — Von frankem Vieh 233. — Beschauung 324.
 Fischfang mit Schwebnetzen, Verbot 118.
 Folgen der Religionsänderung in Bezug auf Heimathrechte 629.
 Formulare, für Heimathscheine 212. 214. 217. 218. 372—374. — für Waisenrechnungen 279—282. — für Polizeirechnungen 287. — für Wanderbücher 390. — für Militärkontrollen und Verzeichnisse 531.
 Frankreich, Vertrag über Niederlassungen 644—650. — über verschiedene gerichtliche und polizeiliche Verhältnisse 875.
 Franziskanerklöster, Verwaltung 53. 57.

- Friedensrichter und Friedensgerichte 764. 765. 824.
 Friedhof, siehe Kirchhof.
 Freiburg, Konkordat über die bürgerlichen Verhältnisse
 der Niedergelassenen 869. 873.
 Freischule in Luzern 727.
 Freiwillige in der Instruktionsschule 575.
 Freizügigkeitsvertrag mit Pfalzbaiern 8. — mit Württemberg
 11. — mit Churbaden 15. — mit Sachsen 397.
 — mit Hessen 606. — mit Preußen 888.
 Fremde, reisende, Ausweisschriften 392, Kontrollirung.
 Fuhrleistungen, militärische 489—492.
 Fundscheine, Ausstellung 325.

G.

- Garnisonsdienst 494. 515.
 Gebrechen, welche zum Militärdienst untauglich machen
 437. 511. 512.
 Gegenrecht betreffend Vaterschaftsklagen 588.
 Geistliche, Gelöbnißakt zu Handen der Regierung 63. —
 Kompetenzfähigkeit der Nichtkantonsbürger 65. —
 Zulassung zu Vikariaten 67. — Anstellung beim Mili-
 tär 434.
 Geldablieferung aus der Staatskassa 829.
 Geldskala zu Bestreitung der Kriegskosten 839.
 Geldsorten, Werthung 362.
 Geldstrafen, Abbüßung 503. — Refurs dagegen 504. 505.
 — Bezug und Verrechnung 705. 824.
 Gelöbniß der auf Pfründen beförderten Geistlichen 63.
 Gemeinden, Pflicht zu Erhaltung der Armen 257. —
 Stellung von Kavalleriepferden 487. 490. 491. —
 Anschaffung von Zielscheiben 493.
 Gemeindeammann Obliegenheit im Polizeifach 236. 283.
 284. 641. — im Militärfach 443. 446—451. 523. 528
 —532.
 Gemeindegrenzung, Bestrafung der Ueberschreitung 672.
 Gemeindeggerichte, Befugnisse und Verrichtungen 43. 46.
 47. 50. 51. 104. 112.

- Gemeindeverwaltungen, Obliegenheit 61. 62. 109. 113. 149. 150.
- Gemeindevorsteher, Pflichten und Befugnisse 60. 63. 101. 116. 145.
- Gerichtsbarkeit, Ausübung 763.
- Gerichtspräsident, Entscheidungsrecht bei gleichgetheilten Stimmen 368.
- Gerichtschreiber, Verrichtungen 161. 788. 794. — Anstellung im Militärdienst 434.
- Gerichtsstatthalter, Befugniß und Obliegenheit 232. 236. 365. 807. 809. 813.
- Gerichtsstellen, kompetente 771. — parteiliche 772.
- Gerichts- und Prozeßordnung 762. — Friedensrichter und Friedensgericht 764. 765. — Bezirksgerichte 766. — Stadt- und Gemeinderäthe an den Munizipalorten 767. — Appellationsrath 768. — Kommissionen 771. — Vorladung 773. — Rechtsfähigkeit 775. — Klage und Antwort 776—778. — Beweis durch Zeugen 779. — Beweis durch Urkunden 787. — Beweis durch Augenschein 790. — Beweis durch Sachverständige 791. — Urtheil 792. — Appellation 794—796. — Nichtigkeitsklage 797. — Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand 799. — Refurs 801. — Kontumazialverfahren 802. — Regreße 805. — Rechtsversicherung 806. — Unterbrechung des Prozesses 806. — Arrestprozeß 707—712. Mandats- oder Verbotsprozeß 813. — Provokationsprozeß 814. — Armenrecht 815. — Konfursprozeß 817. — Administrationsprozeß 819. — Moderationsverfahren 820. — Vollziehungsbeschluß 823.
- Gesandte, eidgenössische, Ernennung 844.
- Geschwister, Pflicht zu gegenseitiger Unterstützung 241. — Maßstab des Beitrags 244.
- Gesellen, fremde, Wanderbücher 387—389.
- Gesetze und Verordnungen, Bekanntmachung 614. 679.
- Gesundheitscheine für das Hornvieh 227. — für einzubringendes Fleisch 230.
- Getränksteuer 191. 199.
- Gewehre, Zerlegung, Reinigung 567.

- Gewerbspatente 189. 198.
 Giftverkauf 333—337.
 Gold- und Silberarbeiter, Obliegenheit 39. 40.
 Gold- und Silberwaaren, Erprobung 39. 40.
 Gratifikation für Gemeindeammänner 574.
 Gräber, Deffnung und Schließung 685. — Tiefe, Entfernung und Reihenordnung 686. 687.
 Graubünden, Konkordat über bürgerliche Verhältnisse der Niedergelassenen 870.
 Großrathsmitglieder, Anstellung im Militärdienst 434.
 Großzehnten, Loskauf 126. 135.
 Grundsteuer, Begriff und Erhebung 185. — Rückvergütung von Seite des Gläubigers an den Schuldner 186. 187.
 Grund und Boden, Abtretung 754.
 Grundzins, Entrichtung 133. — Aufkündigung 134. — Loskaufsort 140. — Preisbestimmung der Landesprodukte 148.
 Guastalla, Herzogthum. Aufhebung der Heimfalls- und Abzugsrechte 600.
 Gymnasium, Unterrichtsgegenstände 739—743.
 Gymnastik 746.

H.

- Habersack 550. 567.
 Hafner, Obliegenheit 82.
 Hagelschlag, Berücksichtigung bei Zehntentrachtung 180.
 Handänderungsgebühr 194.
 Handelspatente 189. 198.
 Handelsverträge 844. 877.
 Handwerksgefelln 257. 384—389. 392—395.
 Hanf und Flachs, Dörren, Brechen und Secheln, Vorsichtsregeln wegen Feuersgefahr 72. 73.
 Hauptleute, Werbungsgeschäft 426.
 Hausapotheken der Landärzte 347—353.
 Hausbücher, als Beweismittel 788.
 Haushaltungen, arme, Unterstützung 260.

- Hauseigenthümer, Pflicht zur Anschaffung der vorgeschriebenen Waffen 480. 562. — Obliegenheit zur Verhütung von Feuergefähr 73. 74. 79. 92.
 Häuserbewaffnung 516. 547. 548.
 Häute von franken Thieren 234.
 Hebammen, Vorkenntnisse und Lehrkurs 319. — Prüfung 320.
 Heimathlose, Zutheilung den Gemeinden 221.
 Heimathscheine, Ausstellung 211. — Taxen 212. 217. — Formular für das Innere des Kantons 212—214. — Ausfertigung für das Ausland 215. — Formulare für das Ausland 217—219. 372—374. — Anerkennung derjenigen des Standes Schwyz 593.
 Heirathen, Vertrag mit Großherzogthum Baden 30.
 Heirathsgebühren, Verwendung 269.
 Hessen, Großherzogthum, Freizügigkeitsvertrag 606.
 Heu und Emd, feuchtes, darf nicht aufgespeichert werden 74.
 Heu- und Emdstöcke sollen mit Zuglöchern versehen werden 74.
 Holzausreuten an den Ufern der Bergströme, Verbot 609.
 Holzdörren in Ofenlöchern, Verbot 72.
 Holzflößen längs dem Emmenstrom, Verbot 611.
 Holzmützen 484. 551.
 Hornvieh, s. Vieh.
 Hunde, Auffangung herumlaufender 43.
 Hunde, bedingte Gestattung 636. 637. — Obliegenheit und Verantwortlichkeit des Besitzers 638. 643.
 Hundswuth, Vorsichtsmaßregeln dagegen 42—43. — Zeichen derselben 44. — Polizeivorsorgen beim Ausbruch 45. — bei gebissenen Menschen oder Thieren 46. 47. 48. — bei Menschen und Thieren die an der Wuthkrankheit gestorben 49—51.
 Hundszeichen 637. 643.
 Husarenpferde 585.

J.

Jagd, Verpachtung 192. 199.

- Jäger, Ausziehung 459. — Versehung unter die Scharfschützen 539.
- Jahrmarktänderung wegen ungünstiger Witterung, Verbot 182.
- Jahresrechnung des Kriegsraths 579.
- Infanterie, Bildung 459. 461. 540. — Dienstkehr 475. Instruktion 492. 560. 561. 565. — Kleidung 550. 551.
- Infanteriebataillon, Bezeichnung 475.
- Innungen oder Bünfte, Aufhebung 183.
- Inspektionen, eidgenössische 478.
- Inspektionsmusterungen 570.
- Inspektor des Zeughauses, Verrichtungen 516. 517.
- Inspizierung der Militärpferde 488. — der Häuserbewaffnung 547.
- Instruktion für Bezirksärzte und Bezirkswundärzte 299. für die Kantonsmiliz 492. 494. 515. 556 — 573.
- Instruktionskorps 569. 574.
- Instruktionsschule 494. 515. 520. 563. 568.
- Instruktoren, Besoldung und Verpflegung 574.
- Jus dominii, Loskauf 110 — 114.

K.

- Kadaster, s. Grundsteuer.
- Käfer, s. Maikäfer.
- Kamaschen für das Militär 550.
- Kaminfeger, s. Schornsteinfeger.
- Kanoniere 539.
- Kantonsbürger, militärische Eintheilung 450.
- Kantonsfürspreche, s. Advokaten.
- Kaputröcke 543.
- Kassabücher 628.
- Kassarechnung 830.
- Kaution 833.
- Kassaverifikation 578. 830. 832. 833.
- Kavallerie, Bildung 457. 459. 461. 475. 538. — Instruktion 565. 566. — Kleidung 549. 550. — Uebertritt in die Landwehr 453. 538.
- Kavalleriepferde 486. 487. 488. 491. 514. 538. 554. 565.

- Kehrordnung unter den Bataillons 476.
 Kinder, arme, Pflege und Unterhaltung 258. 262. — Er-
 lernung von Handwerken 260. — Anhaltung zum
 christlichen Unterricht 259. 265.
 Kirchenräthe, Obliegenheit 626 — 628.
 Kirchenlade, Deponirung des Pfrundvermögens 627.
 Kirchhöfe, Beaufsichtigung und Pflege 685.
 Klage, Eröffnung vor dem Gericht 776.
 Kleider und Feldzeichen der Kantonsmiliz 482—484. 501.
 517. 518. 548. 549 — 554.
 Kleinzehnten, Loskauf 59. 130—132. 145—147. 177. 179.
 Klöster, Wiedereinsetzung in ihre Selbstverwaltung 52 —
 57. — Gewährleistung 847.
 Kohlen, feuersichere Aufbewahrung 72. 73.
 Kolloquium, s. Colloquium.
 Kommandant des Brandcorps, Obliegenheit 94. 95.
 Kommissionen, Niedersehung bei Prozessen 771.
 Kompagnien, Kehrordnung 476.
 Kompetenzfähigkeit der Nichtkantonsbürger auf geistliche
 Pfründen 65.
 Konferenzen der Lehrer 716. 736. 737.
 Kongrua, Ergänzung bei geistl. Pfründen 59.
 Konkordat über Schuldbetreibungen 34. — über ein allge-
 meines Konkursrecht 36. — über Niederlassungen der
 Eidgenossen 368. 867. — über die Folgen der Reli-
 gionsänderung in Bezug auf Heimathrechte 629—632.
 über Eheeinsegnungs- und Kopulationscheine 632—
 636. — über Erbfälle 678. — über Effekten eines
 Falliten 853. — über Auslieferung von Verbrechern
 856. — wegen Stellung von Fehlbaren in Polizei-
 sachen 866. — über Testirungs- und Erbrechtsver-
 hältnisse 871. — über Ehescheidungsfälle 874.
 Konkursfälle, Vertrag mit dem Großherzogthum Baden
 21. — Uebereinkunft mit Württemberg 620.
 Konkursgericht, Geschäftskreis 817.
 Konkursprozeß 817.
 Konkursrecht, allgemeines, Konkordat unter den Eidge-
 nossen 36.

- Kontumazialverfahren 774. 802.
- Kopulation, ungesetzliche, Folgen 634.
- Kopulationscheine 632 — 636.
- Korrespondenz, militärische 522.
- Kostenmoderation 820.
- Kostenvergütung bei Requisitionen in Straffällen 616.
- Krämer und Handelsleute, Patentgebühr 189. 198.
- Kranke, arme, Verpflegung 258. 261. 263 — 265. 296.
- Krankentuben, Einrichtung 262. 298.
- Krankheiten und Gebrechen, welche zum Militärdienste untauglich machen 437. — epidemische 682.
- Krankheiten unter dem Vieh 227.
- Kriegsdienst, ausländischer, s. Werbung.
- Kriegsgericht, Formation 506. — als letzte Instanz 507.
- Kriegskasse 519. 521. 586. — eidgenössische 840.
- Kriegskommissär, Verrichtungen 517. 518. 522.
- Kriegsrath 421. 427. 441. 444. 471. 472. 505. 513. 519 — 521. 528. 529. 536. 540. 547. 552. 553. 570.
- Kusterpfründen, Sicherstellung ihres Vermögens 626.
- Kundschaften für Handwerksgefallen, Aufhebung 384.
- Kurrentkassen 832.

L.

- Land, zehntpflichtiges, Ankauf 171.
- Landesabwesende, Militärpflicht 432.
- Landesfremde, Verbot der Anwerbung 423 — 428.
- Landschulwesen, Referent 694. 718. 719. — Schulkreise und Schulkommissionen 695. 696. 719. 720 — 724. — Pfarrer als erster Schulaufseher 696. 724. — Bildung der Schullehrer 697. 698. — Anstellung der Schullehrer 699. — Besoldung 700. — Primarschulen 701 — 704. — Prämien 705. 733. — Sekundarschulen 706. — Lateinschulen 708. — Repetitionsschulen 735. — Lehrerkonferenzen 736. — Lehrerbibliotheken 737.
- Landprodukte, Ausfuhr nach Frankreich 880.
- Landwehrmannschaft 452. 453.

- Musterungskommissär 536.
 Musterungskommandant 571.
 Mutter, Beitrag zur Erziehung und Erhaltung der Kinder 240.

N.

- Nachdruck der Werke des Bischofs Sailer 674. — Derjenigen von Schiller 676.
 Nachtwächter, Obliegenheit 83.
 Nationalschuld, helvet. 847.
 Nebenschulen 745.
 Neze, siehe Schwebneze.
 Nichtkantonsbürger, Kompetenzfähigkeit für geistliche Pfründen 65. — Zulassung zu Vikariaten 67.
 Nichtigkeitsklage 797—799. 825.
 Niederlassung von Eidgenossen, im Allgemeinen 367—371. 855. 867.
 Niederlassungskonkordat mit dem Stande Schwyz 594.
 Niederlassungsvertrag mit Frankreich 644—650.
 Nutznießung 195.

O.

- Obduktion, gerichtliche 305.
 Oberamtman, Anstellung als Offizier 434. 441. — Obliegenheit als Militärbehörde 441. 442. 521. 522. 551. — als Polizeibehörde 233. 394. 642. 672. — Strafkompetenz 505. 672.
 Oberegzermeister 444.
 Oberlehrer am Schullehrerseminar, Ernennung, Gehülfen 697. 698. Verrichtungen im Allgemeinen 725.
 Oberschreiber des Kriegsraths, Obliegenheit 519.
 Oeffentlichkeit der Parteiverhandlungen vor gerichtlichen Behörden 770.
 Oesterreich, Vertrag über Auslieferung von Verbrechern 650—661.
 Offiziere, Beiwohnung an den Ergänzungsmusterungen 462. — Ernennung 462. 464—466. 520. 541. — Ausschlagen

der Stelle 463. — Entlassung und Entsetzung 464. 465. 520. 541. 542. 552. — Dienstkehr 477. — Verantwortlichkeit 481. 485. — Bewaffnung 482. 546. — Befleidung 485. 551. — Entschädigung 486. 495. 575. — Instruktion 494. 564. — Musterungen 495. — Befolgung 496. — Beschimpfung 502. — Bestrafung 502. — Beaufsichtigung 522. — Stellung eines andern Offiziers 543. — Unterricht 564. 566. 567.

Offizierspferde 486.

Opium, Verkauf 335.

Ordonnanzen 472—474. 537. 544. 545.

Ordonnanzweifen 483.

P.

Parma, Herzogthum, Vertrag über Heimfalls- oder Abzugsrechte 600.

Partieverhandlungen, Oeffentlichkeit derselben 770.

Pässe, Inhalt und Form 375. 376. — Dauer der Gültigkeit 377. — Legalisation 377. 378. — Ausstellung 378—380. — Gebühren 381. 382. — Formulare 383. — Visirung 392—395. — Nichtausstellung bei Unruhen 522.

Patentgebühr 189. 198.

Pfalzbaiern, Freizügigkeitsvertrag 8.

Pfarrer, Obliegenheit im Armenwesen 276. 277. — im Militärwesen 445. 446. 448. 526. 531. — hinsichtlich der Beerdigung von Leichen 684. — als erster Schulaufseher 696. 724.

Pfarrsigristen, Einkommensbestimmung 223.

Pferdegeschirr und Reitzeug der Kavallerie 545.

Pferdeverzeichnis, jährliches 490.

Pflegeältern armer Kinder, Obliegenheit 259. — Pflichtversäumung 267.

Pfründen geistliche, Ergänzung der Kongrua 59. — Kompetenzrecht der Nichtkantonsbürger 65. — Vermögensverwaltung 626.

Platzkommandant 515.

- Piazenza, Herzogthum.** Aufhebung des Abzugs - oder Heimfallsrechts 600.
- Polizeiaufsicht über Fremde** 392.
- Polizeibehörden, Obliegenheit bei Feuergefährde** 94. 96. 99.
- Polizeidiener, Entschädigung für Transporte** 257. 861. —
Verfolgung von Verbrechern 859. 860.
- Polizeikammer, Polizeirath, Geschäftskreis** 75. 78. 80. 229. 235. 642.
- Polizei Steuern, Bezug, Verwendung, Rechnungsart** 283—285.
- Portofreiheit für die Militärkorrespondenz** 575.
- Postpersonal, Entlassung vom Militärdienst** 436.
- Prämien für Hülfeleistung bei Feuerbrünsten** 100. — für die Exerziermeister 496. — für die Landschulen 705. 707.
- Präsident des Kriegsgerichts** 506. — des Kriegsrathes 513. des Erziehungs Rathes 691. — der Schulkommissionen 721. — der Schuldirektion 712.
- Preußen, Vertrag wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrts geldes** 883. — über Freizügigkeit 888.
- Priesterseminar, Errichtung** 899.
- Primarlehrer, siehe Schullehrer.**
- Primarschulen, Unterrichtsgegenstände und Lehrmittel** 703. Schulinventar und Schulbesuch 704. — Prämien 705. 707. — Schulbücher und Lektionsplan 732. — Preisvertheilung 705. 733.
- Prioritätsgülten, Anstellung und Verzinsung** 129. 166. — Errichtung und Aufbewahrung 159—163. 627. — Art der Vertheilung auf zerstückelte Grundstücke 165.
- Privatlehranstalten** 714. 750.
- Professoren, Ernennung und Abberufung** 710. 711. — Besoldung 712. — Konferenzen 716.
- Protokolle des Kriegsrathes** 514. — über gerichtliche Verhandlungen 770. 776 777.
- Provision für die Gemeindeammänner** 573. 643.
- Provokation** 814.
- Prozeß im Armenrecht** 815.
- Prozeßakten** 793.

Prüfung der Waiserechnungen 272. — der Aerzte 311 — 315. — der Thierärzte 316. 317. 323. — der Apotheker 318. — der Hebammen 319. — der Bader, Zahnärzte, Schröpferinnen 327—331. — der Schullehrer 728.

Pulverhändler, Patentirung 206.

Pulvermacher, Entlassung vom Militärdienst 436.

Pulverregie, Verwaltung 516.

Purgation gegen Kontumazsentenzen. 803.

Q.

Quacksalber, Bestrafung 343—346.

Quartieradjutanten, Wahl und Obliegenheit 442. 445. 522. 557. — Entschädigung 495. — Strafbefugniß 504.

Quartierkommandant, Besoldungszulage 495.

Quittungen für abbezahlten Zehnten und Grundzins 143.

R.

Rath Kleiner, Anordnung der Anschaffung von Feuerspritzen 88. — Loskauf des Jus domini auf Allmenden 111. 112. 114. — Loskauf des Großzehntens 128. 130. 132. — Grundsteuerbezug 185. — Auflagensystem 185. 190. 192. 196. 200. — Armenwesen 254. 273. — Militärwesen 437. 440. 441. 460. 471. 472. 479. 489. 490. Staatshaushalt 828. 832.

Rauchfänge von Holz, Verbot 82.

Rebland, Besteuerung 192.

Rechnung über das Armenwesen 269. 271. 275. 279. — über das Polizeiwesen 283—285. — Formular zu Uebersichten 279. 287. — über Staatsvermögen 833.

Rechnungsausschuß, Wahl und Obliegenheit 272. 296.

Rechnungsbuch des Waisenvogts 271. 272. — Beweiskraft 788.

Rechnungsformular für die Uebersicht der Rechnung über das Armenwesen 279. — Ueber das Polizeiwesen 287.

Rechnungsführung der Klöster 53—56. — der Armenärzte 295.

- Rechnungswesen der Klöster 53—57. — Der Waisenämtler
 269. 271—275. 279. 296.
 Rechtsanwalt, siehe Advokaten.
 Rechtsbetreibungsfachen, Vereinfachung 35.
 Rechtsbetreibung gegen Eliten 583.
 Rechtsfähigkeit 775.
 Rechtshandel zwischen Schweizern und Franzosen 877.
 Rechtsfachen, Führung vor Behörden 663.
 Referent des Erziehungsraths, Wirksamkeit, Wahl und
 Amtsdauer 694. 718.
 Regresse 805.
 Reisepässe, siehe Pässe.
 Reitzzeug der Trainoffiziere 546.
 Refkurs 801. 824. 826. 827.
 Refruten 417—419. 439. 445—451. 493. 525.
 Religionsänderung, Folgen in Bezug auf Land- und
 Heimathrechte 629—632.
 Reparatur der Waffen 548.
 Repetitionsschule 703. 735.
 Repräsentanten, eidgenössische, Wahl 845.
 Reserve, Eintritt in dieselbe 453. 454. 474. — Bewaff-
 nung 479. — Kleidung 430. — Exerzierpflicht 493.
 Residenz des Bischofs 895.
 Revision eines gerichtlichen Urtheils 800.
 Rezepte, Inhalt, Ausfertigung 794.
 Rogatorium 773.
 Ruhepfründen, Form der Bewerbung um solche 67.

S.

- Sachsen, Freizügigkeitsvertrag 397.
 Sachverständige, Beweis durch solche 791. 792.
 Salz, Schleichhandel mit demselben 203.
 Salpeter, Gewinnung, Verkauf 204. 689.
 Sailer Bischof, Verbot des Nachdrucks seiner Werke 674.
 Sanitätskommission, Einrichtungen 296—298.
 Säрге, Verschließung 683.
 Schäfer zur Abschätzung des Jus domini 112. 113. — zur
 Abschätzung des Zehntens 128. 133.

- Schenkungs- und Erbsgebühren 193—196.
 Scharfschützen 457. 460. 560. 564.
 Scheidemünzen, verbotene oder im Kurs herabgesetzte 355—
 359. 361—363.
 Schiedsrichter, eidgenössische 842.
 Schießen in der Nähe von Gebäuden, Verbot 75. — bei
 Feuersbrünsten als Nothzeichen 92.
 Schießpulver, Verkauf 205. — Patentirung der Pulver-
 händler 206. — Bestimmung des Preises 207.
 Schifflente, Anstellung im Militärdienst 434.
 Schiller Friedrich, Verbot des Nachdrucks seiner Werke 678.
 Schlägereien bei Musterungen 501.
 Schleichhandel mit Salz 203.
 Schornsteine, Bauart 82.
 Schornsteinfeger, Prüfung und Beeidigung 75. — Anwei-
 sung eines bestimmten Bezirks 76. — Anstellung von
 Gesellen und Lehrlingen 76. — Lohn 77. — Obli-
 genheit bezüglich auf das Auskehren und Rußen 77.
 78. — Führung eines Buches oder Verzeichnisses 79.
 80. — Verantwortlichkeit 81.
 Schröpferinnen 330.
 Schulbesuch 704.
 Schulbücher 732.
 Schuldbetreibungen, Vertrag zwischen eidgenössischen
 Ständen 34.
 Schuldirektion, Aufstellung, Wirkungskreis 712.
 Schulexamen und Tentamen 748.
 Schulferien 748.
 Schulhäuser 226. 702. 731.
 Schuljahr, Anfang und Ende 747.
 Schulkommissionen, Wahl und Austritt 695. 720. 724. —
 Wirkungskreis und Obliegenheit 696. 722. 723. —
 Präsident 721. — Versammlungsort 721. — Ent-
 schädigung für Auslagen 723.
 Schulkreise 695. 719—720.
 Schullehrer, Besoldung, Wohnung 225. 226. 700—702.
 730. 751. — Bildung 697. 698. 725. — Anstellung
 699. 700. 728. — Abberufung 729.

- Schullehrerseminar 697. 698. 726. 727. 728.
 Schullofale 702. 706.
 Schulplan für die Zentrallehranstalt, Gymnasium 739.—
 Lyzeum 743. — Theologie 744. — Politechnisches
 Institut 744. — französische Sprache und Tonkunst
 745. 746. — Gymnastik 746. — Schuljahr, Schulfe-
 rien, Tentamen 747. 748.
 Schußgeld für Erlegung reißender Thiere 117.
 Schwebneze zum Fischfang, Verbot 118.
 Schweizerbürger, Militärpflicht 433. 509—511. 526.
 Schwyz, Anerkennung dortseitiger Heimatscheine 593. —
 Niederlassungskonkordat 594.
 Sekundarlehrer, Wahl 699. 730. — Besoldung und Woh-
 nung 730.
 Sekundarschulen, Errichtung, Anzahl 706. 734. — Besuch,
 Unterrichtsgegenstände, Lehrbücher 707. — Schullokal
 734. — Lektionsplan 735.
 Sieben Prozent von Zehnten, Verwendung 173.
 Signalements 857.
 Sigrift, Obliegenheit 686.
 Sommerschulen, Errichtung 702. — Anfang 703.
 Spezereihändler, Giftverkauf 337.
 Spruch, richterlicher, Erforderniß zur Gültigkeit 768.
 Spritzenmeister, Obliegenheit bei Feuersbrünsten 99. —
 Belohnung 100.
 Staatskassa, Verwaltung 829—831.
 Staatsvermögen, Verwaltung 828. — Veruntreuung 833.
 Steckbriefe 857. 858.
 Stellung eines andern Mannes zum Militärdienst 467—
 471. 537. 542. 543.
 Stempelpapier, Gebrauch und Preis 187—189. — Folgen
 des Nichtgebrauchs 197. — Provision 196.
 Sterbende und Gestorbene, Behandlung 681—685.
 Steuern, Ausschreibung 274.
 Steuerbeamte Entschädigung 196. — Behandlungsweise
 der Saumseligen und Fehlbaren 201.
 Steuerpflichtige, saumselige 201.
 Steuersammeln, persönliches, Verbot 106.

- St. Gallen, bürgerl. Verhältnisse der Niedergelassenen 870. 873.
- Stipendien auf Hochschulen 714. 715.
- Strafbestimmung bei Nichtbeobachtung der Feuerordnung 102—104. — gegen Ueberschreiten des Finanzgesetzes 197. 200. 202. — gegen Uebertreter der Polizeimaßregeln bei Viehseuchen 229. 230. 237. — bei Vergehen gegen die Medizinalordnung 338. — bei Uebertretung der Münzverordnung 357. 360. 364. — bei Vergehen im Militärwesen 452. 474. 499. 500. 501. 511. 532. 533. 542. 545. 548. 572. 579—582. — bezüglich auf das Halten von Hunden 639. — bei Verletzung der Todten- und Begräbnißordnung 688. — bei nachlässigem Schulbesuch 705. 733.
- Straffälle, todeswürdige 507.
- Strafgelder, Verwendung 573.
- Strafgerichtsbarkeit beim Militär 579—581.
- Strafkodex für Truppen im Kantondienst 505.
- Streitigkeiten unter eidgenössischen Kantonen 841. 842.

T.

- Tabakrauchen an feuergefährlichen Orten, Verbot 72.
- Tageskosten, Zusprechung 774.
- Tagsabung 843. 844.
- Tambouren 459. 561.
- Tanzgebühr 193. 197. 200.
- Tarif für Reparatur der Waffen 548. — für die Verrichtungen der Advokaten 670.
- Tagen für Entlassung aus dem Militärdienst 435. 586. 587. — nicht bewilligte 574.
- Teiche, s. Wasserbehälter.
- Testirungsverhältnisse, Konkordat 871.
- Theologie, Unterrichtsgegenstände 744.
- Thiere, wuthfranke, s. Hundswuth.
- Thiere, reisende, Schußgeld für Erlegung 117.
- Thierärzte, Obliegenheit 231—233. 323. 324. — angehende, Vorbereitung zu ihrem Beruf 315. 316. — Patentirung 316. 323. — Prüfung 317. 323. — Aufstellung

gerichtlicher Thierärzte 322. — Anstellung im Militärdienst 434.

Todten- und Begräbnisordnung, allgemeine 681.

Todtenhäuser, Einrichtung 684.

Töchter, Obliegenheit zu Unterstützung ihrer Eltern 241.

Tollwuth der Thiere, s. Hundswuth.

Tragereien 123. 140.

Trainpersonal 458. 460. 539. 545. 566.

Trainpferde 488. 489. 518. 555. 556.

Transport von Verbrechern, Kosten 861—863. — Befehl 863.

Trommeln, Anschaffung 481.

Trompeter 561.

Truppen, Einquartierung 574.

Truppenaufgebot 471. 472. 475. 515. 543.

Truppencontingent, stetes Bereithalten 430. 431.

Tschakko 550.

U.

Uebereinkunft mit der Krone Württemberg, betreffend die Kostenvergütung bei Requisitionen in Straffällen 616. — betreffend Konkursfälle 620. — wegen der Wiederherstellung des Bisthums Basel 893.

Ueberschreitung der Gemeindegrenzung 672.

Umgeld vom Getränk 191. 192. 199.

Uniform 549. 550. 551.

Unteregerziermeister 525.

Unterofficiers, Vorkenntnisse 542.

Unterricht in den Waffen 492.

Untersuchung der Gebrechen 512.

Unterrichtsgegenstände am Gymnasium 739—743. — in den Primarschulen 703.

Unterschrift amtlicher Akten 38.

Unterstützung, Mitleidenheit der Blutsverwandten 238. 253. — Pflicht zur Wiedererstattung 243. 262. — Maßstab des Beitrags 244. — wer auf Unterstützung Anspruch machen könne 257. — Beschaffenheit derselben 258. — ganzer Haushaltungen 260. — einzelner

- Personen 261. — vorübergehende oder fortdauernde
 265. — Verpflichtung der Unterstützungsbedürftigen
 275.
 Unterstützungsgegenstände, Unveräußerlichkeit derselb. 107.
 Unveräußerlichkeit der Waffentücke 481. 548. — der Mi-
 litärkleidung 485. 553.
 Unwürdigkeit zum Militärdienst 438.
 Unteregzermeister 525.
 Unterinspektor des Zeughauses 516.
 Unterinstruktoren, Besoldung 574.
 Urkunden als Beweismittel 787. 788. — Verfälschung
 789. 790.
 Urtheil, richterliches, Gültigkeitserforderniß 768. — Er-
 lassung und Eröffnung 792. 794. — Vollziehung 807.
 876.

B.

- Vater, Obliegenheit zu Erhaltung und Unterstützung sei-
 ner Kinder 238. 244.
 Vaterschaftsklagen, Anwendung des Gegenrechts 588.
 Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten 829. 830.
 Verbot gegen Beeinträchtigung des Eigenthums 365. 813.
 814. — gegen den Nachdruck der Werke des Bischofs
 Sailer und Friedrich Schiller 674. 676.
 Verbrecher, Auslieferung 25. 650. 661. 856—866. 879.
 Verhelichungstagen 577.
 Verhaftungsrecht der Exerziermeister 562.
 Verheimlichung von Leibesgebrechen 533.
 Verhörkommission 506.
 Verkauf von Gold- und Silberwaaren 39. — von Schieß-
 pulver 205. — von Arzneiwaaren 332. — von Giften
 333 — 337.
 Verhörrichter, Entlassung vom Militärdienst 436.
 Verkündungsscheine 634.
 Verschlagnisse 199.
 Versicherung des Rechts 806.
 Vertrag mit Sr. apostolischen Majestät über Aufhebung

der Abschoss-, Abfahrts- und Abzugsgelder 5. — mit dem Großherzogthum Baden über Konkursfälle 21. — mit dem gleichen über Auslieferung von Verbrechern 25. — mit dem gleichen über wechselseitige Heirathen 30. — zwischen den eidgenössischen Ständen über Schuldbetreibungen 34. — über Konkursrecht 36. — mit den Herzogthümern Parma, Piacenza und Guastalla über Aufhebung der Heimfalls- und Abzugsrechte 600. — mit dem Großherzogthum Hessen über Freizügigkeit 606. — mit Frankreich über Niederlassung 644—650. — mit Oesterreich über Auslieferung von Verbrechern 650. — mit Frankreich über gerichtliche und polizeiliche Verhältnisse 875. — mit Preußen wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes 883.

Verträge, emphyteutische, Loskauf 170.

Veruntreuung von Staatsgut 833.

Verwaltung der Klöster 52—57. — des Pfründevermögens 626. — des Staatsvermögens 828.

Verzeichniß der Rekruten 445—451. 525. 526. 576. — über Zuwachs und Abgang an Mannschaft 529. 530. — über die Kompag. des Auszugs und der Reserve 540. — über die von den Exerziertagen Ausgebliebenen 562.

Vieh, Einfuhr in den Kanton 227.

Vieharzt, s. Thierarzt.

Viehbefitzer, Obliegenheit 231.

Viehkrankheiten, Polizeimaßregeln dagegen an den Gränzen 227—231. — im Innern des Kantons 231—237. — Obliegenheit der Viehbefitzer 231. — der Thierärzte 231—233. 324. — Abschächtung 233. — Fleisch von krankem Vieh 233. — Stallbann und Stallreinigung 232. 234. 235.

Viehsperre 228.

Vikariate, Uebertragung an Nichtkantonsbürger 67.

Visirung der Pässe und Wanderbücher 392—395. — der aufgelegten Akten 788.

Visitation der Schulen 722.

Vizepräsident des Kriegsraths 514.

- Vogtbestellung für Niedergelassene 868.
 Vollziehung gerichtlicher Urtheile 807.
 Vorladung, gerichtliche 773. 774. 782.
 Vorlesung des Militärgesetzes durch die Exerziermeister 561.
 — der Kriegsartikel in der Instruktionsschule 568.
 Vororte, eidgenössische 845. 846.

W.

- Waffen, Anschaffung durch die Hauseigentümer 480. 481.
 — Unterhalt durch die Militärpflichtigen 481. — Klein-
 lichhaltung 501. — Inspektion 547. — Reparatur 558.
 Waffenpflichtigkeit der Kantonsbürger 429.
 Waffengattungen 456.
 Waffenunterricht 492. 514. 556—573.
 Waisenamt, Obliegenheit 242. 255. 257—259. 264—266.
 276—278. — Strafbefugniß 268. — Wahl 273.
 Waisenkinder, Unterstützung 257.
 Waisenrechnung, Führung und Ablage 269. 275.
 Waisenvogt, Pflichten 265—267. 271. 272. 293.
 Waldbäche, Verbot des Holzausreutens an deren Ufern
 609.
 Wanderbücher, Einführung statt der Rundschaften für
 Handwerksgesellen 384—389. — Formular 390.
 Wardein zur Prüfung von Gold- und Silberwaaren,
 Obliegenheit 39. 40. 41.
 Wasserbehälter (Teiche, Weiber) Anlegung zum Gebrauch
 bei Feuersgefahr 89.
 Wein, Umgeld 191.
 Werbung für den ausländischen Kriegsdienst, Beschränkung
 403. — Werbpatente 403. 410. — Falschwerber 404.
 412. — Aufhebung der frühern Beschränkung 406. 407.
 Aufstellung der Werbungsbehörde 408. — Werbungs-
 protokoll 409. — Rekrutenführer 409. — Todten-
 scheine 410. — Obliegenheit der Werber 411—415.—
 Vorstellung der Rekruten 415. 416. — Versendung
 der Rekruten 417. 418. — Flüchtige Rekruten 419.
 421. — Sportelntarif bezüglich auf das Werbungs-

- wesen 419. — Verantwortlichkeit der Werber 420. —
 Allgemeine Verfügungen 421. 422. — Verbot der
 Anwerbung Landesfremder 423—428.
- Werkleute, siehe Bauleute.
- Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand 799.
- Winterschulen, Anfang 702.
- Wirthe, Obliegenheit bezüglich auf Tanztage 193. — auf
 Unterstützungsbedürftige 276.
- Wirths- und Schenkhäuser, Vermeidung des Besuchs von
 Unterstützungsbedürftigen 275.
- Wohnung der Schullehrer 706. 751—753.
- Würdetrager des Domstifts 897.
- Württemberg, Freizügigkeitsvertrag 11. — Uebereinkunft
 wegen Kostenvergütung bei Requisitionen in Straf-
 fällen 616. — Uebereinkunft betreffend Konkursfälle
 620.

3.

- Zahlmeister beim Kriegsrath 518—520. 577.
- Zahnärzte, Kenntnisse, Prüfung, Verrichtung 327. 328.
- Zehnten- und Grundzinsloskauf 58. 119. 123. 130. —
 Ausmittlung des Loskaufskapitals 119. 120. 128. 131.
 138. 142. 144. 153. 177. 179. — Erklärung zum Los-
 kaufs 121. 124. 130. 136. — Vorsorge für Erfüllung der
 mit dem Zehntrecht verbundenen Pflichten 121. 159.
 Loskaufskosten 123. 128. 133. 156. — Tragereien und
 Befugniß einzelner Pflichtigen gegenüber ihren Mit-
 pflichtigen 123. — Abzahlung 124. 129. 134. 147. 151.
 Großzehnten 126. — Wahl, Verrichtung und Ent-
 schädigung der Schatzungsmänner 128. 133. 136—139.
 154. 155. — Abreichung der 7 % 130. 149. — Ver-
 wendung der Fonds zu den ursprünglichen Stiftungszwecken 132. —
 Entrichtung des nicht losgekündeten Zehntens 133. 168. — Art und Weise des Loskaufs
 135. 138. 140. 145. — Gütliche Uebereinkunft 136. —
 Appellation der Abschätzungen 58. 139. 153. — Herausgabe der Urtheile 141. —
 Quittungen für geleistete Zahlungen 142. 143. — Loskaufspreis der verschiede-

- nen Landesprodukte 148. — Verzinsung des Loskaufskapitals 166. — Ankauf von zehntpflichtigem Land zu solchem welches zehntfrei ist 127. 171. — Lieferung der Früchte und Abzug bei Hagelschlag 180.
- Zehntgesetz, Erläuterung 176.
- Zentrallehranstalt, Bestand 708. — Unterrichtsgegenstände 709. 710. — Ernennung und Abberufung der Professoren 710. 711.
- Zeugen, Vorladung 782. — Entschädigung 783. — Verhör 783. 784. 786. 800. — Zulässigkeit 783. 824. — Beeidigung 784. 825.
- Zeugenebeweis 779—787. 800.
- Zeugenfähigkeit 779.
- Zeughaus, Beaufsichtigung und Ausrüstung 516.
- Zeughausinspektor, Berrichtungen 516. 517.
- Zeughauspersonal, Entlassung vom Militärdienst 436.
- Zeugnisse zu den Heimathscheinen 216. 220. — falsche Bestrafung 503.
- Zielscheiben, Anschaffung 493.
- Zielschießen, Uebung 493. 569.
- Sitation, siehe Vorladung.
- Zölle, Umgehung 199. — Anwendung gegen das Ausland 209.
- Zug, Kanton, Bemerkung über das Konkordat betreffend Testirungs- und Erbsrechtsverhältnisse 873.
- Zugrechte, Aufhebung 208.
- Zünfte und Innungen, Aufhebung 183.
- Zusatz zu dem Konkordate über Religionsänderung 630.
- Zuwachs an Mannschaft 527. 528.
-